Handbuch

der

inneren Verwaltung

im

diesrheinischen Bayern

von

Wilhelm Krais,
k. Bezirksamts-Assessor an der k. Regierung K. d. J. von Unterfranken
und Aschaffenburg.

Erster Band.

Würzburg.
A. Stuber's Buch- und Kunsthandlung.
1875.

Vorrede.

Soferne die Vorrede zu einem Buche zu erörtern hat, das Erscheinen eines Werkes dieser Art entspreche einem Bedürfnisse, kann der Verfasser vorliegender Schrift, welche zunächst für den Geschäftsmann bestimmt ist, sich hier kurz fassen. Denn der Praktiker weiß am Besten, wie sehr gegenwärtig der Ueberblick über das gesammte, für die innere Verwaltung im diesrheinischen Bayern geltende Recht erschwert ist, nachdem insbesondere durch die Socialgesetze, sodann durch die Reichsgesetzgebung das ältere bayerische Verwaltungsrecht vielfach umgestaltet wurde und zu den neueren Gesetzen Vollzugsvorschriften, principielle Erlasse der Administrativstellen, oberstrichterliche Entscheidungen u. s. w. in großer Anzahl ergangen sind.

Ob die vorliegende Schrift bei dem Umfange des zu bewältigenden Materials und den inneren Schwierigkeiten, welche namentlich der Versuch einer Verschmelzung der Reichsgesetzgebung mit dem noch geltenden älteren Verwaltungsrechte häufig bietet, jenem Bedürfnisse auch abzuhelfen vermag, ist freilich eine andere Frage, deren Beantwortung der Verfasser dem wohlwollenden Urtheile Sachverständiger überlassen muß; er kann nur die Versicherung beifügen, daß er mit Aufgebot aller Kräfte bemüht war, ein gründliches und vollständiges Handbuch der inneren Verwaltung zu liefern.

Bei der Darstellung wurde im Allgemeinen die in Bayern übliche, auch den Formationsverordnungen, der Döllinger'schen Sammlung, den Registraturplänen u. s. w. zu Grunde liegende Eintheil-

ung der inneren Verwaltung beibehalten (vgl. S. 2). Nur einzelne Gegenstände, so die Verhältnisse der Kirchenstiftungen und Kirchengemeinden, die Medicinalpolizei, die Darstellung der Gesetzgebung über Aufenthalt u. dgl. haben aus inneren Gründen eine veränderte Stellung im Systeme des Buches erhalten.

Bei der Allegation der Quellen, soweit dieselben nicht allgemein zugänglich sind, ist der Verfasser zunächst der Art der Mittheilung an die Distriktsverwaltungsbehörden, wie solche z. B. in Unterfranken stattfand, gefolgt. Er hat demgemäß die im unterfränkischen Kreisamtsblatte veröffentlichten Vollzugsanordnungen und principiellen Erlasse unter Allegation dieses Kreisamtsblattes angeführt, als „lithographirt" dagegen jene Erlasse bezeichnet, welche von der unterfränkischen Kreisregierung auf dem letztgenannten Vervielfältigungswege den Unterbehörden mitgetheilt worden sind; selbstverständlich sind viele dieser als „lith." bezeichneten Erlasse in anderen Regierungsbezirken in den Kreisamtsblättern abgedruckt, die meisten derselben überhaupt bereits in officiellen Zusammenstellungen (z. B. in der Sammlung u. s. w. von Geret) oder in Handbüchern, Sammelwerken und sonstigen Schriften über innere Verwaltung längst veröffentlicht worden und daher von dem Praktiker unschwer aufzufinden.

Der im Laufe des Jahres 1875 erscheinende zweite Band wird die noch übrigen Materien der inneren Verwaltung enthalten, demselben wird ein — die inzwischen erfolgenden Aenderungen berücksichtigender — Nachtrag zum ersten Bande und ein genaues Sachregister beigefügt werden.

Würzburg im Januar 1875.

Der Verfasser.

Verzeichniß der Abkürzungen.

R.-G.-Bl. — Reichs-Gesetzblatt.

R.-C.-Bl. — Centralblatt für das deutsche Reich.

G.-Bl. — (bayerisches) Gesetzblatt.

G.-V.-Bl. — Gesetz- und Verordnungs-Blatt.

R.-Bl. — Regierungs-Blatt.

M.-A.-Bl. — Amtsblatt des Ministeriums des Innern.

J.-M.-Bl. — Justiz-Ministerialblatt.

C.-M.-Bl. — Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

F.-M.-Bl. — Finanz-Ministeral-Blatt.

M.-V.-Bl. — Militär-Verordnungs-Blatt.

K.-J.-Bl. — Kreis-Intelligenz-Blatt.

K.-A.-Bl. — Kreis-Amts-Blatt.

Bl. f. R.-A. — Blätter für Rechtsanwendung.

Bl. f. a. Pr. — Blätter für administrative Praxis.

Stengl. Ztschr. — Stengleins Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft (n. F. — neue Folge).

Ztschr. f. G. u. R. — Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege.

S. o. E. — Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern u. s. w.

V. — Verordnung.

A.-E. — Allerhöchste Entschließung.

M.-E. — Ministerial-Entschließung.

R.-A. — Regierungs-Ausschreiben.

R.-E. — Regierungs-Entschließung.

O.-A.-E. — Ober-Appellationsgerichts-Erkenntniß (civilrechtlich.)

C.-H.-E. — Cassations-Hofs-Erkenntniß (strafrechtlich.)

s., vgl. — siehe, vergleiche.

Inhalts-Verzeichniß zum ersten Bande.

Allgemeiner Theil.

I. Abschnitt.

		Seite
§ 1.	Begriff und Eintheilung der inneren Verwaltung	1

II. Abschnitt.

§ 2.	Verwaltungsbehörden	2
§ 3.	1. Kapitel. Ortsbehörden	4
§ 4.	2. Kapitel. Distriktsbehörden. A. Im Allgemeinen	9
§ 5.	B. Bezirksämter insbesondere. Amtsbezirke. Beamtenpersonal	10
§ 6.	Rechtspraktikanten und Functionäre	21
§ 7.	Kanzleipersonal. Amtsdiener	24
§ 8.	Realexigenz der Bezirksämter	27
§ 9.	Specieller Geschäftsgang der Bezirksämter	30
§ 10.	3. Kapitel. Kreisregierungen	34
§ 11.	4. Kapitel. Staatsministerien	39
§ 12.	5. Kapitel. Staatsrath	44

III. Abschnitt.

Verfahren und Geschäftsgang in Verwaltungssachen.

§ 13.	Allgemeine Grundsätze über Geschäftsgang	45
§ 14.	Zuständigkeits-Verhältnisse der Verwaltung	54
§ 15.	Administrative Zwangsvollstreckung	61
§ 16.	Statistik	63
§ 17.	Amtsblätter	64
§ 18.	Tax- und Stempelwesen	67
§ 19.	Post- und Telegraphen-Benützung	81

Besonderer Theil.

Erster Titel.

Staatsrechtliche Angelegenheiten.

§ 20.	Staatsgebiet. Territorialgewalt	89
§ 21.	König und königliches Haus	91
§ 22.	Bundes- und Staatsangehörigkeit	93

Seite

§ 23. Verfassungseids-Abnahme 103
§ 24. Adel und Auszeichnungen 103
§ 25. Civilstands-Register 106
§ 26. Mittheilung von Civilstandsregister-Auszügen und ähnlichen Urkunden an nichtbayerische Behörden. — Legalisation 109
§ 27. Namensänderungen 111
§ 28. Zwangsenteignung 112
§ 29. Steueranlage 113
§ 30. Geschwornenliste 115
§ 31. Distriktsrath 118
§ 32. Landrath 125
§ 33. Landtagswahlen 127
§ 34. Reichstagswahlen . . . . . , ... 129

Zweiter Titel.

Militär-Angelegenheiten.

§ 35. Einleitung 131
§ 36. Wehr-, Militär- und Dienstpflicht 133
§ 37. Heeres-Ergänzung im Allgemeinen 135
§ 38. Loosung und Bedeutung der Loosnummer 138
§ 39. Definitive und interimistische Entscheidungen der Ersatzbehörden . . 391
§ 40. Verfahren der Ersatzbehörden überhaupt 146
§ 41. Vorbereitendes Ersatzgeschäft 148
§ 42. Das Bezirksersatzgeschäft 150
§ 43. Das Oberersatzgeschäft. Schluß des Ersatzgeschäftes 152
§ 44. Freiwilliger Zugang zum stehenden Heere 154
§ 45. Actives Heer 158
§ 46. Der Beurlaubtenstand 160
§ 47. Zuwiderhandlungen gegen die Militärgesetzgebung. Aerarialschulden. Fremde Kriegsdienste 165
§ 48. Leistungen für die Armee im Frieden 167
§ 49. Leistungen für die Armee im Kriege 172
§ 50. Militärpensionisten. Civilversorgung 175
§ 51. Vermischte militärische Angelegenheiten 179

Dritter Titel.

Religions-Angelegenheiten.

I. Abschnitt.

§ 52. Allgemeine Rechte der Staatseinwohner 181

II. Abschnitt.

§ 53. Verhältniß der Religionsgesellschaften zum Staate 182

1. Kapitel. Oeffentliche Religions-Gesellschaften.

§ 54. Einleitung 183
§ 55. Innere Kirchen-Angelegenheiten 184

Seite

§ 56. Gegenstände gemischter Natur 187
§ 57. Weltliche Gegenstände. Bürgerliche Stellung der Geistlichen im Allgemeinen 193
§ 58. Verleihung kirchlicher Aemter und Dienste 196
§ 59. Staatsamtliche Funktionen der Pfarrämter 202
§ 60. Ehe 202
§ 61. Kirchenvermögen im Allgemeinen 206
§ 62. Pfründevermögen 206
§ 63. Kirchenverwaltungen 214
§ 64. Grundsätze über Verwaltung des Kirchenvermögens 217
§ 65. Kirchengemeinden 227
§ 66. Kirchliche Baulast. Civilrechtliche Normen 231
§ 67. Cultusbauprovisorien 241
§ 68. Herstellung und Unterhaltung der Cultusgebäude überhaupt . . 245
§ 69. Sicherung, Fixirung und Ablösung der Zehntbaupflicht . . . 250

2. Kapitel. Privat-Religions-Gesellschaften.

§ 70. Stellung derselben überhaupt 255
§ 71. Verhältnisse der Israeliten 257

III. Abschnitt.

§ 72. Verhältniß der Religionsgesellschaften zu einander 262

Vierter Titel.

Erziehung, Bildung und Unterricht.

1. Kapitel. Deutsches Schulwesen.

§ 73. Schulbehörden 270
§ 74. Schullehrerpersonal 275
§ 75. Schulsprengel. Errichtung von Schulen und Schulstellen . . . 280
§ 76. Schulpflicht 282
§ 77. Schulunterricht. Schuldisciplin 284
§ 78. Schul-Prüfungen und -Visitationen 289
§ 79. Schulbedarf im Allgemeinen 290
§ 80. Schulhäuser, Schulholz, Schulgrundstücke und Schulgärten . . . 292
§ 81. Schullehrer-Besoldung. Schulgeld 295
§ 82. Schulumlagen 298
§ 83. Schullehrerpensionen, Intercalarien, Versorgung der Schullehrer-Hinterbliebenen 300
§ 84. 2. Kapitel. Höhere Unterrichts-Anstalten. Wissenschaftliche Vereine. Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten 302

Fünfter Titel.

Allgemeine Landespolizei.

§ 85. Einleitung 306
§ 86. Die der richterlichen Thätigkeit vorausgehende Aufgabe der Polizei-Verwaltung 307

Seite

§ 87. Polizeiliche Maßregeln auf Grund oder nach Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens 312
§ 88. Polizeiliche Maßregeln unabhängig von einer richterlichen Einschreitung 317
§ 89. Aufenthaltsbeschränkungen und Ausweisungen 319
§ 90. Verhältniß der Polizeibehörden zu den Organen der Strafrechtspflege . 327
§ 91. Hilfsmittel der Polizei 330
§ 92. Auslieferungen 333
§ 93. Polizeigefängnisse, Schubwesen 335
§ 94. Vollzugs-Organe der Polizei 342

I. Abschnitt. Sicherheitspolizei.

§ 95. Einleitung 347
§ 96. Fremdenpolizei 348
§ 97. Paßpolizei 350
§ 98. Bettel, Landstreicherei, Arbeitsscheue 357
§ 99. Ruhestörungen 360
§ 100. Waffen. Raufereien 362
§ 101. Widerstand gegen die Staatsgewalt, Vergehen und Verbrechen wider die öffentliche Ordnung 365
§ 102. Sonstige Sicherheitsgefährdungen 366
§ 103. Entlassene Sträflinge 368

II. Abschnitt. Medicinalwesen.

§ 104. 1. Kapitel. Sanitätsbehörden und amtliche Aerzte . . . 369
2. Kapitel. Gesundheitspflege. Maßregeln zur Verhütung von Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit des Menschen.
§ 105. Gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Wohnungen, Brunnen 2c. 374
§ 106. Aufsicht auf Lebensmittel und Gegenstände des menschlichen Gebrauchs 376
§ 107. Vorsorge für Hilfsbedürftige 379
§ 108. Gift 380
§ 109. Gefährdung durch Thiere 383
§ 110. Leichen 385
§ 111. Ansteckende oder epidemische Krankheiten 390
3. Kapitel. Medicinalpersonal, dann Einrichtungen und Anstalten behufs der Heilung von Krankheiten:
§ 112. Einleitung. Praktische Aerzte 369
§ 113. Unterärztliches Personal 400
§ 114. Hebammen 402
§ 115. Apotheken. Arzneihandel 406
§ 116. Sanitätsanstalten 413
4. Kapitel. Veterinärwesen.
§ 117. Thierärzte 418
§ 118. Viehseuchen 420
§ 119. Hufbeschlag. Wasenmeister 424

Allgemeiner Theil.

I. Abschnitt.

§ 1. Begriff und Eintheilung der inneren Verwaltung.

Innere Verwaltung ist jener Theil der Staatsverwaltung, d. h. der überhaupt auf Verwirklichung des Staatszweckes gerichteten Thätigkeit, welcher sich insbesondere die Förderung der Wohlfahrt des Staates, der bürgerlichen Gesellschaft und der Einzelnen sowohl durch direkte Pflege als durch Beseitigung der dem Gedeihen entgegenstehenden Hindernisse zur Aufgabe setzt.

Insoweit hiebei das Ziel der inneren Verwaltung die Sicherheit und Ordnung des Ganzen, die Wahrung der staatlichen Hoheitsrechte und die Verwirklichung der den Staatsangehörigen obliegenden allgemeinen politischen Pflichten ist, heißt sie insbesondere Regiminal-Verwaltung; insoweit sie die bürgerliche Gesellschaft und die Einzelnen zu fördern und zu schützen sucht, unterscheidet sie sich mit Rücksicht auf ihre doppelte, bald anregende und pflegende, bald gebietende und verbietende Thätigkeit, bzw. mit Rücksicht auf die angewandten Mittel, in Wohlfahrtspflege oder reine Verwaltung einerseits und Polizei anderseits.

Allein beide Thätigkeiten sind nicht scharf zu sondern und ergänzen sich; auch auf geistigem Gebiete ist äußerer Zwang nicht ganz zu entbehren und die Förderung materieller Interessen muß ebensowohl durch geistige und sittliche Hebung, als durch Anwendung positiven Zwanges erreicht werden.

Da ferner Wohlfahrtspflege und Polizei in der Regel durch dieselben Organe ausgeübt werden, so gebraucht man die Ausdrücke „Verwaltungs"- und „Polizei-Behörden" häufig synonym.

Dem Gegenstande nach werden in der inneren Verwaltung unterschieden:

1. Staatsrechtliche Angelegenheiten,
2. Militär-Angelegenheiten,
3. Kirchensachen,
4. Schulsachen,
5. Allgemeine Landespolizei,
6. Gemeinde- und Stiftungswesen.

Diese in der bayerischen Verwaltung übliche, wissenschaftlich allerdings nicht ganz richtige Eintheilung liegt auch dieser Schrift zu Grunde. — Von einem anderen Gesichtspunkte aus unterscheidet man wirthschaftliche oder Communal-Verwaltung (der Gemeinde-Organe) und obrigkeitliche Verwaltung (der Staatsbehörden), welche letztere wieder entweder nach freiem Ermessen handelt (active Verwaltung), oder gesetzliche Schranken zu beobachten hat (Verwaltungsrechtspflege).

II. Abschnitt.

§ 2. Verwaltungsbehörden.

1) Die frühere Theorie unterschied drei Abstufungen der Verwaltungsbehörden, nämlich leitende, controlirende und vollziehende Behörden oder Centralbehörden (Ministerien), Kreisbehörden (Regierungen), endlich Distrikts- und Localbehörden. Die Localbehörden, soweit sie nicht zugleich, wie die unmittelbaren Magistrate, Distriktsbehörden waren oder auf Grund damaliger Gesetzgebung ausnahmsweise, wie die gutsherrlichen Gerichte und mittelbaren Magistrate, mit der s. g. niederen örtlichen Polizei bekleidet waren,

VI. Verf.-Beil. §§ 88—90.
Rev. G.-Ed. § 68,

wurden hiebei jedoch nicht als selbständige Instanzen, sondern lediglich als Vollzugsorgane der Distriktsbehörden aufgefaßt.

Pechmann, Wirkungskreis u. s. w., 2. Aufl. S. 125, Anm.
Pözl, Verwaltungsrecht, 1. Aufl. § 75, Anm. 5.

Diese Eintheilung ist nicht mehr zutreffend. Auch die Landgemeinde kann nicht mehr als bloßes Object distriktsbehördlicher Curatelthätigkeit und

Polizeiverwaltung betrachtet werden; die dem Curatelsysteme geläufige Auffassung, welche die Curatelbehörde und die untergeordnete Gemeinde in gewisser Hinsicht identifizirte, ist aufgegeben; die Localbehörde bildet vielmehr in Gemeindeangelegenheiten und den ihr zur selbständigen Ausübung übertragenen Polizeisachen eine Instanz,

Gem.-Ord. Art. 1, 84, 92, 123, 130, 138, 156 u. 163.

deren Wirkungskreis im folgenden Paragraphen näher zu erörtern ist.

2) Eine besondere Terminologie für die Behördenabstufung hat die Reichsgesetzgebung, wobei sie den einzelnen Bundesstaaten überläßt, die Landesbehörden, welche unter den reichsgesetzlichen Bezeichnungen zu verstehen sind, näher zu bestimmen. Eine Gleichförmigkeit besteht weder in der Bezeichnung der Reichsgesetzgebung, noch in deren Uebertragung auf das bayerische Behörden-System. —

Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 367.

Den Gegensatz zur Ortspolizeibehörde bildet in der Reichsgesetzgebung die Landespolizeibehörde.

Riedel, Comm. zum P.-Str.-G.-B. S. 40, 99.

Die „höhere Landespolizeibehörde" des St.-G.-B. § 38, dann die „Landespolizeibehörde" des § 362, Abs. 2. 3. daselbst ist in Bayern die Distriktspolizeibehörde.

§ 1. 7 der Comp.-V. vom 4. Jan. 1872, R.-Bl. S. 25.

Vgl. auch St.-G.-B. § 284.

Dagegen ist die Kreisregierung, K. d. Innern, die Landespolizeibehörde im Sinne des § 3 des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. November 1867.

V. V. vom 4. Mai 1871, Ziff. 2, Kr.-A.-Bl. S. 1001.

Dieselbe ist auch die „höhere Verwaltungsbehörde" der §§ 6. 8. 14 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit; vgl. Ziff. 2 u. 6 der V. V. vom 9. Mai 1871. K.-A.-Bl. S. 1034.

Die Gewerbeordnung § 155 unterscheidet ferner:

Centralbehörden, höhere Verwaltungsbehörden, untere Verwaltungsbehörden, Gemeindebehörden, Ortsbehörden, Unterbehörden, Polizeibehörden, Ortspolizeibehörden. — Centralbehörden sind selbstverständlich die Ministerien.

Gew.-Ord. § 38. 80. 133. 142 Abs. 2.

Ges. über Erwerb u. s. w. der Bundes- und Staatsangehörigkeit § 9. 20. 22. V. V. hiezu Ziff. 8 (vgl. auch Ziff. 6).

„Höhere Verwaltungsbehörden" sind bald die Regierungen, Kammern des Innern,

Gew.-Ord. § 51. 85. 92 mit 95. 99. 128 Abs. 2.

V. V. hiezu vom 4. Dezbr. 1872. (R.-Bl. S. 2657.) § 17. 35. 37.

bald die Distriktspolizeibehörden,

Gew.-Ord. § 27. 28. 30. 58 Abs. 2, § 59. 60. 64 Abs. 2, § 142 Abs. 1, § 146 Abs. 3.

V. V. § 6. 7. 8. 19 ff. 28. 39. 40.

Die in Gewerbeordnung § 44. 77 erwähnten „unteren Verwaltungsbehörden" sind die Distriktsverwaltungsbehörden.

V. V. § 16. 34.

Im Sinne der Gewerbeordnung können nicht blos die Ausdrücke „(höhere) Verwaltungsbehörden" und „Gemeindebehörden",

Gew.-Ord. § 64. 66,

sondern auch die Ausdrücke „Gemeindebehörden" und „Ortspolizeibehörden" verschiedene Behörden bezeichnen, wie sich namentlich aus § 69. 77 ergibt.

3) Im Allgemeinen läßt sich daher auch in der reichsgesetzlichen Terminologie die Gliederung: Orts-, Bezirks-, Kreis- (Provinzial)- und Centralbehörden erkennen. Aus der vierfachen Gliederung der Verwaltungsbehörden folgt übrigens ebensowenig als aus der gleichfalls bestehenden vierfachen Gliederung der Gerichte, daß für die einzelne Sache auch eine vierfache Instanz bestehe. Vielmehr geht das Streben der Gesetzgebung auch in der Verwaltung dahin, für den einzelnen Gegenstand mit Rücksicht auf seine Natur den Instanzenzug festzusetzen und vor Allem die in erster Instanz zuständige Behörde genau zu bezeichnen.

1. Kapitel.

§ 3. Ortsbehörden.

1) Schon das Polizeistrafgesetzbuch von 1861 hatte auch der Landgemeinde im polizeilichen Gebiete eine gewisse Selbständigkeit und Selbstthätigkeit eingeräumt und sie über das Maß des bloßen Vollzugsorgans erhoben. Die Regelung einer großen Anzahl polizeilicher Gegenstände wurde ihr hierdurch ausschließlich oder concurrirend mit höheren polizeilichen Vorschriften, letzteren Falls nur mit der Beschränkung eingeräumt, daß die ortspolizeiliche Vorschrift nicht mit Gesetzen, Verord-

nungen oder competenzmäßigen Vorschriften höherer Behörden im Widerspruch stehe.

P.-Str.-G.-B. von 1861. Art. 32. 39 (v. 1871 Art. 3. 10).

Zufolge dieser Autonomie der Gemeinde in den zur ortspolizeilichen Regelung verwiesenen Angelegenheiten kann die Gemeinde nicht zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften gezwungen werden; nur in gewissen Fällen ist eine indirekte Nöthigung durch eventuelle Zulassung distrikts-polizeilicher Vorschriften nach Art. 5 des revidirten Pol.-Straf-Ges.-Buches von 1871 jetzt statthaft; hiezu kommen noch die in Art. 34. 41 des älteren, bzw. 6 und 12 des revidirten Polizei-Strafgesetzbuches liegenden Schranken der gemeindlichen Autonomie in der Polizeiverwaltung.

Nach Art. 92 und 138 der Gem.-Ord. steht dem Magistrate als Ortspolizeibehörde, ferner dem Bürgermeister der Landgemeinde der Vollzug der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, Verordnungen, polizeilichen Vorschriften und competenzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirks zu, soweit dafür nicht durch Gesetz oder gesetzmäßige Verordnung die Zuständigkeit einer höheren Behörde begründet ist. — Die Ortspolizei in den vom Gemeinde-Verbande ausgeschlossenen Markungen steht der Distrikts-Polizeibehörde zu.

Gem.-Ord. Art. 3 Abs. 2.

Bl. f. adm. Pr. Bd. 23 S. 276.

Soweit die Ortsbehörde zum selbständigen und direktem Vollzuge der Polizeigesetze u. s. w. in ihrem Gemeinde-Bezirke berufen ist, bildet sie eine Instanz; der vorgesetzten Behörde ist, abgesehen von der Entscheidung einkommender Beschwerden, jedoch ein ununterbrochenes Aufsichtsrecht über die gemeindliche Polizeiverwaltung eingeräumt.

Gem.-Ord. Art. 156, Abs. 1. 3.

Vgl. auch Min.-Entschl. v. 2. Dez. 1873. M.-A.-Bl. S. 599.

Die näheren Erörterungen über Organisation der Gemeindebehörden gehören in die Abtheilung „Gemeindewesen“; hier sei nur auf die Art. 94 (Betheiligung des Bürgermeisters in magistratischen Gemeinden), Art. 139 (Stellvertretung des Bürgermeisters in Landgemeinden), Art. 141 (Ortspolizei- und Feldschutzdiener), endlich Art. 95 Abs. 1 und Art. 142, (Ortspolizeikosten), verwiesen.

Vergl. in letzterer Beziehung auch Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 365.

2) Die selbständige Handhabung der Ortspolizei erstreckt sich schon dem Obigen nach nicht auf das Gebiet der Gesammt-Polizeiverwaltung; in vielen polizeilichen Angelegenheiten ist die bloße Ortspolizeibehörde noch

immer das Vollzugsorgan der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde. Eine vollständige Ausscheidung der **ortspolizeilichen** und der **höheren** polizeilichen Zuständigkeiten nach Materien kann hier nicht gegeben werden; es dürften vielmehr folgende Bemerkungen genügen:

Der bestehenden Ausscheidung liegt zunächst der Gedanke zu Grunde, daß Gegenstände, welche für das öffentliche Interesse oder auch für die persönlich Betheiligten von besonderer Wichtigkeit sind, der distriktspolizeilichen Cognition vorbehalten, Gegenstände von geringerer Wichtigkeit oder doch von vorzugsweise lokaler Bedeutung den Ortspolizeibehörden übertragen sein sollen. Von diesem Gesichtspunkte aus gibt:

a) Art. 138 der Gem.-Ord. eine allerdings nicht erschöpfende und zunächst für die Landgemeinden berechnete Aufzählung ortspolizeilicher Gegenstände, während nach

b) Art. 98 der Gem.-Ord. die Handhabung der Sicherheitspolizei zum Schutze des Staates und der bestehenden Staatseinrichtungen, sowie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe selbst in unmittelbaren Städten von der Staatsregierung übernommen werden kann, um so mehr also in allen übrigen Gemeinden Sache der Distriktspolizei ist.

c) Durch „**Gesetz** oder **gesetzmäßige** Verordnung" ist die Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörde in einer großen Anzahl von Einzelfällen vorbehalten.

Gem.-Ord. Art. 92 Abs. 2. Art. 98. 138 Abs. 1.

Hieher gehören insbesondere jene Verwaltungsstreitigkeiten, in welchen sich zwei oder mehrere in entgegengesetztem Interesse Betheiligte gegenüber stehen, einschließlich der früher s. g. administrativ-contentiösen oder gemischten Rechtssachen.

vgl. z. B. Ablösungsges. v. 4. Juni 1848. Art. 19.
Forstges. vom 28. März 1852. Art. 108.
Weideges. vom 28. Mai 1852. Art. 47.
Ges. üb. Sicherung u. s. w. der Zehntbaulast vom 28. Mai 1852. Art. 12.
Wasserbenützungsgesetz vom 28. Mai 1852. Art. 92.
Vermarkungsgesetz vom 16. Mai 1868. Art. 8. 9.
Heimathgesetz vom 16. April 1868. Art. 24.
Armengesetz vom 29. April 1869. Art. 43.

Ferner ist in Fällen, in welchen aus Gründen obwaltenden öffentlichen Interesses Privatrechte, allgemeine bürgerliche oder politische Rechte oder

die persönliche Freiheit gewissen Beschränkungen unterworfen werden können, regelmäßig die distriktspolizeiliche Zuständigkeit vorbehalten.

Bau-Ord. vom 30. Juni 1864. (R.-Bl. S. 817) § 70.
Uferschutzgesetz vom 28. Mai 1852. Art. 23.
Gewerbe-Ord. § 16 ff. 27.
(V. V. § 2 ff. 6 vom 4. Dez. 1872 hiezu.)
Vereinsges. vom 26. Febr. 1850. Art. 3. 4 u. s. w.
(Preßgesetz vom 17. März 1850. Art. 44 ff.)
Jagdgesetz vom 30. März 1850. Art. 15 ff.
(V. V. vom 3. Febr. 1857 § 2 mit 4. 6. 8 ff.)
Ges. üb. Heimath, Verehelich. u. Aufenthalt v. 16. April 1868. Art. 33. 51.

Die ortspolizeiliche Zuständigkeit ist ferner begründet für die Maßregeln und Anordnungen auf Grund des

Str.-G.-B. § 369 Ziff. 1 und (in dringenden Fällen) des § 367 Ziff. 14, sowie des
P.-Str.-G.-B. Art. 32. 38. 65. 106 Abs. 4. 5 (Art. 155 Abs. 3), dann in dringenden Fällen des Art. 19 u. 67 Abs. 2,

wogegen die distriktspolizeiliche Zuständigkeit, (abgesehen von den Fällen des Str.-G.-B. § 38 und 362 Abs. 2. 3) noch zu den Anordnungen und Maßregeln gemäß:

Str.-G.-B. § 360 Ziff. 2 § 361, Ziff. 6. 8 § 367. Ziff. 8. 9. 11. 13. 14 und des
P.-St.-G.-B. Art. 19. 41. 45. 66. 67 Abs. 1. 2 Art. 78. 80. 81. Abs. 2 Art. 105. 106 Abs. 4. 5. (Art. 155 Abs. 3. Art. 156 Ziff. 1. Art. 158. Abs. 2)

begründet ist; (die hier und unten eingeschlossenen Artikel sind durch die Gewerbeordnung berührt).

Vgl. Compet. Verordnung vom 4. Januar 1872. R.-Bl. S. 25.

Kraft Gesetzes ist die Zuständigkeit zu Geboten, Verboten und bzw. Bewilligungen begründet:

Für die Ortspolizeibehörden nach Art. 37 Ziff. 1. 2. und in dringenden Fällen des Art. 44 des P.-Str.-G.-B.; für die Distrikts-Polizeibehörde nach Art. 125 Abs. 3 und 126 Ziff. 3 daselbst.

Ortspolizeiliche Vorschriften sind zulässig zu: St.-G.-B. § 365, 366. Ziff. 1. 366 Ziff. 10 § 368. Ziff. 1. 2 und 8 § 369 Ziff 3,
(Vgl. P.-Str.-G.-B. Art. 2 Ziff. 4. 5. 6. 12. 13. 14. 16),
ferner zum Polizeistrafgesetzbuche Art. 34. 36 Ziff. 1 u. 3, Art. 46

Abs. 2. Art. 49. 50. 51. 61. Ziff. 3. Art. 62. Art. 73. Abs. 1. 2. Art. 74 Ziff. 1. Art. 75 Abs. 1, 2. Art. 79. Art. 83 Abs. 1. Ziff. 1. 3. Art. 90. 93. 94. 95. 98. 101. Abs. 3. Art. 103. 107. Abs. 1. Art. 116. 119. 120. 121. 126. Abs. 1 Ziff. 2. (Art. 137.) 143. 145. Ziff. 1. 2. (Art. 146.) 152. Abs. 1. 3. (Art. 153).

Distriktspolizeiliche Vorschriften dagegen sind zulässig zu: Str.-G.-B. § 366, Z. 10 § 368, Ziff. 8; (vgl. P.-Str.-G.-B. Art. 2 Ziff. 6. 14) und zu P.-Str.-G.-B. Art. 44. 90. 95. 107. 120 Ziff. 2; ferner in Ermangelung ortspolizeilicher Vorschriften zu: Str.-G.-B. § 368 Ziff. 2, vgl. P.-Str.-G.-B. Art. 2 Ziff. 13, dann zu Pol.-Str.-G.-B. Art. 73 Abs. 1, Art. 83 Ziff. 3, Art. 94 und 121.

Die „zuständige Behörde" im Sinne der Gewerbeordnung § 14 Abs. 1 und Abs. 2 (hier bezüglich der Anzeige des Betriebslokals der Preßgewerbe), ist nach § 1 Abs. 1. 3 der V. V. die Ortspolizei-Behörde, welche auch in den Fällen der §§ 36. 37. 43. 59. 67. 69 mit 77, 89, 95, 108, 113, 124, 127, 128, 130 mit 133 zur Thätigkeit berufen ist, während in den Fällen des:

§ 14 Abs. 2 (hier bezüglich der Agenturanzeigen) § 15 Abs. 2. § 16. 66 Abs. 2. die Distriktspolizeibehörde durch die V. V. § 1 Abs. 2. 4. § 2. 3. 30 für zuständig erklärt und ebenso in den Fällen der §§ 32 mit 35. 39 zufolge der V. V. § 9 mit 12 und 14 zur Thätigkeit berufen ist.

(Vgl. auch noch Gew.-Ord. § 65 mit V. V. § 29).

Eine Concurrenz der orts- und distriktspolizeilichen Zuständigkeit ist im Falle der Gewerbe-Ordn. § 106 mit V. V. § 36 gegeben; ebenso in den Fällen des P.-St.-G.-B. Art. 106 Abs. 4. 5. (u. Art. 155 Abs. 3), dann bzw. des St.-G.-B. § 367 Z. 14 und des P.-St.-G.-B. Art. 19. 67. Abs. 2.

Comp. Ver. v. 4. Jan. 1872. § 12. 14. 21. 26. 30.

3) In Gemeindeangelegenheiten ist auch der mittelbare Magistrat und die Landgemeindeverwaltung zufolge

Gem.-Ord. Art. 1. 84. 123. 130

zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, Erlassung statutarischer Bestimmungen und Vertretung der Gemeinde nach Außen berufen. Die Gemeinde-Verwaltung beschließt in eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten als Instanz, indem ihre Beschlüsse von der vorgesetzten Behörde, abgesehen von den in Art. 157 Abs. 1 mit 3, 5 mit 9 normirten aufsichtlichen Ein-

schreitungen, nach Abs. 4 daselbst und Art. 163 nur auf rechtzeitig erhobene Beschwerde benachtheiligter Einzelner abgeändert oder aufgehoben werden können.

2. Kapitel.

§ 4. Distriktsbehörden.

A. Im Allgemeinen.

1) Das der Distriktsverwaltung und Distriktspolizei vorbehaltene Gebiet ist bereits in den vorhergehenden beiden Paragraphen skizzirt.

Die Distriktsbehörde bildet regelmäßig die höhere Instanz für die mittelbaren Ortsbehörden; die Beschwerdeführung gegen Verfügungen und Beschlüsse der einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordnete Gemeindebehörde geht daher nicht bloß in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten,

Gem.-Ordn. Art. 163,

sondern auch in polizeilichen Angelegenheiten (Art. 156 l. c.) an die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde. Eine Ausnahme tritt nur ein in den Fällen der

§§ 5, 13 Abs. 2, 15 Abs. 2, § 19 Abs. 3 der V. V. zur Gewerbeordnung,

wo mit Rücksicht auf die Vorschrift in § 21 der Gewerbe-Ordn. über die gegen desfallsige ortspolizeiliche Beschlüsse erhobenen Beschwerden die Kreis-Regierung, Kammer des Innern, entscheidet, und in dem Falle des Pol.-St.-G.-B. Art. 14, wo die zur Genehmigung ortspolizeilicher Vorschriften gemäß Art. 12 berufene Kreisregierung auch zur Entscheidung von Beschwerden gegen solche Vorschriften zuständig ist.

2) Die Distriktsverwaltung und Distriktspolizei über die mittelbaren Gemeinden ist den durch Verordnung vom 24. Febr. 1862 (Reg.-Bl. S. 409) errichteten Bezirksämtern übertragen. In den unmittelbaren Städten steht dem Magistrate die Polizeiverwaltung mit Einschluß der den unmittelbaren Distriktspolizeibehörden vorbehaltenen polizeilichen und nichtpolizeilichen Geschäfte zu.

Art. 93 u. ff. mit 98, dann 162 der Gem.-Ord.

Zum Vollzuge des Art. 98, wonach die Ausübung gewisser besonders wichtiger distriktspolizeilicher Befugnisse auf Staatskosten übernommen und durch besondere Beamte besorgt werden kann, hat die Ministerial-Entschl. vom 29. Juni 1869 (Reg.-Bl. S. 1099) die distriktspolizeilichen Befugnisse

in Bezug auf Presse und die sicherheitspolizeilichen Zuständigkeiten in Fällen bedrohter oder gestörter öffentlicher Ruhe an Staatsbeamte (in Kreishauptstädten an das vom Regierungs-Präsidium bezeichnete Collegial-Mitglied als „kgl. Commissär", sonst an die Bezirksämter), übertragen.

Ueber die magistratische Competenz bei Pfarr-Installationen und Revision der Geschwornenliste s. M. E. vom 28. August 1869. (Cultus-M.-Bl. S. 234. Just.-M.-Bl. S. 225).

Besondere Competenz-Verhältnisse bestehen:

a) in München:

Gem.-Ord. Art. 97; V. v. 2. Okt. 1869 (Reg.-Bl. S. 1881), welche an Stelle der V. v. 15. Sept. 1818 (G.-Bl. S. 573) trat. Vgl. M.-E. vom 14. Okt. 1873. Reg.-Bl. S. 1521.

Die vorbehaltene Revision und gesetzliche Feststellung der Zuständigkeits-Ausscheidung zwischen Polizeidirektion, Magistrat und Localbaucommission ist bis jetzt noch nicht erfolgt.

b) in Nürnberg:

Vgl. V. vom 5. Nov. 1872. R.-Bl. S. 2529.

B. Bezirksämter insbesondere.

§ 5. Amtsbezirke. Beamtenpersonal.

1. Die obencitirte Verordnung vom 24. Febr. 1862, Einrichtung der Distrikts-Verwaltungsbehörden betreffend, bildet mit einigen Modificationen noch jetzt die Grundlage der Bezirksamts-Organisation; die derselben beigefügte Uebersicht der Bezirksämter hat durch spätere Aufhebung bzw. Umbildung einiger Amtsbezirke Aenderungen erfahren.

Ueber Instruktion der Anträge auf Amtsbezirks-Aenderungen vgl. M. E. vom 24. Febr. 1871. K. A.-Bl. S. 624; dann Landrathsges. vom 28. Mai 1852. Art. 15. lit. k. u. m.

Amtsgrenztafeln sollen die Benennung des Bezirksamts und Landgerichts, soweit die Grenzen zusammenfallen, enthalten; im Innern der Amtsbezirke haben die Landgerichtsgrenztafeln fortzubestehen; die Kosten der ersteren trägt die bezirksamtliche, jene der letzteren die landgerichtliche Regie.

M.-E. vom 5. Nov. 1862. K.-A.-Bl. S. 2036.

Irreparable Landgerichtsgrenztafeln sind nicht mehr zu ersetzen.

M.-E. vom 24. Febr. 1874. K.-A.-Bl. S. 236.

Ueber die Form der Grenztafeln vergl. Döll. Bd. 16. S. 634. Bd. 31. S. 174. —

2) Die Besetzung der Bezirksämter und deren bureaukratische Verfassung ist in § 2 u. ff. der cit. Verordn. vom 24. Febr. 1862 geregelt.

Ueber die Stellung der Bezirksärzte, Bezirksthierärzte, Distrikts-Schul-Inspektoren und Brandversicherungs-Inspektoren zu den Bezirksämtern wird später das Geeignete bemerkt werden. — Die Instruction der exponirten Bezirksamts-Assessoren (zu Reichenhall, Tegernsee und Gemünden) enthält die M. E. vom 21. Mai 1862. K. A.-Bl. S. 685.

Die Bezirksamts-Beamten haben die Rechte und Pflichten der nicht-richterlichen Staatsdiener nach der IX. Verf. Beilage und Dienstes-Pragmatik vom 1. Jan. 1805. (Döll. Bd. 17. S. 181,) unbeschadet jedoch wohl erworbener früherer Ansprüche; lith. M. E. v. 1. Juni 1862.

Die Vorstellung des Bez.-Amtmanns erfolgt nach Maßgabe der

M.-E. v. 20. Nov. 1831 Döll. Bd. 17. S. 1038.

M.-E. vom 31. Jan. 1835 l. c. S. 1039.

die Extradition auf Grund der besonderen Regierungs-Instruktionen,

(vgl. z. B. Döll. Bd. 17. S. 1076 und die unterfr. lith. Instr. vom 30. Sept. 1849.)

Ueber die Uniform s.

Döll. Bd. 17. S. 612 ff. Bd. 32 S. 135 ff. (insbesondere S. 162), dann § 4 der cit. V. vom 24. Febr. 1862.

Ueber das Dienstesprovisorum der Bez.-Amts-Assessoren vgl.:

IX. Verfass. Beil. § 2.

M.-E. vom 18. Okt. 1820 u. 21. März 1821. Döll. Bd. 17. S. 200.

M.-E. vom 14. Nov. 1840 u. 29. Jan. 1852. Döll. Bd. 32. S. 71.

Die Bez.-Amtsbeamten haben den Verfassungs- und sog. Vereinseid,

(V. v. 15. März 1850, R.-Bl. S. 241,)

dann den durch lith. M.-E. vom 23. April 1862 normirten Diensteid abzuleisten, die Assessoren überdies den staatsanwaltschaftlichen Diensteid nach

M.-E. vom 9. August 1862, 10. Nov. 1862 u. 5. Dezbr. 1867 Ziff. 4. (K. A.-Bl. S. 1799.)

Vorlage der Original-Verpflichtungsprotokolle zur Kreisregierung, Zurückbehaltung beglaubigter Abschriften für den Amtsact.

Reg.-Ausschr. vom 2. Juni 1862, dann:

M.-E. vom 13. Nov. 1852. Döll. Bd. 32. S. 285.

3) In Bezug auf Disciplin ist zu unterscheiden:

a) einfache Disciplin: IX. Verf.-Beil. § 11; Stf.-Einführungs-Ges. vom 26. Dezbr. 1871. Art. 3. Ziff. 1. — Form. V. vom 17. Dezbr. 1825 § 81 ff.

b) qualifizirte Disciplinar-Einschreitung: IX. V.-Beil. § 11 mit 15.

c) gerichtliche Disciplinar-Verfolgung: IX. V.-Beil. § 9. 10. — Stf.-Einführ.-Ges. Art. 2. Ziff. 24. und Art. 151 mit 162.

Vergleiche ferner:

Döll. Bd. 17 S. 494 und Bd. 32 S. 119.

O. A. E. vom 14. Jan. 1871 R.-Bl. S. 334.

dann in Betreff der Kosten bei Disciplinaruntersuchungen:

A. E. vom 10. April 1826. Döll. Bd. 19 S. 368,

endlich über Natur und Verjährung der Disciplinareinschreitung:

Bl. f. R. A. Bd. 1 S. 310. Bd. 11 S. 271. Bd. 29 S. 142. Bd. 30 S. 292.

Bl. f. adm. Pr. Bd. 16 S. 33.

Ueber strafgerichtliche Einschreitung gegen Beamte s. IX. V.-Beil. § 9. 16, dann St.-Pr.-Nov. vom 10. Nov. 1848, Art. 31. 59. 63. 70 mit 73. — St.-Einf.G. von 1871. Art. 2. Ziff. 24. St.-G.-B. § 31 mit 37 und 28. Abschnitt. —

Ordnungsstrafen fließen in den Kreisunterstützungsfond,

M. E. vom 31. Aug. 1819. Döll. Bd. 17. S. 550.

4) Von den in:

Döll. Bd. 17. S. 1086. und Bd. 32. S. 291

abgedruckten, sowie später erschienenen Vorschriften über Qualification sind insbesondere hervorzuheben:

M.-E. vom 11. August 1838 mit beigefügten instructiven Vorschriften über Qualification des den Regierungen untergeordneten Personals der inneren Verwaltung, Döll. Bd. 17 S. 1110.

lith. M.-E. v. 18. Juli 1843 (verlässige Angabe d. Geburtszeit).

lith. M.-E. vom 3. Nov. 1846 (Einträge über Gesundheit).

M.-E. vom 1. März 1849 und 19. Nov. 1853. Döll. Bd. 32 S. 301. 303 (genaue Angabe des Familienstandes u. dgl.)

M.-E. vom 31. Jan. 1851. Döll. l. c. S. 302. (Vorlage von Duplicaten);

M.-E. vom 20. Nov. 1848 und 1. April 1854. Döll. l. c. S. 300. 303. (Kundgabe der Qualificationen).

lith. M.-E. vom 2. Juni 1857. (Angabe des Namens, der Religion, des Geburtsortes der Ehefrau).

lith. M.-E. vom 1. Febr. 1859. (Angabe der Religion der Kinder in gemischten Ehen bei vertragsmäßiger Abweichung von den gesetzlichen Normen).

lith. M.-E. vom 8. Nov. 1852 (Einlagebogen neu vorzulegender Qualificationslisten.)

lith. M.-E. vom 11. Dez. 1854 (Eintrag der Disciplinarstrafen, dann gewisser Belobungen und Rügen, Führung von Vormerkungsbogen für sonstige Notizen.)

lith. M.-E. v. 3. Sept. 1862. (Modificirte Anwendung der allgemeinen Qualificationsvorschriften auf das Bez.-Amtspersonal.)

J. M.-E. vom 10. Nov. 1862 u. 25. Okt. 1867, dann M.-E. vom 5. Dez. 1867, Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege betr. Ziff. 5. Kr.-A.-Bl. S. 1799. (Qualificationen der Assessoren als Staatsanwaltsvertreter).

M.-E. v. 28. Nov. 1867. Kr.-A.-Bl. S. 1826. (Qualifications-Revision im Januar.)

M.-E. vom 14. Dez. 1867. Kr.-A.-Bl. 1868 S. 3. (Qualification nur der bereits 5 Monate verwendeten Beamten u. s. w.)

Die instruktive Vorschrift in § 5 der M. E. vom 11. Aug. 1838 wurde durch lithogr. M. E. vom 27. Aug. 1848 und 18. Juni 1871 eingeschärft.

5) Für den **Urlaub** sind die in § 11. 12. der V. vom 24. Febr. 1862 enthaltenen Bestimmungen maßgebend, womit zu vergleichen sind:

§ 84 d. Form.-V. v. 17. Dez. 1825 und V. v. 10. Aug. 1848. Döll. Bd. 32 S. 317. (Urlaub durch die Kreisregierung bis zur Dauer von 6 Wochen).

V. vom 7. Jan. 1872. Reg.-Bl. S. 81, wonach zur Reise in das Ausland specielle Bewilligung nicht mehr erforderlich ist.

M.-E. vom 14. Juli 1862, dann vom 5. Dez. 1867, Ziff. 6. K.-A.-B. S. 1799; (Beurlaubung der Assessoren, welche die Staatsanwaltschaft vertreten.)

M.-E. vom 24. Juni 1862 (Beurlaubung und Vertretung der Depositalbeamten.)

M.-E. vom 27. Sept. 1853. Döll. Bd. 33 S. 100. (Tax- und Stempelbehandlung der Urlaubsgesuche.)

Bei längerer Dauer der Beurlaubung des Amtsvorstandes (z. B. nach Art. 24 des Landtags-Wahl-Ges. vom 4. Juni 1848,) hat der Amtsverweser aus dem Reisekosten-Aversum, sofern der Vorstand nicht Equipage hält, einen aliquoten Theil anzusprechen; über die Vertheilung der übrigen Aversa haben sich Vorstand und Verweser zu einigen, eventuell die Regierung zu entscheiden,

lith. M.-E. vom 26. Mai 1863; lith. R.-Ausschr. vom 13. Febr. 1866; lith. M.-E. vom 1. Jan. 1869,

welche über die Ernennung von Amtsverwesern u. s. w. nähere Vorschriften enthält.

6) In Bezug auf die Behandlung von Beförderungs- und Versetzungsgesuchen vgl.:

Döll. Bd. 17 S. 201 und S. 210 ff., dann Bd. 32 S. 72 mit den lith. M.-E. vom 11. Nov. 1856, 16. August 1862, 14. Febr. 1864 u. 12. März 1866,

wonach Gesuche um Versetzung außerhalb des Kreises bei der dem Bewerber vorgesetzten Kreisregierung einzureichen und von dieser mit Qualificationsauszug der anderen Kreisregierung zu übersenden sind.

(Kr.A.-Bl. 1864. S 303 und 1866. S. 327.)

Ueber Umzugsgebühren s.:

Döll. Bd. 17. S. 701, insbesondere V. vom 16. Aug. 1817, dann Bd. 32. S. 169,

O. A. E. vom 19. Dez. 1859. (Reg.-Bl. S. 1339) und Reg.-Ausschr. v. 1. Sept. 1863. (K.-A.-Bl. S. 1432).

7) Des Zusammenhanges wegen sind hier auch die Vorschriften über Anzeigen von Todesfällen königlicher Beamten zu erwähnen. Todesfälle von aktiven oder quieszirten Beamten aller Kategorien sind von den Distrikts-polizeibehörden dem betreffenden Staatsministerium unmittelbar anzuzeigen.

Döll. Bd. 17 S. 824., Bd. 18 S. 71, Bd. 32 S. 369.

Todesfälle der bis zum 1. Juli 1862 quieszirten Landgerichts- dann standes- und gutsherrlichen Beamten, sowie solcher Bediensteter, deren Ressort zweifelhaft ist, sind dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

M.-E. vom 28. März 1863. (Kr.-A.-Bl. S. 609),
vgl. auch M.-E. vom 28. Dez. 1864. E.-M.-Bl. 1865. S. 6., und M.-E. vom 13. Nov. 1863. (Kr.-A.-Bl. S. 2011), Legalisation der Pensions- und Alimentationsquittungen betr.

8) Ueber die Unabkömmlichkeit militärpflichtiger Beamten u. dgl. s. Titel „Militär-Angelegenheiten" § 46. Ziff. 5.

Ueber das Verhalten der Beamten und Bediensteten der innern Verwaltung in politischer Hinsicht vgl.:

lith. M.-E. vom 9. April 1868.

Ueber die Betheiligung bei öffentlichen Festlichkeiten, insbesondere den kgl. Geburts- und Namenstagsfesten, dann das Verhalten bei Reisen des Monarchen, von Mitgliedern der kgl. Familie und auswärtigen Regenten, s. Titel „Staatsrechtliche Angelegenheiten", § 21.

Die Reihenfolge der Beamten beim Zusammentreffen in Amtshandlungen u. dgl. ist bestimmt durch:

M.-E. vom 24. Mai 1864, Kr.-A.-Bl. S. 811.

M.-E. vom 15. Okt. 1866, Kr.-A.-Bl. S. 1570.

lith. M.-E. vom 26. Mai 1869.

Außerhalb der Kreishauptstädte haben die Bezirksamtsvorstände zu sämmtlichen politischen Feierlichkeiten einzuladen.

M.-E. vom 14. Sept. 1872 Kr.-A.-Bl. S. 2146.

9) Als besondere dienstliche Vorschriften und Beschränkungen der Bezirksamtsbeamten

(vgl. auch Pözl, Verf.-Recht § 178),

sind zu bemerken:

a) Verbot des Gewerbebetriebs und des Grunderwerbs im Amtsbezirke.

§ 16 d. V. vom 1. Jan. 1805. Döll. Bd. 17 S. 181.

IX. Verf.-Beil. § 21 Abs. 3. 4 in Verbindung mit V. vom 20. Febr. 1816 und 24. August 1818. Döll. Bd. 17 S. 747. 750.

b) Verbot der Jagdpachtung im Amtsbezirke.

M.-E. vom 14. April 1850. Döll. Bd. 32 S. 183.

c) Verbot der Uebernahme von Nebengeschäften.

vgl. jetzt V. vom 10. März 1868. Reg.-Bl. S. 449.

M.-E. v. 13. November 1868. (J. M.-Bl. S. 245. C.-M.-Bl. S. 329. K.-A.-Bl. S. 2274. 2328).

Landtagsabschied vom 28. April 1872. § 51. G.-Bl. S. 264.

10) Ueber Beobachtung des Amtsgeheimnisses vergl.:

Döll. Bd. 17 S. 513 ff., dann

Str. Einf.-G. von 1871. Art. 154.

Preß-Ges. vom 4. Juni 1848 § 4.

Form. V. vom 17. Dezember 1825. § 145.

Die Mittheilung officieller Arbeiten, Berichte und Verhandlungen an öffentliche Blätter ist speziell untersagt.

(Döll. Bd. 17 S. 526 ff. und M.-E. vom 23. Juli 1830. l. c. S. 518, vgl. übrigens M.-E. vom 7. April 1862 in Bl. f. adm. Pr. Bd. 12 S. 145).

Staatsbeamte sind von der Zeugnißablage in Strafsachen befreit, wenn die Vernehmung sich auf Staatseinrichtungen oder Gegenstände, deren öffentliche Erörterung das Staatsinteresse gefährdet, erstrecken soll, durch die Zeugnißablage die Amtsverschwiegenheit verletzt würde und nicht Entbindung von derselben erfolgt ist.

St.-G.B. von 1813. Thl. 2. Art. 204. Nr. 3.
V. vom 24. März 1815. Döll. Bd. 17. S. 695.
M.-E. vom 12. Jan. 1851. Döll. Bd. 32. S. 165.
lith. M.-E. vom 21. Oktober 1860.
J.-M.-E. vom 22. Oktober 1866. J.-M.-Bl. S. 316. F.-M.-Bl. S. 286.

Auch als Angeschuldigter ist der Beamte zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet.

lith. M.-E. vom 5. Nov. 1855.

In Civilsachen richtet sich die Vorladung von Beamten und Entbindung von Amtsgeheimnisse nach

Civ.-Pr.-O. Art. 400. 410. 411.
V. vom 28. Mai 1870. Reg.-Bl. S. 803.

Ueber Vorladung von Polizeibeamten in öffentliche Strafsitzungen s.:

M.-E. vom 29. Mai, — 24. und 30. November 1852, Döll. Bd. 32 S. 168, dann lith. M.-E. vom 21. Okt. 1860.

Ueber Vorladung von Beamten vor Polizeibehörden vgl.:

V. vom 25. März 1809. Döll. 17. S. 689.
M.-E. vom 4. Nov. 1867. Reg.-Bl. S. 1161.

11) Die Dienstescaution der Vorstände und exponirten Assessoren der Bezirksämter wurde durch M. E. vom 29. Aug. 1862 (K.-A.-Blatt S. 1653) auf 200 fl. festgesetzt.

Vgl. auch

V. vom 28. Mai 1862, R.-Bl. S. 1173, Behandlung des Tax- und Stempelwesens betr., § 1 Abs. 3;

dann über Amtsbürgschaften im Allgemeinen:

Döll. Bd. 17. S. 1152. Bd. 32. S. 319.
insbesondere die V. vom 19. Febr. 1819. und 22. Okt. 1851 mit Instruction vom 25. Nov. 1851,

ferner über Behandlung der Zinsen von Bürgschaftscapitalien:

lith. M.=E. vom 14. Febr. 1853.

M.=E. vom 4. Jan. 1857. (K.=A.Bl. S. 87,)

Ueber Deponirung der Bürgschaftscapitals=Urkunden:

lith. M.=E. vom 13. März 1862;

das für Verzichtsurkunden der Ehefrauen durch Finanz=M.=E. v. 14. April 1868 (Kr.=A.=Bl. S. 503 u. F. M=Bl. S. 81) festgesetzte Formular hat durch

Fin.=M.=E. vom 26. Febr. 1871. Kr.=A.=Bl. S. 694. F.=M.=Bl. S. 37

Aenderungen erfahren.

12) Ueber Einhaltung der Bureaustunden s.

§ 13 der V. vom 24. Febr. 1862; Instr. für den Amtsdiener vom 13. Mai 1862 Ziff. 3. (Kr.=A.=Bl. S. 693),

lith. M.=E. vom 24. Okt. 1872;

über Vornahme von Amtsgeschäften an Sonn= und Feiertagen

M.=E. vom 23. Jan. 1853, Döll. Bd. 23 S. 340.

Die Abhaltung von Amtstagen am Bezirksamtssitze richtet sich nach § 13 Abs. 3. 4 der V. vom 24. Febr. 1862, die der auswärtigen Amtstage nach § 15 Abs. 3 und § 16 der cit. V.

Ueber die bei Festsetzung und Abhaltung der Amtstage einzuhaltenden Gesichtspunkte s.

R.=A. vom 16. Juni 1862, (Kr.=A.=Bl. S. 1853)

und die M.=E. vom 9. Okt. 1863, (lith.),

welche im Bedürfnißfalle auch die Beiziehung eines Schreibers und Verrechnung der Kosten auf den Regie=Etat gestattet;

vgl. auch M.=E. vom 2. Mai 1863 (Kr.=A.=Bl. S. 794),

und lith. M.=E. vom 1. Juni 1864.

Einem am Orte des Amtstages etwa befindlichen und zur Aushülfe verwendbaren Schreiber kann eine Vergütung bis zu 1 fl. aus der bezirksamtlichen Regie gewährt werden.

M.=E. vom 4. März 1866.

Ueber Entgegennahme von Gendarmerieanzeigen an Amtstagen s. lith. M.=E. vom 18. Juli 1862.

Gemeinden, in welchen Amtstage stattfinden, sind zur unentgeldlichen Bereitstellung u. s. w. des Locales zu veranlassen.

lith. M.=E. vom 26. April 1862 Ziff. 5.

Bei Gelegenheit der Reisen zu Polizeistrafsitzungen sind von den mit der Staatsanwaltschaftsvertretung betrauten Assessoren thunlichst auch bezirks=

amtliche Geschäfte zu erledigen,

M.-E. vom 24. Juni 1868 Ziff. 5. K.-A.-Bl. S. 1167.

lith. Reg.-Ausschr. vom 26. November 1868.

13) Für die Dienstreisen des Bezirksamtspersonals sind hauptsächlich die §§ 14 mit 17 der cit. V. vom 24. Febr. 1862, dann die V. vom 13. Okt. 1862, R.-Bl. S. 2301, Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen u. s. w. betr., maßgebend. Beide unterscheiden Amts- und Parteisachen; die Reisen in Amtssachen

§ 15 der V. vom 28. Febr. 1862,

obliegen ausschließlich dem Amtsvorstande gegen Bezug des in § 6 normirten Reisekosten-Aversums; letzteres ist als Maximalsatz für wirklich vollzogene Reisen bestimmt,

M.-E. vom 19. Dez. 1867,

und es werden hievon $^4/_5$ in Monatsraten gegen Stempelquittung an die Amtsvorstände entrichtet, während die Zahlungseinweisung oder Einziehung des letzten Fünftels auf Grund collegialer Berathung und Beschlußfassung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, nach Prüfung des Reisetagbuchs erfolgt,

lith. M.-E. v. 18. Jan. 1869, 13. April 1871 u. 18. Jan. 1872.

Den Nebenbeamten sollen nach lith. M. E. vom 1. Januar 1869 in der Regel nur Reisen in Parteiangelegenheiten übertragen werden; doch ist auch abgesehen von den Fällen einer Amtsverwesung, dann der Erkrankung oder sonstigen legalen Verhinderung des Amtsvorstandes die Uebertragung von je 5 auswärtigen Offizialgeschäften an den Nebenbeamten

M.-E. vom 12. und 30. Juni 1874,

auf Kosten der bezirksamtlichen Regie gestattet; bei Ueberschreitung des Maximalbetrags kann die Refundirung der Kosten dem Amtsvorstande überbürdet werden. Ueber die vorgenommenen Dienstreisen ist ein Reisetagebuch nach der durch

M.-E. vom 22. Mai 1862,

s. auch lith. R.-Ausschr. vom 21. Jan. und 5. Juli 1869,

dann 16. Okt. 1871,

bestimmten Form zu führen und der Auszug vierteljährlich der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen, während die Diäten- und Reisekostenliquidationen der Nebenbeamten und des Kanzleipersonals zur Regierungs-Finanzkammer einzusenden sind.

Quittungen über Diätenempfang in Parteisachen sind stempelfrei.
M.-E. vom 8. Nov. 1836. Döll. Bd. 19 S. 363.

Kosten der Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen sind gesondert zu liquidiren und bei der Kreiskasse zur Verrechnung und Einweisung zu bringen; auch die aus dem Kanzleipersonale ernannten, dann die überhaupt nicht zum Amtspersonal gehörigen Wahlcommissäre, letztere sofern sie nicht ohnehin höhere Sätze anzusprechen haben, erhalten für auswärtige Wahlen Tagegelder und Reisekosten der Bezirksamtsassessoren.
M.-E. vom 11. Jan. 1870.

Die Kosten der Reisen der Staatsanwaltschaftsvertreter sind in bezirksamtlich bestätigten Quartalsconsignationen zu liquidiren und werden auf die Fonds des bezirksamtlichen Dienstes eingewiesen und aus der bezirksamtlichen Regie bezahlt.
M.-E. vom 2. Mai 1868. F.-M.-Bl. S. 102.
Reg.-Ausschr. vom 19. Okt. und 21. Dez. 1870.

Ueber Reisekostenvorschüsse an die Staatsanwaltsvertreter s.:
M.-E. vom 23. Sept. 1868. K.-A.-Bl. S. 1872. F.-M.-Bl. S. 259. lith. R.-A. vom 21. Dez. 1868.

Nach Finanz-M. E. vom 13. Jan. 1860 und 15. Nov. 1862 gebühren dem Bezirksamtmann, wenn er zur Wahl des Kapitalrenten-, Einkommen- oder Gewerbesteuerausschusses, dann zur Leitung der Gewerbesteuerausschuß-sitzungen abgeordnet wurde, Diäten und Reise-Entschädigung.

Ueber die Kosten bei außerordentlichen, d. h. außerhalb des ordentlichen Geschäftskreises der Beamten liegenden und länger dauernden Commissorien außerhalb des Amtssitzes s.:
V. vom 23. April 1806. Döll. Bd. 17 S. 308.
V. vom 23. Sept. 1817, l. c. S. 336.
M.-E. vom 23. Juni 1820. l. c. S. 340, ferner
Döll. Bd. 32 S. 99 ff. vgl. mit § III der Umzugsgebühren-Verordnung vom 16. August 1817. (Döll. Bd. 17 S. 706).
Bl. f. R. A. Bd. 11 S. 412.

Die Ortsentfernung bei Reisekostenliquidationen bemißt sich nach den, auch der Berechnung der Reisekosten in Strafsachen zu Grunde liegenden, von den Distrikts-Verwaltungsbehörden im Benehmen mit den Bezirksgeometern zu fertigenden, bzw. zu berichtigenden Ortsentfernungs-Tabellen; die Ortsentfernung soll in letzteren nach den jederzeit gangbaren Straßen, nicht nach der Luftdistanz oder nach Fußwegen berechnet werden.
lith. M.-E. vom 21. April 1872.

Bei Abschluß von Gefährte-Accorden nach § 10 der V. vom 13. Okt.

1862 ist auf Erzielung billiger Fuhrlöhne, Unterscheidung halber und ganzer Reisetage und eine mehrmonatliche Kündigungszeit hinzuwirken,

lith. R.-A. vom 26. Juni 1863.

Das Halten von Equipagen ist den Amtsvorständen nicht allgemein vorgeschrieben, jedoch durch die citirten M. Entschließungen vom 1. Jan. 1869, 18. Jan. 1869 u. s. w. begünstigt; die erstere verbietet die miethweise Ueberlassung der Equipagen an Nebenbeamte.

14) Die Besoldungsbezüge der Bezirks-Beamten sind durch die V. vom 23. Mai 1872 (R.-Bl. S. 1297) neu normirt worden; s.:

Klasse VIa, dann VIIIc des Regulativs daselbst; ferner Finanzges. vom 27. Juli 1874 (G.-V.-Bl. S. 403) § 20 über die Theuerungszulagen.

Die Ausscheidung des Standes- und Dienstgehaltes erfolgt seit

V. vom 23. Juni 1864. R.-Bl. S. 737

nach Maßgabe des § 7 der IX. Verf.-Beil.

Im Uebrigen ist das Anstellungs-Rescript für den Umfang der Gehaltsrechte, dessen Datum insbesondere für den Anfang der Gehaltszahlung entscheidend.

M.-E. vom 30. Jan. 1821. Döll. Bd. 17 S. 289,

vgl. auch die richterlichen Entscheidungen in F.-M.-Bl. 1866, Nr. 6 S. 88.

Ueber die Stempelpflicht der Besoldungsquittungen s.:

§ 3 lit. a der Stempelverordnung v. 18. Dez. 1812,

Stempel-Ges. vom 11. Dez. 1825, Ziff. I und VI, sowie

Döll. Bd. 17 S. 302. 303.

Cession der Besoldungen ist verboten.

Döll. Bd. 17 S. 305.

Die Verbindlichkeiten der Inhaber von Dienstwohnungen sind geregelt durch die

V. vom 28. Febr. 1851. R.-Bl. S. 161 und vom

11. März 1863. R.-Bl. S. 489,

vgl. auch die unter § 8 Ziff. 3 erwähnten Bestimmungen über ständige Bau-Ausgaben, dann

Döll. Bd. 17 S. 291, Bd. 32 S. 90,

über Aerarialgärten. — Ueber unständige Functions-Remunerationen s.:

M.-E. vom 19. April und 3. Mai 1864 (lith.)

Ueber Quiescirungen, Pensionen und Sorge für die Staatsdiener-Relikten vgl.:

Döll. Bd. 17 S. 765 ff. Bd. 30 S. 275, Bd. 32 S. 184 ff. O. A. E. in R.-Bl. 1851 S. 769, R.-Bl. 1852 S. 457.

Die durch V. vom 8. Juni 1807 (Döll. Bd. 17 S. 879), eingeführten, als direkte Steuern behandelten Wittwen- und Waisenfondsbeiträge fließen nunmehr dem Unterstützungsvereine für Staatsdiener-Relikten zu. Vergleiche über denselben und über die damit verbundene Töchterkasse:

Landtagsabschied vom 10. Juni 1865 § 10. (Ges.-Bl. S. 110).
V. vom 31. Aug. 1865 sammt Vereinssatzungen; (R.-Bl. S. 977).
M.-E. vom 9. Nov. 1868. Staatsb. Suppl. IV. S. 186 u.
M.-E. vom 15. Juni 1866. F.-M.-Bl. S. 145. Kr.-A.-Bl. S. 923. Finanzges. v. 27. Juli 1874. § 12, 21. G.-Bl. S. 403.

Ueber Unterstützungen von Beamten und deren Relikten s. auch:

Döll. Bd. 17 S. 316 ff. und Bd. 32 S. 94, ferner:
V. vom 26. Nov. 1839, Unterstützungsfond für Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der inneren Verwaltung, (Döll. Bd. 32 S. 91.)
Allerh. E. vom 3. Mai 1854, das Maximilians-Waisenstift betr. (l. c. S. 273); A. E. vom 14. Mai 1870, Versorgungsanstalt für Beamtentöchter betr. (R.-Bl. S. 777).

Legalisation von Alimentations- und Pensions-Quittungen durch Lebensbescheinigung u. dgl. ist nicht mehr erforderlich.

M.-E. vom 13. Nov. 1863, K.-A.-Bl. S. 2011,
(s. auch M.-E. vom 22. März 1864, K.-A.-Bl. S. 603).

Ueber vorübergehende Unterstützungen hilfsbedürftiger Staatsdiener und Functionäre s.:

R.-Ausschr. vom 6. Sept. 1868, K.-A.-Bl. S. 1487 und vom 28. Mai 1873, K.-A.-Bl. S. 705;

über die Controle des Fortbestandes der Verhältnisse bei Bewilligung nicht pragmatischer Unterhaltsbeiträge an Functionäre und ihre Hinterbliebenen:

lith. M.-E. vom 7. und R.-Ausschr. vom 14. Jan. 1858.

§ 6. Rechtspraktikanten und Functionäre.

Vergl. überhaupt Döll. Bd. 17 S. 1 und Bd. 32 S. 1 ff.

Candidaten, welche zum Dienste der inneren Verwaltung oder Justiz adspiriren, haben nach erstandener theoretischer Prüfung sich einer zwölfmonatlichen Verwaltungs- und 18 monatlichen ununterbrochenen Justizpraxis zu widmen;

V. v. 7. Aug. 1863. R.-Bl. S. 1313.

M.-E. v. 14. Mai 1874. J. M.-Bl. S. 138.

s. über die Justizpraxis auch:

M.-E. vom 9. Sept. 1862, K.-A.-Bl. S. 1684.

M.-E. vom 30. Sept. 1863, K.-A.-Bl. S. 1674;

über die Vorbereitungspraxis zum höheren Finanzdienste:

cit. V. vom 7. August 1863 und M.-E. vom 27. Aug. 1864. K.-A.-Bl. S. 1494.

Die Verwaltungspraxis ist bei den Bezirksämtern zu erstehen,

cit. M.-E. vom 9. Sept. 1862,

kann jedoch zur Hälfte auch bei der Polizeidirektion in München,

M.-E. vom 6. Mai 1867. K.-A.-Bl. S. 697,

oder bei einem unmittelbaren Magistrate

M.-E. vom 10. Juni 1869, K.-A.-Bl. S. 985.

genommen werden.

Candidaten, welche sich für alle Zweige des Staatsdienstes einschließlich der höheren Finanz habilitiren wollen, haben eine 18 monatliche Justiz- 12 monatliche Verwaltungs- und 12 monatliche Finanzpraxis zu bestehen, wobei jedoch nach Vollendung der Justiz- und Administrativpraxis, bzw. des allgemeinen Concurses, die rentamtliche Praxis und der Finanzconcurs nachgeholt werden kann.

M.-E. vom 17. Dez. 1856. K.-A.-Bl. 1857 S. 28 und cit. M.-E. vom 27. Aug. 1864.

Ueber Dispense von der vorgeschriebenen Amtspraxis s. ebendaselbst; ferner über die Unterbrechung der Vorbereitungspraxis durch den Militärdienst:

M.-E. vom 1. Mai 1868, K.-A.-Bl. S. 550, dann

vom 1. April 1871, K.-A.-Bl. S. 841. J. M.-Bl. S. 105.

M.-E. vom 15. Sept. 1871, K.-A.-Bl. S. 1685;

über Beurlaubung der theoretisch geprüften Candidaten:

J. M.-E. vom 18. August 1873. J. M.-Bl. S. 170.

lith. M.-E. vom 21. April 1872.

Die Vorschriften über den Staatsconcurs:

vgl. V. vom 6. März 1830. R.-Bl. S. 581.

wurden modificirt durch die

M.-E. vom 29. Nov. 1852, R.-Bl. S. 1189;

M.-E. vom 28. Okt. 1854, R.-Bl. S. 1009;

M.-E. vom 13. April 1861, R.-Bl. S. 369;

M.-E. vom 19. März 1874, G. V.-Bl. S. 115.

2) Die weitere Vorbildung für die innere Verwaltung nach bestandenem Staatsconcurse hat nach

M.-E. vom 17. Febr. 1865, K.-A.-Bl. S. 285.

durch den Acceß bei den Kreisregierungen, Kammer des Innern, zu geschehen; s. über letzteren:

V. vom 5. Dez. 1850, R.-Bl. S. 945,

M.-E. vom 23. März 1852. Döll. Bd. 32 S. 32.

Ueber Vorbildung für die Anstellung im Justizdienste s.:

V. vom 19. Dez. 1871, R.-Bl. S. 2089.

M.-E. vom 23. Mai 1872, J. M.-Bl. S. 146; dann

für jene im diplomatischen Dienst:

V. vom 12. Juni 1869 (R.-Bl. S. 1281),

vgl. auch V. vom 3. März 1870 (R.-Bl. S. 401),

über den statistischen Lehrcurs vgl.:

V. vom 30. Juni 1871, R.-Bl. S. 1121.

3) Die Verpflichtung der Rechtspraktikanten und Funktionäre erfolgt, wie die der Gerichtsschreiber, nach der Formel in Civ.-Pr.-Ord. Art. 114, sowie durch Abnahme des Vereinseides nach V. vom 15. März 1850.

M.-E. vom 31. Dez. 1870. K.-A.-Bl. 1871 S. 77.

Ueber Qualification der Rechtspraktikanten vergl.

Döll. Bd. 17 S. 135. 1125, Bd. 32 S. 40 ff.,

lith. M.-E. vom 21. Dez. 1862 (R.-A. vom 29. Jan. 1863),

und vom 5. Jan. 1864.

Die in Döll. Bd. 32. l. c. enthaltenen Vorschriften über Advokatenpraxis wurden bereits durch die M. E. vom 9. Mai 1854, (l. c. S. 29.) sowie M. E. vom 26. Jan. 1855, 14. Okt. 1862 und 26. April 1864 modificirt, bzw. aufgehoben.

Nunmehr gelten lediglich die Vorschriften der

cit. V. vom 19. Dezbr. 1871 und die M.-E. vom 25. Febr. 1873, M. A.-Bl. S. 351, womit lith. Reg.-Ausschr. vom 31. März 1873

zu vergleichen ist.

Für die dienstliche Verehelichung ist die M. E. vom 20. Aug. 1868. Reg.-Bl. S. 1609, maßgebend.

Rechtscandidaten sollen vor bestandener theoretischer Prüfung nicht als Praktikanten,

V. vom 14. Okt. 1807. Döll. Bd. 17 S. 68,

V. vom 6. März 1830. § 1 l. c. S. 1.

Rechtspraktikanten in der Vorbereitungspraxis nicht als Bezirksamts-schreiber aufgenommen werden;

lith. M.-E. vom 11. Dez. 1863;

Die Aufnahme geprüfter Rechtspraktikanten als Bezirksamtsschreiber ist unter der Voraussetzung gestattet, daß dieselben die II. Concursnote erworben haben und sich überhaupt zur Adspiranz zum Dienste der inneren Verwaltung eignen,

M.-E. vom 11. Juli 1862, 11. Dez. 1863, 2. Juli 1868.

4) Geschäftsaushilfe durch Zutheilung von Functionären, soll nur bei außerordentlicher längerer Verhinderung der Beamten oder unzweifelhafter Geschäftsüberbürdung nachgesucht werden; die Funktionäre müssen die Vorbedingungen für den Regierungs-Acceß hinsichtlich des Concurses und der Praxis erfüllt haben; die Genehmigung und Aufstellung der Aushilfe steht dem Ministerium des Innern zu. — lith. M.-E. v. 16. April, 9. u. 20. Juni 1862. —

Ständige Functionäre, dann unständige bei mehr als einmonatlicher Verwendung, erhalten 58 fl. 20 kr. monatlichen Functionsgehalt, andere unständige Functionäre 2 fl. Tagesgebühr.

lith. M.-E. vom 17. Mai 1872.

Die ständigen Functionäre erhalten 100 fl. jährl. Theuerungszulage.

lith. M.-E. vom 17. Juli 1874, das Budget f. d. XII. Fin. Per. betr.

Der Ein- und Austritt geprüfter wie ungeprüfter Rechtspraktikanten ist der Kreisregierung anzuzeigen.

lith. Reg.-Ausschr. vom 22. Juni 1869.

§ 7. Kanzleipersonal, Amtsdiener.

Vergleiche § 2. Abs. 3, 4; § 4. Abs. 3. § 8, 9. Ziff. 1, 2. der V. vom 24. Febr. 1862; dann die oben cit. M.-E. vom 17. Juli 1874, des Budget f. d. XII. Fin.-Per. u. s. w. betr.

1) Das dem Bezirksamte für den Unterhalt des Kanzleipersonals zugewiesene Jahres-Aversum wurde durch spätere Entschließungen neu regulirt. Nach lith. M.-E. vom 19. Mai und 29. Nov. 1872, bezw. 17. Juli 1874 erhält:

Der erste Schreiber 600 fl. (wozu nach M.-E. vom 9. und 21. Januar 1864 und 19. Mai 1872 die Brandassekuranzkasse je 240 fl. beiträgt,) und 90 fl. Theuerungszulage; der zweite Schreiber 500 fl.

Functionsbezug und 70 fl. Theuerungszulage; alle übrigen Bezirksamtsschreiber 400 fl. Functionsbezug.

Erledigte vierte und fünfte Schreiberstellen sollen nur mit Ministerialgenehmigung wieder besetzt werden.

lith. M.-E. vom 21. März und 29. Nov. 1872.

Obige Bezüge sind dem Personale unverkürzt und unmittelbar durch das Rentamt auszuzahlen.

B. vom 24. Febr. 1862 § 9, Ziff. II.

lith. M.-E. vom 26. April 1862, Ziff. II.

Die herkömmlichen Brandassekuranzperceptionsgebühren dürfen auch ferner aufgerechnet werden.

lith. M.-E. vom 24. Okt. 1864.

Bei Regulirung der Nebenbezüge an Tagegebühren darf keine Ungleichheit in der Betheiligung stattfinden.

lith. M.-E. vom 21. Dez. 1863.

In Todesfällen ist an die Wittwen und Waisen der Bezirksamtsschreiber der Sterbmonatsgehalt unbedingt, der Nachmonatsgehalt nur bei nachgewiesener Dürftigkeit und soweit Mittel dazu verfügbar sind, zu verabfolgen.

M.-E. v. 28. April 1861, Kr.-A.-Bl. S. 482 und v. 30. Mai 1864, Kr.-A.-Bl. S. 964.

vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 13. S. 81.

Ueber Remuneration des B.-Amtspersonals bei Eisenbahnbauten vergl. Erlaß der Gen.-Dir. der Verk.-Anst. vom 13. März 1874, (durch lith. M.-E. vom 7. April 1874 mitgetheilt.)

Ueber Aufnahme, Controle und Entlassung des Kanzleipersonals s.

§ 2. Abs. 3. der Verord. vom 24. Febr. 1862;

Döll. Bd. 17. S. 905. Bd. 32 S. 239.

Durch spätere Entschließungen (vergl. z. B. lith. Reg.-Ausschr. vom 21. Jan. 1865, 5. Juli 1868, 9. Juli 1869,) wurde wiederholt eingeschärft, daß nur verlässige Persönlichkeiten von den Amtsvorständen als Schreiber aufgenommen, deren dienstliches und außerdienstliches Verhalten überwacht, die Besorgung von Nebengeschäften nicht gestattet werden soll. Bezüglich der Führung distriktiver Kassen s. lith. Reg.-Ausschr. vom 20. Januar 1874.

Die Verpflichtung der Amtsschreiber erfolgt nach der für Verpflichtung der Tagschreiber bei Gerichten vorgeschriebenen Formel und durch Abnahme des Vereinseides.

Reg.-Ausschr. vom 21. Januar 1865.

2) Die in § 8. der V. vom 24. Febr. 1862 enthaltenen Bestimmungen über Aufstellung und Remuneration der Bezirksamtsdiener haben, — unbeschadet bereits erworbener Rechte für die auf Grund obiger Verordnung aufgestellten, z. Z. in 3 Gehaltsclassen zu 450, 500 und 550 fl. eingetheilten Amtsdiener, — durch die

M.-E. vom 6. Sept. 1872, (Reg.-Bl. S. 2075.)

grundsätzliche Aenderungen erfahren.

Hienach ist jedem Bezirksamte ein nach Maßgabe der M.-E. vom 10. Sept. 1872 festzusetzendes Jahres-Aversum für den Bezirksamtsdiener (200 fl. Functionsbezug, 36—60 fl, für Reinigung und Heizung der Amtslocalitäten,) angewiesen; die Amtsdiener gehören zur Kategorie B. der subalternen Civilbedienstungen nach V. vom 6. April 1869, Reg.-Bl. S. 537, und werden unter Beachtung dieser Verordnung von den Bezirksamtsvorständen aufgestellt.

vgl. lith. M.-E. vom 2. Febr. 1874.

Das Verfahren bei Bewerbung um solche Stellen, Besetzung und Erledigung derselben ist durch M.-E. vom 13. Dez. 1872, M. A.-Bl. S. 177. geregelt, womit im Titel „Militär-Angelegenheiten" die Vorschriften über Civilversorgung, (§ 50), dann

M.-E. vom 16. Juni 1869, Kr.-A.-Bl. S. 1066.

M.-E. vom 3. Juli 1869, Kr.-A.-Bl. S. 1147.

lith. Reg.-Ausschr. vom 20. Dez. 1872, modificirt durch Reg.-Ausschr. vom 9. April 1873, Kr.-A.-Bl. S. 479,

zu vergleichen sind.

Sämmtliche Bezirksamtsdiener erhalten eine Theuerungszulage von 15% des Hauptbezugs,

lith. M.-E. vom 17. Juli 1874,

ferner 30 fl. Kleidungsbeitrag,

M.-E. vom 9. Oktober 1863 (Kr.-A.-Bl. 1873. S. 480),

M.-E. vom 19. Febr. 1873 (Kr.-A.-Bl. S. 297);

vergl. hierüber, dann über die den auf Grund der V. vom 24. Febr. 1862 aufgestellten Bezirksamtsdienern fortwährend gebührende Remuneration zu 20 fl. für Reinigung und Heizen, das

Reg.-Ausschr. vom 9. April 1873 (Kr.-A.Bl. S. 479).

Die Dienstesinstruktion der Bezirksamtsdiener,

M.-E. vom 23. Mai 1862, Kr.-A.-Bl. S. 693.

regelt auch die Verhältnisse der Laufboten; zu § 9 und 11. derselben vgl. übrigens:

M.-E. vom 15. Dez. 1862, Nr. 3118. und vom 8. Jan. 1864. (lith. Reg.-Ausschr. vom 20. Dez. 1862 und 21. Okt. 1864;)
Erlaß der General-Direction der Verkehrs-Anstalten vom 30. Nov. 1862, (Nr. 53 d. Verordnungs- u. Anzeige-Bl., Kr.-A.-Bl. S. 2209,)
wonach schriftliche Erlasse der Bezirksämter in der Regel durch die Postboten zugestellt werden, so daß Laufboten nur in dringenden Ausnahmsfällen zu verwenden sind; vgl. auch § 9. Ziff. 1.

Insinuationsgebühren haben die Amtsdiener nur bei wirklichen Zustellungen an Parteien anzusprechen.

M.-E. vom 24. Aug. 1852. § 4. (Döll. Bd. 33. S. 38.)
lith. M.-E. vom 1. März 1872
M.-E. vom 27. März 1874 (M.-A.Bl. S. 209).

Ueber die Qualification der Amtsdiener vergl. lith M.-E. vom 23. Januar und 18. April 1864.

Die Vorlage der jährlichen Qualifications-Revision ist erlassen, jedoch von jedem Vorgange, der bei den auf Grund der Verordnung v. 24. Febr. 1862 aufgestellten Dienern auf das Vorrücken in höhere Gehaltsclassen Einfluß hat, Anzeige zu erstatten.

lith. M.-E. vom 6. Jan. 1873.

Für die von den Bezirks-Amts-Vorständen selbst aufgestellten Amtsdiener sind lediglich Personalakten anzulegen.

lith. M.-E. vom 22. Febr. 1874.

Ueber die Uniform der Bezirksamtsdiener s.

V. vom 24. Febr. 1862 § 4. Abs. 3.
M.-E. vom 5. August 1873,
wonach die Schirmmützen nach Ziff. 3. der V. vom 21. Mai 1833, Tafel VI. lit. f. (Döll. Bd. 17. S. 620.) zu tragen sind.

Wo dem Amtsdiener in einem Aerarial-Gebäude eine Wohnung angewiesen ist, hat er 18 fl. jährlichen Miethzins zu entrichten.

M.-E. vom 30. Juli 1866. F.-M.-Bl. S. 229.

Dem Amtsdiener können nur solche Reinigungsarbeiten, welche von Männern vorgenommen zu werden pflegen, auferlegt werden. Das Putzmaterial hat der Amtsvorstand aus dem Aversum für Kanzleibedürfnisse zu stellen.

lith. M.-E. vom 24. Juni 1869.

§ 8. Realexigenz der Bezirksämter.

1) Aus dem Kanzleiaversum
(V. vom 24. Febr. 1862 § 9. Ziff. 1. lit. b.)

sind einerseits die sämmtlichen Schreibmaterialen, — auch jene für die Staatsanwaltsvertretung mit Ausnahme der für dieselbe erforderlichen Formularien,

lith. M.-E. vom 26. Nov. 1870, —

anderseits der Aufwand für Beleuchtung, Kehrmaterial und periodische Fegung der Localitäten zu bestreiten.

lith. M.-E. vom 26. April 1862. Ziff. III.

Den Bezirks-Amts-Assessoren sind je 2 fl., den Functionären 1 fl. 30 kr. als Schreibmaterial-Aversum vierteljährlich vom Amtsvorstande unbeschadet der Papierstellung zu verabfolgen.

M.-E. vom 27. Febr. 1871. Kr.-A.Bl. S. 699.

Ueber Format und Beschaffenheit des Papieres bei Aemtern s.

Döll. Bd. 18. S. 174. Bd. 32 S. 397.

2) Die Beheizungs-Aversa

(§ 9. Ziff. 1 lit. c. der cit. V.)

betragen nunmehr 130 bis 270 fl. in acht verschiedenen Klassen.

lith. M.-E. vom 9. Sept. 1864.

Die Hälfte des bewilligten Jahresaversums darf im Laufe des letzten Quartals für das nächste Jahr vorschußweise erhoben werden.

M.-E. vom 14. Nov. 1873. M.-A.-Bl. S. 561.

Wo weder Holzmärkte noch nahegelegene nichtaerarialische Waldungen sind, erhält der Amtmann das Holz zur Bureaubeheizung und zum Privatgebrauch gegen die Forsttaxe aus dem Staatswalde.

lith. M.-E. vom 9. April 1862.

Die Amtsdiener sollen im Winter regelmäßig in den Kanzleien untergebracht und die Wartzimmer nur bei strenger Kälte an Amts- oder sonstigen Concurrenztagen geheizt werden.

M.-E. vom 9. Sept. 1864 und 27. Jan. 1865.

vergl. auch lith. Reg.-Ausschr. vom 12. März 1864.

Die Theilung der Beheizungs-Aversa bei eintretendem Wechsel der Amtsvorstände erfolgt nach Maßgabe der

Verordnung vom 22. Febr. 1866. (Reg.-Bl. S. 241.)

Ueber die Abquittirung vergl.

F.-M.-E. vom 15. Nov. 1865, F.-M.-Bl. (Erg.-Bl.) S. 9.

F.-M.-E. vom 14. Dez. 1866, F.-M.-Bl. S. 319.

3) Für die in

§ 9. Ziff. 3. der V. vom 24. Febr. 1862

aufgeführten sonstigen Regiebedürfnisse werden im Etat bestimmte

Summen angewiesen. Auf Rechnung dieser Mittel dürfen nur solche Inventargegenstände angeschafft werden, welche nach Maßgabe der

M.-E. vom 3. Juni 1844, dann 20. März 1852, (Döll. Bd. 32. S. 456,) und vom 29. Jan. 1860 (Kr.-A.-Bl. S. 878.)

schon von den Landgerichten als Distrikts-Polizeibehörden angeschafft werden durften.

M.-E. vom 26. April 1862. Ziff. IV.

Ueber die Anschaffung von Bureaurequisiten im Inland vergl.

V. vom 2. Okt. 1827. Döll. Bd. 18. S. 198.

Die nunmehr für die Kalenderjahre und mit Beachtung der M.-E. vom 23. Dez. 1868, (Reg.-Bl. S. 2537) zu fertigenden Regie-Etats und -Rechnungen haben das vorgeschriebene Formular einzuhalten.

lith. Reg.-Ausschr. vom 28. Oktober 1862.

Auf Anschaffung der Blätter für adm. Praxis ist thunlichst Bedacht zu nehmen.

M.-E. vom 25. Febr. 1863, K.-A.-Bl. S. 438 und lith. M.-E. vom 29. Okt. 1866.

Eine politische Zeitung nach freier Wahl kann bis zum jährlichen Abonnementspreise von 16 fl. aus Regiemitteln gehalten werden.

lith. M.-E. vom 10. Mai 1870.

Abonnementspreise für öffentliche Blätter sind in den Rechnungen des Jahres zu verausgaben, auf welches das Abonnement lautet.

F.-M.-E. vom 11. Juli 1868. J.-M.-Bl. S. 172

Eine besondere Etatsposition besteht für die ständigen Bauausgaben; vergl. hierüber:

Döll. Bd. 16. S. 1057; lith. F.-M.-E. vom 8. Jan. 1864.
M.-E. vom 17. Jan. 1869, J.-M.Bl. S. 14. Kr.-A.-Bl. S. 178.

Es gehört dazu insbesondere auch die Straßenreinigung vor den Bureaulokalitäten,

M.-E. vom 26. April 1862, Ziff. III.

die Reinigung der Oefen und Abtritte, Anbringung u. s. w. der Winterfenster in Bureaus, Reinigung der Dächer und Bestreitung von Wasserzinsen.

Die Fensterreinigung liegt dem Amtsdiener nicht ob, sondern ist, wenn sie mit Anbringung der Winterfenster zusammenhängt, eine ständige Bauausgabe, andernfalls sammt Putzmaterial auf Kosten des Aversums für Kanzleibedürfnisse zu bestreiten.

M.-E. vom 24. Juni 1869.

Ueber Kosten der Räumung von Geschäftslokalitäten bei Bauführungen s.

M.-E. vom 12. Febr. 1873, M.-A.-Bl. S. 319.

Die Kosten der Desinfection der Aborte sind ständige Bauausgaben, soweit die Aborte nicht zu den Dienstwohnungen gehören und auf Kosten der Nutznießer zu desinficiren sind.

M.-E. vom 18. Dez. 1826 und 10. Juni 1828. (Döll. Bd. 16. S. 1058 ff.)

M.-E. vom 18. Febr. 1866, K.-A.-Bl. S. 205.

Reg.-Ausschr. vom 2. Aug. 1873, K.-A.-Bl. S. 1039.

Die jährlich zu erneuernden Geschäftstagebücher der Aemter sind aus dem Regieaversum zu beschaffen.

lith. M.-E. vom 25. Oktober 1871.

Ueber rechtzeitige Anmeldung der von der Staatskassa zu bestreitenden Ausgaben s.

R.-Ausschr. vom 29. März 1870, K.-A.-Bl. S. 489.

über Einziehung unverwendeter Creditbewilligungen:

M.-E. vom 28. Aug. 1874. M.-A.-Bl. S. 400.

4) Die Aufsicht und Handhabung der Dienstpolizei in den Amtslocalitäten ist Sache des Bezirksamts-Vorstandes auch da, wo sich das Landgericht in dem Bezirksamtsgebäude befindet; doch hat der Landrichter für den Verschluß seiner besonderen Localitäten zu sorgen.

lith. M.-E. vom 20. bezw. 26. Juni 1862.

Ueber Polizeigefängnisse und gemeinschaftliche Frohnfesten vgl. § 93.

§ 9. Spezieller Geschäftsgang der Bezirksämter.

Das Verfahren der Verwaltungsbehörden überhaupt hat im 3. Abschnitt seine Erörterung zu finden; hier sind nur die Vorschriften über gewisse Besonderheiten des bezirksamtlichen Geschäftsganges anzuführen.

1) Geschäftsbücher.

Ueber die Anlage der nach lith. M.-E. vom 25. Okt. 1871 auf Regiekosten anzuschaffenden bezirksamtlichen Geschäftsbücher, hier zunächst des Ein- und Auslauftagebuches und der für gewisse Gegenstände, (Voranschläge, Rechnungen, Baupläne u. dgl.) gesondert zu führenden Spezialverzeichnisse, Listen, Vormerkungsbücher, Cataster und Register, endlich der Geschäftskalender, enthält die

M.-E. vom 15. Mai 1873 (M.-A.-Bl. S. 425)

nähere Vorschriften.

Nach M.-E. vom 15. August 1849 sollen Geldeinläufe und Versendungen im Journale ausdrücklich angegeben werden.

Bezüglich des von den Amtsdienern zu führenden Postbuches und Botenbuchs (Insinuationsbuchs) s.

Amtsdiener-Instruktion vom 23. Mai 1862, Ziff. 2 und 9 (Kr.-A.-Bl. S. 693).

M.-E. vom 5. Febr. 1872 (im F.-M.-Bl. S. 67 und C.-M.-Bl. S. 44. abgedruckt).

über das Postaufgabebuch:

lith. M.-E. vom 21. Dez. 1871.

2) Das Registraturwesen hat durch die

M.-E. vom 7. Okt. 1873, M.-A.-Bl. S. 535,

Vereinfachung erfahren; die in § 1. Abs. 2. daselbst aufrecht erhaltenen bisherigen Registraturpläne gründen sich auf Regierungs-Anordnungen, vergl. z. B.

Unterfränkische Registratur-Ordnung und Reg.-Ausschr. vom 26. März 1838.

Bezüglich der Ausscheidung der zur Abgabe an das Archiv-Conservatorium geeigneten Akten vergl.:

§ 7. der cit. M.-E. vom 7. Okt. 1873.

Form. V. vom 17. Dez. 1825. § 141.

M.-E. vom 14. März 1856, 23. Juli 1870 und 6. Jan. 1871. K.-A.-Bl. S. 171. F.-M.-Bl. 1870. S. 452 und 1871. S. 23.

Ueber die Benützung von Archivalien enthält die

M.-E. vom 20. Mai 1866, K.-A.-Bl. S. 677, F.-M.-Bl. S. 130.

Anordnungen.

Bei Gesuchen von Privaten um Archivalien-Einsicht steht die Begutachtung dem k. allgemeinen Reichsarchive, die Bewilligung dem Staatsministerium des Innern zu.

V. vom 21. Januar 1837, Reg.-Bl. S. 94.

lith. M.-E. vom 6. Mai 1858.

Reg.-Ausschr. vom 18. Dez. 1866, K.-A.-Bl. 1867, S. 11;

Behörden haben zu obigem Zwecke die Vermittelung der kgl. Regierung nachzusuchen.

M.-E. vom 25. März 1868, K.-A.-Bl. 1869 S. 236.

Forststrafverhandlungen aus der Zeit vor 1852 gehören zur Ver-

waltungsregistratur und sind 40 Jahre zu reponiren; Anträge auf Vernichtung u. s. w. sind sodann von der Regierung, Kammer des Innern, im Benehmen mit der Finanzkammer und dem Apellationsgerichte zu bescheiden.

lith. M.-E. vom 19. April 1860.

Strafbögen sollen bis zum Jahre 1845 zurück vorliegen.

lith. M.-E. vom 6. Dez. 1861.

Ueber die Vereinigung früherer landgerichtlicher Registraturen zu einer einheitlichen Amtsregistratur und die hiedurch erwachsenden Kosten vgl. auch:

lith. M.-E. vom 24. März und 28. Juli 1864.

Die Akten sind sofort beim Anfalle, nicht erst beim Abschlusse zu repertorisiren.

lith. Reg.-Ausschreiben vom 5. Mai 1871.

Personalakten und vertrauliche Mittheilungen gehören unter persönlichen Verschluß des Amtsvorstandes.

3) Die V. vom 22. Dez. 1840. (Reg.-Bl. 1841. S. 33. Döll. Bd. 32. S. 336), sammt den Döll. l. c. S. 356 ff. abgedruckten Vollz.-Vorschr. über Behandlung des Depositenwesens finden auf die Bezirksämter in der Art Anwendung, daß (vorbehaltich anderweitiger Regelung durch die Regierung,) der Bezirksamtmann Curator, der erste oder einzige Nebenbeamte zweiter Depositenbeamter ist.

M.-E. vom 24. Juni 1862, Reg.-Bl. S. 1439.

Die in der Depositenordnung § 22, 35, 69 vorgeschriebenen Wechselbeziehungen zwischen dem Depositen- bzw. Asservaten-Buch und dem Ein- und Auslauf-Tagebuch sind erlassen,

§ 8. der M.-E. vom 15. Mai 1873. M.-A.-Bl. S. 425.

Der Depositensturz hat Ende Dez. jeden Jahres zu erfolgen.

lith. M.-E. vom 19. Sept. 1867.

Vergleiche ferner:

Ueber Kosten der Fortsetzung der Depositenbücher:

M.-E. vom 6. Juli 1851. Döll. Bd. 32. S. 366;

über Zinsterminsverzeichnisse:

M.-E. vom 14. Dez. 1841 und 14. Aug. 1851. Döll. l. c. S. 367,

über Anwendung der § 33 und 71. der Depositen-Ordnung:

M.-E. vom 12. Aug. 1845, 1. April und 5. Juli 1847. Döll. l. c. S. 360 ff.

über die Behandlung der Depositenannahmbelege weiter noch die

M.=E. vom 16. Sept. 1861, K.=A.=Bl. S. 1066,

und bezüglich der Ausgabsbelege:

M.=E. vom 22. Aug. 1841, Geret Bd. 22. S. 28;

über die bezirksamtliche Deponirung von Cautionen der Bau=Accordanten bei Staatsbauten:

M.=E. vom 23. April 1865, K.=A.Bl. S. 665.

Für den Vollzug der Depositenordnung § 38—49 sind von Wichtigkeit die Bestimmungen in Art. 821—900, dann 966—1006 der Civ.=Pr.=Ordn. hinsichtlich des Vollstreckungs= und Sicherheits=Arrests, sowie der F.=M.=E. vom 25. Juni 1870, Arrestanlage bei den kgl. Cassen betr. K.=A.=Bl. S. 1185.

Gerichtliche Beschlagnahmen sind auf den deponirten Urkunden selbst vorzumerken.

Reg.=Ausschr. vom 27. Sept. 1871, K.=A.=Bl. S. 1725.

Die besonderen Vorschriften über Behandlung der Einstandscapitalien, (vergleiche z. B.

Heer=Ergänz.=Ges. vom 15. Aug. 1828, § 55. 57. 58.

Vollz.=Instr. vom 13. März 1830, § 73. 78 mit 84.

M.=E. vom 30. Juni 1862. Reg.=Bl. S. 1605.

Wehr=Ges. vom 30. Jan. 1868, Art. 89. 90.

M.=E. vom 15. Aug. und 8. Sept. 1868, Kr.=A.=Bl. S. 1437 und 1622.

M.=E. vom 30. April 1870, K.=A.=Bl. S. 554,)

haben mit der nun wohl nahezu vollendeten Hinausgabe der Einstands=kapitalien ihre praktische Bedeutung verloren.

Eingehende Amtsgelder sind stets in der Amts=Casse, nicht im Privat=verschluß zu verwahren, widrigens für den Fall des Abhandenkommens der Beamte persönlich haftet.

M.=E. vom 10. März 1848, K.=J.=Bl. S. 203.

Für die Behandlung der Asservaten und Führung des Asservatenbuchs sind § 50 mit 54 der Depositenordnung, dann

M.=E. vom 13. Juli 1861, K.=A.=Bl. S. 900,

maßgebend; auch die Asservaten sind jährlich zu stürzen,

lith. M.=E. vom 8. Febr. 1861.

Reg.=Ausschr. vom 7. August 1861, K.=A.=Bl. S. 925,

weßhalb auch besondere Asservaten=Cassen bestehen sollen.

lith. Reg.=Ausschr. vom 5. Febr. 1865.

Ueber die Beurlaubung der Depositalbeamten siehe oben § 5. Ziff. 5.

4) Das Formular für das Inventar der XII. Finanzperiode [1874/75] stimmt überein mit dem für die IX. X. XI. Finanzperiode [1868 bis 1873] durch

Entschließung des obersten Rechnungshofs vom 8. April 1868, (Kr.-A.-Bl. S. 495.)

vorgeschriebenen Formulare; vergl.

Entschl. der o. R. H. vom 1. April 1874. Kr.A.-Bl. S. 452, dann die für die VIII. Finanzperiode erlassene Entschließung

vom 21. Nov. 1861. (Kr.-A.-Bl. 1862. S. 315.

In das bezirksamtliche Inventar gehören auch die Justizministerialblätter und Dienstsiegel der Staatsanwaltsvertreter.

M.-E. vom 4. und 8. August 1868, K.-A.-Bl. S. 1422.

Ueber Amtssiegel vergl.

Döll. Bd. 18. S. 180. Bd. 32. S. 398.

Die Amtsvorstände haben den Gebrauch und die Verwahrung der Amtssiegel zu überwachen; unbrauchbare Dienstsiegel sind an das Haupt-Münz- und Stempelamt einzusenden.

lith. M.-E. vom 5. und Reg.-Ausschr. vom 20. Sept. 1854.

Ueber Amtsblätter s. unten § 17.

Die Zeitungen sind von 5 zu 5 Jahren auszuscheiden und dem Rentamte zur Veräußerung zu übergeben.

M.-E. vom 23. Februar 1874, M.-A.-Bl. S. 125.

Ueber Zeitungszustellgebühren s.

F.-M.-E. vom 27. April 1873, Kr.-Bl. 1874. S. 272; F.-M.-Bl. 1873. S. 76.

im Uebrigen vergl. oben § 8. Ziff. 3.

3. Kapitel.

§ 10. Kreisregierungen.

Siehe überhaupt Döll. Bd. 2 S. 371, Bd. 18 S. 269, Bd. 21 S. 183, Bd. 32 S. 423.

Die durch V. vom 27. März 1817, Reg.-Bl. S. 233 geschaffenen Kreisregierungen, welche an Stelle der durch Verordnung vom 17. Juli 1808 errichteten General-Kreiscommissariate und bzw. der durch Edikt vom 8. August 1808 errichteten Kreis-Finanz-Direktionen traten, haben durch die

V. vom 17. Dez. 1825, (Rbl. S. 1049)

in Bezug auf Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang wesentliche Veränderungen nicht erfahren; die V. vom 27. März 1817 kann überhaupt als eine gesetzliche Grundlage für einen großen Theil der Organisation und Competenz der inneren Verwaltung betrachtet werden und ist in verschiedenen oberstrichterlichen Erkenntnissen als solche auch erklärt worden. — Die Kreisregierungen sind für den betreffenden Regierungsbezirk regelmäßig die vollziehenden oder den unmittelbaren Vollzug controlirenden Organe der Ministerien des Aeußeren, des Inneren beider Abtheilungen und der Finanzen.

Von jenen seit der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 eingetretenen Aenderungen, welche lediglich die Formation und Zuständigkeit der Regierung, nicht, — wie die Trennung von Polizeiverwaltung und Strafpolizei, — die Verwaltungsorganisation überhaupt betreffen, sind hervorzuheben:

Zu § 3 der Form-V.:

Verordnung vom 29. Nov. 1837, Art. XII, Reg.-Bl. S. 793,

wodurch die Vorstände der Kreisregierungen den Titel „Regierungspräsident" erhielten.

Zu § 4 mit 8: Die Gehaltsverhältnisse des Regierungspersonals richten sich nach der

Verordnung vom 23. Mai 1872, Reg.-Bl. S. 1297.

Bezüglich der Vorbildung für den Rechnungs-Commissariats-, Sekretärs- und Registratur-Dienst vgl.:

V. vom 5. August 1840, Rbl. S. 537.

A. E. vom 16. Jan. 1851, Rbl. S. 74,

über die Brandversicherungs-Rechnungs-Commissäre:

Ges. vom 28. Mai 1852 (G.-Bl. S. 641) Art. 86.

über den Regierungs-Acceß oben § 6 Ziff. 2;

über das Dienerpersonal:

M.-E. vom 17. August 1869. K.-A.-Bl. S. 1385.

Zu § 11: Die Formation der Regierungs-Bezirke ist in der

V. vom 29. Nov. 1837 (R.-Bl. S. 793)

bestimmt.

Zu § 12 mit 20: Die allgemeinen Vorschriften über Wirkungskreis und Geschäftsgang der Regierungen sind durch die

V. v. 29. Dez. 1836. Döll. Bd. 21 S. 183,

M. E. vom 10. August 1848, Döll. l. c. S. 193,

vereinfacht worden, wobei übrigens auch über die materielle Behandlung einzelner Gegenstände Normen gegeben wurden.

Ueber die Befugniß zur Aufhebung von Beschlüssen der Unterbehörden aus oberaufsichtlichen Gründen s.:

M.-E. vom 11. Dez. 1843, Döll. l. c. S. 193.

Zu § 22 ff. (Titel I): Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind die „höheren Verwaltungsbehörden" im Sinne des

Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870, Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr. (G.-Bl. 1870/1, Beil. S. 89).

Bezüglich der Nachsteuersachen vgl. auch:

V. vom 6. Mai 1837, Reg.-Bl. S. 321.

Zu § 26 ff. (Titel II): Die Regierungen, K. d. J., sind an der Bildung der Ersatz-Behörden II. und (theilweise) III. Instanz, dann den Prüfungs-Commissionen für einjährig Freiwillige nach näherer Bestimmung

des Militärges. v. 2. Mai 1874 § 30 (R.-G.-Bl. S. 45), dann der Mil.-Ers.-Instr. § 15. 93. 150.

M.-E. v. 25. Sept. 1872, M.-A.-Bl. S. 8,

betheiligt.

Mit § 38 ff. (Titel IV) sind zu vergleichen:

V. vom 1. April 1832, Reg.-Bl. S. 293, über Kreisscholarchate;

M.-E. vom 19. März 1873. E. M.-Bl. S. 106, über Visitation u. s. w. der Studienanstalten und Gewerbschulen,

dann die

Instruktion der Kreisschulinspektoren v. 30. Juni 1873, E. M.-Bl. S. 225.

Mit § 51 ff. (Titel V) vergleiche:

V. vom 24. Juli 1871, Reg.-Bl. S. 1489, über die Kreismedicinalausschüsse;

V. vom 20. Juli 1872, § 3, 11 ff. Reg.-Bl. S. 1585, über die Kreisthierärzte,

V. vom 10. August 1871, Reg.-Bl. S. 1495, über Aerzte-Kammern.

Zu § 57 ff. (Titel VI, VII). Die Regierungen K. d. J. haben eine unmittelbare Wirksamkeit im Gebiete der allgemeinen Landespolizei:

a) Gemäß

Pol.-Str.-G.-B. Art. 6

durch ihre Zuständigkeit zur Genehmigung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften von fortdauernder Geltung;

b) Gemäß

Freizügigkeitsges. vom 1. November 1867 § 3 Abs. 2 (G.-Bl. 1870/71, Beil. S. 13),

vgl. M.-E. vom 4. Mai 1871 (K.-A.-Bl. S. 1001),

durch Ausübung der dort bezeichneten landespolizeilichen Thätigkeit;

c) indem sie die in der

Gewerbe-Ordn. § 51, 85, 92 mit 95, 99 und 128

erwähnten höheren Verwaltungsbehörden sind. Vergl. auch oben § 2, dann die Vollz.-Vorschr. v. 4. Dez. 1872, § 29 Abs. 2 (R.-Bl. S. 2657).

Im Uebrigen sind die Regierungen in Polizeisachen Berufungs-Instanz.

Während in Streitigkeiten nach Art. 43 des Armenges. v. 29. April 1869, dann in Verehelichungssachen die Kreisregierungen die zweite und letzte, bei Beschwerden wegen ergangenen oder verweigerten Aufenthalts-verbotes die zweite Instanz sind,

Gesetz vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, Art. 40, 52 (G.-Bl. S. 357),

bemißt sich die Zuständigkeit der Regierungen als erster oder zweiter Instanz in Heimathsachen

Art. 24 des alleg. Ges.,

und in Gemeindeangelegenheiten

Gem.-Ord. Art. 154, 155;

vgl. auch Art. 161 mit 163 und 196, G.-Bl. 1866/9 S. 865,

Armen-Ges. Art. 42, G.-Bl. l. c. S. 1093,

hauptsächlich danach, ob die in Frage stehende Gemeinde eine unmittelbare ist oder nicht, nur daß auch mittelbaren Magistraten gegenüber die aufsichtliche und disciplinäre Vollgewalt

(Gem.-Ord. Art. 160 und 166 Abs. 1)

und in allen Gemeinden die Entlassung gewisser Gemeindebeamter

(Gem.-Ord. Art. 167 Abs. 2),

den Regierungen vorbehalten ist.

In Cultursachen sind die Kreisregierungen regelmäßig 2te Instanz, eine Ausnahme findet nur zufolge

Ges. über Be- und Entwässerungs-Unternehmungen vom 28. Mai 1852, Art. 37 (G.-Bl. S. 545),

dann im Hinblick auf

Ges. über Zwangsabtretung vom 17. November 1837, Art. 18, (G.-Bl. S. 109),

da statt, wo zum Vollzuge von Culturgesetzen Expropriation eintritt.

Die in § 58 der Formationsverordnung erwähnte Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten ist durch die

V. vom 27. Nov. 1869 (R.-Bl. S. 2139)

hinweggefallen; bezüglich der in § 57 gedachten Leitung des Gendarmeriedienstes vgl.:

V. v. 24. Juli 1868. Reg.-Bl. S. 1385 § 2, 6, 34 u. s. w.

Zu § 76 ff. (Titel VIII und IX). Vgl. auch über Jahres- und Rechenschafts-Berichte:

Döll. Bd. 13 S. 388, Bd. 32 S. 380,

ferner über Visitation der äußeren Behörden die §§ 124 ff. der Form.-V. und Döll. Bd. 32 S. 402.

Schließlich sind hier als zum Wirkungskreise der Regierungen gehörig noch die Bescheidung der Distriktsrathsverhandlungen,

(Ges. vom 28. Mai 1852, Art. 23, G.-Bl. S. 245)

und die Verwaltung der Kreisgemeindeangelegenheiten unter Mitwirkung und Controle des Landraths (s. § 32 und die dort citirten

Ges. vom 23. Mai 1846 und 28. Mai 1852)

zu erwähnen.

Ueber die Betheiligung der Kreisregierungen bei der Verwaltung der Immobiliarfeuerversicherungsanstalt vgl. insbesondere:

Ges. vom 28. Mai 1852. (G.-Bl. S. 641) Art. 82 ff.

V. V. vom 9. Okt. 1852. Döll. Bd. 29 S. 531.

Zu § 122 ff. (Geschäftsgang u. dgl.) vergleiche:

über das Revidit der Direktoren:

M.-E. vom 11. März 1854, Döll. Bd. 32 S. 428,

über die Stellvertretung des Präsidenten:

V. vom 21. Sept. 1854, Reg.-Bl. S. 729;

über das landwirthschaftliche, Gewerbs- und Schulreferat:

Döll. Bd. 18 S. 273 und ff. 279.

Die in § 129 der Formationsverordnung

(vgl. auch § 23, 27, 28, 32)

enthaltene Aufzählung der zur collegialen Berathung verwiesenen Gegenstände hat durch den Wegfall der s. g. administrativ-contentiösen und der Polizeistrafsachen, anderseits durch das Hinzukommen anderer Gegenstände:

Zwangs-Abtretungsgesetz vom 17. Nov. 1837, Art. XVIII.

Grundlastenablösungsgesetz v. 4. Juni 1848, Art. 19.

(M.-E. vom 3. Juli 1850. Döll. Bd. 32 S. 430);

Distriktsrathsgef. vom 28. Mai 1852, Art. 17, 23.

Wasserbenützungsgef. vom 28. Mai 1852, Art. 92.

Gef. über Be- und Entwässerungs-Unternehmungen v. 28. Mai 1852, Art. 142.

Uferschutzgef. vom 28. Mai 1852, Art. 23.

Weidegef. vom 28. Mai 1852, Art. 47.

Gef. über Zusammenlegung der Grundstücke vom 10. Nov. 1861, Art. 11.

Gemeinde-Ordn. Art. 157 Abs. 6 (vgl. auch Armengef. vom 29. April 1869, Art. 42).

Gef. über Heimath, Verehel. u. Aufenth. vom 16. April 1868, Art. 26, 40, 52.

Gewerbe-Ordnung § 21, 22.

Verordn. über Civil-Veterinärwesen (§ 8) vom 20. Juli 1872, (R.-Bl. S. 1585.)

Min.-E. vom 10. Aug. 1853 (Döll. Bd. 32 S. 421), Amtsvisitationen betreffend;

lith. M.-E. vom 18. Jan. 1869, die Reisekosten-Aversa der Bezirksamtmänner betr.,

Aenderungen erfahren.

Ueber das Verfahren bei der collegialen Berathung (§ 134 ff.) sind noch zu vergleichen:

Hofrathsordnung von 1779, Döll. Bd. 18 S. 36 ff.

M.-E. vom 9. Febr. 1843. Döll. Bd. 32 S. 428.

V. vom 29. Dez. 1851, Reg.-Bl. 1852 S. 5.

Für die Entscheidung von Gewerbesachen sind mit Rücksicht auf die Vorschriften der Gew.-Ordn. § 21, 22 und der Verordn. v. 4. Dezbr. 1872, § 5, (Reg.-Bl. S. 2657) ständige Senate zu bilden. Das Verfahren richtet sich nach den alleg. § 21 und 22.

Zu § 141. Die Archiv-Conservatorien sind nun dem Reichsarchiv unterstellt.

V. vom 21. Jan. 1837, Reg.-Bl. S. 94.

4. Kapitel.

§ 11. Staatsministerien.

Vgl. überhaupt: Döll. Bd. 2 S. 328, Bd. 21 S. 165.

Eine erschöpfende Darstellung der Formation und des Wirkungskreises

der betreffenden Stellen kann auch hier nicht Aufgabe vorliegender Schrift sein, welche sich vielmehr, wie im vorigen §, mit der Hinweisung auf die Formationsverordnungen und die wichtigsten späteren organisatorischen Aenderungen begnügen muß.

Die Grundlage bilden die

Formations-Verordnungen v. 15. April 1817 (Reg.-Bl. S. 329) und vom 9. Dez. 1825, (Reg.-Bl. S. 977),

welche letztere in den § 1 mit 29, 112 mit 128 die allgemeinen Vorschriften über Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang enthält.

A. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern.

Formationsverordnung von 1825 § 30 mit 48.
(Vgl. auch § 2 lit. d und § 10 lit. a daselbst.)

Durch § 2 der Verordnung vom 1. Dez. 1871 (R.-Bl. S. 1833), wurde obigem Ministerium die oberste Aufsicht über die Verkehrsanstalten und das Zollwesen überwiesen, letzteres aber durch

V. vom 9. Juni 1874 (G.-V.-Bl. S. 333),

wieder ausgeschieden und dem Finanzministerium zugetheilt.

Ueber die Generaldirektion der Verkehrsanstalten vgl. die

V. vom 16. Sept. 1868, Reg.-Bl. S. 1995 und
V. vom 28. Juni 1872, Reg.-Bl. S. 1497.

In Bezug auf das Consularwesen sind nun die Bestimmungen der Reichsverfassung § 4 Ziff. 7 und § 56 zu bemerken; in Bezug auf den Verkehr mit dem päpstlichen Stuhle (§ 38 der Formationsverord.) vgl.:

M.-E. vom 25. März 1841. Döll. Bd. 23 S. 326.

B. Staatsministerium des Innern.

(Formationsverordnung von 1825 § 64 mit 81.)

Die in § 61 mit 63 aufgeführten Geschäftszweige sind an das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten (s. lit. C), die Aufsicht über die Strafanstalten (§ 74 lit. b) an das Justizministerium übergegangen.

V. vom 27. Nov. 1869, Reg.-Bl. S. 2139.

Die in § 72 erwähnte Bescheidung von Competenz-Conflikten wurde, soweit es sich um Conflikte der Verwaltung mit Gerichten handelt, durch das

Ges. vom 28. Mai 1850, (Ges.-Bl. S. 161),

dem am obersten Gerichtshofe hiezu gebildeten Senate übertragen.

Die Militär-Ersatzangelegenheiten (§ 26) leitet das Staatsministerium des Innern im Vereine mit dem Kriegsministerium als „Ministerial-instanz"

Milit.-Ges. vom 2. Mai 1874, § 30 Ziff. 3 lit. d (R.-G.-B. S. 45) und

Militär-Ers.-Instr. § 15 Ziff. 1.

Die in § 81 lit. b u. ff. und § 82, 83 genannten Gegenstände waren durch V. vom 11. November 1848 (R.-Bl. S. 1105) einem besonderen Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen worden, welches jedoch, nachdem schon durch Verordnung vom 6. Dez. 1870, (R.-Bl. S. 2369) die Aufsicht über Apotheken und Gifthandel dem Staatsministerium des Innern zurückgegeben worden war, durch

V. vom 1. Dez. 1871 (R.-Bl. S. 1833)

wieder aufgelöst wurde. Hiebei gingen an das Staatsministerium des Innern die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die Aufsicht über Handel und Gewerbe, Münze, Maß und Gewicht, Land- und Wasserstraßen, Versicherungs- und Creditwesen, der Vollzug des Berggesetzes, Statistik, dann das Staatsbauwesen über und wurde für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel eine besondere Ministerial-Abtheilung gebildet (§ 2, 4 der cit. V.)

Dem Staatsministerium des Innern sind eingereiht, bzw. speziell untergeordnet:

1) Die oberste Baubehörde mit dem Kunstbau-Ausschusse:
   V. vom 23. Jan. 1872, R.-Bl. S. 337.
2) Der Obermedicinal-Ausschuß:
   V. vom 24. Juli 1871, R.-Bl. S. 1489.
3) Die Medicinalcomité's:
   V. vom 23. Aug. 1843, R.-Bl. S. 585.
4) Die statistische Centralcommission mit dem statistischen Bureau:
   V. vom 29. Jan. 1869, R.-Bl. S. 1473.
5) Die Normaleichungs-Commission:
   V. vom 23. Nov. 1869. R.-Bl. S. 2113.
   Vgl. auch V. vom 7. Februar 1872, Reg.-Bl. S. 537.
6) Die Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes:
   V. vom 29. Okt. 1873, Reg.-Bl. S. 1553.
7) Das Reichs-Archiv:
   V. vom 21. April 1812, Reg.-Bl. S. 808.
8) Das Oberbergamt:
   V. vom 16. Juni 1869, Reg.-Bl. S. 1049.

9) Die Landgestüts-Verwaltung:

B. v. 16. Sept. u. 22. Dez. 1873, R.-Bl. S. 1457 u. 1713.

10) Das St. Anna-Damenstift in München.

11) Die Handels- und Gewerbekammern:

B. vom 20. Dez. 1868, R.-Bl. S. 2553.

12) Das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins:

vgl. R.-Bl. 1862 S. 2473.

Ueber die Function des General-Secretärs (§ 125) s.:

M.-E. vom 20. Aug. 1849, Döll. Bd. 21 S. 176.

C. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten,

gegründet durch B. vom 15. Dez. 1846, (R.-Bl. S. 921), bzw. 27. Febr. 1847, (R.-Bl. S. 169) und, nachdem es durch B. vom 11. Nov. 1848 (R.-Bl. S. 1105) aufgehoben worden war, wiederhergestellt durch:

B. vom 16. März 1849 (R.-Bl. S. 249).

Das in letzterer Verordnung dem Handelsministerium vorbehaltene technische, landwirthschaftliche und thierärztliche Unterrichtswesen ist nunmehr in Folge der oben cit. B. vom 1. Dez. 1871 dem Staatsministerium des J. f. K. u. Sch.-A. übertragen worden. Im Uebrigen ist der Wirkungskreis desselben in der B. vom 27. Febr. 1847 enthalten. Behufs fachmännischer Oberleitung der humanistischen und technischen Mittelschulen ist ihm der oberste Schulrath beigegeben.

B. vom 22. Nov. 1872. R.-Bl. S. 2593,

M.-E. vom 19. März 1873, E. M.-Bl. S. 106.

Vergleiche ferner:

über die kirchlichen Oberbehörden, insbesondere über das Oberconsistorium als Organ für Ausübung des landesherrlichen jus in sacra gegenüber der protestantischen Kirche, den Titel „Religionsangelegenheiten" § 54;

über die Central- und höheren Anstalten für Wissenschaft, Kunst und Unterricht, den Titel „Schulwesen" § 84;

über die Central-Thierarzneischule den Abschnitt „Medizinalwesen", § 118.

D. Das Finanzministerium.

(Formationsverordnung von 1825, § 84 mit 97.)

Von den hieher ressortirenden Centralstellen ist als mittelbar das Gebiet der inneren Verwaltung berührend der oberste Rechnungshof,

V. vom 11. Jan. 1826, Reg.-Bl. S. 169,

zu erwähnen.

Vergleiche ferner:

Ueber die Organisation des Staatsforstwesens die

V. vom 1. Juli 1853, R.-Bl. S. 929;

über jene des Staatsschuldentilgungswesens:

V. vom 14. Okt. 1867, R.-Bl. S. 1081.

Bekanntm. vom 5. Nov. 1867, R.-Bl. S. 1135;

über Umgestaltung der Steuerkaster-Commission:

V. vom 19. Jan. 1872, R.-Bl. S. 161.

Die Competenz der General-Bergwerks- und Salinen-Administration hat durch die zur Ausübung der berggesetzlichen Hoheitsrechte des Staates erfolgte Errichtung der dem Ministerium des Innern unterstellten Bergämter

(V. vom 16. Juni 1869, R.-Bl. S. 1049)

Aenderungen erfahren.

Durch die

V. vom 9. Juni 1874, G.-V.-Bl. S. 333

wurde dem Finanzministerium auch das Zollwesen überwiesen und die Generalzolladministration —

s. V. vom 16. Sept. 1819, R.-Bl. S. 889, —

untergeordnet; über die Verwaltung des Malzaufschlags und der Stempelgefälle vgl.:

V. vom 9. Juni 1874, G.-V.-Bl. S. 334.

E. Das Justizministerium

(Formationsverordnung von 1825, § 49 mit 60)

und

F. Das Kriegsministerium

(Formationsverordnung § 98 mit 111, dann März 1876

V. vom 10. Jan. 1857, R.-Bl. S. 36)

berühren den Wirkungskreis der inneren Verwaltung nur indirekt, ersteres insoferne, als zur Zeit die Staatsanwaltschaftsvertretung regelmäßig Beamten der inneren Verwaltung übertragen ist, letzteres in Folge seiner Betheiligung an der Leitung des Militärersatz-, Einquartirungs- und Vorspanns-Wesens u. dgl.

5. Kapitel.

§ 12. Staatsrath.

Für die Bildung und den Geschäftskreis des Staatsraths ist zunächst noch die V. vom 18. Nov. 1825, R.-Bl. S. 865, maßgebend.

Insoweit der Staatsrath als berathendes Organ durch die Verfassungsurkunde Tit. VII § 30 (vgl. auch Tit. X § 5) oder durch besondere Instructionen,

vgl. z. B. cit. V. von 1825, § 7 Ziff. 1 mit 14,

zur Thätigkeit berufen ist, gehört letztere nicht in den Kreis dieser Erörterung.

Seine Competenz als erkennende Stelle wurde durch die Gesetzgebung seit 1848, insbesondere durch die allmähliche Beseitigung des Begriffs der administrativ-contentiösen Sachen, sehr eingeschränkt; z. B. gehören noch hieher:

1) Entscheidungen 2. Instanz in Zwangsabtretungssachen,

Ges. vom 17. Nov. 1837, Art. XVIII.

2) Die Entscheidung über Vorgerichtstellung von Staatsdienern wegen Amtsverbrechens, bzw. von höheren Beamten wegen Dienstvergehens,

IX. Verf.-Beil. § 16, Str.-Proz.-Ges. vom 10. November 1848, Art. 72, 73;

3) Entscheidungen über Beschwerden gegen Disciplinarstrafverfügungen der Ministerien,

IX. Verf.-Beil. § 15;

4) über Streitigkeiten bei dem Simultan-Gebrauche von Kirchen,

II. Verf.-Beil. § 92;

5) über Recurse der Advocaten gegen die unmittelbar von Ministerien in Administrativ-Sachen erkannten Disciplinarstrafen,

Instruct. von 1825 § 7 Ziff. 21.

Von den daselbst Ziff. 22, 23 weiter aufgeführten s. g. administrativ-contentiösen Sachen,

(vgl. V. vom 8. August 1810, Reg.-Bl. S. 641),

welche durch einen Staatsrathsausschuß entschieden werden sollen, haben nur noch die Nachsteuersachen,

(V. vom 8. August 1810, Art. 1 Ziff. 9),

und Kriegsconcurrenzsachen eine unerhebliche praktische Bedeutung; siehe übrigens noch § 7 A. Ziff. 9 u. 11 der V. von 1825.

Der Geschäftsgang des Staatsrathes ist geregelt durch § 8 und ff. der Instruction von 1825, womit die

V. vom 4. Juni 1808 und 8. August 1810, überhaupt Döll. Bd. 2 S. 156 ff., Bd. 21 S. 97 ff.,

zu vergleichen sind.

Inwieferne wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte Beschwerdeführung bei dem Landtage zulässig ist, bemißt sich nach Verfassungs-Urkunde Tit. VII § 21 und Abschnitt II des Gesetzes vom 19. Januar 1872, Geschäftsgang des Landtags betreffend. (G.-Bl. S. 173).

III. Abschnitt.

Verfahren und Geschäftsgang in Verwaltungssachen.

§ 13. Allgemeine Grundsätze über Geschäftsgang.

In den einzelnen Administrativ-Gesetzen und den dazu ergangenen Vollzugsanordnungen sind in der Regel Vorschriften für die Behandlung des concreten Verwaltunsgegenstandes enthalten. Positive Vorschriften allgemeiner Art über die Geschäftsbehandlung in Verwaltungssachen finden sich namentlich in der:

Instr. für die Polizei-Direktionen vom 24. Sept. 1808, R.-Bl. S. 2510.
Formationsverordnung vom 17. Dez. 1825, R.-Bl. S. 1049 und V. vom 29. Dez. 1836, R.-Bl. S. 1029, Geschäftsvereinfachung betr.
M.-E. vom 10. August 1848. Döll. Bd. 32 S. 372.
V. vom 24. Febr. 1862, § 11—18, Einrichtung der Distrikts-Verwaltungsbehörden betreffend, R.-Bl. S. 409.
M.-E. vom 22. Nov. 1863, K.-A.-Bl. S. 1981.
M.-E. vom 24. Juni 1868, K.-A.-Bl. S. 1167.
M.-E. vom 6. April 1874, G.-V.-Bl. S. 123.
M.-E. vom 22. April 1874, M.-A.-Bl. S. 255.
Vgl. überhaupt: Döll. Bd. 18, dann Bd. 32 S. 369 ff.

Die bayerische Gerichtsordnung von 1753 ist auf das Verwaltungsverfahren fortdauernd anwendbar.

Bl. f. adm. Pr. Bd. 21 S. 231.

Nach den oben aufgeführten Vorschriften ist den Verwaltungsbehörden namentlich anempfohlen:

1) Thunlichste Beseitigung der Vielschreiberei sowohl durch persönliches Eingreifen der Beamten als auch durch Wahl eines möglichst einfachen Verfahrens und vereinfachter Formen bei Beurkundungen und Verfügungen;

cit. M.-E. vom 22. Nov. 1863, Ziff. 2 mit 5, 13 mit 17.

Ersetzungs-Anordnungen, Vollzugsberichte und Fehlanzeigen sollen thunlichst vermieden werden;

(Ziff. 13, 14 l. c.)

auf Grund der

M.-E. vom 27. Dez. 1861 (lith.) und

M.-E. vom 24. Juni 1868, K.-A.-Bl. S. 1167,

wurde den Distriktsverwaltungsbehörden eine Reihe periodischer Vorlagen erlassen:

R.-A. vom 20. Mai 1862, K.-A.-Bl. S. 1073 und

vom 23. Okt. 1862, K.-A.-Bl. S. 1884,

lith. R.-A. vom 24. Nov. 1868.

Gleiches soll zufolge der M.-E. vom 24. Juni 1868 auch Seitens der Distriktsverwaltungsbehörden gegenüber den Gemeinden geschehen,

vgl. R.-A. vom 31. Mai 1868, K.-A.-Bl. S. 693.

Der förmlichen Beschwerdeführung und der instanziellen Entscheidung soll nicht vorgegriffen werden; die Unterbehörden haben sich daher in Verwaltungssachen, welche sich zur Bescheidung im Instanzenzuge eignen, der Anfrageberichte, höhere Behörden und Stellen vorgreifender Directiven und, soferne nicht das Oberaufsichtsrecht eine Einschreitung im öffentlichen Interesse erheischt, der Einmischung in Privatangelegenheiten zu enthalten.

Formationsverordnung vom 17. Dez. 1825 § 15.

V. vom 29. Dez. 1836, Ziff. 10, Döll. Bd. 18 S. 72.

M.-E. vom 11. Dez. 1843, Döll. Bd. 21 S. 193.

M.-E. vom 24. Juni 1868, Ziff. 2, 3, K.-A.-Bl. S. 1167.

Damit Ersetzungen thunlichst vermieden werden,

cit. M.-E. vom 22. Nov. 1863, Ziff. 13.

sind die Verhandlungen von den Unterbehörden zwar mit möglichster Beschleunigung und Bündigkeit,

V. vom 29. Dez. 1836. Ziff. XIX, XX.

aber erschöpfend und mit materieller Gründlichkeit zu pflegen,

M.-E. vom 22. Nov. 1863. Ziff. 18.

indem die Behörden das zur Beurtheilung des Gegenstandes Erforderliche von Amtswegen zu erheben haben. (Informativprincip.)

2) Die Amtsuntergebenen sollen nur, wenn es unvermeidlich ist, zum Bezirksamte vorgeladen, oder zu Gängen dahin veranlaßt werden; häufiger persönlicher Verkehr des Bezirksamtsvorstandes in den Gemeinden des Amtsbezirks und erhöhte Inanspruchnahme der Thätigkeit der Ortsbehörden soll die Nothwendigkeit solcher Gänge ersetzen; anderseits sollen auch die Ortsbehörden nicht ohne dringenden Grund zu Amt berufen werden.

M.-E. vom 17. und 25. Juni 1853. K.-J.-Bl. S. 487.
cit. V. vom 24. Febr. 1862, (über die Distriktsverwaltungsbehörden) § 13, 14, 16.
cit. M.-E. vom 22. Nov. 1863. Ziff. 1, 6, 7, 11, 12.
M.-E. vom 28. Mai und 11. Sept. 1865. K.-A.-Bl. S. 886 und 1290.
lith. M.-E. vom 2. Sept. 1871.

Aus gleichem Grunde sollen schriftliche Eingaben von Personen, welche die zur Abfassung erforderliche Bildung besitzen, auch ohne anwaltschaftliche Legalisation unbeschadet der gesetzlichen Stempelvorschriften (vgl. § 18.) zugelassen werden. Die M.-E. vom 22. Dez. 1852, Ziff. 2, 3. (Döll. Bd. 32 S. 267.) ist durch

M.-E. vom 22. Dez. 1863. (K.-A.-Bl. 1864 S. 12.)

aufgehoben.

Vgl. auch M.-E. v. 22. April 1874. (M.-A.-Bl. S. 255,) Ziff. 1.

Anonyme Anzeigen und Beschwerden sind nicht zu beachten.

V. vom 29. Dez. 1836 Ziff. XIII., Döll. Bd. 18 S. 72.

3) Das in den V. vom 16. Febr. 1815 u. 24. März 1816 (Döll. Bd. 17 S. 960, 993) enthaltene und später mehrmals wiederholte (Döll. Bd. 32 S. 266.) Verbot der Zulassung von Anwälten in reinen Polizei- und Verwaltungssachen wurde, nachdem schon früher die Akten-Einsicht in Verwaltungssachen zum Zweck der Beschwerdeführung gestattet und anwaltschaftliche Vertretung durch Gesetz oder Instruktion für eine Reihe einzelner Verwaltungsgegenstände zugelassen worden war, (vgl. z. B. die Gesetze:

vom 28. Mai 1852 über Wasserbenützung, Bewässerungs- u. s. w. Unternehmungen u. Uferschutz, Art. 95, bzw. 34, bzw. 25. Forstgesetz

Art. 110, Abs. 1. Weidegesetz Art. 62. Arrondirungsgesetz vom 10. Nov. 1861, Art. 15.

M.-E. vom 27. Nov. 1862, K.-A.-Bl. S. 2138.)

durch die

M.-E. vom 3. April 1869, K.-A.-Bl. S. 627,

wonach die Parteien in allen Fällen, in welchen schriftliche Eingaben zulässig sind, sich der k. Advokaten bedienen können, definitiv aufgegeben.

Vgl. auch Blätter f. adm. Pr. Bd. 21 S. 126.

In so ferne der Wirkungskreis der Advokaten die Verwaltung berührt, sind sie auch der Disciplin der Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der

Disciplinar-Vorschriften vom 23. März 1813, dann v. 24. März 1816, (speciell in Sachen des administrativen Ressorts), V. vom 28. Januar 1822, Disciplinar-Uebertretungen betreffend, — Döll. Bd. 17 S. 987, 993, 996, —

unterworfen.

Ihre Gebühren bemessen sich noch nach der

Gebühren-Ordnung vom 15. Dez. 1852 (Döll. Bd. 32 S. 268, R.-Bl. S. 1229);

über die Competenz zur Kostenfestsetzung vgl.:

O. A. E. vom 23. März 1857, R.-Bl. S. 317.

Bl. f. adm. Pr. Bd. 9 S. 391.

Die Erhebung der an die Advocaten-Wittwen und Waisen-Pensions-Anstalt

V. vom 27. Juni 1808, Döll. Bd. 17 S. 1018, Bd. 32 S. 277,

fallenden Straf- und Succumbenzgelder und deren Einsendung an den Centralausschuß genannter Anstalt

(M.-E. vom 23. Dez. 1846, Döll. Bd. 32 S. 392)

ist durch die

Bekanntmachung vom 17. November 1845 (Döll. l. c. S. 280, Reg.-Bl. S. 847).

M.-E. v. 6. Nov. 1863, K.-A.-Bl. S. 1854, J.-M.-Bl. S. 186,

geregelt; zu den Bestimmungen in Ziff. 9 der letzteren vgl.:

M.-E. vom 22. Nov. 1863, K.-A.-Bl. S. 2046;

ferner:

M.-E. v. 26. April 1863, mitg. durch R.-A. v. 13. Mai 1863 (lith).

Eine Qualification der Anwälte und Advocatenconcipienten wird von den Verwaltungsbehörden nicht mehr vorgenommen,

M.-E. vom 25. Febr. 1873, M.-A.-Bl. S. 351,

wodurch jedoch die Verpflichtung der Verwaltungsbehörden, Wahrnehmungen, welche auf die Qualification von Einfluß sind, den Gerichten mitzutheilen und rechtskräftig ausgesprochene Disciplinarstrafen den kgl. Appellationsgerichten direct anzuzeigen,

V. vom 24. März 1816, Ziff. 6, Döll. Bd. 17 S. 993,

nicht berührt wird,

lith. Reg.-Ausschr. vom 31. März 1873.

Bezüglich der bei allen Gerichten aufzustellenden, die Wahl anderer Vertreter jedoch nicht ausschließenden Stiftungsanwälte vgl.:

§ 23 des Regul. für Landgem. vom 24. Sept. 1818, Döll. Bd. 11 S. 1053.

M.-E. vom 12. Sept. 1829, Döll. Bd. 17 S. 959.

M.-E. vom 3. März 1845. Döll. Bd. 26 S. 347.

Die Strafbestimmungen über Winkelagentie sind aufgehoben.

Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871, Art. 2 Ziff. 19,

vgl. Staudinger, Reichsstrafgesetzbuch S. 37, 38.

Die Einschreitung gegen etwaige Stempelcontraventionen ist hiedurch selbstverständlich nicht berührt.

R.-A. vom 29. Dez. 1863, K.-A.-Bl. 1864 S. 12.

4) Die Eröffnung von Verfügungen und Beschlüssen soll nachweisbar, aber auf thunlichst einfache Weise, insbesondere durch Zustellung von Abdrücken,

cit. M.-E. vom 22. Nov. 1863, Ziff. 8, 15;

cit. M.-E. vom 6. April 1874, § 6;

Bl. f. adm. Pr. Bd. 15 S. 109,

jedenfalls wortgetreu und vollständig,

M.-E. vom 14. Aug. 1820, Döll. Bd. 18 S. 165,

die Beschwerdeanbringung bei der ersten Instanz durch schriftliche Einreichung oder Erklärung zu Protocoll geschehen.

cit. M.-E. vom 29. Dez. 1836, Ziff. XI,

cit. M.-E. vom 22. Nov. 1863, Ziff. 9.

Ueber Rechtskraft in der Verwaltung vgl.:

Bl. f. adm. Pr. Bd. 22 S. 409.

Abgesehen von dem Falle des Art. 161 der Gem.-Ord. ist die Recursausführung stets in der Recursfrist einzubringen.

R.-A. vom 4. März 1870, K.-A.-Bl. S. 404.

Ueber den Instanzenzug vgl. die §§ 2, 3 u. 4 oben.

Die Beschwerdefrist bemißt sich in jedem einzelnen Falle nach dem einschlägigen besonderen Gesetze; in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung des Spezialgesetzes ist eine 30 tägige Frist auf Grund der Gerichtsordnung von 1753 Cap. XV § 6 (vgl. mit Cap. III § 3 Ziff. 4) als Regel anzunehmen.

Die neuere Gesetzgebung kennt vorzugsweise 14 tägige Beschwerdefristen, vergl. z. B.:

- Jagdges. vom 30. März 1850, § 21.
- V. vom 5. Okt. 1863, über die Ausübung der Jagden, § 19, (Reg.-Bl. S. 1657).
- Einquartierungsges. Art. 16 } vgl. jedoch unten.
- Forstges. Art. 110 Abs. 2 } vgl. jedoch unten.
- Distr.-Rathsges. Art. 38.
- Ges. üb. die Immob.-Feuer-Versich.-Anst. v. 28. Mai 1852, Art. 103.
- Gem.-Ord. Art. 161, 163, 196.
- Ges. über Heim., Verehel. u. Aufenth. Art. 25, 40 und 52.
- Armenges. Art. 42, 43.
- Vermark.-Ges. vom 16. Mai 1868, Art. 11.
- Gew.-Ordnung § 20.
- Bau-Ordnung vom 30. Juni 1864, § 87, R.-Bl. S. 817.
- Verordn. vom 14. März 1874 über Dampfkesselanlage, § 21, G.-V.-Bl. S. 91.

Eine 30 tägige Recursfrist besteht insbesondere:

1) In Gegenständen, in welchen der Staatsrath dritte Instanz ist; V. vom 8. Aug. 1810, Tit. II Art. 1, 2, Landtagsabschied § 39 Ziff. 2, vom 23. Mai 1846, G.-Bl. S. 5;

ferner zufolge nachstehender Gesetze:

2) Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848, Art. 19.
3) Im Falle des Art. 12 des Einquartierungsges.
4) Wasserbenützungsges. Art. 93.
5) Ges. über Bewässerungs- u. s. w. Unternehmungen Art. 44.
6) Uferschutzges. Art. 24.
7) Weideges. Art. 63.
8) Ges. über Sicherung u. s. w. der Zehntbaulast, Art. 13.
9) Im Falle des Art. 110 Abs. 3 des Forstges. (vgl. Art. 25 bis 28, 30 und 32).
10) Arrondirungsges. vom 10. Nov. 1861, Art. 11.

(Keine Berufung findet statt in den Fällen der Gemeindeordnung Art. 165 und Gewerbeordnung § 108; dann des Distriktsrathsges. Art. 8, 10, 14; vgl. auch Landrathsges. Art. 10, 13; Landtagswahlgesetz Art. 23; Reichstagswahlgesetz § 13).

Besondere Recursfrist-Festsetzungen hat das s. g. Rayons-Gesetz vom 21. Dez. 1871 (Reichsges.-Bl. S. 459) § 11, 29.

An keine Recursfrist sind Beschwerden gegen Erlassung polizeilicher Vorschriften gebunden.

P.-St.-G.-B. Art. 14 Abs. 3.

Vergleiche auch noch das

Kriegslasten-Peräquations-Ges. vom 22. Juli 1819, Art. 17 mit M.-E. vom 29. Sept. 1823 und 16. Jan. 1834. Döll. Bd. 11 S. 1138 und 1132, sodann das

Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874, § 30 Ziff. 7, 8. R.-G.-Bl. S. 45.

Ueber das Nichtigkeitsverfahren in der Verwaltung s.:

Bl. f. adm. Pr. Bd. 14 S. 177.

Mangel der Jurisdiction (Zuständigkeit) und Citation (des rechtlichen Gehörs) sind ausdrücklich als Nichtigkeitsgründe genannt in der

Verordnung vom 29. Dez. 1836 Ziff. XII.

Bei der nach Ziff. XI l. c. zu beschleunigenden Aktenvorlage zur höheren Stelle ist insbesondere auf Vollständigkeit der Akten und Berichtigung des Vollmachtspunktes zu achten; letztere kann übrigens durch einfache Mitunterzeichnung der anwaltlichen Beschwerdeschrift erfolgen.

Bl. f. adm. P. Bd. 14 S. 158.

Ueber Vertretung der Gemeinden durch Anwälte und deren Vollmachtsberichtigung vgl.:

cit. M.-E. v. 22. Nov. 1863. Ziff. 11, 12, K.-A.-Bl. S. 1981.

cit. M.-E. vom 11. Sept. 1865 und 2. Sept. 1871;

über Vorlage mittelst Randberichts:

cit. M.-E. vom 22. Nov. 1863, Ziff. 10,

M.-E. vom 6. April 1874 (G.-V.-Bl. S. 123) § 3;

ferner über einfache Randberichte an das Ministerium des Aeußern:

lith. M. E. vom 14. Okt. 1868.

Die Vorschriften über Form der Berichte, wie solche die

V. vom 19. Nov. 1809, Döll. Bd. 18 S. 353,

über Unterzeichnung der Berichtsconcepte durch den Referenten, ferner

Döll. Bd. 18 S. 83, 95, 98, 292,

über gehörige Rubrizirung der Berichte, Anführung der veranlassenden

Entschließung, Beschränkung auf einen Berichtsgegenstand u. dgl. enthalten, sind nunmehr mit den Anordnungen in § 2, 3 der cit. M.-E. vom 6. April 1874, Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs betr., welche auch die Unterordnungsformeln festsetzt, zu vergleichen. Siehe auch die

M.-E. vom 22. April 1874. M.-A.-Bl. S. 255. —

5) Die §§ 4, 5 und 7 der cit. M.-E. vom 6. April 1874, sowie die Vollzugsvorschriften vom 22. desselben Monats befassen sich auch mit der Form der Erlasse an untergeordnete Behörden und Private, dann der Correspondenzen mit gleichgestellten Behörden; hiedurch haben die früheren desfallsigen Vorschriften, insbesondere bezüglich der Schreibart an Private:

M.-E. vom 11. März 1849, Döll. Bd. 32 S. 131.
M.-E. vom 23. April 1859, K.-A.-Bl. S. 601,
dann überhaupt Döll. Bd. 18 S. 115, Bd. 32 S. 384,

theils Ausdehnung, theils Abänderung erfahren.

Vergl. ferner über die Correspondenz mit den Staatsanwälten

Straf.-Pr.-Ges. vom 10. Nov. 1848 Art. 21 u. Döll. Bd. 32 S. 423 ff.
Entschl. der Gen.-Verw. der Verk.-Anst. vom 16. Jan. 1849, K.-J.-Bl. S. 71.

mit den Oberförstern:

Dienst-Instr. derselben und M.-E. vom 30. Sept. 1854 mit V. vom 28. Okt. 1868, Reg.-Bl. S. 2073;

mit den Bezirksfeldwebeln:

M.-E. vom 8. Jan. 1874. M.-A.-Bl. S. 10.

Ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Verwaltungs-Behörden und fremden Souveränen:

M.-E. vom 19. April 1865 und R.-A. vom 26. Juni 1865, K.-A.-Bl. S. 937,

mit fremden Gesandten:

M.-E. vom 29. Jan. 1829, Döll. Bd. 18 S. 153,
M.-E. v. 14. Dez. 1865, C.-M.-Bl. 1866 S. 2, F.-M.-Bl. S. 3,
M.-E. vom 7. Jan. 1870, K.-A.-Bl. S. 65,

ferner der Unterbehörden mit den Ordinariaten und Consistorien:

Döll. Bd. 18 S. 134, 135, Bd. 11. S. 1491, 1600,

mit den bayerischen Gesandtschaften im Auslande:

V. vom 7. August 1807, Döll. Bd. 18 S. 125,
M.-E. vom 27. Juni 1854, Döll. Bd. 32, S. 385,
lith. M.-E. vom 25. Juli 1873, Staatsbürgerbeeidigung betr.,

mit höheren Militärstellen:

M.-E. vom 5. Jan. 1840, Döll. Bd. 32, S. 387,

findet in der Regel nicht statt, indem der Verkehr in den ersten beiden Fällen im diplomatischen Wege, in den übrigen Fällen von den vorgesetzten Administrativstellen vermittelt wird. Bezüglich des Verkehrs mit nicht-bayerischen Behörden vgl.

M.-E. vom 29. Juni 1851, Döll. Bd. 32 S. 391.

Der Verkehr mit anderen Civilbehörden, sowie mit Privaten soll thunlichst ein unmittelbarer sein, soferne nicht eine Kenntnißnahme oder Mitwirkung der jenen Behörden u. s. w. zunächst vorgesetzten Stellen und Behörden erforderlich ist.

cit. M.-E. vom 6. April 1874.

Reg.-Ausschr. vom 24. Febr. 1873, K.-A.-Bl. S. 305,

worin obige Vorschrift insbesondere auch für Werthsendungen unter Hinweisung auf § 6, 19, 77. der Posttransportordnung ertheilt ist.

In Bezug auf schriftliche Verhandlungen und Expedition sind noch zu bemerken:

M.-E. vom 25. Febr. und 25. Sept. 1813, Döll. Bd. 18 S. 166.

über genaue Datirung und wörtliche Bezeichnung der Monatsnamen;

M.-E. vom 22. Jan. 1861, K.-A.-Bl. S. 129.

V. vom 28. Mai 1862, Behandlung des Taxwesens betreffend, § 2, R.-Bl. S. 1173,

über Abnotirung der Tax-, Stempel- und sonstigen Gebühren auf den taxabelen Concepten und Ausfertigungen;

Tax-Ges. vom 28. Mai 1852, Art. 11.

über Zeitangabe bei taxabelen Portokollarverhandlungen.

Für rasche Expedition ist Sorge zu tragen und die Zeit der Mundirung und Expedition auf den Concepten vorzumerken.

lith. Reg.-Ausschr. vom 29. August 1867.

6) Schließlich sei bezüglich der Befugniß der Distriktsverwaltungsbehörden zur Abnahme von Handgelübden und Eiden in reinen Polizei- und sonstigen Verwaltungs-Sachen auf

O. A. E. vom 26. Okt. 1866, K.-A.-Bl. S. 1674, und

Bl. f. adm. Pr. Bd. 22, S. 231,

verwiesen.

Ueber die Form des Handgelübdes s.:

O. A. E. vom 31. Jan. 1867, K.-A.-Bl. S. 451.

Im Uebrigen vergl. über den Geschäftsgang der Bezirksämter, Regierungen u. s. w. die §§ 5 ff., insbesondere § 9. Der Geschäftsgang der Gemeindebehörden, soweit er Besonderheiten bietet, ist unter „Gemeindeangelegenheiten" zu erörtern.

§ 14. Zuständigkeits-Verhältnisse der Verwaltung.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Einhaltnng der Grenzen der administrativen Zuständigkeit gegenüber den Behörden anderer Dienstzweige, namentlich gegenüber den Gerichten,

vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 3 S. 206, Bd. 5 S. 81, Bd. 22, S. 33.

1) Da Verwaltung und Rechtspflege selbständige Zweige der Staatsgewalt und einander coordinirt sind, so haben die Verwaltungsbehörden einerseits sich jeglichen Uebergriffs auf das Gebiet des Privatrechts und der Civiljustiz zu enthalten, anderseits aber auch die administrative Zuständigkeit entschieden zu wahren und unter Umständen rechtzeitig die der Kreisregierung zustehende Anregung eines affirmativen Competenz-Conflikts zu veranlassen.

Art. 2, 3 des Ges. vom 28. Mai 1850. G.-Bl. S. 161.

vgl. auch: Reglement des Competenz-Conflikt-Senates v. 25. Okt. 1850. Döll. Bd. 21 S. 106.

Bl. f. adm. Pr. Bd. 4 S. 193, Bd. 22 S. 12, Bd. 23 S. 347.

Nach O. A. E. vom 23. April 1873, Reg.-Bl. S. 947. 951, 970, ist die Anregung eines bejahenden Competenz-Conflikts im dermaligen Prozeßverfahren erst dann zuläffig, wenn das Gericht über die Sache öffentlich verhandelt und materiell entschieden hat, wodurch allerdings die Wahrnehmung der administrativen Zuständigkeit sehr erschwert und unter Umständen ganz ausgeschlossen ist.

Ueber die Unzuläffigkeit vorsorglicher Anregung von Competenz-Conflikten vgl. die O. A. E. in:

Reg.-Bl. 1860, S. 312.

Reg.-Bl. 1861, S. 416.

Reg.-Bl. 1872, S. 425.

gegen Entscheidungsgründe ist die Anregung eines Competenz-Conflikts unzuläffig; O. A. E. in:

Reg.-Bl. 1871 S. 1774.

Reg.-Bl. 1872, S. 1445.

Vergleiche ferner zu Art. 2 des Ges. vom 28. Mai 1850 (über den Ausschluß der Competenz-Conflikts-Anregung durch Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung) die O. A. E. in:]

Reg.-Bl. 1872, S. 425.

Reg.-Bl. 1873, S. 385, 419;

dann zu Art. 3, (über die ausschließliche Zuständigkeit der Kreisregierung zur Anregung bejahender Conflikte,) O. A. E. in:

Reg.-Bl. 1851, S. 937.

Reg.-Bl. 1869, S. 1681, 1692.

Reg.-Bl. 1871, S. 347.

Im Uebrigen ist auf folgende, in der Praxis des obersten Gerichtshofs festgestellte Grundsätze zu verweisen:

a) für die Frage, ob ein Rechtsverhältniß dem Privatrechte oder öffentlichen Rechte angehöre, ist nicht seine äußere Form, sondern seine innere Natur entscheidend; Vertrag, Vergleich, Herkommen, Verjährung, Anerkenntniß, Geschäftsführung u. dgl. sind nicht blos Privatrechtstitel, sondern haben auch im öffentlichen Rechte Geltung. Siehe O. A. E. in:

R.-Bl. 1855, S. 823.

R.-Bl. 1857, S. 70, 97, 1717.

R.-Bl. 1858, S. 1012.

R.-Bl. 1859, S. 1129, 1333.

R.-Bl. 1861, S. 129, 422.

R.-Bl. 1863, S. 523.

R.-Bl. 1865, S. 1043.

R.-Bl. 1866, S. 1246.

R.-Bl. 1867, S. 465.

R.-Bl. 1868, S. 2398, 2459.

R.-Bl. 1869, S. 73.

R.-Bl. 1870, S. 141, 172.

R.-Bl. 1872, S. 1484.

Bl. f. R.-Anw. Bd. 19 S. 106, Bd. 20 S. 1.*

Provocationsklagen, Editions- und Arrestanträge können die Entscheidung über ein dem öffentlichen Rechte angehöriges Rechtsverhältniß nicht dem Civilrichter übertragen; O. A. E. in:

R.-Bl. 1861, S. 626.

R.-Bl. 1862, S. 2648.

R.-Bl. 1865, S. 11.

R.-Bl. 1866, S. 1246.
R.-Bl. 1867, S. 471 und 842.
R.-Bl. 1868, S. 2110.
R.-Bl. 1871, S. 1393.

Dagegen wird ein strittiges privatrechtliches Verhältniß nicht dadurch, daß beide Theile oder doch der Beklagte öffentliche Rechtssubjecte sind, der Verwaltungszuständigkeit unterworfen; O. A. E. in:

R.-Bl. 1865, S. 22.
R.-Bl. 1871, S. 303 und 1081.
R.-Bl. 1872, S. 1445.

Ebensowenig vermag das bloße Obwalten eines öffentlichen Interesses oder der Umstand, daß bei der Entscheidung auch Vorschriften des öffentlichen Rechtes zur Anwendung zu bringen sind, die an sich begründete richterliche Zuständigkeit aufzuheben, vgl. O. A. E. in:

Reg.-Bl. 1865, S. 22,
Reg.-Bl. 1866, S. 1522,
Reg.-Bl. 1867, S. 882,

soferne nur nicht ein von der Verwaltungsbehörde zu entscheidender Präjudizialpunkt vorliegt,

Proz.-Ordn. Art. 190;

hinwider bildet nicht jede angebliche Beeinträchtigung der Person oder des Eigenthums eine Civilprozeßsache.

O. A. E. im Reg.-Bl. 1866, S. 973.

b) Aus der coordinirten Stellung der Gerichte und Verwaltungsbehörden ergibt sich weiter, daß die Gerichte nicht befugt sind, über die amtliche Thätigkeit der Verwaltungsbehörden prozessuale Verhandlungen zu pflegen; nicht über Regierungshandlungen, sondern über die allenfalls dadurch begründeten Entschädigungsansprüche können die Gerichte judiziren.

O. A. E. im Reg.-Bl. 1866, S. 973 und die daselbst weiter aufgeführten Erkenntnisse; R.-Bl. 1867, S. 882.

Eine Folge der Selbständigkeit der Verwaltung innerhalb ihres Gebietes ist es ferner, daß ein Entschädigungsanspruch, welcher aus einer Amtshandlung eines Beamten gegen denselben abgeleitet werden will, erst dann civilgerichtlich gegen ihn verfolgt werden kann, wenn die vorgesetzte Verwaltungsbehörde die Ungesetzlichkeit der Handlung festgestellt hat.

O. A. E. in R.-Bl. 1858, S. 930, 969, 1036.
R.-Bl. 1865, S. 1073, 1577.
R.-Bl. 1866, S. 1527, R.-Bl. 1867, S. 432, 882.

R.=Bl. 1868, S. 2179. R.=Bl. 1869, S, 81 und 2153.
R.=Bl. 1872, S. 2600.

In einer Reihe von Erkenntnissen hat obiger Grundsatz seine Anwendung insbesondere auf die Frage der Haftung von Rechnungsbeamten, gemeindlichen und Stiftungs=Verwaltern gefunden.

O. A. E. in Reg.=Bl. 1854, S. 929, R.=Bl. 1858, S. 33.
Reg.=Bl. 1862, S. 1975, R.=Bl. 1869, S. 927.
Reg.=Bl. 1870, S. 1699, R.=Bl. 1872, S. 2600.

Vergl. auch die Erkenntnisse in
Reg.=Bl. 1852, S. 825, R.=Bl. 1853, S. 910,
Reg.=Bl. 1857, S. 5, R.=Bl. 1858, S. 1036,
Reg.=Bl. 1863, S. 569 u. s. w.,
anderseits M.=E. vom 14. Febr. 1834, Döll. Bd. 18 S. 284,
über Competenz der Rechnungsrevisionsinstanz.

Hienach haben über die Ersatzpflicht von Rechnungs= und Stiftungsbeamten und die Größe der Ersatzsumme, über deren aus ihrer Kassaführung abgeleitete Gegenforderungen, endlich auch über Accessorien, wie Verzugszinsen (nicht jedoch auch über vertragsmäßige Zinsen,
vergl. R.=Bl. 1858 S. 33)
nicht die Gerichte, sondern die vorgesetzten Verwaltungsbehörden zu entscheiden und ist eine Betretung des Rechtswegs, soferne ein solcher Rückgriff ausnahmsweise aus civilrechtlichen Gründen statthaft ist, jedenfalls nicht vor erfolgter Ersatzleistung zulässig.

Dagegen wurde (unter Festhaltung der administrativen Competenz für die Entscheidung der Ersatzfrage und Vollziehung des gefaßten Beschlusses) die richterliche Zuständigkeit in so weit anerkannt, als es sich um die Durchführung der Immobiliar=Execution gegen den Pflichtigen,
O. A. E. vom 9. Juni 1857, R.=Bl. S. 727,
oder um die Frage handelt, in wieferne gewisse Personen als Erben des Regreßpflichtigen haften.
O. A. E. vom 22. April 1861, R.=Bl. S. 393.

Die Execution gegen eine Gemeinde oder Stiftung darf sich nicht gegen die Privatpersonen der Gemeinde= oder Stiftungsbeamten richten;
O. A. E. im R.=Bl. 1864 S. 385.
Die Größe der Remuneration, welche der Rechner einem Dritten für Rechnungsfertigung zu leisten hat, ist richterlicher Entscheidung vorbehalten.
O. A. E. im R.=Bl. 1859 S. 1122.

Mit den obigen Grundsätzen über Feststellung der Haftung eines Rechnungsbeamten u. dgl. stimmt auch die Gemeinde-Ordnung Art. 136, 158 überein.

Bl. für adm. Pr. Bd. 21 S. 346.

2) Jener Grundsatz der Unabhängigkeit der Verwaltung von anderen Dienstzweigen äußert seine Wirkung übrigens auch auf anderem als contentiösem Gebiete. Insbesondere hat er auch zur Folge, daß Verwaltungsbeamte, welche ausnahmsweise mit Functionen im Justizdienste betraut sind oder Amtshandlungen der Finanzverwaltung vorzunehmen haben, zwar den Aufträgen der vorgesetzten Justiz- und Finanzstellen zu entsprechen verpflichtet sind, jedoch gleichwohl ausschließlich unter der Disciplin der Behörden, bzw. Stellen der inneren Verwaltung stehen.

Vergl. z. B.: V. vom 28. Mai 1862 über Behandlung des Tax- und Stempelwesens § 3 Abs. 2 (R.-Bl. S. 1173),
V. vom 20. Juli 1867, Betheiligung der Distriktspolizeibehörden an der Strafrechtspflege betr., Ziff. 3 (R.-Bl. S. 865),
bezüglich der Bezirksbeamten, dann:
M.-E. vom 23. Febr. 1865, Correspondenz zwischen Gerichten und Gemeindebehörden betr. (K.-A.-Bl. S. 510), bezüglich der Gemeindebeamten.

Analoges wird wohl auch bezüglich der Verwaltungsbeamten, welche bei dem Militärersatzgeschäfte in Thätigkeit treten, gegenüber den combinirten höheren Ersatzbehörden zu gelten haben.

3) Das Bestreben der neueren Gesetzgebung ist dahin gerichtet, die Grenzen der Verwaltung und Civiljustiz scharf zu ziehen und die Gegenstände, welche der Verwaltung angehören, von den zur richterlichen Entscheidung verwiesenen genau zu trennen.

Vergl. z. B. Zwangsenteignungs-Gesetz vom 17. Nov. 1837 Tit. III.
Ges. über Fixirung u. s. w. der Grundlasten vom 4. Juni 1848 Art. 19, 20.
Weide-Ges. vom 28. Mai 1852, Art. 47, 48.
Forst-Ges. vom 28. März 1852, Art. 30 mit 32.
Gerichtsverfassungs-Ges. vom 10. Nov. 1861, Art. 37.
Str.-Einführungs-Ges. vom 10. Nov. 1861, Art. 37.

In Folge dessen sind allmählich die sämmtlichen früher s. g. administrativ-contentiösen Sachen oder gemischten Rechtssachen

Seufferts Comm. z. Gerichtsordn. Bd. 1 S. 166 ff.

Pözl, Verw.-Recht § 65 ff.

Nar, Handb. der Distr.-Verw.-Behörden S. 38 ff.

zu reinen Justiz- oder reinen Verwaltungs-Sachen geworden und ist jener Begriff von selbst verschwunden, weßhalb weder die einzelnen früher dahin gerechneten Gegenstände, noch das durch besondere Vorschriften festgesetzte Verfahren in solchen Streitigkeiten jetzt mehr einer näheren Erörterung bedürfen.

Wo übrigens eine und dieselbe Sache sowohl öffentlichrechtliche als privatrechtliche Gesichtspunkte darbietet und daher nach diesen verschiedenen Richtungen sowohl der Cognition der Verwaltungsbehörden als civilgerichtlicher Beurtheilung unterliegt, kann das Verhältniß der administrativen zur richterlichen Zuständigkeit wieder in mehrfacher Weise gestaltet sein:

a) Die Verwaltung kann aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt gesetzlich ermächtigt sein, bei Entscheidung der öffentlich-rechtlichen Seite der Frage auch über privatrechtliche Punkte, welche liquid sind, bzw. von der Verwaltung nach pflichtgemäßer Erwägung als liquid erachtet werden, provisorisch oder interimistisch und unter Vorbehalt des Rechtsweges mitzuentscheiden. Beispiele bieten außer den Cultus-Bauprovisorien, (wobei die Verwaltungsbehörden nicht blos über die Nothwendigkeit des Baues und die Modalitäten der Bauführung, sondern auch über die durch Gesetz, Vertrag, Herkommen u. s. w. feststehende Cultusbauverpflichtung provisorisch entscheiden,

V. vom 1. Okt. 1830, Döll. Bd. 11 S. 1422,)

insbesondere:

Grundlastenablösungs-Ges. vom 4. Juni 1848, Art. 20.

Gemeindeordnung Art. 37 Abs. 2; vgl. auch Art. 158.

Wasserbenützungs-Ges. vom 28. Mai 1852, Art. 50 Abs. 2, Art. 60 Abs. 2, Art. 76 Abs. 2.

Uferschutz-Ges. vom 28. Mai 1852, Art. 7 Abs. 3.

Polizeistrafgesetzbuch Art. 106 Abs. 4, vergl. O. A. E. vom 22. Mai 1865, R.-Bl. S. 667; dann auch Art. 20.

Gewerbeordnung § 75; vergl. auch § 108.

Auch bei Straßenbauten u. dgl. können polizeiliche Provisorien in obigem Sinne vorkommen,

vergl. V. vom 16. August 1805, Ziff. 4, 5, Verbesserung der öffentlichen Straßen betr., R.-Bl. S. 902.

O. A. E. vom 27. Juni 1872, R.-Bl. S. 1968.

Bl. f. adm. Pr. Bd. 20 S. 356.

Ein Vorbehalt des Rechtswegs binnen bestimmter Frist findet sich gegenüber den forstpolizeilichen Entscheidungen in

Art. 23, 25, 26, 28 (verglichen mit 33) des Forstgesetzes vom 28. März 1852, dann in

§ 41 des Rayonsgesetzes v. 21. Dez. 1871, R.-G.-Bl. S. 459; siehe auch lit. d.

b) Dagegen liegt kein Provisorium vor, wenn die Verwaltungsbehörde einzelne Streitpunkte zwar auf den Rechtsweg verwiesen, ihrerseits aber vom Standpunkte des öffentlichen Rechts den Gegenstand endgültig entschieden, insbesondere eine bestimmte Bewilligung unter Vorbehalt des Rechtswegs für privatrechtliche Einsprüche ertheilt hat, in welchem Falle die polizeiliche Bewilligung durch den späteren richterlichen Spruch nicht aufgehoben, allerdings aber für den Impetranten illusorisch werden kann.

Wasserbenützungs-Ges. Art. 76; O. A. E. vom 12. Dez. 1871, R.-Bl. 1872 S. 425.

Bauordnung vom 30. Juni 1864, § 81.

Gewerbeordnung § 19.

c) Verwaltungsentscheidungen können für die Betretung des Rechtsweges oder doch für ein richterliches Erkenntniß (z. B. Feststellung des mittleren Wasserstandes nach Art. 19 des Wasserbenützungsgesetzes für die Eigenthumsfrage an der Alluvion, die Feststellung der Haftungspflicht des Beamten für die Entschädigungsklage und der Anwaltskosten für deren Beitreibung, der Markungsangehörigkeit für die Entscheidung über den Umfang eines für die Gesammtgemeindemarkung angesprochenen Weiderechts u. dgl.),

und umgekehrt richterliche Erkenntnisse für die Administrativentscheidung (z. B. der Ausspruch über das Gemeindeeigenthum für die Frage über Behandlung der im Gemeindeverbande wurzelnden Nutzungsrechte, über das Eigenthum an einem Wege oder über eine öffentliche Wegdienstbarkeit für die Entscheidung über Benützung des Wegs,

O. A. E. vom 17. Dez. 1872, R.-Bl. 1873 S. 63)

präjudiziell sein;

vergl. auch Proz.-Ordn. Art. 190.

d) Eine anomale Gestaltung ist die in der Gewerbeordnung § 108 Abs. 3 enthaltene Berufung auf den Rechtsweg gegen die administrative (gemeindebehördliche) Entscheidung in Streitigkeiten zwischen Gewerbtreibenden und ihren Gehilfen u. s. w., soferne man hier unter „Berufung“ nicht den bloßen Vorbehalt des Rechtswegs (lit. a) versteht. Vgl. auch § 3

des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, unbefugte Ausübung von Kirchenämtern betr., R.-G.-Bl. S. 43.

4) Ueber das Verhältniß der Polizei zur Straf- und Polizeigerichtspflege s. Tit. „Allgem. Landespol." § 86 ff.

§ 15. Administrative Zwangsvollstreckung.

1) Der Vollzug eines Bescheides steht regelmäßig jener Behörde zu, welche ihn erlassen hat.

O. A. E. in R.-Bl. 1851 S. 673.
R.-Bl. 1853 S. 655 und 855.
R.-Bl. 1854 S. 949.
R.-Bl. 1856 S. 856.
R.-Bl. 1860 S. 67.
R.-Bl. 1866 S. 569.
R.-Bl. 1868 S. 1641.
R.-Bl. 1870 S. 19.

In wieferne eine Ausnahme bei der Immobiliarexecution und eine Modification bei dem Vollzuge gegenüber Erben eintritt, wurde bereits im vorigen § bemerkt.

Ebenso involvirt die Zuständigkeit in der Hauptsache die Competenz zur Entscheidung der Nebensache, insbesondere der Frage über die Kosten und zur Feststellung derselben. O. A. E. in:

R.-Bl. 1851 S. 673.
R.-Bl. 1857 S. 317 und 1455.
R.-Bl. 1858 S. 958.
R.-Bl. 1864 S. 316.
R.-Bl. 1869 S. 1641.
R.-Bl. 1870 S. 19.
Bl. f. adm. Pr. Bd. 15 S. 77.

2) Vollzugsmittel der Verwaltungsbehörden, soweit es sich um Erzwingung einer Handlung oder Unterlassung fragt, sind abgesehen von den im Polizeistrafgesetzbuch Art. 17 und 18 bezeichneten speziellen Maßregeln, insbesondere:

a) Zwangsvorführung, theils als Realcitation im Laufe und zur Ermöglichung eines Administrativverfahrens, theils als Executivmaßregel; vgl. z. B. P.-Str.-G.-B. Art. 106 Abs. 4, Art. 155 Abs. 1, 3, mit Mil.-Ers.-Instr. § 71 Z. 5, § 98 Z. 4.

b) Zwangsweise Entfernung von Personen aus bestimmten Oertlichlichkeiten, Wohnungen (z. B. im Falle des P.-St.-G.-B. Art. 38 Abs. 2) oder Gemeinden (Schublieferung).

c) Ordnungs-, Disciplinar- und Ungehorsamsstrafen, s. § 88 Ziff. 4.

d) Vornahme einer Handlung auf Kosten des die letztere unterlassenden Pflichtigen und Beitreibung der Kosten von ihm; vgl. z. B.:

P.-Str.-G.-B. Art. 16, 20 mit 22.

Gemeindeordnung Art. 54, 157 Abs. 7.

Näheres über jene Vollzugsmittel siehe im Titel „Allgemeine Landespolizei."

3) Die Zwangsbeitreibung von Kosten und Strafen Seitens der Verwaltungsbehörden

vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 3 S. 27, Bd. 13 S. 224,
Bd. 19 S. 324, Bd. 22 S. 1,

erfolgt im Allgemeinen nach Maßgabe der Prozeßordnung Art. 883—886, womit:

V. vom 27. Febr. 1807, R.-Bl. S. 413.
V. vom 25. Juni 1870, R.-Bl. S. 1099.
M.-E. über Beitreibnng der Staatsgefälle vom 27. Juni 1870, K.-A.-Bl. S. 1083,

dann bezüglich der Zwangsbeitreibung der Gemeinden:

Gem.-Ordn. Art. 48 und 57,
R.-A. vom 29. August 1870, K.-A.-Bl. S. 1558,
O. A. E. vom 20. Oktober 1871, R.-Bl. S. 1753,

zu vergleichen sind.

Eine direkte Zwangsbeitreibung geschieht indessen bei den Bezirksämtern nur ausnahmsweise, vgl. z. B.:

M.-E. vom 3. März 1865, K.-A.-Bl. S. 397,
M.-E. vom 9. Jan. 1872, K.-A.-Bl. S. 317, Beitreibung der Brandassecurranzbeiträge betr.,

regelmäßig sind die Rentämter mit der Zwangsbeitreibung betraut, indem entweder, wie bei Tax- und Stempelgebühren, Geldstrafen und den damit in Verbindung stehenden durchlaufenden Posten, die Ueberweisung der im bezirksamtlichen Taxregister eingetragenen Rückstände zur Zwangseinhebung mit dessen monatlicher Hinübergabe an das Rentamt erfolgt,

V. vom 28. Mai 1862, Behandlung des Tax- und Stempelwesens betr., § 5, R.-Bl. S. 1173,
M.-E. vom 7. Dez. 1864 (lith.),

Bl. f. adm. Pr. Bd. 22 S. 1,

oder die Rentämter auf Grund spezieller gesetzlicher Bestimmungen:

Wasserbenützungsges. vom 28. Mai 1852, Art. 49, 64, 77,

Uferschutzges. vom 28. Mai 1852, Art. 27,

um Zwangsvollstreckung requirirt werden.

§ 16. Statistik.

(Vgl. Döll. Bd. 14 S. 1. Bd. 27 S. 1).

Den Verwaltungsbehörden liegt die Herstellung einer Reihe statistischer Arbeiten ob, theils (wie die Statistik über Gewerbs-Zu- und Abgänge und umherziehende Gewerbe,

M.-E. vom 11. Okt. 1870, K.-A.-Bl. S. 2007,

M.-E. vom 25. Nov. 1873, M.-A.-Bl. S. 582,

dann über die Ergebnisse des Ersatzgeschäftes:

Militär-Ers.-Instr. § 111 und Formular 23),

im Anschlusse an ihre fortlaufende amtliche Thätigkeit, theils in selbständiger Weise zur Feststellung gewisser statistisch belangreicher Verhältnisse und Vorgänge im Volksleben.

Hiezu gehören insbesondere die aus Anlaß der Unionsvolkszählung oder in Vorbereitung derselben obliegenden Aufzeichnungen und Zusammenstellungen; vgl.

Döll. Bd. 14 S. 63 ff., Bd. 27 S. 114 ff.,

dann

M.-E. vom 2. August 1871 u. s. w.

bezüglich der Volkszählung von 1871; ferner:

M.-E. vom 3. Okt. 1868 und

cit. M.-E. vom 25. Okt. u. 26. Nov. 1872, M.-A.-Bl. S. 71 und 157,

über Viehzählung.

Die bei derartigen Zählungen zu beachtenden Vorschriften werden von Fall zu Fall speciell erlassen und sind daher nicht näher zu erörtern.

Ueber die jährliche Statistik der Bewegung der Bevölkerung (Geburten, Todesfälle, Ein- u. Auswanderungen, Trauungen, Ehetrennungen) vergl.:

lith. Reg.-Ausschr. vom 9. und 17. Febr. 1857,

lith. M.=E. vom 30. Jan. 1858, 25. August 1867, 20. Febr. 28. Juli, 28. Okt. und 14. Dez. 1868, 29. Sept. und 25. Okt. 1870 u. M.=E. v. 29. Juni 1871, K.=A.=Bl. S. 1377.

über Statistik der Stiftungen und Fundationszuflüsse:

M.=E. v. 16. Nov. 1871, C.=M.=Bl. S. 259, K.=A.=Bl. S. 2173.

über Gemeindestatistiken:

Reg.=Ausschr. vom 14. Sept. 1870, K.=A.=Bl. S. 1681, und vom 30. Juni 1873, K.=A.=Bl. S. 840;

über Straßenstatistik:

lith. M.=E. vom 3. Juni 1872;

über Statistik des Verkehrs auf den Wasserstraßen:

lith. M.=E. v. 24. Dez. 1871 u. Reg.=Ausschr. v. 14. Febr. 1873.

M.=E. vom 30. Juli 1874, M.=A.=Bl. S. 386.

über die von den Staatsanwaltsvertretern herzustellenden Zusammenstellungen der Ergebnisse der einzelrichterlichen Strafrechtspflege:

J.=M.=Bl. 1873, S. 15. vgl. auch S. 3,

über statistische Sammlungen:

Döll. Bd. 14 S. 68.

§ 17. Amtsblätter.

Als Amtsblätter kommen vorzugsweise in Betracht:

1) das von den k. Stellen und Behörden unentgeltlich bezogene, von den Gemeinden um den festgesetzten Abonnementspreis zu haltende Reichsgesetzblatt.

M.=E. vom 13. und 24. März 1871, K.=A.=Bl. S. 724, 787.

2) Centralblatt für das deutsche Reich, herausgegeben vom Reichskanzleramte;

M.=E. vom 16. Januar 1873, M.=A.=Bl. S. 290.

3) Das durch

Verordn. vom 29. Okt. 1873, Reg.=Bl. S. 1553,

geschaffene, von allen k. Stellen und Behörden, von den Pfarrämtern und Gemeinden zu haltende Gesetz= und Verordnungs=Blatt.

M.=E. v. 11. Dez. 1873, M.=A.=Bl. S. 612. C.=M.=Bl. S. 475.

4) Das Ministerialblatt für Kirchen= und Schulangelegenheiten wird den Bezirksämtern, Distriktsschulinspektionen und Localschulcommissionen unentgeltlich abgegeben; den Gemeinde=, Stiftungs= und Schul=Kassen ist die Bestellung freigestellt.

M.-E. vom 6. Dez. 1864, Reg.-Bl. S. 1603.
R.-A. vom 17. Dez. 1864, K.-A.-Bl. S. 2109.
M.-E. vom 20. Febr. 1874, C.-M.-Bl. S. 102.

5) Das Justizministerialblatt wird den Beamten und Bediensteten der Staatsanwaltschaft u. s. w. zum dienstlichen Gebrauche unentgeltlich abgegeben.

J.-M.-E. vom 15. Mai 1863, Reg.-Bl. S. 724.
lith. J.-M.-E. vom 22. Dez. 1867.

6) Das Amtsblatt des Ministeriums des Innern ist von allen dem letzteren untergeordneten Stellen und Behörden, sowie von den Gemeinden zu halten.

M.-E. vom 15. Juni 1872, Reg.-Bl. S. 1443.
vergl. auch K.-A.-Bl. 1872, S. 1799.

7) Das Finanzministerialblatt,

M.-E. vom 11. April 1866, Reg.-Bl. S. 469,
Reg.-Ausschr. vom 13. Mai 1866, K.-A.Bl. S. 590,

kann von den Bezirksämtern aus Regiemitteln angeschafft werden.

8) Die früher über die Einrichtung des Kreisamtsblattes bestandenen Vorschriften,

(Döll. Bd. 19 S. 95. Bd. 33 S. 7.)

haben durch die Vereinigung des Gesetz- und Regierungsblattes und den Bestand gesonderter Ministerialblätter einige Aenderungen erfahren; dasselbe ist vorzugsweise nur noch zur Veröffentlichung von Regierungs-Erlassen bestimmt.

Reg.-Ausschr. vom 30. Juli 1872, K.-A.-Bl. S. 1797.

Das Kreisamtsblatt haben alle Verwaltungsbehörden, die Bürgermeister vereinigter Gemeinden und die Landgemeinden, in welchen kein Pfarrsitz ist, zu halten; dort wo ein Pfarrsitz ist, kann die Gemeinde ein Exemplar auf ihre Kosten halten und hat andernfalls die Anschaffung halb auf Kirchen- halb auf Gemeindekosten, die Verwahrung bei der Pfarrei zu geschehen.

Vergleiche ferner über die Umänderung des Namens „Kreis-Intelligenz-Blatt" in „Kreis-Amtsblatt":

M.-E. vom 24. Nov. 1853, Döll. Bd. 33 S. 12;

über die Zahlungspflicht bei Inseraten:

V. vom 7. März 1813, R.-Bl. S. 675.
R.-A. vom 1. April 1839, K.-J.-Bl. S. 245.
R.-A. vom 15. Juni 1841, K.-J.-Bl. S. 455.

Die Bezirksämter haben die Kosten für Bezug des Kreisamtsblattes aus Regiemitteln zu zahlen:

R.-A. vom 26. März 1854, K.-A.-Bl. S. 331.

Ueber die Verwendung des Ertrags der K.-A.-Bl. vergl.

Finanzges. vom 27. Juli 1874, § 15. G.-V.-Bl. S. 403.

9) Das Central-Polizeiblatt;

vergleiche:

M.-E. vom 9. Dez. 1865, K.-A.-Bl. S. 1709,

J.-M.-E. vom 4. Dez. 1866, J.-M.-Bl. S. 347,

dann:

J.-M.-Bl. 1872 S. 193.

10) Für die Ersatzbehörden kommt etwa noch das Militär-Verordnungsblatt in Betracht.

11) Bezirksamtsblätter sollen wo möglich nicht mit Localblättern verbunden, sondern selbständig, können jedoch für mehrere Aemter gemeinschaftlich sein:

lith. R.-A. vom 26. Mai 1870 und M.-E. vom 10. März 1873.

In den Verträgen mit den Redactionen ist deren Verpflichtung zu unentgeltlicher Aufnahme der Bekanntmachungen über das Militär-Ersatzgeschäft festzusetzen:

lith. R.-A. vom 22. Nov. 1873.

Ueber die frühere Einrichtung des Gesetzblattes und Regierungsblattes, wonach insbesondere die k. Behörden und Gemeinden das Gesetzblatt unentgeltlich, die Pfarrämter solches auf Kosten der Kirchenstiftung, die k. Behörden und magistratischen Gemeinden das Reg.-Bl. unentgeltlich, die Pfarrämter solches gleichfalls aus Kirchenstiftungsmitteln erhielten, bzw. zu halten hatten, vergl. insbesondere:

Döll. Bd. 19 S. 17, Bd. 33 S. 1,

bezüglich der Unentgeltlichkeit der Abgabe modificirt durch

M.-E. vom 14. Sept. 1867, K.-A.-Bl. S. 1397,

M.-E. vom 14. Okt. 1867, K.-A.-Bl. S. 1604, ferner:

M.-E. vom 1. und 5. März 1868, K.-A..Bl. S. 315,

M.-E. vom 4. Jan. 1870, K.-A.-Bl. S. 50;

vergleiche ferner über Bestellung und Abgabe der Gesetz-, Regierungs- und Kreisamts-Blätter durch die Post:

M.-E. vom 8. Nov. 1861, K.-A.-Bl. S. 1238,

M.-E. vom 14. Nov. 1867, K.-A.Bl. S. 1741.

Die Postbehörden haben amtliche Blätter gegen Bescheinigung abzugeben, abgängige Nummern sind in den Bescheinigungsbogen alsbald zu reclamiren.

M.-E. v. 29. April 1873, M.-A.-Bl. S. 414, J.-M.-Bl. S. 88.

Die Haltung der vorgeschriebenen Amtsblätter Seitens der Gemeinden und Stiftungen ist bei der Rechnungsrevision u. dgl. zu controliren;

vgl. Gemeindeordnung Art. 38 und R.-A. vom 18. Nov. 1861, K.-A.-Bl. S. 1238.

Von sonstigen Literalien sind insbesondere die Reichs- und Landtagsverhandlungen zu erwähnen.

Ueber die Mitbenützung der am 1. Juli 1862 an die Bezirksämter übergegangenen Landtagsverhandlungen u. dgl. durch die Landgerichte siehe:

R.-A. vom 20. Dez. 1862;

dann über die gemeinschaftliche Benützung der bei den Bezirksämtern aufbewahrten Landtagsverhandlungen Seitens der Rentämter:

M.-E. vom 7. August 1863, K.-A.-Bl. S. 1381,
M.-E. vom 14. Okt. 1865, K.-A.-Bl. S. 1447,
R.-A. vom 18. Mai 1870, K.-A.-Bl. S. 707;

über die Benützung der allgemeinen Zeitung zu Inseraten:

lith. M.-E. vom 24. Dez. 1873;

über die von den Gemeinden für Zustellung amtlicher Blätter zu entrichtenden Postbotengebühren:

Ausschr. der Gen.-Dir. der Verk.-Anst. vom 30. Nov. 1862, Kr.-A.-Bl. S. 2209.

§ 18. Tax- und Stempelwesen.

(Vergl. überhaupt: Döll. Bd. 19 und 33 S. 29.)

A. Allgemeine Grundsätze.

Das Taxregulativ für die Verhandlungen der inneren und Polizei-Verwaltung, das

Gesetz vom 28. Mai 1852, Ges.-Bl. S. 301,

mit den Vollzugsvorschriften vom 24. Aug. 1852, Döll. Bd. 33 S. 37, ist für die Taxbehandlung der sämmtlichen Behörden der inneren Verwaltung, namentlich auch der Pfarrämter

vergl. Döll. Bd. 19 S. 253 ff.
und M.-E. vom 21. Mai 1873, C.-M.-Bl. S. 162,

und der Gemeinden

M.-E. vom 28. Febr. 1853, Döll. Bd. 26 S. 170,

maßgebend.

Die Anwendung der Stempel zufolge des

Stempelmandates vom 18. Dez. 1812, Reg.-Bl. S. 65,

und der

Stempelordnung vom 11. Sept. 1825, Ges.-Bl. S. 175

hat nunmehr unter Beachtung der

M.-E. vom 28. Febr. 1874, F.-M.-Bl. S. 53, M.-A.-Bl. S. 171,

zu geschehen. Hienach soll auf Grund der in Art. 4 Abs. 2 des provisorischen Taxgesetzes vom 21. Juni 1870 und Art. 3 des provisor. Taxgesetzes vom 29. Dez. 1873 dem Finanzministerium ertheilten Ermächtigung statt wirklicher Stempelverwendung, bzw. Abcassirung, zu den Urschriften amtlicher Verhandlungen die gesetzliche Stempelgebühr als Taxe erhoben werden. Diese Stempelvisirung erfolgt jedoch nur bei Behörden, welche ärarialische Taxen erheben; die Stempeltaxe ist der Urschrift und Ausfertigung zu adnotiren.

Ueber die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Bezirksämtern enthält die

V. vom 28. Mai 1862, Reg.-Bl. S. 1173,

insbesondere in den §§ 1, 2, 3, Abs. 2, § 5 mit 12, ferner die Vollz.-Instr.

M.-E. vom 2. Juni 1862, K.-A.-Bl. S. 995,

nähere Anordnungen, womit zu vergleichen sind:

M.-E. vom 25. April 1865, K.-A.-Bl. S. 1132,

über Behandlung der durchlaufenden Posten;

lith. M.-E. vom 7. Dez. 1864,

über Beschränkung der bezirksamtlichen Taxregister auf die im bezirksamtlichen Geschäftsgange erwachsenen Taxen, Stempel, Strafen und durchlaufenden Posten; (vergl. auch:

R.-A. vom 15. August 1865, K.-A.-Bl. S. 1166;)

M.-E. vom 2. März 1866, K.-A.-Bl. S. 234,

über Bestreitung von Postnachnahme-Vorschüssen aus Taxgefällen;

M.-E. vom 6. April 1866, K.-A.-Bl. S. 473,

über Behandlung uneinbringlicher Postporti und die Form der Postportobescheinigungsbücher.

Nach dem Taxgesetze ist nicht, wie früher, die Ausfertigung, sondern das Concept taxabel, weßhalb auch Protocollarbeschlüsse taxpflichtig sind.

lith. M.-E. vom 8. Mai 1855.

Ueber die Dienstescaution der Bezirksamtmänner und exponirten Assessoren siehe oben § 5 Ziff. 11.

Für die Verrechnung der gemeindlichen Taxen gelten zunächst die

Vorschriften über Gemeinde-Rechnungswesen; ein besonderes gemeindliches Taxregister ist in Folge der

M.-E. vom 2. Nov. 1862 (vgl. R.-A. vom 20. Nov. 1862, K.-A.-Bl. S. 2068)

angeordnet.

Die früher bezüglich der Beitreibung der Taxgefälle zwischen unmittelbaren Magistraten und sonstigen Gemeindebehörden gemachte Unterscheidung besteht nicht mehr; für sämmtliche Gemeinden gelten lediglich die Art. 48, 57 der Gemeindeordn. und die dazu ergangenen Vollzugsbestimmungen über Zwangsbeitreibung, vgl. § 15 Ziff. 3.

Ueber Taxstreitigkeiten s.:

Tax-Ges. Art. 45.

R.-E. vom 22. Juni 1853, K.-J.-Bl. S. 463.

O. A. E. vom 18. Jan. 1853, R.-Bl. S. 138.

O. A. E. vom 18. Dez. 1865, R.-Bl. 1866 S. 68.

Auswechslung verdorbenen Stempelpapieres findet bei Stempelsätzen zu 15 kr. und höheren Stempeln wegen nachgewiesener zufälliger Unbrauchbarwerdung oder irrthümlicher Verderbung beim Copiren bzw. Autographiren (und zwar letztern Falls auch bei 3- und 6 kr.-Stempeln nach F.-M.-E. vom 2. Mai 1862) bei dem k. Hauptstempelverlagsamte, bzw. durch Vermittelung der Rentämter statt;

M.-E. vom 23. Sept. 1826, Döll. Bd. 19 S. 416.

M.-E. vom 29. Mai 1837, Geret Bd. 20 S. 75.

M.-E. vom 19. Juni 1863, K.-A.-Bl. S. 1042 und

M.-E. vom 4. Juni 1864, K.-A.-Bl. S. 960.

Siehe überhaupt:

M.-E. vom 6. August 1874, Stempelnachholungen u. s. w. betr., F.-M.-Bl. S. 207, K.-A.-Bl. S. 865.

B. Materielle Gebühren-Bewerthung im Einzelnen.

Nach Art. 1 des Tax-Ges. unterliegen alle Verhandlung der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung der Taxe; taxfrei sind nach Art. 2:

1) Die im öffentlichen Interesse von Amtswegen gepflogenen Verhandlungen, insbesondere jene der Gemeindeaufsicht und Stiftungs-Curatel.

2) Verhandlungen, wobei die Taxe aus der Staats-Casse bezahlt werden müßte oder

3) deren Taxfreiheit gesetzlich ausgesprochen ist.

Bezüglich der Stempelpflicht ist zwischen Classen- und Gradationsstempel zu unterscheiden und der Gegenstand,

(vgl. z. B. Stempelges. v. 1812, Abschn. IV lit. a („Regiminal-Gegenstände"),

sowie die Bestimmung und Eigenschaft der in Frage stehenden Urkunde zu beachten, indem gewisse Urkunden, z. B. Eingaben an öffentliche Behörden, Quittungen, Zeugnisse u. dgl. grundsätzlich stempelpflichtig, andere Urkunden, z. B. Protokolle, Beschlüsse, je nach dem Gegenstande bald stempelpflichtig, bald stempelfrei sind, so daß Tax- und Stempelpflicht, bzw. Befreiung, zwar regelmäßig, doch nicht immer zusammenfallen.

Von den obigen Gesichtspunkten aus ist die Tax- und Stempelfreiheit insbesondere eingeräumt für:

1) Armenpflege-Angelegenheiten:
Armenges. vom 29. April 1869, Art. 8.
M.-E. vom 17. Febr. 1838 (Döll. Bd. 19 S. 319) u. vom 29. Juli 1872 (K.-A.-Bl. S. 2067).

2) Armensachen:
Taxges. Art. 3.
Stempelges. v. 1812, Abschn. IV lit. h.
M.-E. vom 4. Juni 1826 Z. 1 (Döll. Bd. 19 S. 199).
Ueber Zulassung zum Armenrechte vergleiche:
Prozeß-Ord. Art. 133 u. ff.
V. vom 12. Juni 1870, R.-Bl. S. 881.
M.-E. v. 22. Juni 1870, J.-M.-Bl. S. 311, K.-A.-Bl. S. 1043.

3) Advocaten-Disciplinarsachen:
Döll. Bd. 19 S. 369,

wogegen Beschwerden über Gebühren-Abstrich tax- und stempelpflichtig sind.
Döll. l. c. S. 370,
M.-E. vom 19. Mai 1853, K.-J.-Bl. S. 419.

4) Baupolizeisachen:
V. vom 30. Juni 1864 § 88, R.-Bl. S. 817.
Bezüglich sonstiger Kosten und der Revisionsgebühren vgl. l. c. und
V. v. 26. Juli 1873, R.-Bl. S. 1185,
M.-E. v. 27. März 1874, M.-A.-Bl. S. 209;
vgl. auch das Rayonsges. vom 11. Dez. 1871, § 46, R.-G.-Bl. S. 459.

5) Bauprovisorien:
M.-E. vom 31. Dez. 1848, Döll. Bd. 33 S. 57.

6) Capital- und Einkommensteuer-Anlage:
Gesetze vom 31. Mai 1856, Art. 32 bzw. 37,
lith. M.-E. vom 16. Febr. 1853.
7) Competenz-Conflicte:
Ges. vom 28. Mai 1850, Art. 24.
8) Cultursachen:
Grundlasten-Ablösungsges. v. 4. Juni 1848, Art. 19 und 35, (vgl. jedoch M.-E. vom 2. Nov. 1849, Döll. Bd. 32 S. 55).
Ges. über Zusammenlegung der Grundstücke vom 10. Nov. 1861, Art. 16.
Besondere Begünstigungen für desfallsige Tauschverträge enthält noch Art. 25, vgl.:
R.-A. vom 8. Juni 1870, K.-A.-Bl. S. 1177.
Ges. vom 28. Mai 1852 über Be- und Entwässerungs-Unternehmungen Art. 47.
Forstrechts-Ablösungen und Wald-Rodungen:
lith. M.-E. vom 12. Mai 1854, dann bzw.
M.-E. vom 22. Mai 1856, K.-A.-Bl. S. 695.
Gesetz über Uferschutz vom 28. Mai 1852, Art. 28.
Verhandlungen über Wasserbenützung in den Fällen des Art. 62, 63 des Ges. vom 28. Mai 1852, sowie überhaupt da, wo das Zwangsabtretungsgesetz Anwendung findet.
Weidegesetz vom 28. Mai 1852, Art. 59 (mit Ausnahme von Streitigkeiten über Fruktifikations- und Hegezeit).
Verhandlungen über Jagdkarten-Ausstellung:
Jagdges. Art. 17 vom 30. März 1850.
9) Dampfkesselanlagen:
V. vom 4. März 1874, § 17, Ges.- und Verordn.-Bl. S. 91.
10) Depositen-Mandate und -Quittungen:
M.-E. vom 27. Okt. 1834, Döll. Bd. 19 S. 367.
M.-E. vom 4. Juni 1826, Ziff. 17, Döll. l. c. S. 199.
11) Dienstbotenbücher:
M.-E. vom 20. Febr. 1854, Döll. Bd. 33 S. 88.
12) Dienst- und Disciplinarsachen (vgl. überhaupt: Döll. Bd. 19 S. 341, Bd. 33 S. 94);
insbesondere Amtsbürgschaften:
Döll. l. c. S. 365.

Die Instruction von Anstellungs-, Beförderungs-, Remunerations-, Unterstützungs-Gesuchen und abweisende Entschließungen sind tax- und stempelfrei, bewilligende dagegen pflichtig.

Döll. Bd. 19 S. 159 u. 361.

M.-E. vom 11. Febr. 1855, K.-A.-Bl. S. 230.

Ueber Geheime-Raths-Taxen s.:

Döll. l. c. S. 341;

über Verpflichtungen:

Döll. l. c. S. 161;

über Urlaubsgesuche, dienstliche Verehelichungsbewilligungen u. dgl., (die Instruktionsverhandlungen sind tax- und stempelfrei, die Entschließungen dagegen nicht):

M.-E. vom 27. Sept. 1853, Döll. Bd. 33 S. 100.

M.-E. vom 13. Dez. 1856, K.-A.-Bl. 1857, S. 8;

über Anzeigen von Nebengeschäften:

M.-E. vom 27. Nov. 1868, K.-A.-Bl. S. 2328.

Bezüglich der Cassen-Zeugnisse vgl. unten Ziff. 29; bezüglich der Stempelpflicht ärztlicher Zeugnisse als Gesuchsbelege:

M.-E. vom 16. Nov. 1854, K.-A.-Bl. 1855 S. 20.

13) Einquartierungsverhandlungen:

Gesetz vom 25. Juli 1850, Art. 18.

14) Gemeindeangelegenheiten:

Tax-Ges. Art. 2 Z. 1.

Stempel-Ges. von 1812, IV a; dann

Döll. Bd. 19 S. 283 ff., Bd. 33 S. 69 ff.;

insbesondere:

Wahlhandlungen und dabei nöthige Ausfertigungen:

Gemeinde-Ordnung Art. 188.

Rechnungen und Revisionsverhandlungen:

V.-B. zum rev. G.-Ed. vom 31. Okt. 1837 Ziff. 129.

V. vom 20. Juni 1825, Döll. Bd. 11 S. 667.

Gemeindegrundtheilungen:

M.-E. vom 17. Okt. 1853, Döll. Bd. 33 S. 74.

Darlehensgenehmigungen:

s. Döll. Bd. 19 S. 292, Bd. 33 S. 70,

wogegen Schätzungsprotokolle stempelpflichtig sind,

Döll. Bd. 19 S. 291.

Ueber die den definitiven Gemeindebeamten auszufertigenden Certificate und die von ihnen zu entrichtenden Rathstaxen s.:

Döll. Bd. 19 S. 284,

über die Stempelpflicht bei gemeindlichen Fourage-Einkäufen:

Döll. Bd. 33 S. 72, dann lit. C.

15) Gewerbsteueranlage:

Ges. vom 1. Juli 1856 Art. 61.

16) Verhandlungen in Betreff der Hebammencandidatinen, ausgenommen Prüfungszeugnisse,

V. vom 23. April 1874, Ges.- u. V.-Bl. S. 222 § 17.

17) Hilfscassa-Angelegenheiten sammt der Instruktion der Darlehensgesuche und den Zeugnissen:

Döll. Bd. 19 S. 331, Bd. 33 S. 80.

18) Verhandlungen über Feststellung u. s. w. der Kirchenbaulast:

Gesetz vom 28. Mai 1852, Art. 14, 15.

19) Leumundszeugnisse:

Rev. Gem.-Ed. vom 1. Juli 1834 § 113 lit. d.

vgl. Geret Bd. 22 S. 66.

lith. M.-E. vom 23. Nov. 1854.

20) Militärangelegenheiten:

Nach dem Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 § 35, 36, R.-G.-Bl. S. 45, und dem noch geltenden Art. 82 des Wehrgesetzes v. 30. Jan. 1868 sind die Verhandlungen u. s. w. in Bezug auf das Ersatzgeschäft, auch die deßfallsigen Zeugnisse, nicht aber auch Verhandlungen wegen Vergehens u. dgl. gegen die Militärpflicht, tax- und stempelfrei. Reclamationsverhandlungen und Zeugnisse sind kostenfrei, jedoch portopflichtig, schriftliche Eingaben stempelpflichtig.

Mil.-Ers.-Instr. § 78 Anmerkung.

Militärpapiere werden kostenfrei ertheilt, für Duplikate sind 12 kr. Schreibgebühr zu entrichten.

Mil.-Ers.-Instr. § 185;

über Urlaubsgesuche und Correspondenzen hiebei s.:

Döll. Bd. 19 S. 277;

vgl. auch Ges. vom 25. August 1828 § 6, G.-Bl. S. 41.

21) Pfarreipurificationen:

Döll. Bd. 19 S. 256.

22) Stipendiensachen:

Döll. Bd. 11 S. 1760, Bd. 19 S. 270.

23) Stiftungen; vergl. oben „Gemeinden", dann bezüglich der Armenstiftungen noch:

Döll. Bd. 12 S. 463,

und über die Befreiung von dem Erbschaftsstempel:

Stempelges. von 1825 Ziff. VII lit. i.

Landtagsabschied vom 5. Aug. 1828, III. 5. Ges.-Bl. S. 29.

24) Schul- und Schulüberweisungs-Zeugnisse:

Fin.-Ges. vom 28. Dez. 1831 § 17, D. G.-Bl. S. 136.

M.-E. vom 12. Sept. 1832, Döll. Bd. 19 S. 268.

25) Vermittlungsamtsverhandlungen:

Gemeindeordnung Art. 100 und 144.

26) Vereins- und Versammlungswesen;

(die Anzeigen und Erlasse nach Art. 2 mit 4, 12 mit 16, vergl. auch Art. 29 des Ges. vom 26. Februar 1850.)

27) Versicherungs-Angelegenheiten:

vgl. Ges. vom 28. Mai 1852 über die Immobiliarfeuer-Versicherungs-Anstalt, Art. 100.

Die Hagelversicherungs-Anstalten in allen amtlichen Geschäften, deren Kosten der Vereinscasse zufielen:

Ges. vom 28. Dez. 1831, Art. 3, G.-Bl. S. 237.

Auch die Agenten-Aufstellungen und desfallsigen Eingaben derselben an Behörden.

M.-E. vom 21. Nov. 1857, K.-A.-Bl. S. 1699.

M.-E. vom 9. Nov. 1871. K.-A.-Bl. S. 2231.

Agenten-Bestellungen der Lebens-, Transport- und Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften genießen obige Befreiung jedoch nicht.

M.-E. vom 4. Febr. und 29. Dezember 1860, K.-A.-Bl. 1861, S. 49.

28) Zwangsabtretungssachen:

Ges. vom 17. Nov. 1837 Art. XXI.

29) Von der Tax- und Stempelpflicht der Zeugnisse (vgl. Taxgesetz Art. 15 ff., Stempelmandat Classe I lit. e, Classe II, dann oben Ziff. 12, 17, 19, 20 und 24), sind ferner jene Zeugnisse ausgenommen, welche blos zur Sicherheit von Cassen oder Aemtern,

(vgl. z. B. Döll. Bd. 19 S. 255, 365, jedoch auch M.-E. vom 20. Nov. 1860, K.-A.-Bl. S. 1476, Pensionstransferirungen betr.)

oder zur Controle über die Erfüllung polizeilicher Verpflichtungen dienen,
(vgl. z. B. Döll. Bd. 19 S. 339, Bd. 33 S. 88.)

Dagegen sind als tax-, bzw. stempelpflichtig erklärt:

1) Arbeitsbücher,
M.-E. vom 20. Febr. 1854, Döll. Bd. 33 S. 88.
M.-E. vom 22. März 1866 Ziff. 6, K.-A.-Bl. S. 500.

2) Gewerbesachen; vgl. insbesondere:
Stempel-Ges. von 1812, § 7 Classe IV lit. a und V lit. c,
dann M.-E. vom 25. März 1837, Döll. Bd. 19 S. 325.
V. vom 4. Dez. 1872, § 3 lit. h und § 22, R.-Bl. S. 2657.

Legitimationen zum Feilbieten von Waaren im Umherziehen (Gewerbe-Ordnung § 55 Ziff. 1 und abgesehen von den Fällen des § 58 Ziff. 1, 2,) dann zum Aufsuchen von Waarenbestellungen (§ 55 Ziff. 3) unterliegen ferner den in § 22 der V. vom 4. Dezember 1872 normirten besonderen Abgaben.

Concessions-Verzichtsverhandlungen sind taxpflichtig, jedoch stempelfrei,
Bl. f. a. Pr. Bd. II S. 161,
vgl. übr. M.-E. vom 30. Jan. 1855, K.-A.-Bl S. 217;

Gewerbe-Register und Anzeigen zu denselben tax- und stempelfrei,
M.-E. vom 22. Juni 1868, K.-A.-Bl. S. 882,

ebenso öffentliche Bekanntmachungen, (wie noch bei Apotheken) und Gewerbskataster,
cit. M.-E. vom 25. März 1837.

3) Heimathverhandlungen sind vorbehaltlich des Art. 12 des Heimathgesetzes vom 16. April 1868 tax- und stempelpflichtig,
Vollzugs-Instr. v. 29. Juni 1868 (K.-A.-Bl. S. 906), Ziff. 13,

ebenso Heimathscheine,
Döll. Bd. 19 S. 314 ff.,

dagegen sind Recherchen auf Grund der Art. 19 u. 20 tax- und stempelfrei,
vgl. auch Döll. Bd. 19 S. 312 und Bd. 12 S. 73.

4) Legalisationen:
Tax-Ges. Art. 39, Stempel-Ges. von 1812, § 7 Classe II.
M.-E. vom 17. April 1854, K.-A.-Bl. S. 515, Döll. Bd. 33 S. 97.

5) Namensänderungen:
M.-E. vom 8. März 1850, Döll. Bd. 22 S. 181.
R.-A. vom 29. Juli 1859, K.-A.-Bl. S. 1055.

6) Pfarr-Installationen sind taxpflichtig.

M.-E. vom 21. Nov. 1863, 3. Febr. 1864 und 19. Dez. 1867, C.-M.-Bl. 1867. S. 262.

R.-A. vom 25. Febr. 1864, K.-A.Bl. S. 385.

7) Entlassungen aus dem Staatsverbande sind bei nachgewiesener Aufnahme in einen anderen Bundesstaat kostenfrei, andernfalls darf höchstens ein Thaler an Stempeln und Taxen erhoben werden.

Naturalisations-Verhandlungen- und Urkunden sind tax- und stempelpflichtig, Aufnahms-Urkunden kostenfrei.

Ges. vom 1. Juni 1870 über Erwerb u. s. w. der Bundes- und Staatsangehörigkeit § 24.

Vollz.-V. vom 9. Mai 1871 (K.-A.Bl. S. 1033) § 4 lit. g, § 5 lit. d, § 7 lit. e.

M.-E. vom 10. Mai 1871, K.-A.-Bl. S. 1175.

8) Tanzmusikbewilligungen:

V. vom 18. Juni 1862, § 4, R.-Bl. S. 1391.

M.-E. vom 27. Sept. 1862, K.-A.-Bl. S. 1822.

R.-A. vom 15. Aug. 1865, K.-A.-Bl. S. 1166.

9) Tischtitelverleihungen:

Döll. Bd. 19 S. 236. Stempelmand. Abschn. III. § 7, Classe IV.

10) Verehelichungs-Bekanntmachungen (Art. 35 des Ges. vom 16. April 1868,) dann -Zeugnisse sind tax- und stempelpflichtig, ebenso die s. g. Familienstandszeugnisse; die gemeindlichen Erklärungen nach Art. 36, 37 sind taxfrei, jedoch stempelpflichtig, Einsendungsberichte kostenfrei.

M.-E. vom 29. Juni 1868, Ziff. 30, K.-A.-Bl. S. 906.

M.-E. vom 9. April 1869, K.-A.-Bl. S. 625.

Pfarramtliche Verkündscheine sind auf 15 kr.-Stempel zu fertigen,

Döll. Bd. 19 S. 261.

M.-E. vom 10. Nov. 1871, C.-M.-Bl. S. 258;

ebenso Ehedispenszeugnisse.

Döll. l. c. S. 262.

C. Besondere Stempelvorschriften.

Von den Quittungen sind außer den im Stempelgesetze von 1812 Abschn. IV. lit c mit i aufgeführten Fällen stempelfrei:

1) Genußscheine als bloße Controlmittel.

M.-E. vom 24. Jan. 1816, Geret Bd. 6 S. 258.

vergl. überhaupt:

M.-E. vom 20. Sept. 1851, K.-A.-Bl. S. 826.

2) Quittungen der Localschulcassen über Kreisfondszuschüsse, dann der Distriktscassen u. dgl. über ärarialische Concurrenzbeiträge, wogegen die von den Lehrern oder sonstigen mittelbaren Empfängern auszustellenden Quittungen stempelpflichtig sind.

Döll. Bd. 33, S. 66. — M.-E. vom 1. Jan. 1849 und 1. April 1854, K.-A.-Bl. 1855 S. 765, 1856 S. 109.

3) Quittungen der nicht stabilen Straßenarbeiter:

Döll. Bd. 19 S. 339.

4) Desgl. über Holzhauer-, Forstcultur- und Wald-Arbeiter-Löhne, selbst im Accord:

M.-E. vom 19. Dez. 1832.

M.-E. vom 20. März 1837, K.-J.-Bl. S. 17.

M.-E. vom 17. Dez. 1861, K.-A.-Bl. 1862 S. 69.

5) Desgl. über Forstschadensersätze:

M.-E. vom 1. Juni 1835.

6) Desgl. über Unterstützungen Heimathloser.

Döll. Bd. 19 S. 312.

7) Desgl. über Unterstützung aus Kirchenstiftungs-Concurrenzkassen:

Döll. Bd. 33 S. 70.

8) Desgl. über Diätenempfang in Parteisachen.

Döll. B. 19 S. 363.

Vergleiche ferner zu Abschnitt IV. des Stempelgesetzes von 1812 lit. g (Tag-, Wochenlohns- und Schichtenzettel):

M.-E. vom 9. Juni 1854, K.-A.-Bl. S. 931,

über die Stempelpflicht von Quittungen der Fuhrwerks- u. dgl. Accordanten, dann

M.-E. vom 29. Mai 1871, K.-A.-Bl. S. 1211,

wonach die Arbeit und bzw. Bescheinigung in obigen Fällen nach Tagen, Wochen, Schichten erfolgt sein muß.

Quittungen über die von den Gemeinden zurückgezahlten Kapitalien, auch über gegenseitige Vorschüsse der unter gemeinsamer Administration stehenden Stiftungen, sind stempelpflichtig, während Schuldurkunden über Vorschüsse, welche die unter einer Verwaltung stehenden Cassen derselben jurist. Person sich leisten, wenn sie im nämlichen Jahr wieder abgetragen werden und jene Urkunden nicht zu den Belegen kommen, stempelfrei sind.

Döll. Bd. 33. S. 71. ff.

Bl. f. adm. Pr. Bd. 14 S. 23.

Vollz.-Vorschr. z. rev. G.-E. Ziff. 129, Döll. Bd. 11, S. 107.

Nach V. vom 3. Dez. 1813 (Döll. Bd. 19 S. 286) soll der von der Gemeinde befriedigte und quittirende Darlehensgläubiger den Gradationsstempel entrichten, anderseits nach M.-E. vom 20. Febr. 1852 (Döll. Bd. 33 S. 81) bei Quittungen der Feuerversicherungs-Anstalten über Prämienzahlungen die Gemeinde die Stempelgebühr tragen.

Präsentationsurkunden zu Schuldiensten sind als Zeugnisse klassen-, Bestätigungsurkunden gradationsstempelpflichtig.

M.-E. vom 5. Sept. 1860, R.-A.-Bl. S. 1053.

Urkunden, welche gesetzlich stempelfrei sind, brauchen Stempel auch bei der Uebergabe zur Begründung von Gesuchen nicht beigelegt zu werden.

M.-E. vom 23. Febr. 1834, Döll. Bd. 19 S. 308.

Ueber die Abcassirung vgl. überhaupt:

Stempelges. von 1825. Abschn. I, II.

Ueber Stempelverkaufspreise:

Stempelges. von 1812. § 11, 13, 26.

Ueber Commissionsverkauf des Stempelpapiers und Rabatt:

M.-E. vom 18. April 1825. Geret Bd. 14. S. 48.

V. vom 28. Mai 1862. § 13. R.-Bl. S. 1173.

Die durch F.-M.-E. vom 24. Juli 1862 den Bezirksämtern gestattete vorschußweise Anschaffung aus Taxgefällen ist seit Einführung der Stempeltaxe belanglos.

Erläuterungen über die Stempelpflicht enthält insbesondere die

M.-E. vom 4. Juni 1826, Döll. Bd. 19 S. 199.

Nach Ziff. 16 derselben erstreckt sich die Stempelpflicht der Protocolle

Stempelmandat § 7, lit. d,

insbesondere nicht auf Protocolle bei Instruirung von Gewerbsconcessions- und ähnlichen Gesuchen,

— vgl. auch Döll. Bd. 19 S. 310, Bd. 33 S. 75, —

nach Ziff. 17. nicht auf Geldauszahlungsprotocolle;

obige Stempelbefreiung gilt insbesondere auch von Publications- und Recurs Protocollen,

lith. R.-A. vom 16. Febr. 1867;

Recursberichte in Parteisachen sind stempelpflichtig,

M.-E. vom 30. Juli 1812. Döll. Bd. 19 S. 370,

mit Ausnahme bloßer Ersetzungsberichte.

Verhandlungen in Verwaltungsstreitigkeiten, in welchen eine Gegen-

partei, im legitimus contradictor aufgetreten ist, unterliegen nach M.-E. vom 7. März 1842, Döll. Bd. 33 S. 86, der Stempelpflicht, soferne nicht eine Ausnahme gesetzlich Platz greift.

Vergl. schließlich: Ueber Stempelverlag
V. vom 9. Juni 1874, G.-V.-Bl. S. 334;
über die Haftung der Amtsvorstände für die richtige Stempelbehandlung:
Stempel-Gesetz von 1825. X. Ziff. 3 mit 6.
M.-E. vom 4. Juni 1826. Ziff. 26, Döll. Bd. 19 S. 199;
über die Behandlung der nicht mit gehörigem Stempel versehenen Einläufe:
Stpl. Ges. v. 1825 l. c. Ziff. 3 u. M.-E. v. 12. Juni 1826, Döll. Bd. 19 S. 204;
über Stempelcontraventionen und Judicatur:
Stempelges. von 1812. § 21 mit 31.
" " 1825. Ziff. X, XI.
Döll. Bd. 19 S. 430.
Strafeinf.-Ges. vom 26. Dez. 1871, Art. 3 Ziff. 13, Art. 64.
Bl. f. R.-A. Bd. 22 S. 499.
Zeitschr. f. G. und R. Bd. 3 S. 313,
dann Straf-Ges.-B. § 276, 364;
über Aufhebung des Kalenderstempels:
Reichspreßges. v. 7. Mai 1874, § 30 Abs. 4, R.-G.-Bl. S. 65;
über die Stempelpflicht der Loose bei Ausspielungen:
Stempel-Ges. v. 1825 Ziff. IX,
cit. M.-E. vom 4. Juni 1826, Ziff. 25,
" " 13. Juli 1862,
" " 26. Nov. 1865, K.-A.-Bl. S. 1642,
" " 10. Aug. 1872, K.-A.-Bl. S. 1944,
" " 9. Sept. 1873, M.-A.-Bl. 1874 S. 80, F.-M.-Bl. S. 123;
über Wechselstempelsteuer:
R.-Ges. vom 10. Juni 1869, bayer. G.-Bl. 1871, Beil. S. 71.
V. vom 8. Mai 1871, R.-Bl. S. 921.
M.-E. v. 9. u. 14. Juni, dann 31. Dez. 1871, F.-M.-Bl. 1871, S. 128, 138 und 1872, S. 34.
M.-E. vom 3. Mai 1872, F.-M.-Bl. S. 142.
" " 6. Okt. 1872, F.-M.-Bl. S. 175.
Reichskanzler-Erlaß v. 11. Juli 1873, R.-G.-Bl. S. 295.
M.-E. v. 30. Juni u. 11. Okt. 1873, F.-M.-Bl. S. 190, 193;

über den Kartenstempel s.
Finanzges. v. 27. Juli 1874, § 13, G.-V.-Bl. S. 403.

D. Ueber den Verlag und die Verrechnung jener Legitimationsurkunden, welche wie die Jagdkarten und Schutzgewehrscheine
(Jagdges. vom 30. März 1850, Art. 15.
Vollz.-Vorschr. vom 3. Febr. 1857, Abschn. II § 12 B),
Gewerbslegitimationskarten, (vgl. jetzt:
Gew.-Ord. § 44 Abs. 2,
Vollz.-Vorschr. v. 4. Dez. 1872 (R.-Bl. S. 2657) § 16 Abs. 1,
Beil. D zum Zollvertrags-Schlußprot. v. 8. Juli 1867, G.-Bl. S. 191);
Gewerbslegitimationsscheine,
(s. Gew.-Ordn. l. c. und oben lit. B bei „Gewerbesachen"),
Pässe und Paßkarten,
(Paßkarten-V. v. 14. Jan. 1851, R.-Bl. S. 25 Art. XI.,
Paßges. vom 12. Oktbr. 1867 § 8, G.-Bl. 1871 Beil. S. 6,
V. V. v. 9. Mai 1871, K.-A.-Bl. S. 1052 Ziff. VIII,
vgl. auch M.-E. v. 25. Jan. und 1. Mai 1851, Döll. Bd. 29 S. 284, 289),
und ähnliche Urkunden einer besonderen Behandlung unterworfen sind, gibt die
M.-E. v. 22. März 1866, K.-A.-Bl. S. 499
nähere Vorschriften.

Bezüglich der Dienst- und Arbeitsbücher vgl. bei lit. B oben; nach
M.-E. vom 9. Aug. 1862, K.-A.-Bl. S. 1607,
ist die vorschußweise Anschaffung der Arbeitsbücher u. s. w. aus Taxgefällen gestattet.

E. Strafen.

Nach Art. 6 des Taxgesetzes und Art. 43 des Strafeinf.-Ges. vom 26. Dez. 1871 fließen alle Geldstrafen, soweit nicht gesetzlich anders bestimmt ist, in die Staatskasse.

Solche Ausnahmen bestehen insbesondere zu Gunsten der Localarmenkasse:
Haussteuerges. Art. 15.
Gewerbsteuerges. Art. 47.
Einkommensteuerges. Art. 26.
Capitalrentensteuerges. Art. 22 und Landtagsabschied v. 29. April 1869, § 64, G.-Bl. S. 842.
Gewerbeges. vom 11. Sept. 1825, Art. 9, vgl. mit
Gewerbeges. vom 30. Jan. 1868, Art. 34.

Gemeindeordn. Art. 148, 165, 167.

Ein theilweiser Bezug von Strafgeldern durch die Armenkassen tritt ein nach

Ges. vom 25. Juli 1850, Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betr., Art. 17; G.-Bl. S. 321 (Einf.-Ges. v. 1871, Art. 3 Z. 10 lit. b).

Malzaufschlagsgesetz Art. 65.

Pol.-Str.-G.-B. Art. 73 mit 77, 83, 91 mit 96, 106—110, 145, (vgl. auch Art. 52, 75 mit 77 bezüglich Einziehung zu Gunsten der Armenkasse, dann die theilweise durch die Gew.-Ordn. ersetzten Art. 142, 146, 147).

V. vom 1. Febr. 1815, R.-Bl. S. 113, Schub-Vorspann betr.

Reichspreßges. vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. S. 65) § 16.

In die Gemeindekassen fließen Strafen in den Fällen des

Pol.-St.-G.-B. Art. 21 Abs. 6 und Art. 124.

Gem.-Ord. Art. 41 Abs. 3, Art. 57, 99, 143.

Ges. vom 19. Jan. 1872, Abänderungen der Gemeindeordnung betr. Art. 7.

Anderweitige Verwendung von Strafgeldern ist noch bestimmt in:

Stempelmandat von 1812, § 27.

Advokatendisciplinarvorschr. vom 24. März 1816, R.-Bl. S. 153.

Vereinsgesetz vom 26. Febr. 1850, Art. 25.

P.-Str.-G.-B. Art. 91, 97, 148 (vgl. auch Art. 158).

Berggesetz vom 20. März 1869, Art. 213.

Straf-Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871, Art. 105, 106.

M.-E. vom 31. August 1819, Döll. Bd. 17 S. 550.

F. Ueber Vorladungs- und Zustell-Gebühren.

Vgl. Taxges. Art. 40,

M.-E. vom 2. Nov. 1849, Döll. Bd. 33 S. 55,

M.-E. vom 31. Okt. 1860, K.-A.-Bl. S. 1315,

M.-E. v. 27. März 1874, M.-A.-Bl. S. 209 u. oben § 7 Ziff. 2.

§ 19. Post- und Telegraphen-Benützung.

1) S. überhaupt:

Deutsches Postreglement vom 30. Nov. 1871 (R.-Bl. S. 1945) mit Abänderungen vom 23. Dez. 1873 (G.-V.-Bl. 1874 S. 50),

vgl. auch R.-Bl. 1873, S. 657.

Posttransport-Ordnung vom 28. Jan. 1872 (R.-Bl. S. 561) mit Nachtrag (R.-Bl. 1872 S. 1547) und Abänderungen, G.-V.-Bl. S. 50, dann S. 460, 545; vgl. auch R.-Bl. 1873, S. 349, 657;

Eisenbahnbetriebs-Reglement v. 2. Juni 1874, G.-V.-Bl. S. 397, vgl. auch R.-G.-Bl. S. 84, R.-C.-Bl. S. 179;

über Postanweisungen:

Ausschr. vom 3. Okt. 1866, K.-A.-Bl. S. 1618;

Post-Regl. § 18;

über Postmandate:

Regl. § 21 und R.-Bl. 1872 S. 2121;

über Correspondenzkarten:

Regl. § 14 und R.-Bl. 1872 S. 1371;

über Postpacket-Adressen:

M.-E. vom 31. Jan. und 30. März 1874, M.-A.-Bl. S. 89 und 231 f., vgl. auch C.-M.-Bl. S. 56 und 151, J.-M.-Bl. S. 32, 77.

Nach der über Portofreiheit innerhalb Bayerns im Wesentlichen noch geltenden

V. v. 23. Juni 1829, R.-Bl. S. 521,

ist die Dienstescorrespondenz (d. h. jene Correspondenz, bei welcher das Postporto der Staatskasse zur Last fiele,) aller unmittelbaren Behörden, ferner in gewissen öffentlichen Angelegenheiten auch die Correspondenz der Gemeinden, Stiftungsbehörden, Distriktsschulinspectionen, Decanate und bischöfl. Ordinariate portofrei, wenn sie mit dem Dienstsiegel verschlossen ist und die absendende Behörde, Geschäftsnummer und die Eigenschaft als Regierungssache auf der Adresse bezeichnet sind.

V. vom 23. Juni 1829 § 1, 2, 3, 11.

Gleiche Befreiung genießt die Correspondenz exponirter Beamter und der Gendarmerie.

§ 4 l. c.

Die Ermangelung eines Dienstsiegels ist auf der Adresse zu constatiren.

M.-E. vom 17. Nov. 1829, Döll. Bd. 28 S. 226.

Vergleiche ferner über Befreiung portopflichtiger Dienstsachen vom Zuschlagporto:

Ausschr. d. Gen.-Dir. d. Verk.-Anst. v. 19. Dez. 1871, J.-M.-Bl. 1872 S. 20, K.-A.-Bl. S. 151;

über den Gebrauch der Siegelwappen:

M.-E. v. 17. März 1872, K.-A.-Bl. S. 1132, C.-M.-Bl. S. 106.

Im Einzelnen sind über Portofreiheit außer den in Döll. Bd. 28 S. 212 enthaltenen Bestimmungen noch folgende hervorzuheben:

Bezirksärzte: portofreie Correspondenz mit dem untergeordneten Medicinalpersonal;

M.-E. vom 19. Sept. 1870, K.-A.Bl. S. 1903.

Bezirksgeometer:

R.-A. vom 18. März 1856, K.-A.-Bl. S. 408.

M.-E. vom 8. Febr. 1864, K.-A.-Bl. S. 340.

Erziehungsanstalten verwahrloster Kinder:

lith. M.-E. vom 24. April 1867.

Gemeinden:

Ausschr. d. Gen.-Dir. der Verk.-Anst. vom 30. Dez. 1860 und 30. Nov. 1862 (K.-A.-Bl. 1861 S. 142 u. 1862 S. 2209).

Portofreiheit besteht nur in Staatsdienstsachen:

M.-E. vom 23. Juni 1871, K.-A.-Bl. S. 1382,

in allen Angelegenheiten ist jedoch die erste Vorlage zum Bezirksamte portofrei; Geldsendungen sind mit Ausnahme der Staats- und Collectengelder portopflichtig.

M.-E. vom 25. Juni und 1. Juli 1864, K.-A.-Bl. S. 1258.

Forstämter:

Ausschr. d. Gen.-Dir. der Verk.-Anst. vom 2. Juni 1851, K.-J.-Bl. S. 557.

Gerichtsvollzieher und Notare:

M.-E. vom 16. Sept. 1870 (J.-M.-Bl. S. 530), M.-E. vom 5. März 1871, J.-M.-Bl. 1871 S. 55, Ausschr. der Gen.-Dir. der Verk.-Anst. vom 9. Febr. 1863, Kr.-A.-Bl. S. 465, 550, 564.

Localschulinspectionen:

R.-A. vom 11. Juli 1868, K.-A.-Bl. S. 1062; vgl. Döll. Bd. 28 S. 310 ff.

Oberförster:

R.-A. vom 2. Mai 1855, K.-A.-Bl. S. 551.

lith. M.-E. vom 15. Mai 1853.

Pfarrämter:

M.-E. vom 29. Mai 1850, Döll. Bd. 28 S. 310,

E. vom 7. Jan. 1869, C.-M.-Bl. S. 15;

bezüglich der Correspondenz außerhalb Bayerns vergl.:
M.=E. vom 29. Mai 1873, M.=A.=Bl. S. 443.

Praktische Aerzte: die Correspondenz mit den Bezirksärzten erfolgt durch Vermittelung der Gemeinden portofrei.
M.=E. vom 19. April 1850, K.=J.=Bl. S. 351.
R.=A. vom 15. Nov. 1868, K.=A.=Bl. S. 1954.

Rentämter:
M.=E. vom 31. Dez. 1850, K.=J.=Bl. 1851 S. 105.

Stiftungsbehörden:
vgl. Döll. Bd. 28 S. 272, 325.

(Bezirks)=Thierärzte: Correspondenz mit den Bezirksämtern,
M.=E. vom 11. Juli 1866 (K.=A.=Bl. S. 1062)
und mit den Gemeinden ist portofrei.
M.=E. vom 28. Nov. 1867, K.=A.=Bl. S. 1784.
V. vom 20. Juli 1872 § 10, R.=Bl. S. 1593.

Verificatoren:
M.=E. vom 30. Juni 1870, K.=A.=Bl. S. 1077.

Bezüglich der Portobehandlung bei Geld= und sonstigen Fahrpostsendungen ist zu bemerken: Portofrei sind:

Collectengelder:
Döll. Bd. 28 S. 253.

Dienst= und Arbeitsbücher:
M.=E. vom 11. November 1864, K.=A.=Bl. S. 2011.

Einquartierungsgelder und milit. Reisevorschüsse:
M.=E. vom 23. Jan. und 14. Sept. 1868, K.=A.=Bl. S. 124 und 1650.

Gnadenspenden:
M.=E. vom 11. November 1864, K.=A.=Bl. S. 2009.

Taxübersendungen, — nicht auch Requisitionen um Taxeinhebung —:
M.=E. vom 24. Mai 1856, Geret Bd. 29 S. 29.
M.=E. vom 2. Juni 1866, K.=A.=Bl. S. 873.

Verpflegungsgelder Heimathloser:
M.=E. vom 29. Juli 1864, K.=A.=Bl. S. 1395.

Zeugengebühren:
M.=E. vom 10. Okt. 1868, K.=A.=Bl. S. 1880.

Als portopflichtig sind erklärt:

Amtssiegelversendungen:

Döll. Bd. 28 S. 321.

Frohnfestfournituren:

M.-E. vom 7. Jan. 1870, K.-A.-Bl. S. 65.

Inserationsgebühren in Parteisachen:

M.-E. vom 2. Juni 1866, K.-A.-Bl. S. 873;

überhaupt Sendungen in Parteisachen, welche auch der Tax- und Stempelpflicht unterliegen,

Kurkostensendungen der Gemeinden,

R.-A. vom 19. Juli 1855.

Bezüglich der Portofreiheit in Militärangelegenheiten und bei Sendungen an und von Militärpersonen sind zu vergleichen:

Kr.-M.-E. vom 13. Aug. 1872, M.-V.-Bl. S. 289 (s. C.-M.-Bl. S. 285).

Kr.-M.-E. vom 21. April 1873, M.-V.-Bl. S. 91.

Nachtrag z. Posttransport-O. R.-Bl. 1872 S. 1547.

M.-E. v. 28. Jan. 1874, M.-A.-Bl. S. 91 (Todeserklärungen betr.), dann

Mil.-Erf.-Justr. § 78 Z. 1, Anm. und

V. vom 21. August 1872 § 19 Z. 4, Organisation der Landwehrbehörden u. s. w. betr.

Die den gerichtlich anhängigen Armensachen eingeräumte Portobefreiung kommt nicht unbedingt auch der Armenpflegschaftsraths-Correspondenz zu,

Döll l. c. S. 231.

Vgl. ferner über die beschränkte Portofreiheit des Juliushospitals in Würzburg:

R.-A. vom 4. Febr. 1847, K.-A.-Bl. S. 87;

der Depositensachen:

M.-E. vom 21. März 1851, K.-J.-Bl. S. 352;

der Paßsachen:

M.-E. vom 25. Mai 1864, K.-A.-Bl. S. 850;

der Schullehrer-Unterstützungs-Vereinssachen:

M.-E. vom 18. Juli 1865, C.-M.-Bl. S. 190.

Bei Versendung von Staatspapieren und Pfandbriefen der Gemeinden und Stiftungen behufs der Vinculirung besteht Portofreiheit, ist jedoch die Bezeichnung „Staatscuratelsache" beizufügen.

M.-E. vom 24. Okt. 1854, K.-A.-Bl. S. 1467.

" " 26. März 1867, " S. 493, C.-M.-Bl. S. 75.

Bezüglich der Portobehandlung bei den Bezirksämtern, der Benützung der Postboten u. s. w. s. überhaupt:

M.=E. vom 2. Juni 1862 § 12, K.=A.=Bl. S. 995, Tax= und Stempelwesen betr.

Ausschr. d. Gen.=Dir. d. Verk.=Anst. vom 30. Nov. 1862, Kr.=A.=Bl. S. 2209,

dann oben § 7 Z. 2, § 18 lit. A.

2) Ueber den Postverkehr im Reichsgebiete außerhalb Bayerns vgl.

Postgesetz und Posttaxges. v. 28. Okt. 1871, R.=G.=Bl. S. 347, 358, theilweise geändert durch Ges. v. 17. Mai 1873, R.=G.=Bl. S. 107.

Reichsges. über Portofreiheiten vom 5. Juni 1869, Bundes=G.=Bl. S. 141.

Letzteres wurde durch Reichsgesetz v. 29. Mai 1872 (R.=G.=Bl. S. 167) auch auf den Verkehr zwischen Bayern und den übrigen deutschen Staaten erstreckt; beide Gesetze befinden sich im bayer. G.=Bl. 1871/2 S. 43 ff.

Hienach genießt die amtliche Correspondenz mit nichtbayerischen Behörden nur in gewissen Gegenständen, namentlich in reinen Reichsdienstsachen (Militär=, Zollvereins= u. dgl. Angelegenheiten), Portofreiheit und sind außerdem Sendungen in das Reichspostgebiet und nach Württemberg nicht mehr als portofrei zu behandeln; der Verkehr mit der Pfalz gilt als interner Verkehr. Auslagen für Frankirung der Dienstsendungen sind à conto der Amtsregie zu bestreiten.

R.=A. vom 17. Juli 1872 (K.=A.=Bl. S. 1705);

vgl. ferner die durch Ausschr. d. Gen.=Dir. der Verk.=Anst. v. 27. Juni 1872 bekanntgegebene

Instr. über die Ausführung der Portofreiheitsgesetze; dann

F.=M.=Bl. 1872 S. 170, C.=M.=Bl. S. 278.

M.-E. vom 8. Juli und 29. Aug. 1872, (F.=M.=Bl. S. 169, 215).

F.=M.=E. v. 13. Sept. 1872 (F.=M.=Bl. S. 159).

F.=M.=E. v. 29. Juli 1872, rechnerische Behandlung der Postporti betr. (F.=M.=Bl. S. 115, C.=M.=Bl. S. 272), ergänzt durch:

F.=M.=E. vom 9. Okt. 1873 (F.=M.=Bl. S. 137, C.=M.=Bl. S. 406).

M.=E. vom 25. Okt. 1873 (M.=A.=Bl. S. 553).

Zwischen den Bundesregierungen wurde ferner festgesetzt, daß portopflichtige Sendungen von der absendenden Behörde und zwar in Parteisachen auch dann zu frankiren sind, wenn die Portopflicht einer im Gebiete der empfangenden Behörde befindlichen Partei obliegt, welche letztere den Portobetrag von dieser Partei einziehen kann, jedoch der absendenden Behörde nicht zu erstatten braucht. Vgl.:

B.-G.-Bl. 1870 S. 714, R.-G.-Bl. 1873 S. 232;
M.-E. vom 28. Sept. 1873, C.-M.-Bl. S. 408, J.-M.-Bl. S. 178. F.-M.-Bl. S. 137;
M.-E. vom 25. Okt. 1873, M.-A.-Bl. S. 553;

bezüglich des Verkehrs mit Württemberg insbesondere:

M.-E. vom 24. Sept. 1873, R.-Bl. S. 1489.

3) Bezüglich des Verkehrs mit nichtdeutschen Staaten sind die jeweiligen Staatsverträge maßgebend; von Bedeutung für die Verwaltungsbehörden ist besonders der deutsch-österreichische Postvertrag vom 7. Mai 1872, R.-G.-Bl. 1873 S. 1 und das Reglement hiezu, R.-Bl. S. 233; vgl. ferner über Aufhebung der Portofreiheit gegenüber Oesterreich:

(R.-G.-Bl. 1873 S. 366).
M.-E. vom 13. Febr. u. 28. Nov. 1873, M.-A.-Bl. S. 324 und 603.
F.-M.-E. v. 22. Jan. u. 19. Nov. 1873. F.-M.-Bl. S. 21, 186.
M.-E. v. 11. Nov. 1873, R.-Bl. S. 1593.

4) Die Verpackung amtlicher Sendungen hat sich nach den Vorschriften in § 5, 66 u. ff. der Posttransport-Ordnung vom 28. Jan. 1872 zu richten.

M.-E. vom 29. April 1873, M.-A.-Bl. S. 413.

Die Versendung von Plänen soll nicht in Rollen, sondern in Mappen geschehen.

M.-E. v. 18. März u. 30. April 1864, K.-A.-Bl. S. 565, 750;

über Aktenverpackung vgl. auch:

lith. M.-E. v. 25. März 1853;

über die bezirksamtlichen Postbücher: § 9 Ziff. 1 oben.

5) Die Benützung des Telegraphen ist unter den näheren Bestimmungen der Ministerial-Entschließungen vom 22. November 1850, 8. Mai und 22. Dez. 1851,

Döll. Bd. 28 S. 768 u. ff., dann insbesondere

der M.-E. v. 18. April 1853, K.-J.-Bl. S. 424, in polizeilichen Angelegenheiten von Wichtigkeit kostenfrei gestattet.

Vergleiche ferner:

M.-E. vom 23. März 1859, K.-A.-Bl. S. 418

über vorschußweise Bestreitung der Gebühren bei Depeschen außerhalb Bayerns;

M.-E. v. 20. Juni 1861, K.-A.-Bl. S. 766

über Benützung der Ostbahntelegraphen zu amtlichen Zwecken;

M.-E. vom 9. Jan. 1864, K.-A.-Bl. S. 363

über telegraphische Requisitionen um Verhaftung.

Die bayerische Telegraphenordnung vom 22. August 1872 siehe:

Reg.-Bl. 1872 S. 2130.

Inwieweit telegraphische Depeschen Gebührenfreiheit im Reiche genießen, bemißt sich nach der

M.-E. v. 21. Dez. 1872, J.-M.-Bl. S. 309.

(Vgl. deutsche Telegr.-Ordn. v. 21. Juni 1872, R.-G.-Bl. S. 213.)

Gedrängte Kürze und Präcision des Ausdrucks,

M.-E. vom 8. Juli 1856, K.-A.-Bl. 1863 S. 594,

amtliche Siegelung und eine die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückende Bezeichnung sind stets erforderlich.

Anleitung und Formulare zur Depeschen-Abfassung wurden den Distr.-Verw.-Behörden mitgetheilt durch R.-A. v. 8. Juni 1869.

Besonderer Theil.

Erster Titel.

Staatsrechtliche Angelegenheiten.

§ 20. Staatsgebiet. Territorialgewalt.

1) Die Aufsicht auf die Landesgrenzen und Bewahrung der Landeshoheitsrechte steht dem Staatsministerium des Aeußern, in gewissen Fällen gemeinschaftlich mit jenem des Innern, und unter ihm den Kreisregierungen Kammern des Innern, die Fürsorge für Erhaltung der Grenzsteine, Grenztafeln und sonstigen Grenzzeichen, sowie die periodische Grenzbegehung den Grenzverwaltungsbehörden unter Mitwirkung der Forst- und Zollbehörden zu.

Form.-V. vom 9. Dez. 1825 § 37, R.-Bl. S. 990.
Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 22, R.-Bl. S. 1063.
M.-E. vom 29. Jan. 1834 und 22. Okt. 1836, Döll. Bd. 20 S. 149 und 151.
M.-E. vom 15. Juli 1849 und 14. Okt. 1853, Döll. Bd. 33 S. 143, 148.

Das Verfahren bei Landesgrenzberichtigungen und Revision der Grenzsteine ist in der Regel durch Spezial-Instructionen vorgeschrieben; vgl. z. B. gegenüber:

Oesterreich: Staatsvertrag vom 24. Juni 1862.
Sachsen-Meiningen und S.-Weimar: Döll. Bd. 33 S. 145, 147.
Württemberg: lith. R.-A. vom 18. Juli 1868, sowie
M.-E. vom 24. Dez. 1872, K.-A.-Bl. 1873 S. 44.
Baden: R.-A. vom 29. Nov. 1864, K.-A.-Bl. S. 2055.

Ueber die Erhaltung der Grenzbäche siehe:

M.-E. vom 4. Dez. 1835 und 9. März 1839, Döll. Bd. 20 S. 150, Bd. 33 S. 141.

R.-A. vom 15. März und 8. April 1859, K.-A.-Bl. S. 345 und 493.

cit. Staatsvertrag mit Oesterreich, Art. 58.

Die Kosten der Auslichtung und Reinhaltung der Grenzen in Staatswaldungen trägt das Forstärar.

M.-E. vom 25. Sept. 1862, K.-A.-Bl. S. 1777.

Ueber rechnerische Behandlung der Kosten auf Instandhaltung der Grenzdemarcation siehe:

R.-A. vom 20. Okt. 1857, K.-A.-Bl. S. 1533.

Ueber Hoheitszeichen an den Landesgrenzen vgl.

M.-E. vom 19. Febr., 20. März und 4. Mai 1862.

2) Die Nacheile ist den Sicherheitsbeamten der Bundesstaaten durch § 30 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869, Gewährung der Rechtshilfe betreffend, (Bayer. G.-Bl. 1871, Beil. S. 73) unter den dort erörterten Voraussetzungen gestattet.

Weitergehende Befugnisse sind den Justiz- und Polizeiorganen Bayerns und mehrerer Bundesstaaten durch besondere Staatsverträge gegenseitig eingeräumt. Vgl. z. B. die Staatsverträge mit:

Württemberg: R.-Bl. 1826 S. 745. Reg.-Bl. 1832 S. 20. R.-Bl. 1854 S. 81. R.-Bl. 1873 S. 297.

Baden: R.-Bl. 1873 S. 1425, J.-M.-Bl. 1874 S. 67 und 70.

Hessen-Darmstadt: R.-Bl. 1839 S. 972, R.-Bl. 1855 S. 375.

Sachsen-Weimar: R.-Bl, 1838 S. 456.

Sachsen-Meinigen: R.-Bl. 1830 S. 795.

Ebenso ist durch die Staatsverträge mit Oesterreich vom 21. August 1852, R.-Bl. S. 1041, und vom 6. Sept. 1855, R.-Bl. S. 1103, dann durch den deutsch-österreichischen Zollvertrag Art. 10 (R.-Bl. 1868, S. 1449), das Zollcartel und Ziff. 8, 9 des beigefügten Schlußprotocolls der Sicherheitsmannschaft der Betritt des ausländischen Staatsgebietes, sowohl behufs der Verfolgung und Verhaftung, als auch bei Elementarereignissen, dann bzw. den Zollbehörden insbesondere die wechselseitige Verfolgung von Schleichhändlern auf fremdes Gebiet und anderweitige Thätigkeit zum Zwecke des Zollschutzes, gestattet.

Ueber die bei Forst-, Jagd-, Fisch- und Feld-Freveln dem gegen-

seitigen Schutzpersonale eingeräumten Befugnisse bestehen gleichfalls besondere Staatsverträge mit Nachbarländern.

Doppelmayr, Erläuterungen und Rescripte zum Str.-Ges.-Buche (von 1813) S. 149.

Feßmann, Forstgesetz S. 127.

Vergleiche schließlich:

Ueber das Verhalten der Gendarmerie:

V. vom 24. Juni 1868 § 78, R.-Bl. S. 1385,

über eine von den Staaten der Paßkarten-Convention gegenseitig gestattete Art der Nacheile:

M.-E. vom 18. Jan. 1851, Döll. Bd. 28 S. 160;

über Auslieferungen unter § 92.

3) Das Verhalten der Beamten bei Reisen von Mitgliedern nichtbayerischer regierender Häuser ist durch besondere Vorschriften in:

Döll. Bd. 17 S. 482, Bd. 20 S. 152, Bd. 32 S. 319,

sodann insbesondere durch die:

M.-E. vom 30. Nov. 1849, Döll. Bd. 33 S. 149,

lith. M.-E. vom 28. Mai 1857,

geregelt.

Durchmarsch fremder Truppen ist nur mit kgl. Erlaubniß zulässig.

Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 27.

Aufsteckung ausländischer Nationalflaggen ist nur Ausländern von diplomatischem Charakter gestattet.

M.-E. vom 27. Okt. 1856, K.-A.-Bl. S. 1447.

§ 21. König und königliches Haus.

Ueber das kgl. Wappen und Siegel, dann die Titulatur s.:

Döll. Bd. 2 S. 12, Bd. 21 S. 57;

über die Anrede in Eingaben:

Döll. Bd. 2 S. 11,

M.-E. vom 6. April 1874, Ziff. 1, G.-V.-Bl. S. 123;

über Immediateingaben:

Döll. Bd. 2 S. 129;

über die Feier des Namens- und Geburtsfestes:

Döll. Bd. 2 S. 108.

Die Beamten und Gemeindebehörden haben der kirchlichen Feier der allerhöchsten Geburts- und Namensfeste — in Orten gemischter Confession in der Kirche ihres Glaubens, — anzuwohnen.

M.-E. vom 24. Juli 1842, Döll. Bd. 21 S. 75.
lith. M.-E. vom 26. März 1853.

Bei Verhinderung ist Dispensation nachzusuchen;
M.-E. vom 12. Juni 1833, Döll. Bd. 17 S. 1135.

Ueber Reihenfolge der Beamten u. dgl. siehe oben § 5 Ziff. 8; über Kirchengebet für den König und das kgl. Haus:
Döll. Bd. 2 S. 96 und Bd. 21 S. 75;

über Empfangsfeierlichkeiten bei Reisen des Königs:
Döll. Bd. 2 S. 118, Bd. 21 S. 78.
lith. M.-E. vom 28. Mai und 9. Juni 1857, dann 6. Juni 1871.

Ueber das Verhalten der Behörden bei Reisen von Mitgliedern des kgl. Hauses vgl.
Normativ vom 28. Mai 1857.

Die Trauerordnung vom 20. Juli 1827, Döll. Bd. 2 S. 114, ist bezüglich der Schauspiele durch
M.-E. vom 29. Nov. 1841, Döll. Bd. 21 S. 78
modificirt.

Verboten sind ohne vorgängige allerhöchste Erlaubniß: die Zueignung von literarischen oder künstlerischen Werken,
Döll. Bd. 2 S. 134;

die Absendung von Deputationen an das kgl. Hoflager,
Döll. Bd. 2 S. 123, Bd. 21 S. 84,

das Eintragen des Königs oder der Mitglieder des kgl. Hauses als Pathen in die Taufbücher,
Döll. Bd. 2 S. 135.

Ueber Verhandlungen bei Geburts-, Vermählungs- und Sterbefällen im kgl. Hause vgl.:
Tit. III § 2, 3 des kgl. Familiengesetzes vom 5. August 1819, R.-Bl. 1821 S. 5.

Unbefugter Gebrauch bundesfürstlicher Wappen ist nach Str.-G.-B. § 360 Ziff. 7, unbefugter Gebrauch der Livree des kgl. Hauses,
— Döll. Bd. 2 S. 141, —
nach P.-St.-G.-B. Art. 26 strafbar.

Ueber das Ausweichen beim Begegnen der kgl. Equipagen u. s. w. vgl.
M.-E. vom 23. Juni 1862 Ziff. 1, R.-Bl. S. 1465,
welche mit Rücksicht auf P.-St.-G.-B. Art. 2 Ziff. 6 zum St.-G.-B. § 366 Ziff. 10 noch fortbesteht.

§ 22. Bundes- und Staatsangehörigkeit.

1) Nach Art. 3 der Reichsverfassung besteht für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat, wonach jeder Bundesangehörige in jedem Bundesstaate zum festen Wohnsitze, zum Gewerbsbetriebe, zu öffentlichen Aemtern zur Grunderwerbung, Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter gleichen Voraussetzungen, wie der Einheimische, zuzulassen, auch im Bezug auf Rechtsverfolgung und Rechtsschutz ihm gleichgestellt ist.

Diese Bundesangehörigkeit setzt das Indigenat in einem bestimmten deutschen Staate, die Staatsangehörigkeit voraus; über Inhalt und Unterschied beider vergl.

Riedel, Comm. zur Reichsverfassung S. 84, 249.
Bl. f. adm. Pr. Bd. 21 S. 145.

Die Voraussetzungen, unter welchen die Staats- und dadurch bedingte Bundesangehörigkeit erworben und verloren wird, sind in dem seit 13. Mai 1871 in Bayern geltenden Reichgesetze vom 1. Juni 1870

bayer. Ges.-Bl. 1870/71 Beil. S. 89,

aufgeführt.

2) Die bayerische Indigenatsgesetzgebung hat nur noch insoweit Geltung, als es sich um das bayerische Indigenat als Voraussetzung zur Ausübung des Staatsbürgerrechtes

I. Verf.-Beil. § 1 und 7,

dann um die Behandlung Nichtdeutscher

l. c. § 13, 15 u. ff.

handelt; auch in ersterer Beziehung ist jedoch zu beachten, daß:

a) Tit. IV § 3 der Verf.-Urk. und § 8 lit. c des I. Edicts bezüglich des Zeitpunktes der Staatsbürgerrechtserwerbung nach Art. 3 der Reichsverfassung nur mehr auf nichtdeutsche Neueinwandernde anwendbar sind und

b) die Bestimmungen in Tit. IV § 4 und I. Ed. § 7 weggefallen sind, da die Anstellungsurkunde nach § 9 des Reichsgesetzes sowohl dem Deutschen als dem Ausländer die Staatsangehörigkeit verleiht.

Ueber den Begriff, Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts, d. h. der politischen Vollberechtigung, vgl. im Uebrigen:

Verf.-Urk. Tit. IV, § 2, 3,
I. Verf.-Beil. § 7, 8, 9, 10, Ziff. 1, 2.
Str.-Ges.-B. § 31 ff.

Strf.-Einf.-G. vom 26. Dez. 1871, Art. 46 ff.
und Reichsges. vom 3. Juli 1869, (bayer. G.-Bl. 1870/71, Beil. S. 32) über Gleichberechtigung der Confessionen.

Das bayerische Staatsbürgerrecht ist von Bedeutung nur noch in den Fällen des

Distriktsrathsges. vom 28. Mai 1852, Art. 4,
Landrathsges. vom 28. Mai 1852, Art. 5,
Landtagswahlges. vom 4. Juni 1848, Art. 6,
Gewerbesteuerges. vom 1. Juli 1856, Art. 31,
Str.-Pr.-Ges. vom 10. Nov. 1848, Art. 75; vgl. jedoch lith. M.-E. vom 19. Sept. 1848.

Die ohne kgl. ausdrückliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten, Gehalten oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht

Verf.-Urk. Tit. IV § 14 Abs. 2,
I. Verf.-Beil. § 10 Ziff. 2,

hat vorbehaltlich der verwirkten besonderen Strafen, — vgl. bezüglich der unerlaubten Tragung von Orden und Ehrenzeichen § 360 Ziff. 8 des Str.-G.-B. — den Verlust des Staatsbürgerrechtes zur Folge.

Vergl. auch:

Döll. Bd. 3 S. 251 u. ff. dann:
cit. Reichsges. vom 1. Juni 1870 § 20, 22, 23,

und unten § 47 Ziff. 6.

Die deutschen Bundesstaaten werden, insbesondere im Hinblicke auf § 9 des cit. Reichsges. vom 1. Juni 1870, nicht mehr als „auswärtige Mächte" zu betrachten sein. Vergl. übrigens:

Bl. f. adm. Pr. Bd. 21 S. 153.

Der Beitritt zu ausländischen Vereinen fällt nicht unter Titel IV § 14 Abs. 2 der V. U.

Siehe überhaupt:

Pözl. Verf.-Recht § 26.
Bl. f. adm. Pr. Bd. 1 S. 401, Bd. 3 S. 14, Bd. 5 S. 247, Bd. 18 S. 1, Bd. 21 S. 8, 152.

3) Die Rechtswirksamkeit früherer Ein- und Auswanderungen ist nach der Gesetzgebung, welche zur Zeit jener Ein- und Auswanderungen bestand, zu beurtheilen; es sind daher in solchen Fällen die einschlägigen Bestimmungen der früheren Gesetzgebung über Ansässigmachung, Verehelichung, Heimath, Militärpflicht u. s. w., ferner die Vorschriften in:

Döll. Bd. 3 S. 10 ff. Bd. 22, S. 3 ff. zu beachten.

Vgl. auch:
Ueber die frühere Competenz in Auswanderungssachen:
M.-E. vom 1. Sept. 1846. K.-J.-Bl. S. 539;
M.-E. vom 26. Mai 1853; (lith.)
über das Verfahren im Allgemeinen:
M.-E. vom 2. Febr. 1868, K.-A.-Bl. S. 162,
über die Verheirathung von Frauenspersonen in das Ausland:
M.-E. vom 21. Juli 1856, K.-A.-Bl. S. 916;
über die Folgen unerlaubter Auswanderungen:
M.-E. vom 21. März 1853, Döll. Bd. 25 S. 140,
M.-E. vom 10. Nov. 1862, K.-A.-Bl. S. 2033,
O. A. E. vom 21. Juli 1871, R.-Bl. S. 1433;
dann überhaupt:
Bl. f. adm. Pr. Bd. 1 S. 71, Bd. 6 S. 360, Bd. 18 S. 78 und 273,
Pözl, Verf.-Recht § 25, 32,
Riedel, Comm. z. Heimath-Ges. 4. Aufl. S. 98;
über das Indigenat der Standesherrn:
Bl. f. adm. Pr. Bd. 3 S. 336, Bd. 5 S. 247, Bd. 7 S. 73.

4) Ueber das Verfahren, welches bei Gesuchen von Angehörigen anderer Bundesstaaten um Aufnahme in den bayerischen Staatsverband,
Reichsges. vom 1. Juni 1870 § 2 Ziff. 4, § 6, 7, 10, 11,
bei Naturalisationsgesuchen Nichtdeutscher,
cit. Reichsges. § 2 Ziff. 5, § 6, 8, 10, 11,
endlich bei Entlassungsgesuchen,
cit. Reichsges. § 13 Ziff. 1. § 14, 15, 17 mit 19,
einzuhalten ist, gibt die M.-E. vom 9. Mai 1871 (K.-A.-Bl. S. 1033) nähere Direktiven.

Vgl. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. 21 S. 137.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

a. die Aufnahme Bundesangehöriger darf nicht von vorgängiger Heimatherwerbung in einer bayerischen Gemeinde abhängig gemacht werden.
cit. Instrukt. vom 9. Mai 1871. Ziff. 4 lit. f.

Die Heimath der Neuaufgenommenen regeln:
Art. 2, 3 des Ges. vom 23. Februar 1872, Abänderungen u. s. w. des Heimathsges. betreffend, Ges.-Bl. S. 213.

Für die Naturalisation von Ausländern ist der Nachweis über eventuellen Heimatherwerb in Bayern regelmäßige Vorbedingung.

Instr. Ziff. 5 lit. a und c.

b. Bei Aufnahms- und Naturalisations-Gesuchen kann nicht Beibringung der Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande,

Instr. Ziff. 4 lit. f, Ziff. 5 lit. c,

bei Entlassungsgesuchen nicht der Nachweis über Aufnahme in einen anderen Staatsverband gefordert werden.

c. Nichtbayern können unter gleichen Voraussetzungen, wie Bayern, das Heimath- oder Bürgerrecht erwerben; die Verleihung wird jedoch erst nach Erlangung der Staatsangehörigkeit wirksam.

cit. Gesetz vom 23. Febr. 1872, Art. 1.

Ges. v. 19. Jan. 1872, Abänderungen der Gem.-Ordnung betr., Art. 1 und 3, G.-Bl. S. 197.

d. Beim Vorhandensein der Vorbedingungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 § 7 muß die Aufnahme ertheilt werden; die Naturalisation kann auch beim Vorhandensein der Vorbedingungen des § 8 des cit. Reichsges. versagt werden, bei Ermangelung einer Vorbedingung muß sie verweigert werden,

cit. Instr. Ziff. 4 lit. a, Ziff. 5 lit. a, b, c.

e. Bezüglich der Militärpflicht Einwandernder bzw. Neuaufgenommener vgl.:

Reichs-Kriegsdienstges. vom 9. Nov. 1867 § 17, bayer. Ges.-Bl. 1871/2, Beil. III S. 34,

Mil.-Erf.-Instr. § 12, 56;

über die Militärpflicht der Rückwandernden:

Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874, § 11, 68, 69 Ziff. 7, Reichs-Ges.-Bl. S. 45.

f. Die unmittelbare, d. h. nicht durch Abstammung (§ 3 des Ges. vom 1. Juni 1870), Legitimation (§ 4) oder Verheirathung (§ 5), sondern durch Aufnahme, Naturalisation oder Bestallung (§ 9) stattfindende Begründung der Staatsangehörigkeit, sowie bei Rückwanderung die Wiedererlangung des verlorenen Indigenats (§ 21 Abs. 4, 5) kann nur durch eine Urkunde der zuständigen Staatsbehörde, regelmäßig der Kreisregierung, erfolgen.

Ges. § 6, 9, 10, 21 l. c.

Instr. Ziff. 2 lit. a, Ziff. 6, 10.

Ebenso kann die Entlassung auf Antrag (§ 13 Ziff. 1) nur von der Kreisregierung, der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Ausspruch der Behörde (§ 13 Ziff. 2) nur vom Staatsministerium des Innern ausgehen,

Ges. § 14, 20, 22; Instr. Ziff. 2, 7, 8,

welches auch die Erlaubniß zum Eintritt in fremde Dienste ertheilt,

Ges. § 23; Instr. Ziff. 11.

g) Der Wohnsitz begründet für sich die Staatsangehörigkeit nicht,

Ges. § 12,

ist aber Vorbedingung der Aufnahme, wie der Naturalisation;

Ges. § 7, 9 Abs. 2;

eine Ausnahme findet nur im Falle des § 21 Abs. 4 statt.

h. Ein mehrfaches Indigenat ist statthaft und die Bestimmung in der I. Verfassungsbeil. § 6 Ziff. 1 aufgehoben,

Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 269.

i. Das Recht der Auswanderung ist durch § 15 des cit. Reichsges. gesetzlich gewährleistet. Die in Abs. 2 daselbst enthaltenen Beschränkungen der Entlassung gelten sowohl für Auswanderungen in das Ausland, als auch für den Fall, wenn ein angeblich in einen andern Bundesstaat Verziehender bei seinem Entlassungsgesuche den in § 15 Abs. 2 vorgeschriebenen Nachweis nicht liefert.

Bl. f. adm. Pr. Bd. 21 S. 139.

k. Ueber die Auswanderung Wehr- und Militärpflichtiger (§ 15 Abs. 2) gelten nunmehr an Stelle der Instr. § 7 lit. b u. s. w. die Vorschriften der

Militär-Erf.-Instr. § 52;

vgl. ferner:

Art. 59 Abs. 2 der Reichsverfassung,
Kriegsdienstges. v. 9. Nov. 1867 § 15;
V. vom 21. August 1872, Organisation der Landwehrbehörden u. s. w. betreffend, § 12 Ziff. 12 mit 14, § 21, 22 Ziff. 3, § 41 Ziff. 1 lit. c

für die Reservisten und Landwehrmänner;

Mil.-Ges. vom 2. Mai 1874 § 60 Ziff. 1,
cit. V. vom 21. Aug. 1872 § 23 Ziff. 4

für die zur Disposition der Truppentheile Beurlaubten;

Mil.-Ges. § 60 Ziff. 1,
cit. V. § 24 Ziff. 2

für die zur Disposition der Ersatzbehörden Beurlaubten;

Mil.-Ges. § 69 Ziff. 8, cit. V. § 25 Ziff. 1

für die Ersatzreserve I. Klasse;

Mil.-Ges. § 27 und Mil.-E.-Instr. § 49 Ziff. 4

für die Ersatzreserve II. Klasse;

Mil.-Ges. § 60 Ziff. 12 und V. vom 24. Okt. 1872, Dienstverhältnisse der Offiziere u. s. w. des Beurlaubtenstandes betr., § 11 Ziff. 7 lit. c und § 22 Ziff. 13, § 31, 32

für die letzterwähnten Offiziere, Aerzte u. s. w.

l. Die Entlassung Bevormundeter setzt vor- und obervormundschaftliche Zustimmung voraus.

M.-E. vom 8. April 1873, M.-A.-Bl. S. 400, J.-M.-Bl. S. 74.

Vergleiche ferner:

m. Ueber Unterlassung öffentlicher Ausschreibung und über Sicherung der Staatsgefälle

R.-A. vom 22. Juli 1871, K.-A.-Bl. S. 1459,

R.-A. vom 6. Nov. 1872, K.-A.-Bl. S. 2349;

über die fortzuführenden Ein- und Auswanderungsregister:

Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 23,

R.-A. vom 13. Juli 1871, K.-A.-Bl. S. 1437;

über die Kosten: oben § 18 lit. B.

5) Die Vorschriften über Beförderung von Auswanderern in überseeische Länder sind durch die cit. Instruction vom 9. Mai 1871 Ziff. 12 aufrecht erhalten. Nach dem zufolge Gewerbeordnung § 6 fortbestehenden Art. 133 des Polizeistrafgesetzbuches und der dazu erlassenen V. vom 7. Juni 1862, R.-Bl. S. 1191, ist zum Betrieb von Auswanderungsgeschäften, insbesondere zur Agenturerrichtung, polizeiliche Erlaubniß erforderlich; die Zulassung von Expedientenhäusern zum Geschäftsbetriebe überhaupt steht dem Staatsministerium des Innern, die Agentengenehmigung der Kreisregierung zu; die Geschäftsführung der Agenten ist durch

M.-E. vom 12. Juli 1862, R.-Bl. S. 1194

geregelt.

Die Agenten haben sich des Verkaufs amerikanischer Eisenbahnbillete an die Auswanderer zu enthalten;

lith. M.-E. vom 31. März 1855,

M.-E. vom 30. April 1870, K.-A.-Bl. S. 671.

Die Frage des örtlichen Bedürfnisses ist bei der Agentenaufstellung irrelevant, die persönlichen Eigenschaften sind jedoch strengstens zu prüfen;

lith. M.-E. vom 27. April und 18. Mai 1870,

gegen Uebertretungen der V. vom 7. Juni 1862, dann gegen nicht berechtigte Agenten und ausländische Werbe-Emissäre ist einzuschreiten;

M.-E. vom 8. Juli 1874, K.-A.-Bl. S. 740;

über Errichtung und Freigabe der Cautionen, dann über Geschäftsführung der Agenten vergleiche auch:

M.-E. vom 20. Juni 1862, K.-A.-Bl. 1863 S. 740.

Einschlägig sind hier ferner die Bestimmungen im Strafgesetzbuch § 140 und 360 Ziff. 3 über unerlaubte Auswanderung, in § 141 und 144 über Werbung für fremde Militärdienste und Verleitung zur Auswanderung.

6) Ob der Auswandernde sein Vermögen frei von der (regelmäßig 10 % betragenden) Nachsteuer in das Ausland bringen darf, ist nach den bestehenden Freizügigkeitsverträgen und der Reciprocität zu beurtheilen.

V. vom 6. Juli 1804, Döll. Bd. 3 S. 62.

Zu den daselbst S. 117 ff., dann Bd. 22 S. 15 ff. abgedruckten Bestimmungen sind noch zu bemerken:

In Bezug auf Großbritannien:

Staatsvertrag vom 4. Nov. 1862, R.-Bl. S. 2454;

auf Serbien:

M.-E. vom 10. April 1858, K.-A.-Bl. S. 497;

auf die Wallachei:

M.-E. vom 27. Okt. 1857, K.-A.-Bl. S. 1580;

über die nunmehr theilweise auch mit Rußland und Polen bestehende Freizügigkeit vgl.:

M.-E. vom 10. Jan. 1866, R.-Bl. S. 65.

Hienach ist die Nachsteuer überhaupt ohne erhebliche praktische Bedeutung und abgesehen von Rußland und Polen nur noch bei Auswanderung in südamerikanische Staaten, (vgl. z. B. wegen Brasiliens

M.-E. vom 11. Nov. 1846, Döll. Bd. 22 S. 77)

zuläßig.

Ueber Nachsteuersachen haben zufolge

Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 23

in der Regel die Distriktspolizeibehörden zu entscheiden.

Ihnen steht auch, soferne bei Heimathsstreitigkeiten die Rechtsgültigkeit von Ein- oder Auswanderungen eine Vorfrage bildet, die Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zu.

M.-E. vom 2. Juli 1837, Döll. Bd. 22 S. 3.

Aus diesem Grunde und um gegebenenfalls den Auswandernden Aufschlüsse ertheilen zu können, ist die Kenntniß ausländischer Naturalisations-Gesetze auch jetzt noch unter Umständen erforderlich.

In dieser Hinsicht ist zu Döll. Bd. 3 S. 33 und 109, Bd. 22 S. 8 und 15 ff. noch zu bemerken:

Australien: Naturalisation tritt gewöhnlich erst nach längerer Zeit und nach dem Ermessen des Gouverneurs ein.

lith. M.-E. vom 2. April 1856.

Brasilien: Naturalisation nach zweijährigem Aufenthalte.

M.-E. vom 11. Januar 1856, K.-A.-Bl. S. 158.

Canada: Zur Naturalisation ist ein mindestens fünfjähriger Aufenthalt im Lande erforderlich.

M.-E. vom 23. April 1857, K.-A.-Bl. S. 547.

Frankreich: Fremde können erst nach zweijährigem Aufenthalte die Naturalisation erlangen.

Vgl. Döll. Bd. 3 S. 34.

M.-E. vom 22. Jan. 1854, K.-A.-Bl. 6. besondere Beilage.

Gleiches gilt von Algier; auch sind hier die durch eine weitere

M.-E. vom 22. Jan. 1854 (K.-A.-Bl. l. c.)

mitgetheilten Vorschriften über die von den Auswandernden nachzuweisenden Geldmittel, ohne welche ihnen die Ueberfahrt verweigert wird, und die durch

M.-E. vom 17. Mai 1871, K.-A.-Bl. S. 1124,

bekannt gegebenen Einwanderungserschwerungen zu beachten. —

Die von Französinen im Auslande geborenen Kinder, deren Väter Ausländer sind, erwerben das französische Indigenat nicht.

lith. M.-E. vom 3. Juni 1861.

Griechenland: Das Indigenat wird erst nach 3 Jahren, von der Anmeldung an gerechnet, erworben.

M.-E. vom 27. Dez. 1856, K.-A.-Bl. 1857 S. 62.

Großbritannien: Die Staatsangehörigkeit kann sofort erworben werden.

M.-E. vom 13. Sept. 1850, K.-A.-Bl. S. 759.

Niederlande: Hier und in den holländischen überseeischen Besitzungen ist Vollendung des 23. Lebensjahres, ununterbrochener sechsjähriger Aufenthalt und Erfüllung gewisser Förmlichkeiten erforderlich.

M.-E. vom 12. Nov. 1857, K.-A.-Bl. S. 1648.

Nordamerika: Die Naturalisation findet statt, wenn der selbstständig Einwandernde volljährig ist, fünf Jahre ununterbrochen in den Vereinigten Staaten sich aufgehalten und wenigstens 2 Jahre vor Ablauf dieses Zeitraums seine Absicht, Bürger der Vereinigten Staaten zu werden, vor

der zuständigen Behörde erklärt hat; diese Erklärung kann übrigens sofort nach der Ankunft in Amerika abgegeben werden.

M.-E. vom 22. Jan. 1854, K.-A.-Bl. l. c.

M.-E. vom 1. April 1857, K.-A.-Bl. S. 487.

lith. R.-A. vom 13. August 1861.

Von Wichtigkeit ist der Staatsvertrag vom 26. Mai 1868, R.-Bl. S. 2153, die Staatsangehörigkeit wechselseitiger Einwanderer betr., welcher zu § 21 Abs. 3 des Reichsgesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit fortbesteht.

Bl. für adm. Praxis Bd. 18 S. 104.

Oesterreich: Die Aufnahme in den Staatsverband wird nach beigebrachter Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande ertheilt. Vgl. überhaupt:

Döll. Bd. 3 S. 158 ff., Bd. 22 S. 89 ff.

lith. M.-E. vom 12. Febr. und 22. Nov. 1855 und 19. Mai 1860.

M.-E. vom 23. Febr. 1867, K.-A.-Bl. S. 372.

M.-E. vom 12. Okt. 1868, K.-A.-Bl. S. 1878.

Ueber die Verehelichung von Frauenspersonen nach Oesterreich und die in diesem Falle dort geforderten Zeugnisse vgl.

M.-E. vom 10. Mai 1855, K.-A.-Bl. S. 673.

M.-E. vom 4. März u. 16. April 1856, K.-A.-Bl. S. 341, 571.

lith. M.-E. vom 10. März 1862.

Norwegen: Die politischen Rechte ersten Grades werden nach fünfjährigem Aufenthalte und bestimmten andern Voraussetzungen, die höheren politischen Rechte erst nach 10 Jahren erworben.

M.-E. vom 6. Juni 1854, K.-A.-Bl. S. 788.

La Plata-Staaten: Wie in Brasilien.

M.-E. vom 2. April 1856, K.-A.-Bl. S. 491.

Schweiz: Wie bei Großbritannien.

(Siehe auch Döll. Bd. 3 S. 74 und 231.)

Serbien: Die Aufnahme wird sofort nach beigebrachter Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande ertheilt.

M.-E. vom 10. April 1858, K.-A.-Bl. S. 497.

Wallachei: Die große Naturalisation tritt erst nach 10 Jahren, bei Verheirathung mit einer Einheimischen nach 7 Jahren, von der Anmeldung an gerechnet, ein.

M.-E. vom 27. Okt. 1857, K.-A.-Bl. S. 1580.

Bei Auswanderungen, namentlich in überseeische Länder, sollen die Gesuchsteller auf das Gewagte des Unternehmens aufmerksam gemacht und

vor gewissen betrügerischen Manipulationen, z. B. bei Einwechselung fremder Münzen u. dgl. in den Einschiffungshäfen, vor dem Abschluß solcher Ueberfahrtsverträge, welche sich auf Landkauf erstrecken, vor dem Ankaufe überseeischer Eisenbahnbillete vor der Ueberfahrt, verwarnt werden.

M.-E. vom 27. Juni 1839 Ziff. 1, Döll. Bd. 22 S. 19.
M.-E. vom 30. Nov. 1859, K.-A.-Bl. S. 1626.
M.-E. vom 2. Febr. 1868 Ziff. 5, K.-A.-Bl. S. 122.
M.-E. vom 30. April 1870, K.-A.-Bl. S. 671.
M.-E. vom 4. Sept. 1873, M.-A.-Bl. S. 521 u. s. w.

Dieselben sind ferner unter Umständen auf die Nachweisebureaux zum Schutze vor Uebervortheilung Auswanderer in

Hamburg (K.-A.-Bl. 1857, S. 113),
Bremen (K.-A.-Bl. 1857, S. 329),
Rotterdamm (K.-A.-Bl. 1863 S. 187),
an die deutsche Gesellschaft in Newyork,
M.-E. vom 6. August 1872, K.-A.-Bl. S. 1993,
an den Berliner Verein zum Schutze deutscher Auswanderer,
M.-E. vom 4. Sept. 1868, K.-A.-Bl. S. 1589,

dann jetzt vorzüglich auch auf den durch das Reichsconsulatswesen gebotenen Schutz und Beistand hinzuweisen.

Vgl. Reichsges. v. 8. November 1867, Organisation der Bundes-Consulate u. s. w. betreffend, bayer. Ges.-Bl. 1870/71, Beil. S. 45.

Reichsges. v. 1. Juli 1872, Consulatsgebühren-Tarif betreffend, R.-G.-Bl. S. 245.

Von den zahlreichen Entschließungen, welche vor der Auswanderung in gewisse Länder warnen, werden vorzugsweise noch jetzt Bedeutung haben: in Bezug auf Algier

M.-E. vom 17. Mai 1871, K.-A.-Bl. S. 1124,

wegen Brasiliens:

M.-E. vom 14. Juli 1852, Döll. Bd. 22 S. 77,
lith. M.-E. vom 17. Dez. 1858,

wegen anderer südamerikanischer Staaten:

M.-E. vom 22. Mai 1871, K.-A.-Bl. S. 1165,
lith. R.-A. v. 16. Mai 1868 und 12. August 1871.

7) Eine bloße Novelle zu dem Reichsgesetz über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit ist für Bayern das Reichsgesetz vom

4. Mai 1874, Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern betreffend, R.-G.-Bl. S. 43.

§ 23. Verfassungseids-Abnahme.

Die durch Verf.-Urk. Titel X § 3 vorgeschriebene Abnahme des Verfassungseides hat jetzt bei jeder Erwerbung einer selbständigen Heimath zufolge Art. 3, 5—9 des Heimathges. vom 16. April 1868 alsbald nach dem Eintritte der die Heimath begründenden Thatsache, bzw. nach Ausstellung der bezüglichen Urkunde, durch die Magistrate in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung, außerdem durch die Bezirksämter, wo möglich gelegenheitlich, nach entsprechender Belehrung, jedoch ohne die frühere Certiorationsformel,

M.-E. v. 24. August 1865, K.-A.-Bl. S. 1244,

in einem fortlaufenden Protokolle zu erfolgen;

M.-E. v. 25. Aug. 1868, K.-A.-Bl. S. 1453;

über die Beeidigung von Israeliten vgl.:

M.-E. vom 30. März 1849, Döll. Bd. 22 S. 395;

über die Folgen des wegen Meineidsverurtheilung nach früherer Gesetzgebung eingetretenen Verlustes der Eidesfähigkeit:

lith. M.-E. vom 3. März 1859.

Den außerhalb Bayerns wohnenden Staatsbürgern soll nach

M.-E. vom 7. Jan. 1874, K.-A.-Bl. S. 58,

der Eid erst nach ihrer Rückkehr nach Bayern abgenommen werden, soferne sie sich nicht freiwillig hiezu bei einer bayerischen Gesandtschaft melden.

Bezüglich der Beeidigung der Staatsdiener bewendet es bei den speciellen Vorschriften hierüber:

Döll. Bd. 6 S. 276 ff.

§ 24. Adel und Auszeichnungen.

1) Die Verleihung des Adels, von Würden und Orden geht vom König aus.

V. Verf.-Beil. § 3, 4.

Min.-Form.-V. vom 9. Dez. 1825, § 42, R.-Bl. S. 992.

Zur Evidenthaltung der durch die V. Verf.-Beil. § 8 angeordneten Adelsmatrikel haben die Pfarrämter über Geburten, Trauungen, Sterbfälle

adeliger Personen Matrikelauszüge zu fertigen, welche der Kreisregierung vorzulegen sind.

M.-E. vom 3. Dez. 1815, Döll. Bd. 5 S. 47.
M.-E. vom 4. Okt. 1816, Döll. Bd. 8 S. 431.
V. v. 11. Sept. 1829, Döll. Bd. 8 S. 432.

Die Vorlage zur Regierung erfolgt in manchen Regierungsbezirken durch Vermittelung der Distriktsverwaltungsbehörden; vgl. z. B. für Unterfranken die Reg.-Ausschr. in:

K.-J.-Bl. 1816 S. 2829,
„ 1833 S. 602,
K.-A.-Bl. 1866 S. 1233,
„ 1867 S. 1555,
„ 1868 S. 2351,

wonach die betreffenden Conspecte von den Pfarrämtern am Schlusse jeden Jahres vorschriftsmäßig zu fertigen und von den Distriktsverwaltungs-Behörden unbeglaubigt bis zum 20. Jan. einzusenden sind.

Vergleiche ferner über Adelstaxen und deren Verwendung zum allgemeinen Stipendienfonde:

V. vom 9. März 1808, R.-Bl. S. 659,
V. vom 30. Dez. 1806 im R.-Bl. 1824 S. 661, (Döll. Bd. 5 S. 34 ff.),
Landtagsabschied v. 29. Dez. 1831, Ges.-Bl. S. 105,
A.-E. v. 24. Okt. und M.-E. vom 29. Dez. 1844;

über Adelssuspension:

V. Verf.-Beil. § 21;
M.-E. vom 20. Dez. 1818, Döll. Bd. 5 S. 59;

über Adelsverlust:

V. Verf.-Beil. § 18, St.-G.-B. § 31—36;
Straf-Einf.-Ges. v. 1871, Art. 2 Ziff. 24, Art. 46;

über Einschreitung gegen unbefugte Beilegung von Adelsprädikaten:

V. Verf.-Beil. § 9; O. A. E. vom 14. März 1857, R.-Bl. S. 270.
St.-G.-B. § 360 Ziff. 8.

Von den Vorrechten des Adels bestehen (abgesehen von einigen speciell den standesherrlichen Familien eingeräumten Vorzügen) nur noch das Recht, Familienfideikommisse auf Grundvermögen zu errichten und die (in ihrer Bedeutung jetzt sehr eingeschränkte) Siegelmäßigkeit fort,

Pözl, Verf.-Recht § 46;

über das Trauergeläute für Standesherren s.:

IV. Verf.-Beil. § 4 u. Döll. Bd. 4 S. 37 ff.;

über jenes für Kirchenpatrone:

VI. Verf.-Beil. § 24 und M.-E. vom 18. Okt. 1837, Abtheilung VII, Döll. Bd. 5 S. 268.

Aufgabe der Verwaltungsbehörden ist es, etwaigen Beeinträchtigungen der landesherrlichen Gerechtsame Seitens der Bevorrechteten und ihrer Organe, insbesondere der standesherrlichen Behörden, entgegenzutreten,

Form.-V. v. 17. Dez. 1825 § 25.

2) Ueber die inländischen Orden und Ehrenzeichen vgl.:

Döll. Bd. 2 S. 63 ff., Bd. 21 S. 60 ff.,

wozu noch:

A.-E. vom 28. Nov. 1853, R.-Bl. S. 1649,

über den Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst;

A.-E. vom 19. Juli 1866, Reg.-Bl. S. 1025

über den Militärverdienst-Orden;

A.-E. vom 25. August 1872, R.-Bl. S. 2041,

über die Ludwigsmedaille für Wissenschaft, Kunst und Industrie; ferner:

M.-E. v. 3. März 1865 u. 7. Juli 1865, K.-A.-Bl. S. 378 und 1030,

über das Militärdienstalterszeichen; endlich

V. v. 6. u. M.-E. v. 7. Okt. 1866, R.-Bl. S. 1549, 1553,

über das Armeedenkzeichen, zu vergleichen sind.

Mit Ausnahme des Armeedenkzeichens sind sämmtliche bayerische Ordensdecorationen und Ehrenzeichen nach dem Tode des Inhabers zum Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußeren behufs Rückgabe an den Ordensschatz, bzw. das obenerwähnte Dienstalterszeichen an die k. Armee-Montur-Depot-Commission, einzusenden. Die Fürsorge für die Wiedereinlieferung liegt beim Ableben activer Militärpersonen, dann pensionirter Offiziere und Militärbeamten den Militärbehörden, außerdem stets den Distriktsverwaltungsbehörden ob, welche behufs der Wiedereinforderung der Decorationen ein Verzeichniß der Inhaber bayerischer Orden u. s. w. zu führen haben.

R.-A. vom 31. Okt. 1863, K.-A.-Bl. S. 1790,

R.-A. vom 24. Dez. 1864, K.-A.-Bl. 1865 S. 5,

lith. M.-E. vom 26. April 1867.

Bezüglich der etwa veranlaßten Einsendung auswärtiger Orden an die Kreisregierung behufs der Zurückgabe siehe:

R.-A. vom 19. Febr. 1873, K.-A.-Bl. S. 267.

Anträge auf Verleihung des Ludwigsordens sind Seitens der betreffenden Behörden rechtzeitig zu stellen.

M.-E. vom 15. Okt. 1838, Döll. Bd. 21 S. 69.
M.-E. vom 19. Sept. 1872, C.-M.-Bl. S. 333.
M.-E. vom 1. Febr. 1873, C.-M.Bl. S. 41.
M.-E. vom 19. August 1873, M.-A.-Bl. S. 489.
M.-E. vom 13. April 1874, M.-A.-Bl. S. 137.

Das unbefugte Tragen inländischer und ausländischer Orden, Ehrenzeichen, Uniformen und Amtszeichen wird nach Str.-G.-B. § 360 Ziff. 8 beahndet.

Vergl. auch § 22 Ziff. 2 oben.

§ 25. Civilstands-Register.

1) Die Civilstandsregister werden von den kgl. Pfarrämtern geführt; die Einrichtung und Form der pfarramtlichen Geburts-, Trau- und Sterbematrikeln ist durch die

V. vom 31. Januar 1803 und 4. Febr. 1804, Döll. Bd. 8 S. 391, 398

bestimmt; vergl. auch:

preuß. Landrecht, Theil II Titel 11 § 501,
M.-E. vom 11. Juli 1863, K.-A.-Bl. S. 1195,
Bl. f. adm. Pr. Bd. 18 S. 65,

dann über Paginirung der Matrikel und Anlegung von Namensregistern:

Döll. Bd. 8 S. 418 ff.,
lith. M.-E. vom 24. Mai 1856.

Das Verfahren bei Eintragung unehelicher Geburten ist durch die

M.-E. vom 25. Juli 1825, 10. Juni 1826, 4. Dez. 1837, Döll. Bd. 8 S. 424 ff.,
M.-E. vom 2. Juli 1848, Döll. Bd. 23 S. 116,

vorgeschrieben.

Ueber die Matrikeleinträge bei gemischten Ehen siehe:

M.-E. v. 24. Nov. u. 11. Dez. 1873, C.-M.-Bl. S. 449, 474;

über Einträge jüdischer Trauungen:

R.-A. vom 18. Mai 1874, K.-A.-Bl. S. 516.

Alle Sterbfälle sind nur in der Sterbmatrikel des Begräbnißortes mit selbständigen Nummern einzutragen;

M.-E. vom 14. Dez. 1868, K.-A.-Bl. 1869 S. 10;

die außerhalb ihres Sterbeortes begrabenen Israeliten

(M.-E. vom 12. April 1872, K.-A.-Bl. S. 1215),

sind jedoch außerdem noch in der Matrikel des Wohn- bzw. Sterbeortes, hier aber nur intra lineas und ohne Nummern, vorzutragen.

M.-E. vom 9. Okt. 1872, K.-A.-Bl. S. 2192.

In die pfarramtliche Matrikel gehören auch die Geburten, Verehelichungen und Sterbfälle der Menoniten:

Großherz. Würzburgische V. vom 11. Okt. 1811, Döll. Bd. 8 S. 1780,

R.-A. vom 17. April 1822, K.-J.-Bl. S. 806,

und der Baptisten:

M.-E. v. 6. Mai u. 15. Juli 1873, K.-A.-Bl. S. 655, 963;

vergl. dagegen bezüglich der Deutschkatholiken:

M.-E. vom 7. und 26. Nov. 1851, dann 31. März 1852, Döll. Bd. 23 S. 480 ff.;

und bezüglich der Irvingianer:

M.-E. vom 28. März 1862, C.-M.-Bl. 1865 S. 179.

2) Die Staatsbehörden haben die Aufsicht über die Führung der Pfarrmatrikeln zwar zunächst den geistlichen Oberbehörden zu überlassen,

M.-E. vom 20. Febr. 1836, Döll. Bd. 8 S. 420,

sich jedoch zeitweise oder bei besonderen Anlässen von der vorschriftsmäßigen Matrikelführung zu überzeugen:

M.-E. vom 24. Sept. 1820 und 30. Mai 1831, Döll. Bd. 8 S. 413, 416;

siehe auch: K.-J.-Bl. 1834, S. 13 und 165.

Die jährlich zu ergänzenden Duplicate der Civilstandsregister sind von den Pfarrämtern, nach Gemeinden ausgeschieden, zu fertigen und der Distriktspolizeibehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

M.-E. vom 9. Febr. 1826, Döll. Bd. 8 S. 415,

Vollz.-Vorschr. zum rev. Gem.-Ed. v. 31. Okt. 1837, Ziff. 190,

M.-E. vom 9. und 26. Nov. 1848, Döll. Bd. 23 S. 113 ff.

Die Kosten der Formulare zur Anlage und Fortsetzung der Matrikeln trägt die Staatskasse; die Bildung und Aufbewahrung der Duplicate erfolgt auf Kosten der Regie der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörde.

M.-E. vom 3. Juli 1809, Döll. Bd. 11 S. 1458,

M.-E. vom 26. Nov. 1848, Döll. Bd. 23 S. 114;

vergleiche jedoch bezüglich der Kosten des Einbandes:

M.-E. vom 11. Sept. 1835, Döll. Bd. 8 S. 471.

Gemeindeschreiber und Kirchendiener sind (abgesehen von partikularrechtlichen Bestimmungen) nicht verpflichtet, bei der Matrikelführung Beihülfe zu leisten.

M.-E. vom 28. April 1836, Döll. Bd. 8 S. 421.

Specielle Vorschriften bestehen:

über die pfarramtlichen Jahresconspecte von Geburten u. s. w. adeliger Personen (siehe § 24 Ziff. 1);

über die einzusendenden Tabellen der Geburts-, Trau- und Sterbfälle zur Statistik der Bewegung der Bevölkerung (siehe § 16);

über die den Vormundschaftsbehörden von Geburten und Legitimationen (nicht mehr auch von Todesfällen) unehelicher Kinder zu erstattenden Anzeigen:

M.-E. vom 8. Juli 1860, K.-A.-Bl. S. 946,
M.-E. vom 26. Nov. 1866, C.-M.-Bl. S. 370,
M.-E. vom 23. Febr. 1869, K.-A.-Bl. S. 327.

3) Behufs der Evidenthaltung der Civilstandsregister sollen den Pfarrämtern anderseits Paternitätserkenntnisse von den Gerichten unter der Angabe der Confession des Vaters,

J.-M.-E. vom 16. März 1855, K.-A.-Bl. S. 363,
vergl. auch: K.-A.-Bl. 1856 S. 477;

dann die von nichtbayerischen Behörden gefertigten Civilstandsregisterauszüge über die außerhalb Bayerns vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle bayerischer Staatsangehörigen,

R.-A. vom 9. März 1863, K.-A.-Bl. S. 435,

und beglaubigte Abschriften der Todesscheine bayerischer Miltärpersonen,

M.-E. vom 6. und 29. Juni 1871, K.-A.-Bl. S. 1378,

endlich Mittheilungen über Ehescheidungen,

M.-E. vom 29. Mai 1874, M.-A.-Bl. S. 313,
M.-E. vom 5. Mai und 17. Juli 1874, C.-M.-Bl. S. 289 ff.,

durch Vermittelung der Distriktsverwaltungsbehörden; ferner Anzeigen der Rabbiner über israelitische Trauungen,

R.-A. vom 23. April 1864, K.-A.-Bl. S. 709,

zugesandt werden.

Vergl. auch die oben cit.

großherz. würzb. V. vom 11. Okt. 1811, dann

über die Pflicht zur Anzeige von Geburten und Sterbfällen § 111 Ziff. 1 und § 115.

4) Civilstandsregisterauszüge sind nur von den Verwaltungsbehörden zu beglaubigen.

M.-E. vom 28. August 1863 (K.-A.-Bl. S. 1422.) Ziff. III.

Bei vorkommenden Geburten, Todesfällen u. s. w. von Personen, welche in der Pfalz beheimathet sind, müssen Matrikel-Auszüge gefertigt und der Distriktspolizeibehörde zur Beglaubigung und Uebermittelung an den betreffenden pfälzischen Staats-Anwalt übersandt werden.

M.-E. vom 17. März 1863, K.-A.-Bl. S. 545.

M.-E. vom 12. Sept. 1864, K.-A.-Bl. S. 1656.

§ 26. Mittheilung von Civilstandsregister-Auszügen und ähnlichen Urkunden an nichtbayerische Behörden. — Legalisation.

Bei jedem im Amtsbezirke erfolgenden Todesfalle eines Nichtbayern hat die Distriktsverwaltungsbehörde einen kostenfrei gefertigten Todesschein zur Kreisregierung behufs der Einbeförderung an das Staatsministerium des Aeußern vorzulegen.

M.-E. vom 17. August 1857, K.-A.-Bl. S. 1243.

M.-E. vom 4. Dez. 1873, M.-A.-Bl. S. 610.

Ferner haben die in der

M.-E. vom 24. März 1861, K.-A.-Bl. S. 393,

genannten deutschen Regierungen sich bereit erklärt, über alle in ihrem Gebiete vorkommenden Geburts- und Todesfälle bayerischer Unterthanen Geburts- bzw. Todesscheine den Heimathbehörden unmittelbar mittheilen zu lassen. Zu den vorbezeichneten Staaten, welchen Bayern die Reciprocität kostenfreier und directer Uebermittelung von Geburts- und Todesscheinen ihrer Angehörigen zusicherte, kommen übrigens (außer Churhessen) noch:

Württemberg:

M.-E. vom 15. Dez. 1858, K.-A.-Bl. 1859 S. 59.

M.-E. vom 24. März 1864, K.-A.-Bl. S. 609.

Oesterreich:

M.-E. vom 13. Nov. 1860, K.-A.-Bl. S. 1345.

Lichtenstein:

M.-E. vom 28. April 1862, K.-A.-Bl. S. 613.

Einige andere, in der cit. Ministerial-Entschließung vom 24. März 1861 aufgeführten Regierungen, (sowie Hannover,) haben nur die unmittelbare Mittheilung von Todesscheinen bayerischer Unterthanen zugesichert.

Bezüglich sonstiger Staaten ist zu bemerken:

Baden: Die wechselseitige Uebersendung von Todesscheinen, (nicht mehr von Geburtsscheinen,

M.-E. vom 25. Juni 1870, K.-A.-Bl. S. 1067),

wird auf diplomatischem Wege vermittelt.

M.-E. vom 15. Dez. 1859, K.-A.-Bl. S. 37.

Frankreich: Kostenfreie Mittheilung von Todesscheinen über das in Heil- und Armenanstalten erfolgte Ableben von Staatsangehörigen.

M.-E. vom 29. Juli 1863, K.-A.-Bl. S. 1231.

Italien: Kostenfreie Mittheilung von Civilstandsregisterauszügen im diplomatischen Wege.

M.-E. v. 30. April 1869, K.-A.-Bl. S. 805, R.-Bl. S. 817.

Rußland: Mittheilung von Todesscheinen im diplomatischen Wege,

M.-E. vom 22. Febr. 1847, K.-J.-Bl. S. 152 und 247.

Gleiches gilt von

Dänemark:

M.-E. vom 22. Mai 1846, K.-A.-Bl. S. 343.

Schweiz: Mittheilung von Geburts- und Todesscheinen auf diplomatischem Wege, diesseits immer, dort in der Regel kostenfrei.

M.-E. vom 24. Nov. 1861, K.-A.-Bl. S. 1297.

2) Gleich den Civilstandsregister-Auszügen bedürfen auch andere Urkunden, welche zum Gebrauche außerhalb Bayerns bestimmt sind, regelmäßig der Beglaubigung der höheren Stellen. Jede Legalisation ist besonders zu taxiren, die Einsendung erfolgt tax- und stempelfrei, ist jedoch portopflichtig; die Taxen der höheren Stellen, sowie der fremden Gesandtschaften sind sofort beizulegen.

M.-E. vom 7. April 1854, K.-A.-Bl. S. 516.

In Bezug auf die einzelnen Staaten, namentlich über die Gebührensätze, sind zu vergleichen:

Frankreich:

M.-E. vom 10. Febr. 1866, K.-A.-Bl. S. 155,

M.-E. vom 10. Mai 1867, K.-A.-Bl. S. 690,

M.-E. vom 23. Nov. 1871, K.-A.-Bl. S. 2185 u. J.-M.-Bl. S. 321.

Italien:

M.-E. vom 30. Juni 1874, M.-A.-Bl. S. 348, J.-M.-Bl. S. 177.

Nordamerika:

M.-E. vom 3. Juni 1863, J.-M.-Bl. S. 12.

M.E. vom 14. Sept. 1864, J.-M.-Bl. S. 239.

Oesterreich:

Staatsvertrag vom 13. Febr. 1863, R.-Bl. S. 557.

Urkunden und Zeugnisse behufs der Verehelichung bedürfen der Legalisation durch die Kreisregierung.

M.-E. vom 14. Febr. 1870, K.-A.-Bl. S. 313.

Rußland:

M.-E. vom 5. März 1866, J.-M.-Bl. S. 40.

Sachsen:

M.-E. vom 4. Dez. 1858, K.-A.-Bl. S. 1778,

M.-E. vom 6. Jan. 1866, J.-M.-Bl. S. 13.

Ueber die Beglaubigung gerichtlicher und notarieller Urkunden vgl.

M.-E. vom 28. August 1863, K.-A.-Bl. S. 1421.

M.-E. vom 29. März 1868, J.-M.-Bl. S. 65.

Ueber die Mittheilungen von Straferkenntnissen an auswärtige Behörden, dann bzw. über die Legalisation von Pässen, siehe die §§ 91 u. 97.

§ 27. Namensänderungen.

Geschlechtsnamens-Aenderungen sind nur mit kgl. Bewilligung zulässig.

Mand. vom 12. März 1677, Döll. Bd. 3 S. 391.

Zuwiderhandlungen fallen unter P.-St.-G.-B. Art. 25.

Die tax- und stempelpflichtigen Aenderungsgesuche werden von den Distrikts-Polizeibehörden instruirt und mit gutachtlichem Berichte, welcher insbesondere auch die etwa nachgesuchte Taxbefreiung oder veranlaßte Taxerhöhung zu erörtern hat, der Kreisregierung vorgelegt,

M.-E. vom 8. März 1850, Bd. 22 S. 181,

R.-A. vom 29. Juli 1859, K.-A.-Bl. S. 1055,

welche auch den Oberstaatsanwalt einzuvernehmen hat.

M.-E. vom 18. April 1863, K.-A.-Bl. S. 761.

Gesuche um die Bewilligung zu Vor-Namensaenderungen,

M.-E. v. 8. März 1866, K.-A.-Bl. S. 525, J.-M.-Bl. S. 62,

sowie zu bloßen Namensberichtigungen,

M.-E. v. 16. Mai 1866, K.-A.-Bl. S. 658, J.-M.-Bl. S. 158,

sind in erster Instanz von den Distriktsverwaltungs-Behörden, welchen die Aufsicht über die Pfarrmatrikel-Führung zusteht, zu bescheiden.

Vergleiche überhaupt:

Just.-M.-E. vom 15. Dez. 1852.

O. A. E. vom 12. März 1857, Reg.-Bl. S. 270.

Zeitschrift f. G. u. R. Bd. 10 S. 401.

dann zu P.-Str.-G.-B. Art. 25 den Art. 47 u. St.-G.-B. § 360 Ziff. 8.

§ 28. Zwangsenteignung.

Ein Zwang, Privateigenthum für öffentliche nothwendige und gemeinnützige Zwecke nach vorgängiger Entschädigung abzutreten oder mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen,

Verf.-Urk. Tit. IV § 8,

ist zuläſſig:

1) Nach der l. c. allegirten

V. v. 14. Aug. 1815, bzw. 3. Juli 1812, Döll. Bd. 3 S. 275, 279,

welche noch bezüglich der Abtretung von Kies zu Staatsstraßen gilt;

Allerhöchste Erklärung bei Sanctionirung des Gesetzes über Zwangsabtretung vom 17. Nov. 1837, Ges.-Bl. S. 8,

Bl. f. adm. Pr. Bd. 16 S. 151;

2) nach dem ebengenannten Gesetze über Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke;

3) in bestimmten Fällen der Gesetze über Benützung des Wassers, über Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen und über Uferschutz vom 28. Mai 1852; vgl. die einschlägigen Artikel in:

Döll. Bd. 22 S. 127;

4) nach Art. 1, 2, 5, 6, 9 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, Zusammenlegung der Grundstücke betr., G.-Bl. S. 249;

5) nach dem Berggesetze vom 20. Mai 1869, Art. 124—147, 150 und 240, G.-Bl. S. 673;

6) nach dem Festungs-Rayons-Gesetze vom 21. Dez. 1871, R.-Ges.-Bl. S. 459;

7) nach der Gewerbe-Ordnung § 51, 52; endlich:

8) nach dem Reichsgesetze vom 13. Juni 1873, Kriegsleistungen betr. (R.-G.-Bl. S. 129), insbesondere § 24, 25 ff., wodurch das bayerische

Gesetz vom 24. März 1872, Ergänzung des Pferdebedarfs für das Heer im Mobilisirungsfalle betreffend, Gesetz-Bl. S. 225,
ersetzt wurde.

Soferne nicht durch Spezialgesetze das Verfahren geregelt ist,

vgl. z. B. Gewerbe-Ordnung § 54,

oder doch besondere Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren bei Entscheidung der administrativen Vorfrage der Abtretungs-Nothwendigkeit erlassen sind,

(vgl. z. B. die unter Ziff. 3 aufgeführten Gesetze v. 28. Mai 1852),

findet das in dem Gesetze vom 17. November 1837 (Ziff. 2 oben) vorgeschriebene Entwährungsverfahren Anwendung. Art. 19, 20 u. 22 Ziff. 5, 6 des letzteren Gesetzes sind nun ersetzt durch Art. 6 des Einf.-Ges. zur Civil-Prozeßordnuug vom 29. April 1869, G.-Bl. S. 1233. Die für öffentliche Nothfälle vorbehaltene Entwährungsbefugniß der Staatsgewalt erstreckt sich auch auf bewegliche Sachen.

Pözl, Verf.-Recht § 33.

Die Verwaltungsbehörden können nur in den gesetzlichen Formen und unter den gesetzlichen Voraussetzungen Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken in Anspruch nehmen.

O. A. E. vom 23. April 1873, R.-Bl. S. 913.

Ob der Expropriat sein Eigenthum ganz oder theilweise a b z u t r e t e n schuldig sei, wird von den Verwaltungsstellen, ob dagegen der Entwährungsberechtigte behufs der E n t s c h ä d i g u n g den Entwährungsgegenstand ganz oder theilweise zu ü b e r n e h m e n habe, von den Gerichten entschieden.

O. A. E. vom 18. Nov. 1861, R.-Bl. S. 957.

Vergleiche auch noch:

O. A. E. vom 17. Jan. 1859, R.-Bl. S. 141.
" " 23. und 30. Dez. 1861, R.-Bl. 1862 S. 29 und 90.
" " 1. März 1864, R.-Bl. S. 359.
Bl. f. adm. P. Bd. 13 S. 331, Bd. 20 S. 349.

§ 29. Steueranlage.

1) Das Einkommensteuergesetz und Kapitalrentensteuergesetz vom 31. Mai 1856 (Ges.-Bl. S. 49 und 81) setzen für jeden Rentamtsbezirk besondere Steuerausschüsse fest, welche unter Leitung des von der Kreisregierung er-

nannten Distriktspolizeibeamten gewählt und von dem Wahlcommissäre eidlich verpflichtet werden.

Eink.-St.-G. Art. 16 mit 22.

Kap.-R.-St.-G. Art. 12 mit 18.

Unter Ansässigkeit (Art. 18, bzw. 14 der cit. Gesetze) ist nunmehr die wegen Erwerbs selbständiger Heimath, Führung eigenen Haushalts u. s. w. erfogte bleibende Niederlassung in einer Gemeinde des Rentamtsbezirks zu verstehen.

F.-M.-E. vom 20. Dezbr. 1870, mitgetheilt durch R.-A. vom 27. Nov. 1873, K.-A.-Bl. S. 1620,

vgl. auch Abschnitt III § 11, 13 der Vollzugsvorschriften vom 18. Juni 1856.

2) Nach Art. 29 mit 41 des Gewerbesteuerges. vom 1. Juli 1856 (Ges.-Bl. S. 139) ist für jeden Rentamtsbezirk ein Gewerbsteuerausschuß zu bilden, dessen Wahl gleichfalls unter Leitung eines von der Kreisregierung ernannten Distriktspolizeibeamten erfolgt. Der Begriff der Ansässigkeit (Art. 31) ist in gleicher Weise, wie oben, zu fassen.

R.-A. vom 21. Nov. 1873, K.-A.-Bl. S. 1605.

Die unmittelbar vor Beginn der Sitzungen erfolgende eidliche Verpflichtung der Ausschußmitglieder und die Leitung der Ausschußverhandlungen liegt dem Distriktspolizeibeamten ob; ein Stimmrecht steht ihm nur im Falle des Art. 37 Abs. 3 zu; im Uebrigen richtet sich das Gewerbesteuer-Anlageverfahren nach der zum früheren Gesetze von 1852 erlassenen Instruktion vom 16. August 1852 und der späteren Instruktion vom 11. Juli 1856.

3) Beim Vollzuge des

Einkommensteuer-Ges. Art. 18,

Kapitalrentensteuer-Ges. Art. 14,

Gewerbsteuer-Ges. Art. 30,

sind als Städte erster und bzw. zweiter Classe die Städte mit über 2000, bzw. von 500 bis 2000 Familien (rev. Gem.-Ed. § 9) auch jetzt noch zu betrachten.

M.-E. vom 18. Dez. 1870, K.-A.-Bl. S. 2535.

In allen Gemeinden hat die Fatirung des Einkommens (Art. 12, 13, 14), der Kapitalrenten (Art. 10), und der Gewerbesteuer (Art. 29 des betr. Ges.), bei der Gemeindebehörde zu geschehen, welche daher auch die einschlägigen Gesetzesbestimmungen bekannt zu machen und die Aufforderung zur Fatirung zu erlassen hat.

4) Die Distriktspolizeibehörden haben den Rentämtern periodische Verzeichnisse der zu ihrer Kenntniß gelangten Einkommensteuerzugänge mitzutheilen,

Einkommensteuergeſ. Art. 35,
lith. R.-Ausſchr. vom 1. Auguſt 1856,

insbesondere Verzeichnisse der in Art. 2 Abtheilung I, bzw. Art. 9 Ziff. 3 genannten Personen, welche die selbständige Heimath in einer Gemeinde erworben haben,

lith. R.-A. vom 17. Febr. 1871;

vergleiche auch:

M.-E. vom 25. August 1868, Ableistung des Verfassungseides betr., K.-A.-Bl. S. 1453.

5) Das Kapitalrentensteuergesetz hat in Art. 4 durch
Landtagsabschied v. 28. April 1872, § 44, (Geſ.-Bl. S. 256),
dann in Art. 7 Abſ. 2
(ſ. auch Landtagsabschied v. 29. April 1869 § 64. G.-Bl. S. 842),
durch § 11 des Finanzgesetzes v. 27. Juli 1874, G.-V.-Bl. S. 403,
Abänderungen erfahren, vgl.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 141.

Ueber den Einfluß der Reichsgesetzgebung auf das bayerische Steuerwesen, insbesondere über das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870, Beseitigung der Doppelbesteuerung betr., G.-Bl. 1870/71, Beil. S. 41, vgl.:

Bl. f. adm. Pr. Bd. 21 S. 155, Bd. 24 S. 92.

§ 30. Geschwornenliste.

Die Fertigung und Ergänzung der Geschwornenliste ist Verwaltungssache, da die Schwurgerichtshöfe auf die Prüfung der Unfähigkeitsgründe beschränkt sind,

(M.-E. vom 10. Febr. 1851, Döll. Bd. 21 S. 418,)

und erfolgt nach Maßgabe der Art. 75 ff. des Strafprozeßgeſ. v. 10. Nov. 1848, G.-Bl. S. 233; vgl. auch

Geſ. vom 3. August 1848, Einführung der Schwurgerichte betr., G.-Bl. S. 193.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu Art. 75: Zum Begriff des Staatsbürgers soll hier das Indigenat neben den übrigen Voraussetzungen der Art. 75 Ziff. 1 ff. und Art. 76 Ziff. 4 genügen,

lith. M.-E. vom 19. Sept. 1848.

Die in Art. 75 Ziff. 1 genannten Personen verlieren die Befähigung zum Geschwornendienste, falls sie nicht aus anderen Gründen fortbesteht, mit dem Ablaufe des 12jährigen Zeitraums,

lith. M.-E. vom 6. Juni 1854.

Bei Berechnung des Steuerbetrages in Art. 75 Ziff. 4 kommen sämmtliche direkte Steuern,

M.-E. vom 24. April 1851, Döll. Bd. 21 S. 421,

sowie die Steuerbeischläge,

M.-E. vom 10. Dez. 1857, K.-A.-Bl. 1858 S. 26,

in Anrechnung.

Zu Art. 76: Handelsgerichts-Assessoren,

M.-E. vom 3. Jan. 1850, Döll. Bd. 21 S 414,

und bloße Poststallmeister sind nicht active Staatsdiener im Sinne des Art. 76 Ziff. 1, wohl aber Postexpeditoren und Unteraufschläger;

lith. M.-E. vom 20. Okt. und 18. Nov. 1848.

Notare können Geschworene sein:

M.-E. vom 10. Febr. 1863, K.-A.-Bl. S. 321.

Das Alter (Art. 76 Ziff. 4) ist in den Geschwornenlisten anzugeben und die Persönlichkeit, sowie der Befähigungsgrund, überhaupt thunlichst genau zu bezeichnen.

M.-E. vom 17. April 1849, Döll. Bd. 21 S. 413.

Zu Art. 76 Ziff. 6 vgl. auch:

Straf-Einf.-Ges. vom 10. Nov. 1861, Art. 21.

" " " " 26. Dez. 1871. Art. 46 Abs. 2.

Zu Art. 77. Personen, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben, sind über ihr Ablehnungsrecht zu belehren, damit sie gegebenen Falls vom Landrathe rechtzeitig gestrichen werden können,

M.-E. vom 26. Jan. 1851, Döll. Bd. 21 S. 416,

vgl. ferner Landtagsabschied v. 10. Juli 1865, § 37 Ziff. 1, G.-Bl. S. 130.

Zu Art. 78. Die 14tägige Offenlagefrist beginnt mit dem Tage nach dem Schlusse der Urliste;

lith. M.-E. vom 2. Sept. 1848.

Zu Art. 80. Die fünf Wahlmänner sind aus fünf verschiedenen Wahlbezirken zu nehmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wo

weniger als fünf Bezirke bestehen, ist aus jedem Wahlbezirke der mit den meisten Stimmen gewählte Wahlmann und sodann der mit den nächst meisten Stimmen in irgend einem Bezirke gewählte Wahlmann beizuziehen. Fällt eine und dieselbe Person unter Ziff. 1 und 2, so ist sie in ihrer Eigenschaft als Gemeindevorstand (Ziff. 1) zu berufen,

lith. M.-E. vom 15. Mai und 7. Juni 1859.

Zu Art. 81. An Stelle der aufgehobenen Stadtcommissariate haben jetzt die Magistrate bei der Listenergänzung mitzuwirken.

M.-E. v. 28. Aug. 1869, J.-M.-Bl. S. 225, C.-M.-Bl. S. 234.

Ueber alle Aenderungen an der Hauptliste durch Tod oder Befähigungsverlust, (namentlich auch in Folge der Entlassung aus dem Staatsverbande), ist sofort Anzeige an die Kreisregierung zu erstatten; überdies sind Quartals-Aenderungs-Anzeigen vorgeschrieben.

R.-A. v. 11. Mai u. 10. Oktober 1849, K.-J.-Bl. S. 302, 649,
lith. R.-A. vom 8. März 1851.
R.-A. vom 23. März 1868, K.-A.-Bl. S. 637.
" " 27. Juni 1871, " " 1329.

Unter den „ältesten Gemeindebevollmächtigten" (Abs. 2) sind die an Lebensjahren ältesten zu verstehen,

M.-E. vom 13. Mai 1852, Döll. Bd. 21 S. 422.

Zu Art. 84. Die Bestimmung im Art. 84 Abs. 2 findet auf das Ergänzungsverfahren (Art. 86 ff.) keine Anwendung;

M.-E. vom 11. Jan. 1853, Döll. Bd. 21 S. 422.

Zu Art. 87. Die in Ziff. 2 erwähnte Seelenzahl bemißt sich nach der vorhergehenden Volkszählung,

lith. M.-E. vom 13. August 1853,

und beträgt nunmehr 1400, bzw. 700 Seelen der Civilbevölkerung,

Landtagsabschied vom 10. Juli 1865 § 37 Ziff. 2, 4, Ges.-Bl. S. 130.

Behufs der Ergänzungswahl wird die lithographirte Hauptliste, da die auf ihr bereits Stehenden nicht nochmals gewählt werden dürfen, den Verwaltungsbehörden mitgetheilt.

Zu Art. 90 vgl.:

Ziff. 3, 4 des cit. § 37 des Landtagsabsch. v. 10. Juli 1856.

§ 31. Distriktsrath.

(Vgl. Brater's Commentar zum Distriktsrathsgesetz v. 28. Mai 1851 in Dollmann's Gesetzgebung Th. 2 S. 36.
Pözl, Verfassungsrecht § 130 u. ff.
Döll. Bd. 26 S. 313 ff.)

1) Die durch das Gesetz vom 28. Mai 1852, Ges.-Bl. 1851/52 S. 245, geschaffenen Distriktsgemeinden haben durch die Amtsorganisation von 1862 eine Aenderung zunächst nicht erlitten.

Ges. Art. 1 Abs. 2,
lith. M.-E. vom 22. März 1862.

Bei Aenderungen durch Zutheilung, bzw. Lostrennung bestimmter einzelner Gemeinden soll der nach Verhältniß des Gesammtbetrags der direkten Steuern auf sie treffende Theil des reinen Distriktsvermögens den Gemeinden, bzw. dem neuen Distrikte ausgeantwortet werden;

lith. M.-E. vom 15. März 1864.
Bl. f. adm. Pr. Bd. 14 S. 90, 321. Bd. 18 S. 200.
O. A. E. vom 1. Juli 1867, Reg.-Bl. S. 842.

2) Die Bildung des Distriktsraths erfolgt nach Maßgabe der Art. 2 mit 10 des Ges. und der dazu erlassenen Instruktion v. 10. Juni 1852, K.-J.-Bl. besondere Beil. 10 zu Nr. 70.

Bei dem Vollzuge der Art. 3 und 7 sind die Vertreter der Gemeinden jetzt aus den nach der Gemeindeordnung in die Gemeindeverwaltung wählbaren Gemeindebürgern zu nehmen.

Für die Ausschließung vom Eintritte in die Distrikts-Vertretung (Art. 7 Abs. 2) sind nun die Gründe in

Art. 170, 172 der Gemeindeordnung, verglichen mit Art. 11 derselben und Art. 8 des Ges. vom 19. Jan. 1872, Abänderungen der Gemeindeordnung betreffend, G.-Bl. S. 197,

maßgebend. Siehe auch

Distriktsrathsgesetz Art. 6 Abs. 2 und
Straf-Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871, Art. 46 Ziff. 1.

Der ärarialische Vertreter hat auch das Militär-, Salinen-, Zoll- u. s. w. Aerar, sowie die Civilliste zu vertreten,

M.-E. vom 3. Juli 1852, Döll. Bd. 26 S. 329.
lith. M.-E. vom 2. Okt. 1852,
„ R.-A. vom 18. Okt. 1869.
Bl. f. adm. Pr. Bd. 8 S. 11 und 156.

Mit Rücksicht auf Art. 13 Abs. 4 kann ein Grundbesitzer im Sinne des Art. 2 lit. b nicht eine Person bevollmächtigen, welche bereits Distriktsrathsmitglied ist.

Bei Berathungen über Angelegenheiten der distriktiven Armenpflege wird der Distriktsrath durch den Bezirksarzt und zwei vom Distriktsraths-Ausschusse gewählte selbständige Pfarrer verstärkt.

Armenges. vom 29. April 1869, Art. 40 Abs. 2,
lith. R.-A. vom 27. Okt. 1869.
Bl. f. adm. Pr. Bd. 21 S. 184.

Ueber die Folgen ungerechtfertigten (Art. 8) Nichteintrittes oder Austritts vgl.:

Art. 14 Abs. 3 und Art. 18 des Gesetzes.

3) Der Distriktsrathsausschuß wird nach Vorschrift des Art. 15 gebildet und für Distriktsarmenangelegenheiten in der obenbezeichneten Weise verstärkt; sein Wirkungskreis und Geschäftsgang sind in Art. 16 mit 19 geregelt; zu den von ihm zu besorgenden eigentlich distriktiven Angelegenheiten

(vgl. auch Armenges. Art. 40 Abs. 2)

sind durch die

Gemeindeordnung Art. 6 Abs. 2 und Art. 167 Abs. 2

unter den daselbst angegebenen näheren Voraussetzungen noch das Gutachten über die Bildung von Bürgermeistereien und die Zustimmung zur Entlassung von Gemeindeverwaltungsmitgliedern, ferner nach

M.-E. vom 30. Dez. 1873 (M.-A.-Bl. 1874 S. 53)

die Wahl der Aushebungsbezirksvorstände und Abschätzungscommissionen zum Vollzuge des Ges. v. 13. Juni 1870 über Kriegsleistungen § 25 ff. (R.-G.-Bl. S. 129), endlich nach

M.-E. vom 9. Mai 1874 (M.-A.-Bl. S. 277),

die Bildung der Commission zur Werthung der Quartierbedürfnisse, gekommen.

Ueber die Vergleichsbefugniß des Ausschusses vgl.

Ges. Art. 16 lit. a mit Art. 11 lit. e,
Bl. f. adm. Pr. Bd. 5 S. 159.

Ausschußmitglieder und Cassiere werden eidlich verpflichtet,

Ges. Art. 15 Abs. 4, Art. 20 Abs. 1.
lith. R.-A. vom 12. August 1867 und 8. Jan. 1870.

4) Der Distriktskassier, welcher nicht Distriktsrathsmitglied zu sein braucht, wird vom Distriktsrathe (Art. 20), vorbehaltlich der in Art. 16

lit. g vorgesehenen Bestimmung, gewählt; sein Geschäftskreis ist in Art. 21 bezeichnet; er kann aus Distriktsmitteln honorirt werden (Art. 26). — Die erforderlichen Zahlungsanweisungen erläßt der Bezirksamtmann als Ausschußvorstand, (Art. 16 lit. c); ihm und bzw. dem Distriktsrathsausschusse liegt auch die stete Controle der Cassiere ob,

lith. R.-A. vom 2. Okt. 1873.

Bezüglich der Sparkassen vgl. die Bestimmungen der

M.-E. vom 20. Mai 1874, M.-A.-Bl. S. 301,

welche an Stelle des

Normativs v. 30. Jan. 1843, Döll. Bd. 28 S. 1193,

getreten sind und insbesondere die Verbindung der Spar- mit Hilfs-Kassen untersagen.

Im Uebrigen gehört die Erörterung über Errichtung u. s. w. derartiger Kassen in den Abschnitt über Credit- und Armenwesen.

5) Der Distriktsetat ist vom Ausschusse herzustellen, sodann vom Distriktsrathe zu prüfen und festzustellen;

Ges. Art. 16 lit. f, Art. 11 lit. a;

Bl. f. adm. Pr. Bd. 3 S. 231;

er ist für den Cassier wie für den Ausschuß (für diesen vorbehaltlich des Art. 25) bindend (Art. 21).

Die Distrikts-Etats und Rechnungen werden nach dem Kalenderjahre gefertigt;

M.-E. vom 28. Juni 1866, K.-A.-Bl. S. 961, (vgl. auch R.-A. vom 31. Okt. 1866, l. c. S. 1614);

ebenso die Distriktssparkasse-Rechnungen;

M.-E. vom 26. Nov. 1867, K.-A.-Bl. 1873 S. 656.

Ueber das Formular der Distrikts-Etats und Rechnungen s.:

M.-E. vom 19. April 1855, K.-J.-Bl. S. 1005;

außerdem sind noch die Vorschriften der

M.-E. vom 11. Jan. 1870 (K.-A.-Bl. 1873, S. 1234)

zu beachten. Hienach sollen die distriktiven Leistungen für die Armenpflege in die distriktiven Jahresvoranschläge aufgenommen und in den Distriktsrechnungen nachgewiesen werden, daneben jedoch die Special-Voranschläge und -Rechnungen für Distrikts-Wohlthätigkeits- und Kranken-Anstalten u. dgl. fortbestehen, so daß die Distrikts-Ausgaben für solche Anstalten in der Distriktskasserechnung nur summarisch erscheinen.

Nähere Anordnungen über den Vollzug enthält das

R.-A. vom 14. Sept. 1873, K.-A.-Bl. S. 1225.

Vgl. ferner über den Special-Etat der Distriktsarmenpflege:
lith. R.-A. vom 27. Okt. 1869;
derselbe ist von dem verstärkten Ausschusse und Distriktsrathe zu berathen und festzustellen, sein Ergebniß sodann summarisch in den Distriktshaupt-Etat einzustellen, welcher die Ausgaben für Armenpflege im vollen Betrag enthält.

Die Distrikskasse-(Umlagen)-Rechnung umfaßt auch sämmtliche Einnahmen und Ausgaben für distriktive Armenpflege. Die Distriktsarmenfonds-Rechnung ist nur noch Vermögensrechnung,
cit. R.-A. vom 14. Sept. 1873.

Die Rechnungen sind von dem Cassiere sofort nach Ablauf des Verwaltungsjahres zu stellen, von dem Ausschusse zu revidiren, dem Distriktsrathe zur Berathung vorzulegen und sodann der Kreisregierung zur Bescheidung einzusenden,
Ges. Art. 11 lit. c, Art. 16 lit. e, Art. 21,
lith. M.-E. v. 14. Okt. 1869.
Bl. f. adm. P. Bd. 23 S. 62.

6) Die Ausgaben des Distrikts sind theils nothwendige, gesetzliche, (Art. 25, 27, 28, 29), theils fakultative; eine beispielsweise Aufzählung der ersteren enthält Art. 27; vergleiche ferner:
Art. 36 des Ges. mit den einschlägigen Gesetzen über Kriegslastenausgleichung vom 22. Juli 1819; über Einquartierungs- und Vorspannslast vom 25. Juli 1850; — über Uferschutz vom 28. Mai 1852; — Wehrgesetz vom 30. Jan. 1868, Art. 50, jetzt Militär-Ersatz-Instruktion § 68 Ziff. 2 Abs. 9.
Armenges. vom 29. April 1869, Art. 38, 39.

Infolge besonderer Rechtstitel oder gültiger Beschlüsse der Distriktsvertretung können auch an sich facultative Leistungen den Charakter nothwendiger Ausgaben annehmen; anderseits schließt Art. 27 ein entgegengesetztes, andere Subjekte als den Distrikt verpflichtendes Herkommen nicht aus.
M.-E. vom 11. April 1856, Nr. 9768.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

a. die Unterhaltung der bestehenden Distriktsanstalten, nicht unbedingt aber auch die Errichtung solcher, ist eine Distriktslast; insbesondere ist die Begründung der in Art. 38 Ziff. 4, 5 des Armengesetzes genannten Anstalten facultativer Natur; vgl. Art. 39.

b. Für die Feststellung der Eigenschaft der Distriktsstraßen ist Art. 28 des Gesetzes entscheidend; vergleiche ferner:

M.-E. vom 7. Jan. 1845, Döll. Bd. 31 S. 218.

Bl. f. adm. Pr. Bd. 6 S. 81, 97, Bd. 23 S. 276.

In den Distriktsrathsverhandlungen sind die Gründe für oder gegen die Uebernahme näher zu erörtern, auch ist der Kostenaufwand durch Beigabe der technischen Elaborate nachzuweisen,

lith. R.-A. vom 27. August 1869 und 25. Januar 1871.

Ueber Distriktsschaffner vergleiche:

Bl. f. adm. Pr. Bd. 6 S. 129, Bd. 18 S. 130.

c. Bezüglich des Hebammenunterrichts (Art. 27 Ziff. 5) siehe:

§ 9 ff. der A. E. vom 7. Jan. 1816, Döll. Bd. 15 S. 190.

M.-E. vom 28. Jan. 1851, Döll. Bd. 30 S. 91.

V. vom 23. April 1874 § 3, G.-V.-Bl. S. 219.

d. Bezüglich der Distriktsthierärzte (Art. 27. Ziff. 7):

V. vom 20. Juli 1872 § 14, R.-Bl. S. 1585.

7) Die Einahmen des Distrikts sind in Art. 30 des Distriktsraths- und Art. 39 Abs. 2 des Armengesetzes aufgezählt; über die Distriktsumlagen vergl. ferner Art. 31 mit 33 des ersteren Gesetzes, dann:

Gemeinde-Ord. Art. 59,

Bl. f. adm. Pr. Bd. 2 S. 226, Bd. 7 S. 139.

Die dem jährlichen Etat beizugebende Vertheilung der Distriktsumlagen erfolgt nach dem Gesammtbetrage der direkten Steuern des unmittelbar vorausgegangenen Jahres; die Distriktsvertretung hat jedoch förmlich darüber zu beschließen, ob die Erhebung der Distriktsumlagen nach dem im Repartitionsentwurf zu Grunde gelegten Steuersoll oder nach jenem des der Erhebung unmittelbar vorhergehenden Jahres erfolgen soll.

M.-E. vom 7. Juli 1858, K.-A.-Bl. S. 990,

lith. R.-A. vom 29. Sept. 1870,

lith. M.-E. vom 12. Okt. 1870,

lith. R.-A. vom 9. April 1872.

Zum Gesammtbetrage der direkten Steuern nach Art. 31 gehören auch die Steuerbeischläge.

lith. M.-E. vom 30. März 1864.

Die Standesherrn können sich bei Distriktsumlagen nicht auf Beilage IV § 55 der Verf.-Urk. berufen und sind nach Art. 31 distriktsumlagenpflichtig.

lith. M.-E. vom 1. Jan. 1862 und 3. Febr. 1863.

Das Staatsärar hat zu distriktiven Zwecken ausnahmslos beizutragen.

lith. F.-M.-E. vom 29. April 1853.

Concurrenzstreitigkeiten werden nicht vom Distriktsrathe, sondern von der Distriktsverwaltungsbehörde entschieden,

cit. M.-E. vom 3. Febr. 1863.

Die Einkommensteuer, welche nur bei Umlagen für die Distriktsarmenpflege in Betracht kommt,

Gesetz Art. 31, 36,

cit. M.-E. vom 7. Juli 1858,

muß auch bei Berechnung des gesetzlichen Umlagenmaximums für fakultative Zwecke (Art. 30 Abs. 2) mitgezählt werden.

Pözl, Verf.-Recht § 132 Anm. 2.

Bezüglich der Kapitalrentensteuer ist das

Finanzgesetz vom 27. Juli 1874 § 11. (G.-V.-Bl. S. 403)

zu beachten.

Die Distriktsumlagen werden auf die einzelnen Gemeinden und gesonderten Markungen (mit Ausnahme der für sich zu berechnenden ärarialischen Concurrenz) ausgeschlagen und von den einzelnen Gemeinden in Form einer Gemeindeumlage, jedoch mit Beachtung des Art. 31 Abs. 1, erhoben,

Bl. f. adm. P. Bd. 2 S. 226, Bd. 7 S. 139,

soferne nicht die einzelne Gemeinde den sie treffenden Distriktsumlagenbetrag auf die Gemeindekasse übernimmt.

lith. M.-E. vom 13. Febr. 1863 und 21. Nov. 1866.

Der Distriktskasse haftet die einzelne Gemeinde für die Ablieferung des vollen Umlagenbetrags, weßhalb sie etwaige Rückstände aus der Gemeindekasse vorzuschießen hat.

Bl. f. adm. Pr. Bd. 18 S. 62.

Bezüglich der Liquidation der ärarialischen Umlagen, welche zur Vermeidung von Störungen der rentamtlichen Rechnungsstellung rechtzeitig geschehen soll,

(lith. R.-A. vom 10. Juli 1857,)

vergl. auch:

M.-E. vom 4. Okt. 1864, K.-A.-Bl. S. 1797;

über die Distriktsumlagenbefreiung der Pfarrer und Beneficiaten, welche das congrualmäßige Einkommen nicht haben, siehe:

Tit. Religionsangelegenheiten, § 57 Ziff. 2.

8) Die Distriktsrathsverhandlungen sind im Okt. und Nov. jeden Jahres für das nächste Jahr abzuhalten und bis Mitte November mit einer nach Classen ausgeschiedenen Personalstands-Uebersicht

lith. M.-E. vom 14. Okt. 1854,

der Regierung vorzulegen, welche sie bis Ende Dez. zu bescheiden hat.

lith. M.-E. vom 14. Okt. 1869.

Der formelle Geschäftsgang des Distriktsraths ist in den Art. 12, 13, 14, 17, 18, 22 mit 25 und 38 geregelt. Daß Absatz 3 des Art. 23 nur durch ein Redactions-Versehen im Gesetze blieb,

Pözl Verf.-Recht § 136 Anm. 10,

ist in der

M.-E. vom 2. Dez. 1865, K.-A.-Bl. S. 1685,

anerkannt, welche zugleich nähere Vorschriften über die Eröffnung des Regierungsbescheides auf die Distriktsrathsverhandlungen, die Recurseinführung u. dgl. enthält.

Vergl. auch:

M.-E. vom 8. Aug. 1867, Ziff. 3, 4, K.-A.-Bl. S. 1286;

dann über die formelle Behandlung des Distrikts-Armenwesens:

R.-A. vom 14. Sept. 1873, K.-A.-Bl. S. 1225.

Zu der Aufzählung der Befugnisse des Distriktsraths in Art. 11 sind außer den im Gesetze selbst an anderen Orten (Art. 8, 10, 15,) erwähnten Geschäften und der Distriktsarmenpflege noch aufzuführen:

Die Wahl des Distriktsgemeindevertreters in den Landrath,

(Landrathsgesetz vom 28. Mai 1852, Art. 3,)

die Controle des Immobiliarfeuerversicherungswesens im Distrikte,

(Ges. vom 28. Mai 1852, Art. 105, 111 und

Vollz.-Vorschr. v. 9. Okt. 1852, § 130, Döll. Bd. 29 S. 568;)

die Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Bez. Ersatz-Commission, Wehrgesetz von 1868 Art. 49, jetzt Militär-Ersatz-Instruktion § 68 und Militärgesetz vom 2. Mai 1874 § 30 Ziff. 4.)

Ueber die Befugnisse des Distriktsraths, von distriktiven Stiftungen Einsicht zu nehmen, siehe:

Ges. Art. 11 lit. h. und Bl. f. adm. P. Bd. 5 S. 144, Bd. 17 S. 1, Bd. 19 S. 399.

Ob der Distriktsrath von seinem Rechte in Art 11 lit. i Gebrauch macht oder nicht, ist ausdrücklich zu constatiren.

lith. M.-E. vom 7. April 1854.

9) Das Distriktsvermögen steht nicht unter Staatscuratel und wird von der Distriktsvertretung, zunächst vom Ausschusse, nach Maßgabe der vom Distriktsrath beschlossenen und von der Regierung genehmigten Ordnungen verwaltet,

Ges. Art. 11 lit. f, Art. 16 lit. a,

Bl. f. adm. Pr. Bd. 19 S. 394.

Für Capitalausleihungen empfiehlt sich die statutarische Bildung von Spezialausschüssen.

Ueber die Stellung und Befugnisse des Distriktspolizeibeamten als Vorsitzenden des Ausschusses und Distriktsraths vgl.:

Ges. Art. 12 Abs. 3, Art. 13 Abs. 3, Art. 15, 17, 18, 20.
M.-E. vom 10. Juni 1852, Ziff. 5. Döll. Bd. 26 S. 327.

Ueber den Fortbestand besonderer Concurrenzdistrikte siehe Art. 37 des Gesetzes und

Bl. f. adm. Pr. Bd. 20. S. 47, Bd. 23 S. 203;

über die Betheiligung verschiedener Distrikte an einer gemeinsamen Last:

Ges. Art. 34.

§ 32. Landrath.

Eine nähere Erörterung der Verhältnisse der Kreisgemeinde liegt außerhalb des Bereichs dieser Schrift. Es genügt, hier auf:

1) das Kreislasten-Ausscheidungsgesetz v. 23. Mai 1846 (G.-Bl. S. 45);
2) das Landrathsgesetz vom 28. Mai 1852 (G.-Bl. S. 269), commentirt v. Brater in Dollmanns Gesetzgebung, Th. II, Bd. 1. S. 99,

hinzuweisen.

Von Spezialgesetzen, welche Kreislasten begründen, sind hervorzuheben:

1) das Uferschutzgesetz vom 28. Mai 1852, Art. 2, 3 (G.-Bl. S. 577),
2) das Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861, Art. 6 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 3 (G.-Bl. S. 304),
3) das Armengesetz v. 29. April 1869, Art. 41 (G.-Bl. S. 1121).

Fakultative Kreisausgaben zur Unterstützung einzelner Districte oder Gemeinden sind insbesondere die Ausgaben:

1) Zur Förderung der Industrie und Cultur; (Ges. vom 28. Mai 1852, Be- und Entwässerungsunternehmungen betr., Art. 15.)
2) Für Straßenbauten.

Die Landrathswahlen erfolgen nach Maßgabe der

Art. 2 mit 13 des Landrathsgesetzes und der
Instr. v. 10. Juni 1852, Döll. Bd. 26 S. 334,
vergl. auch: Döll. Bd. 21 S. 390—405.

Die Wahl der Distriktsgemeinde-Abgeordneten (Art. 2 lit. a und

Art. 3), ferner der Großgrundbesitzer, (Art. 2 lit. c, Art. 5 und 8 Abs. 2 des Ges.) erfolgt unter Leitung eines von der Kreisregierung ernannten Commissärs.

Die äußeren Verwaltungsbehörden als solche sind lediglich mit der Einforderung der Wählerlisten und Uebersendung derselben, sowie eines Verzeichnisses der Distriktsrathsmitglieder an den Wahlkommissär

(cit. Instr. § 23)

befaßt.

Bezüglich der Bevollmächtigung der Vertreter der Größtbegüterten (Distriktsrathsgesetz Art 2 lit. b) bei Landrathswahlen vgl.:

R.-A. vom 12. Dez. 1859, K.-A.-Bl. S. 1631.

Die auf Vornahme der Landrathswahlen erwachsenden Kosten sind aus den Regieaversen der mit Leitung und Vorbereitung der Wahlen betrauten Stellen und Behörden zu bestreiten. Ein gesetzlicher Anspruch der Wähler auf Reisekostenvergütung besteht nicht; den Distriktsrathsmitgliedern (Landrathsgesetz Art. 3) kann jedoch durch Distriktsrathsbeschluß mit Regierungsgenehmigung eine dem wirklichen Kostenaufwand entsprechende Entschädigung gewährt werden.

lith. M.-E. vom 14. Okt. 1852.

Von Todesfällen und sonstigen wichtigen Aenderungen in den persönlichen Verhältnissen der Landraths- und Landtags-Mitglieder ist der Kreisregierung Anzeige zu erstatten.

R.-A. vom 23. Aug. 1832, K.-J.-Bl. S. 575.

R.-A. vom 18. Jan. 1863, K.-A.-Bl. S. 191.

Die Einvernehmung des Landraths in Angelegenheiten der äußeren Verwaltung ist geboten:

1) bei Veränderungen im Umfange eines Verwaltungs- oder Regierungsbezirks, Landrathsges. Art. 15 lit. k,
2) über die Einreihung von Stadtgemeinden in die Classe der unmittelbaren Städte oder den Rücktritt aus letzterer Classe, Gemeinde-Ordn. Art. 9 Abs. 5.

Der Landrath wirkt ferner mit:

1) bei Festellung der Geschwornenhauptliste,
   Strafproz.-Ges. v. 10. Nov. 1848, Art. 82 ff. (G.-Bl. S. 269 ff.), vergl. auch:
   Ges. v. 30. März 1850 über den Staatsgerichtshof, Art. 4, 5, (G.-Bl. S. 133,)
2) bei der Controle über das Immobiliarfeuerversicherungswesen,

Ges. vom 28. Mai 1852, Art. 105, 111, (G.-Bl. S. 641);

3) bei der Aufsicht über die für den ganzen Regierungsbezirk oder mehr als einen Distrikt bestimmten Stiftungen,

Landrathsgesetz Art. 15 lit. c;

(vgl. auch l. c. lit. d. l. m);

4) künftig bei Bildung der verstärkten Ober-Ersatz-Commission.

(Militärges. v. 2. Mai 1874, § 30 Ziff. 4, R.-G.-Bl. S. 45.)

Bezüglich der Veröffentlichung der Landrathsverhandlungen s.

M.-E. vom 1. und 22. Nov. 1852, Döll. Bd. 21 S. 425.

§ 33. Landtagswahlen.

1) Der Umstand, daß ein auf wesentlich anderen Grundsätzen beruhendes Gesetz, als jenes vom 4. Juni 1848 (G.-Bl. S. 77), über die Wahl der Landtagsabgeordneten in Aussicht genommen ist, wird es rechtfertigen, hier lediglich die zu obigem Gesetze und zu der Instruktion vom 21. April 1855 (K.-A.-Bl. S. 566) später ergangenen gesetzlichen und instructionsmäßigen Bestimmungen in gedrängter Kürze aufzuführen.

Zu Art. 5. Der Nachsatz dieses Art. über den Ausschluß der Wahlfähigkeit als Folge einer Verurtheilung ist aufgehoben durch Art. 2 Ziff. 21 des Str.-Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871, welches in Art. 46 Abs. 1 Ziff. 1 zugleich Bestimmungen über die Wiedererlangung des durch frühere Verurtheilung verloren gegangenen activen und passiven Wahlrechts enthält, während bezüglich der seit dem 1. Januar 1872 erfolgten Verurtheilungen die §§ 31 mit 37, insbesondere § 34 Ziff 4, zu beachten sind.

Ueber den Begriff des Staatsbürgerrechts vgl. oben § 22 Ziff. 2; daß unter Ansässigkeit

Tit. IV § 3 der Verf.-Urk., vgl. auch

Instr. vom 21. April 1855, Ziff. II. 2,

nicht die Ansässigkeit in dem engeren Sinne des früheren Ansässigmachungsgesetzes zu verstehen sei, war schon zur Zeit, als letzteres überhaupt noch galt, durch

lith. M.-E. vom 15. März 1863

ausgesprochen worden.

Für die zum activen Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Wahlberechtigung:

Militärges. v. 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. S. 45), § 49 vgl. mit § 38 und 56;

vergl. auch:

lith. R.-A. vom 7. Mai 1869.

Zu Art. 6. Ueber „Staatsbürger" s. oben.

Daß Hilfsgeistliche als solche wegen Mangels eines selbständigen Kirchenamts nicht Staatsbürger sind, wurde nicht blos durch die

M.-E. v. 12. u. 19. Nov. 1848, (Döll. Bd. 21 S. 335, 336,)

ausgesprochen, sondern auch von der Abgeordnetenkammer (insbesondere 1859 und 1869) wiederholt anerkannt.

vgl. Sten. Ber. der Abg. Kammer 1859 S. 63 ff. 275,

Prot. der Einweisungs-Commission 1869 S. 7, 8.

Zu Art. 10. vgl.

M.-E. vom 1. Nov. 1848, Döll. Bd. 21 S. 337.

Zu Art. 11, 15—20. Ueber das sowohl bei ordentlichen und allgemeinen als bei außerordentlichen und bzw. Zwischen-Wahlen zu wahrende Princip der geheimen Stimmabgabe, wonach der Namen des Wählers bei Verkündigung der Wahlstimmen verschwiegen und weder im Protocolle noch in den Wahllisten aufgeführt wird, vgl.:

M.-E. vom 23. Jan. 1868, K.-A.-Bl. S. 289;

über den Beginn der Wahlen, die formelle Behandlung des Wahlgeschäftes und dgl.:

M.-E. vom 7. Juli 1849, Döll. Bd. 21 S. 334;

über absolute Stimmenmehrheit:

M.-E. vom 28. Oktober 1848, Döll. Bd. 21 S. 337;

über die den Wahlmännern für die Hauptwahl auszustellenden Legitimationen und die Vorbereitung der Hauptwahl:

R.-A. vom 16. Mai 1855, K.-A.-Bl. S. 645.

Zu Art. 29 vgl.:

M.-E. vom 29. Oktober 1849 (Döll. Bd. 21 S. 337) und

„ „ 2. Nov. 1867, K.-A.-Bl. 1868 S. 289.

Ueber Wahlbeeinflussung, Wahlfälschung und Wahlbestechung vgl.:

Str.-G.-B. § 107 mit 109, § 339;

Wahlges. Art. 26;

über Entschädigung der Landtagswahlmänner:

Bl. f. a. Pr. Bd. 10 S. 351.

Vergleiche überhaupt:

Pözl, Verf.-Recht § 210 ff.

Bl. f. a. Pr. Bd. 19 S. 249.

2) Von Todesfällen oder sonstigen wichtigen Veränderungen in Bezug

auf Mitglieder des Landtages haben die Distriktspolizeibehörden sofort Anzeige zu erstatten; vgl. § 32.

Der Geschäftsgang des Landtages ist jetzt geregelt durch das

Ges. vom 19. Jan. 1872, G.-Bl. S. 173.

§ 34. Reichstagswahlen.

Durch die Reichsverfassung wird der Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden nur mittelbar berührt. Dieselben sind insbesondere berufen bei den Reichstagswahlen (der Wahlbezirksbildung, Aufstellung der Wahlvorsteher, Richtigstellung der Wählerlisten durch Bescheidung der Reclamationen u. s. w.) thätig zu sein.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor; die Zahl der bayerischen Reichstagsabgeordneten ist durch Art. 20 der Reichsverfassung auf 48 festgesetzt; die Abgrenzung der Wahlkreise ist in der

M.-E. vom 1. Febr. 1871, R.-Bl. S. 193,

Bundeskanzlerbekanntmachung vom 27. Febr. 1871 (Bundes-G.-Bl. S. 35),

enthalten.

Das Reichstagswahlgesetz des norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 und das Reglement zur Ausführung desselben vom 28. Mai 1870 sind als Beilage VI und VII der allerhöchsten Declaration, „die deutschen Bundesverträge betreffend", vom 30. Juni 1871,

vgl. auch Ziff. III § 2 und 8 des Versailler Vertrages vom 23. Nov. 1870,

im Gesetzblatte pro 1871 Nr. 22 S. 255 u. ff., veröffentlicht.

In § 1 des Wahlgesetzes sind nunmehr unter „Norddeutschen" Reichsangehörige zu verstehen;

R.-G. vom 16. April 1871, „die Verfassung des deutschen Reichs betreffend", § 2 Abs. 2, Bundes-G.-Bl. S. 63,

vgl. Reichsgesetzblatt 1873 S. 162 § 7.

Zum Vollzuge des Wahlgesetzes und Reglements wurden die Min.-Entschließungen vom 21. Jan. und 4. Febr. 1871, K.-A.-Bl. S. 154, 297, erlassen.

Hiemit sind zu vergleichen:

Bundes-G.-Bl. 1871 S. 44 (Anl. D zum Wahlregl.), ferner:

M.-E. v. 22. Mai 1871, K.-A.-Bl. S. 1180,

über die Form der Gegenlisten;

M.-E. vom 11. Dez. 1873, M.-A.-Bl. S. 607,

über das Formular der Wahlübersichten.

Der Begriff des Soldatenstandes (Wahlgesetz § 2) ist in der Anlage zum deutschen Militärstrafgesetzbuche v. 20. Juli 1872, R.-G.-B. S. 204,

M.-E. vom 15. Dez. 1873, M.-A.-Bl. S. 611,

und im

Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874 § 38 u. 49, R.-G.-Bl. S. 45,

derjenige des Beurlaubtenstandes in § 1 Abs. 3 des Reglements und § 56 des Reichsmilitärgesetzes, erläutert.

Gendarmen sind wahlberechtigt.

M.-E. vom 9. Febr. 1871, K.-A.-Bl. S. 306.

Auf die in § 17 des Wahlgesetzes bezeichneten Vorversammlungen findet Art. 26 Abs. 1 des Vereinsges. vom 26. Febr. 1850 Anwendung.

lith. M.-E. vom 22. April 1874.

Das Reglement ist als integrirender Bestandtheil des Wahlgesetzes zu betrachten; Verletzungen wesentlicher Förmlichkeiten desselben sind daher Nichtigkeitsgründe.

Nach den Reichstagsverhandlungen,

vgl. Riedel, Commentar zur Reichsverf.-Urk., S. 110 u. 111,

sind die Wahlkreiscommissäre nicht berechtigt, Stimmen für ungiltig zu erklären, welche der Wahlbezirksvorstand als giltig anerkannt hat.

Die Wahlen sollen wo möglich nicht in Wirthschaften vorgenommen werden.

Zu § 3 Ziff. 4 des Wahlgesetzes vergleiche:

Str.-G.-B. § 31 u. ff.

Bl. f. adm. Pr. Bd. 21 S. 8.

Weitere Directiven, namentlich über Bildung von Generalakten, Auslegung des § 3 Ziff. 3 des Wahlges. u. dgl. enthält die M.-E. vom 22. Juni 1874, M.-A.-Bl. S. 335.

Zweiter Titel.

Militär-Angelegenheiten.

§ 35. Einleitung.

1. Reste älterer Gesetzgebung.

Die Bestimmungen des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 (G.-Bl. S. 73) haben mit der Aushändigung der abverdienten Einstandskapitalien aus früherer Zeit

vgl. oben § 9 Ziff. 3

ihre letzte praktische Bedeutung verloren.

Von dem bayer. Wehrgesetze vom 30. Jan. 1868, (G.-Bl. S. 261) sind durch das Reichsgesetz vom 24. Nov. 1871 (R.-G.-Bl. S. 398; bayer. G.-Bl. 1871/2, Beil. III S. 41,) Einführung des norddeutschen Kriegsdienstgesetzes betr., § 2, lediglich die Art. 22 (Landwehrschießplätze u. dgl.), 33 Abs. 1 (Unterstützung der Reservistenfamilien u. dgl.), 34 (Civilversorgung), 82 (Kosten) und 89 aufrecht erhalten. Die ersterwähnten 4 Artikel werden geeigneten Ortes erörtert werden. Der Art. 89 cit. überweist die Einstandskapitalien der waffendienstunwürdig werdenden oder desertirenden Einsteher der Staatskasse, hat daher gleich den dazu erlassenen

M.-E. vom 15. August und 8. Sept. 1868 (K.-A.-Bl. S. 1437, 1622)

nur transitorische Bedeutung.

Da Art. 88 des Wehrgesetzes über die behufs Sicherung der Militärpflichterfüllung geleisteten Cautionen

(vgl. M.-E. vom 6. Mai und 29. Juni 1868, K.-A.-Bl. S. 574, 885)

durch das Reichsgesetz vom 24. Nov. 1871 nicht aufrecht erhalten ist, so sind solche Cautionen dem Cautionssteller zurückzugeben, wogegen er zur persönlichen Ableistung der Militärdienstpflicht verbunden ist.

M.-E. vom 17. November 1872, K.-A.-Bl. S. 2457.

Durch § 3 des cit. Reichsgesetzes vom 24. Nov. 1871 wurde ferner das bayerische Gesetz, Wehrgeld betr., vom 29. April 1869 (G.-Bl. S. 1325)

außer Wirksamkeit gesetzt, womit selbstverständlich etwaige Ansprüche auf Rückvergütung bezahlter Wehrgelder wegen nachträglicher Dienstpflicht-Ableistung nach

Art. 5 und 10 Abs. 3 des cit. Ges.,
§ 2, 12, 13 der Vollz-Vorschr. hiezu v. 2. Juli 1869, K.-A.-Bl. S. 1195,

nicht ausgeschlossen sind.

Ueber die Landwehr älterer Formation vgl. § 51 Ziff. 4.

2. Quellen der jetzigen Gesetzgebung.

Als solche kommen außer der

Reichsverfassung Art. 57, 58, 59 und Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt (R.-G.-Bl. S. 63 ff.) und dem
Bündnißvertrage vom 23. Nov. 1870 Ziff. III § 5 (bayer. G.-Bl. 1870/1 S. 153, Bundes-G.-Bl. S. 9)

vor Allem das norddeutsche Gesetz über Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. Nov. 1867 (als Reichsgesetz in Bayern eingeführt durch das oben cit. Reichsgesetz vom 24. Nov. 1871 und abgedruckt im bayer. G.-Bl. 1871/2 Beil. III S. 34), ferner das

Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874, R.-G.-Bl. S. 45,

in Betracht.

Nachdem durch die M.-E. vom 16. Dez. 1871, R.-Bl. S. 1908, zum Vollzuge des Kriegsdienstgesetzes Uebergangsbestimmungen getroffen worden waren, führte die V. vom 30. Juli 1872 die Militär-Ersatz-Instruction des norddeutschen Bundes vom 26. März 1868 mit den durch die bayerischen Verhältnisse bedingten Abänderungen ein; vorausgeschickt wurden Ausführungs-Bestimmungen von hauptsächlich transitorischem Charakter;

R.-Bl. 1872 S. 2073 und Beil. zu Nr. 64.

Die V. vom 21. August 1872 genehmigte die Vorschriften über „Organisation der Landwehrbehörden und Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes" sammt Ausführungsbestimmungen,

R.-Bl. 1872 S. 2185 und Beil. zu Nr. 69,

eine weitere V. vom 24. Okt. 1872 die Vorschriften über die „Dienstverhältnisse der Officiere des Beurlaubtenstandes" sammt Ausführungsbestimmungen,

R.=Bl. 1872 S. 2713 und Beil. zu Nr. 89;
Beides gleichfalls im Anschlusse an die entsprechenden norddeutschen Verordnungen.

Bis zum Erlaß der vorbehaltenen Ausführungsbestimmungen zu den §§ 6 mit 8, dann zu den Abschnitten II, IV, V des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 haben alle bestehenden bezüglichen Verordnungen, insbesondere die Mil.=Ers.=Instr. vom 30. Juli 1872 und Landwehrverordnung vom 21. August 1872 nebst den dazu gehörigen Erläuterungen mit denjenigen Modificationen in Kraft zu bleiben, welche sich unmittelbar aus dem Gesetze ergaben.

M.=E. vom 11. Juni 1874, M.=A.=Bl. S. 323.
Kr.=M.=E. v. 29. Mai 1874, M.=V.=Bl. S. 181.

Ueber einige Aenderungen der Landwehr=V. v. 21. Aug. 1872 vgl. § 46 Ziff. 1.

§ 36. Wehr=, Militär= und Dienstpflicht.

1) Nach Art. 57 der Reichsverfassung ist jeder Deutsche wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen; vgl. auch
Kriegsdienstgesetz § 1,
M. E. J. § 1 Ziff. 1,
woselbst die für Mitglieder regierender, mediatisirter und gewisser anderer Häuser zugelassene Ausnahme normirt ist.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. und dauert bis zum vollendeten 42. Lebensjahre.
M.=E.=J. § 1 Ziff. 3, vgl. mit Kr.=D.=Ges. § 3 Abs. 2,
umfaßt daher auch die Landsturmpflicht.

Wesentlich verschieden von der Wehrpflicht ist die Militärpflicht und Militärdienstpflicht.

2) Die Militärpflicht, d. h. die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer (vgl. Kr.=D.=G. § 3 Abs. 1 und § 4) beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet,
Kr.=D.=G. § 6,
M.=E.=J. § 2 Ziff. 1,
Mil.=Ges. § 10,
und dauert im Frieden so lange, bis der Eintritt in den Militärdienst

wirklich erfolgt oder der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer gänzlich oder für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden worden ist.

M.-E.-J. § 2 Ziff. 2.

Eine Entbindung von der Militärpflicht für gewöhnliche Friedenszeiten, d. h. die Ueberweisung zur Ersatzreserve,

M. E. J. § 47,

soll jedoch in der Regel erst dann eintreten, wenn der Militärpflichtige auch im 3. Concurrenzjahre ohne von der Militärpflicht gänzlich befreit worden zu sein, weder zum Dienst im stehenden Heere herangezogen noch zu Nachstellungen gebraucht wurde,

M. E. J. § 3 Ziff. 3.

Ueber die Berechnung der Concurrenzjahre vgl.:

M.-E. vom 23. März 1873, M.-A.-Bl. S. 377 mit
" " 4. Nov. 1871, K.-A.-Bl. S. 1925.

Zu M. E. J. § 3 Ziff. 3 lit. b vgl. § 38 derselben und zu
" " " " c " § 51 Ziff. 3 lit. c*;

über die Militärpflichtdauer im Kriegsfalle, d. h. die Dauer der Ersatzreservepflicht, s.:

M. E. J. § 2 Z. 4, § 48 Ziff. 5, § 49 Z. 3, Mil.-Gesetz § 23 Abs. 3.

3) Die Gesammtdienstpflicht umfaßt 12 Jahre und erstreckt sich auf den siebenjährigen Dienst im stehenden Heere und dem 5jährigen Landwehrdienst; während obiger 7 Jahre hat die Mannschaft 3 Jahre, von dem wirklich erfolgten Dienstantritt an gerechnet, ununterbrochen bei den Fahnen (activer Dienst) und 4 Jahre in der Reserve zu dienen.

Reichsverf. Art. 59,
Kriegsdienstgesetz § 6 (vgl. mit 3), 7 und 14,
Mil.-Erf.-Instr. § 1 Ziff. 4, § 4,
vgl. auch Mil.-Ges. § 50 ff. 62, 67, 68.

Modificationen sind enthalten:

a) bezüglich aller Militärdienstpflichtigen in

Kr.-D.-Ges. § 14,

für den Kriegsfall,

b) Cavalleristen, welche freiwillig sich zu 4jähriger activer Dienstzeit verpflichten, dienen nur 3 Jahre in der Landwehr,

Mil.-Ges. § 50 Abs. 3,
M. E. J. § 4 Ziff. 3;

c) eine kürzere, als die 3jährige active Dienstpflicht, tritt ein:
bei den einjährig Freiwilligen,

Kr.-D.-Ges. § 11,
M. E. J. § 7 und Abschn. XIII,
vgl. jedoch: Mil.-Ges. § 50 Abs. 4,
M. E. J. § 157 Ziff. 5;

für Schullehrer:

Mil.-Ges. § 51, vgl. auch § 30 Ziff. 4 lit. c.
M.-E.-J. § 8, 46;

für Krankenwärter:

M.-E.-J. § 9, 32;

und Trainfahrer:

M.-E.-J. § 10, 31.

d) Besonderes gilt für die auf öffentlichen Kosten militärisch Gebildeten,

M.-E.-J. § 6.

Uebergangsbestimmungen enthalten die

M.-E. vom 23. Dez. 1871, K.-A.-Bl. 1872 S. 162, 165.
„ „ 29. „ „ „ „ S. 164.

Wie die Begriffe: „Wehrpflicht", „Militärpflicht", „Militärdienstpflicht", so sind auch jene des „stehenden Heeres"

Kr.-D.-G. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und § 4,

und des „activen Heeres"

Mil.-Ges. § 38, vgl. auch § 56 ff.,

wesentlich verschieden.

Ueber den Landsturm vgl.:

Kr.-D.-G. § 3 Abs. 2 und § 16.
M.-E.-J. § 1 Ziff. 5.
Mil.-Ges. § 6.

Ueber die Dauer der Militär- und Dienstpflicht der Ein- und Rückwanderer s.:

M.-E.-J. § 12 und Militärges. § 11;

anderseits über den Einfluß der Wehr-, Militär- und Dienstpflicht auf die Auswanderung oben § 22 Ziff. 4 lit. k.

§ 37. Heeres-Ergänzung im Allgemeinen.

Die Heeresergänzung erfolgt, abgesehen von dem Zugange an dreijährig Freiwilligen, Unterofficier-Schülern und Capitulanten, im Wege der Aushebung.

M.-E.-J. § 13.

Zum Zwecke der letzteren kommen in Betracht:

1) Die Ersatzbezirke, indem von den im Militärgesetz § 5 erwähnten Militärbezirken (Armeecorps-, Divisions-, Brigade- und Landwehr-Bezirken), die Armeecorps-Bezirke und Infanterie-Brigade-Bezirke zugleich Ersatz-Bezirke sind und die Infanterie-Brigade-Bezirke wieder in Aushebungs- (oder Loosungs-) und eventuell Musterungs-Bezirke —

Mil.-G. § 30 Ziff. 1, 2,

M.-E.-J. § 14 und § 69, —

zerfallen. — Die Uebersicht der Landwehrbezirks-Eintheilung enthalten die Anlagen 1a und b zur M.-E.-J.

2) Die Ersatzbehörden, indem unter der obersten Leitung der Ministerialinstanz

Mil.-Ges. § 30 Ziff. 3 lit. d,

M.-E.-J. § 15 Ziff. 1,

für jeden Ergänzungs- (Armeecorps-) Bezirk die Ersatzbehörde III. Instanz,

Mil.-Ges. § 30 Ziff. 3 lit. c,

M.-E.-J. § 15 Ziff. 2,

für den Infanterie-Brigade-Bezirk die Oberersatzcommission,

Mil.-Ges. l. c. lit. b und M.-E.-J. l. c. Ziff. 3,

für den Aushebungs- oder Loosungsbezirk die Bezirksersatzcommission,

Mil.-Ges. l. c. lit. a und M.-E.-J. l. c. Ziff. 4,

besteht.

Vgl. über die Bildung der Ersatzbehörden III. Instanz und Ober-Ersatz-Commissionen ferner:

M.-E. v. 25. Sept. 1872, M.-A.-Bl. S. 8;

über die Verstärkung der Ober- und Bezirks-Ersatz-Commissionen durch außerordentliche Mitglieder:

Mil.-Ges. § 30 Ziff. 4 und M.-E.-J. § 68 (bzw. 96);

endlich über die für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk bestehenden Prüfungs-Commissionen für einjährig Freiwillige:

M.-E.-J. § 15 Ziff. 5, 6 und § 150 ff.

3) Die Ermittelung des Ersatzbedarfs, dann die Vertheilung desselben auf die Ergänzungs-, auf die Brigade- und bzw. Aushebungs-Bezirke erfolgt nach näherer Vorschrift des

Kriegsd.-Ges. § 9,
Mil.-Ges. § 9 und der
Mil.-Ers.-Instr. § 16, 17, 18, 97,

wobei für die Civilvorsitzenden der Bezirksersatz-Commissionen insbesondere die in § 18 Ziff. 3 vorgeschriebene Nachweisung zu bemerken ist.

Zu M.-E.-J. § 17 Ziff. 2 vgl. auch die im
M.-A.-Bl. 1872/73 S. 381
enthaltene Bevölkerungsübersicht.

4) Die Heranziehung zur Militärpflicht-Erfüllung erfolgt in dem Bundesstaate, in welchem der Militärpflichtige zur Zeit seines Eintritts in die Militärpflicht seinen Wohnsitz hat oder aus sonstigen Gründen gestellungspflichtig ist.

Kr.-D.-Ges. § 17 Abs. 1.

In dem Aushebungsbezirke, in welchem der Militärpflichtige sich zu gestellen hat, wird er unter Anrechnung auf das von dem Bezirke aufzubringende Recrutencontingent zum Militärdienst herangezogen.

Mil.-Ges. § 12 Abs. 2.
Mil.-Ers.-Instr. § 20 Ziff. 1 Abs. 2.

Die Gestellungspflicht aber ist für jeden Militärpflichtigen in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen Wohnsitz hat, begründet, soferne er nicht anderwärts einen dauernden Aufenthalt:

a) entweder als Dienstbote, Gewerbsgehilfe, Fabrikarbeiter oder in Folge eines ähnlichen Dienstverhältnisses, oder
b) als Studirender oder Zögling einer Lehranstalt hat.

Mil.-Ges. § 12 Abs. 1.
Mil.-Ers.-Instr. § 20 Ziff. 2, 3.

Wer in Deutschland weder ein Domicil noch einen ständigen Aufenthalt in obigem Sinne hat, ist im Aushebungsbezirke der Geburt, und, wenn er außerhalb Deutschlands geboren ist, in jenem Bezirke gestellungspflichtig, in welchem seine Eltern u. s. w. ihren letzten Wohnsitz hatten.

Mil.-Ges. § 12 Abs. 1.
M.-E.-J. § 20 Ziff. 4.

„Domicil" und „Wohnsitz" im Sinne obiger Gesetzesbestimmungen sind gleichbedeutend mit „ordentlichem bleibenden Aufenthalt",

M.-E. v. 25. Sept. 1872 (M.-A.-Bl. S. 22) Ziff. 2 lit. b, c,

und wohl zu unterscheiden von der „Heimath" im Sinne des bayerischen Rechts.

Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 94.

Auch die Meldepflicht (s. unten § 41) ist in der Gemeinde des Domicils, bzw. in den unter lit. a, b erwähnten Fällen eines dauernden Aufenthaltes an dem Orte des Arbeitsverhältnisses, der Lehranstalt u. s. w. begründet, soferne dieser Ort nicht zu demselben Musterungsbezirke, wie der Domicilsort, gehört.

Mil.-Ers.-Instr. § 58 Ziff. 2 und § 59 Ziff. 1.

§ 38. Loosung und Bedeutung der Loosnummer.

Die Reihenfolge, in welcher die einer Altersklasse angehörigen Militärpflichtigen auszuheben sind, wird in jedem Aushebungsbezirke durch das Loos bestimmt.

Mil.-Ges. § 13 Abs. 1.

M.-E.-J. § 21 Ziff. 1, 2.

Ueber Nichtzulassung zu der Loosung vgl.:

M.-G. § 13 Abs. 3 und § 33 Abs. 2, 3.

M.-E.-J. § 21 Ziff. 3, 4, § 151 Ziff. 2, dann § 176—178.

Die wegen unterlassener Meldung, bzw. Gestellung, demgemäß von der Loosung Ausgeschlossenen sind die „vorzugsweise" Einzustellenden; siehe unten § 47.

Ueber das Verfahren bei der Loosung vgl. auch:

M.-E.-J. § 21 Ziff. 5 mit 7, dann § 82 Ziff. 2, § 84, 85.

Abschluß-Nummer heißt die Loosungsnummer desjenigen Militärpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben wurde.

Mil.-Ges. § 13 Abs. 2.

M.-E.-J. § 22 Ziff. 1, vgl. auch Ziff. 5 mit 7.

Hiemit stehen in Verbindung die Begriffe:

a) der Primolocisten, d. h. der vor der Abschlußnummer stehenden, aber aus irgend einem Grunde

(vgl. M.-E.-J. § 22, Ziff. 1 Abs. 2, § 36 u. ff. § 43, 44)

nicht ausgehobenen Militärpflichtigen;

b) der Disponiblen, d. h. der hinter der Abschlußnummer stehenden und daher nach:

Mil.-Ges. § 13 Abs. 4 vgl. § 17,

M.-E.-J. § 2 Ziff. 2, 3, § 23, § 48 Ziff. 3 u. Anm., § 87 u. s. w.

für die Aushebung und bzw. Nachgestellung innerhalb der 3 ersten Concurrenzjahre zur Disposition der Ersatzbehörden verbleibenden Ueberzähligen.

M.-E.-J. § 22 Ziff. 2.

Eine Aushebung hinter der Abschluß-Nummer soll **in der Regel** nicht stattfinden; vgl. hierüber und über die zulässigen Ausnahmen:

Mil.-Ges. § 13 Abs. 2,
M.-E.-J. § 22 Ziff. 4,
M.-E. vom 19. Mai 1874, M.-A.-Bl. S. 320.

Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen jeden Aushebungsbezirks zur Abstellung des Ersatzcontingents beigezogen werden, ist demnach die folgende:

a) vorzugsweise Einzustellende,
b) Primolocisten,
c) zur Loosung berechtigt Gewesene des laufenden Jahres,
d) Disponible früherer Jahre, woran sich dann
e) die s. g. kleinen Leute anreihen; vgl. über die letzteren:

M.-E.-J. § 23 Ziff. 8, § 30 Ziff. 2, § 75 Ziff. 1. Anm.,
M.-E. vom 14. Nov. 1873, (lith.)
M.-E. vom 22. Juni 1874, (lith.)

dann überhaupt:

M.-E.-J. § 23 und § 90 Ziff. 2

über die Rangirung der einzelnen Gruppen.

Ueber den Einfluß der Nichtgestellung auf die Behandlung Disponibler s.

M.-E.-J. § 23 Ziff. 10, § 178.

Die Bestimmung in § 30 Ziff. 2 der M.-E.-J. findet auf die zu Oeconomiehandwerkern geeigneten kleinen Leute keine Anwendung; dieselben werden blos nach Maßgabe des § 23 Ziff. 1 a—d und bzw. nach der Loos-Nummer ohne Rücksicht auf Größe rangirt.

§ 39. Definitive und interimistische Entscheidungen der Ersatzbehörden.

1) Die Ersatzbehörden haben bei der Musterung und bzw. Aushebung der Militärpflichtigen unter Berücksichtigung der physischen und moralischen Qualification derselben, der häuslichen Verhältnisse, des Alters, der Loos-Nummer u. dgl. über die Militärpflicht zu entscheiden; diese Entscheidungen sind theils definitiv, theils interimistisch; die Oberersatzcommissionen sind zu beiden Arten von Entscheidungen, die Bezirksersatzcommissionen nur zu interimistischen zuständig.

Mil.-Ges. § 31 Ziff 7,

M.-E.-J. § 15 Ziff. 6, § 75 Ziff. 2, 3, 5, § 78 Ziff. 3 u. s. w.

vergl. übrigens:

§ 76 Ziff 1, § 77 Ziff. 4.

2) Interimistische Entscheidungen (Zurückstellungen) können erfolgen:

a) weger zeitiger Untauglichkeit.

Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Militärdienst oder mit längerdauernden heilbaren Krankheiten behaftet sind, werden zurückgestellt und, falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen gehören (vgl. § 38), für das nächste Jahr vorgemerkt. Auch im 2. Concurrenzjahre kann Zurückstellung nochmals verfügt werden; ist jedoch auch vor Ablauf des 3. Dienstpflichtjahres die Dienstfähigkeit noch nicht eingetreten, so erfolgt Ueberweisung zur Ersatzreserve.

Mil.-Ges. § 17.

M.-E.-J. § 36 Ziff. 1—3. § 48, 75. Ziff. 2, 3, 5.

Körperzustände, welche zeitige Militärdienstunbrauchbarkeit begründen, sind in

§ 20 der Instruction für Militärärzte, (Anhang zur Mil.-Ers.-Instr.)

aufgeführt.

Die für den Militärdienst erforderliche Größe

vgl. Mil.-Ges. § 17 Abs. 3,

ist für die einzelnen Waffengattungen in den §§ 26 ff. der M.-E.-J. bestimmt; für die Infanterie ist das kleinste Maß 1 m 57 cm; doch dürfen Leute unter 1 m 62 cm (die s. g. kleinen Leute, vgl. üben § 38) nur unter bestimmten Voraussetzungen

M.-E.-J. § 30 Ziff. 2,

ausgewählt werden.

Leute unter 1 m 57 cm sind sohin als Mindermäßige

M.-E.-J. § 90 Ziff. 2,

zu behandeln.

b) Wegen zeitiger Unwürdigkeit, d. h. zeitweiser Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, welchem Falle unter gewissen Voraussetzungen die Anhängigkeit einer Untersuchung, endlich die Verurtheilung zu einer noch nicht vollstreckten, bzw. erlassenen Freiheits- oder in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe gleichsteht. Vgl. hierüber:

Mil.-Ges. § 18,

M.-E.-J. § 38, 39, 77 Ziff. 5, § 107,

ferner über Berücksichtigung ausländischer Strafurtheile:

M.-E.-J. § 40 und

Reichsstrafgesetzbuch § 37;

über Mittheilung von strafgerichtlichen Untersuchungen und Aburtheilungen an die Militär- und Ersatzbehörden:

M.-E. vom 4. März 1873, M.-A.-Bl. S. 364. J.-M.-Bl. S. 52.

c) Auf Grund bürgerlicher Verhältnisse (auf Reclamation)

Mil.-Ges. § 19, M.-E.-J. § 42,

und zwar:

α) wegen häuslicher Verhältnisse.

Die Fälle, in welchen eine solche Zurückstellung zulässig ist, sind jetzt in

Mil.-Ges. § 20 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 3, 4, 5,

in einer die Aufzählung der

M.-E.-J. § 43 Ziff. 1 lit. a mit g (vgl. auch Ziff. 2, 3, 6 mit 8),

theils präcisirenden, theils erweiternden Fassung enthalten.

Die Zurückstellung kann bis zum 3. Concurrenzjahre eintreten, wo sodann bei Fortdauer der Gründe Ueberweisung zu Ersatzreserve (Befreiung für die Friedenszeit) erfolgt.

Mil.-Ges. § 20 und 21 Abs. 1.

M.-E.-J. § 43 Ziff. 9, 10.

Können 2 arbeitsfähige Söhne hilfloser Familien u. s. w. (Mil.-Ges. § 20 Ziff. 1 und 2) nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist nach

Mil.-Ges. § 20 Abs. 2,

M.-E.-J. § 43 Ziff. 5

zu verfahren.

Was mit Denjenigen, welche den Zurückstellungszweck nicht erfüllen, zu geschehen habe, bestimmt

Mil.-Ges. § 21 Abs. 2; vgl § 30 Ziff. 4 lit. c.

M.-E.-J. § 43 Ziff. 4.

β) Zurückstellung wegen Vorbereitung zu einem Lebensberufe u. dgl., wenn eine Unterbrechung derselben bedeutenden Nachtheil brächte, und zwar regelmäßig auf 1—2 Jahre.

In besonderen Fällen kann jedoch Zurückstellung bis zu einer Gesammtdauer von vier Jahren durch die Ersatzbehörden III. Instanz gewährt werden.

Mil.-Ges. § 20 Ziff. 6,

M.-E.-J. § 44 Ziff. 1.

Auch kann mit der Zurückstellung eine Ausstandsbewilligung d. h. Entbindung von der Pflicht zur Anmeldung in die Stammrolle und zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verbunden werden.

M.-E.-J. § 44 Ziff. 2 u. ff., dann § 71 Ziff. 3.

γ) Zurückstellung wegen dauernden Aufenthalts im Auslande, wobei gleichfalls Ausstandsbewilligung zulässig ist.

Mil.-Ges. § 20 Ziff. 7,
M.-E.-J. § 45, 71 Ziff. 3,

vergl. auch:

M.-E. vom 12. Nov. 1872, Zurückstellung der in Rußland befindlichen Militärpflichtigen betr., M.-A.-Bl. S. 119.

Alle Zurückstellungen sind nur für den Frieden zulässig.

M.-E.-J. § 42.

Reclamationen, welche nicht auf den § 20 des Mil.-Ges., bzw. die §§ 43 u. f. der M.-E.-J. begründet werden können, sind zurückzuweisen und können nur in ganz dringenden Fällen Seitens der Ministerialinstanz Berücksichtigung finden,

Mil.-Ges. § 22,
M.-E.-J. § 42,

wobei jedoch Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsclassen unzulässig ist.

Vergl. auch Ausführungsbestimmungen zur M.-E.-J. Ziff. 3.

Nach obigen Grundsätzen sind insbesondere auch die Zurückstellungs- und Befreiungsgesuche von Geistlichen und Candidaten des geistlichen Standes zu behandeln; Zurückstellungen von Theologiestudirenden, Missionszöglingen, Ordensnovizen, Rabbinatscandidaten können, da die Militärpflichtigen lediglich den allgemeinen Bestimmungen unterliegen, nur auf Grund des Mil.-Ges. § 20 Ziff. 6, bzw. der M.-E.-J. § 44 Ziff. 1 und § 159 Ziff. 2 bewilligt werden; weitergehende Zurückstellungs- und Befreiungsanträge sind von der Ministerialinstanz zu bescheiden.

Ausf.-Best. l. c. Abs. 4.

Vergleiche auch:

lith. Kr.-M.-E. vom 29. Oktober 1872; dann unten Ziff. 3 lit. b und §§ 46 Ziff. 5, § 57 Ziff. 2.

Verheirathung bildet keinen Reclamationsgrund.

Mil.-Ges. § 22 Abs. 2, vgl. auch § 60 Ziff. 4.
M.-E.-J. § 43 Ziff. 2 Abs. 2, § 182*, vgl. auch § 125.

Vgl. ferner über die Form der Reclamationen, dann über die Instruction und Bescheidung derselben:

Mil.-Ges. § 30 Ziff. 4 lit. a, Ziff. 7 Abs. 1 und Ziff. 8,
M.-E.-J. § 43 Ziff. 4, 9, 10, § 50, Ziff. 4, § 68 Ziff. 5, § 78, 90 Ziff. 4, § 108 Ziff. 7, § 188 Ziff. 3,
M.-E. vom 30. Sept. 1872, Behandlung der Gesuche um Zurückstellung u. s. w. betr., M.-A.-Bl. S. 29;

dann über die Fortdauer der auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des früheren Wehrgesetzes bewilligten Aussetzung der Einreihung:

Ausf.-Best. z. M.-E.-J. Ziff. 3 Abs. 2.
M.-E. vom 30. Nov. 1872, M.-A.-Bl. S. 155.

3) Definitive Entscheidungen sind:

a) die Zutheilung zu bestimmten Truppenabtheilungen durch die Obererſatzcommission.

M.-E.-J. § 24—33, 101. Ziff. 6, § 102, 103, 109, 110.
Instr. für die Militärärzte § 2 u. ff.

Die Designirungen der Militärpflichtigen zu den verschiedenen Waffengattungen durch die Bezirksersatzcommissionen sind blos gutachtliche Vorschläge.

M.-E.-J. § 75 Ziff. 1, 5.

Bezüglich der sog. kleinen Leute vgl. § 38, bezüglich der Oekonomiehandwerker:

M.-E. vom 11. April 1872 Ziff. 1, K.-A.-Bl. S. 1210,
M.-E.-J. § 33, § 103 Ziff. 5, § 110 Ziff. 1,
lith. M.-E. vom 5. Mai 1874,
M.-E. vom 19. Mai 1874, M.-A.-Bl. S. 320.

Verschieden hievon sind die in § 26 Ziff. 3 der M.-E.-J. bezeichneten Handwerker und selbstverständlich die Arbeiterabtheilungen:

Mil.-Ges. § 18.
M.-E.-J. § 39, 41, 107.
Instr. f. d. Militärärzte § 23.

Ueber die s. g. bevorzugten Waffengattungen vgl.:

M.-E.-J. § 22, Ziff. 4, § 103 Ziff. 3.

b) Die Zutheilung zur Ersatzreserve, d. h. zu den vom Militärdienste für gewöhnliche Friedenszeit Befreiten.

M.-E.-J. § 47, § 48 Ziff. 5, § 49 Ziff. 3, § 86, 102 Ziff. 2.

Diese Ueberweisung kann im ersten oder zweiten Concurrenzjahre jedoch nur wegen nicht vollkommener Dienstbrauchbarkeit,

Mil.-Ges. § 16,

M.-E.-J. § 36 Ziff. 4 u. § 48 Anm.; vgl. auch § 75 Z. 4, 5,

Instr. für die Militärärzte § 19,

außerdem, also bei Disponiblen, zeitig Dienstunbrauchbaren, Zurückgestellten,

Mil.-Ges. § 25,

M.-E.-J. § 2 Ziff. 3 Abs. 1, § 21 Ziff. 2, § 36 Ziff. 3, 4, § 43 Ziff. 10, § 45, vgl. auch § 51 Ziff. 3 und § 87,

erst im 3. Concurrenzjahre,

M.-E.-J. § 48 Anm. und § 101 Ziff. 4,

und bzw.* bei den in Untersuchung u. dgl. befindlichen oder zeitig unwürdigen Militärpflichtigen nach näherer Bestimmung der

M.-E.-J. § 2 Ziff. 3 Abs. 2, § 38 Abs. 2, § 39 Ziff. 2,

erst im 5. Concurrenzjahre erfolgen.

Die Ersatzreserve, welche überhaupt von der Ersatzmannschaft des früheren bayer. Wehrgesetzes wesentlich verschieden ist, zerfällt in 2 Classen.

Mil.-Ges. § 23 Abs. 1. M.-E.-J. § 47.

Die erste Classe, welche zunächst zur Heeresergänzung bei Mobilmachungen u. dgl. bestimmt ist

Mil.-Ges. § 24, M.-E.-J. § 48 Ziff. 1, 2,

und eine 5jährige Dienstverpflichtung umschließt,

Mil.-Ges. § 23, M.-E.-J. § 48 Ziff. 5,

sind vorzugsweise die Disponiblen, dann die Zurückgestellten, die nicht vollkommen Brauchbaren oder zeitig Dienstunbrauchbaren nach Maßgabe des

Mil.-Ges. § 25 u. der M.-E.-J. § 48 Ziff. 3, 4 u. Anm.

zu überweisen; der Ueberschuß, sowie die zur ersten Classe sich nicht Eignenden,

vergl. z. B. M.-E.-J. § 90 Ziff. 1, (Mindermaß)

sind der II. Classe der Ersatzreserve zuzutheilen, in welche überdies nach 5 Jahren die Ersatzreservisten I. Classe versetzt werden.

Mil.-Ges. § 23 Abs. 2, § 26,

M.-E.-J. § 48 Ziff. 5, § 49 Ziff. 1,

Landwehr-Verordn. § 25 Ziff. 2—4.

Die Stellung beider Classen ist grundsätzlich verschieden. Die Ersatzreserve I. Classe wird im Allgemeinen analog wie die Mannschaft des Beurlaubtenstandes behandelt, ist insbesondere ähnlichen Beschränkungen, wie letztere, nicht jedoch der Verpflichtung zu Controlversammlungen unterworfen.

Mil.-Ges. § 69, 70,

M.-E.-J. § 48 Ziff. 4,

Landwehr-Verordn. § 25 Ziff. 1 u. 5.

Ziff. 6 an letzterwähntem Orte ist abgeändert durch

M.-E. vom 28. Aug. 1873, M.-A.-Bl. S. 92, Heranziehung der E.-R. I. Cl. zum Classificationsgeschäfte betr.

Vgl. bezüglich der E.-R. I. Cl. auch noch:

Mil.-Ges. § 29, dann:

M.-E.-J. § 90, 101 Ziff. 5, § 102, 108.

Die Ersatzreserve II. Classe ist in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit; bei ausbrechendem Kriege kann sie erforderlichen Falls zur Heeresergänzung verwendet werden und hat sich auf erlassene Aufforderung zur Stammrolle wieder anzumelden.

Mil.-Ges. § 27,

M.-E.-J. § 49 Ziff. 2, 4, s. auch § 90, 101 Ziff. 4, § 102, 108.

Mannschaften, welche in einem außereuropäischen Lande (mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländ. und Schwarzen Meeres) eine feste Stellung erworben haben, können für die Dauer ihres dortigen Aufenthalts selbst von dieser Gestellung befreit werden.

Mil.-Ges. § 28.

M.-E.-J. § 49 Z. 5.

Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve erlischt von selbst mit dem vollendeten 31. Lebensjahre.

Mil.-Ges. § 23 Abs. 3.

M.-E.-J. § 49 Ziff. 3.

Die Ersatzreservisten beider Classen empfangen als Ausweis über ihre Militärverhältnisse besondere Ersatzreservescheine nach Schema 6 bzw. 8 der M.-E.-J., vgl. auch das.

§ 48 Ziff. 4, § 49 Ziff. 2, § 86, 102 Ziff. 2.

Ueber das Verfahren mit den wegen Mobilisirung einberufenen Ersatz-Reservisten nach Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß vgl.:

Mil.-Ges. § 29, 50 Abs. 2, dann auch § 27 Abs. 3;

über die Verwendung von Geistlichen, welche der Ersatzreserve angehören:

Mil.-Ges. § 65 Abs. 2.

c) Die Ausmusterung dauernd dienstunbrauchbarer Militärpflichtiger.

Mil.-Ges. § 15,

M.-E.-J. § 35, 75 Ziff. 4, 5, 86, 90, 101, Ziff. 4, 102.

Dieselbe erfolgt durch Ertheilung des Ausmusterungsscheins (Schema 5 der M.-E.-J.) und befreit von dem Militärdienste und jeder weiteren Gestellungspflicht für Krieg und Frieden.

Die Krankheiten und Gebrechen, welche die Militärdienstuntauglichkeit für immer begründen, sind in

§ 21 der Instr. f. Militärärzte

aufgeführt.

Die augenfällig dauernd Unbrauchbaren werden von der Bezirks-Ersatzcommission von jeder weiteren Gestellung entbunden, worüber sie statt Ausmusterungsscheines einen Vermerk im Gestellungsatteste erhalten.

M.-E.-J. § 76, vgl. auch § 21 Ziff. 3 lit. c u. § 06 Ziff. 5.

d) Aehnlich wie bei den augenfällig Unbrauchbaren ist das Verfahren bezüglich der moralisch Unfähigen, d. h. der auf Grund des Str.-G.-B. zur Zuchthausstrafe Verurtheilten,

Str.-G.-B. § 31,

Mil.-Erf.-Instr. § 37, vgl. auch § 21 Ziff. 3 lit. d, § 77, § 90 Ziff. 5,

welchen die in § 39 Ziff. 2 lit. b bezeichneten Militärpflichtigen gleichgestellt sind.

Vgl. ferner über Berücksichtigung ausländischer Straferkenntnisse u. dgl. oben Ziff. 2 lit. b (zeitig Unwürdige).

Besondere Vorschriften gelten bezüglich der Selbstverstümmelung u. dgl.

Mil.-Erf.-Instr. § 41.

Str.-G.-B. § 142.

Vgl. auch Instr. f. d. Militärärzte § 22.

§ 40. Verfahren der Ersatzbehörden überhaupt.

1) Die Abstufung der Ersatzbehörden wurde bereits in § 37 Ziff. 2 erörtert. Hier ist nur noch gewisser allgemeiner Grundsätze über das Verfahren derselben zu erwähnen.

Zur Entscheidung über die in § 20 des Mil.-Ges. vorgesehenen Befreiungen und Zurückstellungen, über die Classification der Reservisten, Landwehrmänner und Ersatzreservisten, (§ 64, 69 l. c.) endlich über den Verlust von Begünstigungen und Befreiungen (§ 21, 33, 51, 55 l. c.) tritt eine Verstärkung der Ersatz- und Obersatzcommissionen durch außerordentliche, insbesondere bürgerliche Mitglieder nach näherer Bestimmung des

Mil.-Ges. § 30 Ziff. 4,

M.-E.-J. § 68 Ziff. 12, § 70 Ziff. 5

ein; (über die Verstärkung der Ober-Ersatz-Commission durch ein bürgerliches Mitglied sind nähere Instruktionen bis jetzt noch nicht erfolgt).

In allen anderen Fällen haben daher lediglich die ständigen Mitglieder der genannten Commissionen zu entscheiden.

Ueber die Beigabe von Aerzten vgl.:

M.=E.=I. § 68 Ziff. 4, 5, § 93 Ziff. 2, § 95.

Ueber das beizuziehende Hilfspersonal:

M.=E.=I. § 68 Ziff. 6, § 72 Ziff. 3, § 96.

2) Die Mitglieder der Ersatzcommissionen haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Entscheidung der höheren Instanz zu erholen; für unaufschiebbare Maßregeln überwiegt vorläufig bei der Ersatzcommission die Stimme des Civilmitgliedes, bei der Oberersatzcommission jene des militärischen Mitglieds, welches auch über die körperliche Brauchbarkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung auf die einzelnen Waffengattungen und Truppentheile entscheidet.

Mil.=Ges. § 30 Ziff. 5.

M.=E.=I. § 68 Ziff. 3, 7, § 93 Ziff. 3—5, § 100, vergleiche auch § 15 Ziff. 2 und § 72;

(§ 68 Ziff. 3 und § 93 Ziff. 3 sind durch das Milit.=Gesetz modificirt; siehe auch lith. Erl. d. Ers.=Beh. III. Inst. des II. Armeecorps v. 29. Jan. 1873).

Ueber die Listenführung vgl.:

M.=E.=I. § 54, § 58 Ziff. 5, § 61 Ziff. 5, § 65 Ziff. 3, § 67 Ziff. 3, § 72 u. 100.

3) Die Betheiligten sind berechtigt, vor der Ersatzcommission ihre Anträge durch Urkundenvorlage, durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Mil.=Ges. § 30 Ziff. 6.

M.=E.=I. § 74 Ziff. 3, 5, § 78 Ziff. 1 u. dgl. s. auch § 73.

Inwieferne gegen die Entscheidungen der Ersatzcommissionen den Betheiligten, dann in gewissen Ausnahmsfällen den ständigen militärischen Mitgliedern ein Berufungsrecht zur höheren Instanz zusteht, ist durch

Mil.=Ges. § 30 Ziff. 7 Abs. 2 Ziff. 8,

Mil.=Ers.=Instr. § 108, vgl. auch § 50 Ziff. 4, § 188 Ziff. 3

geregelt.

4) Alle auf die Heeresergänzung bezüglichen Verhandlungen und Verrichtungen sind tax= und stempelfrei, wenn sie nicht durch strafbare Handlungen bedingt sind.

Mil.-Ges. § 35, 36.

Die Bestimmung in Art. 82 des bayer. Wehrgesetzes vom 30. Jan. 1868 ist hiedurch ersetzt.

Vergleiche auch

Mil.-Erf.-Instr. § 58*** 78* und 185.

Die Behandlung der Kosten auf den Vollzug des Militär-Ersatz-Geschäftes bemißt sich nach

M.-E. v. 25. Sept. 1872, 31. Okt. 1872 u. 30. Sept. 1873, M.-A.-Bl. 1872/73 S. 10, 126 und 533.

V. v. 27. Nov. 1873, Taggelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes betr., M.-V.-Bl. S. 359.

Zeugengebühren bei Militärpensions- und Entlassungsgesuchen trägt das Militärärar, wenn die Vornehmung auf Veranlassung der Militärbehörden und im militär. Interesse erfolgt; außerdem sind sie von den Betheiligten zu tragen.

M.-E. vom 16. Febr. 1872, K.-A.-Bl. S. 903.

Ueber Eisenbahn-Fahrtaxermäßigungen für (Beurlaubte, Recruten und) die zum Ersatzgeschäfte reisenden Militärpflichtigen vgl.:

Döll. Bd. 25 S. 179.

M.-E. vom 10. Jan. und 4. Sept. 1869, K.-A.-Bl. S. 100 und 1490.

5) Das Ersatzgeschäft zerfällt in das:

a) vorbereitende Ersatzgeschäft,

b) Bezirksersatzgeschäft, (die Musterung und vorläufige Rangirung),

c) Ober-Ersatzgeschäft, (die Aushebung).

Mil.-Erf.-Instr. § 53.

§ 41. Vorbereitendes Ersatzgeschäft.

Hier, wie in den nächsten beiden §§, kann es sich nicht um eine eingehende Darstellung, sondern nur um eine Skizzirung des Ganges der Ersatzverhandlungen, unter Allegirung der einschlägigen Gesetzes- und Instruktionsbestimmungen handeln.

Das vorbereitende Ersatzgeschäft umfaßt die Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Musterung gelangenden Militärpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten, (Stammrollen, alphabetischen und Restanten-Listen).

Mil.-Erf.-Instr. § 53 Ziff. 1.

Bezüglich der Listenführung im Allgemeinen s. oben § 40 Ziff. 2 und Mil.-Erf.-Instr. § 54.

Im Einzelnen sind zu bemerken:

1) Die Geburtslisten und Supplemente hiezu,

Mil.-Erf.-Instr. § 55 und 56,

M.-E. v. 25. Sept. 1872, M.-A.-Bl. S. 14,

in welche von den mit Führung der Civilstandsregister betrauten Geistlichen und sonstigen Beamten

Mil.-Ges. § 32

die in das Wehrpflichtigkeitsalter eintretenden, d. h. das 17. Lebensjahr vollendenden Jünglinge (der Controle wegen auch die bereits Verstorbenen) einzutragen sind. Die Geburtslisten sind nach Schema 9 zu fertigen und bis 15. Jannar jeden Jahres den mit Führung der Stammrollen betrauten Behörden zu übergeben, von diesen sodann aufzubewahren und durch allenfallsige besondere Vermerkungen zu ergänzen.

2) Auf Grund der Geburtslisten und der einkommenden Meldungen (Ziff. 4 unten) werden von den Gemeindebehörden die Stammrollen nach Maßgabe der

M.-E.-J. § 57, 58,

M.-E. v. 25. Sept. 1872, M.-A.-Bl. S. 22,

vgl. auch M.-E. vom 2. Mai 1873, M.-A.-Bl. S. 412 und

lith. Erl. der Erf.-Beh. III. Inst. d. II. A.-C. v. 8. Jan. 1874,

geführt und bis 1. März jeden Jahres mit sämmtlichen Belegen dem Civilvorsitzenden der Bezirksersatzcommission vorgelegt.

Mil.-Ges. § 31, 32.

3) Aus den Stammrollen entstehen die alphabetischen Listen der Bezirksersatzcommissionen,

Mil.-Erf.-Instr. § 61, 63 und Schema 10,

während aus letzteren die nach Ablauf des dritten Concurrenzjahres noch nicht gestrichenen und die dann erst neu zugegangenen Militärpflichtigen in die Restantenliste eingetragen werden.

M.-E.-J. § 62.

4) Alle Militärpflichtigen haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Jan. bis 1. Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der Gemeindebehörde anzumelden. Der Ort der Meldepflicht wird im Allgemeinen durch dieselben Gesichtspunkte bestimmt, wie die Gestellungspflicht, nur daß der Domicilsort auch für die an einem anderen Orte

desselben Musterungsbezirks in Lehre, Arbeit u. dgl. befindlichen Militärpflichtigen der Meldeort ist;

Mil.-Ges. § 31,

Mil.-Erf.-Instr. § 58 Ziff. 2, § 59;

vgl. ferner über die Aufforderung zur Anmeldung durch die Gemeindebehörden:

Mil.-Erf.-Instr. § 60;

über die Folgen unterlassener Meldung:

Mil.-Ges. § 33 Abs. 1,

M.-E.-J. § 176, 177,

vgl. übr. § 59 Ziff. 1 Abs. 2 mit § 44, 45, 157 Ziff. 2.

5) Das der früheren bayer. Militärgesetzgebung bekannte Ueberweisungsverfahren ist mit dem Systeme der Militär-Erf.-Instr. nicht vereinbar. Der Schwerpunkt liegt hier in der nachträglichen Benachrichtigung über die Ergebnisse der Musterung und Aushebung.

Mil.-Erf.-Instr. § 64.

Die Bezirksersatzcommissionen haben sich daher vorher auf die ausdrücklich vorgeschriebenen

(z. B. M.-E.-J. § 77 Ziff. 7, 8; vgl. auch § 65 Ziff. 3, § 67 Ziff. 2, § 92 Ziff. 4, § 132 Ziff. 1, § 156 Ziff. 2)

oder ganz unvermeidlichen Benachrichtigungen und bzw. Anfragen zu beschränken, im Uebrigen sich abwartend zu verhalten und unnöthige Schreibereien zu vermeiden.

Vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 65 u. unten § 43 Z. 4.

§ 42. Das Bezirksersatzgeschäft.

1) Dasselbe bezielt die vorläufige Musterung und Rangirung der Militärpflichtigen nach den allgemeinen Grundsätzen über Aushebung, bzw. Befreiung und Zurückstellung der Militärpflichtigen.

Mil.-Erf.-Instr. § 53 Ziff. 3, § 68 ff., § 98 Ziff. 3.

Ueber die Bildung der Bezirksersatzcommissionen siehe oben § 37 Ziff. 2 und § 40 Ziff. 1; als Civilvorsitzende sollen regelmäßig die Bezirksamts-Vorstände persönlich fungiren,

lith. M.-E. v. 16. März 1873;

über das Tragen der Uniform beim Ersatzgeschäfte s.:

M.-E. v. 20. April 1869, Kr.-A.-Bl. S. 703.

2) An dem zur Musterung bestimmten

vgl. M.-E.-J. § 70, dann auch § 72 Ziff. 1, 2,

und gehörig bekannt gemachten Termine,

M.-E.-J. § 71 Ziff. 1,

an welchem sich die sämmtlichen in den betr. Bezirken gestellungspflichtigen Jünglinge einschließlich der Disponiblen bei Meidung der gesetzlichen Nachtheile einzufinden haben,

Mil.-Ges. § 33,

M.-E.-J. § 71 Ziff. 2—6, § 176 u. ff.,

werden die Militärpflichtigen zuerst rangirt,

M.-E.-J. § 72 Ziff. 2,

sodann nach dem Metermaße gemessen,

M.-E.-J. § 74 Ziff. 2,

(vgl. ferner über die Meßapparate:

Ausf.-Best. z. M.-E.-J. Ziff. 2 und

M.-E. v. 16. Nov. 1872, M.-A.-Bl. S. 129)

und körperlich untersucht.

M.-E.-J. § 72 Ziff. 4, 5, § 74 (vgl. auch § 100**).

Instr. f. d. Militärärzte § 1 mit 28.

An die Entscheidung über den körperlichen Befund (Mil.-Erf.-Instr. § 75, 76) reiht sich sodann die Prüfung der moralischen Qualification der Militärpflichtigen (§ 77 l. c.), sowie die Würdigung allenfallsiger Reclamationen (§ 78 u. oben § 39 Ziff. 2 lit. c).

Nachdem auf diese Weise die persönlichen Verhältnisse, insbesondere auch die Identität

(M.-E.-J. § 73)

und das Domicil

(l. c. § 72 Ziff. 5 Abs. 3, 4)

der Militärpflichtigen, ferner bei Angehörigen früherer Jahrgänge ihr Verhältniß als Primolocisten, Disponible oder vorzugsweise Einzustellende, bei den übrigen Pflichtigen die Loosungsberechtigung

Mil.-Erf.-Instr. § 82 Ziff. 1, 3, § 84 Ziff. 2,

festgestellt worden ist, findet für die im ersten Concurrenzjahre stehenden (oder ohne Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten älteren) Militärpflichtigen die Loosung, soferne sie nicht gesetzlich davon ausgeschlossen sind,

Mil.-Ges. § 33 Abs. 2, 3,

M.-E.-J. § 21 Ziff. 3, 4, § 72 Ziff. 7, § 82 Ziff. 2, 3, § 177 Ziff. 2,

unter Beachtung der Vorschriften in

M.-E.-J. § 21 Ziff. 5 mit 7, § 84

statt; vgl. auch oben § 38.

Ueber die Loosungsscheine und Gestellungsatteste vgl.:

M.-E.-J. § 85 und Schema 14, dann auch § 59 Ziff. 1 Abs. 2, § 82 Ziff. 1 u. s. w.;

über die freiwillig sich zum Eintritt Meldenden:

M.-E.-J. § 81.

3) Das Uebergangsverfahren vom Bezirks- zum Ober- (Regierungs-) Ersatzgeschäfte bildet die Herstellung summarischer Uebersichten über die Ergebnisse des Bezirksersatzgeschäftes,

M.-E.-J. § 83, vgl. § 75 Ziff. 1 u. § 89,

die Vorbereitung der Ersatzreserve- und Ausmusterungsscheine,

M.-E.-J. § 86, 87,

die Anfertigung der Vorstellungslisten und sonst speciell vorgeschriebenen Verzeichnisse,

M.-E.-J. § 90, vgl. ferner § 76 Ziff. 1 Abs. 2, § 77 Ziff. 4, § 168 Ziff. 1,

Erl. d. Ers.-Beh. III. Inst. des II. A. C. vom 22. Nov. 1872 (die Vorst.-Liste G. betr.),

der Veränderungsnachweise zu den Vorstellungslisten,

M.-E.-J. § 92 und 98 Ziff 7,

endlich der Verleselisten,

M.-E.-J. § 91.

Die Herstellung der Vorstellungslisten erfordert die genaueste Beachtung der unter § 38, 39 erwähnten Vorschriften über Bedeutung der Loos- und Abschluß-Nummer, der verschiedenen Designirungen und bzw. interimistischen Entscheidungen u. dgl.

An das Bezirksersatzgeschäft schließt sich auch die Classifikation der Reservisten u. s. w. (s. § 46 unten) an. Vgl. ferner:

Landwehr-V. § 38 Ziff. 3.

§ 43. Das Ober-Ersatz-Geschäft. Schluß des Ersatz-Geschäftes.

1) Das Oberersatzgeschäft (Regierungsersatzgeschäft, siehe auch § 37 Ziff. 2 und § 40 Ziff. 1) wird durch das vorerwähnte Uebergangsverfahren eingeleitet und bezielt die Entscheidung der Ober-Ersatz-Commission

über die Vorschläge der Bezirksersatzcommission, sowie die wirkliche Aushebung der erforderlichen Recrutenzahl.

Mil.-Erf.-Inst. § 53 Ziff. 3.

Nachdem der Geschäfts- und Reiseplan für die Ober-Ersatz-Commisson festgestellt

(M.-E.-J. § 94)

und letztere nach Maßgabe des

Mil.-Ges. § 30 Ziff. 4 und der M.-E.-J. § 93, 95, 96,

verstärkt und mit Hilfspersonal versehen ist, hat die Aushebung auf Grundlage der Subrepartitionen

(M.-E.-J. § 18 und 97)

des Ersatzcontingents zu erfolgen.

Zu der Aushebung sind die in den Vorstellungslisten A bis C und E enthaltenen Mannschaften, diejenigen in letzterer Liste soweit erforderlich, durch den Civilvorsitzenden der Bezirksersatzcommission speciell zu beordern.

M.-E.-J. § 98, vgl. auch § 88 Abs. 3, § 94 Ziff. 3
und lith. M.-E. vom 14. November 1873.

Das Ober-Ersatz-Geschäft umfaßt die Revision der Listen und des Verfahrens der Bezirksersatzcommissionen überhaupt,

(M.-E.-J. § 99)

die Superrevision der einzelnen aufgerufenen Militärpflichtigen,

(l. c. § 100, 101, 108)

endlich die Entscheidung über die letzteren, sowie über die vor die Ober-Ersatz-Commission gewiesenen entlassenen Soldaten,

(M.-E.-J. § 51, 88, 90, 100 Ziff. 2, 102 Ziff. 3)

sowie die wirkliche Aushebung, bzw. Designirung für Nachgestellungen, Ueberweisung zur Ersatzreserve, Ausmusterung u. s. w.

(M.-E.-J. § 102 u. ff.)

2) Die für das stehende Heer ausgehobenen Militärpflichtigen heißen **Recruten**; dieselben stehen ausschließlich zur Disposition der Militärbehörden, können jedoch mit Recrutenurlaubspaß vorläufig beurlaubt werden, welchen Falls sie zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören, der Controle der Landwehrbehörden unterstellt sind, Aufenthaltsveränderungen anzuzeigen haben und militärdienstlicher Genehmigung zur Verehelichung bedürfen.

Mil.-Ges. § 34, 56 Ziff. 2, § 60 Ziff. 4,
M.-E.-J. § 120 u. ff.,

woselbst insbesondere die Bestimmungen über nachträgliche Reclamationen von Recruten

(§ 124 Ziff. 5)

und über vorzeitige Einstellung brodloser Recruten (§ 126) zu beachten sind.

Vergl. auch:

M.-E.-J. § 110 Ziff. 4 und § 181.

3) Ueber Nachgestellungen s.:

M.-E.-J. § 110.

Der Nachersatz kann nicht blos für den laufenden Jahrgang, sondern für sämmtliche, nicht anderweitig zu deckende Manquements verlangt werden. Die Einbeorderung von Dispositionsurlaubern richtet sich lediglich nach

§ 23 der Landwehr-V. vom 21. Aug. 1872.

Ueber die Uebersichten bezüglich des Ergebnisses des Ersatzgeschäftes vgl.:

Mil.-Ges. § 37,

M.-E.-J. § 83, 89, 111.

4) Den Schluß des Jahresersatzgeschäftes bilden die Benachrichtigungen der Civilvorsitzenden der Bezirkscommissionen unter einander über die erfolgte Musterung, bzw. Aushebung Militärpflichtiger fremder Bezirke, dann die Berichtigung der Stammrollen und alphabet. Listen, sowie die Nachforschung nach den Militärpflichtigen, welche sich nicht zur Stammrolle gemeldet, bzw. nicht zur Musterung oder Aushebung gestellt haben, endlich die Veranlassung strafgerichtlicher Einschreitung gegen die unermittelten Pflichtigen.

M.-E.-J. § 64 mit 67.

§ 44. Freiwilliger Zugang zum stehenden Heere.

1) Jünglinge, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und die nöthige moralische und körperliche Qualification besitzen, können freiwillig in den Militärdienst eintreten. (Dreijährig freiwilliger Militärdienst.)

Kriegsdienstges. § 10; vgl. auch § 17 Abs. 2.

M.-E.-J. § 3 und § 13 lit. b.

Sie haben zu diesem Behufe bei dem Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatzcommission des Gestellungsortes eine Bescheinigung nach Schema 26 der M.-E.-J. nachzusuchen, welche ihnen in der Regel nicht verweigert werden darf, wenn die Zustimmung des Vaters oder Vormundes, das

Nichtvorhandensein eines Lehrcontractes oder sonstigen bindenden Civilverhältnisses und tadellose Führung durch ortspolizeiliches Zeugniß nachgewiesen ist. Diese Bescheinigungen haben jedoch nur bis zum darauffolgenden 1. Mai Giltigkeit.

Vgl. M.-E.-J. § 127 u. ff., insbesondere auch § 132, ferner Mil.-Ges. § 56 Ziff. 2 und § 60 Ziff. 4.

Ueber Nachweisung der im Vorjahre eingetretenen Freiwilligen s.: M.-E.-J. § 18 Ziff. 3.

2) Besondere, die Ersatzbehörden jedoch zunächst nicht berührende Bestimmungen gelten für den Freiwilligen-Dienst in der Unteroffizierschule,

M.-E.-J. § 13 lit. c, § 136—140,

und über die freiwillige Verpflichtung zum Weiterdienste nach erfüllter activer Militärdienstpflicht, d. h. über Capitulationen.

M.-E.-J. § 13 lit. d.

M.-E. vom 23. Dez. 1871 Ziff. 5, Kr.-A.-Bl. 1872 S. 162, vgl. auch Vorschriften über die Dienstverhältnisse der Unteroffiziere vom 12. Aug. 1873, M.-V.-Bl. S. 227.

Siehe ferner über die Annahme Freiwilliger durch die Ersatzbehörden:

M.-E.-J. § 81;

über freiwillige Verpflichtung der Cavalleristen zu 4jähriger activer Dienstzeit:

Mil.-Ges. § 50 Abs. 3.

M.-E.-J. § 4 Ziff. 3.

3) Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden nach einjähriger Dienstzeit im stehenden Heere zur Reserve beurlaubt und können zu Offiziersstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.

Kriegsdienstges. § 11, vgl. auch § 12 und 17.

M.-E.-J. § 7, 148.

Die Zulassung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste ist vom Besitze des Berechtigungsscheins (Schema 29 der M.-E.-J.) abhängig, welchen die Prüfungscommission des Bezirks ertheilt, in welchem der Nachsuchende gestellungspflichtig ist;

vgl. oben § 37 Ziff. 2 und 4.

M.-E.-J. § 149 ff.

M.-E. vom 17. Nov. 1872, K.-A.-Bl. S. 2458.

Prüfungszeugnisse der früheren Prüfungscommissionen berechtigen auch fernerhin zum Eintritt als Einjährig-Freiwillige.

M.-E. vom 26. November 1872, M.-A.-Bl. S. 155.

Die vorgeschriebene wissenschaftliche oder künstlerische Qualification, welche bis zum 1. April des Jahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet, geliefert werden muß, (zu unterscheiden von dem Anmeldetermin),

M.-E.-J. § 148 Abs. 1 Ziff. 3, § 153,

kann aber erbracht werden:

a) durch die Vorlage von Schulzeugnissen, welche von der persönlichen Gestellung vor der Prüfungs-Commission entbindet;

M.-E.-J. § 154,

welcher durch die

M.-E. vom 1. Sept. 1873, R.-Bl. S. 1428, M.-A.-Bl. S. 522, C.-M.-Bl. S. 337
(vgl. auch M.-E. vom 13. Jan. 1874, C.-M.-Bl. S. 21)

bezüglich der humanistischen und Realgymnasien, dann des Cadettencorps (Ziff. 2 lit. b nnd c), Aenderungen erfahren hat, wie auch die zu Ziff. 3 l. c. beigefügte Anlage 2 b (Zusammenstellung der zur Ertheilung von Qualificationszeugnissen berechtigten höheren Lehranstalten) durch das im

R.-C.-Bl. 1874 S. 54, 71, 87, 105, 113 (vgl. auch Jahrgang 1873 S. 24),
G.-V.-Bl. 1874 S. 285

enthaltene spätere Verzeichniß der betr. Lehranstalten ersetzt ist. Weitere Nachträge siehe:

R.-C.-Bl. 1874 S. 159 und
G.-V.-Bl. 1874 S. 393.

Ueber die Maturitätszeugnisse der Gewerbschulen vgl.:

M.-E. vom 17. November 1872, K.-A.-Bl. S. 2458,
„ vom 17. März 1873, C.-M.-Bl. S. 104;

über vorläufige Qualificationsbescheinigungen:

M.-E. v. 28. Juni 1873, M.-A.-Bl. S. 449, C.-M.-Bl. S. 241.
„ v. 2. Febr. 1874, „ S. 95.

In letzteren Fällen wird auch der Berechtigungsschein nur „unter Vorbehalt" ertheilt.

b) Durch Prüfung vor der Commission;

M.-E.-J. § 155, 156;

die Instruction für die Prüfungs-Commission s.:

M.-A.-Bl. 1873 S. 320, C.-M.-Bl. 1873 S. 69.

Die Zulassung zur Prüfung kann auch vor stattgehabter Anmeldung zum einjährig Freiwilligen-Dienste (M.-E.-J. § 151) erfolgen, ist also durch Vollendung des 17. Lebensjahres nicht bedingt.

Die Anmeldung behufs Zulassung zum einj. Dienste selbst, d. h. die Nachsuchung der Berechtigung zum einj. Freiwilligendienste bei der Prüfungs-Commission, darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß bei Verlust des Anrechts bis zum 1. Februar des Kalenderjahrs, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, erfolgen.

M.-E.-J. § 151, 152.

Dieser Termin gilt jedoch nicht für jene Militärpflichtigen, welche vor dem 1. Oktober 1872 Aussetzung der Einreihung nach Art. 8 des früheren bayer. Wehrgesetzes erlangt hatten.

M.-E. vom 30. Nov. 1872, M.-A.-Bl. S. 155.

Wer seine Qualification der Prüfungs-Commission durch Zeugnisse oder Prüfung dargethan hat, erhält den Berechtigungsschein,

M.-E.-J. § 156,

womit einerseits kraft des Gesetzes ein Ausstand für Friedenszeit bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem das 23. Lebensjahr vollendet wird,

Mil.-Ges. § 14,

M.-E.-J. § 157 Ziff. 2, § 159, 160, vgl. auch § 172 in seiner jetzigen Fassung, R.-Bl. 1873 S. 1537,

anderseits aber auch die Verpflichtung verbunden ist, den einj. Freiwilligen-Dienst bei einem Truppentheile mit der Waffe, bzw. als Militärarzt, Veterinärarzt oder Pharmazeut abzuleisten und innerhalb der regelmäßigen oder ausnahmsweise verlängerten Ausstandszeit

(Mil.-Ges. § 14,

M.-E.-J. § 157 Ziff. 1, § 159, 160, 161,)

bei Vermeidung des Verlustes der Berechtigung sich zum Dienstantritt nach Vorschrift des Mil.-Ges. l. c. und der M.-E.-J. § 165 (vgl. auch § 158 über die Eintrittstermine) bei dem betr. Truppentheile zu melden.

Ueber Verzicht auf die Berechtigung, dann über die Befreiung von der Erfüllung des einjährig Freiwilligen-Dienstes vgl.:

M.-E.-J. § 157 Ziff. 3 bzw. § 162.

Die Annahme der einj. Freiwilligen durch die betreffenden Truppen-

theile richtet sich nach
M.=E.=J. § 163 mit 166,
die Stellung der angenommenen Freiwilligen nach
§ 169 mit 171 daselbst,
vgl. auch Mil.=Ges. § 50 Abs. 4 und M.=E.=J. § 157 Ziff. 5,
dann bezüglich der Aerzte insbesondere nach dem durch
V. vom 25. Mai 1873, R.=Bl. S. 1537,
(s. auch: M.=E. v. 5. Dezember 1873, M.=V.=Bl. S. 379 und das R.=E.=Bl. S. 334)
neugefaßten § 172 der M.=E.=J., während bezüglich der Apotheker zu § 173 l. c. noch die
M.=E. vom 2. Febr. 1874, M.=A.=Bl. S. 95,
(welche sich auf sämmtliche nach der bayer. Apothekerordnung zur pharmazeutischen Laufbahn Zugelassene bezieht,)
und bezüglich der Veterinäre § 174 l. c. zu vergleichen sind.

Eine transitorische Bestimmung über die Dauer der Dienstzeit
(R.=D.=Ges. § 11, M.=E.=J. § 7) enthält die
M.=E. vom 29. Dez. 1871, K.=A.=Bl. 1872 S. 164.

Ueber das im Falle der Abweisung einj. Freiwilliger Seitens der Truppen eintretende Verfahren vgl.
M.=E.=J. § 163, 164, 166 mit 168.

§ 45. Actives Heer.

1) Der III. Abschnitt des Militärgesetzes enthält die Vorschriften über das — dem Beurlaubtenstande und der Ersatzreserve gegenüberstehende — active Heer, indem er in § 38. die zu dem letzteren gehörigen Kategorien von Officieren, Aerzten, Militärbeamten und Mannschaften aufzählt, in den § 39 mit 43 und 47 die bürgerlichen u. s. w. Verhältnisse derselben regelt, in § 44 mit 46 und § 48 gewisse militärische Privilegien festsetzt und in § 47, 49 den activen Militärpersonen Beschränkungen (vgl. auch § 40, 41, 43 l. c.) bezüglich der Uebernahme von Gemeindeämtern, der Betheiligung an politischen Wahlen, Vereinen und Versamlungen auferlegt.

Von den bezüglich der bürgerlichen Verhältnisse gegebenen Bestimmungeu und bzw. Beschränkungen sind für die Verwaltungsbehörden insbesondere die Vorschrift der dienstlichen Verehelichungsbewilligung (§ 40 l. c.) für active Militärpersonen,

(vgl. auch Ges. vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, Art. 34. Ziff. 1.

M.-E.-J. § 43 Ziff. 2 Abs. 2, § 125 Ziff. 2, § 182, dann die M.-E. vom 15. Febr. 1869, Verehelichung der Unterofficiere und Soldaten der activen Armee und deren Heirathscautionen betr., K.-A.-Bl. S. 313.

V. vom 14 Dez. 1872, M.-V.-Bl. S. 531,)

dann die Beschränkung des Gewerbebetriebs derselben in § 43, womit

Gewerbeordnung § 12 Abs. 2

zu vergleichen ist, — bemerkenswerth.

Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen.

Mil.-Ges. § 39 Abs. 1; vgl.:

Militärstrafgesetzbuch und Einführungsgesetz vom 20. Juni 1872 R.-G.-Bl. S. 173.

Militärstrafgerichtsordnung v. 29. April 1869, abgeändert durch Ges. vom 28. April und 27. September 1872, G.-Bl. S. 312 und 422, M.-V.-Bl. Nr. 64, Beil.

Kriegsartikel u. Disciplinarvorschriften s. M.-V.-Bl. 1872 Nr. 73.

Bezüglich der Civilgerichtsbarkeit vgl.:

Mil.-Ges. § 39 Abs. 2, 3 mit

Verf.-Urk. Tit. IX § 7,

Ges. vom 15. Aug. 1828, G.-Bl. S. 41.

Einf.-Ges. zum Civilprocesse vom 29. April 1869, Art. 3 Ziff. 14, G.-Bl. S. 1233.

Zu § 42 des Mil.-Ges. vgl. noch das

Ges. vom 10. Juli 1865 (G.-Bl. S. 141), Aufhebung der Beschränkungen der Unterofficiere und Soldaten in der Verfügung über ihr Vermögen betr.

Ueber Portobegünstigungen der Militärpersonen vgl. § 19 S. 85, oben.

2) Die Entlassung aus dem activen Dienste erfolgt in der Regel erst nach erfüllter activer Dienstpflicht;

vgl. oben § 36 Ziff. 3, dann insbesondere:

R.-D.-G. § 6 Abs. 2, 3, § 14,

Mil.-Ges. § 50 und M.-E.-J. § 4 Ziff. 1.

V o r abgeleisteter Dienstpflicht kann sie ausnahmsweise erfolgen:

a) wegen eintretender Dienstunbrauchbarkeit,

Mil.-Ges. § 52,

M.-E.-J. § 50 Ziff. 1 und § 187; vgl. auch § 106;

b) auf Reclamation, weil einer der in § 20 Ziff. 1 bis 5 des Mil.-Ges. bezeichneten Gründe erst nach der Aushebung hervorgetreten ist.

Mil.-Ges. § 53,

M.-E.-J. § 50 Ziff. 2 mit 5, § 188, vgl. auch § 124 Ziff. 5.

M.-E. vom 30. Sept. 1872, M.-A.-Bl. S. 29.

M.-E. vom 28. Nov. 1773, M.-A.-Bl. S. 596,

M.-E. vom 8. Jan. 1874, M.-A.-Bl. S. 9;

c) wegen einer die moralische Unfähigkeit zum Militärdienste nach sich ziehenden Bestrafung.

M.-E.-J. § 50 Ziff. 6, 7, § 189, — vgl. auch § 157 Ziff. 5.

Die Entlassung erfolgt in diesen Fällen zur Disposition der Ersatzbehörden (vgl. § 46). Die alsdann eintretende Entscheidung über das fernere Militärverhältniß der also entlassenen Mannschaften erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei den noch nicht eingestellten Militärpflichtigen derselben Altersclassen und nach näherer Vorschrift des

Mil.-Ges. § 54, 55, vgl. auch § 30 Ziff. 4 lit. c,

M.-E.-J. § 50 Ziff. 8, 51, 88, 90, § 101 Ziff. 5, § 102 Ziff. 3, § 106 Ziff. 2, § 186, 187, 190.

Ueber den Einfluß der Dauer von Freiheitsstrafen auf die gesetzliche Dienstzeit vgl.:

Militärstrafgesetzbuch § 18;

über Dispositionsurlauber den nächsten §.

§ 46. Der Beurlaubtenstand.

1) Von den zum Beurlaubtenstande gehörigen, in § 56 des Militärgesetzes aufgeführten Kategorien haben die vorläufig in die Heimath beurlaubten Recruten und Freiwilligen, dann die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, (ebenso die dem Beurlaubtenstande analog behandelte Ersatzreserve I. Classe,) bereits früher geeigneten Ortes Erwähnung gefunden; es sind hier also vorzugsweise weiter noch die Verhältnisse der Reserve, Landwehr und der Dispositionsurlauber zu berühren.

Die Stellung des Beurlaubtenstandes in militärischer und bürgerlicher Beziehung ist namentlich durch

Kriegsdienstgesetz § 5 mit 8, 12 und 15,

Mil.-Ges. § 56 mit 68,

V. vom 21. Aug. 1872, Organisation der Landwehrbehörden und Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes betr., mit Ausführungsbestimmungen, R.-Bl. 1872 Beil. zu Nr. 69. — vgl. überhaupt oben § 35 Ziff. 2, —

geregelt.

Letzterwähnte Verordnung hat übrigens in den §§ 11, 25, 40, 50, 52 mit 54, 57, 58 durch

M.-E. vom 4. Nov. 1873, M.-V.-Bl. S. 331,

Aenderungen erfahren.

Von allgemeiner Bedeutung sind die § 1 mit 6 der besagten Landwehr-V., welche die militärische Eintheilung des Königreichs und die Organisation der Landwehrbehörden betreffen und womit bezüglich der Vermittelung des Verkehrs zwischen letzteren und den Civilbehörden durch die Bezirksfeldwebel noch die

M.-E. vom 8. Jan. 1874, M.-A.-Bl. S. 10,

zu vergleichen ist. — Aenderungen der Landwehrbezirkseintheilung s.:

R.-Bl. 1873 S. 1700, M.-A.-Bl. 1873 S. 613, 622, M.-V.-Bl. 1873 S. 199.

Ueber die Dauer der Reserve- und Landwehrpflicht vgl. oben § 36 Ziff. 3; über die Stellung der zur Disposition der Truppentheile Beurlaubten im Allgemeinen:

Mil.-Ges. § 60 Ziff. 5.

Landwehr-V. § 23.

2) Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind im Interesse der militärischen Controle den zur Ausübung derselben erforderlichen Anordnungen und daher gewissen Beschränkungen unterworfen, sollen jedoch in der Wahl ihres Aufenthaltsortes, der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und sonstigen bürgerlichen Verhältnisse nicht gehindert sein.

K.-D.-G. § 15,

Mil.-Ges. § 57 bis 69, insbesondere § 61,

Landwehr-V. § 13, 14, 26.

Im Einzelnen ist zu vergleichen:

a) über die Meldpflicht derselben bei der Entlassung aus dem activen Dienste, beim Wohnorts- oder Wohnungswechsel, bei Reisen und Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland u. dgl.

Mil.-Ges. § 57, 58, 59, 60 Ziff. 3 und 5, § 61,

Landwehr-V. § 15 mit 20 und lith. Kr.-M.-E. v. 25. Mai 1874 (Reisen in überseeische Länder betr.),

dann insbesondere bezüglich der zur Disposition Beurlaubten und Entlassenen:

Mil.-Ges. § 60 Ziff. 5,

Landwehr-V. § 23 Ziff. 3, 4, § 24 Ziff. 2,

bezüglich der Ersatzreserve I. Classe:

Mil.-Ges. § 69 Ziff. 2, 4,

Landwehr-V. § 25 Ziff. 1.

Vgl. ferner unten § 97 Ziff. 2.

b) Ueber Auswanderungen s. oben § 22 Ziff. 4 lit. k, dann:

Reichsverf. Art. 59 Abs. 2,

R.-D.-Ges. § 15 Abs. 3,

Mil.-Ges. § 60 Ziff. 1, 2 (s. auch § 69 Ziff. 8);

ferner Landwehr-V. insbesondere:

§ 21 bezüglich der Reserve und Landwehr,

§ 23 Ziff. 4 und § 24 Ziff. 2 bezüglich der zur Disposition Beurlaubten und Entlassenen,

§ 25 Ziff. 1 bezüglich der Ersatzreserve I. Classe, endlich:

St.-G.-B. § 140, § 360 Ziff. 3.

c) Einer militärischen Verehelichungserlaubniß bedürfen nur die in die Heimath beurlaubten Recruten und Freiwilligen:

R.-D.-G. § 15 Abs. 2,

Mil.-Ges. § 60 Ziff. 4, § 61,

M.-E.-J. § 125, 130 Ziff. 1,

Landwehr-V. § 13 Ziff. 1,

vgl. auch M.-E. vom 17. Aug. 1872, R.-Bl. S. 2033.

Ueber Verehelichungen von Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben die Distriktsverwaltungsbehörden fortlaufende Verzeichnisse zu führen und vierteljährig den Landwehrbehörden mitzutheilen.

M.-E. vom 16. Nov. 1868, R.-A.-Bl. S. 2193.

Ueberhaupt sind die Civilbehörden verpflichtet, die Militärbehörden bei der Controle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, insbesondere auch bei Einberufung derselben zum Dienste, zu unterstützen.

Mil.-Ges. § 70.

Landw.-V. § 22.

In Bezug auf Einberufung sind noch zu beachten:

M.-E. vom 26. Mai 1852, Döll. Bd. 25 S. 179, über Bahntaxermäßigungen,

(vergl. auch: M.-E. vom 18. Januar 1866, K.-A.-Bl. 1867 S. 1422,)

ferner:

M.-E. vom 29. März 1849, Döll. l. c. S. 178 und

§ 5 der Vollz.-Vorschr. vom 18. Okt. 1868 zur V. vom 10. Dez. 1865, Reiseentschädigung der beurlaubten und beabschiedeten Mannschaften betr., M.-V.-Bl. 1868 Nr. 46 Beil., endlich

M.-E. v. 23. Jan. 1872 Ziff. 3, Kostenvergütung für Einquartirung u. s. w., dann Eisenbahntransporte betr., K.-A.-Bl. S. 631,

über die, unbemittelten Soldaten beim Einrücken von den Rentämtern und Gemeinden zu gewährenden Reisekostenvorschüsse;

M.-E. vom 11. Okt. 1873, M.-A.-Bl. S. 545,

über die Marschcompetenzen an einberufene Mannschaften der kgl. preuß. Armee u. s. w. (vgl. R.-C.-Bl. 1873 S. 248).

S. auch: V. vom 27. Nov. 1873, Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des k. bayr. Heeres, M.-V.-Bl. S. 359 ff.

Ueber die Kosten der Verpflegung Beurlaubter, welche auf dem Marsche erkranken, s.

lith. M.-E. vom 20. Mai und 17. Nov. 1853.

3) Die militärischen Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, insbesondere der Reserve und Landwehr, sind bestimmt durch

§ 5, 6, 7, 8, 14, 17 des Kriegsdienstgesetzes,

§ 62, 63, 66 mit 68 (vgl. auch § 69) des Militärgesetzes,

womit bezüglich der Controlversammlungen weiter:

Landwehr-V. § 44 mit 48, insbesondere § 46 über Dispensationen,

M.-E. vom 5. August 1868, K.-A.-Bl. S. 1431, Bahntaxermäßigungen betr.,

dann bezüglich der Uebungen:

Landwehr-V. § 49 mit 56, (insbesondere § 53 bezüglich der Zurückstellung von Uebungen,)

M.-E. vom 18. August 1873, M.-A.-Bl. S. 481,

zu vergleichen sind.

4) In Berücksichtigung dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Reservisten und Landwehrmänner hinter die letzte Jahresclasse der Reserve, bzw. Landwehr zurückgestellt werden, was auf die Ersatzreserve I. Classe gleichfalls Anwendung findet. (Classificirung.)

Mil.-Ges. § 30 Ziff. 4 lit. d, Ziff. 7 Abs. 2, § 64, 69 Ziff. 1.

Durch § 30 l. c. ist die das Verfahren regelnde Beilage der Landwehr-V., (Classificirung der Reserve- und Landwehrmannschaften betr., vgl. auch: M.-E. vom 28. August 1873, M.-A.-Bl. 1874 S. 92, Heranziehung der Ersatzreserve I. Classe zum Classificationsgeschäfte betr.)
modificirt.

5) Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, dann Eisenbahnbedienstete, welche der Reserve oder Landwehr angehören, können wegen Unabkömmlichkeit gleichfalls hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden.

Mil.-Ges. § 65 Abs. 1,
Landwehr-V. § 40,
M.-E. vom 4. August 1873, K.-A.-Bl. S. 469,
R.-A. vom 8. Dez. 1872, K.-A.-Bl. S. 2480,
R.-A. vom 25. Okt. 1873, K.-A.-Bl. S. 1395.

Geistliche, welche dem Beurlaubtenstande oder der Ersatzreserve angehören, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen; außerdem finden die Bestimmungen über Unabkömmlichkeit auf dieselben Anwendung.

Mil.-Ges. § 65 Abs. 2,
wodurch § 12 Ziff. 9 der Landwehr-V. modificirt wurde.

6) Nach dem noch fortgeltenden Art. 33 Abs. 1 des bayer. Wehrgesetzes v. 30. Jan. 1868 erhalten im Mobilisirungsfalle die bedürftigen Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner vom Tage des Einrückens zum Dienste an, auf Ansuchen eine Unterstützung aus der Staatskasse.

Der Vollzug dieser Gesetzesbestimmung ist geregelt durch den Anhang zum „Reglement über die Gewährung von Unterstützungen an Militär-Familien während des Kriegs" v. 19. Febr. 1873 (Beil. zum M.-V.-Bl. 1873 Nr. 55).

7) Ueber die speciell bezüglich der Officiere, Aerzte und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes bestehenden Vorschriften vgl.:

Kriegsdienstges. § 12,
Mil.-Ges. § 60 Ziff. 1, 2,
V. v. 24. Okt. 1872, R.-Bl. S. 2713 u. Beil. zu Nr. 89, insbesondere die §§ 22, 23, 31, 32.

§ 47. Zuwiderhandlungen gegen die Militärgesetzgebung. Aerarialschulden. Fremde Kriegsdienste.

1) Die Unterlassung der Anmeldung zur Stammrolle, dann der pünktlichen Gestellung in den von der Ersatzbehörde anberaumten Terminen ist, soferne dadurch nicht zugleich eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geld- oder Haftstrafe bedroht.

Mil.-Ges. § 33 Abs. 1.

vgl. Mil.-Ers.-Instr. § 176.

Durch den § 33 Abs. 1 cit. ist Art. 17 Abs. 1 des Straf-Einf.-Ges. v. 26. Dez. 1871 ersetzt, während Art. 107 Abs. 2 letzteren Gesetzes durch Art. 2 des Ges. v. 25. Jan. 1874, die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen betr. (G.-V.-Bl. S. 41), einen Zusatz erhielt.

Ueber die zwangsweise Vorführung ungehorsamer Militärpflichtiger vgl.:

M.-E.-J. § 71 Ziff. 5 und § 98 Ziff. 4.

Die Nichtgestellung kann außer der Strafe auch andere Nachtheile haben. Militärpflichtigen, welche in einem von der Ersatzbehörde abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen sind, können die Vortheile der Loosung entzogen, bei wiederholter oder böslicher Versäumniß können sie des Anspruchs auf die nach § 19 bis 22 des Militärges. zulässigen Vergünstigungen für verlustig erklärt und als unsichere Heerespflichtige sofort eingereiht werden.

Mil.-Ges. § 33 Abs. 2, 3, vgl. Art. 30 Ziff. 4 lit. b.

M.-E.-J. § 21 Ziff. 4 § 177, 179.

Daß diese Bestimmungen der M.-E.-J. durch das Mil.-Ges. modificirt sind, daß insbesondere der Eintritt obiger Nachtheile nicht ein nothwendiger, sondern von dem Ermessen der Ersatzbehörden abhängig ist, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Ueber die Anwendung der fraglichen Vorschriften auf disponibel gebliebene Militärpflichtige s.

§ 23 Ziff. 10 u. § 178 der M.-E.-J.

Das Verfahren wider „ausgetretene“, d. h. auch in ihrem dritten Concurrenzjahre nicht ermittelte Militärpflichtige ist durch M.-E.-J. § 66, 67, 180 bestimmt, während die §§ 182 ff. allgemeine Vorschriften über die Controle der Militärpflichtigen enthalten.

Vor jenem Zeitpunkte sind öffentliche Ausschreibungen zur Erforschung des Aufenthalts unermittelter Militärpflichtiger unstatthaft,

M.-E. v. 11. Mai 1873, M.-A.-Bl. S. 429;

vgl. auch Anm. 3 zu Schema 23 der M.-E.-J.

Ueber die Einstellung unsicherer Heerespflichtiger s.:

M.-E. v. 2. April 1874, M.-A.-Bl. S. 236.

Vergleiche ferner:

M.-E.-J. § 161 Ziff. 3 u. § 181.

2) Den Begriff der Militärdienstentziehung setzt § 140 des St.-G.-B. fest, während die § 142 u. 143 die Selbstverstümmelung und Anwendung von auf Täuschung berechneten Mitteln (vgl. M.-E.-J. § 41), die § 141 und 144 die Falschwerbung, Verleitung und Beihilfe zur Desertion, endlich die betrügerische Verleitung zur Auswanderung mit Strafe bedrohen.

Hiezu ist auch der Art. 107 des St.-Einf.-Ges. v. 1871 mit dem Zusatze des

Art. 2 des Ges. v. 25. Jan. 1874 (G.-V.-Bl. S. 41)

zu beachten.

Vgl. ferner St.-G.-B. § 360 Ziff. 3 u. Mil.-Ges. § 60 Ziff. 2, § 69 Ziff. 6, 8.

3) Die Desertion (unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht) ist ein militärisches Vergehen, bzw. Verbrechen und wird nach Maßgabe des Militärstrafgesetzbuches Abschnitt III § 64 ff. bestraft.

Sämmtliche Polizeibehörden haben zur Aufgreifung und Festnahme der inländischen, dann Ueberwachung der ausländischen Deserteure mitzuwirken; vgl. Form.-V. v. 17. Dez. 1825 § 30, sowie

Döll. Bd. 10 S. 315, 955 ff. Bd. 25 S. 131, 275 ff.,

soweit diese Bestimmungen nach den geänderten politischen Verhältnissen und dermaligen gesetzlichen Vorschriften noch anwendbar sind, wobei es sich von selbst versteht, daß Deserteure anderer Contingente des Reichsheeres den Deserteuren der bayerischen Armee vollständig gleichzuachten sind, während bezüglich ausländischer Deserteure die etwa bestehenden Cartelverträge, in deren Ermangelung die

Döll. Bd. 10 S. 1021 ff.

abgedruckten Entschließungen maßgebend sind.

4) Ueber Vermögensbeschlagnahmen s.:

St.-G.-B. § 140 Abs. 2 u. St.-Einf.-Ges. v. 1871 Art. 116.

Die durch

V. v. 19. Mai 1804 (R.-Bl. S. 589)

eingeführten Aerarialschuld-Vormerkungsgebühren, in welche alle nach Entlassung oder Desertion eines Soldaten unberichtigt gebliebenen Ersatzschuldigkeiten desselben auf Benachrichtigung der Militärbehörden einzutragen sind,

M.-E. v. 26. Jan. 1835, Döll. Bd. 10 S. 336,

müssen von den Distriktspolizeibehörden auch jetzt noch fortgeführt werden; letztere haben den Rentämtern jährlich ein Verzeichniß der angemeldeten Aerarialschulden zu übersenden und von jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögensanfalle eines solchen Soldaten den Militärbehörden Nachricht zu geben.

M.-E. v. 13. Nov. 1863, K.-A.-Bl. S. 1926.

(Die über Einhebung der Monturschulden, bzw. Uebermittelung der Monturguthaben bestandenen Vorschriften sind durch die Aufhebung des Monturratensystems,

Kr.-M.-E. v. 30. Sept. 1871,

gegenstandslos geworden).

5) Zum Eintritte in fremde Kriegsdienste, (wozu selbstverständlich Kriegsdienste deutscher Staaten,

Verf.-Urk. Tit. IV. § 14,

mit Rücksicht auf Art. 63 der Reichsverfassung u. § 17 des Kriegsdienstgesetzes nicht mehr gehören), ist königliche Erlaubniß erforderlich.

I. Verf.-Beil. § 10, 11, (welche durch § 20 u. 22 des Reichsges. über Erwerb u. Verlust der Bundes- u. Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 Zusätze und Modificationen erhielten).

Diese Erlaubniß ist durch Vermittlung der Distriktspolizeibehörden und Kreisregierungen nachzusuchen.

Form.-V. v. 17. Dez. 1825 § 31,

vgl. auch St.-G.-B. § 141.

§ 48. Leistungen für die Armee im Frieden.

1) Das Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungswesen soll von den Kreisregierungen geleitet, die Subrepartition und Detailanordnung aber den Distriktsbehörden überlassen werden.

Form.-V. v. 27. Dez. 1825 § 27.

Bei größeren andauernden Truppenmärschen sind von den Distriktsbehörden als (Unter-)Marsch-Commissariaten Etappengruppen zu bilden und örtliche Etappen-Commissäre behufs zweckmäßiger Vertheilung des Bedarfs der Truppen auf die einzelnen Orte aufzustellen.

Vgl. die unterfr. Instr. v. 11. Juni 1866 für die Etappen-Commissäre.

Wo der Einmarsch der Truppen ausnahmsweise ohne Marschvorweis u. bzw. distriktspolizeiliche Marschroute erfolgt, hat die Gemeindebehörde gleichwohl den Requisitionen der Quartiermacher oder Abtheilungscommandanten zu entsprechen.

Einquartierungsgesetz v. 25. Juli 1850, Art. 8, G.-Bl. S. 281.
V. V. v. 31. Juli 1850 § 14, K.-J.-Bl. 14. bes. Beil. zu Nr. 95 u. Döll. Bd. 25 S. 288.

Die in Döll. Bd. 10 S. 1104, Bd. 25 S. 315 enthaltenen Vorschriften über Durchmärsche fremder Truppen haben in Folge der geänderten politischen und Verkehrsverhältnisse ihre practische Bedeutung verloren; vgl. jedoch

Form.-V. v. 17. Dez. 1825 § 27 Abs. 2.

2) Für die Leistungen an die Armee im Frieden sind zur Zeit noch die Bestimmungen des oben cit.

Ges. vom 25. Juli 1850, Einquartierungs- und Vorspannslasten betr., und der cit.
V. V. v. 31. Juli 1850,

anwendbar. (Vgl. übrigens unten Ziff. 3). Zu den einzelnen Art. des Gesetzes und §§ der V. J. ist zu bemerken:

Zu Art. 1 und V. J. § 1—3.

Die Beschaffung der Naturalleistungen für Einquartierung, Verpflegung und Transport der einheimischen und verbündeten Truppen in Friedenszeiten ist von der Gesetzgebung als Landesfrohnde erklärt, wobei die Concurrenzpflicht die einzelnen Gemeinden trifft und die Vergütung aus der Staatskasse erfolgt.

Die Einsendung der Liquidationen bezüglich der einheimischen Truppen (V. V. § 2 lit. a) hat nunmehr an die Militärrechnungskammer

M.-E. v. 23. Sept. (R.-A. v. 28. Okt.) 1855, K.-J.-Bl. S. 1189,

mittelst Remißschreibens zu erfolgen,

lith. M.-E. v. 8. Aug. 1860.

Für Einquartierungs- und Vorspannsleistungen an bayer. Truppen erfolgt regelmäßig Baarzahlung, die jedoch bei eintretender Mobilisirung sofort eingestellt wird.

Kr.-M.-E. v. 23. Jan. 1872, K.-A.-Bl. S. 631; vgl. mit
" " 22. Juli 1870, " " 1297.

Die in den V. V. § 2 und 7, dann einigen späteren Staatsverträgen enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Durchmärsche österreichischer Truppen

sind jetzt gegenstandslos, während für die Einquartierung und Verpflegung preußischer Truppen die

Convention v. 14. Juni 1862, R.-Bl. S. 2075,

M.-E. v. 26. Febr. 1873, M.-A.-Bl. S. 339,

maßgebend sind.

Ueber Einquartirung von Angeschuldigten in militärischen Strafsachen s.:

Kr.-M.-E. v. 25. Okt. 1872, K.-A.-Bl. S. 2432.

Zu Art. 2. (V. V. § 4—6.)

Das Regulativ für die Verpflegung der einquartirten Mannschaft und für die Pferderationen ist jetzt in der

Minist.-Bekanntm. v. 20. März 1872, R.-Bl. S. 1025,

enthalten.

Vergleiche auch die

Kr.-M.-E. v. 24. Juli 1868, K.-A.-Bl. S. 1350,

dann über die Erhöhungen der Kostportion- und Fouragevergütung durch die Regierungen:

M.-E. v. 12. Juni 1853, Döll. Bd. 25 S. 306.

Zu Art. 5 und V. V. § 9.

Vgl. das unterfränk. Taglohns-Regulativ v. 14. Jan. 1866, K.-A.-Bl. S. 722.

Zu Art. 6. (V. V. § 10, 11.)

Vorspannsvergütungen sind im Falle von Friedensmärschen bei den betr. Regimentern zu liquidiren,

lith. Kr.-M.-E. v. 20. April 1863, N. 4118.

Ueber die Kostenvergütung bei Eisenbahntransporten s.:

cit. M.-E. v. 23. Jan. 1872 Ziff. 4, K.-A.-Bl. S. 631.

Zu Art. 7. (V. V. § 12, 13.)

Wenn die Fourage nicht von den einzelnen Quartierträgern abzugeben ist, sondern von Gemeinden aus Magazinen oder durch Lieferanten beigestellt wird, hat die Vergütung, gleichviel, ob die Abgabe in ungetheilten Quantitäten oder in Rationen erfolgt, jedesmal nach dem Accorde, bzw. nach dem Marktpreise zu erfolgen.

M.-E. v. 24. Juli 1868, K.-A.-Bl. S. 1350.

Brennmaterialien, welche auf militärische Requisition abgegeben wurden, werden besonders vergütet.

M.-E. vom 10. Dezember 1867, K.-A.-Bl. S. 1831.

Zu Art. 10, 11, 12. (V. V. § 20, 21.)

Die Unterbringung der nicht ständigen Garnisonen Seitens der Gemeinde kann entweder durch Kasernirung in gemietheten Lokalitäten (Art. 10 Abs. 1 und Art. 11) oder im Wege der Naturaleinquartirung (Art. 10 Abs. 2 und Art. 12) geschehen.

M.=E. vom 23. Februar 1852, Döll. Bd. 25 S. 313.

Bei dem Vollzuge der Art. 10 mit 12 ist die Bestimmung in Art. 9 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1856, wonach Gagen und Löhnungen der zum activen Felddienst berufenen Militärpersonen für die Dauer des Ausmarsches steuerfrei, letztere bezüglich der Einkommensteuer daher auch nicht einquartirungspflichtig sind,

M.=E. vom 1. September 1866, K.=A.=Bl. S. 1255,
(vgl. auch Militärges. vom 2. Mai 1874 § 46 Abs. 2,)

ferner die Vorschrift der IV. Verf.=Beil. § 12 über die Einquartierungsbefreiung der von Standesherrn bewohnten Schlösser zu beachten.

Die vom Pfarrstiftungsvermögen zur Erhebung kommende Steuer ist bei Vertheilung der Naturaleinquartirung in Ansatz zu bringen,

M.=E. vom 3. September 1871, K.=A.=Bl. S. 1642,

wogegen die Wittwen= und Waisenfondsbeiträge hiebei frei sind.

M.=E. vom 1. Juni 1852, Döll. Bd. 25 S. 306.

In der Wahl eines andern Maßstabes, als des in Art. 12 erwähnten Steuerfußes sind die Gemeinden bei der Vertheilnng der Naturaleinquartirung (welche nur wirkliche Einwohner und Wohngebäudebesitzer treffen kann,) mit Rücksicht auf Gemeindeordnung Art. 206 Abs. 2 Ziff. 1 auch jetzt nicht gehindert.

Für die Vertheilung der durch Kasernirung, dann der auf Truppenmärschen und Kantonirungen entstehenden Kosten ist der Maßstab in Art. 10 Abs. 1 und Art. 11 festgestellt (vgl. V. V. § 20).

Zunächst hat daher die Gemeinde für Aufbringung des zur Unterbringung und Verpflegung der Truppen Erforderlichen zu sorgen, wobei sie (abgesehen von dem Falle der Naturaleinquartierung) die nöthigen Lieferungs=Verträge abzuschließen und die Deckung der Kosten bis zur seinerzeitigen Refundirung aus der Staatskasse in der Geltendmachung des durch Art. 10 Abs. 1 begründeten Concurrenzverhältnisses zu suchen hat, falls sie nicht laufende gemeindliche Einnahmen hiezu verwenden will und kann.

So weit örtliche Kräfte zur Befriedigung der bei Truppenbewegungen entstehenden größeren Bedürfnisse nicht ausreichen, wird auch jetzt noch die

Bildung größerer Concurrenzdistrikte für Lieferungen von Materialien und Aufbringung der Kosten anzustreben sein.

Vgl. V. V. § 20 Abs. 4 mit 6 und Distriktsrathsges. vom 28. Mai 1852 Art. 36 Abs. 3.

Kosten für Kur und Verpflegung der auf Märschen erkrankten und in Civilkrankenanstalten aufgenommenen Militärpersonen bedürfen der Revision durch die Kreisregierungen, K. d. J.

lith. K.-M.-E. vom 17. November 1853.

Zu Art. 13 mit 17. (V. V. § 22, 23.)

Der Vollzug obiger Bestimmungen durch die wirkliche jährliche Bildung der Einquartierungscommissionen und Aufstellung der Quartierlisten wurde durch

M.-E. v. 30. Jan. 1864, K.-A.-Bl. S. 225

eingeschärft.

Nach lith. M.-E. v. 28. Jan. 1865 ist in den Landgemeinden zu einer gültigen Wahl die Betheiligung von wenigstens 2/3 der Gemeindeglieder erforderlich, wobei jedoch relative Stimmenmehrheit entscheiden und eine besondere Form für die Wahl nicht nothwendig, insbesondere auch Acclamation zulässig sein soll; ein den Wahlgang constatirendes Protocoll ist zu führen und dem Bezirksamte vorzulegen; vgl. übrigens jetzt Gemeinde-Ordnung Art. 149.

Die Einquartierungs-Commission hat blos die Einquartierungslast zu vertheilen, d. h. die Qartierpflichtigen in Classen einzutheilen. Die Detailgeschäfte der Einquartierung, wirkliche Quartieranweisung u. s. w. liegen nicht der Commission, sondern der Polizei-, bzw. Gemeindebehörde ob.

M.-E. v. 10. April 1851, Döll. Bd. 25 S. 310.

Ueber die Herstellung der Steuerlisten s.:

F.-M.-E. v. 1. April 1851, Döll. l. c. S. 309,

über jene der Einquartierungslisten:

M.-E. v. 5. Juli 1852, Döll. l. c. S. 313.

Nur für Reisen außerhalb des Gemeindebezirks können die Mitglieder der Einquartierungs-Commission Diäten beanspruchen.

R.-A. vom 10. Juli 1852, K.-J.-Bl. S. 585.

Die Gemeinden sind hiedurch selbstverständlich an der Gewährung entsprechender Remunerationen u. dgl. innerhalb der Grenzen der Gemeinde-Ordnung nicht gehindert.

3) Mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende, für das ganze Bundesgebiet gleichmäßige Regelung der Naturalleistungen für die bewaffnete Macht

im Frieden, insbesondere auch bezüglich der Quartierleistung, hat die

M.-E. vom 9. Mai 1874, M.-A.-Bl. S. 277,

vorbereitende Ermittelungen auf Grund des norddeutschen Ges. vom 25. Juni 1868 bereits angeordnet.

§ 49. Leistungen für die Armee im Kriege.

1) Nach Art. 19 des Einquartirungsgesetzes vom 25. Juli 1850 sollte für Kriegszeiten die Einquartierung nach Maßgabe der Art. 10 und 12 des Gesetzes, die Vergütung nach Maßgabe des Kriegslasten-Peräquations-Gesetzes vom 22. Juli 1819 (G.-Bl. S. 261) erfolgen.

Vgl. auch Landtagsabsch. vom 11. Sept. 1825 III. Ziff. 6, G.-Bl. S. 25; ferner:

Döll. Bd. 10 S. 1027, Bd. 25 S. 277, insbesondere die M.-E. vom 1. März 1851, l. c. S. 278.

und die O.-A.-E. im R.-Bl. 1853 S. 655.
" 1857 " 16.
" 1860 " 378 und 1169.

Allein die Leistungen für die bewaffnete Macht im Kriege haben eine systematische Neuregelung durch das

Reichsgesetz über Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) erfahren.

Zufolge desselben können mit Eintritt der Mobilmachung (§ 1 u. 32) Leistungen für Kriegszwecke, soweit erforderlich (§ 2), den Gemeinden auferlegt (§ 3 mit 15), ferner durch Bundesrathsbeschluß auch s. g. Landlieferungen für größere Lieferungsverbände angeordnet werden (§ 16 mit 19). Sowohl die Kriegsleistungen der Gemeinden, als die Landlieferungen werden nach den Bestimmungen des Gesetzes aus Reichsmitteln vergütet (§ 2 Abs. 2, § 20 mit 22). Endlich können gegen Vergütung auch die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen zur Ueberlassung derselben für Kriegszwecke (§ 23, 24) angehalten, die Pferdebesitzer zur Beschaffung der Mobilmachungspferde beigezogen (§ 25 mit 27) und den Eisenbahnverwaltungen besondere Leistungen auferlegt werden (§ 28 mit 31); die Vergütungen erfolgen auch in diesen Fällen aus Reichsmitteln. Ueber das bei Festsetzung der Entschädigungen überhaupt einzuhaltende Verfahren stellen die § 33 mit 35 allgemeine Grundsätze auf, während § 36 alle entgegengesetzten Bestimmungen beseitigt.

2) Die Kriegsleistungen der **Gemeinden** umfassen außer der auch in Friedenszeiten (Einquartierungsges. Art. 2 mit 8) vorkommenden Leistungen (Natural-Einquartierung und -Verpflegung, Vorspann, Handfrohnden und Botendienste, Lieferung von Fourage, Feuerungsmaterial und Lagerstroh,) auch noch die Ueberweisung der für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und Gebäude, der im Gemeindebezirke vorhandenen Materialien für Bauten u. dgl., endlich selbst die Gewährung aller sonstigen Dienste und Gegenstände, deren Leistung bzw. Lieferung im militärischen Interesse ausnahmsweise erforderlich ist, insbesondere von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen, Arznei- und Verbandmitteln u. s. w. (§ 2 d. Ges.)

Die Requisitionen der Militärbehörden sind an die zuständigen Civilbehörden — in Bayern an die Distriktsverwaltungsbehörden —

cit. Ges. § 4,

Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 27,

nur ausnahmsweise an die (mittelbaren) Gemeinden oder direct an die Leistungspflichtigen, regelmäßig schriftlich und unter genauer Bezeichnung des Geforderten zu richten. Die Civilbehörden, im Nothfalle auch die Militärbehörden, haben gegenüber den Gemeinden ein Zwangsrecht. (§ 5.)

Zur Erfüllung der geforderten Leistungen können die zur Theilnahme an Gemeindelasten Verpflichteten,

vgl. Gemeindeordn. Art 42 ff. und Art. 50,

sowie überhaupt alle in der Gemeinde sich aufhaltenden oder Eigenthum in derselben besitzenden Reichsangehörigen herangezogen werden (§ 6 Abs. 1), mit dem Abmaße, daß die durch die Leistungen entstehenden Baarkosten lediglich von den zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten aufzubringen sind (l. c. Abs. 2). Die Gemeinden sind übrigens, wenn sie Einquartierung und Verpflegung für eigene Rechnung übernehmen, berechtigt, die erwachsenden Kosten auf den in Abs. 1 bezeichneten weiteren Kreis der Pflichtigen umzulegen (l. c. Abs. 3).

In demselben Umfange, in welchem die Gemeinde Vergütung vom Reiche erhält, hat sie solche wieder den mit Naturalleistungen oder Diensten Beanspruchten zu gewähren. (§ 7.)

Unter welchen Voraussetzungen für Naturalquartier, dann in welchem Umfange für Verpflegung, Fourage, Vorspann u. dgl. Vergütung geleistet wird, bestimmen die § 9 mit 14. Während die Vergütung für Naturalverpflegung im Wesentlichen nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen (§ 11), also nach Maßgabe der Art 2 mit 4 des Einquartierungsgesetzes, die Vergütung für Gewährung von Arbeitskräften gleichfalls nach

den ortsüblichen Löhnen (§ 13, vgl. auch Art. 5 des Einq.-Ges.) erfolgt, weicht die Regulirung der Entschädigungsleistung für Fouragelieferung, Vorspann u. s. w. von den Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes mehr oder minder ab.

3) Für die Landlieferungen, welche die Füllung der Kriegsmagazine mit dem Bedarf an lebendem Vieh, Brodmaterial und Fourage zum Zwecke haben (§ 16), sollen Lieferungsverbände unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und der bestehenden Bezirkseintheilung gebildet werden. (§ 17.) Dieselben können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittelung der Gemeinden bedienen oder in gleicher Weise wie letztere die Pflichtigen direkt nach Maßgabe des § 6 zu Leistungen heranziehen. (Die Lieferungsverbände werden nach Districtsverwaltungsbezirken gebildet,

M.-E. vom 25. Nov. 1873, M.-A.-Bl. S. 588,

welche auch behufs periodischer Feststellung der Vergütungssätze für Vorspann u. dgl. die Ermittelung der üblichen Jahrpreise anordnet, vgl. ferner Ziff. 5 unten.)

4) Insoweit das Reichsgesetz vom 13. Juni 1873 auch zwangsweise Enteignung gestattet (vgl. insbesondere § 5, 6, 14), bildet es eine Ergänzung des in dem Zwangsabtretungsgesetze vom 17. Nov. 1837 Art. I lit. B. ausgesprochenen Grundsatzes, sowie des Reichsges. vom 21. Dez. 1871, Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen betr. (R.-G.-Bl. S. 459.)

Abgesehen von den Fällen des § 14 Abs. 2, 3 und unter dem Vorbehalte des § 34 richtet sich die Entschädigungsfeststellung jedoch nicht nach den obigen beiden Gesetzen, sondern nach den Spezialbestimmungen des Kriegsleistungsgesetzes.

5) Schon während des Friedens sind die in § 25 mit 27 enthaltenen Maßregeln bezüglich der Beschaffung der Mobilmachungspferde vorzubereiten. Durch die erwähnten reichsgesetzlichen Bestimmungen ist das bayer. Gesetz vom 24. März 1872, Ergänzung des Pferdebedarfs für das kgl. Heer betr. (G.-Bl. S. 225), ersetzt. Alle Pferdebesitzer mit Ausnahme der in § 25 Abs. 2 aufgeführten Befreiten sind verpflichtet ihre kriegsdiensttauglichen Pferde gegen vollen Werthsersatz an die Militärbehörden abzutreten. Der Werth wird von 3 Sachverständigen, welche für jeden Lieferungsverband (Distriktsverwaltungsbezirk) durch dessen Vertretung (den Distriktsausschuß, bzw. unmittelbaren Magistrat,) zu wählen sind, in einem von der Staatsregierung durch die Vorschriften der

M.-E. vom 30. Dez. 1873, M.-A.-Bl. 1874 S. 53,

näher geregelten Schätzungsverfahren endgültig festgestellt.

Ausführungsbestimmungen zu obiger Minist.-Bekanntmachung enthält die

M.-E. v. 5. Mai 1874, K.-A.-Bl. S. 505.

Zu den Vorbereitungsmaßregeln während des Friedens gehört insbesondere die Repartition des Pferdebedarfs nach Maßgabe der in den einzelnen Kreisen, Lieferungsverbänden und Aushebungsbezirken vorhandenen Bestände; die Eintheilung der Verbände in Aushebungsbezirke; die Feststellung eines Sammelplatzes, Wahl und Verpflichtung eines aus 3 sachverständigen Grundbesitzern bestehenden Vorstandes für jeden Aushebungsbezirk; die periodische Pferde-Musterung und Verzeichnung in den einzelnen Aushebungsbezirken; die regelmäßig für einen Lieferungsverband erfolgende Festsetzung eines Abnahmeorts und Bildung einer Abnahme-Commission, bzw. der dem Civilcommissär (Districtsverwaltungsbeamten) beizugebenden Abschätzungs-Commission u. s. w.

Ueber die vorgeschriebenen Mähnentafeln, Nationallisten u. dgl. vgl.:

R.-A. v. 23. Juli 1874, K.-A.-Bl. S. 794,

" " 6. Aug. " " " 846,

dann über die zu führenden „Ausweise" und „Pferdestandsübersichten":

R.-A. v. 24. Sept. 1874, K.-A.-Bl. S. 1021.

§ 50. Militärpensionisten. Civilversorgung.

Die längst bestehende Vorschrift, daß bei Verleihung subalterner Civildienste vor Allem ausgediente Unterofficiere und Gendarmen zu berücksichtigen und über solche Militärbewerber Verzeichnisse zu führen seien, hat durch die neuere Gesetzgebung und die dazu erlassenen Vorschriften gesetzliche Anerkennung und nähere Ausführung gefunden.

Nach dem noch geltenden

Art. 34 des Wehrges. v. 30. Jan. 1868

gebührt jene Berücksichtigung vor Allem den Unterofficieren, welche in der activen Armee mit Einrechnung einer etwaigen Dienstzeit im Kriege als Reservisten und Landwehrmänner, während 12 Jahren, worunter mindestens 9 Jahre als Unterofficiere, mit gutem Betragen präsent waren, dann den Gendarmen, welche 9 Jahre lang in der Gendarmerie gedient haben.

(vgl. jetzt § 10 des Reichsges. vom 4. April 1874, R.-G.-Bl. S. 25.)

Nach

Art. 11 des Gesetzes v. 16. Mai 1868, (G.-Bl. S. 541) „Versorgung invalider Unterofficiere und Soldaten, sowie Unterstützung der Wittwen und Waisen von Militärpersonen dieser Grade betr.,"

sollen pensionirte vormalige Unterofficiere und Soldaten nach Maßgabe ihrer Befähigung bei Besetzung subalterner Civilstellen in Concurrenz mit den im activen Dienste stehenden, mindestens 12 Dienstjahre zählenden Unterofficieren berücksichtigt werden. Die zur Regelung dieser Ansprüche und der Concurrenz erforderlichen Bestimmungen sind in der

V. v. 6. April 1869 (R.-Bl. S. 537)

gegeben; vgl. insbesondere auch § 1 Ziff. 3 über die auf Grund obigen Gesetzes in die Garnisons-Compagnien aufgenommenen Mannschaften, dann § 1 Ziff. 4, § 30, 31 über die vor Erscheinen der Verordnung beabschiedeten oder pensionirten Militärpersonen.

Die zur Berücksichtigung nach Maßgabe dieser Vorschriften sich eignenden Militärpersonen erhalten von den zuständigen Militärbehörden die s. g. „Civilanstellungsscheine" ausgefertigt, heißen Militärbewerber (§ 2 der cit. V.) und haben ihre gehörig belegten Gesuche um Civilbedienstungen (§ 11, 12) unter genauer Bezeichnung des Ressorts, in welchem die Bedienstung angestrebt wird, an das Kriegsministerium gelangen zu lassen, welche solche dem betr. Civilstaatsministerium behufs der Vormerkung oder weiteren Verfügung mittheilt (§ 13 ff.).

Nähere Instructionen über den Vollzug enthalten die

Entschließung d. M. d. Innern u. d. Kriegs v. 14. Mai 1869, K.-A.-Bl. S. 949, M.-V.-Bl. S. 125.
Finanz-M.-E. v. 29. Mai 1869, F.-M.-Bl. S. 147.
Justiz-M.-E. v. 24. Aug. 1869, J.-M.-Bl. S. 189.
Cultus-M.-E. v. 18. Juni 1869, C.-M.-Bl. S. 157.

Im Uebrigen unterscheidet die V. v. 6. April 1869 Stellen im unmitelbaren subalternen Civildienste, wobei mindestens $^3/_4$, bzw. $^2/_3$ des normirten Standes künftig durch Militärbewerber zu besetzen sind, (§ 3 und Beil. A.), dann Hilfspersonalstellen, welche von den dazu berufenen Stellen und Behörden ausschließend mit Militärbewerbern oder doch temporär pensionirten Unterofficieren u. s. w. besetzt werden sollen (§ 6 und Beil. B.).

Zu den Stellen der letzteren Art gehören jetzt auch die Bezirksamtsdienerstellen.

Bekanntm. v. 6. Sept. 1872, R.-Bl. S. 2075.
M.-E. v. 13. Dez. 1872, M.-A.-Bl. S. 177.

Ueber die Reihenfolge der Concurrenten vgl. §§ 8 mit 10 der cit. V., über die Anzeige der Anstellung oder Entlassung von Pensionisten unten Ziff. 2.

Nach Art. 85 und 141 Abs. 2 der Gemeindeordnung haben die Gemeinden bei Aufstellung des niederen Dienstpersonals, bzw. des Orts- und Flurschutzpersonals die in Art. 34 des Wehrgesetzes und Art. 11 des Ges. v. 16. Mai 1868 bezeichneten Personen möglichst zu berücksichtigen; vgl. auch § 58 Ziff. 8 unten.

Inwieferne bei erfolgter Anstellung im Civildienste die Militärpension ganz oder theilweise eingezogen werden kann, bemißt sich — vorbehaltlich der unter Ziff. 2 zu erwähnenden reichsgesetzlichen Vorschriften — nach Art. 11 und 12 des Ges. v. 16. Mai 1868 und § 24 der V. v. 6. April 1869, welche zufolge des

§ 10 der V. v. 27. Juli 1869, die Pensionen der Gendarmerie-Mannschaft betr. (R.-Bl. S. 1393),

insbesondere für die letztere noch unverändert fortbestehen.

Vgl. auch lith. M.-E. vom 2. Februar 1874.

2) Das Reichsgesetz vom 27. Juni 1871, Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen u. s. w., sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen betr. (R.-G.-Bl. S. 275), welches durch Ges. vom 4. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 25), einige Aenderungen und Ergänzungen erfuhr, enthält im II. Theile über die Versorgung der Militärpersonen der Unterklassen sowie ihrer Hinterbliebenen nähere Vorschriften, welchen § 112 rückwirkende Kraft zunächst für die Theilnehmer an dem Kriege von 1870/71 beilegt, während für die übrigen bereits ausgeschiedenen Militärpersonen die früheren Versorgungsgesetze maßgebend sind; jedoch finden die Bestimmungen der §§ 99 mit 108 unbeschadet der etwa bereits erworbenen höheren Ansprüche auch auf sie Anwendung, soferne nicht die älteren Gesetze ihnen günstiger sind.

Diese vorbehaltenen §§ betreffen die Zahlbarkeit, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen; nach § 102 ruht das Recht auf den Bezug der Invalidenpension (ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen) insbesondere bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Civildienste mit Ablauf des sechsten Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Anstellung oder Beschäftigung begonnen hat (vgl. auch § 33). Unter Civildienst wird nach § 106 Abs. 1 jeder Dienst und bzw. jede

Beschäftigung eines Beamten verstanden, wofür ein Entgelt aus einer Reichs-, Staats- oder Gemeindekasse direct oder indirect gewährt wird, ferner der Dienst bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder theilweise aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, nicht aber auch eine Dienstverrichtung, in welcher dem Pensionär die Eigenschaft eines Beamten nicht beigelegt ist, gegen Stück-, Tag-, Wochen- oder Boten-Lohn (Abs. 2).

Erreicht das Civildiensteinkommen des Pensionärs abzüglich etwaiger Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den doppelten Ertrag der Invalidenpension (ausschließlich der besonderen Zulagen) oder nicht die in § 15 des Ges. von 1874 festgesetzte Minimalbeträge, so wird dem Pensionär, je nachdem es günstiger für ihn ist, die Pension bis zur Erfüllung des Doppelbetrags oder jener Minimalsätze belassen (§ 103 des Ges. von 1871).

Ueber alle Anstellungen und Beschäftigungen von Militärpensionisten im Civildienste, sowie über alle in den Bezügen derselben eingetretenen Veränderungen ist daher dem Kriegsministerium (bei Gendarmerie-Pensionisten dem Ministerium des Innern) sofort unmittelbar Anzeige zu erstatten.

cit. V. vom 6. April 1869 § 24.
F.-M.-E. vom 29. Mai 1869, F.-M.-Bl. S. 157, vgl. mit M.-E. vom 7. Mai 1872, K.-A.-Bl. S. 1398,
C.-M.-E. vom 23. Mai 1872, C.-M.-Bl. S. 165.

Ueber die Anzeige der Entlassung eines Militärpensionisten vgl.:
§ 25 der V. vom 6. April 1869.

3) Die erwähnten Reichsgesetze vom 27. Juni 1871 und bzw. 4. April 1874 berühren übrigens die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden noch in anderer Beziehung. Die letzteren haben insbesondere den Requisitionen der Militärbehörden in Bezug auf Feststellung der Dienstbeschädigung, Invalidität und Erwerbsunfähigkeit von Militärpersonen zu entsprechen; vgl. auch:

M.-E. vom 16. Febr. 1872, K.-A.-Bl. S. 903, Zeugengebühren bei Pensions- und Entlassungsgesuchen betr., dann
§ 35 und folg. der Instr. für Militärärzte.

Aufgabe der Verwaltungsbehörden ist es ferner, die Betheiligten unter Umständen auf die ihnen günstigen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (vgl. z. B. § 96 Abs. 2 über die den hinterbliebenen Eltern u. s. w. in gewissen Fällen eingeräumten Ansprüche) aufmerksam zu machen, ihre Gesuche insbesondere dann, wenn sich die zur Instruktion berufene Militärbehörde nicht am Orte befindet, aufzunehmen und derselben zu übermitteln.

Vgl. auch:

die Vollz.-Vorschr. (zum Reichsmilitärpensionsgesetze) vom 1. Jan. 1872 (M.-V.-Bl. S. 1), dann vom 19. April und 15. Juni 1874 (M.-V.-Bl. S. 107 u. Nro. 25 Beil.); sowie die M.-E. vom 18. Juni 1874, M.-A.-Bl. S. 331.

§ 51. Vermischte militärische Angelegenheiten.

1) Ueber die polizeiliche Mitwirkung bei Anlage oder Abänderung von Militärschießplätzen hat die

M.-E. vom 17. Juli 1863, K.-A.-Bl. S. 1269,

Grundsätze aufgestellt, welche auch auf die, nach dem noch gültigen Art. 22 des Wehrgesetzes vom 30. Jan. 1868 von den Gemeinden zu stellenden Landwehrschießplätze anwendbar sind.

M.-E. vom 10. Mai 1868, K.-A.-Bl. S. 631.

Im Uebrigen vgl. die Erkenntnisse des Competenz-Conflicts-Senats im

R.-Bl. 1863 S. 1951,
„ 1866 „ 973 und
„ 1871 „ 609.

2) Außer der Beschaffung und Sicherstellung der Landwehrschießplätze legt der cit. Art. 22 des Wehrges. vom 30. Jan. 1868 auch die Beschaffung der nöthigen Räumlichkeiten zu Kanzleien und Magazinen der Gemeinde, in der sich das betr. Commando befindet, auf, während die Kosten der Einrichtung und baulichen Unterhaltung dieser Räumlichkeiten sowie der Schießplätze das Militär-Aerar trägt.

Vollzugsbestimmungen enthält die

Kr.-M.-E. vom 4. Febr. 1869.

Ueber die Arrestlocale der Landwehrbehörden vgl. die

J.-M.-E. vom 31. Juli 1868, J.-M.-Bl. S. 190;
„ „ 20. Mai 1870, „ „ 111.

3) Den Districtsverwaltungsbehörden liegt der Vollzug der über das Salpeterwesen und die Pulverfabrikation bestehenden Verordnungen

(s. Döll. Bd. 10 S. 1131 und Bd. 25 S. 327, insbesondere die V. vom 6. Juli 1803, 26. Juni 1807 und 28. Januar 1815;

ferner die in dem Abschnitte „Feuerpolizei" zu erörternden Vorschriften über Fabrikation, Aufbewahrung und Transport von Schießpulver u. dgl.)

ob, während die in der Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 32 weiter aufgeführte Entscheidung über Salpeterdefraudationen an die Gerichte übergegangen sein wird.

(Vgl. St.-Einf.-Ges. v. 1871 Art. 55 und 64.)

4) Die Auflösung der Landwehr älterer Formation als Bürgerwehr
vgl. Wehrges. vom 30. Jan. 1868 Art. 95,
Ges. vom 30. Dezemb. 1868, G.-Bl. S. 669,
V. vom 2. Jan. 1869, R.-Bl. S. 41,

wurde durch die

V. vom 21. Dezemb. 1869, R.-Bl. S. 2273,

vom 1. Januar 1870 ab förmlich ausgesprochen, wobei über die Aufbewahrung der Acten, Inventarstücke, Fahnen u. s. w. der Landwehrabtheilungen nähere Anordnungen ergingen. Das bewegliche und unbewegliche Vermögen derselben sollte bis zur künftigen gesetzlichen Regelung zur provisorischen Verwahrung und Verwaltung der einschlägigen Gemeinde überwiesen oder, wenn letztere die Uebernahme ablehnte, nach näherer Bestimmung der Kreisregierung K. d. J. anderweitig provisorisch verwaltet werden. Die vorbehaltene gesetzliche Regelung erfolgte durch das

Ges. vom 29. Dezemb. 1873, G.-V.-Bl. S. 35,

wonach Vermögen und Schulden der Landwehr-Abtheilungen auf die betr. politischen Gemeinden übergehen, und das nach Deckung der Schulden und bzw. gewisser Rüstgelder verbleibende Vermögen als gemeindliches Grundstocksvermögen zu behandeln ist, dessen Renten von der Gemeinde innerhalb der Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung frei verwendet werden können.

5) Ueber die beim Vollzuge des
Ges. vom 29. Dezemb. 1873, G.-V.-Bl. S. 27, Todeserklärung der in Folge des Krieges von 1870/71 vermißten Personen betr.,
(ausgedehnt durch Ges. vom 27. Juli 1874, G.-V.-Bl. S. 442,)

den Civil-, insbesondere auch den Gemeindebehörden obliegende Mitwirkung, s.:

V. V. vom 25. März 1874, M.-A.-Bl. S. 229, J.-M.-Bl. S. 88,
vgl. auch M.-E. vom 6. u. 29. Juni 1871, K.-A.-Bl. S. 1378.

6) Ueber die Legalisirung der Pensions- und Alimentationsquittungen, hier die den Districtsverwaltungsbehörden obliegenden Anzeigen von Todesfällen oder Standesveränderungen der auf Rechnung von Militärkassen Pensionirten oder Alimentirten vgl.:

oben § 5 Ziff. 7 u. Kr.-M.-E. v. 22. März 1864, K.-A.-Bl. S. 603.

7) Schließlich sei hier der Strafbestimmungen über widerrechtliche Zueignung von Munition,

St.-G.-B. § 291,

dann über unerlaubte Aufnahme oder Veröffentlichung von Festungsrissen u. dgl.,

St.-G.-B. § 360 Ziff. 1,

Comp.-B. vom 4. Jan. 1872 § 2, R.-Bl. S. 25,

erwähnt.

Dritter Titel.

Religions-Angelegenheiten.

I. Abschnitt.

§ 52. Allgemeine Rechte der Staats-Einwohner.

Die Verfassungsurkunde gewährleistet in ihrer Einleitung, sowie in Tit. IV. § 9 und in der II. Beil. § 1, 25 und 87 allen Staatseinwohnern volle Gewissensfreiheit, weshalb in Sachen des Glaubens jeder Zwang ausgeschlossen ist und die einfache Hausandacht Niemanden untersagt werden darf. Ueber die letztere vgl. auch:

B. v. 10. Juni 1803 Nr. 4, Döll. Bd. 8 S. 30.

Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist Jedem, der die gesetzliche Volljährigkeit erreicht hat und die erforderlichen geistigen Fähigkeiten besitzt, nach eigener freier Ueberzeugung überlassen.

S. hierüber weiter § 72 Ziff. 1.

Nach dem Bundesgesetze vom 3. Juli 1869, Gleichberechtigung der Confessionen betr. — eingeführt durch

Reichsgesetz v. 22. April 1871, G.-Bl. 1870/71 bes. Beil. S. 32 —

sind alle bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben und ist insbesondere die Befähigung zur Theilnahme an der

Gemeinde- und Landesvertretung, sowie zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntnisse unabhängig. Vgl. auch Freizügigkeitsgesetz v. 1. November 1867 § 1 Abs. 3, G.-Bl. l. c. S. 13.

In Bayern waren jedoch schon vor Eintritt der Reichsgesetzgebung die sämmtlichen bürgerlichen und nahezu alle staatsbürgerlichen Beschränkungen, welchen früher die nicht zu den öffentlichen Religions-Gesellschaften gehörigen Glaubensgenossen unterworfen waren, allmählich beseitigt worden.

Vgl. Riedel, Comment. zur Reichsverf. S. 245.
Pözl, Verf.-Recht § 88 (4. Aufl.).
Bl. f. adm. Pr. Bd. 18 S. 17 ff.

II. Abschnitt.

§ 53. Verhältniß der Religions-Gesellschaften zum Staate.

Aus dem individuellen Rechte der Gewissensfreiheit und der confessionellen Gleichberechtigung folgt weder das Recht zu unbeschränkter Bildung von Religionsgesellschaften (Cultusfreiheit), noch eine vollständige Gleichheit der Verhältnisse zwischen den einzelnen Religionsgesellschaften einerseits und dem Staate anderseits.

In ersterer Beziehung besteht noch das jus reformandi des Staates, wonach die Verbindung mehrerer Familien zur Ausübung ihrer Religion königlicher Genehmigung bedarf, heimliche Zusammenkünfte unter dem Vorwande häuslichen Gottesdienstes verboten sind, neue Religionsgesellschaften ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden dürfen und vor der Aufnahme ihre Glaubensformel und innere kirchliche Verfassung dem k. Staatsministerium des Innern f. K. u. Sch.-Ang. zur Einsicht und Prüfung vorzulegen haben.

II. Verf.-Beil. § 3, 4, 26, 27.

Anderseits gilt auch jetzt noch die Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privat-Kirchengesellschaften, jedoch nurmehr in Bezug auf die Stellung derselben zum Staate, also ohne auf die bürgerlichen und politischen Rechte der Confessionsangehörigen Einfluß zu äußern, indem sich lediglich die Anwendung des gegenüber allen Religionsgesellschaften bestehenden obersten Schutz- und Aufsichtsrechts des Staats (der Kirchenhoheit, jus

circa sacra) in Bezug auf die einzelnen Religionsgesellschaften verschiedenartig gestaltet.

Verf.-Urk. Tit. IV § 9 Abs. 2, 3, Beil. II § 24, 25, 28, 32.

Die Aufrechthaltung der gesetzlichen Bestimmungen über Religions-Angelegenheiten, insbesondere die Wahrung der landesherrlichen Rechte gegenüber den Kirchengesellschaften, ist dem Staatsministerium des Innern f. K. u. Sch.-A. übertragen.

V. v. 27. Febr. 1847, R.-Bl. S. 169.

V. v. 16. März 1849, R.-Bl. S. 249.

Soweit nicht durch die Verfassung, durch die vorerwähnten Verordnungen und die Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 20, 35, gewisse Gegenstände dem Ministerium vorbehalten sind, haben nach § 34 mit 37 letzterwähnter Verordnung regelmäßig die Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Aufsicht, die ihnen unterstellten Behörden den unmittelbaren Vollzug der bestehenden Gesetze und Verordnungen über kirchliche Angelegenheiten.

Gegenüber der katholischen Kirche sind bei dem Vollzuge des Concordats „die Staatsgesetze nach den Regeln des Rechts ihrem ganzen Inhalte nach",

M.-E. vom 20. November 1873, C.-M.-Bl. S. 445,

bei dem Vorhandensein widersprechender Stellen daher die Bestimmungen des Concordats nur unter den Beschränkungen des II. Verf.-Edikts anzuwenden,

Pözl, Verf.-Recht § 17 (Aufl. IV.);

nach Ziff. 1 der M.-E. vom 8. April 1852 (Döll. Bd. 23 S. 91) soll indeß bei Auslegung zweifelhafter Stellen des II. Ed. die mit dem Concordate übereinstimmende oder sich demselben annähernde Interpretation genommen werden. Die M.-E. vom 8. April 1852 wurde durch die M.-E. vom 20. Nov. 1873 zwar aufgehoben, doch enthält jene Vorschrift lediglich eine allgemeine hermeneutische Regel

Pözl l. c.,

und ist daher auch jetzt noch anwendbar.

1. Kapitel.

Oeffentliche Religions-Gesellschaften.

§ 54. Einleitung.

Der katholischen, lutherischen und reformirten Kirche ist der Charakter öffentlicher Religionsgesellschaften mit den Rechten der Corporationen bei-

gelegt und ihrem Eigenthume, insbesondere ihren kirchlichen Gebäuden, sowie ihren Religionsdienern vorzugsweise Schutz und Achtung zugesichert.

Verf.-Urk. Tit. IV § 9 Abs. 2, Beil. II § 24, 28 mit 31, 35. Concord. Art. 1, 8, 14.

Ueber die katholischen kirchlichen Oberbehörden vgl.:

V. vom 7. Mai 1826, R.-Bl. S. 489,

überhaupt Döll. Bd. 8 S. 291 ff., Bd. 23 S. 95 ff.,

über die zur Ausübung der landesherrlichen Episcopalgewalt (jus in sacra) gegenüber der protestantischen Kirche angeordneten Stellen siehe:

Edict vom 26. Mai 1818, die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde betr., dann

Döll. Bd. 8 S. 1304 ff., Bd. 23 S. 375 ff.;

über die protestantischen Synoden:

§ 7 des cit. Ed.,

Ges. vom 4. Juni 1848 Art. 1, 2, G.-Bl. S. 149,

M.-E. vom 26. Aug. 1851, Wahl der weltl. Diöcesansynodal-Mitglieder betr.,

M.-E. vom 30. Aug. 1851, Diöcesansynodalordnung betr.;

über die protestantischen Kirchenvorstände:

V. vom 7. Oktober 1850, Döll. Bd. 23 S. 425.

Bezüglich der griechischen Glaubensgenossen s. § 70.

Der Verkehr zwischen den äußeren Verwaltungsbehörden und den kirchlichen Oberbehörden, sowohl den Ordinariaten

Döll. Bd. 8 S. 92, 94, Bd. 18 S. 134, 135,

vgl. auch V. V. z. rev. Gem.-Ed. Ziff. 144 lit. d (Döll. Bd. 11 S. 107),

als den Consistorien,

Döll. Bd. 11 S. 1491, 1600,

wird durch die Kreisregierungen vermittelt.

Im Uebrigen sind bezüglich der Stellung der Staatsgewalt zu den Kirchengesellschaften innere Kirchenangelegenheiten, bürgerliche Handlungen und gemischte Gegenstände zu unterscheiden.

§ 55. Innere Kirchen-Angelegenheiten.

Als innere Kirchen-Angelegenheiten, deren Anordnung jeder genehmigten Kirchen-Gesellschaft nach der Formel und Verfassung ihrer Kirche unter dem Schutze und ohne Einmischung, jedoch vorbehaltlich der obersten Aufsicht des Staates zukommt,

Verf.-Urk. Tit. IV § 9 Abs. 5,

II. Ed. § 38, 50, 51,

Ed. über die prot. Gesammtgemeinde § 11 Abs. 1,

bezeichnet die Verfassung in § 38 des II. Ed.:

1) Die Glaubenslehre, jedoch mit der Beschränkung, daß der Monarch berechtigt ist, von der Lehre, den Verhandlungen und Anordnungen der Kirchen-Gesellschaften Kenntniß zu nehmen, zu Verordnungen und Gesetzen der Kirchengewalt das — alsdann im Eingange der kirchlichen Ausschreiben zu erwähnende — Placet zu ertheilen oder die Verkündigung und den Vollzug zu untersagen.

Verf.-Urk. Tit. IV § 9 Abs. 5.

II. Ed. § 57, 58, 61; vgl. auch § 52 mit 56.

Dem Placet sind nicht unterworfen:

Ausschreibungen, die sich auf die untergeordnete Geistlichkeit beziehen und aus allgemeinen genehmigten Verordnungen hervorgehen (II. Ed. § 59), wozu unter dieser Voraussetzung insbesondere Hirtenbriefe der Bischöfe beim Amtsantritte

V. vom 27. Juni 1824, Döll. Bd. 8 S. 73,

zu rechnen sind;

Hinweisungen auf längst bestehende kirchliche Vorschriften,

M.-E. vom 11. Dez. 1843, Döll. Bd. 23 S. 45,

und Fastenpatente.

M.-E. vom 12. Febr. 1849, Döll. Bd. 23 S. 50.

Ueber den freien Verkehr mit dem päpstlichen Stuhle in kirchlichen Dingen s.:

Concord. Art. XII lit. e.

M.-E. vom 25. März 1841, Döll. Bd. 23 S. 326.

2) Form und Feier des Gottesdienstes, nicht jedoch auch Ort, Zeit und Zahl des äußeren Gottesdienstes (II. Ed. § 76) und unbeschadet des königlichen Rechts, bei feierlichen Anlässen durch die kirchlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anzuordnen.

II. Ed. § 55, vgl. Concord. Art. XII lit. g.

3) Die geistliche Amtsführung.

4) Den religiösen Volksunterricht; vgl. hiezu:

Concord. Art. V und XII lit. e.

5) Die Kirchendisciplin, jedoch beschränkt auf Gegenstände ihres eigentlichen Wirkungskreises und das rein geistliche Correktionsrecht, sohin ohne

die Befugniß zur Anwendung äußeren Zwangs, bzw. ohne Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse,

II. Ed. § 39 mit 43, 71,

Concord. Art. XII lit. d,

Ed. über die prot. Gesammtgem. § 17,

endlich vorbehaltlich des Rechtes der Genossen der Kirchengesellschaft, den landesfürstlichen Schutz gegen Handlungen der geistlichen Gewalt, wodurch sie gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, anzurufen.

II. Ed. § 52, 53, 54, 60.

6) Die Approbation und Ordination der Kirchendiener

vgl. Concord. Art. XII lit. b,

jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen über geistliche Bildungsanstalten und Tischtitelverleihungen:

s. unten § 56, 58, dann M.-E. v. 8. April 1852 Ziff. 8. Döll. Bd. 23 S. 91 (aufrecht erhalten durch Ziff. II, 1 der M.-E. v. 20. Nov. 1873, C.-M.-Bl. S. 445).

7) Einweihung der gottesdienstlichen Gebäude und Kirchhöfe.

8) Ausübung der Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen, d. h. Sachen des Gewissens oder der Erfüllung religiöser und kirchlicher Pflichten,

vgl. Concord. Art. XII lit. c.

jedoch unter gleicher Beschränkung, wie die Ausübung der Kirchendisciplin (Ziff. 5 oben). Insbesondere bedürfen die Gerichte und deren Verfassung königliche Bestätigung und sind gesetzwidrige Gebühren, sowie lästige Verzögerungen ferne zu halten.

II. Ed. § 60.

In Bezug auf die den geistlichen Behörden und Gerichten zufließenden, jedoch nach allgemeinen Taxvorschriften zu erhebenden Taxen vgl.:

Döll. Bd. 8 S. 448, 449, Bd. 19 S. 253,

M.-E. v. 24. Dez. 1863, Geret Bd. 34 S. 120,

M.-E. v. 21. Mai 1873, C.-M.-Bl. S. 162;

über römische Ehedispens-Taxen:

Döll. Bd. 23 S. 326.

Ueber Ehegerichte s. § 60.

Innerhalb ihres eigentlichen Wirkungskreises ist die geistliche Gewalt nicht zu hemmen, sondern zu schützen und zu unterstützen.

Verf.-Urk. Tit. IV § 9 Abs. 5.

Ed. II. § 50, 51.

Ed. über die prot. Ges. Gem. § 17.

M.-E. v. 15. Juni 1824, Döll. Bd. 8 S. 1063.

Den Requisitionen zuständiger geistlicher Gerichte ist zu entsprechen; ein weltlicher Zwang zu seelsorgerlichen Zwecken findet jedoch nicht statt.

lith. M.-E. v. 8. Juni 1854.

§ 56. Gegenstände gemischter Natur.

A. Als Gegenstände, welche zwar kirchlicher Natur sind, jedoch die Religion nicht wesentlich betreffen, sondern zugleich eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben und bei welchen daher die Kirchengewalt nicht einseitig ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit Anordnungen treffen, wohl aber die letztere durch eigene Verordnungen alle Benachtheiligungen des öffentlichen Wohles ferne halten kann,

vgl. auch Form.-V. v. 17. Dezember 1825 § 34,

bezeichnet das II. Ed. in § 76—79:

1) Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Ort, Zahl und Zeit; vgl. hiezu

II. Ed. § 38 lit. b.

2) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Processionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften.

3) Errichtung geistlicher Gesellschaften und Institute, sowie Bestimmung ihrer Gelübde.

Hiebei ist zu bemerken:

Zu 1) Für außerordentliche kirchliche Feierlichkeiten, besonders an Werktagen, ist specielle königliche Bewilligung erforderlich.

II. Ed. § 79.

Zufolge

M.-E. vom 20. Juni und 6. November 1851, Döll. Bd. 23, S. 355, 357,

vgl. M.-E. vom 20. November 1873 Ziff. II, 5 (C.-M.-Bl. S. 445),

hat von außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten und Andachten die geistliche Behörde der weltlichen (Distriktsverwaltungs-) Behörde Anzeige zu erstatten und bedürfen Feierlichkeiten aus Anlaß politischer Ereignisse oder deren Begehung unter Einstellung der Arbeitsthätigkeit im Gewissen verbinden soll, königlicher Genehmigung, während anderweitige, aber unter

freiem Himmel stattfindende Feierlichkeiten von den Distriktspolizeibehörden nach Maßgabe des

Gesetzes über Versammlungen und Vereine vom 26. Febr. 1850, G.-Bl. S. 53 ff. (vgl. Art. 3 und 4)

zu würdigen sind, endlich bei Missionen die Beiziehung von Geistlichen, welche einem im Lande nicht recipirten Orden angehören oder nicht die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen, Allerhöchster Genehmigung bedarf und wenigstens 3 Wochen vorher anzuzeigen ist.

Anderweitige Beschränkungen von Missionen finden nicht mehr statt,

M.-E. v. 23. Juni 1851, Döll. Bd. 23 S. 356,

nur sind nunmehr auch die reichsgesetzlichen Bestimmungen, welche die Ordensthätigkeit der Jesuiten, Redemptoristen u. s. w. untersagen (s. unten) zu beachten.

Zu 2) Von den zahlreichen älteren Vorschriften, welche Gegenstände der unter Ziff. 2 aufgeführten Arten betreffen, sind hervorzuheben die Bestimmungen über:

außerordentliche Zusammenkünfte zur religiösen Erbauung:

M.-E. v. 3. Juli 1836 u. 15. Jan. 1837 u. s. w., überh. Döll. Bd. 8 S. 1719—1728;

Ausschluß ausländischer Missionsvereine:

M.-E. v. 27. April 1845, Döll. Bd. 23 S. 284;

katholische und protestantische Missionsvereine in Bayern:

Döll. Bd. 23 S. 279—285, dann S. 447;

Vereine zur Verbreitung guter Bücher:

Döll. Bd. 8 S. 854, 1641;

Zulassung des Gustav-Adolph-Vereins:

M.-E. v. 15. Sept. 1849, Döll. Bd. 23 S. 449;

Bruderschaften und geistliche Bündnisse:

V. vom 28. April 1803, 13. September 1815, M.-E. vom 27. April 1849, Döll. Bd. 8 S. 853, Bd. 23 S. 278,

wobei übrigens jetzt auch die Bestimmungen des Vereinsgesetzes Art. 11 ff. zu berücksichtigen sind;

Prozessionen:

Döll. Bd. 8 S. 1223, vgl. mit Art. 4 Abs. 2 des Vereinsgesetzes;

Frohnleichnamsfeier insbesondere:

Döll. Bd. 8 S. 1099, Bd. 23 S. 66, 343;

kirchliches Geläute und Mißbrauch desselben, (Wetterläuten u. dgl.):
Döll. Bd. 8 S. 1145, Bd. 23 S. 361;
Zulassung zur Fußwaschung:
Döll. Bd. 8 S. 1144 und M.-E. vom 30. April 1870, C.-M.-Bl. S. 89;
Christmetten:
M.-E. vom 9. u. 17. Dez. 1825, Döll. Bd. 8 S. 1109;
Feier der Landes- und Diöcesan-Patrone:
Döll. Bd. 23 S. 346 ff.;
Exorcisiren, Segnungen u. dgl.:
Döll. Bd. 23 S. 362 ff.;
abgestellte Fest-Andachten und Mißbräuche:
Döll. Bd. 8 S. 1182 ff.;
Verbot musikalischer Produktionen in Kirchen:
V. vom 22. Juni 1838 u. 10. Juni 1839, Döll. Bd. 8 S. 1240, Bd. 23 S. 365;
Förderung der kirchlichen Musik:
lith. M.-E. vom 7. August 1863;
kirchliche Sammlungen, Opfergänge u. dgl.:
Döll. Bd. 8 S. 981, 1670, Bd. 11. S. 1474,
M.-E. vom 12. Juni 1869, C.-M.-Bl. S. 146;
Sammlungen für den Papst:
lith. M.-E. vom 14. März 1860;
protestant. Kirchencollecten:
M.-E. vom 28. Febr. 1874, C.-M.-Bl. S. 119.

Zu 3) Bei Gründung von Klöstern und geistlichen Genossenschaften, auch wenn sie mit der Errichtung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten verbunden ist, muß landesherrliche Genehmigung nachgesucht werden. Vgl. zu II. Verf.-Beil. § 76 lit. c:

V. vom 18. April 1873 § 5, R.-Bl. S. 745 mit
V. vom 27. Februar 1847 § 5 Ziff. 4, R.-Bl. S. 169.

Im Uebrigen sind Concordat Art. VII, dann von den
Döll. Bd. 8 S. 795, Bd. 23 S. 246 ff.
abgedruckten Bestimmungen hervorzuheben:
M.-E. vom 24. Jan. 1844, Döll. Bd. 23 S. 261,
wonach die Klöster nicht dem § 71 der Form.-V. vom 17. Dez. 1825 (Staatscuratel), wohl aber den Bestimmungen der Amortisationsgesetze, ins-

besondere vom 13. Okt. 1764 und 27. April 1807, Döll. Bd. 11 S. 1263 ff.,

vgl. auch M.-E. vom 12. April 1831, Döll. l. c. S. 1285,
„ „ 16. Juni 1836, „ „ „ 1287,
„ „ 4. Mai 1869, J.-M.-Bl. S. 118,
„ „ 5. u. 30. Mai 1874, J.-M.-Bl. S. 130, C.-M.-Bl. S. 243,

unterliegen, also (vorbehaltlich der für die Mendicantenklöster noch besonders bestehenden Beschränkungen,

M.-E. vom 12. April 1831, Döll. Bd. 8 S. 1285, M.-E. vom 2. Nov. 1847 und 2. Okt. 1848, Döll. Bd. 23 S. 317 ff.),

Grundeigenthum zu erwerben ohne landesherrliche Bewilligung unfähig sind und derselben eben so zur Rechtsgültigkeit anderer, die summa pragmatica von 2000 fl. an inländischem Vermögen, Geld oder Geldeswerth auf ein Mal übersteigender Erwerbungen bedürfen. Im Uebrigen richtet sich ihre Vermögensgerwaltung nach den Stiftungsurkunden.

Vgl. ferner:

M.-E. vom 24. Aug. 1830, Döll. Bd. 11 S. 1286,

über die Erwerbs- und Dispositionsfähigkeit der Klostergeistlichen und Nonnen.

Die M.-E. vom 28. April 1850 (Döll. Bd. 23 S. 58) bezüglich der lebenslänglichen Gelübde in Mannsklöstern hängt mit der früheren Conscriptionsgesetzgebung zusammen, wogegen die über Novizenaufnahme und Gelübdeleistung, insbesondere auch über Anwesenheit weltlicher Commissäre bei der letzteren, für die einzelnen Männerorden:

Döll. Bd. 23 S. 262 ff.,
M.-E. vom 9. Dez. 1868, C.-M.-Bl. S. 345,

und für Frauenklöster (insbesondere in der

A.-E. vom 9. Juli 1831, s. überhaupt
Döll. Bd. 8 S. 830, Bd. 23 S. 270 ff.)

anderweitig bestehenden Specialbestimmungen noch Geltung haben.

Ueber die Oberenwahl in Klöstern vgl.:

M.-E. vom 5. Oktober 1837, Döll. Bd. 8 S. 829,

mit der späteren

M.-E. vom 30. Dez. 1846, Döll. Bd. 23 S. 266 und
Ziff. 14 der (aufgehobenen) M.-E. vom 8. April 1852, l. c. S. 277.

Den recipirten Mendicantenorden ist das Terminiren innerhalb der von den Bischöfen bestimmten Terminsbezirke gestattet.

M.-E. vom 13. Februar 1839 und 21. Mai 1840, Döll. Bd. 23 S. 248,

M.-E. vom 4. Februar 1873, M.-A.-Bl. S. 311.

Ueber den Eintritt in ausländische Klöster s.

V. vom 4. April 1807, Döll. Bd. 8 S. 810;

über den Eintritt österreichischer Unterthanen in bayerische Klöster:

M.-E. vom 2. Juli 1838, Döll. Bd. 23 S. 250.

Eine Befreiung der Klosterfrauen von dem Erscheinen in öffentlichen Gerichtssitzungen u. dgl. besteht nicht; doch soll die Vorladung hiezu nur in dringenden Fällen erfolgen und die Clausur thunlichst berücksichtigt werden.

M.-E. vom 15. April 1841, 1. August 1843, 22. Februar und 5. März 1852, Döll. Bd. 23 S. 268 ff.

Ueber Eremiten vgl.:

V. v. 24. Mai 1804, Döll. Bd. 8 S. 839.

M.-E. v. 18. Nov. 1843, Döll. Bd. 23 S. 277.

Der Jesuitenorden, die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen (Redemptoristen, Lazaristen, die Congregation der Priester vom h. Geiste und die Gesellschaft vom h. Herzen Jesu) sind vom Gebiete des deutschen Reiches ausgeschlossen; ihre Mitglieder können besonderen Beschränkungen unterworfen werden.

Reichsges. v. 4. Juli 1872, R.-G.-Bl. S. 253.

Bundesrathsbeschluß v. 5. Juli 1872, l. c. S. 254.

Bundesrathsbeschluß v. 20. Mai 1873, l. c. S. 109.

lith. M.-E. v. 6. Sept. 1872 und 10. Juni 1873.

B. Als weitere Gegenstände gemischter Natur bezeichnet § 76 der II. Verf.-Beil.:

4) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegs- und Strafanstalten.

Vgl. hiezu:

Concord. Art. 5 Abs. 3, Art. 12 lit. d; dann

über Clericalseminare und sonstige katholische Bildungsanstalten:

Döll. Bd. 8 S. 516, Bd. 23 S. 124 (die hier abgedr. M.-E. v. 4. Juni 1846 ist durch Ziff. II, 6 der M.-E. v. 20. Nov. 1873, C.-M.-Bl. S. 445, erneuert);

über das collegium germanicum in Rom nunmehr insbesondere:

M.-E. v. 29. Aug. 1873, K.-A.-Bl. S. 1313;

über die Bildung protestantischer Theologen:

Döll. Bd. 8 S. 1425, Bd. 23 S. 430.

5) Die Eintheilung der Diöcesan-, Decanats- und Pfarrsprengel.

Bezüglich der Decanate s.

Döll. Bd. 8 S. 338, 1352, Bd. 23 S. 106, 377.

Die früher vorgeschriebene Anwesenheit der Distriktspolizeibeamten bei kath. Capitelsversammlungen

(vgl. überh. V. v. 10. Jan. 1807, Döll. Bd. 8 S. 346)

ist durch die A.-E. v. 31. März 1836 auf den Act der Decanswahlen beschränkt, welche letztere jedoch seit der M.-E. v. 16. April 1833 mittelst Uebersendung schriftlicher Wahlzettel zu erfolgen pflegen.

Döll. Bd. 8 S. 345, 353, Bd. 23 S. 107.

Ueber Bestätigung der Decanswahlen, dann der etwa hergebrachten bischöflichen Nominationen und bzw. der Enthebungen vgl.

Döll. Bd. 23 S. 106 ff.,

insbesondere:

M.-E. vom 21. April 1840 und 1. März 1845, mit
" " 8. April 1852 Ziff. 4 (l. c. S. 91) und
" " 20. Nov. 1873, C.-M.-Bl. S. 445.

Die Instruction und Bescheidung von Pfarreidismembrationen und Purificationen bemißt sich insbesondere nach der

M.-E. vom 13. Juli 1811, Döll. Bd. 8 S. 479,
" " 13. Dezember 1844, Döll. Bd. 23 S. 23,

durch welche § 35 Abs. 5 der Form.-V. vom 17. Dezember 1825 modificirt wird.

In Betreff der Behandlung der Stolgefälle hiebei vgl.

M.-E. vom 16. Mai und 20. November 1826, Döll. Bd. 8 S. 37, 481,

M.-E. vom 24. Februar 1842, Döll. Bd. 23 S. 22.

Die Verhandlungen sind tax- und stempelfrei.

M.-E. vom 5. September 1831, Döll. Bd. 8 S. 38.

Vgl. ferner II. Ed. § 88 und die hiezu ergangenen

V. v. 23. u. 27. April 1845, 10. April 1846, Döll. Bd. 23 S. 71.

6) Alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, soweit dieselben kirchliche Anstalten mitberühren, also insbesondere Anordnungen über Begräbnißplätze, Beerdigungen, Benützung baufälliger oder neuer Cultusgebäude, sind gleichfalls gemischter Natur.

(Vgl. auch in Bezug auf Haustaufen:

Döll. Bd. 8 S. 988,
Würzb. V. vom 29. Dezember 1790, Landm. III 465.
lith. R.-A. vom 16. Februar 1854.)

Weiteres s. unter dem Abschnitte: „Medicinalwesen".

§ 57. Weltliche Gegenstände. Bürgerliche Stellung der Geistlichen im Allgemeinen.

1) Die Religionsgesellschaften, ihre Oberen und Mitglieder, sind in bürgerlichen Angelegenheiten den Staatsgesetzen und weltlichen Behörden unterworfen.

Verf.-Urk. Tit. IV. § 9 Abs. 6.
II. Ed. § 62, 63, 65, 66.

Als solche sind in § 64 l. c. insbesondere erklärt:

Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen (lit. a).

Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte Einfluß haben (lit. c).

Privilegien, Dispensationen u. s. w. zum Besten ganzer Religionsgesellschaften oder ihrer Mitglieder und der dem Religionsdienste geweihten Orte und Güter, soweit politische oder bürgerliche Verhältnisse hiedurch berührt werden (lit. e).

Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen (lit. g).

Es ist hier zunächst von der Stellung des geistlichen Standes zu handeln.

2) Die früheren verfassungsmäßigen Privilegien des befreiten Gerichtsstandes und der Militärpflichtbefreiung

(V.-U. Tit. V § 5 Abs. 2 vgl. mit II. Ed. § 67 ff., dann V.-U. Tit. IX § 1 Abs. 2)

sind, ersteres durch das

Gerichtsverfassungsgesetz v. 4. Juni 1848, Art. 2,
" " v. 10. Nov. 1861, Art. 76,
Strafproceßges. v. 10. Nov. 1848, Art. 368,

letzteres durch das

Reichskriegsdienstges. v. 9. Nov. 1867 § 1,
Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874 § 22, 65 Abs. 2,

aufgehoben worden. (S. oben § 39 Ziff. 2 lit. c, Ziff. 3 lit. b, § 46 Ziff. 5.)

Befreiungen der Geistlichen von Staatslasten bestehen nicht.

Verf.-Urk. Tit. IV § 13,

II. Ed. § 73, 74,

vgl. jedoch:

Einkommen-St.-Ges. v. 31. Mai 1856, Art. 8 Abs. 4.

Landtags-Abschied v. 28. April 1872 § 44, G.-Bl. S. 256.

Nach den

Verordnungen v. 19. Juni 1810, 2. Januar 1811 u. 29. Mai 1812 (Döll. Bd. 8 S. 182, 183, 188)

wird den Geistlichen, deren Einkommen die Congrua nicht übersteigt, die Rustical- und Dominicalsteuer — jetzt die Grund- und Haussteuer — vom Staate vorgeschossen, bzw. wenn der Ueberschuß des Einkommens über die Congrua nicht der Steuergröße gleichkommt, mittelst Steuervorschusses die Congrua unverkürzt gelassen.

Nach Ziff. 2 der V. v. 19. Juni 1810 sind ferner die Communalauflagen, d. h. jetzt die Gemeinde-, Distrikts- und Kreis-Umlagen,

M.-E. v. 13. April 1832, Döll. Bd. 8 S. 206,

lith. M.-E. v. 17. Dez. 1866,

welche auf solche Pfarreien und Beneficien treffen, von den übrigen Pfarrgemeindegliedern zu tragen, bzw. dem Geistlichen zu ersetzen.

Durch die den Inhabern gering dotirter katholischer Pfarreien für die XII. Finanzperiode gewährten Einkommensaufbesserungen bis zum Betrage von 1000 fl. (bzw. protestantischer Pfarreien bis zu 900 fl.) haben die insbesondere für die Cultusbaulast wichtigen Normirungen der Größe der Congrua,

(800 fl. für verheirathete protestantische Pfarrer, 600 fl. für unverheirathete protestantische und für die katholischen Pfarrer, dann für die den katholischen Beneficiaten gleich zu achtenden protestantischen verheiratheten Vicare, 400 fl. für katholische Beneficiaten und unverheirathete protestantische Vicare)

ebensowenig Aenderungen erlitten, als durch die in früheren Finanzperioden gewährten Personalzulagen;

vgl. auch Landtagsabschied v. 29. Dez. 1831 Ziff. 46, G.-Bl. Nr. 8, stenogr. Ber. der Abg.-K. pro 1863 S. 533, pro 1865 Bd. II S. 246,

wohl aber finden Steuervorschüsse an Pfarreien jetzt nicht mehr statt.

M.-E. v. 23. Mai 1872, C.-M.-Bl. S. 408, F.-M.-Bl. S. 92,

lith. M.-E. v. 23. Sept. 1874,

vgl. auch M.-E. v. 29. Jan. 1873, C.-M.-Bl. S. 40.

Auch durch die Gemeindeordnung ist eine Aenderung der obenerwähnten Vorschriften nicht eingetreten.

M.-E. v. 22. Nov. 1871, C.-M.-Bl. S. 262.

Vgl. überhaupt:

Bl. f. a. Pr. Bd. 11 S. 307, Bd. 15 S. 115, 160, Bd. 16 S. 310, Bd. 18 S. 63 u. 113, Bd. 24 S. 158;

dann über die Berechnung der Congrua:

V. v. 19. Juli 1812, Döll. Bd. 8 S. 189,

V. v. 2. Okt. 1816, Döll. Bd. 8 S. 194,

M.-E. vom 3. Juli 1812, 21. Juni 1825, 30. Juni 1833, Döll. Bd. 11 S. 1574, 1581, 1585,

über Steuervorschüsse bei Pfarreierledigungen:

M.-E. v. 12. März 1832, Döll. Bd. 8 S. 199.

Bei der Einkommensteuer wird auf die Congrua keine Rücksicht genommen:

Eink.-St.-Ges. v. 31. Mai 1856 Art. 8 am Schlusse.

3) Die Geistlichen genießen die Achtung öffentlicher Beamten.

II. Ed. § 30, Concordat Art. 14.

Ueber die Correspondenzform zwischen Pfarrämtern und Distrikts-Verwaltungsbehörden vgl. insbesondere:

V. v. 19. Oktober 1812, Döll. Bd. 18 S. 138,

M.-E. v. 12. August 1833, Döll. Bd. 18 S. 141,

" " 2. Febr. 1844, " " 32 " 387,

" " 12. Juni 1844, " " 23 " 52,

" " 23. April 1859, K.-A.-Bl. S. 601,

lith. R.-A. v. 30. Nov. 1860;

über die Titulatur der Benedictineräbte in amtlichen Erlassen:

M.-E. v. 16. März 1857, K.-A.-Bl. S. 377;

über den Empfang der Bischöfe und Erzbischöfe auf ihren Firmungsreisen:

M.-E. v. 31. Aug. 1844, 3. März und 11. Juli 1845, Döll. Bd. 23 S. 95, 96.

Urlaub ist Seitens der Pfarrer bei den vorgesetzten kirchlichen Stellen nachzusuchen, der Urlaubsantritt aber den Distriktspolizeibehörden anzuzeigen.

M.-E. v. 11. Januar und 2. März 1839, Döll. Bd. 23 S. 244.

Vgl. bezüglich der protest. Geistlichen insbesondere:

A. E. v. 5. Juni 1874, C.-M.-Bl. S. 249;

über ihre Heimath:

M.-E. v. 4. Februar 1869, K.-A.-Bl. S. 227;

über dienstliche Verehelichungsbewilligung:

M.-E. v. 25. April 1864, K.-A.-Bl. S. 974;

über Versorgung ihrer Hinterbliebenen:

Döll. Bd. 8 S. 1592 ff., Bd. 11 S. 1560 ff., Bd. 22 S. 439 ff.

§ 58. Verleihung kirchlicher Aemter und Dienste.

1) Die Aufnahms- und Anstellungsprüfung ist für die katholischen Geistlichen durch

V. v. 28. September 1854, R.-Bl. S. 833, die Concursprüfung der kath. Pfarramtscandidaten betr.,

für die protestantischen Geistlichen durch die

V. v. 23. Jan. 1809, Döll. Bd. 8 S. 1443,

u. Beförderungs-Ordn. v. 27. Okt. 1820, Döll. l. c. S. 1494,

geregelt.

2) Ueber die Ernennung zu den höheren kathol. kirchlichen Stellen s.:

Concordat Art. 9, 10,

Döll. Bd. 8 S. 292, Bd. 23 S. 97 ff.

Eine nähere Erörterung verlangen die Bestimmungen über Erlangung katholischer Pfarreien und Beneficien. Vorbedingungen sind: die Staatsangehörigkeit,

vgl. übrigens § 9 des Reichsges. vom 1. Juni 1870 über Erw. u. Verl. der Bundes- u. Staatsangehörigkeit,

bürgerlich und politisch tadelloser Wandel, die von dem Bischofe zu erprobende theologische und seelsorgerliche Befähigung, dann Kenntniß des bayer. öffentlichen Rechts, regelmäßig durch das Bestehen der Concursprüfung erprobt. Vgl. die nach

M.-E. vom 20. Nov. 1873 (C.-M.-Bl. S. 445) Ziff. II. 1

noch geltende

Ziff. 8 der M.-E. vom 8. April 1852, Döll. Bd. 23 S. 91,

§ 1, 2 der V. vom 28. Sept. 1854, R.-Bl. S. 833.

Im Uebrigen sind über die Verleihung von:

a) königlichen Patronatspfründen:

Concordat Art. 11 Abs. 1, 2;

M.-E. vom 19. April 1852, Döll. Bd. 23 S. 165;

" " 22. Sept. 1864, K.-A.-Bl. S. 1725;

M.-E. vom 2. Aug. 1866, K.-A.-Bl. S. 1168;
R.-A. vom 5. Aug. 1863, „ „ 1253;
cit. M.-E. vom 20. Nov. 1873 Ziff. II. 4;

b) bischöflichen Collationspfründen:
Art. 11. Abs. 6 des Concordats;
Döll. Bd. 8 S. 598, Bd. 23 S. 163;
M.-E. vom 20. Nov. 1873 cit. Ziff. II. 2;

c) von Privatpatronatpfründen:
Concordat l. c. Abs. 3—5;
Döll. Bd. 8 S. 605, Bd. 23 S. 163 ff.,

sowie die in

Ziff. 152 der V. B. zum revid. Gem.-Ed. zusammengestellten Vorschriften über Ausübung gemeindlicher Präsentationsrechte,

endlich

Döll. Bd. 8 S. 713 u. Bd. 23 S. 193 ff. überhaupt

zu beachten.

Gesuche um Pfarreien landesherrlichen Patronats müssen mit verschlossenen Zeugnissen des bischöflichen Ordinariats, der Distriktsschulinspection und Distriktsverwaltungsbehörde belegt sein.

Letztere haben sich über das bürgerliche und politische Verhalten des Candidaten und gegebenen Falls auch darüber, ob derselbe die ihm obliegende Pfarrhausbau- und bzw. Unterhaltungspflicht erfüllt habe, auszusprechen. Ihre Gültigkeit erstreckt sich auf 2 Jahre.

Döll. Bd. 8. S. 661 ff., Bd. 23 S. 166 ff.,
M.-E. vom 10. April 1868, C.-M.-Bl. S. 85,
R.-A. vom 4. März und 2. April 1870, K.-A.-Bl. S. 370 u. 505,
R.-A. vom 26. Dez. 1872, K. A.-Bl. 1873 S. 27.

Ueber Anstellung der protest. Geistlichen vgl.:

Döll. Bd. 8 S. 1425 ff., Bd. 23. S. 430.

3) Das Verfahren bei den von den Kreisregierungen mittelst der Posseßbefehle

Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 35

angeordneten Pfarrinstallationen bemißt sich:

a) bei katholischen Pfarreien nach der

M.-E. vom 6. Juli 1845, Döll. Bd. 23 S. 173,

womit auch die l. c. S. 178 abgedruckten Instructionen für die geistlichen Commissäre in einigen Diöcesen zu vergleichen sind;

b) bei protestantischen Pfarreien nach den in den betreffenden Bezirken bestehenden Regulativen und Observanzen, im Ansbachischen und Bayreuthischen insbesondere nach dem Regulativ vom 5. März 1802,

vgl. Döll. Bd. 8 S. 1562, Bd. 23 S. 437;

für Unterfranken vgl.:

Landesdirectionsansschreiben vom 27. Aug. 1816,
R.-A. vom 24. Nov. 1842, K.-J.-Bl. S. 849.

Bei protestantischen Installationen hat die Extradition der Pfarreiregistratur, Literalien und Siegel von beiden Commissären gemeinschaftlich zu geschehen,

lith. M.-E. vom 28. Mai 1853,

der weltliche Commissär jedoch Verzeichnisse über Pfarracten und über Utensilien in Bezug auf geistliche Angelegenheiten nicht zu verlangen.

R.-A. vom 20. Jan. 1874, K.-A.-Bl. S. 68.

Die Installationen sollen von den Amtsvorständen persönlich, nur bei deren legaler Verhinderuug von Nebenbeamten vorgenommen werden.

M.-E. vom 24. Juli 1815, Döll. Bd. 8 S. 700,
" " 19. Dez. 1867, C.-M.-Bl. S. 262.

Bei denselben ist namentlich zu constatiren:

a) Der Bestand der pfarramtlichen Literalien, bzw. das Vorhandensein etwaiger vom abtretenden Pfarrer zu ersetzender Defecte,

B. vom 13. Dez. 1805 u. 1. Jan. 1806,
M.-E. vom 13. Dez. 1806 u. 8. April 1828 u. s. w., Döll. Bd. 8 S. 462 ff.,

der Pfarreiregistraturen,

Döll. Bd. 8 S. 471,

(über deren Anlage bei kath. Pfarreien in der Regel Ordinariatsvorschriften bestehen) und der Civilstands- (Tauf-, Trau- und Sterb-) Matrikel; s. § 25 oben.

b) Der Zustand der Pfarrgebäude,

B. vom 8. Juli u. 9. Dez. 1811, dann 23. Aug. 1829,
Döll. Bd. 11 S. 1400, 1421, 1504,
M.-E. vom 6. Juli 1845 § 11, Döll. Bd. 23 S. 173,
" " 19. Okt. 1855, K.-A.-Bl. S. 1338.

c) Bei protestantischen Pfarreien der Stand der Intercalorien.

S. Oberconsistorialerlaß in Döll. Bd. 11 S. 1559.

Ueber die Taxpflicht der Installationsverhandlungen s. oben § 18; die Gebühren der weltlichen Commissäre richten sich nach der

V. vom 13. Okt. 1862, R.-Bl. S. 2301,
M.-E. vom 19. Dez. 1867, C.-M.-Bl. S. 262.

In unmittelbaren Städten erfolgt die Installation nunmehr durch die Magistrate:

M.-E. vom 28. Aug. 1869, C.-M.-Bl. S. 234.

Ueber die Kosten der Installation protestantischer Decane vgl.:

M.-E. vom 25. Mai 1852, K.-J.-Bl. S. 523;

über das Rangverhältniß der Commissäre:

M.-E. vom 30. Sept. 1822, Döll. Bd. 8 S. 701.

4) Die Beeidigung der kath. und prot. Pfarrer hat nach den durch

M.-E. vom 21. Mai 1851, Döll. Bd. 23 S. 172 und
bzw. V. vom 23. Aug. 1845 u. M.-E. vom 12. April 1851, Döll. l. c. S. 437,

aufgestellten, fast gleichlautenden Formeln zu geschehen, während die Einweisung und Verpflichtung der katholischen Pfarrverweser durch die allgemeine

V. vom 10. Juni 1824, Döll. Bd. 8 S. 678,
M.-E. vom 14. Mai 1871 (C.-M.-Bl. S. 85) und
" " 2. Juli 1871 (K.-A.-Bl. S. 1398),

jene der protestantischen Pfarrverweser durch

M.-E. vom 2. Dezember 1868, C.-M.-Bl. S. 331,

geregelt ist. Vgl. auch:

R.-A. vom 3. Juli 1845, K.-J.-Bl. S. 425.

5) Ueber das Verfahren bei Besetzung von Beneficien u. s. w. vgl.:

M.-E. vom 27. Dezember 1864, C.-M.-Bl. 1865 S. 3.

Bei einfachen Beneficien wird in der Praxis von einer förmlichen Installation Umgang genommen und nur die Verpflichtung, wie bei Pfarrern, bethätigt.

Das standes- und gutsherrliche Installationsrecht hat mit dem Wegfalle der standes- und gutsherrlichen Behörden aufgehört.

M.-E. vom 24. März 1852, Döll. Bd. 23 S. 191;

vgl. übrigens wegen der standesherrlichen u. s. w. Patronatsrechte:

Verf.-Urk. Beil. IV § 48, Beil. VI § 22—24,

über Ausschluß der Israeliten von der Ausübung des Patronatsrechts:

M.-E. vom 24. Aug. 1831, 29. Aug. 1849 und 14. Febr. 1851, Döll. Bd. 22 S. 396.

6) Ueber Anzeige von eingetretenen Pfarrei-Erledigungen s. die Vorschriften

vom 21. März 1804, 3. Okt. 1807 u. 12. Jan. 1808 in Döll. Bd. 8 S. 715 ff. (die hier angeordnete tabellarische Form wird nicht mehr angewandt),

M.-E. vom 8. Mai 1813, Döll. l. c. S. 586,

M.-E. vom 28. Dez. 1864, C.-M.-Bl. 1865 S. 7;

über Obsignationen bei Sterbfällen der Geistlichen:

II. Verf.-Beil. § 68;

über Resignationen auf Pfründen:

Döll. Bd. 8 S. 736 ff.,

M.-E. vom 8. April 1852 Ziff. 10, Döll. Bd. 23 S. 91,

" " 20. Nov. 1873 Ziff. II. 3, C.-M.-Bl. S. 445;

über Emeritenanstalten:

Döll. Bd. 8 S. 744 ff. u. 1575 ff., Bd. 23 S. 194 ff.;

über Clericalabgaben:

Döll. Bd. 23 S. 98;

über Tischtitelverleihungen oben § 55 Ziff. 6 und

Döll. Bd. 8 S. 525 ff., Bd. 23 S. 153 ff.,

M.-E. vom 26. April 1866, F.-M.-Bl. S. 99,

" " 2. Okt. 1868, C.-M.-Bl. " 303,

" " 3. Dez. 1871, " " 271;

über Dienstordnung und Disciplin der Geistlichen:

Döll. Bd. 8 S. 766 ff. u. 1264 ff.,

" 23 S. 442 ff.,

II. Ed. § 70 mit 72, 76 lit. d.,

Concord. Art. 12 lit. d.;

über Verleihung des Ludwigsordens an Geistlichen:

M.-E. vom 20. Juni 1844, Döll. Bd. 21 S. 70,

sowie oben § 24 Ziff. 2.

7) Katholische Hilfsgeistliche werden von den Bischöfen frei entsendet und haben keine stabile Stellung,

A.-E. vom 28. Mai und 27. Aug. 1808, Döll. Bd. 8 S. 488,

M.-E. vom 1. Februar 1812, l. c. S. 493,

daher auch nicht das Staatsbürgerrecht im Sinne des Tit. IV § 3 der Verf.-Urk. Vgl. oben § 33 S. 128 und

M.-E. vom 12. u. 19. Nov. 1848, Döll. Bd. 21 S. 336,

Pözl, Verf.-Recht (IV. Aufl.) § 26.

8) Das untergeordnete, niedere oder weltliche, vor dem 1. Oktober 1807 von den Gemeinden ernannte Kirchendienstpersonal wird von den Kirchenverwaltungen unter Beachtung der in der

V. vom 30. Dezember 1810, Döll. Bd. 8 S. 842,

enthaltenen Vorschriften,

vgl. auch Wehrges. vom 30. Jan. 1868 Art. 34,

Ges. über Versorgung invalider Unteroffiziere u. s. w. vom 16. Mai 1868 Art. 11,

V. hiezu vom 6. April 1869, R.-Bl. S. 537,

dann unter gemeindlicher Bestätigung ernannt. Im Falle der Nichtbestätigung ist Recurs an die Kreisregierung zulässig.

V. V. zum rev. Gem.-Ed. vom 31. Okt. 1837 Ziff. 85 lit. b und d; vgl. mit

V. vom 18. März 1819, Döll. Bd. 8 S. 849,
M.-E. v. 14. Juni 1819, „ „ „ 1634,
„ „ 30. März 1838, „ „ „ 1635,
„ „ 27. Sept. 1837, „ „ „ 851.

Dagegen steht abgesehen von diesem Falle die Besetzung niederer katholischer Kirchendienste, bzw. die Genehmigung gemeindlicher oder sonstiger Präsentationen zu solchen Diensten, dann die Verleihung jener protestantischen Kirchendienste, womit ein Schuldienst verbunden ist, (hier jedoch nach Einvernehmung des Consistoriums) der Kreisregierung K. d. Innern zu,

cit. V. vom 30. Dez. 1810 und 14. Juni 1819, Döll. Bd. 8 S. 1634,

Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 35,

M.-E. vom 30. Juli 1844, Döll. Bd. 23 S. 444,

M.-E. vom 17. Oktober 1865, C.-M.-Bl. S. 234,

Bl. f. adm. Pr. Bd. 23 S. 393,

während die Besetzung niederer protestantischer Kirchendienste, mit welchen Schuldienste nicht verbunden sind, lediglich den Consistorien zusteht.

Ed. über die protest. Ges.-Gem. § 11.

M.-E. vom 18. Mai 1820, Döll. Bd. 8 S. 1634.

Bl. f. adm. Pr. Bd. 11 S. 352.

Die Disciplin über die Kirchendiener, welche nicht zugleich Schullehrer sind, steht der geistlichen Behörde allein zu:

V. vom 14. Juni 1824, Döll. Bd. 8 S. 1635,

M.-E. vom 11. Aug. 1846 und 13. Sept. 1847, Döll. Bd. 23 S. 444;

die Stolgebührenfestsetzung competirt zum Cultusministerium; vgl. auch § 62 Ziff. 7.

§ 59. Staatsamtliche Funktionen der Pfarrämter.

Inwieferne die Pfarrer gesetzlich zur Theilnahme an der Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens, an der Armenpflege und dem Schulwesen berufen sind, wird geeigneten Orts erörtert werden.

Ihr Wirkungskreis als Civilstandsbeamte hat seine Darstellung bereits in § 25 gefunden.

Die Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse und über die Legalität der pfarrlichen Dokumente werden von der Staatsregierung, wenn auch nach Benehmen mit den kirchlichen Stellen, erlassen.

II. Verf.-Beil. § 64 lit. h.
M.-E. v. 28. April 1836. Döll. Bd. 8 S. 421.

Ueber die Ausstellung von Tauf- und Verkündscheinen zu Heirathen außer Landes vgl.:

V. v. 15. Okt. 1804 u. 25. Dez. 1811, Döll. Bd. 8 S. 1032 u. 447;

über die pfarramtlichen Siegel:

M.-E. vom 24. Dez. 1810 und 11. Dez. 1811, Döll. Bd. 8 S. 452,
M.-E. vom 31. März 1841 u. 18. April 1842, Döll. Bd. 23 S. 117, 118;

über die amtliche Benennung „königliche Pfarrämter“:

M.-E. vom 6. Jan. 1848, Döll. Bd. 23 S. 119,
lith. M.-E. v. 23. April 1867;

über die Portofreiheit der pfarramtlichen Correspondenz s. § 19;
über die Haltung des Gesetz- und Verordnungsblattes, dann des Kreisamtsblattes durch dieselben § 17;
bezüglich der pfarramtlichen Taxen gilt das in § 55 Ziff. 8 Gesagte; über Stolgebühren vgl. unten § 62 Ziff. 7;
über Urlaub der Pfarrer § 57 Ziff. 3.

§ 60. Ehe.

Ehegesetze, soferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen, sind ein weltlicher Gegenstand.

II. Verf.-Beil. § 64 lit. d.

Die vom Staate anerkannten kirchlichen Ehehindernisse sind insolange, als die in Frage stehende Person der betreffenden Kirche angehört, unter den in Art. 34 Ziff. 2 und Art. 35 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt erwähnten civilrechtlichen Ehehindernissen inbegriffen. (Näheres s. im Abschnitt über Heimath und Verehelichung.)

Ein vom Staate anerkanntes Ehehinderniß liegt jedoch nicht vor:

1) Bei Verheirathung von Katholiken mit richterlich geschiedenen Protestanten, deren früherer Ehegatte noch am Leben ist. Eine solche von der katholischen Kirche als ungiltig betrachtete Ehe ist bürgerlich giltig, jedoch soll der katholische Geistliche nicht zur Trauung, bzw. Dimissorialien-Ertheilung gezwungen werden, sondern den Brautleuten gestattet sein, sich protestantisch trauen zu lassen, wobei die weltliche Obrigkeit sich nicht in das forum conscientiae mischen, die katholische geistliche Behörde aber den bürgerlichen Rechtsbestand der Ehe nicht angreifen darf.

V. v. 8. Nov. 1802, 13. Juni 1803, 1. Mai 1814, 11. Jan 1818, 29. Juli 1831. M.-E. v. 2. Sept. 1829, Döll. Bd. 8 S. 241 ff.

2) Bei Weigerung des katholischen Theils einer gemischten Ehe, alle Kinder katholisch erziehen zu lassen; s. § 72 unten, dann:

II. Verf.-Beil. § 12,
M.-E. v. 16. Juni 1830, Döll. Bd. 8 S. 224,
Landt.-Absch. v. 29. Dez. 1831 § 19, G.-Bl. S. 88,
M.-E. vom 23. Nov. 1834 und 3. April 1836, Döll. Bd. 8 S. 232, 235,

wobei dem kathol. Clerus die Abforderung von Reversen oder eidlichen Zusicherungen über katholische Kinder-Erziehung untersagt,

M.-E. v. 16. Juni 1830, 31. Mai 1831, 20. Juni 1832 u. 6. Juli 1833, Döll. Bd. 8 S. 224 ff.,
M.-E. v. 4. Febr. 1859,

die Eheverkündung und Dimissorialienertheilung vielmehr zur Pflicht gemacht und vom Päpste auch sammt der sog. passiven Assistenz gestattet ist.

Vgl. überhaupt Döll. Bd. 8 S. 216 ff., Bd. 23 S. 59 ff.

Anderseits ist eine ohne vorgängige Ausstellung des Verehelichungszeugnisses

Ges. v. 16. April 1868, Art. 32 u. 33,

eingegangene Ehe, insolange die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nach-

träglich erwirkt worden ist, bürgerlich ungiltig, außer wenn sie von einem außerhalb Europas domicilirenden Manne am Orte dieses Wohnsitzes oder sonst außerhalb Bayerns abgeschlossen wurde und nach den Gesetzen des betr. Staates als giltig zu erachten ist.

Art. 5 des Ges. v. 23. Febr. 1872, Abänderungen einiger Bestimmungen des Ges. v. 16. April 1868 betr., G.-Bl. S. 213.

Der Abschluß einer Ehe außerhalb Bayerns ohne vorgängige Erholung des vorgeschriebenen Zeugnisses wird an dem Angehörigen des rechtsrheinischen Bayerns nach

Art. 7 des Ges. v. 23. Februar 1872,

die Vornahme einer Trauung, ehe das gesetzliche Verehelichungszeugniß beigebracht war, an dem betr. Geistlichen nach

Art. 8 des Ges. v. 23. Februar 1872,
Art. 18 des Straf-Einf.-Ges. v. 26. Dezember 1871

geahndet.

Vgl. auch Art. 38 Abs. 2 u. Art. 39 des Ges. v. 16. April 1868.

Die Vornahme der kirchlichen Proclamation, über deren Charakter die

M.-E. v. 3. März 1835, Döll. Bd. 8 S. 1019,

zu vergleichen ist, kann erfolgen, sobald die Civilproclamation (Art. 35 obigen Gesetzes) verfügt worden ist.

V. v. 24. Oktober 1872, R.-Bl. S. 2445.

Ueber Erholung römischer Ehedispense vgl.:

Döll. Bd. 23 S. 326;

über Aufgebots-Dispensationen protestantischer Verlobten:

V. v. 8. Jan. 1839, R.-Bl. S. 465,
V. v. 4. März 1852, R.-Bl. S. 259,
V. v. 4. Oktober 1863, R.-Bl. S. 1674,
M.-E. v. 6. August 1870, R.-Bl. S. 1419;

über Dispensationstaxen in Ehesachen:

Döll. Bd. 19 S. 257 ff.;

über das Traurecht bei prot. Ehen:

V. vom 13. Okt. 1819, Döll. Bd. 8 S. 1741.

Bei gemischten Ehen steht es in der Wahl der Verlobten, sich in der Pfarrei des Bräutigams oder der Braut trauen zu lassen und hat das nicht trauende Pfarramt gegen Erlegung der herkömmlichen Gebühren die Entlaßscheine auszustellen.

V. vom 25. Sept. 1814, R.-Bl. S. 1537.

Das Traurecht bei Ehen zwischen bayerischen Unterthanen und Angehörigen angrenzender Staaten ist zum Theil durch Staatsverträge geregelt,

vgl. z. B. R.-Bl. 1863 Nr. 25 und 1873 Nr. 37.

Ueber Ehegerichte vgl. Gerichtsverf.-Ges. vom 10. Nov. 1861 Art. 74, dann

a) Concordat Art. XII. c,
V. vom 7. Mai 1826, Döll. Bd. 8 S. 316,
M.-E. vom 27. Juni 1851, Döll. Bd. 23 S. 97 und
Döll. Bd. 8 S. 1044 ff. überhaupt für katholische Ehestreitigkeiten;

b) Döll. Bd. 8 S. 1756, Bd. 23 S. 465,
V. vom 24. Febr. 1862 § 8, R.-Bl. S. 369,
Civilprozeßordn. Art. 655 ff., Einf.-Ges. hiezu Art. 45 ff., 120, G.-Bl. 1233,
V. vom 31. Okt. 1872 § 5, R.-Bl. S. 2441, für prot. Ehestreitigkeiten;

c) V. vom 28. Juli 1818, G.-Bl. S. 474, über Competenz bei Ehestreitigkeiten in gemischten Ehen;

d) in Bezug auf Dissidentenehen s. unten § 70.

Die Polizeibehörden sind nicht befugt, vor Beginn oder während der Dauer eines Scheidungsprozesses eine dauernde Separation zu bewilligen, sondern können aus dringenden Gründen höchstens eine vorläufige Trennung vorbehaltlich des binnen kurzer Frist zu erwirkenden ehegerichtlichen Bescheides (Toleranzedicts) gestatten; eigenmächtigen Ehetrennungen ist entgegenzutreten und Anträgen der Ehegerichte, geistlichen Behörden oder des verlassenen Ehetheils auf Aufhebung der Dishabitation, bzw. Zurückschaffung des eigenmächtig sich separirenden Ehegatten durch polizeiliche Zwangsmaßregeln zu entsprechen.

M.-E. vom 1. Juli 1843, Döll. Bd. 23 S. 466,
„ „ 4. Mai 1851 u. 18. März 1852, l. c. 53,
vgl. P.-Str.-G.-B. Art. 21.

Von erfolgten rechtskräftigen Ehescheidungen haben die kath. und prot. Ehegerichte den Polizeibehörden Mittheilung zu machen:

M.-E. vom 7. Mai 1853, K.-J.-Bl. S. 361,
„ „ 5. „ 1874, J.-M.-Bl. S. 129,
„ „ 29. „ „ M.-A.-Bl. „ 313,
„ „ 17. Juli „ C.-M.-Bl. „ 289 ff.

§ 61. Kirchenvermögen im Allgemeinen.

Alle Bestimmungen über liegende Güter, fahrende Habe, Nutzungen, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen, also über das Kirchenvermögen, sind ein der weltlichen Gesetzgebung unterliegender Gegenstand.

II. Ed. § 64 lit. b; vgl. auch lit. e daselbst.

Das Kirchenvermögen ist aber entweder zum Unterhalte der Geistlichen bestimmt — Pfründevermögen bona beneficialia — oder dem unmittelbaren kirchlichen Bedürfnisse gewidmet — Kirchenvermögen im engeren Sinne —; ersteres wird nach canon. Grundsätzen in der Regel vom Pfründebesitzer, letzteres dagegen von der Kirchenverwaltung verwaltet.

M.=E. vom 15. Sept. 1836, Döll. Bd. 8 S. 865, Bd. 11 S. 1494.

Allen Religionstheilen ist das Eigenthum ihrer Stiftungen und der Genuß ihrer Renten verfassungsmäßig gesichert.

V. U. Tit. IV. § 9 Abs. 4, § 10,

II. Ed. § 46, 47, Concord. Art. IV. am Ende u. VIII.

Die öffentlichen Religionsgesellschaften sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen und nach den hierüber bestehenden Gesetzen

(vgl. insbesondere § 56 S. 190 bezüglich der Amortisationsgesetze)

zu erwerben.

II. Ed. § 44 am Ende.

Die Verwaltung des gesammten Kirchenvermögens steht unter Schutz und Aufsicht des Staates.

II. Ed. § 31, 75.

§ 62. Pfründevermögen.

Das Pfründevermögen

vgl. überhaupt Bl. f. a. Pr. Bd. XVIII S. 85,

wird von den Pfründebesitzern unter Aufsicht der Kreisregierungen K. d. Innern,

Form.=V. vom 17. Dez. 1825, § 74,

M.=E. vom 13. Mai und 26. Juni 1829, Döll. Bd. 11 S. 1493, 1498, u. cit. M.=E. vom 15. Sept. 1836,

verwaltet, wobei jedoch geeignetes Benehmen mit den Ordinariaten und Consistorien einzutreten hat.

M.-E. vom 23. Dez. 1826, 26. Juni 1829, 25. Jan. 1835, 31. Dez. 1834, Döll. Bd. 11 S. 1491, 1493, 1501,
M.-E. vom 21. Juni 1841, 3. Jan. 1844, 29. Dez. 1846, Döll. Bd. 23 S. 286, 450, 451.

Nebst der Obsorge für Erhaltung und Versicherung der Pfarrgebäude (s. hierüber § 66 ff.) competirt hienach insbesondere zur Kreisregierung:

1) Die Genehmigung zur Veräußerung von Bestandtheilen des Pfründevermögens oder Aenderungen in der Substanz desselben, insbesondere auch zur Erhebung und Wiederanlage heimgezahlter Activcapitalien.

Vgl. die oben cit. M.-E., dann
M.-E. vom 19. Mai 1857, K.-A.-Bl. S. 1023,
" " 2. Sep. 1858, " " 1278,
niederb. R.-A. vom 30. Dez. 1859,
unterfr. " " 19. Okt. 1860, K.-A.Bl. S. 1190,
M.-E. vom 31. Juli 1864, K.-A.-Bl. S. 1370,
" " 29. Mai 1865, C.-M.-Bl. S. 97.

Ueber die Verwahrung des Pfründevermögens vgl.:
M.-E. vom 19. April 1849, K.-J.-Bl. S. 346,
" " 29. " 1851, " " 478,
" " 24. Juni 1852, " " 591.

Die Verwahrung und Verwaltung des Capitalvermögens der prot. Pfarreien ist durch eine besondere Instr. vom 19. Juni 1856 geregelt; auch findet bei der Aufsicht auf Sicherung und Bewirthschaftung des prot. Pfarrvermögens eine Mitwirkung des Kirchenvorstandes statt.

Ueber die in den Kirchenstiftungskassen (kath.) oder eigenen Pfarrstiftungskassen (prot.) erfolgende Aufbewahrung der Werthpapiere s.:
M.-E. vom 13. Jan. 1855, K.-A.-Bl. S. 115,
" " 17. Juli 1856, " " 957.

Protest. Pfarreien haben die Ermächtigung zur Empfangnahme des Capitalsbetrags verlooster Staatsobligationen bei dem Consistorium nachzusuchen, welches auch die Vinculirungen, bzw. Devinculirungen beschäftigt.
M.-E. v. 12. Juni 1857, K.-A.-Bl. 1858 S. 493,
M.-E. v. 19. Jan. 1859, K.-A.-Bl. S. 155;
vgl. auch:
R.-A. v. 24. Juli 1856, K.-A.-Bl. S. 957 und
R.-A. v. 21. April 1858, K.-A.-Bl. S. 493.

Im Uebrigen finden die Vorschriften über Verwaltung des eigentlichen Kirchenstiftungsvermögens hier analoge Anwendung.

2) Die Ertheilung des Streitconsenses zu Rechtsstreiten der Pfarreien; vgl. insbesondere:

M.-E. vom 26. Nov. 1820, Döll. Bd. 11 S. 1592, und vom 25. Juni 1827, l. c. S. 1595,

M.-E. vom 11. Juli 1839, Döll. Bd. 23 S. 321;

Mittheilung der geschlossenen Akten an die Kreisregierung zur Erinnerungsabgabe

(V. vom 6. Dez. 1808, R.-Bl. S. 2817,

V. vom 30. Jan. 1811, R.-Bl. S. 193,

M.-E. vom 30. Nov. 1819, Döll. Bd. 11 S. 1591,)

findet in dem jetzigen Prozeßverfahren nicht mehr statt.

3) Die Entscheidung darüber, ob die Prozeßkosten ausnahmsweise als Last der Stiftung zu erklären und ad onus successorum zu überweisen seien,

cit. M.-E. vom 26. Nov. 1820 und 25. Juni 1827,

überhaupt die Regulirung der Aussitzfristen; eine sog. canonische Confirmation derselben findet nicht statt.

M.-E. vom 10. Juli 1830, Döll. Bd. 11 S. 1499,

vgl. auch M.-E. vom 4. Mai 1832 l. c. über den Charakter der Reluitionspflicht, dann Döll. Bd. 11 S. 1591 ff.,

M.-E. vom 10. Aug. 1864, K.-A.-Bl. S. 1386,

O.-A.-E. vom 23. Nov. 1859, R.-Bl. S. 1322.

Ueber Execution durch Temperaliensperre vgl.

M.-E. vom 16. Jan. 1838, Döll. Bd. 8 S. 946.

4) Regulirung der Intercalarfrüchte katholischer Pfründen und Revision der Intercalar-Rechnungen.

V. vom 21. April 1807, Döll. Bd. 11 S. 1512,

Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 35,

vgl. überhaupt: Döll. Bd. 8 § 971, Bd. 11 § 1181 ff., Bd. 23 § 2052.

Die Intercalar-Rechnungen werden bei Versetzungen von den Distriktsverwaltungsbehörden, bei Todesfällen von den Verlassenschaftsbehörden (bzw. Notaren) hergestellt.

V. vom 24. Dez. 1814 und 21. Okt. 1818, Döll. Bd. 11 S. 1520, 1522,

Bl. f. adm. Praxis Bd. 11 S. 104.

An der in beiden Fällen bestehenden Revisions- und Ratifications-Zuständigkeit der Kreisregierung hat auch das

oberstrichterl. Erk. vom 9. März 1863, R.-Bl. S. 495,

vgl. ferner die O.-A.-E. in R.-Bl. 1861, S. 437,
1865, S. 1090,
1869, S. 113,
1872, S. 1807,

festgehalten.

Bl. f. adm. Pr. Bd. 14 S. 254.

Das Verfahren der Distriktspolizeibehörden bei Herstellung der Rechnungen aus den Stückrechnungen des früheren und jetzigen Pfründebesitzers, dann des Pfarrverwesers, sowie das Formular u. dgl. ist in der Regel durch Regierungsanordnungen

vgl. z. B. Döll. Bd. 23 S. 292,
oberfr. K.-J.-Bl. 1848 Nr. 65 Beil., dann 1855 S. 107,
mittelfr. K.-J.-Bl. 1837, Extrabeil. Nr. 28,

näher bestimmt.

Für Unterfranken, woselbst erledigte kathol. Pfarreien zum Besten des Emeritenfonds, bzw. Aschaffenburger Caplaneifonds, administrirt werden sollen, an die Stelle förmlicher Administration jedoch in der Regel eine bestimmte Abgabe an jene Fonds tritt, gelten abweichende Normen.

Vgl. V. vom 14. April 1807, Döll. Bd. 11 S. 1511,
M.-E. vom 27. Nov. 1818, „ „ 8 S. 936,
R.-A. vom 26. Aug. 1826, „ „ 11 S. 1525.

Ueber die Intercalarien-Behandlung im Bambergischen s.

V. vom 13. Juni 1807 und M.-E. vom 8. Jan. 1809, Döll. Bd. 11 S. 1513 ff.

Die Intercalarienverwaltung bei protest. Pfarreien bemißt sich nach besonderen Grundsätzen, wobei eine Mitwirkung der Distriktsverwaltungsbehörden nicht eintritt und die Revision der von den Pfarrverwesern gefertigten Rechnungen den Consistorien zusteht.

Vgl. Döll. Bd. 8 § 1553 ff., Bd. 11 § 1211 ff., insbesondere: M.-E. vom 20. Febr. und Instr. v. 14. August 1813, Döll. Bd. 11 S. 1534 ff.

5) Die Feststellung des Diensteinkommens der Geistlichen im Benehmen mit den kirchlichen Stellen,

M.-E. vom 4. April 1837, Döll. Bd. 8 S. 58,

insbesondere die superrevisorische Feststellung der kathol. Pfründefassionen, deren Anfertigung durch die

V. vom 5. Dez. 1811 mit beigefügter Instruktion, R.-Bl. 1812 S. 73, Döll. Bd. 8 S. 872,

angeordnet und durch eine Reihe späterer Normative näher bestimmt worden ist; vgl. insbes.:

Döll. Bd. 8 § 951—970, dann

M.-E. vom 22. April 1858, K.-A.-Bl. S. 720, Herstellung neuer kirchlicher Pfründefassionen betr.,

M.-E. vom 10. April 1856, K.-A.-Bl. 1858 S. 733, über die Diöcesanlasten,

M.-E. vom 5. Sept. 1858, K.-A.-Bl. S. 1263, über die Behandlung der Distriktsumlagen,

M.-E. vom 26. Juni 1868, C.-M.-Bl. S. 171, über die Berechnung der Getreidebezüge und Grundstückserträgnisse,

M.-E. vom 23. Mai 1872, K.-A.-Bl. S. 1666, C.-M.-Bl. S. 408, bezüglich der Steuern.

Ueber die Berechnung des Wohnungsanschlags vgl.:

M.-E. vom 22. März 1834 Ziff. 2, Döll. Bd. 8 S. 918, mit der cit.

M.-E. vom 26. Juni 1868 Ziff. 3.

Die Last der Verpflegung von Hilfsgeistlichen wird nunmehr mit je 400 fl. eingestellt.

Den Distriktsverwaltungsbehörden liegt, wie die primitive Revision, so die Obsorge für die Evidenthaltung der Fassionen und periodische Erstattung von Ab- und Zugangs-Anzeigen,

M.-E. vom 7. Okt. 1860, K.-A.-Bl. 1861 S. 318,

dann die Führung des Pfründekatasters

Instr. vom 5. Dez. 1811 § 38, Döll. Bd. 8 S. 872,

lith. R.-A. vom 20. März 1836,

ob.

Die Fassionen der protest. Pfründen

V. vom 20. Nov. 1809, Döll. Bd. 8 S. 1648 ff.,

Instr. v. 15. Mai 1865, C.-M.-Bl. S. 120,

M.-E. vom 4. Jan. 1870, K.-A.Bl. S. 153,

werden von den Consistorien, bzw. dem Oberconsistorium revidirt, bzw. festgestellt. Die Distriktsverwaltungsbehörden haben lediglich die Richtigkeit der Fassionsansätze und Beilagen zu bestätigen.

6) Streitigkeiten zwischen Pfarrern und Gemeinden in Bezug auf verordnungsmäßige oder hergebrachte (fassionsmäßige) Reichnisse, soferne sie nicht auf Privatrechtstiteln beruhen, sind in I. Instanz von den Distrikts-

verwaltungsbehörden, in II. Instanz von den Kreisregierungen, K. d. J., zu bescheiden.

Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 50.

Diese administrative Zuständigkeit über Streitigkeiten wegen fundations- oder dotationsmäßiger Reichnisse ist durch eine Reihe oberstrichterlicher Erkenntnisse:

R.-Bl. 1855 S. 823, 836 (s. g. Neujahrsgelder betr.),
" 1857 " 776 (s. g. Weihnachtssammlung betr.),
" 1861 " 915 (Spendebrod betr.),
" 1868 " 2110 (s. g. Kirchentrachten betr.),
" 1872 " 2533 (Stolgebühren betr.),
vergl. auch R.-Bl. 1854 S. 660 und 1858 S. 953, dann Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 215,

anerkannt worden.

Die s. g. Segen- oder Läutgarben, dann Kirchentrachten, (vgl. Döll. Bd. 8 S. 983) fallen nicht unter Art. 6 d. Ablös.-Ges. v. 4. Juni 1848.

M.-E. vom 5. Mai 1849, Döll. Bd. 22 S. 301.

Jene administrative Zuständigkeit ist ferner auch begründet bei Streitigkeiten über Frohnden zur Dienstgründebestellung u. dgl., wenn die Frohndepflicht aus dem Pfarrverbande entspringt und daher durch das Ges. vom 4. Juni 1848, Fixirung und Ablösung der Grundlasten betr., nicht berührt ist.

Die frühere abweichende oberstrichterliche Praxis
vgl. Bl. f. R.-A. Bd. 22 S. 316,
O.-A.-E. vom 30. Dez. 1861, R.-Bl. 1862 S. 81,
dürfte nunmehr berichtigt sein durch die
O.-A.-E. vom 15. Dez. 1862, R.-Bl. S. 2648,
" " 25. Juni 1866, " " 941,
vgl. auch Bl. f. R.-A. Bd. 19 S. 367,
Bl. f. a. Pr. Bd. 11 S. 107, Bd. 13 S. 274, Bd. 14 S. 337.

Ebenso ist die administrative Zuständigkeit begründet bei solchen pfarrlichen, wenn auch unter das Gesetz vom 4. Juni 1848 fallenden Reichnissen, bei welchen nicht das Recht oder der Umfang der Grundlast, sondern deren für die Anwendung des Art. 34 des cit. Gesetzes präjudicirliche Eigenschaft streitig ist, vgl.:

O.-A.-E. in R.-Bl. 1857 S. 148, R.-Bl. 1858 S. 7, R.-Bl. 1859 S. 97 und 133.

Dagegen wurde die richterliche Zuständigkeit anerkannt:

weil es sich um die Execution eines früher schon in der Sache ergangenen richterlichen Erkenntnisses handelte,

R.-Bl. 1855 S. 856,

weil das Reichniß, bzw. die Leistung auf einem Privatrechtstitel beruhte oder ein solcher wenigstens für den Bestand oder die Aufhebung des Rechtes geltend gemacht war,

R.-Bl. 1861 S. 165,
" 1862 S. 81,
" 1870 S. 1653;

ebenso gemäß Art. 20 des Ges. vom 4. Juni 1848 bei Grundlasten, wenn Recht oder Umfang der Last streitig ist.

R.-Bl. 1859 S. 1250 und 1860 S. 80.

Streitigkeiten über den Umfang der Nutzungsrechte des Pfründebesitzers am Pfründevermögen, gleichviel, ob solche zwischen dem Eigenthümer (der Pfründestiftung selbst) und dem Nutznießer, bzw. seinem Erben, oder zwischen dem früheren und jetzigen Pfründebesitzer geführt werden, fallen gleichfalls unter die administrative Zuständigkeit und zwar vom Standpunkte des § 74 der Form.-V., weil es sich um die Curatel über das Pfründevermögen handelt.

Vgl. O.-A.-E. in R.-Bl. 1859 S. 1322,
" 1861 S. 117,

ferner: R.-Bl. 1857, S. 794 (über die Frage, ob ein Handlohnsäquivalent dem Stammvermögen zuwachse);

dann die obigen Bemerkungen über Aussitzfristen, Intercalarien, Baufallschätzung u. dgl.

Auf fassionsmäßige, jedoch nicht fundationsmäßige, sondern in zufälligen Functionen und zeitlich geltenden Verwaltungsnormen begründete Einnahmen, z. B. Revisionsgebühren, hat der Pfründebesitzer keinen unentziehbaren Rechtsanspruch.

M.-E. vom 24. Dez. 1837, Döll. Bd. 8 S. 1647.
" " 21. Febr. 1851, Döll. Bd. 23 S. 289.

7) Die Festsetzung der Stolgebühren steht der Staatsgewalt nach Einvernahme der kirchlichen Oberbehörden zu; vgl.:

M.-E. vom 19. Dez. 1839, Döll. Bd. 23 S. 457,
(s. auch Döll. Bd. 8 § 1016—1024)
M.-E. vom 8. Okt. 1862.

Ueber Stolgebührenentrichtung an Pfarrer einer fremden Confession vgl.:

II. Verf.-Beil. § 84—86, 101, 102.

V. vom 19. März 1812 und 25. Februar 1813, Döll. Bd. 8 S. 260 ff.

Ueber Stolgebühren bei Beerdigung Armer s.:

Armengeſ. vom 29. April 1869, Art. 10 Abſ. 1 Ziff. 3 und Art. 12 Ziff. 3.

8) Nach manchen Statutarrechten

vgl. die (übrigens in der M.-E. vom 30. April 1849, Döll. Bd. 23 S. 192 als nicht mehr anwendbar erklärten) Würzburger Landmandate vom 8. Mai 1754 und 22. März 1792 (L. M. II. 648. III. 541),

Thomas, System des Fuldaer Rechts Bd. I § 188, 192, 193,

Bayreuther Verordn. vom 22. Jan. 1731 und 15. Juni 1798,

Preuß. Landr. Th. II Tit. 11 § 406 ff.,

sind die Pfarrgemeinden zur Abholung des aufziehenden Geistlichen oder zu einer gewissen Vergütung für Umzugskosten verpflichtet. Ueber eine gegenüberstehende Verbindlichkeit des Pfarrers, der innerhalb 10 Jahren einen anderen Ruf annimmt, der Gemeinde diese Kosten zurückzuersetzen vgl.:

Preuß. L.-R. l. c. § 525,

Bl. f. R.-A. Bd. 14 S. 77.

9) Die ältere Gesetzgebung

V. vom 22. Nov. 1810, Döll. Bd. 11 S. 1495 ff.,

rev. Gem.-Ed. § 25,

hatte den Pfarrern unter der Voraussetzung des Gemeindeverbandes Antheile bei der Theilung von Gemeindegründen zugesichert; nach der Gem.-Ordn. Art. 27 Abs. 3 besteht ein solcher Anspruch der Pfarrei nurmehr dann, wenn er auf einen besonderen Rechtstitel oder das Herkommen sich gründet.

Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 93, Bd. 18 S. 295, Bd. 21 S. 414.

10) Organisirte Pfarreien heißen jene Pfarreien, welche aufgelösten geistlichen Körperschaften incorporirt waren und, nachdem durch die Säcularisation das Vermögen jener Stifter und Klöster sammt den darauf haftenden Lasten an den Staat überging, jetzt vom Staate dotirt werden müssen. Vgl. über dieselben insbesondere:

Döll. Bd. 8 § 467—473, Bd. 11 § 1189, 1192, Bd. 23 § 2045—2047, 2056, 2060, Bd. 31 § 1057, 1059.

M.-E. vom 28. März 1865, C.-M.-Bl. S. 69.

M.-E. vom 27. Dez. 1867, C.-M.-Bl. 1868 S. 2.
Bl. f. R.-A. Bd. 13 S. 26.

11) Zur Sicherstellung der Pfründedotationen und Vermeidung späterer Streitigkeiten sind bei Neuerrichtung von Pfründen Stiftungsbriefe nach Vorschrift der

M.-E. vom 22. Febr. 1867, C.-M.-Bl. S. 51,

zu fertigen.

12) Das Einkommen der Pfründestiftungen, dann die zum Stammvermögen einer geistlichen Pfründe gehörigen Capitalien sind steuerfrei.

Einkommensteuerges. v. 31. Mai 1856, Art. 9 Ziff. 6, G.-Bl. S. 49.
Capitalrentensteuerges. Art. 4 Ziff. 4, G.-Bl. l. c. S. 82, vgl. mit Landt.-Absch. vom 28. April 1872 § 44, G.-Bl. S. 256.
M.-E. vom 18. Juli 1872, F.-M.-Bl. S. 136.

§ 63. Kirchenverwaltungen.

1) Durch Gemeindeordn. Art. 206 Abs. 2 Ziff. 3 sind die § 59 Abs. 3—5 und § 94 Abs. 5—8 des revid. Gem.-Ed., sowie die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Cultusbedürfnisse aufrecht erhalten.

Vgl. die betr. Kammerverhandl. Abth. II S. 599, 710.

Hienach bestehen insbesondere die Vorschriften über die Bildung und Zuständigkeit der Kirchenverwaltungen

vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 208, Bd. 20 S. 33,

fort und wurde nur das Wahlverfahren neu geregelt.

2) Für die Vermögensverwaltung jeder Pfarrkirche sowie jeder beim Erscheinen des rev. Gem.-Ed. mit ausgeschiedenen Einnahmen und Ausgaben bestandenen Filial- oder Nebenkirche ist eine eigene Kirchenverwaltung zu wählen; doch können Filialkirchengemeinden auf das Recht gesonderter Verwaltung ihres Cultusvermögens — unbeschadet der Integrität desselben und der Führung gesonderter Rechnungen — verzichten. Gehört in diesem Falle die Filialgemeinde zu einer anderen polit. Gemeinde, so tritt noch ein Mitglied der Verwaltung der letzteren in die Pfarrkirchenverwaltung.

M.-E. vom 11. August 1834, Döll. Bd. 11 S. 244.
„ „ 15. Okt., 24. Dez. 1834 u. 31. Jan. 1835, Döll. l. c. S. 1290 ff.

M.-E. vom 7. Juli 1836, Döll. l. c. S. 1296.

V. V. z. r. G.-E. Ziff. 136.

Auch für ehemalige Kloster- oder Stiftspfarrkirchen sind Kirchenverwaltungen zu wählen, vgl.

Döll. Bd. 26 S. 351 ff.

Die Zahl der Kirchenverwaltungsmitglieder innerhalb des gesetzlichen Maximums und Minimums wird von der Curatelbehörde festgesetzt, kann jedoch von der Kirchengemeinde bis zum gesetzlichen Maximum vermehrt werden.

M.-E. vom 11. Aug. 1834, Döll. Bd. 11 S. 244.

V. V. z. r. G.-E. Ziff. 137.

Ueber die Bildung der Kirchenverwaltungen in simultanen Orten mit ungetheiltem Vermögen vgl.:

M.-E. v. 15. Juli u. 11. Okt. 1835, Döll. Bd. 11 S. 1295, 1313.

V. V. z. r. G.-E. Ziff. 138.

Die vom Gesetze an die Spitze der Kirchenverwaltung von Amtswegen berufenen Geistlichen

vgl. über deren Stellung zur Kirchenverwaltung M.-E. vom 11. Sept. 1837, (abgedr. in Staatsb. Bd. II S. 158)

können die Vorstandschaft, bzw. den Eintritt in die Verwaltung nicht ablehnen und aus derselben nicht entlassen werden.

M.-E. v. 8. Febr. 1836, Döll. Bd. 11 S. 1296,

cit. V. V. Ziff. 140.

Vgl. indessen hierüber, dann über die Vorstandswahl auch

M.-E. vom 22. Jan. 1838, Döll. Bd. 26 S. 355,

endlich über die Ernennung und Stellung der gemeindlichen Abgeordneten zur Kirchenverwaltung:

M.-E. vom 11. Okt. 1835, Döll. Bd. 11 S. 1313.

M.-E. vom 24. Mai u. 13. Juli 1840, dann 10. März 1845, Döll. Bd. 26 S. 356 ff.

M.-E. vom 2. April 1846, Döll. l. c. S. 354.

Cit. V. V. Ziff. 145 a. E.

Die Vornahme von Kirchenverwaltungswahlen hat nach der, den Vorschriften der Gemeindeordn. über Gemeindewahlen angepaßten

Instr. vom 25. August 1869, K.-A.-Bl. S. 1441,

vgl. auch Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 40,

zu erfolgen. Der dem Art. 170 Abs. 1 der Gemeindeordn. nachgebildete Art. 1 Abs. 1 der Instr. wird, nachdem erstere durch

Art. 8 des Ges. vom 19. Jan. 1872, G.-Bl. 1871/72 S. 197, eine andere Fassung erhalten hat, nunmehr dieser veränderten Fassung entsprechend anzuwenden sein.

Während durch die Instr. v. 25. August 1869 alle früheren, mit dem Wahlverfahren der Gemeindeordn. in Widerspruch stehenden Bestimmungen über Kirchenwahlen, insbesondere auch über Wahlperioden und Wahlablehnung,

vgl. Art. 7, dann bzw. 5 und 17,

aufgehoben sind, behalten die Vorschriften über Bildung der Kirchenverwaltungen in Simultanorten, für Filial- und Nebenkirchen, überhaupt alle mit dem neuen Gemeindewahlverfahren nicht in Widerspruch stehenden Anordnungen volle Giltigkeit.

R.-A. vom 31. August 1869, K.-A.-Bl. S. 1441.

Ueber die Wahlkosten vgl.:

M.-E. vom 26. Juni 1835, Döll. Bd. 11 S. 1302.

Sämmtliche Kirchenverwaltungsmitglieder haben nach Ablauf von sechs Jahren auszutreten und sich einer Neuwahl zu unterwerfen.

M.-E. vom 11. Okt. 1869, K.-A.-Bl. S. 1643.

Nach erfolgter Wahlbestätigung (Instr. Art 21) sind die Neugewählten zu verpflichten (l. c. Art. 24).

Ueber Ernennung der Wahlcommissäre s.:

M.-E. vom 26. Okt. 1869, K.-A.-Bl. S. 1795.

Filialgemeinden mit ausgeschiedenem Kirchenvermögen und eigenen Kirchenverwaltungen haben zur Pfarrkirchenverwaltung keine Wahlberechtigung.

M.-E. vom 20. Juni 1855, K.-A.-Bl. 1869 S. 1867.

3) Die Kirchenverwaltungen haben das gesammte, kirchlichen Zwecken gewidmete Stiftungsvermögen mit Ausnahme des an kirchliche Aemter geknüpften Pfründevermögens (§ 62) und jener Cultusstiftungen zu verwalten, bei welchen aus besonderen noch giltigen Rechtstiteln irgend einer physischen oder juristischen Person, insbesondere etwa dem Gutsherrn

(VI. Verf.-Beil. § 96, s. auch Beil. IV. § 47,
M.-E. vom 18. Okt. 1837 Ziff. 106, 107, Döll. Bd. 5 S. 291,
M.-E. vom 17. Aug. 1820, Döll. l. c. S. 683;

vgl. über die fortdauernde Giltigkeit des cit. § 96:

M.-E. vom 14. Juli 1849, Döll. Bd. 22 S. 241,

dagegen: Pözl, Verf.-Recht § 73 Anm. 5; Brater in seiner Ausgabe der Verf.-Urk. ad h. l. II. Aufl. S. 129,

Bl. f. a. Pr. Bd. 5 S. 333, Bd. 17 S. 3, Bd. 22 S. 16, Bd. 24 S. 241,

O. A. E. vom 17. Nov. 1856, R.-Bl. S. 1129,)

das Verwaltungsrecht (und die Befreiung von der Untercuratel) zusteht, oder die nach § VII der V. vom 6. Mai 1817 (R.-Bl. S. 153) der Kategorie der Orts- und Gemeindestiftungen nicht angehören.

M.-E. v. 5. Juli u. 15. Sept. 1836, Döll. Bd. 11 S. 1310, 1494, V. V. z. r. G.-E. Ziff. 142.

In Landgemeinden hat die Kirchenverwaltung, sobald sie constituirt ist, aus ihrer Mitte den Pfleger zu wählen; derselbe ist zugleich Mitsperrer der Casse, deren anderen Schlüssel der Pfarrer führt.

rev. Gem.-Ed. § 94 Abs. 8; vgl. auch V. V. hiezu Ziff. 139 lit. e und Ziff. 179, Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 46.

§ 64. Grundsätze über Verwaltung des Kirchenvermögens.

1) Competenz, Geschäftsgang und Curatelverhältnisse der Kirchenverwaltungen richten sich im Wesentlichen nach den Bestimmungen des rev. Gem.-Ed. vom 1. Juli 1834 (G.-Bl. S. 109), der Geschäftsgang insbesondere nach den analog anzuwendenden älteren Vorschriften über Geschäftsführung der (früheren) Magistrate und Landgemeindeverwaltungen, den

Regulativen vom 21. u. 24 Sept. 1818, R.-Bl. S. 1051, 1111,

die materielle Verwaltung des Stiftungsvermögens nach den einschlägigen Bestimmungen der mehrfach citirten

Vollz.-Vorschr. z. r. G.-Ed. vom 31. Okt. 1837, Döll. Bd. 11 S. 107; vgl. insbesondere Ziff. 143—147,

welche zufolge

M.-E. vom 30. Nov. 1869, C.-M.-Bl. S. 321,

bis auf Weiteres und vorbehaltlich der unter Ziff. 2 erwähnten Modificationen in Wirksamkeit bleiben,

s. auch Bl. f. a. Pr. Bd. 19 S. 224,

bei deren Vollzug aber die schon früher bestandene freie Bewegung der Kirchenverwaltungen innerhalb der Etats und der gesetzlichen Vorschriften jetzt um so weniger zu behindern ist, als ein solches Verfahren gegenüber der den polit. Gemeinden eingeräumten Autonomie einen zu grellen Widerspruch bilden würde.

2) Die Rechnungen der der k. Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Kirchenverwaltungen werden noch wie früher von den Kreisregierungen, dagegen die Rechnungen der Kirchenverwaltungen in mittelbaren Städten und Märkten, wie jene der Landgemeinden, von den Bezirksämtern revidirt.

cit. M.-E. vom 30. Nov. 1869.

Ferner haben nach M.-E. vom 8. Februar und 23. März 1870 die Form. II. A., II. B. und bzw. IV. für örtliche Stiftungs-Voranschläge bzw. Rechnungen

s. M.-E. vom 10. Okt. 1869, K.-A.-Bl. S. 1763,

jetzt auch für die Voranschläge und Rechnungen der Cultusstiftungen vom Jahre 1872 ab in Anwendung zu kommen, womit auch die Vorschriften obiger Minist.-Entschl. über das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden- und örtlichen Stiftungen, ferner der

M.-E. vom 12. Okt. 1869, K.-A.-Bl. S. 1689,

über formelle Behandlung des Cassawesens in den Gemeinden auf die Kirchenverwaltungen analoge Anwendung finden.

Vgl. R.-A. vom 9. April 1870, K.-A.-Bl. S. 539.

Von Herstellung summarischer Uebersichten über die jährlichen Rechnungsergebnisse (Form. V. der cit. M.-E. vom 10. Okt. 1869) soll bei Cultusstiftungen Umgang genommen werden.

M.-E. vom 23. Mai 1870, K.-A.-Bl. S. 818.

Die revidirten Cultusstiftungsrechnungen sind den betheiligten Verwaltungen zurückzugeben.

M.-E. vom 18. Juli 1870, K.-A.-Bl. S. 1302.

Da übrigens die Grundetats zur Bemessung der Concurrenzfähigkeit der Cultusstiftungen und Herstellung der betreffenden Matricularcataster nicht entbehrt werden können,

R.-A. vom 7. Okt. 1870, K.-A.-Bl. S. 1961,

so wurde durch M.-E. vom 23. März 1869 angeordnet, daß die veralteten Grundetats nach Maßgabe der betr. Vorschriften,

V. V. z. rev. G.-E. Ziff. 130,
M.-E. vom 6. April und 5. Mai 1835, K.-J.-Bl. S. 295, 449 (Döll. Bd. 11 S. 675 ff.),
vgl. auch R.-A. vom 30. Juni 1835, K.-J.-Bl. l. c.,
„ 29. Juni 1836, „ 14. Extra-Beil.,
„ 10. Nov. 1838, „ S. 825,
„ 17. Jan. 1839, „ „ 61,

jedoch unter Anwendung des Titelbaues des neuen Rechnungsschemas umgearbeitet, bei den noch entsprechenden Grundetats aber die bereits genehmigten Etatspositionen in das neue Formular eingestellt werden sollen. Statt der früheren Etatsvarianten sind nunmehr Jahresvoranschläge oder doch Voranschläge für kurze Perioden zu fertigen;

s. cit. R.-A. vom 9. April 1870.

Hienach sind auch künftig im Bedarfsfalle neue Grundetats herzustellen und sammt beigefügtem summarischen Vermögensnachweis, mit Durchschnittsberechnungen und den einschlägigen Jahresrechnungen der Kreisregierung zur Superrevision und Feststellung vorzulegen.

Vgl. auch: M.-E. vom 24. April 1857 § 1 mit 4, K.-A.-Bl. S. 673, den Vollz. der §§ 48, 49 der II. Verf.-Beil. betr.

Ueber die Betheiligung der geistlichen Behörden und Stellen bei der Etatsfertigung und Rechnungsstellung s.:

rev. Gem.-Ed. § 59 Abs. 5 und § 94 Abs. 7,
V. V. Ziff. 144 lit. d,
cit. M.-E. vom 24. April 1857 § 8;

über die Betheiligung der Gemeindebehörden hieran:

rev. Gem.-Ed. § 59 Abs. 4 u. § 94 Abs. 6.

3) Dagegen wurde bezüglich der Kapitalausleihungen der (Pfründe- und) Kirchenstiftungen die Unanwendbarkeit der V. vom 31. Juli 1869, Kapitalausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr., R.-Bl. S. 1441, in der zu letzterer ergangenen

M.-E. vom 6. August 1869 Ziff. 25, K.-A.-Bl. S. 1353,

ausdrücklich hervorgehoben und haben daher für die Ausleihung von Kirchenstiftungskapitalien noch die desfallsigen besonderen Vorschriften, insbesondere

V. V. z. r. G.-E. Ziff. 113—124,

dann bezüglich der Competenz zur Genehmigung

r. G.-E. § 121 mit 128

zur Anwendung zu kommen.

Im Einzelnen vgl. auch:

Döll. Bd. 11 § 330—378, 842 ff., Bd. 26 § 1551 mit 1555, § 1694 ff.

Bedachtnahme auf die gegen Hagelschlag Versicherten,

M.-E. vom 26. Mai, 9. Okt. u. 20. Nov. 1840, Döll. Bd. 26 S. 165 ff.,

und Berücksichtigung der Landwirthschaft und Gewerbe bei Kapitalausleihungen,

V. V. z. r. G.-E. Ziff. 113,

M.-E. vom 17. Febr. 1852, Döll. Bd. 26 S. 168,

„ „ 9. Okt. 1866, C.-M.-Bl. S. 339, K.-A.-Bl. S. 1423,

ist wiederholt eingeschärft worden.

Ueber Anwendung der Steuerverhältnißzahl zur Schätzungscontrole s.:

M.-E. vom 5. August 1842 u. 11. Sept. 1851, Döll. Bd. 26 S. 340, 345.

Im Uebrigen richtet sich die formelle Behandlung der Darlehensgesuche nach den

M.-E. v. 17. Mai u. 11. Sept. 1863, K.-A.-Bl. S. 841, 1485.

Ueber die Abquittirung der Hypothekenkapitalien vgl.:

M.-E. v. 31. Juli 1864, K.-A.-Bl. S. 1370, J.-M.-Bl. S. 227.

M.-E. v. 23. Jan. 1874, M.-A.-Bl. S. 108, C.-M.-Bl. S. 92, J.-M.-Bl. S. 29.

Die früheren Beschränkungen der Kapitalsanlage bei bayer. Staatsanlehen

s. Döll. Bd. 26 S. 340, 341,

M.-E. vom 30. August 1855, K.-A.-Bl. S. 1134,

sind durch Gestattung, bzw. Erleichterung der Vinculirung

Ausschr. der Staatssch.-Tilg.-Comm. vom 10. Mai 1857, (R.-Bl. S. 631) u. 1. Sept. 1860 (R.-Bl. S. 769),

M.-E. vom 19. Mai 1857, K.-A.-Bl. S. 1023,

in Wegfall gekommen.

Die Vinculirung und bzw. Devinculirung erfolgt nach Maßgabe der

M.-E. v. 13. Mai 1866, C.-M.-Bl. S. 124, K.-A.-Bl. S. 1046.

Vergl. ferner:

über das Verzeichniß-Formular:

R.-A. vom 17. Nov. 1859, K.-A.-Bl. S. 1541;

über Portofreiheit der als „Staatscuratelsache" bezeichneten Obligationensendungen:

M.-E. v. 24. Okt. 1854, K.-A.-Bl. S. 1467,

M.-E. v. 26. März 1867, C.-M.-Bl. S. 75;

über die Gebührenbefreiung:

Ausschr. der Staatssch.-Tilg.-Comm. v. 1. Sept. 1860, R.-Bl. S. 769,

M.-E. v. 20. Febr. 1862, K.-A.-Bl. S. 301;

über Vinculirung von Obligationen der Prämienanleihe:

M.-E. v. 16. Febr. 1867, R.-Bl. S. 151.

Kapitalienanlage in Obligationen der Hypotheken- und Wechselbank ist gestattet,

M.-E. vom 28. August 1863, K.-A.-Bl. S. 1389;

ebenso in Pfandbriefen derselben,

M.-E. vom 28. März 1864, K.-A.-Bl. S. 563,

und bei dem Starnberg-Penzberg-Peissenberger Bahnanlehen,

M.-E. v. 21. Dez. 1863, K.-A.-Bl. 1864 S. 9;

bei dem oberfränkischen Kreisanlehen,

M.-E. v. 19. Sept. 1867, K.-A.-Bl. S. 1406;

bei dem Hof-Asch-Eger-Bahnanlehen,

M.-E. v. 22. Okt. 1863, K.-A.-Bl. S. 1726;

(wohl auch bei Communalanlehen der bayer. Vereinsbank,

M.-E. v. 22. März 1872, K.-A.-Bl. S. 1107);

bei der süddeutschen Bodencreditbank,

M.-E. v. 23. April 1873, C.-M.-Bl. S. 137, M.-A.-Bl. S. 376;

nicht aber (wegen Unmöglichkeit der Vinculirung) bei der pfälzischen Ludwigs-Bahn,

M.-E. v. 28. August 1863, K.-A.-Bl. S. 1390.

R.-A. v. 18. Nov. 1863, l. c. S. 1869.

Abquittirung der Coupons der Nominalobligationen kann durch Unterschrift und Siegel der betr. Verwaltung geschehen und erfordert alsdann die Curatelbestätigung nicht:

M.-E. v. 17. Dez. 1863, K.-A.-Bl. 1864 S. 17.

Ueber Erhebung verlooster Obligationen s.:

M.-E. v. 2. Sept. 1858, K.-A.-Bl. S. 1278;

über Abquittirung von Obligationen:

M.-E. v. 24. Juni 1864, K.-A.-Bl. S. 1154;

über Umschreibung von Nominalobligationen:

M.-E. v. 14. Juli 1870, C.-M.-Bl. S. 173;

über die jetzige Organisation der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt:

V. v. 14. Okt. u. Ausschr. v. 5. Nov. 1867, R.-Bl. S. 1081, 1135.

Bezüglich der Kapitalsanlage in österreichischen Staatspapieren sind außer den zahlreichen älteren Entschließungen in

Döll. Bd. 11 S. 613 ff., Bd. 26 S. 342 ff.,

insbesondere:

M.-E. vom 29. Okt. 1853, K.-A.-Bl. S. 760 (Umschreibung der Nominal- in Inhaber-Obligationen),

M.-E. v. 4. April 1865, K.-A.-Bl. S. 557 (Zinsenverjährung in 6 Jahren),

M.-E. v. 31. März 1866, K.-A.-Bl. S. 458 (Couponsbogen-Erhebung),

M.-E. vom 14. Juli 1868, K.-A.-Bl. S. 1074,

M.-E. v. 1. Mai u. 5. Aug. 1870, K.-A.-Bl. S. 674, 1368, dann

M.-E. v. 11. Dez. 1871, K.-A.-Bl. S. 2321, C.-M.-Bl. S. 280, über die Umwandlung (Convertirung) der österreich. Staatsschuld,

ferner die R.-A. v. 25. Juli 1868, K.-A.-Bl. S. 1288,

" 13. Jan. 1869, " " 91,

" 22. April 1871, " " 897,

endlich bezüglich der rechnerischen Behandlung der österreich. Capitalien und Zinsen:

R.-A. v. 13. Juli 1871, K.-A.-Bl. S. 1431,

zu beachten.

4) Fundationszuflüsse des kathol. Kirchenvermögens sind durch Genehmigung der kgl. Kreisregierung, K. d. Innern, bedingt.

V. V. z. r. G.-E. Ziff. 89.

Bezüglich der Fundationszuflüsse des protest. Kirchenvermögens vgl. obige Stelle mit der Anmerkung in

v. Pechmann, Wirkungskreis der Distr.-Verw.-Beh. Aufl. II S. 84 u.

M.-E. v. 19. Febr. 1835, Döll. Bd. 11 S. 1307.

Die quarta pauperum et scholarum wurde schon durch

Landtagsabschied v. 15. April 1840, Abth. III lit. B. G.-Bl. 1840 S. 21,

aufgehoben.

Stiftungen, welche nicht Vermehrung bestehender Fundationen, sondern Begründung neuer selbständiger Rechtssubjekte mit gesondertem Vermögen und eigenthümlichen Zwecken bezielen, bedürfen landesherrlicher Genehmigung.

V. V. z. r. G.-E. Ziff. 90.

Ed. über die Angel. der protest. Gesammtgem. § 19 lit. i.

M.-E. v. 11. Okt. 1835, Döll. Bd. 11 S. 1181.

Die Form der Aufnahme geistlicher Jahrtagsstiftungen ist durch

M.-E. vom 16. Dez. 1844, Döll. Bd. 26 S. 369,

näher bestimmt, womit für Unterfranken die

R.-A. vom 26. April 1848, K.-J.-Bl. S. 396,

" " 25. Juli 1850, " " 583,

zu vergleichen sind.

Ueber Jahrtage in den ehemaligen Klosterpfarreien vgl.:

B. v. 4. Juli 1807, R.-Bl. S. 1140, Döll. Bd. 11 S. 1467, Bl. f. R.-A. Bd. 13 S. 26;

über Befreiung der Cultusstiftungen u. s. w. von Erbschaftstaxen in Baden:

M.-E. v. 10. März 1864, K.-A.-Bl. S. 566, J.-M.-Bl. S. 63,
" v. 16. März 1874, J.-M.-Bl. S. 65;

über Statistik der Stiftungen und Fundationszuflüsse:

M.-E. v. 16. Nov. 1871, C.-M.-Bl. S. 259, K.-A.-Bl. S. 2173.

5) Bei der Bewirthschaftung und Benützung der Stiftungswaldungen sind die Vorschriften des

Forstgesetzes vom 28. März 1852 und die hiezu erlassenen allgemeinen (Döll. Bd. 27 S. 250) und besonderen (Döll. Bd. 26 S. 114) Vollzugsvorschriften vom 29. Juni 1852, bzw. die M.-E. vom 27. Juli 1862, K.-A.-Bl. S. 1514,

anzuwenden.

Bei Grundeigenthums-Erwerbungen und -Veräußerungen ist die Curatelgenehmigung vor der notariellen Beurkundung nachzusuchen, widrigenfalls die Verwaltungen für die Kosten haftbar gemacht werden können.

M.-E. vom 10. und 18. Febr. 1864, K.-A.-Bl. S. 321.

6) Kirchen sind haussteuerfrei.

Haussteuergeſ. v. 15. August 1828 § 2, G.-Bl. S. 169.

Ebenso genießen Capitalien solcher Kirchenstiftungen, welche durch die Steuerentrichtung außer Stand gesetzt würden, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen, (worüber im Zweifel die Kreisregierung, K. d. Innern, endgiltig entscheidet), Capitalrentensteuerfreiheit,

Cap.-Rent.-St.-Ges. vom 31. Mai 1856, Art. 4 Ziff. 3, G.-Bl. S. 81,

R.-A. vom 8. Aug. 1848, K.-J.-Bl. S. 586,

sowie auch das Einkommen der Kirchenstiftungen nach

Art. 9 Ziff. 6 des Eink.-St.-Ges. v. 31. Mai 1856, G.-Bl. S. 49,

steuerfrei ist.

7) Ueber die Stellung der Unter- und Obercuratel s. insbesondere:

rev. G.-Ed. § 122 ff.,

V. V. hiezu Ziff. 113, 206 mit 208, 210 mit 217,

M.-E. vom 24. Okt. 1837, Döll. Bd. 11 S. 1311,

Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 255.

Hiebei sind jedoch auch die einschlägigen neueren Vorschriften, insbesondere über Etats- und Rechnungswesen (s. Ziff. 2 und 8) zu beachten.

In Betreff der Prozeßführung der Stiftungen vgl. insbesondere noch:
M.-E. vom 8. März 1826 u. 29. Jan. 1838, Döll. Bd. 11 S. 1214, 1217,
M.-E. vom 28. Okt. 1836, Döll. Bd. 18 S. 279,
sowie oben § 13 über Stiftungsanwälte.

8) Daß die Vorschriften über Rechnungswesen der Stiftungen in den
V. V. z. rev. G.-Ed. Ziff. 132 mit 135, 166, 167, 193 mit 195, 210 mit 213,

durch die analoge Anwendung der M.-E. vom 10. und 12. Okt. 1869 sich modificiren, geht aus dem unter Ziff. 2 Bemerkten hervor; hier sind nur noch zu erwähnen:
V. V. z. rev. G.-E. Ziff. 212 cit. und
V. vom 5. Nov. 1826, Döll. Bd. 11 S. 878, R.-Bl. S. 769, über Einführung des obersten Rechnungshofes als letzter Instanz in streitigen Rechnungssachen der Stiftungen,
Landtagsabsch. vom 1. Juli 1856 § 22, G.-Bl. S. 127, über Aufhebung der Superrevision,
R.-A. vom 11. Jan. 1871, K.-A.-Bl. S. 90, über den Revisionstermin,
R.-A. vom 24. Nov. 1868 (lithogr.) über Rechnungscatafter.

Vgl. auch die in Döll. Bd. 26 S. 225 abgedruckte Rechnungs-Commissariats-Instruction und § 18 oben über Tax- und Stempelfreiheit in Rechnungssachen, dann
V. vom 24. Sept. 1866, R.-Bl. S. 1423 u. M.-E. v. 20. Aug. 1867, K.-A.-Bl. S. 1303, über die Einführung des Kalenderjahres als Rechnungsjahres; endlich:
lith. M.-E. vom 11. Sept. 1857, mitgeth. durch R.-A. vom 22. Juni 1858, Behandlung der Rechnungen für die unzureichend botirten ehemal. Stiftungs- und Klosterkirchen betr.

9) Ueber Schuldentilgung der Kirchenstiftungen s.:
V. V. z. rev. G.-E. Ziff. 131

und die
Döll. Bd. 26 S. 170 ff.

abgedruckten Vorschriften; dann jetzt:
cit. M.-E. vom 10. Okt. 1869 Ziff. 19 (das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden betr.)

Die früheren Vorschriften über Vorlage von Schuldentilgungs-Uebersichten während und nach Ablauf des Verwaltungsjahres, ferner über die

Herstellung von Capitalstocks-Darstellungen behufs der Ueberwachung des Capitalsstocks sind aufgehoben;

vgl. auch lith. R.-A. vom 24. Nov. 1868.

Ueber Inventarien s.:

V. B. z. rev. G.-E. Ziff. 188.

10) Von speciellen Bestimmungen über die Befugnisse und Verpflichtungen der Kirchenverwaltungen und die Verhältnisse des Kirchenstiftungsvermögens werden hervorgehoben:

V. B. z. rev. G.-Ed. Ziff. 16,

M.-E. vom 28. Nov. 1835, Döll. Bd. 11 S. 1308,

über Wappen und Siegel der Stiftungsverwaltungen;

V. B. z. r. G.-E. Ziff. 129

über Stempelfreiheit der Kirchenverwaltungen;

M.-E. vom 18. Febr. 1836, Döll. Bd. 11 S. 1308,

über Portofreiheit derselben;

M.-E. v. 12. Juli 1838, Döll. Bd. 18 S. 152,

über die Correspondenz derselben mit kgl. Behörden;

V. v. 5. Sept. 1848 Art. II, R.-Bl. S. 953,

über Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen;

V. B. z. r. G.-E. Ziff. 146, 176, 180,

(s. auch Döll. Bd. 11 S. 849, 1307, 1315, 1316),

M.-E. vom 12. Dez. 1862, K.-A.-Bl. S. 2226,

über Entschädigung u. s. w. der Pfleger und über die Kirchenschreiberei in Landgemeinden, womit für Unterfranken die

Würzburg. Tax-Ordnung v. 1812 (Würzb. R.-Bl. S. 11)

zu vergleichen ist; ferner vgl.:

über die Befugniß zur Bewilligung von Nachläßen:

V. B. z. r. G.-Ed. Ziff. 125 u. Döll. Bd. 11 S. 621 ff.;

über die active Execution der Stiftungsverwaltungen:

Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 4;

über die Execution gegen Stiftungen, (welche sich auf res sacrae nicht erstrecken darf,

Bl. f. R.-A. Bd. 8 S. 144)

die Bestimmungen der Civilpr.-Ordn. Art. 882, 883;

über die Haftung der Stiftungsverwaltungen:

V. B. z. r. G.-E. Ziff. 133, 212, sowie oben § 14;

über die Besetzung der Stellen des subalternen Kirchendienstpersonals, über

Präsentationen zu kirchlichen Stellen und zu Schuldiensten, dann über Tischtitelverleihungen:

oben § 58;

V. V. z. r. G.-E. Ziff. 152;

M.-E. v. 20. August 1866, K.-A.-Bl. S. 1271;

„ „ 11. Januar 1867, C.-M.-Bl. S. 5;

über Unterhaltung des s. g. ewigen Lichtes aus katholischen Kirchenstiftungsmitteln:

M.-E. vom 23. August 1840, Döll. Bd. 23 S. 315;

über Bestreitung der Visitationsgebühren der Decane aus protestantischen Kirchenstiftungskassen:

M.-E. vom 6. Okt. 1850 und 21. April 1852, Döll. Bd. 23 S. 377, 379;

desgleichen der Kosten des Abdrucks allgemeiner Consistorialentschließungen an die Pfarrämter:

M.-E. v. 12. August 1851, Döll. l. c. S. 378;

desgl. der Reisekosten der Pfarrer zu Diöcesansynoden:

M.-E. v. 24. Febr. 1856.

11) Ueber die Kirchenstuhlgelder vgl.:

geistl. Rathsinstr. v. 25. April 1783 u. M.-E. v. 9. Okt. 1813, Döll. Bd. 11 S. 1435.

Kirchenstuhlstreitigkeiten werden, soweit nicht ein Privatrechtstitel vorliegt, von den kirchlichen Behörden entschieden,

A.-E. v. 6. August 1815, Döll. Bd. 11 S. 1437,

M.-E. vom 31. Dez. 1831 und 28. Juni 1836, Döll. l. c. S. 1438 ff., welche nach der Natur der Sache auch auf katholische Kirchen anzuwenden sind,

wie auch die Verleihung von Kirchenstühlen (abgesehen von besonderen Rechtstiteln auf solche) den geistlichen Behörden — in protestantischen Kirchen den Kirchenvorständen — zusteht.

Vergl. noch: A. E. v. 7. Okt. 1850 § 2 Ziff. 7, Döll. Bd. 23 S. 425.

O.-A.-E. v. 13. Jan. 1871, R.-Bl. S. 274.

12) Schließlich sei hier noch der durch

II. Verf.-Beil. § 48, 49

begründeten und durch die

M.-E. v. 24. April 1857, K.-A.-Bl. S. 673,

näher normirten Verbindlichkeit der Kirchenstiftungen erwähnt, Rentenüber-

schüsse bis zu 25 pCt. der etatsmäßigen Größe für Cultusbedürfnisse anderer Gemeinden der nämlichen Confession, eventuell auch für Schul- und Armenzwecke, abzugeben. Desfallsige Befreiungs- wie Unterstützungsgesuche sind von den Distriktsverwaltungsbehörden zu instruiren und von den Kreisregierungen im Einvernehmen mit den geistlichen Oberbehörden zu bescheiden.

Vgl. auch: Landtagsabsch. v. 1840 III. B. § II, G.-Bl. S. 22.
„ „ 1846 III. § 35, G.-Bl. S. 29.
O.-A.-E. vom 27. August 1851, R.-Bl. S. 738.
M.-E. vom 19. Sept. 1834, Döll. Bd. 11 S. 1363.
„ „ 4. April 1837, „ „ 8 „ 58.
„ „ 6. Juni 1838, „ „ 26 „ 359.
R.-A. vom 21. Juni 1838, K.-J.-Bl. 9. bes. Beil. zu Nr. 77.
„ „ 26. Aug. 1839, „ S. 615.

Quittungen über empfangene Unterstützungen sind stempelfrei.

M.-E. vom 30. Juni 1842, Döll. Bd. 33 S. 71.

§ 65. Kirchengemeinden.

Die in Gemäßheit des § 59 Abs. 3 und § 94 Abs. 5 des rev. Gem.-Ed. gebildeten Kirchenverwaltungen sind nach dem Schlußsatze der Gem.-Ordn. vom 29. April 1869 berechtigt, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten. Hiedurch ist die Kirchengemeinde wenigstens insoferne organisirt, als die bisher namentlich in Kirchenbaulastprozessen aufgeworfene und verschiedenartig beantwortete Frage über die Legitimation zur Vertretung der Kirchengemeinde

vgl. Pechmann, Wirkungskreis u. s. w. II. Aufl. S. 343,
Bl. f. R.-A. Bd. 22 S. 18, 21, 26, 385 ff.,

nunmehr entschieden ist, während im Uebrigen allerdings die Verhältnisse der Kirchengemeinden einer systematischen gesetzlichen Regelung noch entbehren und insbesondere die Frage über das Verhältniß der Gemeinde zur Stiftung und das Eigenthum am Kirchenvermögen

Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 212, 257, Bd. 15 S. 17, Bd. 20 S. 199, 205, Bd. 22 S. 32, 385,

nicht als nebenbei gelöst betrachtet werden kann.

Vgl. auch O.-A.-E. v. 12. April 1872, C.-M.-Bl. 1873 S. 51.
„ „ 26. Nov. 1873, „ 1874 S. 224.
Bl. f. a. Pr. Bd. 20 S. 33, Bd. 22 S. 400, Bd. 23 S. 137.

Sowohl bezüglich der Bestimmungen und Zuständigkeiten über Befriedigung der Cultusbedürfnisse, als speziell hinsichtlich der Verpflichtung zu Dienstleistungen oder Umlagen, welche sich aus dem Kirchengemeinde-Verbande ergeben, verweist die

Gem.-Ordn. Art. 60, 206 Abs. 2 Ziff. 3

auf die hierüber bestehenden besonderen, namentlich particularrechtlichen Bestimmungen.

Hieraus ergibt sich zwar, daß auf Kirchengemeinde-Umlagen und -Dienste die Vorschriften der Gem.-Ordn. nicht anwendbar sind; im Einzelnen aber läßt die Hinweisung auf die bestehenden besonderen Vorschriften manchen Zweifeln Raum.

Vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 17 S. 321.

Nach den Verhandlungen des Socialgesetzgebungsausschusses hat die Kirchenverwaltung jedenfalls die Kirchengemeinde ebenso, wie die Gemeindeverwaltung die polit. Gemeinde, zu vertreten, ist jedoch hiebei eine Competenzerweiterung gegenüber den Kirchengemeindegliedern nicht beabsichtigt gewesen; die Einvernahme der letzteren, wenn es sich um Anordnung oder Erhöhung bestehender Umlagen handelt, ist daher nicht zu umgehen, die Berufung derartiger Kirchengemeindeversammlungen gehört jedoch wieder zur Aufgabe der Kirchen-, nicht der Gemeindeverwaltungen und nur für den Fall einer Collision zwischen den Interessen der Kirchenstiftung und Kirchengemeinde ist für die Mitglieder der letzteren eine eigene Vertretung zu bestellen.

Ebenso ist nicht zu bezweifeln, daß auf Kirchengemeindeumlagen nicht die Art. 42 ff. der Gem.-Ordnung, sondern die Vorschriften

des rev. Gem.-Ed. § 34 ff. und Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819,

auf Kirchengemeindefrohnden nicht die Gem.-Ordn. Art. 49 ff., sondern die älteren Vorschriften, insbesondere

§ 29 des rev. G.-Ed. und 20 der V. V. hiezu,

anwendbar seien.

Ueber die Anwendbarkeit des rev. G.-E. und des Umlagengesetzes auf Kirchengemeinden vgl. auch:

Bl. f. a. Pr. Bd. 6 S. 287, Bd. 11 S. 301, Bd. 12 S. 251, Bd. 13 S. 209, Bd. 20 S. 33,

Bl. f. R.-A. Bd. 20 S. 1*.

Hienach können für Neubauten und Reparaturen von Kirchen, Pfarr- und Meßnerhäusern, soweit die Kirchengemeinden hieran baupflichtig sind

(§ 66), zur Anschaffung von Kirchenrequisiten, zum Unterhalte der Geistlichen nach den vorliegenden Verträgen, Urkunden, Herkommen oder den einschlägigen Gesetzen, endlich zur Deckung eines bleibenden oder vorübergehenden Deficits der Kirchenstiftungskasse, sowie zur Verzinsung und Tilgung von Kirchengemeinde-Schulden Kirchenumlagen erhoben werden;

Umlagenges. Art. I. lit. b Ziff. 9, 10, 12, 13,
vgl. O.-A.-E. in R.-Bl. 1854 S. 621,
„ 1858 „ 1012,
dann § 62 Ziff. 6, 8.

In der Regel ist auch bei Kirchengemeinden die Umlage nur eine subsidiäre, erst beim Nichtvorhandensein oder nach Erschöpfung aller andern Deckungsmittel zulässige Einnahme,

rev. G.-E. § 34, Umlagen-Ges. Art. I. a u. b Ziff. 10,

doch kann die Verpflichtung der Kirchengemeinde und bzw. ihrer Glieder zu gewissen Beiträgen in Geld oder Natura, insbesondere an Pfarrer, auch eine primäre sein.

Bl. f. a. Pr. Bd. 15 S. 17.

Die Frage, ob eine Gemeinde nach den bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen oder Gesetzen baupflichtig ist, gehört vor die Civilgerichte;

vgl. die obigen Erkenntnisse, dann den § 67,
s. übrigens Bl. f. a. Pr. Bd. 12 S. 321, Bd. 22 S. 33, 404, Bd. 23 S. 137.

Differenzen über den Maßstab der Beitragspflicht zwischen den Kirchengemeindegliedern sind jedoch auch in dem obigen Falle administrativer Natur.

Umlagenges. Art. IX u. XIV,
O.-A.-E. in R.-Bl. 1857 S. 70,
„ 1869 „ 1419,
„ 1871 „ 1081,
Bl. f. R.-A. Bd. 20 S. 1*, E. Bd. I S. 269. Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 257.

Dagegen ist bei Streitigkeiten über die Verpflichtung der Kirchengemeinden zum Unterhalte von Geistlichen, zur Deckung des Deficits der Kirchenstiftungskasse u. s. w. die administrative Zuständigkeit regelmäßig und zwar auch dann begründet, wenn Verträge, Herkommen u. dgl. in Frage stehen, da diese Titel auch dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehören. Siehe hierüber § 14 und 62.

Ueber den Art. 5 des Umlagengesetzes, wonach abgesehen von dem Falle eines besonderen Rechtsverhältnisses oder gemeinschaftlichen Genusses

Niemand zu Zwecken der Kirche oder Schule einer fremden Confession beizutragen verpflichtet ist, insbesondere auch über die gleichmäßige Anwendung dieses Artikels auf Frohnden, vgl.:

V. vom 6. Febr. 1812, R.-Bl. S. 321, Döll. Bd. 11 S. 1100.
Bl. f. a. Pr. Bd. 6 S. 224, 230, Bd. 14 S. 337, Bd. 15 S. 206, Bd. 20 S. 225.

Zu den besonderen Rechtsverhältnissen gehört insbesondere die Baupflicht, zu dem gemeinschaftlichen Genusse der Pfarrverband.

Vgl. V. vom 19. März 1812 Nr. 4, R.-Bl. S. 537, Döll. Bd. 8 S. 260,
II. Verf.-Beil. § 85 ff. und 102.
O.-A.-E. in R.-Bl. 1866 S. 941.

Ueber die Beitragspflicht in gemischten Ehen und bei Forensen vgl.:

Bl. f. R.-A. Bd. 5 S. 337, 342,
Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 257;

über den Einfluß der kleinen Excommunication auf die Umlagenpflicht:

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 406, Bd. 22 S. 366.

Zu den aus dem Kirchen-Gemeinde-Verbande entspringenden Frohnden sind außer den bereits früher (§ 62 Ziff. 8) erwähnten Diensten bei Abholung des aufziehenden Geistlichen, zur Bestellung der Pfarrfelder u. dgl. und den im folgenden § näher zu erörternden Hand- und Spanndiensten bei Cultusbauten namentlich auch die in manchen Gegenden herkömmlichen kirchendienstlichen Verrichtungen beim Gottesdienste, — z. B. turnusweise Versehung des Calcantendienstes, Aushilfe im Meßnerdienste, in Unterfranken der s. g. Heiligenmeisterdienst, — zu rechnen.

Wo nach Herkommen oder Anerkenntniß der Kirchengemeinden niedere Kirchendienste durch Kirchengemeindemitglieder verrichtet werden, ist constanter Praxis zufolge eine desfallsige Weigerung einzelner Pflichtigen unzulässig und daher die eventuelle Aufstellung eines Stellvertreters auf Kosten des Säumigen statthaft. Körperliche Befähigung zur Versehung des Dienstes wird übrigens regelmäßig als Voraussetzung der Pflichtigkeit hiezu betrachtet. Auch erstreckt sich die Verpflichtung wohl nur auf Dienste bei Gottesdiensten, welche für die Gemeinde und ex officio gehalten werden.

S. auch M.-E. v. 11. Mai u. 13. Juni 1812, Döll. Bd. 11 S. 1476.

Vgl. schließlich über den erweiterten Begriff des Kirchengemeindegliedes:

Art. 1 der Wahlordn. v. 25. August 1869, K.-A.-Bl. S. 1443,

womit allerdings die Beschränkung der Umlagenconcurrenz auf einen kleineren Kreis von Pflichtigen (Umlagenges. Art. II u. VI) nicht wohl vereinbar ist.

§ 66. Kirchliche Baulast. Civilrechtliche Normen.

1) Die II. Verf.-Beil. § 64 lit. f. bezeichnet die Gesetzgebung über die Verpflichtung zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude als weltliche Angelegenheit.

Die Häufigkeit und Wichtigkeit der Cultusbau-Differenzen und die hiebei den Verwaltungsbehörden zugefallene Aufgabe wird es rechtfertigen, diese Gesetzgebung selbst hier kurz zu berühren.

2) Die Baulast kann eine s. g. primäre (specielle) sein, d. h. abweichend von den gesetzlichen Vorschriften über Art und Reihenfolge der Verpflichteten vermöge Herkommens oder speciellen Rechtstitels (Vertrag, Anerkenntniß) einem Rechtssubjekte obliegen; nur wenn eine solche primäre Baupflicht nicht besteht, kommen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

(Bezüglich des Uebergangs der Baulast in ehemaligen Reichsstädten auf den Staat vgl.:

Bl. f. R.-A. Bd. 14 S. 104, Bd. 25 S. 267;

über das Eigenthum als Baulasttitel:

O.-A.-E. im C.-M.-Bl. 1872 S. 354).

3) Nach gemeinem Rechte, (welches subsidiär nicht blos für alle katholischen, sondern auch für protestantische Kirchen insoweit gilt, als es nicht durch Particularrechte, z. B. das preuß. Landrecht, ausdrücklich ausgeschlossen ist,

Richter, Kirchenrecht § 303,

vgl. die Entscheid.-Gründe des Plenarbeschlusses v. 12. November 1855, R.-Bl. S. 1269),

sollen die Kosten der Wiederherstellung von Pfarrkirchen und den dazu gehörigen Gebäuden:

1) principaliter aus den Renten des Kirchenstiftungsvermögens (nicht auch specieller kirchlicher Stiftungen mit gesondertem Zwecke),
Permaneder, kirchl. Baulast § 13;

2) subsidiär in erster Classe von dem Zehntbesitzer, dem patronus, (fructuarius, nicht auch von dem p. simplex oder mere talis),
Bl. f. R.-A. Bd. 1 S. 49, Bd. 8 S. 305,
O.-A.-E. vom 10. Febr. 1872, C.-M.-Bl. S. 89,
„ 8. Mai 1866, F.-M.-Bl. S. 193,
überhaupt von denjenigen, welche Früchte des Kirchenvermögens beziehen,

von dem (zehntberechtigten oder unmittelbar aus dem Kirchenvermögen präbendirten) Pfarrer oder Beneficiaten jedoch nur unbeschadet der Congrua (vgl. § 57 S. 194),

in zweiter Classe von den Pfarrgemeindegliedern getragen werden.

Conc. Trid. sess. XXI cap. 7 de reform.

Hand- und Spanndienste sind gemeinrechtlich in der Baulast inbegriffen, die Parochianen daher nur dann dazu verbunden, wenn sie in dem vorliegenden Falle überhaupt baupflichtig sind, d. h. wenn die Baukosten nicht aus dem Kirchenvermögen oder von dritten Personen bestritten werden,

cit. Plenarbeschl. vom 12. Nov. 1855.

O.-A.-E. vom 4. Febr. 1873, C.-M.-Bl. S. 374.

„ „ 21. März 1873, „ 1874 S. 2.

4) Obige Grundsätze beziehen sich sowohl auf den Neubau (die Wiedererbauung), als auch auf Hauptreparaturen (vgl. Ziff. 9) und Erweiterungen

Perm. § 12, 63,

Bl. f. R.-A. Bd. 18 S. 352, Bd. 22 S. 388,

von Pfarrkirchen, also mit Ausschluß sowohl der Cathedral- und Collegialkirchen,

Perm. § 7, 10, 97,

als auch der Neben- oder Filialkirchen (unio inaequalis),

O.-A.-E. vom 28. März 1871, C.-M.-Bl. S. 145,

welche letztere sonach aus dem Ortskirchenvermögen und bzw. von den betr. Filialkirchengemeinden zu erhalten sind. Ueber die Verwendung verfallener entbehrlicher Nebenkirchen und Capellen vgl. insbesondere:

V. vom 17. April 1802, 27. Juli 1804, 20. Januar 1812, Döll. Bd. 11 S. 1441.

Perm. § 11, 55—60.

Anderseits beziehen sich obige Baupflichtgrundsätze auch auf die als Zugehörungen der Pfarrkirche betrachteten Pfarr- und Beneficial-Gebäude, (Wohn- und erforderlichen Wirthschaftsräume sammt Hof- und Gartenumfriedung), dann auf die Kirchhofmauern, wenn der Kirchhof um die Kirche herumliegt, endlich auf die Meßnerhäuser.

Vgl. Perm. § 31, 61, 62, 99.

Bl. f. a. Pr. Bd. 11 S. 161, 166.

Bl. f. R.-A. Bd. 26 S. 140. E. Bd. II S. 353 ff.

In der Regel werden Beneficialgebäude übrigens aus eigenen gestifteten Fonds erhalten.

Ueber die Verpflichtung der Gebäude-Nutznießer s. unten Ziff. 8.

5) Ueber die einzelnen Baupflichtigen ist zu bemerken:

a) Nicht blos die Rente des Kirchenvermögens oder ein specieller Baufond, sondern auch das allgemeine Grundstocksvermögen der Kirche darf für den Bau in Anspruch genommen werden, soweit dadurch nur nicht die Fortdauer des Gottesdienstes gefährdet wird und vorbehaltlich der Refundirung.

Perm. § 14 und Richter l. c.

Das Pfründevermögen ist nicht primär baupflichtig, seine Rente nur ubsidiär.

Bl. f. R.-A. Bd. 22 S. 46.

O.-A.-E. vom 1. Juli 1867, F.-M.-Bl. S. 171.

Die Baupflicht erstreckt sich nicht auf die innere Kircheneinrichtung,

Perm. § 98 u. Bl. f. R.-A. Bd. 4 S. 102, E. Bd. S. 305, 352,

welche daher aus dem Kirchenvermögen und eventuell von der Kirchengemeinde zu beschaffen und zu unterhalten ist.

Nicht zur inneren Kircheneinrichtung, sondern zum Bau selbst gehören jedoch die Glocken sammt Zubehör,

Perm. § 100 u. O.-A.-E. v. 26. Jan. 1872, C.-M.-Bl. S. 50,

sowie die steinernen und gemauerten Altartische. Vgl. überhaupt:

M.-E. vom 18. Jan. 1839, Döll. Bd. 31 S. 392.

O.-A.-E. vom 17. Dez. 1867, F.-M.-Bl. 1868 S- 11.

Bl. f. a. Pr. Bd. 11 S. 172.

Ob die Kirchenstiftungsmittel zum Baue zulänglich sind, ist ausschließlich von der Curatelbehörde zu entscheiden,

Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 33,

wogegen über die Frage, ob Filialkirchenstiftungen, deren Concurrenzpflicht wenigstens der Pfarrkirche gegenüber überhaupt zweifelhaft ist, beitragspflichtig sind, die Gerichte zu entscheiden haben.

O.-A.-E. vom 27. Mai 1851, R.-Bl. S. 738.

Bl. f. a. Pr. Bd. 11 S. 181.

b) Baupflichtig ist nur der Clerical- (nicht auch der Laical-) Zehnt, der Groß- und Kleinzehnt.

Perm. § 72 Anm. 2, 5 ff.,

Bl. f. a. Pr. Bd. 11 S. 177.

Clericalzehnt ist aber derjenige, welcher der Pfarrkirche gehörte und noch jetzt auf Grund eines der Kirche bei Abtrennung des Nießbrauchs verbliebenen ungetheilten Eigenthums oder des bei der lehensweisen Veräußerung

zurückbehaltenen Obereigenthums als ein Bestandtheil ihres Vermögens betrachtet werden kann. Für diese Clericalität des Zehnten spricht zwar keine ausdrückliche gesetzliche, wohl aber in Bayern eine durch die constante Praxis des obersten Gerichtshofes anerkannte, der Beweislast überhebende Rechtsvermuthung.

O.-A.-E. v. 3. Febr. 1872, C.-M.-Bl. S. 66,
Bl. f. R.-A. Bd. 22 S. 78, Bd. 37 S. 81, 307 ff.

Daß der Zehntherr der Filialkirchen-Markung nicht zur Filial-, sondern zur Mutterkirche baupflichtig ist,

vgl. cit. O.-A.-E. v. 28. März 1871, C.-M.-Bl. S. 145,

(wovon bei der unio aequalis zweier Kirchen nur eine scheinbare Ausnahme stattfindet,) ergibt sich aus dem unter Ziff. 4 über die Baupflicht an Nebenkirchen Bemerkten.

Zu den in I. Classe subsidiär Baupflichtigen gehören auch die Nutznießer des Vermögens incorporirter Pfarreien.

Vgl. Perm. § 22, 32, 33,
Reichs-Dep.-Haupt-Schluß v. 25. Febr. 1803 § 35, Döll. Bd. 1 S. 160,
O.-A.-E. v. 28. Nov. 1865, C.-M.-Bl. 1872 S. 354,
O.-A.-E. v. 1. Febr. 1873, C.-M.-Bl. S. 79.

c) Ueber die Concurrenzpflicht der Filialisten (unio inaequalis) zum Pfarrkirchenbau besteht eine Controverse; vgl.

Bl. f. a. Pr. Bd. 11 S. 181.

Das O.-A.-E. v. 8. Okt. 1872, C.-M.-Bl. S. 436

hat sich für die Ansicht entschieden, daß obigenfalls die Filialisten nicht unbedingt, sondern nur dann, wenn sie keine eigene Kirche mit eigenem Hilfspriester und sonntäglichem Gottesdienste besitzen, pflichtig seien. Vgl. auch

Richter, Kirchenrecht § 373; dann:

über die Concurrenzpflicht der Forensen:

Perm. § 24 Anm. 4 und Richter l. c.
Bl. f. R.-A. Bd. 5 S. 342;

über Baupflicht der Parochianen überhaupt:

Bl. f. R.-A. Bd. 14 S. 303, Bd. 18 S. 378, Bd. 19 S. 170 Bd. 22 S. 17.

6) Die principale Baupflicht schließt die subsidiäre, die erste Classe der subsidiär Baupflichtigen die zweite aus; die erstsubsidiarische Classe concurrirt hiebei nach Maßgabe ihrer Renten (pro parte redituum), in der zweitsubsidiarischen Classe erfolgt die Ausscheidung zwischen Matristen und

Filialisten nach dem Herkommen, (wonach in der Regel Erstere $^2/_3$, Letztere $^1/_3$ leisten.)

Perm. § 27, 29.

7) Die subsidiäre Baulast erlischt nicht nach Analogie der Servituten durch non usus, sondern nur durch Verjährung der darauf gerichteten Klage (confessoria utilis), und zwar der Kirchenstiftung gegenüber in 40 Jahren. Diese Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem wegen eines vorgekommenen speziellen Baufalls die Concurrenz der subsidiär Pflichtigen bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens in Anspruch genommen, von diesen aber ausdrücklich oder thatsächlich verweigert worden ist; die Unterlassung der Leistung allein kann die Verjährung nicht in Lauf setzen.

Vgl. Bl. f. R.-A. Bd. 32 S. 215. E. Bd. I S. 81.

Anderseits ist nur Unvordenklichkeit, nicht 30- oder 40jährige Verjährung, ein zur Begründung der Baulast tauglicher Titel.

Bl. f. R.-A. Bd. 20 S. 10, Bd. 23 S. 155.

8) Die Baupflicht begreift die Wendung kleiner Baufälle nicht in sich; die Unterhaltung im baulichen Stande liegt daher bei Kirchen dem Kirchenvermögen, bei Pfarrhäusern dem Pfründebesitzer als Nutznießer ob. Der Umfang der Verpflichtung des letzteren, die Unterscheidung zwischen großen und kleinen Baufällen steht weder nach gemeinem, noch nach bayerischem Rechte fest, bemißt sich daher zunächst nach den civilrechtlichen Bestimmungen über Verpflichtung des Nutznießers, insoferne nicht Verträge oder Herkommen entscheiden.

Perm. § 31 u. unten Ziff. 9 lit b.

9) Von den Particulargesetzgebungen über Kirchenbaulast ist vor allem das bayerische Landrecht hervorzuheben.

a) Nach dem Cod. Max. II. Th. Cap. 10 § 18 N. 8, Anmerk. zu Th. I. Cap. 7 § 42 N. 7,
Mandat vom 10. Dez. 1766, 4. Okt. 1770 u. s. w., Döll. Bd. 11 S. 1389 ff., 1502,

ist die Reihenfolge des Tridentinums aufrecht erhalten und sind letztsubsidiarisch

vgl. R.-E. vom 16. April 1831, Döll. Bd. 11 S. 1361,
M.-E. vom 24. April 1857, den Vollz. der § 48, 49 der II. Verf.-Beil. betr., K.-A.-Bl. S. 673,

noch die Rentenüberschüsse anderer Cultusstiftungen beifügt.

Perm. § 70.

Bei der decimatorischen Concurrenz ist die Unterscheidung von Clerical- und Laicalzehnten nicht für die Existenz, sondern nur für das Maß der Concurrenzpflicht von Bedeutung, indem erstere in je 30, letztere in je 50 Jahren einen durchschnittlichen Jahresertrag abgeben, jene sohin $3^1/_3$, diese 2% als Jahresrate entrichten sollen und bei Eintritt der Concurrenz genannter Procentsatz daher so vielmal zu entrichten ist, als seit der letzten Concurrenz Jahre verstrichen sind; ist die Zeit der letzten Concurrenz unbekannt oder geht dieselbe über 100 Jahre zurück, so sind 100 Jahresraten aufzubringen. Ein bei der letzten Concurrenz nicht zur Verwendung gelangter Theil der damaligen Schuldigkeit ist einem späteren Hauptbaufalle beizuschlagen.

Bl. f. a. Pr. Bd. 3 S. 260, Bd. 8 S. 84, Bd. 11 S. 321, Bd. 12 S. 129, 187, Bd. 13 S. 65, Bd. 14 S. 353.

Als Clericalzehnt aber wird jeder Zehnt betrachtet, welcher geistlichen Personen, Stiftern oder Klöstern gehört, außer wenn er nachweislich titulo oneroso, (durch Kauf, Tausch u. dgl.) in geistliche Hände gelangte.

Landrecht Th. II. Cap. 10 § 2,
Mandat von 1770 Regel IV.,
M.-E. vom 13. Juni 1854 (§ 9) und 7. Novbr. 1854, den Vollzug des Gesetzes über Sicherung u. s. w. der kirchlichen Baulast betr.

In der II. Classe der Secundärbaupflichtigen concurriren die Matristen und Filialisten, außer wenn letzteren die Sacramente nicht in der Pfarrkirche gespendet werden.

Anm. z. L. R. Th. I. Cap. 7 § 42 Ziff. 7 N. 5.

Die Hand- und Spanndienstpflicht der Parochianen ist durch

Nr. 2 des Mandats vom 4. Okt. 1770 u. geistl. Rathsordnung vom 16. August 1779, Döll. Bd. 11 S. 1397,

für alle Concurrenzbauten festgestellt.

An den vormaligen Stifts- und Klosterkirchen, deren Vermögen durch die Säcularisation dem Staate zufiel, hat der letztere die (subsidiäre) Baulast.

Bezüglich der inneren Kircheneinrichtung bei denselben vgl.:

M.-E. vom 24. Mai 1839, Döll. Bd. 31 S. 393.

Kirchthürme gelten als Theile der Kirche; Glocken und Kirchthurmuhren werden primär aus dem Kirchenvermögen, subsidiär jene von der Pfarr-, diese von der Ortsgemeinde erhalten, immer vorbehaltlich besonderen Herkommens.

Perm. § 100, vgl. übr. Gem.-Ordn. Art. 38.

Ueber die Unterhaltung der Blitzableiter vgl.:

B. vom 20. Nov. 1815 Nr. 2, Döll. Bd. 11 S. 1379;

über die der s. g. Seelhäuser:

Geistl. Rathsinstr. vom 25. April 1783, Mayr G. S. Bd. II S. 1159;

vgl. überhaupt Bl. f. a. Pr. Bd. 2 S. 8.

Nach der geistl. Raths-Instr. vom 25. April 1783 werden Meßnerhäuser, wenn sie ausschließlich als solche dienen, aus dem Kirchenvermögen (eventuell von der Kirchengemeinde), bloße Schulhäuser ausschließlich von der Gemeinde, Gebäude, welche gleichzeitig Schul- und Meßnerhäuser sind, von dem Kirchenvermögen und der Gemeinde zu gleichen Theilen und, wenn neben der gemeinsamen Lehrer- und Meßnerwohnung noch gesonderte Schullocalitäten bestehen, nach den näheren Bestimmungen der

M.-E. vom 22. Juni 1815, Döll. Bd. 11 S. 461,

hergestellt und unterhalten. Vgl. auch:

Umlagenges. von 1819 § 1 lit. b Nr. 8.

Bl. f. a. Pr. Bd. 11 S. 161, Bd. 23 S. 333.

b) Besondere Grundsätze gelten bezüglich der Pfarr- und bzw. Beneficiumsgebäude; bei organisirten Pfarreien trägt die Hauptreparaturen das Aerar,

M.-E. vom 19. April 1820 Tit. IV § 19, Döll. Bd. 11 S. 1408, Bd. 16 S. 471,

M.-E. vom 28. Nov. 1844, Döll. Bd. 31 S. 127,

B. vom 28. Febr. 1851 § 97 lit. c, R.-Bl. S. 161,

während an Wohn- und Oeconomiegebäuden selbständig dotirter Pfarreien die ganze primäre Baulast salva congrua dem Pfründebesitzer obliegt.

Perm. § 69, 102.

Bezüglich der organisirten Stifts- und Klosterpfarreien, insbesondere der hier in der Regel den Pfründebesitzern obliegenden kleinen Baufälle, enthalten die

M.-E. vom 28. Nov. 1844 und 15. Febr. 1845, Döll. Bd. 31 S. 127, 129,

M.-E. vom 27. Dez. 1867, C.-M.-Bl. 1868 S. 2,

besondere Vorschriften; vgl. auch:

Bl. f. a. Pr. Bd. 12 S. 121.

Daß für die Ausscheidung zwischen großen und kleinen Baufällen eine gesetzliche Norm in Bayern nicht besteht, wurde bereits erwähnt. Nach

M.-E. vom 10. Jan. 1838, Döll. Bd. 16 S. 570,

soll nicht die Größe des Kostenbetrags, sondern die Beschaffenheit des Baufalls das entscheidende Merkmal sein. Die hierüber in dem

Mand. v. 10. Nov. 1751, Döll. Bd. 16 S. 482, der
Bauinstr. vom 13. August 1819, Döll. l. c. S. 423,
M.-E. vom 19. April 1820, Döll. l. c. S. 471,
M.-E. vom 5. Novbr. 1838, Döll. Bd. 31 S. 117,

enthaltenen Bestimmungen sind zunächst nur auf Staatsgebäude und mit einigen Modificationen auf solche Cultusgebäude anwendbar, woran die ausschließliche Baulast dem Staate obliegt; auf andere Cultusgebäude finden sie nur analoge Anwendung.

Perm. § 64 mit 67,
cit. M.-E. vom 5. Nov. 1838 Ziff. III,
M.-E. vom 19. August 1858, K.-A.-Bl. S. 1255.

An die Stelle der Bauinstr. v. 13. August 1819 ist übrigens für die von Geistlichen benützten Staatsgebäude und jene Cultusgebäude, woran der Staat in Folge der Säcularisation oder eines Privatrechtstitels die ausschließliche Baulast hat, die

B. B. vom 28. Febr. 1851, R.-Bl. S. 161 (insbesondere § 97 lit. b, c, d und § 98),

getreten. Vgl. auch

R.-A. vom 2. Juni 1874, K.-A.-Bl. S. 561.

Die Unterhaltung von Planken, Zäunen, Thüren an Pfarräckern liegt den Nutznießern ob.

M.-E. vom 22. Dez. 1838, Döll. Bd. 31 S. 122.

10) Fränkisches Landrecht; vgl. Bl. f. R.-A. Bd. 4 S. 81, 99. E. Bd. I S. 180.

Daß die Fürstl. Würzb. B. v. 11. April 1687, Döll. Bd. 11 S. 1387, die Vorschriften des Tridentinum über Concurrenzpflicht und Reihenfolge nicht ändern, sondern lediglich die damals streitige Frage der subsidiären Baupflicht der Decimatoren bejahend entscheiden wollte, ist nun durch

Plenarbeschluß vom 12. Mai 1849, R.-Bl. S. 553,

anerkannt. Auch bezüglich des Begriffs des Clericalzehnts u. s. w. kommt lediglich das gemeine Recht zur Anwendung; Abweichungen von letzterem bestehen nur:

a) bezüglich der Baupflicht am Kirchthurm, indem nach einem im ehemaligen Fürstbisthume Würzburg bestehenden Herkommen die Unterhaltung des Kirchthurms, wenn und so weit er einen Bestandtheil der Kirche nicht ausmacht — d. h. bei nicht eingebauten Kirchthürmen ganz, bei ein-

gebauten an dem über das Kirchendach hinausragenden Theile —, primär, also auch bei Sufficienz des „Heiligen", der Gemeinde obliegt;

vgl. Würzburger Diöcesanblatt 1864 S. 10, 11.

b) Bezüglich der Hand- und Spanndienste, welche keinen Bestandtheil der Baulast bilden, sondern nach der

großherz. Würzb. V. vom 25. Febr. 1809, Würzb. R.-Bl. S. 23,

(wodurch die ältere V. vom 26. März 1759, L.-M. II. S. 746, nur formell aufgehoben ward) von den Parochianen und Filialisten in allen Fällen, sowohl bei vorliegender primärer als subsidiärer Bauconcurrenz, unentgeldlich zu leisten sind,

vgl. O.-A.-E. im E.-M.-Bl. 1872 S. 354, 436,
„ 1873 „ 374,

wobei namentlich auch für die Befreiungsgründe und deren Nachweis besondere Beschränkungen gelten.

(Aehnliche Grundsätze hat das Fuldaer Recht,

Thomas, System des Fuld. Rechts, § 188.)

Die Frohndepflicht soll gegebenen Falles immer rechtzeitig beansprucht werden

R.-A. vom 2. April 1869, K.-A.-Bl. S. 566,

und erstreckt sich nicht auf Leistungen, wozu eine besondere technische Geschicklichkeit erfordert wird.

R.-A. vom 18. Aug. 1873, K.-A.-Bl. S. 1081.

An die Stelle der dem Gebäudenutznießer obliegenden Verpflichtung zur Wendung der kleinen Baufälle ist in der Regel die Entrichtung eines (gewöhnlich 5 fl. fränk. = 6 fl. 15 kr. rhn. betragenden) sogenannten Baukanons getreten, gegen dessen Bezug der Baupflichtige (Staat, Gemeinde) die gesammte bauliche Unterhaltung besorgt.

Vgl. V. vom 28. Febr. 1851 § 98, R.-Bl. S. 161;

dann über die von den Pfarrern für das onus fabricae zu zahlenden Baugelder:

Würzb. Landmand. Bd. I. S. 345, 356, 369, Bd. II. S. 29.
M.-E. vom 11. Aug. 1823, Döll. Bd. 8 S. 937.
„ „ 23. Aug. 1829 Ziff. 3, Döll. Bd. 11 S. 1421.

Im Uebrigen vergl. Ziff. 8 und 9 lit. b oben.

11) Durch Statutar- oder Gewohnheitsrechte wird das Tridentinum häufig in einzelnen Beziehungen modificirt; so ist nach Mainzer Gewohnheitsrecht (im Aschaffenburgischen) der Decimator zum Pfarrhause und Kirchenchore, die Kirchenfabrik zum Kirchenschiff, die Gemeinde am Thurme

baupflichtig; das Eichstädter Gewohnheitsrecht kennt nur den Decimator als subsidiär baupflichtig und unterscheidet zwischen den Zehnten der Pfarr- und Filialflur, sowie zwischen der Frohndepflicht der Matristen und Filialisten, indem die Filialzehnten, dann die Filialisten mit Hand- und Spanndiensten nur zur Filialkirche und zum Pfarrhause concurriren.

12) Nach preußischem Landrechte

(Th. II Tit. 11 § 710)

hat es vor Allem bei bestehenden Verträgen, Erkenntnissen, Gewohnheitsrechten

Bl. f. R.-A. Bd. 27 S. 103,

oder Provinzialgesetzen sein Bewenden; in Ermangelung solcher besonderer Bestimmungen soll der Bauaufwand hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen entnommen

§ 712, 713 l. c.,

und bei dessen Insufficienz der Ausfall von dem Patrone und den Eingepfarrten gemeinschaftlich bestritten werden.

§ 720—752 l. c. Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 241.

(Ueber das Verhältniß bei unio aequalis s.:

§ 725 und O.-A.-E. in C.-M.-Bl. 1872 S. 179).

Bei Landkirchen treffen den Patron $^2/_3$, die Eingepfarrten $^1/_3$ des Geldbetrages; bei Stadtkirchen gilt das umgekehrte Verhältniß.

§ 731, 740.

Bei Landkirchen müssen die Eingepfarrten jedenfalls die nöthigen Hand- und Spanndienste unentgeltlich leisten.

§ 714 mit 719 l. c.

Bl. f. R.-A. Bd. 21 S. 94, Bd. 27 S. 203.

O.-A.-E. im C.-M.-Bl. 1874 S. 2.

Im Wesentlichen dieselben Grundsätze gelten bei Pfarrhausbauten, wobei jedoch der Pfarrer die Materialien, soweit sie bei der Pfarre über Wirthschaftsnothdurft befindlich sind, hergeben muß.

§ 787—792.

Die Kirchenbaulast umfaßt nach preuß. L.-R. auch den Orgelbau,

Bl. f. R.-A. Bd. 13 S. 127.

Vgl. ferner:

über Unterhaltung der Begräbnißplätze: l. c. § 183, 761 ff., Bl. f. a. Pr. Bd. 11 S. 169,

über Unterhaltung des Geläutes bei Simultankirchen: § 766 l. c.,

über Baulast an Meßnerhäusern:

§ 790 ff. l. c., dann Th. II. Tit. 12 § 37,

O.-E.-A. im E.-M.-Bl. 1873 S. 399 (ebendaselbst auch über Verjährung).

An den Pfarrgebäuden hat der Nutznießer die kleinen Reparaturen, d. h. solche, welche entweder keinen Baaraufwand oder doch nicht über 3 Thlr. Kosten verursachen, sowie die Unterhaltung gewisser, vom Gesetze besonders bezeichneter Gegenstände aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

l. c. § 784—786.

Vgl. O.-A.-E. im E.-M.-Bl. 1873 S. 306.

13) Die Brandenburgische Consistorial-Ordnung vom 21. Jan. 1594, (Weber's Statutarrechte von Oberfranken S. 1031)

deren gesetzliche Kraft für die ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth durch den

Plenarbeschluß vom 14. Febr. 1844, R.-Bl. S. 181,

anerkannt wurde, weist in General-Art. VIII da, wo der Landesherr Patron ist (d. h. unabhängig von dem Vorschlage eines Dritten die Pfarrstelle verleiht), bei Insufficienz des Gotteshauses dem Staate an sämmtlichen Cultusgebäuden die Baulast zu, wogegen die Gemeinde nur um gutwillige Beiträge angehalten werden kann.

Bl. f. R.-A. Bd. 12 S. 154, vgl. auch Bd. 31 S. 349.

Jedoch sind die Parochianen Mangels einer speciellen Bestimmung in der Consistorialordnung nach Maßgabe des subsidiär geltenden preuß. Landrechts frohndepflichtig.

Bl. f. R.-A. Bd. 21 S. 94, Bd. 27 S. 203.

Für kleine Baufälle hat der Pfarrer jährlich 5 fl. fränkisch aus eigenen Mitteln in die Wohnung zu verbauen.

V. vom 17. Aug. 1659, 21. Jan. 1726, 7. Jan. 1777 u. s. w.,
M.-E. vom 14. Aug. 1836, Döll. Bd. 8 S. 945,
Bl. f. R.-A. Bd. 27 S. 203,
Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 305, Bd. 15 S. 177,
O.-A.-E. im E.-M.-Bl. 1873 S. 306.

14) Ueber den Neuburger-Generalvisitations-Artikel 45 von 1576 vgl.:
O.-A.-E. vom 8. Mai 1866, F.-M.-Bl. S. 193.
S. auch Bl. f. R.-A. Bd. 38 S. 488.

§. 67. Cultusbauprovisorien.

Streitigkeiten über Cultusbaulast sind civilrechtlicher Natur und von den Gerichten zu entscheiden; wenn jedoch die Concurrenzverbindlichkeit im

Allgemeinen durch Gesetz, Anerkenntniß, Vertrag, Besitz, Vergleich oder Urtheil zweifellos und nur die Frage, ob der Fall einer Concurrenz in concreto gegeben sei und wie hoch sich der zu leistende Beitrag belaufe, zu entscheiden ist, so ist im Falle der Dringlichkeit hierüber von der Kreisregierung K. d. J. vorbehaltlich des Rechtswegs, aber ohne daß durch die Berufung auf letzteren oder durch Beschwerde zum Staatsministerium des Innern f. K. u. Sch.-A. der Vollzug aufgeschoben werden könnte, zu erkennen.

Vgl. über die Entwickelung und den Umfang dieser administrativen Zuständigkeit:

M.-E. vom 23. Juli und 9. Aug. 1833, Döll. Bd. 11 S. 1424, 1427 u. die hierin allegirten älteren Bestimmungen, überhaupt Döll. l. c. S. 1385 ff., insbesondere die V. vom 1. Oktober 1830, Döll. l. c. S. 1422,

Landtagsabsch. vom 29. Dez. 1831 Ziff. 46, G.-Bl. S. 98,

dann die O.-A.-E. in R.-Bl. 1851 S. 738,
„ 1854 „ 621,
„ 1859 „ 1113,
„ 1868 „ 2433.

Ueber das Verhältniß des Bauprovisoriums zu dem späteren Civilprozesse, überhaupt über die Natur des Provisoriums vgl.:

Bl. f. R.-A. Bd. 9 S. 298, Bd. 15 S. 415, Bd. 22 S. 267, 302,

M.-E. vom 24. Dez. 1827, Döll. Bd. 8 S. 941,
„ „ 13. Jan. 1833, „ „ 11 „ 1508.

Auch während der Dauer eines Rechtsstreites ist ein administratives Provisorium zuläßig, anderseits ist an dem durch ein früheres Administrativ-Provisorium geschaffenen Besitzstande von den Verwaltungsbehörden auch bei späteren Concurrenzfällen festzuhalten.

Nach Vollendung des Baues und erfolgter Deckung der Kosten ist ein Provisorium nicht mehr denkbar. Auch bezüglich der Frohnden, als eines Bestandtheiles der Baupflicht im weiteren Sinne, ist die administrative Competenz nur in provisorischer Weise und unter den allgemeinen Voraussetzungen der Provisorien gegeben.

O.-A.-E. im R.-Bl. 1858 S. 1012,
„ 1859 „ 1040,
„ 1871 „ 1809,

Dagegen ist die Execution eines rechtzeitig erlassenen Provisionalbescheides auch nach Vollendung des Baues Sache der Verwaltung,

O.-A.-E. im R.-Bl. 1851 S. 948,

„ 1857 „ 1413,

sowie die Entscheidung über die Nothwendigkeit des Baues, dann darüber, wie und wann gebaut werden soll, ausschließlich der Administrativstelle zusteht.

O.-A.-E. im R.-Bl. 1868 S. 2433.

Bl. f. a. Pr. Bd. 17 S. 145.

Ueber die administrative Zuständigkeit zur Entscheidung über den Maßstab der Umlagen oder Frohnden s. § 65.

Die den Distriktspolizeibehörden obliegende Instruktion der Bauprovisionalverhandlungen ist in manchen Regierungsbezirken durch specielle Erlasse der Kreisregierungen geregelt, vgl. z. B.:

Oberbayer. K.-J.-Bl. 1844 S. 841.

Oberfränk. K.-A.-Bl. 1861 S. 1067, 1135.

Mittelfränk. „ „ „ 699.

Schwäb. „ 1866 „ 568

Vgl. ferner:

Nar, Handbuch S. 192 ff.

Bl. f. a. Pr. I. 339, 419. Bd. II S. 6. Bd. 12 S. 321.

Wesentliche Grundsätze sind folgende:

1) Nothwendigkeit und Unaufschieblichkeit der Baufallwendung ist durch technische Gutachten zu constatiren und der voraussichtliche Kostenbedarf durch Kostenanschläge festzustellen.

2) Wenn eine vorläufige Einvernehmung des Concurrenzpflichtigen nicht zu einer gütlichen Erledigung führt, ist die Ermächtigung der Kreisregierung zu einer förmlichen Bauprovisionalverhandlung nachzusuchen.

3) Bei dieser ist über Nothwendigkeit und Unaufschieblichkeit der Bauführung, über Projekt und Kostenanschlag, über Insufficienz des primär baupflichtigen Kirchenvermögens, über Baupflicht der subsidiär Pflichtigen und Frohndepflicht der Eingepfarrten u. s. w. unter Vorlage aller einschlägigen Urkunden, technischen Ausarbeitungen, Rechnungen u. dgl. protocollarisch zu verhandeln und sind die Betheiligten zu der Verhandlung unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses mit ihren Erinnerungen zu laden. Vgl. auch

M.-E. vom 25. Jan. 1822, Döll. Bd. 11 S. 1405.

„ „ 11. Okt. 1828, „ „ „ „ 1420.

4) Nach geschlossener Verhandlung und vollendeter Sachinstruktion sind die erwachsenen Acten zur Kreisregierung einzusenden. Nach ergangenem Provisionalbescheide ist mit dessen Eröffnung an die Betheiligten, wenn thunlich, zugleich die Repartition der Concurrenzbeiträge zu verbinden, jedenfalls Einleitung zur Bildung der Concurrenzkasse u. bzw. dazu, daß die zum ungestörten Fortgange des Baues erforderlichen Mittel successive flüssig werden, zu treffen, bei Betheiligung des Aerars insbesondere durch Bericht an die Kreisregierung Zahlungsanweisung zu veranlassen; vgl. über die Vorsorge für Bereitstellung ärarialischer Baukosten auch:

M.-E. vom 4. Mai 1864, C.-M.-Bl. 1870 S. 35,
lith. R.-A. vom 28. August 1866, die Bauetats betr.

5) Bei der Instruktion der Bauprovisorien sind auch die einschlägigen technischen Vorschriften:

M.-E. vom 5. Mai 1843 (K.-J.-Bl. S. 295) u. 17. Oktober 1865 (C.-M.-Bl. S. 235) über Fertigung von Bauprogrammen und die bestehenden, durch A.-E. vom 5. Oktober 1855 (K.-J.-Bl. bes. Beil. 5 zu Nr. 138) festgesetzten Normalprogramme,
die Bauinstruktion vom 13. August 1819, Döll. Bd. 16 S. 423,
V. vom 27. Okt. 1838, R.-Bl. S. 629, Einhaltung der Kostenanschläge betr.,
die allgem. Bedingungen für Veraccordirung öffentlicher Bauten vom 29. April 1833 (R.-Bl. S. 393) und 7. Sept. 1864 (R.-Bl. S. 1169),
vgl. auch R.-A. v. 14. Dez. 1845, K.-J.-Bl. 1846 bes. Beil. 1,
„ „ 30. März 1846, „ „ S. 187,
V. vom 23. Jan. 1872 (R.-Bl. S. 337), Organisation des Staatsbauwesens, insbesondere § 9, 14, 15, 19 Ziff. 9, § 21 Ziff. 3—6, § 26 Abs. 2, § 37, 46, 48,

zu beachten.

Zur Vermeidung von Störungen im Baufortgange und Abschneidung späterer Prozesse empfiehlt es sich, auch da, wo das Aerar nicht betheiligt ist, bei der (gewöhnlich von den Distriktsverwaltungsbehörden bethätigten) Veraccordirung die oben erwähnten allgemeinen Staatsbau-Bedingungen zu Grunde zu legen und überdies festzusetzen, daß alle Streitigkeiten zwischen dem Bauherrn (der Stiftung, bzw. Concurrenzkasse) und dem Accordanten über die aus dem Accorde entspringenden beiderseitigen Rechte und Verpflichtungen schiedsrichterlich oder durch die Verwaltungsbehörden instanziell mit Ausschluß des Civilrechtswegs entschieden werden. Vgl. im Uebrigen:

O.-A.-E. vom 20. Dez. 1864, R.-Bl. 1865 S. 22.

Ueber die Verwahrung der Accordcautionen bei den Distriktsverwaltungsbehörden s.:

M.-E. vom 23. April 1865, K.-A.-Bl. S. 665;

über die Tax- und Stempelfreiheit der Bauprovisionalverhandlungen:

M.-E. vom 31. Dez. 1848, K.-J.-Bl. 1849 S. 42, Döll. Bd. 33 S. 57.

Streitigkeiten über Beschaffung und Unterhaltung von Thurmuhren werden im Falle liquider Bauverbindlichkeit von den Polizeibehörden provisorisch entschieden.

M.-E. vom 21. Sept. 1847, Döll. Bd. 21 S. 109.

§ 68. Herstellung und Unterhaltung der Cultusgebäude überhaupt.

1) Die Verwaltungsbehörden haben darüber zu wachen, daß die Cultusgebäude in ordentlichem Stande gehalten und insbesondere die den Gebäude-Nutznießern obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden.

M.-E. vom 8. Juli 1811, Döll. Bd. 11 S. 1504.
" " 23. Aug. 1829, " " " " 1421.
" " 5. Nov. 1838, " " 31 " 117.
" " 29. Juni 1840, " " 26 " 89.
V. vom 13. Nov. 1857 § 38, R.-Bl. S. 1621.

2) Die Gebäude der Kirchenstiftungen, Pfarreien, Beneficien, ständigen Curatien, Pfarrvicariate und Expposituren müssen der Immobiliarfeuerversicherungsanstalt einverleibt sein,

Ges. v. 28. Mai 1852, Art. 2 Ziff. 3, 4,
V. V. hiezu v. 9. Okt. 1852 § 1,

welche Verbindlichkeit sich nach Art. 7 des cit. Gesetzes auch auf Mauern und Zäune der Hof- und Hausgärten, Glocken, Thurmuhren, Orgeln, Altäre, Kanzeln, festgemachte Beicht- und Betstühle, soferne sie nicht nachweisbar in einer im Inlande zugelassenen Mobiliarfeuerversicherungsanstalt versichert sind, erstreckt.

V. V. vom 9. Okt. 1852 § 2.

Die Größe der Versicherung bemißt sich nach Art. 15 des Ges. und bzw. M.-E. vom 14. August 1856, K.-A.-Bl. S. 1155, womit:

M.-E. vom 26. Sept. 1856, K.-A.-Bl. S. 1344,
" " 21. Dez. 1857, " 1858 S. 336,
" " 8. Febr. 1861, " S. 226,
R.-A. vom 14. Juli 1871, " " 1433,
M.-E. vom 13. April 1855, " 1872 S. 2392, dann
" " 28. Aug. 1870, " S. 1573,

zu vergleichen sind.

Die Verpflichtung zur Berichtigung der Brandversicherungsbeiträge ist vom Ges. v. 28. Mai 1852 Art. 74 und 75 verschiedenartig bestimmt, je nachdem es sich um Kirchen- oder um Pfründegebäude handelt. Falls hiebei das Kirchenstiftungsvermögen als primär baupflichtig die Beiträge zu bestreiten hätte, hiezu aber unvermögend ist, hat die Kirchen- und bzw. Pfarrgemeinde für das unzureichende Stiftungsvermögen einzutreten.

Vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 218, Bd. 23 S. 152.
Bl. f. R.-A. Bd. 38 S. 508.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge werden von den Distriktsverwaltungsbehörden — soferne ein Privatrechtstitel in Frage steht, provisorisch und vorbehaltlich des Civilrechtswegs — entschieden.

Ges. vom 28. Mai 1852 Art. 103.
O.-A.-E. vom 18. Sept. 1866, R.-Bl. S. 1499.
Bl. f. R.-A. Bd. 33 S. 321.

Stiftungsgebäude sollen mit Blitzableitern versehen und letztere jährlich besichtigt werden. Vgl. insbesondere:

V. vom 20. Nov. 1815, Döll. Bd. 11 S. 1379.
V. V. z. r. G.-E. Ziff. 96.
R.-A. vom 8. Nov. 1853, K.-A.-Bl. S. 773.
" " 27. Juni 1870, " " 1022.
M.-E. vom 6. Jan. 1874, " " 82.

3) Zu den kleinen Baufällen gehörig (und daher nach den Grundsätzen über Wendung derselben zu behandeln) ist die Bestreitung der Kaminkehrerlöhne.

Bezüglich derjenigen Pfarrgebäude, an welchen der Staat Eigenthum oder Baupflicht hat und seit 1839 die Kaminfegerlöhne bestritt, soll nach

M.-E. vom 10. Mai 1839, Döll. Bd. 31 S. 124, K.-J.-Bl. S. 411,
F.-M.-E. vom 7. Juli 1843, Geret Bd. 22 S. 195,

zunächst der Besitzstand aufrecht erhalten, jedoch, wenn die betr. Pfarrei sich nicht schon 30 Jahre lang (vom 10. Mai 1839 zurückgerechnet) im

Genusse der Befreiung befindet oder für letztere einen besonderen Rechtstitel hat, auf den dermaligen Pfründebesitzer beschränkt werden.

Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 168, 273.

4) Behufs genauer Erfüllung der den Gebäudenutznießern obliegenden Verpflichtung zur baulichen Unterhaltung sind mehrfache Controlmaßregeln angeordnet.

B. v. 8. Juli 1811, Döll. Bd. 11 S. 1504.
B. v. 9. Dez. 1811, „ „ 8 „ 662.

Vernachlässigung jener Pflicht kann auch mit der Nothwendigkeit eines Neubaues nicht entschuldigt und die Haftung für den durch Vernachlässigung erwachsenen höheren Kostenaufwand soll nöthigenfalls gegen den Pfründebesitzer, wie gegen dessen Erben verwirklicht werden.

M.-E. vom 10. Jan. 1838, Döll. Bd. 11 S. 1428.
Vgl. überh. Bl. f. a. Pr. Bd. 12 S. 113.

Die nach B. vom 8. Juli 1811 bei jeder Pfründe-Erledigung eintretende Baufallschätzung ist, wenn es sich um ärarialische oder denselben gleichstehende Gebäude handelt, nach Maßgabe der

§§ 75 ff. der B. vom 28. Febr. 1851, R.-Bl. S. 162 (vgl. auch § 97, 98),

durch das Landbauamt, andernfalls, wenn das Staatsärar nicht betheiligt ist, nach der fortwährend giltigen Bestimmung in der

B. vom 13. Nov. 1857 § 44, R.-Bl. S. 1621 (s. Ziff. 5),

durch die Distriktsverwaltungsbehörde vorzunehmen.

Baufallschätzungen sind Officialsache.

M.-E. vom 3. Juli 1866, C.-M.-Bl. S. 161.
„ „ 19. Dez. 1867, „ „ 262.

Die Feststellung der Haftungspflicht der Pfründebesitzer wegen Nichterfüllung jener Verbindlichkeiten, die Entscheidung über Ansprüche derselben wegen Melioriation, über das jus tollendi u. dgl. ist Verwaltungssache.

M.-E. vom 13. Okt. 1818, Döll. Bd. 5 S. 681.
O.-A.-E. im R.-Bl. 1861, S. 116.
„ 1865, „ 1090.
„ 1869, „ 113.

Ueber Baufallwendung bei kathol. Pfarreien, welche längere Zeit verwest waren, in Unterfranken s.:

R.-A. vom 23. Jan. 1850, K.-J.-Bl. S. 75.

5) Nach § 37 der cit. V. vom 13. Nov. 1857 haben die Landbauämter gelegenheitlich ihrer Dienstreisen den Zustand der Stiftungsgebäude zu überwachen; nach

M.-E. vom 6. Jan. 1874, K.-A.-Bl. S. 82,

sind im Allgemeinen die in Abtheilung D obiger Verordnung enthaltenen Vorschriften auch jetzt noch maßgebend; doch soll

(vgl. auch M.-E. vom 20. März 1860 (lith.),
„ „ 11. Febr. 1864, K.-A.-Bl. S. 506,)

die Ausführung untergeordneter Bauvorkehrungen den Stiftungsverwaltungen überlassen und für die vorgängige Prüfung letzterer die Thätigkeit der Staatsbauorgane nicht beansprucht werden.

Im Uebrigen bemißt sich die Mitwirkung der letzteren nach

§ 37, 46, 48 der V. v. 23. Jan. 1872, R.-Bl. S. 337,

ihre Aufsicht auf ärarialische Cultusgebäude insbesondere nach

§ 31, 36, 38, 39, 45 (vgl. auch § 11, 27) der cit. V.

6) Die Stiftungsverwaltungen haben freie Wahl der Techniker für die Entwerfung und bzw. Leitung ihrer Bauten.

Vgl. Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 69 Abs. 2.
V. vom 13. Nov. 1857 § 41.

Nach § 14 der cit. V. vom 23. Jan. 1872 ist Allerhöchste Genehmigung erforderlich bei Plänen für Bauten, welche aus Staatsmitteln errichtet werden und einen Bauaufwand von 20,000 fl. und mehr erfordern, sodann für Gebäude im Bereiche der Cultusstiftungs- und Kirchengemeinde-Verwaltung, welche der Monumental- und Kirchenarchitektur angehören, endlich bei Gebäuden der obigen Gattungen, wenn die äußere Gestalt und Form wesentlich verändert werden soll. (Bezüglich der Beseitigung öffentlicher Denkmale vgl.:

Gem.-Ordn. Art. 159 Ziff. 4.)

Bei anderen Bauten ist lediglich baupolizeiliche Genehmigung und, soferne Cultusstiftungsmittel zur Ausführung verwendet werden sollen, Curatelgenehmigung erforderlich, welche insbesondere auch die Frage der Nothwendigkeit des Baues oder der Reparatur u. s. w., sowie die Zweckmäßigkeit der Ausführung zu prüfen hat.

Nur innerhalb dieser Beschränkungen sind daher die älteren Vorschriften über Stiftungsbauten,

vgl. insbesondere:

M.-E. vom 25. Juli 1848, Döll. Bd. 32 S. 371,
„ „ 7. Jan. „ „ „ 26 „ 368,

M.-E. vom 15. Jan. 1849, K.-J.-Bl. S. 91;
dann bezüglich des Gebäude-Anstrichs:
V. V. z. rev. G.-E. Ziff. 94,
M.-E. vom 5. Juli 1837 u. 25. April 1838, Döll. Bd. 11 S. 1378,
M.-E. vom 26. Nov. 1840, Döll. Bd. 30 S. 292,
„ „ 26. Mai u. 21. Juni 1841, K.-J.-Bl. S. 419, 505,
„ „ 5. Febr. 1846, K.-J.-Bl. S. 110,
noch anwendbar.

Ueber das Verfahren bei Vorlage, dann bei Prüfung der zur allerhöchsten Genehmigung vorbehaltenen Pläne vgl.:
cit. V. vom 23. Jan. 1872 § 15 mit den
Döll. Bd. 11 S. 1370 ff., Bd. 16 S. 12 ff., Bd. 31 S. 3 ff.
abgedruckten Entschließungen, insbesondere:
M.-E. vom 21. Nov. 1833 u. 12. Okt. 1836 (Döll. Bd. 11 S. 1374 ff.) über Einvernahme der geistlichen Oberbehörden,
M.-E. vom 26. Nov. 1855 (K.-A.-Bl. S. 1464) und
„ „ 17. Okt. 1865 (C.-M.-Bl. S. 235) über Beilegung der Detailpläne, Bauprogramme u. dgl.,
M.-E. vom 18. März u. 30. April 1864, K.-A.-Bl. S. 565, 750 über Versendung der Pläne in Mappen (nicht in Rollen).

Die genehmigten Pläne sind genau einzuhalten und Abweichungen ist ebenso wie eigenmächtigem Baubeginne entgegenzutreten.
M.-E. vom 2. Febr. 1839, Döll. Bd. 31 S. 3,
M.-E. vom 18. Dez. 1843, 29. Dez. 1844, 14. Juli 1845 u. 16. Juni 1851, Döll. Bd. 31 S. 425 ff.

Ueber Erbauung von Feld-Capellen s.:
M.-E. vom 25. Juli 1848 Ziff. 3; dann
M.-E. vom 2. Febr. u. 24. Aug. 1849, Döll. Bd. 31 S. 15 ff.;
über Pläne und Bauten von Kirchhöfen:
M.-E. vom 1. Jan. 1840, Döll. Bd. 31 S. 5;
vgl. übrigens Gem.-Ordn. Art. 38 und 157.

7) Ueber technische Revision von Gegenständen der inneren Kircheneinrichtung, welche nicht in das Baufach gehören, vgl.:
M.-E. vom 29. Mai 1839, Döll. Bd. 31 S. 393;
über Restaurirung von Gemälden:
Döll. Bd. 11 S. 1382 ff., ferner:

M.-E. vom 8. Dez. 1837, Döll. l. c. S. 472,
" " 17. Juni 1864, K.-A.-Bl. S. 1124;
über Anfertigung von Paramenten und Gegenständen der inneren Kircheneinrichtung durch den Gewerbeverein München und die Kunstgewerbschule in Nürnberg:
M.-E. vom 15. Okt. 1852, K.-J.-Bl. S. 897,
" " 7. " 1864, K.-A.-Bl. S. 1815,
" " 4. Dez. 1866, C.-M.-Bl. S. 368;
über den Paramentenverein in Würzburg:
R.-A. vom 21. März 1857, K.-A.-Bl. S. 378;
über Staatszuschüsse für Kunstwerke u. dgl.:
M.-E. vom 14. Aug. 1873, C.-M.-Bl. S. 297.

8) Die Bauconcurrenzpflicht ist bei allen Cultusgebäuden rechtzeitig festzustellen, um späteren nachtheiligen Verzögerungen und Streitigkeiten vorzubeugen.

V. vom 1. Okt. 1830, Döll. Bd. 11 S. 1422,
V. vom 29. Dez. 1836 Ziff. 26, Döll. l. c. S. 1428.

Der nach
lith. M.-E. vom 31. März 1841,
" R.-A. vom 22. Juni 1841,
" " " 14. März 1863
herzustellende Cultusbaucataster ist daher stets evident zu halten, namentlich durch Nachtrag ergehender richterlicher Entscheidungen;
vgl. auch lith. R.-A. vom 20. Febr. 1866.

§ 69. Sicherung, Fixirung und Ablösung der Zehntbaupflicht.

Nach Art. 34 des Ablösungsges. vom 4. Juni 1848 werden dauernde Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen, zu Kapital angeschlagen (Jahresraten im zwanzigfachen Betrage) und sind dieselben durch Erlag des Kapitalwerthes in Ablösungsschuldbriefen ablösbar, weßhalb die Berechtigten auch die gerichtliche Verwahrung der Einlösungssummen, bzw. Ablösungsschuldbriefe, zur Sicherung ihrer auf die Ablösungskapitalien übergegangenen Rechte beanspruchen können.

Zu dauernden Lasten der obigen Art gehört insbesondere die auf dem Zehnt ruhende kirchliche Baulast. Da die erwähnte Gesetzesbestimmung und die zu ihrem Vollzuge erlassene

M.-E. vom 19. Okt. 1850, K.-J.-Bl. S. 892,

indessen nicht ausreichten,

vgl. Bl. f. R.-A. Bd. 17 S. 129,

so hat das

Ges. vom 28. Mai 1852 über Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehntrecht lastenden kirchlichen Baupflicht, G.-Bl. 1852 S. 701,

nähere Bestimmungen zur Ausführung des Art. 34 getroffen.

Hienach soll die Zehntbaupflicht durch Einleitung gütlichen Uebereinkommens und gerichtliche Verlautbarung desselben (Art. 3, 15), eventuell beschlußmäßig auf dem durch Art. 4 mit 6 bezeichneten Wege von der Distriktspolizeibehörde (Art. 12) quantitativ festgestellt und sodann auf Antrag der berechtigten Stiftung (wenn nicht das Aerar baupflichtig ist) durch Deponirung von Ablösungsschuldbriefen oder gesetzlich gleichstehenden Werthpapieren (Art. 1 lit. a, Art. 7) oder durch Radicirung als Reallast auf Grundbesitz (Art. 1 lit. b, Art. 8) sichergestellt werden, falls nicht der Baupflichtige die Fixirung, d. h. Umwandlung in einen ständigen, jährlichen Baucanon (Art. 1 lit. c, Art. 9), oder gänzliche Ablösung (Art. 1 lit. d, Art. 10) vorziehen sollte (Art. 2).

Zum Vollzuge des Gesetzes erging die

M.-E. vom 17. Aug. 1852, Döll. Bd. 23 S. 312, K.-J.-Bl. S. 959,

ferner die

M.-E. vom 5. Dez. 1854 (mitgeth. durch unterfr. lith. R.-A. vom 22. Febr. 1855),

welche als Beilagen die vom Finanzministerium am 13. Juni und 7. Nov. 1854 über die Behandlung der auf ärarialischen Zehnten ruhenden kirchlichen Baulast erlassenen Instructionen bekannt gab.

(Ueber die Zuständigkeit zur Anerkennung ärarialischer Cultusbaulasten vgl.:

M.-E. vom 25. Okt. 1865, C.-M.-Bl. S. 258).

Im Einzelnen ist zu bemerken:

1) Das Gesetz bezieht sich weder auf dauernde Lasten anderer Art, welche etwa außer der Baulast noch auf dem Zehntrechte lasten,

cit. M.-E. vom 17. Aug. 1852 Ziff. 6,

cit. M.-E. vom 5. Dez. 1854 Ziff. II,

noch auf Baupflichtverhältnisse, welche nicht auf einem Zehntrechte ruhen.

Lasten der ersteren Art sind gemäß Art. 34 des Ablös.-Gesetzes wo möglich durch gütliche Uebereinkunft zu regeln; in Bezug auf Baupflicht-verhältnisse der letzteren Art vgl.:

O.-A.-E. vom 10. Febr. 1872, C.-M.-Bl. S. 87.

2) Von Sicherstellung der Baupflicht, welche an sich auch gegenüber dem in Bodenzins umgewandelten Zehnten gefordert werden kann,

M.-E. vom 14. Juni 1858, K.-A.-Bl. S. 900,

können die Stiftungen aus besonderen Gründen mit Curatelgenehmigung Umgang nehmen,

M.-E. vom 5. Dez. 1854 I. 4 Abs. 2.

Die Ermittelung und Feststellung des Inhalts und Umfangs der Baupflicht aber hat in jedem Falle zu erfolgen.

Immerhin wird jedoch dabei vorauszusetzen sein, daß nach den über die fragliche Baupflicht gepflogenen Erhebungen die Nichtexistenz einer solchen, bzw. deren Erlöschung durch Verjährung u. dgl. sich nicht mit Bestimmtheit ergibt. Denn

3) wenn auch der bloße Widerspruch der Zehntbaupflicht Seitens des Decimators das Recht der Stiftung auf Feststellung des Umfangs und bzw. auf Sicherstellung der Baupflicht nicht aufhebt, anderseits die Distrikts-verwaltungsbehörde auf die quantitative Feststellung der Baupflicht beschränkt ist und über Ursprung, Bestand und Inhalt der Baupflicht, insbesondere über die Qualität, (Clericalität u. dgl.) des Zehnten nicht entscheiden kann,

O.-A.-E. im R.-Bl. 1864 S. 30 u. im F.-M.-Bl. 1867 S. 171,
Bl. f. a. Pr. Bd. 9 S. 79, Bd. 24 S. 197,

sondern den Zehntherrn zur Sicherung der Baupflicht anzuhalten und ihm hiebei zu überlassen hat, sich von dieser Sicherheitsleistung im Rechtswege wieder zu befreien, — so sind doch die Fälle nicht selten, in welchen der Nichtbestand einer Zehntbaupflicht zweifellos ist und es daher angemessen erscheint, die Stiftungsverwaltung entsprechend zu belehren und einem etwaigen Antrage derselben, daß von Feststellung und Sicherung u. s. w. der vermeintlichen Zehntbaupflicht Umgang genommen, bzw. das Ges. vom 28. Mai 1852 auf den in Frage stehenden Zehnten nicht angewandt werden solle, die Curatelgenehmigung zu ertheilen. Die rein mechanische, ohne Rücksicht auf die Grundsätze über Kirchenbaupflicht und auf die voraussichtliche Rechtsprechung der Gerichte erfolgte Durchführung des Gesetzes hat häufig kostspielige Prozesse hervorgerufen, die weder den betheiligten Kirchenstiftungskassen, noch dem Ansehen der Verwaltungsbehörden förderlich waren.

4) Abgesehen hievon ist übrigens beim Vollzuge des Gesetzes an der Präsumtion der Baubelastung des Zehnten festzuhalten; diese Rechtsvermuthung kommt jedoch ebensowohl dem Zehntherrn als der Stiftung zu gut, d. h. die Feststellung des Inhaltes und die Sicherung der Baupflicht hat unter Vorbehalt des Rechtsweges für die Natur der Baulast auch dann zu erfolgen, wenn der Zehntherr die Feststellung u. s. w. einer ihm obliegenden Baupflicht beantragt und die Stiftung die Existenz einer decimatorischen Baupflicht, etwa unter Behauptung einer primären Baulast, widerspricht. Vgl. übrigens:

Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 197.

5) Durch Art. 6 des Gesetzes ist das Mandat vom 4. Okt. 1770 nur insoweit, als es sich beim Vollzuge jenes Gesetzes um Aufstellung einer Norm über die Maximalgröße der Zehntbaupflicht binnen eines gewissen Zeitraums handelt, auf andere Landestheile ausgedehnt worden, während sowohl die Frage nach der Qualität (Clericalität u. s. w.) des Zehnten beim Vollzuge des Gesetzes,

cit. M.-E. v. 5. Dez. 1854 No. III zu Art. 1, 2,

als die thatsächliche Concurrenz des Zehnten bei Baufällen sich nach den jeden Orts geltenden Gesetzen bemißt;

vgl. auch Bl. f. a. Pr. Bd. 12 S. 129.

6) Nicht der Zins des Zehnt-Ablösungs- bzw. Ueberweisungskapitals, sondern der (regelmäßig um 28% höhere) durch die Zehntfixation ermittelte Jahresertrag des Zehnten ist der Berechnung der Jahresrate zu Grunde zu legen.

7) Ueber die Berechnung des Kapitalsbetrages und des Kapitalswerthes der Baupflicht vgl. insbesondere:

M.-E. v. 19. Okt. 1850 § 12.
M.-E. v. 5. Dez. 1854 zu Art. 4.
F.-M.-E. v. 13. Juni 1854 § 13.
M.-E. v. 23. Mai 1851, lith., (abgedr. Haller Enc. IV S. 48 u. Staatsb. Suppl. Bd. II S. 472).
Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 353.
Vgl. auch oben § 66 Ziff. 9 über das Mandat von 1770.

8) Die Deponirung der Ablösungsschuldbriefe hat bei Gericht zu erfolgen,

O.-A.-E. v. 16. Mai 1870, R.-Bl. S. 809,

doch kann nach M.-E. vom 9. Nov. 1862 die Deposition mit Zustimmung aller Betheiligten auch bei der Distriktsverwaltungsbehörde stattfinden.

Der Eintrag des Kapitalwerths der Baupflicht (Art. 8, 9), dann des Baucanons (Art. 9) hat in die I. Rubrik des Hypothekenbuchs nach Maßgabe der

§ 22 Ziff. 5 und § 135 des Hypothekengesetzes,
§ 16 u. 19 Nr. 2 der Instr. hiezu v. 1. Juni 1822,
Just.-M.-E. v. 16. Okt. 1852 Ziff. 6

zu geschehen.

9) Ueber die aus den Ablösungsschillingen, Baucanon- und ähnlichen Zahlungen zu bildenden Baufonde der Kirchenstiftungen vgl.:

cit. M.-E. vom 19. Okt. 1850 § 14 mit 16.
" " " 17. Aug. 1852 Ziff. 1.
" " " 5. Dez. 1854 Ziff. 1.
R.-A. vom 1. Mai 1855, K.-A.-Bl. S. 545.
M.-E. v. 20. April 1868, " " 623.
Bl. f. a. Pr. Bd. 16 S. 219.

10) Außerachtlassung der Vorschrift in Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes involvirt (heilbare) Nichtigkeit des Beschlusses.

Ablösungs-Verträge oder -Vergleiche (im Gegensatze zu beschlußmäßigen Feststellungen) erfordern notarielle Beurkundung.

M.-E. v. 11. Dez. 1862, K.-A.-Bl. S. 2202.
" v. 12. Juni 1863, " " 1193.

11) Durch den Ablösungsantrag kann sich der Decimator der Concurrenz zu einem bereits vorliegenden Baufall nicht entziehen.

Vgl. ferner:

über den Einfluß früherer Zehntfixirungen, bzw. Ablösungen auf die späteren Verhandlungen über Feststellung, Sicherung u. s. w. der Baupflicht:

M.-E. v. 25. Febr. 1850 Ziff. III, Döll. Bd. 22 S. 322,
(siehe auch: Landrathsabsch. f. Schwaben vom 8. Juli 1839 Abschn. VI Nr. 1, R.-Bl. S. 722,
M.-E. v. 28. Jan. 1842, Staatsb. II S. 160),
Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 374, Bd. 16 S. 360,
Bl. f. R.-A. E. B. I. S. 49, 76, Bd. 37 S. 9, 11;

über Stempelpflicht u. dgl. bei Empfangsbestätigung über ärarialische Bauschillinge:

M.-E. vom 12. August 1864 und 19. März 1866, E.-M.-Bl. S. 67;

über die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes auf das im Eichstädtischen bezüglich der Zehntbaupflicht herkömmlich bestehende Verhältniß:

Nar, Handb. d. Distr.-Verw.-Beh. S. 206.

2. Kapitel.

Privat-Religions-Gesellschaften.

§ 70. Stellung derselben überhaupt.

In §§ 52, 53 wurde bereits bemerkt, daß den Mitgliedern der Privatreligionsgesellschaften jetzt der volle Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte zusteht, die Privatreligionsgesellschaften selbst aber gewisser Rechte der öffentlichen Kirchengesellschaften entbehren; in letzterer Beziehung hat daher die in

Verf.-Urk. Tit. IV § 9,
II. Ed. § 25, 37, 89

enthaltene Verweisung auf die bezüglich der Privatkirchengesellschaften bestehenden besonderen Gesetze und deren Aufnahms-Urkunden fortwährend noch Bedeutung.

Durch das II. Verf.-Ed. wird den Privatkirchengesellschaften zugesichert:

a) Die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes, ohne daß ihre gottesdienstlichen Gebäude jedoch Glocken und ähnliche Auszeichnungen der öffentlichen Kirchen oder ihre Religionsdiener besondere Vorzüge haben.

II. Ed. § 32 mit 36.

b) Die Befugniß zur selbständigen Anordnung ihrer inneren Kirchen-Angelegenheiten, worin sie den öffentlichen Religionsgesellschaften gleichstehen.

II. Ed. § 38 mit 43.

c) Garantie ihres Vermögens, wobei sich jedoch ihre Eigenthumsfähigkeit nach den Aufnahmsurkunden, eventuell nach den Gesetzen über Privatgesellschaften bestimmt.

II. Ed. § 45 mit 47.

Vgl. auch noch l. c. § 87, dann in Bezug auf die Nicht-Anwendbarkeit der § 6 und 10 l. c. gegenüber Privatreligionsgesellschaften unten § 72.

Als Privatreligionsgesellschaften sind zu betrachten:

1) Die Bekenner der unirten und nichtunirten griechischen Kirche:

Ges. v. 1. Juli 1834, G.-Bl. S. 41.

Ueber die Controverse, ob die griechische Kirche zu den öffentlichen Religionsgesellschaften gehöre, s.:

Pözl, Verfassungsrecht § 93 (Aufl. IV).

2) Die Menoniten.

M.-E. vom 9. Nov. 1835, Döll. Bd. 8 S. 1785,
„ „ 22. Febr. 1841 und 12. Okt. 1847, Döll. Bd. 23 S. 471,

dann für Unterfranken noch die in

Döll. Bd. 8 S. 1779—1781, 1784

abgedruckten besonderen Bestimmungen.

3) Die Herrnhuter.

M.-E. vom 29. April 1813, Döll. Bd. 8 S. 1787.

4) Die Anglikaner.

M.-E. vom 19. März 1844, Döll. Bd. 23 S. 472,
vgl. übr. Pözl l. c.

5) Die Irvingianer.

M.-E. vom 28. März u. 5. Dez. 1862, dann 10. Juli 1865, C.-M.-Bl. 1865 S. 179.

6) Die Israeliten,

vgl. Ed. vom 10. Juni 1813 § 23, Döll. Bd. 6 S. 1 und den nächsten §.

Die freien Gemeinden oder Deutschkatholiken sind lediglich nach dem Vereinsgesetze als nichtpolitische Vereine zu behandeln; bei ihren Versammlungen, sowie bei Leichenbegängnissen dürfen sie sich eigener Sprecher bedienen.

Vgl. Döll. Bd. 23 S. 473, insbesondere
A.-E. vom 2. Nov. 1851, l. c. S. 478, R.-Bl. S. 1185, mit:
M.-E. vom 5. Nov. 1861, K.-A.-Bl. S. 1218.
„ „ 4. Febr. 1865, C.-M.-Bl. S. 57.
„ „ 22. Juni 1867, „ „ 126.
„ „ 25. Jan. 1869 (lith.).

Ueber Dissidentenehen vgl.:

Ges. vom 2. Mai 1868, G.-Bl. S. 405.
V. vom 9. Juli 1868, R.-Bl. S. 1273.
Vollz.-Instr. vom 29. Juli 1868, R.-Bl. S. 1473.
Einf.-Ges. zur Civilpr.-Ord. vom 29. April 1869, Art. 2 Ziff. 15, G.-Bl. S. 1233.

§ 71. Verhältnisse der Israeliten.

1) In Folge der successiven, jetzt vollständigen Gleichstellung der Juden in bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten

vgl. Pözl, Verfassungsrecht § 88 (IV. Aufl.),
Riedel, Comm. z. Reichsverf. S. 245,

sind von dem

Edicte über die Verhältnisse der israelit. Glaubensgenossen vom 10. Juni 1813 (R.-Bl. S. 291, Döll. Bd. 6 S. 1)

nur noch jene Vorschriften in Geltung, welche die Religionsgesellschaft als solche und die einzelnen Cultusgemeinden betreffen.

Der Ausschluß der Juden vom Patronatsrechte auf geistliche Pfründen

M.-E. vom 24. Aug. 1831, 29. Aug. 1849 und 14. Februar 1851, Döll. Bd. 22 S. 396,

beruht auf kirchenrechtlichen Grundsätzen.

2) Rabbinate.

Ueber die Bildung von Rabbinatsbezirken vgl.:

M.-E. vom 29. Aug. 1824, Döll. Bd. 6 S. 157.
" " 31. Jan. 1825 und 24. Febr. 1827, l. c. S. 192.

Die den Cultusgemeinden zustehende Wahl und Entlassung der Rabbiner erfordert Genehmigung der Kreisregierung.

Ed. vom 10. Juni 1813 § 26, 27.
M.-E. vom 7. Okt. 1842, 28. Juni u. 24. Dez. 1844, Döll. Bd. 22 S. 429 ff.

Die in § 27 des Judened. aufgezählten Erfordernisse der Zulassung zum Rabbinatsdienste sind späteren Vorschriften und heutigen Verhältnissen entsprechend dahin zu modificiren, daß der Rabbinatscandidat die Staatsangehörigkeit besitzen, die Rabbinatsprüfung bestanden haben und sich über vollständige Unbescholtenheit ausweisen muß.

M.-E. vom 12. Nov. 1866, C.-M.-Bl. S. 351,
vgl. auch Ed. § 34.

Zulassung zur Rabbinatsprüfung setzt Vollendung der Gymnasial- und allgemeinen philosophischen Studien (oder erlangte Dispensation) sowie des Studiums der jüdischen Theologie voraus;

vgl. Döll. Bd. 6 S. 166 ff., Bd. 22 S. 427.

Ueber die Verpflichtung der Rabbiner s.:

Ed. von 1813 § 28;

über den Wirkungskreis derselben:

§ 29 l. c. und

M.=E. vom 29. Juni 1863 Ziff. 5 (C.=M.=Bl. 1865 S. 218);

über deren Portofreiheit bei Correspondenz mit den Staatsbehörden in Gegenständen von öffentlichem Interesse:

M.=E. vom 14. Febr. 1838, K.=J.=Bl. S. 182,

M.=E. vom 5. Jan. 1839, Döll. Bd. 22 S. 429;

über Rabbinatssiegel vgl.:

M.=E. vom 10. Juni 1821, Döll. Bd. 6 S. 185;

über ihre Civilstandsregisterführung:

V. B. zum rev. Gem.=Ed. Ziff. 190, dann oben § 25;

über Regulirung des Gehaltes der Rabbiner:

M.=E. vom 20. Okt. 1831, Döll. Bd. 6 S. 187;

über Theuerungszulagen derselben:

M.=E. vom 23. Sept. 1874;

über Militärpflicht der Rabbiner und Rabbinatscandidaten oben § 39 Ziff. 2 (S. 142).

3) Die Verhältnisse der Cultusgemeinden sind geregelt durch:

Ed. von 1813 § 21, 24, 25, 31 vgl. mit

M.=E. vom 6. Dez. 1813 und

M.=E. vom 30. Aug. 1834, Döll. Bd. 6 S. 197,

dann insbesondere:

M.=E. vom 29. Juni 1863, K.=A.=Bl. S. 1334, C.=M.=Bl. 1865 S. 218.

Dem Fortbestande und der Bildung israelitischer Cultusgemeinden steht hienach § 24 des Ed. von 1813 nicht entgegen, wenn dieselben nur einem bestimmten Rabbinatsbezirke zugewiesen sind.

Die Mitgliedschaft an einer israelit. Cultusgemeinde ist in der Regel durch den Wohnsitz bedingt,

cit. M.=E. vom 29. Juni 1863 Ziff. 2,

in Folge besonderer Verhältnisse kann jedoch eine Beitragspflicht auch zu Zwecken einer anderen Cultusgemeinde, als der des Wohnsitzes, bestehen.

M.=E. vom 1. Okt. 1865, C.=M.=Bl. S. 216.

Die Cultusgemeinden haben ihre Verhältnisse durch Statuten zu regeln, welche einer Genehmigung der Staatsbehörden nicht bedürfen; überhaupt hat die Staatsgewalt sich den Cultusgemeinden gegenüber darauf zu beschränken, Verletzungen bestehender Gesetze und Gefährdungen öffentlicher Interessen fernezuhalten und den Cultusgemeinden den erforderlichen Schutz angedeihen zu lassen.

Deßhalb soll auch eine amtliche Leitung der Wahl der **Cultusverwaltung**,

Ed. von 1813 § 31,

welcher noch ein besonderer Gemeindeausschuß zur Seite gestellt werden kann,

M.-E. vom 29. Juni 1863 Ziff. 3,

nur auf besonderes Ansuchen oder aus besonderen polizeilichen Rücksichten eintreten und findet eine Bestätigung

M.-E. vom 4. Mai 1840, Döll. Bd. 22 S. 431,

oder Verpflichtung der Cultusverwaltung nicht statt.

M.-E. vom 5. Aug. 1848, Döll. Bd. 22 S. 434.

Das jüdische Cultusvermögen wird von den Cultusverwaltungen selbständig verwaltet; eine Verpflichtung der Staatsbehörden zur Revision und Bescheidung der Cultusgemeinderechnungen besteht nicht; jedoch sind die bestehenden Stiftungen zu erhalten und bedürfen neue Stiftungen landesherrlicher Genehmigung.

Verf.-Urk. Tit. IV. § 10,

Ed. von 1813 § 31,

M.-E. vom 2. Nov. 1848 u. 5. Febr. 1850, Döll. Bd. 22 S. 435 ff.

Bezüglich der jüdischen Armenpflegen vgl.:

M.-E. vom 2. Aug. 1841, Döll. l. c. S. 443.

Die Cultusverwaltungen haben ferner unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts die zur Aufrechterhaltung des Cultus erforderlichen Anordnungen selbständig zu treffen. Die Cultusgemeinden können insbesondere Umlagen nach Maßgabe des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819, welches hier ebenso wie bei den christlichen Kirchengemeinden auch jetzt noch anwendbar ist, erheben.

M.-E. vom 12. Dez. 1833, Döll. Bd. 6 S. 196,

cit. M.-E. vom 29. Juni 1863 Ziff. 3,

cit. M.-E. vom 1. Okt. 1865,

lith. M.-E. vom 14. März 1874,

Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 138.

Herkömmlich erfolgt die Umlagen-Erhebung in der Regel zum Theile gleichheitlich (nach der Zahl der Familienhäupter), zum Theile nach Schätzung des Vermögens der einzelnen Gemeindeglieder durch einen besonderen Anlage-Ausschuß.

Eine weitere in den meisten Cultusgemeinden herkömmliche und durch instanzielle Entscheidungen unbeanstandet gelassene Einnahmsquelle sind die

Einzugs- und Abzugsgelder von dem Vermögen, welches von neuanziehenden Gemeindegliedern, durch Heirathen u. dgl. an den Ort der Cultusgemeinde oder von dort weggebracht wird.

Streitigkeiten über Beitragsleistung zu israelitischen Cultuszwecken sind nach den

O.-A.-E. vom 4. März 1856, R.-Bl. S. 193,
" 3. Juni 1862, " " 1967,
" 25. Jan. 1869, " " 226,
" 27. Mai 1870, " " 1170,

nicht von den Gerichten (wie mehrere M.-E. in Döll. Bd. 22 S. 433 annahmen), sondern von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden. Auch die Beitreibung dieser Beiträge, sowie der auf Grund gültiger Synagogenordnungen von den Cultusbehörden verhängten Disciplinarstrafen erfolgt im Verwaltungswege.

M.-E. vom 11. Juli 1863.

Die Synagogenvorsteher (Rabbiners-Substituten, Vorsänger) sind gleichfalls von den Cultusgemeinden zu wählen und werden nach Einvernehmung des Rabbiners von der Distriktspolizeibehörde bestätigt.

M.-E. vom 25. Jan. 1840, Döll. Bd. 22 S. 426.

4) Jüdische Elementarschulen unterliegen lediglich den allgemeinen Vorschriften über Volksschulen und es findet insbesondere das Schuldotationsgesetz vom 10. Nov. 1861 auf dieselben mit der Modification Anwendung, daß die Cultusgemeinde an Stelle der politischen Gemeinde tritt.

M.-E. vom 28. Nov. 1862,
s. auch Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 62, Bd. 17 S. 198, Bd. 24 S. 210.

Wo israelit. Kinder die allgemeine Volksschule besuchen, gelten für sie, abgesehen von dem Religionsunterrichte, die allgemeinen Schulverordnungen; doch soll auf das Verbot, am Sabbath zu schreiben, Rücksicht genommen werden.

Ed. von 1813 § 32,
M.-E. vom 28. Jan. 1828, Döll. Bd. 6 S. 163,
M.-E. vom 31. Mai 1838 (Haller Enc. Bd. 4 S. 38).

Die Gehaltsnormirung in § 33 des Ed. bezieht sich nurmehr auf die israelit. Religionsschulen; vgl. über dieselben (über Aufstellung der Religionslehrer, Aufsichtsrechte der Rabbiner u. s. w.):

M.-E. vom 28. Jan. 1828, Döll. Bd. 6 S. 163,
cit. M.-E. vom 29. Juni 1863 Ziff. 5, dann insbesondere
R.-A. vom 4. Okt. 1864, K.-A.-Bl. S. 1712,

über die israelit. Lehrerbildungsanstalt in Würzburg.

In Unterfranken ist das Religionsschulwesen durch

Normativ vom 4. Dez. 1860, K.-A.-Bl. S. 1425,
R.-A. vom 25. Juli 1861, K.-A.-Bl. S. 883,
" " 25. April 1864, " " 675

geregelt.

Die Religionsschulpflicht dauert vom zurückgelegten 6. — 13. Jahre, woran sich bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre die Sabbath-Religionsschule anschließt.

R.-A. vom 24. Juli 1863, K.-A.-Bl. S. 1218, modificirt durch cit. R.-A. vom 25. April 1864.

Mit dem Religionslehrer- und Vorsänger-Dienst soll die Schächterfunction nur ausnahmsweise verbunden werden dürfen.

M.-E. vom 28. Jan. 1828 Ziff. 15 (Döll. Bd. 6 S. 163).

5) In Bezug auf israelitische Religionsvorschriften und Gebräuche ist zu bemerken:

Beschneidungen dürfen nur von jüdischen Aerzten, Wundärzten oder bezirksärztlich anerkannten Beschneidern vorgenommen werden.

M.-E. vom 7. Dez. 1829 und 19. Juli 1845, Döll. Bd. 6 S. 151 u. Bd. 22 S. 422.

Proclamationen israelitischer Brautleute durch die Rabbiner sind nicht nothwendig.

M.-E. vom 10. Juli 1845, Döll. Bd. 22 S. 424.

In Bezug auf Bedingungen und Form der Eheschließung, Ehehindernisse und Ehescheidungen gelten für die israelit. Glaubensgenossen auch fernerhin die mit ihrer Religion unzertrennbar zusammenhängenden Gesetze, während alle das bürgerliche (insbesondere eheliche Güter- und Erb-) Recht betreffenden Special- und Ritualgesetze aufgehoben sind.

Ges. vom 29. Juni 1851 Art. 1, 2, G.-Bl. 1851/2 S. 33, vgl. auch O.-A.-E. im R.-Bl. 1860 S. 65,

dann über die den Rabbinern zu entrichtenden Trauungsgebühren:

M.-E. vom 25. Aug. 1832, Döll. Bd. 6 S. 190.

Für die Beerdigungszeit, Leichenschau u. dgl. gelten bei den Israeliten die allgemeinen polizeilichen Vorschriften; doch kann unter Umständen die Beerdigung mit besonderer Bewilligung nach 24 Stunden erfolgen, wenn durch zweifache Leichenschau der Tod außer Zweifel steht.

M.-E. vom 7. Dez. 1829 u. 25. Juli 1830, Döll. Bd. 6 S. 151, 152,

M.-E. vom 7. Dez. 1843, Döll. Bd. 22 S. 424,
vgl. auch § 110 im Abschn. „Medicinalpolizei".

Ueber israelit. Feiertage s.:
Döll. Bd. 6 S. 154 ff.;

über Sabbathplanken, Sabbathdrähte:
M.-E. vom 29. Dez. 1850, Döll. Bd. 22 S. 426;

über Beeidigung von Israeliten:
M.-E. vom 8. April 1834, Döll. Bd. 6 S. 24,
M.-E. vom 30. März 1849, Döll. Bd. 22 S. 395;

über die bei den Kellerquellen- (Tauch-) Bädern der Jüdinen zu beachtenden sanitätspolizeilichen Maßregeln:
Würzb. V. vom 29. Jan. 1812, Döll. Bd. 6 S. 148,
M.-E. vom 15. Okt. 1828, Döll. Bd. 6 S. 151.

III. Abschnitt.

§ 72. Verhältniß der Religionsgesellschaften zu einander.

Die Religionsgesellschaften sind sich gegenseitig Achtung schuldig und berechtigt, gegen Verletzungen derselben oder gegen Störungen ihrer Religionshandlungen den Staatsschutz anzurufen.

II. Verf.-Beil. § 80, 81.

Wechselbeziehungen zwischen den Religionsgesellschaften und hiedurch Anlässe zu Conflicten, welche von der Staatsregierung geschlichtet oder entschieden werden müssen, entstehen aber insbesondere in den nachbezeichneten Richtungen:

1) In Bezug auf Wahl und Wechsel des Glaubens-Bekenntnisses; vgl.:

II. Verf.-Beil. § 5 mit 11.

Die Wahl des Glaubensbekenntnisses steht jedem Staatsangehörigen frei; die Gültigkeit des Uebertritts ist blos bedingt:

a) durch das Vorhandensein des gesetzlichen Unterscheidungsalters (§ l. c. § 6);

b) durch das Nichtbestehen einer geistigen Störung (§ 7);

c) durch die Anzeige bei dem Pfarrer der verlassenen und der gewählten Kirche (§ 10).

Nach

M.-E. vom 14. Mai 1820, Döll. Bd. 8 S. 32,

M.-E. vom 7. Jan. 1850 u. 17. April 1852, Döll. Bd. 23 S. 19, 21,

ist das Erforderniß der erreichten Volljährigkeit nur von den drei öffentlichen Religionsgesellschaften zu verstehen und insbesondere auf Israeliten, welche zu einer christlichen Kirche übertreten wollen, nicht anwendbar; vgl. hiezu:

Pözl, Verf.-Recht S. 62 (4. Aufl.)

Bl. f. a. Pr. Bd. 4 S. 81.

Ebenso wird nach

M.-E. v. 22. Sept. u. 26. Nov. 1851, Döll. Bd. 23 S. 20 u. 482,

beim Uebertritt von einer Privatkirchengesellschaft zu einer öffentlichen Religionsgesellschaft die Beobachtung des § 10 nicht gefordert.

Im Uebrigen vgl. bezüglich der § 6 und 10:

M.-E. v. 7. Juli 1833 u. 4. Febr. 1834, Döll. Bd. 8 S. 33, 36.

M.-E. v. 17. Okt. 1840 u. 7. Sept. 1842, „ „ 23 S. 6, 7.

Ueber den Confessionswechsel der Sträflinge vgl.:

M.-E. v. 11. Juli 1839, 30. Juni 1843, 22. Juli 1844, 2. Nov. 1845, 25. Juni 1847, Döll. Bd. 23 S. 4, 8, 11, 17, 18.

Anwendung von Zwang oder List zur Erzielung des Uebertritts ist verboten und kann insbesondere die kirchlichen Behörden zur Anfechtung der getroffenen Wahl berechtigen. Beschwerden wegen Verletzung der betr. verfassungsmäßigen Bestimmungen sind von der Kreisregierung zu untersuchen.

II. Verf.-Beil. § 8, 9.

Form.-V. v. 17. Dez. 1825, § 34.

M.-E. v. 4. Mai 1839, Döll. Bd. 23 S. 3.

Ertheilung religiösen Unterrichts an Minderjährige einer anderen Confession ist an sich zulässig.

M.-E. v. 26. April 1845, 22. April 1846 und 9. Sept. 1850, Döll. Bd. 23 S. 1, 2, 19.

2) Gemischte Ehen und Kindererziehung in solchen, vgl. auch § 60.

Die religiöse Erziehung der Kinder in gemischten Ehen

vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 3 S. 72, 88,

bemißt sich zunächst nach etwaigen zwischen den Eltern abgeschlossenen Ver-

trägen, deren Gültigkeit nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen ist, in der Regel daher keine besondere Form erfordert.

II. Verf.-Beil. § 12, 13,

M.-E. vom 22. Juni 1838, Döll. Bd. 8 S. 47,

" " 20. Febr. 1840, " " 23 " 25.

" " 30. Febr. 1854.

Eventuell folgen die Söhne dem Religionsbekenntniß des Vaters, die Töchter jenem der Mutter.

II. Verf.-Beil. § 14.

Die Eltern haben in gemischter und in ungemischter Ehe,

M.-E. vom 13. Juli 1838, Döll. Bd. 8 S. 47,

vgl. übr. M.-E. vom 2. Jan. 1837, l. c. S. 51,

sowohl vor und bei Eingehung der Ehe, als auch während der Dauer derselben das Recht, über die religiöse Kindererziehung Verträge zu schließen und frühere Uebereinkünfte wieder abzuändern, so lange die Kinder nicht durch Communion oder Confirmation in eine bestimmte Kirche eingetreten sind.

M.-E. v. 31. Mai u. 17. Juni 1838, Döll. Bd. 8 S. 45, 57.

Der Tod der Eltern oder die Ehescheidung übt keinen Einfluß auf die Kindererziehungsfrage;

II. Verf.-Beil. § 16, 17;

bezüglich der Vormundschaftsbestellung vgl.:

Just.-M.-E. vom 3. Febr. 1844, Döll. Bd. 23 S. 32.

Ueber den Einfluß des Confessionswechsels eines Ehegatten s.:

II. Verf.-Beil. § 18,

über die religiöse Erziehung der Pflegekinder, natürlichen Kinder, Findlinge:

l. c. § 19—22, dann

M.-E. vom 14. Juni u. 7. Okt. 1835, 14. Febr. u. 23. März 1836, Döll. Bd. 8 S. 53 ff.

M.-E. vom 14. und 23. März 1849 und 12. April 1850, Döll. Bd. 23 S. 30.

Das Institut der Einkindschaftung ist auf die Erziehungsfrage ohne Einfluß.

Nächst den Verwandten u. s. w. haben die geistlichen Behörden, insbesondere auch die Pfarrämter,

M.-E. vom 11. Sept. 1837, Döll. Bd. 8 S. 44,

das Recht, den Vollzug obiger Bestimmungen zu überwachen und die Einsichtnahme der Eheverträge u. dgl. zu beanspruchen.

II. Verf.-Beil. § 23.

M.-E. vom 16. Juni 1830, Döll. Bd. 8 S. 224.

Streitigkeiten über religiöse Kinder-Erziehung sind von den Distrikts-verwaltungsbehörden des Wohnorts zu entscheiden,

M.-E. vom 20. Sept. 1836, Döll. Bd. 8 S. 56,

M.-E. vom 18. Nov. 1846 und 11. Dez. 1850, Döll. Bd. 23 S. 32 ff.,

welche den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen von Amtswegen zu überwachen haben.

M.-E. vom 12. April 1842, Döll. Bd. 23 S. 26.

Auf Ausländer sind die unter Ziff. 1, 2 erwähnten Vorschriften nicht anwendbar.

3) Theilnahme einer Confession oder Angehöriger derselben an gottesdienstlichen Handlungen der anderen Confession.

Kein Religionstheil ist verpflichtet, an dem äußeren Gottesdienste des anderen theilzunehmen, namentlich dessen besondere Feiertage mitzufeiern; jedoch hat er sich jeder Störung des Gottesdienstes des anderen Theiles u. s. w. zu enthalten.

II. Verf.-Beil. § 82.

Vgl. auch Kr.-M.-E. vom 3. Nov. 1844 und 5. Mai 1845, Döll. Bd. 23 S. 66, 67.

Uebertretung der gegen die Störung der Sonn- und Festtagsfeier erlassenen Anordnungen ist durch

St.-G.-B. § 366 Ziff. 1

mit Strafe bedroht; nach P.-St.-G.-B. Art. 2 Ziff. 5 werden diese Anordnungen (unter Beachtung des § 82 der II. Verf.-Beil. für gemischte Orte) durch Verordnung oder auf Grund derselben durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassen.

Durch die

V. v. 30. Juli 1862, R.-Bl. S. 2069,

sind über die Sonn- und Festtagsfeier unter Vorbehalt des cit. § 82 allgemeine Anordnungen erlassen und alle früher über diesen Gegenstand mit Strafwirksamkeit ergangenen Vorschriften

Döll. Bd. 8 S. 1075, Bd. 23 S. 336,

aufgehoben worden.

Strafrichterliche Präjudizien zu Art. 105 des älteren P.-Str.-G.-B., bzw. jetzt zu § 366 Ziff. 1 des St.-G.-B. finden sich in

Stengl. Ztschr. Bd. 4 S. 90, 374, Bd. 5 S. 267, Bd. 7 S. 107, 357, Bd. 9 S. 155, 401, Bd. 10 S. 34.

Z. f. G. u. R. Bd. 11 S. 374, 476, Bd. 12 S. 124.
S. o. E. Bd. 1 S. 420, Bd. 3 S. 243.
C.-M.-Bl. 1865 S. 8.

Ueber den Begriff eines „confessionell gemischten Ortes" weicht die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes insoferne ab, als hiezu nach

C.-H.-E. v. 2. Dez. 1864, Stengl. Bd. 4 S. 90, Ztschr. Bd. 11 S. 476 und C.-M.- Bl. l. c.,

numerische vollständige oder doch annähernde Gleichheit der verschiedenen Religionspartheien gefordert wird, während nach

C.-H.-E. v. 29. Okt. 1870, Stengl. Bd. 10 S. 34,

auch ein Ort, in welchem eine bedeutende Minderheit einer gewissen Confession zugehört, als confessionell gemischt erscheint.

Vgl. ferner:

Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 15, Bd. 16 S. 123;

dann über Sonntagsfeier der Behörden:

M.-E. v. 23. Jan. 1853, Döll. Bd. 23 S. 341;

der Postbehörden insbesondere:

Bekanntm. v. 28. Juli 1873, K.-A.-Bl. S. 1035;

über Eisenbahnbauten an Sonntagen:

lith. M.-E. v. 16. Dez. 1842 und 23. Juni 1853,
" " v. 11. Okt. 1869, C.-M.-Bl. S. 259;

über andere öffentliche Bauten und Unternehmungen:

lith. M.-E. vom 1. Nov. 1854;

über Eisenbahngüterzustellung an Sonntagen:

lith. M.-E. vom 18. Mai 1855,
§ 56 des Betriebsreglements v. 2. Juni 1874, G.-Bl. S. 337;

über die Feier der Charwoche:

M.-E. vom 13. Nov. 1867, K.-A.-Bl. S. 1719.

Die Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung § 105 Abs. 2 haben an dem Obigen Nichts geändert, da sie nicht eine Alterirung der Landesgesetze über Sonntagsfeier, sondern vielmehr Schutz der religiösen Freiheit des Arbeiters bezweckten.

4) Simultangebrauch der Kirchen und ihrer Zugehörungen in Folge Miteigenthums oder Mitgenußrechtes; dann Pfarrverband mit einer fremden Confession u. dgl.

Ueber den Simultangebrauch der Kirchen s.:

II. Verf.-Beil. § 90 mit 99,

über die Gemeinschaftlichkeit der Kirchhöfe und der Glocken auf denselben:

II. Verf.=Beil. § 100 und 103.

Die Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Begräbnißplätze liegt den politischen Gemeinden ob.

Gem.=Ordn. Art. 38.

Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt oder bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens für sich anlegt, so ist der Ortskirchhof gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Ortseinwohner, welche aber auch verhältnißmäßig zu seiner Anlage und Unterhaltung sämmtlich beitragen müssen.

II. Verf.=Beil. l. c. § 100.

Der obige, zunächst auf die öffentlichen Religionsgesellschaften bezügliche Vorbehalt für den Fall des Bestandes confessionell getrennter Begräbnißplätze und die daraus folgende Beschränkung der allgemeinen Concurrenzpflicht wird analog auch auf die Privatreligionsgesellschaften, insbesondere auf die Israeliten anwendbar sein.

Vgl. Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 und Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 236.

Durch eine Reihe von ministeriellen Entschließungen ist ausgesprochen:

a) daß das Grabgeläute auf Kirchhöfen von Seite einer christlichen Religionsgesellschaft bei Beerdigung von Mitgliedern einer anderen öffentlichen Religionsgesellschaft nicht verweigert werden darf und nöthigenfalls von der weltlichen Behörde erzwungen werden kann.

M.=E. vom 8. August 1844, 3. Juni 1845, 6. November 1848, 27. Januar 1849, 28. Juni 1851, Döll. Bd. 23 S. 78 ff.

Auf Beerdigungen von Mitgliedern der Privatkirchengesellschaften bezieht sich das Simultaneum der innerhalb der Kirchhofsumfassung befindlichen Glocken nicht, wohl aber das Simultaneum der Kirchhöfe.

Vgl. cit. M.=E. vom 8. August 1844, dann
" " 12. Oktbr. 1847, Döll. Bd. 23 S. 472.
" " 7. Juni 1851, Döll. l. c. S. 87.
" " 7. u. 26. Nov. 1851, Döll. l. c. S. 480, 482.
" " 5. Dez. 1862, C.=M.=Bl. 1865 S. 181.

b) Daß katholische Geistliche auf protestantischen Kirchhöfen, protest. Geistliche auf katholischen Kirchhöfen Beerdigungen vornehmen können.

M.=E. vom 6. Nov. 1848, 10. Okt. 1849 und 8. Mai 1850, Döll. Bd. 23 S. 80, 82 ff.

Abgesehen von diesen Fällen gilt der Grundsatz, daß jeder Pfarrer vermöge seiner Parochialrechte alle anderen Pfarrer selbst des nämlichen

Glaubensbekenntnisses von geistlichen Funktionen in seiner Kirche und deren Zubehörungen, sowie von Benützung letzterer ausschließen kann und daß ohne sein Wissen gottesdienstliche Handlungen in seiner Pfarrei von Niemanden ausgeübt werden dürfen.

M.-E. vom 2. Dez. 1836, Döll. Bd. 8 S. 262.
„ „ 13. Sept. 1843, „ „ 23 „ 76.
„ „ 10. Mai 1853, (in Braters princ. Erl. 1853 S. 141 und Haller's Enc. Bd. 3 S. 177);
vgl. ferner: M.-E. vom 23. Juni 1840, Döll. Bd. 23 S. 88.
Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 385.

Der Pfarrverband erstreckt sich, wenn eine confessionelle Purification nicht stattgefunden hat, auch auf die Angehörigen anderer christlicher Confessionen, welche in dem Pfarrbezirke wohnen.

Kein Geistlicher kann gezwungen werden, für Angehörige einer fremden Confession Dienste zu leisten; wenn er solche jedoch auf Ansuchen leistet, hat er auch die dafür festgesetzten Stolgebühren anzusprechen.

II. Verf.-Beil. § 85, 86, 101, 102.

Ueber Stolgebührenentrichtung an Pfarrer einer fremden Confession vgl.:
V. vom 19. März 1812 und M.-E. vom 25. Febr. 1813, Döll. Bd. 8 S. 260, 261.
M.-E. vom 24. Nov. 1837, Döll. l. c. S. 1373.

Ueber die Befugniß der Mitglieder öffentlicher Religionsgesellschaften zur Bildung eigener Gemeinden s.:
II. Ed. § 88 u. Döll. Bd. 23 S. 70 ff.

Für äußere Handlungen, welche nur zufälligen Bezug auf kirchliche Zwecke haben, kann die Staatsgewalt zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zwischen den verschiedenen Confessionen Vorschriften erlassen.

II. Verf.-Beil. § 83.

5) Die Aehnlichkeit der Verhältnisse wird es rechtfertigen, an dieser Stelle und im Zusammenhang mit den vorstehenden Erörterungen der Stellung der s. g. Altkatholiken zu erwähnen.

Nach der von dem Staatsminister des Innern f. K.- u. Sch.-A. am 14. Okt. 1871 Namens des Gesammtstaatsministeriums abgegebenen Erklärung soll den katholischen Staatsangehörigen geistlichen und weltlichen Standes, welche die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes nicht anerkennen, „der volle in den Gesetzen des Landes begründete Schutz gegen

Mißbrauch geistlicher Gewalt", namentlich auch bezüglich wohlerworbener Rechte und Stellungen, gewährt und das religiöse Erziehungsrecht der Eltern gegenüber jenem Dogma anerkannt werden; die „von Anhängern der alten katholischen Lehre" gebildeten Gemeinden sollen als katholische anerkannt, deren Mitglieder als Katholiken fortwährend betrachtet und denselben, sowie ihren Geistlichen alle jene Rechte eingeräumt werden, welche sie gehabt haben würden, wenn die Gemeindebildung vor dem 18. Juli 1870 erfolgt wäre u. s. w.

Außer dieser Interpellationsbeantwortung und einigen späteren, weniger umfassenden, den gleichen Gesichtspunkt festhaltenden ministeriellen Aeußerungen in der Abg.-Kammer sind den äußeren Behörden Directiven für die Beurtheilung allenfallsiger Streitigkeiten über Miteigenthum der Altkatholiken am Kirchenvermögen oder Mitgebrauch desselben nicht gegeben.

Den in einzelnen Fällen über die Ansprüche der Altkatholiken auf Mitbenützung von Kirchen u. dgl. ergangenen Entscheidungen höherer Verwaltungsstellen, so weit sie durch die Presse bekannt geworden sind, scheint die Anschauung zu Grunde zu liegen, daß der Staat und die Gemeinden zwar berechtigt seien, die in ihrem ausschließlichen Eigenthume befindlichen Kirchen und Kapellen den Altkatholiken zur Benützung, bzw. zum Mitgebrauche zu überlassen, daß aber abgesehen von diesen Fällen die Entscheidung der Frage, in wieferne Altkatholiken bestimmte Kirchen zur Ausübung ihres Gottesdienstes benützen dürfen, in Anwendung der unter Ziff. 5 erörterten Grundsätze, insbesondere der M.-E. vom 2. Dezember 1836, lediglich von dem betreffenden Pfarrer als dem rector ecclesiae abhänge; daß endlich altkatholische Geistliche zur Spendung der Sacramente und überhaupt zur Abhaltung des Gottesdienstes allerorts befugt seien.

Bezüglich des Religionsunterrichtes siehe unten § 77 Ziff. 1.

Vgl. auch Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 406, Bd. 22 S. 366, 385. Stengl. Ztschr. n. F. Bd. 3 S. 57, 101.

Vierter Titel.

Erziehung, Bildung und Unterricht.

1. Kapitel.

Deutsches Schulwesen.

§ 73. Schulbehörden.

1. Alle Anstalten für Erziehung und Unterricht (jetzt auch die technischen und landwirthschaftlichen) stehen unter dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

V. vom 27. Februar 1847 § 5 Ziff. II, R.-Bl. S. 170,

V. vom 1. Dezember 1871 § 2 Ziff. 3, R.-Bl. S. 1833.

2. In den Kreisen ist die Oberaufsicht auf Schul- und Unterrichtswesen und der Vollzug der deßfallsigen Verordnungen den Kreisregierungen K. d. J. übertragen;

Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 38 mit 50, R.-Bl. S. 1049,

V. vom 29. Dez. 1836 Ziff. 37, 38, R.-Bl. S. 1029.

Bei jeder Regierung K. d. J. hat zufolge

V. vom 1. April 1832, R.-Bl. S. 293, Döll. Bd. 9 S. 1055,

ein Kreisscholarchat zu bestehen.

Ueber Stellung und Wirkungskreis der mit dem Titel „Kreisschulinspectoren" aufgestellten fachmännisch gebildeten Kreisscholarchen s:

M.-E. vom 30. Juni 1873, C.-M.-Bl. S. 225.

Für die in diesem Kapitel zunächst zu behandelnden Volks- oder Elementarschulen, welche im Gegensatze zu den in Kapitel II erwähnten Mittel- und höheren Schulen nach

M.-E. vom 25. Okt. 1835, Döll. Bd. 9 S. 1030,

den Namen „Deutsche Werk- und Sonntagsschulen" führen, kommen weiter

3. die Distriktsschulbehörden in Betracht.

Die unmittelbaren Vollzugsorgane der Kreisregierungen in Schulsachen sind die Distriktsschulinspectionen und Bezirksämter, — bzw. in unmittelbaren Städten die Local-Schulcommissionen und Magistrate (s. Ziff. 4).

Amtsinstr. der Distriktsschulinspectoren v. 15. Sept. 1808, R.-Bl. S. 2477, Döll. Bd. 9 S. 1064.

Bezüglich der Aufstellung der Distriktsschulinspectoren vgl.

§ 4 obiger Instr. mit § 6 des Edikts über innere Kirchenangelegenheiten der protest. Gesammtgemeinde und

M.-E. vom 6. Mai 1852, Döll. Bd. 24 S. 315.

Der Distriktsschulinspection steht die Aufsicht über sämmtliche in ihrem Distrikte befindliche Localschulinspectionen zu.

cit. Instr. vom 15. Sept. 1808 § 2, 3.

Während der rein technische Theil des Unterrichts und der Erziehung ausschließlich dem Wirkungskreise der Distriktsschulinspection angehört, hat dieselbe bei gewissen anderen (s. g. gemischten) Schulangelegenheiten gemeinsam mit der Distriktspolizeibehörde zu handeln; die nähere Bezeichnung und Ausscheidung dieser Gegenstände ist in der

M.-E. vom 24. Juli 1833 Ziff. II, Döll. Bd. 9 S. 1071,

enthalten.

Vergleiche ferner:

A. E. vom 23. Juni 1829 § 1 lit. g, Döll. Bd. 9 S. 1077,

über Portofreiheit der Distriktsschulinspectionen bei amtlichen Correspondenzen;

M.-E. vom 15. Okt. 1809, Döll. l. c. S. 1075,

über Amtssiegel derselben;

M.-E. v. 7. April 1809, R.-Bl. S. 669 u. Döll. l. c. S. 1067,

über den Verkehr zwischen Distrikts- und Localschulinspectionen, deren Registraturen u. dgl.;

M.-E. v. 24. Dez. 1834, Döll. Bd. 9 S. 1074 u. unten § 78

über Reise-Aversa der Distriktsschulinspectoren.

Die Distriktsschulinspectionen sind confessionell organisirt und erstrecken sich nur auf Schulen ihrer Confession,

cit. Amtsinstr. § 3,

vgl. auch cit. M.-E. vom 24. Juli 1833 Ziff. I.

Die distriktive Aufsicht über confessionell gemischte Schulen ist (in unmittelbaren Städten von den Localschulcommissionen, sonst) gemeinsam von den betreffenden Distriktsschulinspectoren der betheiligten Confessionen zu führen.

V. v. 29. August 1873 § 13 Abs. 7, R.-Bl. S. 1401.

Ueber Distriktsschulbibliotheken vgl.:

R.-A. vom 3. Jan. 1870, K.-A.-Bl. S. 22.

" " 9. Aug. 1873, " " 1049.

4. **Die Localschulcommission** ist in unmittelbaren Städten die Vereinigung aller ordentlichen Mitglieder der Stadtbezirksinspectionen unter dem Vorsitze des Bürgermeisters.

Ueber die Stellung derselben zu den Localschul-(Stadtbezirks)-Inspectionen und zu den Gemeindebehörden vgl.:

V. vom 22. März 1821, Döll. Bd. 9 S. 1094, R.-Bl. S. 291.
V. vom 5. Juli 1822, „ „ „ „ 1097.
M.-E. v. 15. April 1824, „ „ „ „ 1099.
„ „ 24. Juni 1839, „ „ 24 S. 316.

Jede selbständige und confessionell getrennte Schule soll in der Localschulcommission durch einen Pfarrer oder Vicar als Localschulinspector vertreten sein.

M.-E. vom 26. Nov. 1848, Döll. Bd. 24 S. 319.

Bezüglich der confessionell gemischten Schulen s.:

cit. V. vom 29. August 1873 § 13 Abs. 7.

5. Die **Bildung der Local- und Stadtbezirks-Inspectionen** erfolgt nach Maßgabe der

cit. V. v. 22. März 1821 Ziff. II, III, Döll. Bd. 9 S. 1094,

womit die Amtsinstr. vom 15. Sept. 1808, Döll. l. c. S. 1085, dann bezüglich der Stadtbezirksinspectionen die

cit. V. vom 5. Juli 1822 und
„ M.-E. vom 15. April 1824,

endlich bezüglich der Simultanschulen

§ 13 der cit. V. v. 29. August 1873

zu vergleichen ist.

Nach Abs. 6 letzterwähnter Bestimmung kann auf Antrag der Gemeindebehörde die Function eines Localschulinspectors für gemischte Schulen einem fachmännisch gebildeten Laien übertragen werden, wenn der hiefür erforderliche Aufwand aus Gemeindemitteln zur Verfügung gestellt wird; der Inspector hat sodann als Mitglied in die Localschulbehörde einzutreten.

Ueber die Stellung der Ortspfarrer zu den Bürgermeistern kleinerer Städte, dann über die Stellung der Schulinspectoren zu einander und zu den städtischen Behörden s.:

cit. M.-E. vom 24. Juni 1839.

Die weltlichen Mitglieder der Localschulinspection außer dem Bürgermeister sind von der Gemeindebehörde zu bestimmen,

cit. V. vom 22. März 1821 Ziff. II.

Bei Zusammensetzung der Localschulinspection soll auch auf die Vertretung der von auswärts Eingeschulten oder einer anderen Confession angehörigen Gemeindeglieder geeignete Rücksicht genommen werden, wenn diese Betheiligten zur gemeinschaftlichen Schule wenigstens $1/3$ der Schulkinder schicken;

cit. Amtsinstr. vom 15. Septbr. 1808 § 5.
„ M.-E. vom 24. Juni 1839.
M.-E. vom 11. Juni 1850, Döll. Bd. 24 S. 320.
„ „ 20. Febr. 1870, C.-M.-Bl. S. 37.

Die Gemeindeordnung hat an diesen Vorschriften nichts geändert.

Ueber die Zusammensetzung der Localschulinspection bei combinirten Schulsprengeln s.:

cit. M.-E. vom 20. Febr. 1870, C.-M.-Bl. S. 37;

über deren Bildung in confessionell gemischten Gemeinden:

M.-E. vom 24. März 1871, C.-M.-Bl. S. 45, K.-A.-Bl. S. 801.

Die Zuständigkeit der Localschulinspectionen erstreckt sich nach der Instruction vom 15. Sept. 1808 und der V. vom 22. März 1821 auf die technische Leitung des Unterrichts, Handhabung der Schuldisciplin und Ueberwachung der Thätigkeit der Lehrer; in vermögensrechtlichen und finanziellen Angelegenheiten steht der Localschulinspection nicht eine selbständige Verfügung, sondern nur die Anregung zu Verbesserungen, die gutachtliche Antragstellung bezüglich der von der Gemeinde zu deckenden Real- und Personalexigenz der Schule u. dgl. zu.

Die Verwaltung der Localschulkassen und Localschulfonds gebührt daher ausschließlich der Gemeindeverwaltung, welche auch die Verwalter aufzustellen, die Bedarfsvoranschläge sowie die sonst etwa erforderlichen Einnahms- und Zahlungsanweisungen zu fertigen und durch den Verwalter Rechnung zu legen hat. Voranschläge und Rechnungen sind jedoch den Localschulinspectionen vor der Feststellung zur Einsicht und etwaigen Erinnerungsabgabe mitzutheilen; falls diese Erinnerungen insbesondere bezüglich der entsprechenden Befriedigung der Schulbedürfnisse und gehörigen Verwendung der Schuleinkünfte nicht beachtet werden, sind sie von den Gemeindeaufsichtsbehörden nach Maßgabe der Art. 88, 89, 135, 136, 157 der Gemeindeordnung geeignet zu würdigen.

Ebenso gebührt die rechtliche Vertretung der Schulgemeinde in finanziellen Angelegenheiten (z. B. bei Vertragsabschlüssen, Differenzen über Schulgeld, Schuldotation, Lehrergehalt u. s. w.) der Gemeindebehörde und

steht der Localschulbehörde lediglich das Recht gutachtlicher Vorschläge und der Erinnerungsabgabe zu.

Gleiche Grundsätze sind auch für das gegenseitige Verhältniß der Magistrate und Localschulcommissionen in unmittelbaren Städten maßgebend.

Vgl. überhaupt:

Schuldotationsges. vom 10. Nov. 1861 Art. 1, 5—7.

Gem.-Ordn. Art. 87, 134.

R.-A. vom 4. März 1870, K.-A.-Bl. S. 433.

In Schulsprengelgemeinden (vgl. § 75) steht die Verwaltung des Schulvermögens zunächst der politischen Gemeinde des Schulsitzes zu, vorbehaltlich der Competenz des Sprengelausschusses nach Art. 7 des Schuldotationsgesetzes.

Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 363, Bd. 17 S. 203, Bd. 20 S. 161.

Zu den Berathungen der Localschulbehörde soll der Lehrer regelmäßig beigezogen werden;

lith. M.-E. vom 8. Juli 1861 Nr. 5320.

Die Stadtbezirksinspectionen können durch Beiziehung von 2, unter Berücksichtigung des confessionellen Verhältnisses vom Magistrate im Benehmen mit der Localschulcommission zu bestimmenden Lehrern verstärkt werden.

Den Lehrern steht jedoch nur eine berathende Stimme und auch diese nur dann zu, wenn nicht ihr persönliches Interesse in Frage kommt.

M.-E. vom 20. Okt. 1869, K.-A.-Bl. S. 1792.

Der Vorsitz in den Localschulinspectionen der Gemeinden mit magistratischer Verfassung gebührt dem Pfarrer.

M.-E. vom 8. Mai 1840, Döll. Bd. 24 S. 318.

Die Akten der Localschulinspection sind auf dem Gemeindehause zu verwahren, woselbst auch die monatlichen Sitzungen zu halten sind.

R.-A. vom 16. Febr. 1869, K.-A.-Bl. S. 259.

Der Pfarrer ist als Localschulinspector öffentlicher Beamter und als solcher der Disciplin der weltlichen Stelle untergeordnet.

M.-E. vom 29. Juni 1844, Döll. Bd. 24 S. 314.

„ „ 13. Juni 1866, C.-M.-Bl. S. 135.

Er fungirt unentgeltlich:

M.-E. vom 26. Sept. 1824, Döll. Bd. 9 S. 1100.

Auf Kosten des Localschulfonds sollen Amts-Blätter, welche der Pfarrer als solcher ohnehin hat, nicht gehalten werden.

M.-E. vom 17. Febr. und 8. Okt. 1809, Döll. Bd. 9 S. 1101. Vgl. auch l. c. S. 1077.

Die von den Consistorien bestellten Pfarrvicare haben die Localschulinspection zu führen; bloße Privatvicare bedürfen dagegen specieller Bewilligung zur Theilnahme an Schulgeschäften.

M.-E. vom 1. April 1848, Döll. Bd. 24 S. 318.

Schulbeneficiaten stehen gleich den Schullehrern unter der Localschulinspection.

M.-E. vom 29. Sept. 1841, Döll. Bd. 24 S. 318.

6) Bezüglich der Aufsicht der geistlichen Oberbehörden über den Religionsunterricht in Volksschulen vgl.:

II. Verf.-Beil. § 38 lit. d, § 39.

Concordat Art. V Abs. 4.

Ed. über die inneren kirchl. Ang. d. prot. Gesammtgem. § 14.

M.-E. vom 24. Juli 1833 Ziff. I, Döll. Bd. 9 S. 1071.

§ 74. Schullehrerpersonal.

1) Die Vorschriften über Vorbildung des Lehrerpersonals in den Präparandenschulen, Ausbildung in den Seminarien und spätere Fortbildung enthält das

Normativ vom 29. Sept. 1866, R.-Bl. S. 1461, Bildung der Schullehrer betr.

Ueber die Umwandlung des Seminars zu Bamberg in eine confessionell gemischte Lehrerbildungsanstalt vgl.:

M.-E. vom 4. Sept. 1873, C.-M.-Bl. S. 339.

Ueber die Zeugnisse zur Aufnahme in die Präparandenschulen:

M.-E. vom 9. Okt. 1869, K.-A.-Bl. S. 1687.

2) Gesuche um Anstellung im Schulfache sind von den Gesuchstellern eigenhändig unter Beilegung der verschlossenen Zeugnisse zu schreiben

V. v. 2. Dez. 1805 u. 17. Febr. 1807, Döll. Bd. 9 S. 1233,
M.-E. vom 21. Sept. 1820, Döll. Bd. 9 S. 1234,

und bei derjenigen Schulbehörde einzureichen, welche den Schuldienst zur Bewerbung ausschreibt.

V. vom 29. Dez. 1836 Ziff. 28, Geschäftsvereinfachung betr., R.-Bl. S. 1029.

Unmittelbare Eingaben an die Kreisregierung sind unstatthaft.

R.-A. vom 21. Juni 1869, K.-A.-Bl. S. 1060.

Ueber die Besetzung von Schulen, insbesondere die gemeinsame Berathung der Distriktsschulbehörden vgl.:

M.-E. vom 24. Juli 1833, Döll. Bd. 9 S. 1238.

Zu den Berathungen über die Besetzung definitiver Schulstellen sind die Bürgermeister der betheiligten Gemeinden mit berathender Stimme beizuziehen.

R.-A. vom 11. Febr. 1869, K.-A.-Bl. S. 228.

Den Anstellungsgesuchen sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung jederzeit die nöthigen Belege beizugeben.

R.-A. vom 4. Mai 1870, K.-A.-Bl. S. 649.

Enthebungsgesuche nach erfolgter Ernennung auf die erbetene Stelle werden nicht berücksichtigt.

R.-A. vom 6. Jan. 1871, K.-A.-Bl. S. 85.

Zu M.-E. vom 19. Juli 1819 (Döll. Bd. 9 S. 1232) — Erforderniß der Staatsangehörigkeit — vgl. nunmehr § 9 des Reichsgesetzes v. 1. Juni 1870 über Erw. u. Verl. der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Die Vorschriften über Patronats- und Präsentationsrechte bei Besetzung von Schulstellen,

(vgl. VI. Verf.-Beil. § 21,
Döll. Bd. 9 S. 1241, insbesondere M.-E. v. 30. Sept. 1822, l. c. S. 1243 mit Note,
Vollz.-Vorschr. z. rev. Gem.-Ed. Ziff. 152—154,
M.-E. v. 23. Sept. 1851, Döll. Bd. 24 S. 357,
" " 23. März 1866, C.-M.-Bl. S. 82,
" " 11. Jan. 1867, " " 5,

dann bezüglich der Patronatsreverse

M.-E. vom 3. Oktbr. 1869 und 25. März 1872, C.-M.-Bl. S. 125 ff.,

haben weder durch das Schuldotationsgesetz v. 10. Nov. 1861 noch durch die Gemeinde-Ordnung Art. 113 eine Aenderung erfahren. Die verschieden beantwortete Frage, inwieferne Patronatsrechte dem Vollzuge des Art. 2 Abs. 1, 2 des Schuldotationsgesetzes (Umwandlung in Verweserstellen) entgegenstehen, hat ihre practische Bedeutung größtentheils verloren; siehe unten § 75.

Die Anstellung, Versetzung, Pensionirung und Entlassung der Lehrer, auch die Aufstellung von Verwesern und Gehilfen, sowie die Bestätigung von Präsentationen erfolgt durch die Kreisregierung, Kammer des Innern.

Form.-V. v. 17. Dez. 1825 § 46.

M.-E. vom 23. Juni 1836, Döll. Bd. 9 S. 1256.

Ueber Anstellungstaxen vgl.: Döll. Bd. 9 S. 1248 ff.

3) Die Verpflichtung erfolgt bei wirklichen Schullehrern durch Abnahme des Verfassungs- und Vereinseides, bei Schulverwesern durch Abnahme nur des letzteren Eides Seitens der Distriktspolizeibehörde.

Die Einführung des gesammten Lehrerpersonals in den Dienst und seine handgelübdliche Verpflichtung auf die Dienstesinstruktion geschieht nach erfolgter Vorstellung bei beiden Distriktsschulbehörden durch die Localschulinspection,

Instr. v. 15. Sept. 1808 § 35, Döll. Bd. 9 S. 1085,
V. v. 10. Mai 1810, Döll. l. c. S. 1255,

in Städten die Verpflichtung durch die Localschulcommission.

M.-E. vom 15. April 1824, Döll. l. c. S. 1099.

4) Ueber die gegen Schullehrer zulässigen Disciplinarstrafen vgl.:

V. v. 25. Juli 1810 Ziff. III, Döll. Bd. 9 S. 998.
V. v. 6. August 1815, R.-Bl. S. 689.
Form.-V. v. 17. Dez. 1825 § 46.
M.-E. v. 13. Febr. 1835, Döll. Bd. 9 S. 1277.

Uebertretungsfälle, welche eine strengere Einschreitung erheischen, sind der Distriktsschulinspection anzuzeigen,

Instr. v. 15. Sept. 1808 § 29 (Döll. Bd. 9 S. 1085),

welche mit der Distriktsverwaltungsbehörde erstinstanziellen Disciplinarbeschluß zu fassen hat.

Norm.-Entschl. v. 24. Juli 1833, Döll. Bd. 9 S. 1073.

Von allen gegen Lehrer eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchungen erhalten die Distriktspolizeibehörden nach

J.-M.-E. vom 5. Sept. 1868, C.-M.-Bl. S. 290, J.-M.-Bl. S. 208,

durch die Staatsanwaltschaft Nachricht.

Ueber Jagdpachtung der Schullehrer s.:

M.-E. v. 30. April 1850, Döll. Bd. 24 S. 358.

Agenturen dürfen von Schullehrern nur mit dienstlicher Bewilligung übernommen werden.

R.-A. v. 31. März 1865, K.-A.-Bl. S. 512.

Nach V. v. 30. Dez. 1810 Ziff. 2, R.-Bl. 1811 S. 17, Döll. Bd. 8 S. 842, sollen zur Verbesserung des Unterhaltes der Schullehrer auf dem Lande, wenn es ohne Nachtheil für die Kirchenverrichtungen und

den Unterricht geschehen kann, die subalternen Kirchendienste den Schullehrern übertragen werden; vgl. auch:

M.-E. vom 14. Juni 1819, Döll. Bd. 8 S. 1634,
" " 30. Juli 1844 und 16. Nov. 1851, Döll. Bd. 24 S. 359,
M.-E. vom 17. Okt. 1865, C.-M.-Bl. S. 234,
dann oben § 58 Ziff. 8.

Ueber die Zulässigkeit der Uebertragung einfacher Zoll- und Aufschlagsdienste an Schullehrer vgl.:

M.-E. v. 26. Dez. 1810 u. 6. Sept. 1811, Döll. Bd. 9 S. 1283.

Das für die Lateinschulen und Gymnasien bestehende Verbot der Ertheilung von Privatunterricht Seitens der Lehrer in den eigenen Classen findet auf die deutschen Schulen keine Anwendung.

M.-E. vom 12. März 1841, Döll. Bd. 24 S. 361.

5) Ueber die Qualification des Lehrerpersonals vgl.:

M.-E. vom 24. Juli 1833, Döll. Bd. 9 S. 1071.
" " 22. Nov. 1836, " " " " 1273.
V. vom 29. Sept. 1866, Bildung der Schullehrer betr., R.-Bl. S. 1461, § 37, 81, 105.
M.-E. vom 9. März 1867, C.-M.-Bl. S. 63.

Der Entwurf der Qualificationsliste obliegt der Distriktsschulinspection, die Festsetzung erfolgt nach vorheriger Berathung mit der Distriktspolizeibehörde und vorbehaltlich der Revision durch die Kreisregierung.

M.-E. vom 18. April 1868, C.-M.-Bl. S. 98.

Ueber die Notenscala s. auch:

M.-E. vom 18. Okt. 1869, C.-M.-Bl. S. 273;

über Verleihung der Ehrenmünze des Ludwigsordens:

M.-E. vom 20. März 1824, Döll. Bd. 9 S. 1278.
" " 1. Febr. 1873, C.-M.-Bl. S. 41.
" " 25. Juni 1874, " " 269.

6) Ueber die Unanwendbarkeit der IX. Verf.-Beil. auf die Volksschullehrer und deren dienstliche Stellung überhaupt vgl.:

M.-E. vom 22. Okt. 1819, Döll. Bd. 9 S. 1256.
" " 8. Mai 1841, " " 24 S. 361 mit beigefügter Uebersicht.

Im Einzelnen ist über die persönlichen Verhältnisse des Schullehrerpersonals noch zu bemerken:

Die frühere Befreiung von gewissen Staats- und Gemeindelasten

vgl. z. B. Döll. Bd. 9 S. 1269, 1280—1282,
B. vom 6. Febr. 1812, Art. 16, R.-Bl. S. 328,

ist durch die spätere Steuer- und Gemeindegesetzgebung aufgehoben worden; bezüglich der Befreiung von Gemeindediensten vgl. übr.:

Gem.-Ordn. Art. 50 Abs. 2.
Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 221.

Ueber die Militärdienstpflicht der Schullehrer und Schulamtscandidaten s.:

Militärges. vom 2. Mai 1874 § 51, R.-G.-Bl. S. 45.
Mil.-Ers.-Instr. § 8, 46.

Daß nur eigentliche Volksschullehrer die hier eingeräumten Begünstigungen anzusprechen haben, ist in Schema 23 der M.-E.-J. durch den Ausdruck „Elementarlehrer" angedeutet.

Jeder definitiv angestellte Volksschullehrer (ebenfalls im Gegensatze zu dem Lehrerpersonale höherer Unterrichtsanstalten und israelit. Religionslehrern) erwirbt die Heimath in der Gemeinde des Schulsitzes, d. h. in jener politischen Gemeinde, worin sich die Schule befindet, sofort mit der Anstellung.

Heimathgesetz vom 16. April 1868 Art. 2.

Dagegen ist bei eintretender Hilfsbedürftigkeit des Schullehrers oder seiner Relicten der ganze Schulsprengel zur Unterstützung verpflichtet,

Art. 13 Abs. 4 l. c.,

außer in dem durch Abs. 5 vorgesehenen Falle.

Vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 23 S. 104, 381.

Bezüglich der älteren Gesetzgebung s. insbesondere:

Ges. vom 24. Dez. 1849 Art. 1—3, G.-Bl. S. 45.
Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 10.

Zur Verehelichung bedürfen Schullehrer der dienstlichen Bewilligung nach Maßgabe des

Art. 34 Ziff. 3 des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868,
§ 3 Ziff. 8 der V. vom 28. August 1868, R.-Bl. S. 1633.

Diese Bewilligung wird von der Kreisregierung ertheilt. Nähere Vorschriften über die Erholung derselben, die an den Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionsfond zu entrichtende Verehelichungstaxe u. s. w. enthalten für Unterfranken die

R.-A. vom 24. Okt. 1868, K.-A.-Bl. S. 1894 und
„ „ 13. Jan. 1873, „ „ 168.

Ueber Urlaubsgesuche der Schullehrer s.:

Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 84 Abs. 3, R.-Bl. S. 1049. (Vgl. auch: V. v. 20. April 1835 Ziff. 3, Döll. Bd. 8 S. 1632, V. vom 5. Juni 1874, C.-M.-Bl. S. 249.)

Für Beschädigungen, welche Schullehrern aus Rache wegen dienstlicher Handlungen zugefügt werden, haben dieselben Ersatz von der betr. Gemeinde zu beanspruchen.

V. vom 3. Sept. 1815, Döll. Bd. 11 S. 845.

Einen gesetzlichen Anspruch auf Umzugsgebühren haben die Schullehrer nicht.

M.-E. vom 20. April 1818, Döll. Bd. 9 S. 1270.

Vergl. auch Kirstetters unterfränk. Schulverordnungen S. 194, 254, 615, 616.

Particularrechtlich

(vgl. z. B. Thomas Fuldaer Landrecht Bd. I § 192, s. auch preuß. Landrecht Th. II Tit. 12 § 39),

kann jedoch ein derartiger Anspruch begründet sein.

7) Ueber die Bildung von Lehrerinnen s.:

M.-E. vom 5. Mai 1868, C.-M.-Bl. S. 117, verglichen mit §§ 20 und 68 des Normativs vom 29. Sept. 1866, die Bildung der Schullehrer betr., R.-Bl. S. 1461;

ferner über die Ausbildung in der Musik und in weiblichen Handarbeiten:

M.-E. vom 30. Juni 1873, C.-M.-Bl. S. 229.

Das Schuldotationsgesetz findet auf Lehrerinnen keine Anwendung.

Ueber Qualification der Lehrerinnen s.:

lith. R.-A. vom 27. Febr. 1872.

§ 75. Schulsprengel. Errichtung von Schulen und Schulstellen.

Das bayerische Recht kennt die Schulgemeinde wenigstens nicht als organische Gestaltung

(vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 11 S. 301, Bd. 13 S. 49, 353, Bd. 17 S. 196, Bd. 21 S. 223, Bd. 23 S. 104),

und erklärt vielmehr die Schule als Anstalt der politischen Gemeinde,

Ges. vom 10. Nov. 1861 Art. 1, G.-Bl. S. 297,

Gem.-Ordn. Art. 91, 137,

welche daher regelmäßig die gesammte Personal- und Realexigenz insoweit zu bestreiten hat, als sie nicht von Dritten (privatrechtlich Verpflichteten) aufzubringen ist oder aus örtlichen Schulstiftungen und besonderen Einnahmen gedeckt wird.

Wo aber der Schulsprengel einer deutschen Schule mit dem Umfange einer politischen Gemeinde deshalb nicht zusammenfällt, weil er mehrere politische Gemeinden oder Theile solcher umfaßt, entsteht der Begriff der Sprengelschule,

Ges. vom 10. Nov. 1861 Art. 7,

wobei die einzelnen Bestandtheile des Schulsprengels (also dann, wenn nur Theile politischer Gemeinden zum Schulsprengel gehören, nur diese Theile) concurrenzpflichtig sind und der Schulaufwand, soweit er nicht durch die in Art. 1, 3—5 aufgezählten Mittel gedeckt ist, nach dem Verhältnisse der von den Betheiligten in der Gemeinde zu entrichtenden sämmtlichen directen Steuern durch den Schulsprengelausschuß zu vertheilen ist und dieser gesetzliche Vertheilungsmaßstab jedes entgegengesetzte Herkommen ausschließt.

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 271.

Die Neuerrichtung, Aufhebung oder Verschmelzung von Volksschulen gehört zur Zuständigkeit der Regierung, K. d. J.

Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 44 Abs. 2.

Für die Errichtung von Schulen ist maßgebend Art. 2 des cit. Ges. v. 10. Nov. 1861 mit Nachtrag hiezu durch

Landtagsabsch. vom 28. April 1872 § 45, G.-Bl. S. 257, dann die V. vom 29. August 1873, R.-Bl. S. 1401, die Errichtung von Volksschulen und Bildung der Schulsprengel betr.

Vgl. auch Döll. Bd. 9 S. 1294 ff. und Bl. f. a. Pr. Bd. 15 S. 404.

Ueber den Fortbestand von Confessionsschulen und die Voraussetzungen der Uebernahme solcher durch die Gemeinden vgl.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 15 S. 410, Bd. 17 S. 203, Bd. 22 S. 110;

über die Rücksichtnahme auf die Schulsprengelbildung bei Erbauung von Schulhäusern:

M.-E. v. 10. April 1862 u. 27. Juni 1865, C.-M.-Bl. S. 157 ff.

R.-A. vom 6. August 1862, K.-A.-Bl. S. 1518.

M.-E. vom 18. Sept. 1867, C.-M.-Bl. S. 187.

Die Einführung von Klosterschulen regelt

Art. 2 Abs. 5 des Ges. v. 10. Nov. 1861,

vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 54, Bd. 16 S. 70.

Unter obigen Voraussetzungen ist insbesondere die Uebertragung einzelner Schulen an Lehrerinnen aus dem Orden der armen Schulschwestern gestattet,

M.-E. vom 14. Jan. 1846 und 9. Juni 1852, Döll. Bd. 24 S. 370,

vgl. auch lith. M.-E. vom 30. Dez. 1852,

dann M.-E. vom 3. März 1874, C.-M.-Bl. S. 121.

Ueber die Besetzung der Schulstellen und das Zahlenverhältniß der wirklichen Lehrer und bzw. der Verweser an Volksschulen vgl.:

Ges. vom 10. Nov. 1861 Art. 2.

M.-E. vom 31. März 1865, C.-M.-Bl. S. 74.

" " 17. Okt. 1865, " " 234.

Schwäb. Landrathsabsch. von 1862 Ziff. IV. 2, R.-Bl. S. 2376.

Unterfränk. " " 1870 Ziff. IV. 1, R.-Bl. S. 2033.

M.-E. vom 11. April 1874, C.-M.-Bl. S. 183.

Bl. f. a. Pr. Bd. 18 S. 413.

Bei Berechnung der Schülerzahl in Art. 2 sind nur die Werktagsschüler zu rechnen.

§ 76. Schulpflicht.

Die Dauer der Werktagsschulpflicht ist durch

M.-E. vom 26. Febr. 1838, Döll. Bd. 9 S. 1430,

in Verbindung mit

M.-E. vom 9. Juli 1856, K.-A.-Bl. S. 925,

(vgl. auch lith. M.-E. vom 7. Okt. 1856)

bestimmt und erstreckt sich hienach auf den Zeitraum vom zurückgelegten 6. bis nach zurückgelegtem 13. Lebensjahre, soferne nicht wegen ungenügenden Bestehens der Schlußprüfung oder auf Wunsch der Eltern eine Verlängerung um ein Jahr, bzw. über das 13. Lebensjahr, eintritt.

Die Sonn- und Feiertagsschulpflicht beginnt nach Entlassung aus der Werktagsschule und schließt mit erfolgreicher Erstehung der Schulprüfung in dem Jahre, worin der Schulpflichtige das 16. Lebensjahr zurücklegt, so daß auch hier ausnahmsweise eine Verlängerung der Schulpflicht um ein Jahr von der Distriktsschulbehörde verfügt werden kann.

V. vom 31. Dez. 1864, R.-Bl. 1865 S. 5.

Vollz.-Instr. hiezu vom 11. Jan. 1865, C.-M.-Bl. S. 20, K.-A.-Bl. S. 174.

Durch Ortsstatut kann für Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, die Verpflichtung zum Besuche von Fortbildungsschulen begründet werden.

Gewerbe-Ordn. § 106, 126, 142.

Den Schülern an landwirthschaftlichen und gewerblichen Fortbildungsschulen kann die Theilnahme an der Jahresprüfung der Sonn- und Feiertagsschule, sowie der Besuch dieser Schule selbst erlassen, nicht aber vorzeitige Entlassung aus der Sonn- und Feiertagsschulpflicht gewährt werden.

M.-E. vom 2. Mai 1868, C.-M.-Bl. S. 106.

Vergleiche ferner über das Verhältniß der Fortbildungsschulen zu den Sonn- und Feiertagsschulen:

R.-A. vom 23. Okt. 1867, K.-A.-Bl. S. 1608,
M.-E. vom 7. Sept. 1868, " " 1646,
R.-A. vom 28. Mai 1873, " " 709

(welches auch die revidirten Satzungen der unterfränk. gewerblichen und landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen veröffentlicht),

A. E. vom 8. August 1873, Ziff. II. 16, C.-M.-Bl. S. 292.
Bl. f. a. Pr. Bd. 16 S. 337, 401.

Dem Schulzwange unterliegen auch die in Bayern sich aufhaltenden Nichtbayern.

Pözl Verf.-Recht § 24 Anm. 5 a.
M.-E. v. 7. Febr. u. 8. April 1835, Döll. Bd. 9 S. 1428 ff.
Bl. f. a. Pr. Bd. 1 S. 26, 130, Bd. 18 S. 73.

Der Besuch des öffentlichen Religionsunterrichts
(vgl. Döll. Bd. 9 S. 1397 ff., Bd. 20 S. 383 ff.,
cit. M.-E. v. 26. Febr. 1838 Ziff. 5, Döll. Bd. 9 S. 1430)
ist nur während der Dauer der Sonntagsschulpflichtigkeit erzwingbar.

Polizeistraf-G.-B. Art. 58 Abs. 2,
vgl. Gew.-Ordn. § 129 Abs. 3 und unten § 77.

Ueber die Aufnahme und Entlassung der Schulpflichtigen siehe Döll. Bd. 9 S. 1432 ff.

Dispensation vom Besuche der Werktagsschule vor Erreichung des gesetzlichen Alters soll nur ausnahmsweise in einzelnen Fällen beim Obwalten ganz besonderer Verhältnisse zugelassen werden, welche von den einschlägigen Stadtschulcommissionen, bzw. Distriktsschulinspectionen im Einvernehmen mit den Distriktspolizeibehörden genau zu prüfen sind.

M.-E. vom 7. Febr. 1835, Döll. Bd. 9 S. 1428.
M.-E. vom 1. Nov. 1864, K.-A.-Bl. S. 1937.

Nähere Vorschriften über Instruktion und Bescheidung solcher Gesuche enthält das

R.-A. vom 10. Nov. 1864, K.-A.-Bl. l. c.

§ 77. Schulunterricht. Schuldisciplin.

1) Die Grundlage des deutschen Volksschul-Unterrichts in Bayern bilden die am 3. Mai 1811 erlassenen Directiven, der s. g. Lehrplan für die deutschen Schulen, sammt den dazu ergangenen Instructionen.

(Döll. Bd. 9 S. 1344 ff.)

Spätere Vorschriften bezielten namentlich die Einführung planmäßiger Schulbücher,

Döll. l. c. S. 1409, Bd. 24 S. 379,

M.-E. vom 30. April 1861, K.-A.-Bl. S. 669,

die Hebung des Musik- und Schreib-Unterrichts, die Einführung des Turnens, der gewerblichen Buchführung u. dgl.

Döll. l. c. S. 1406, Bd. 24 S. 376, vgl. auch:

lith. M.-E. vom 26. Jan. 1871.

Der Turnunterricht kann in städtischen Knabenschulen obligatorisch gemacht werden.

M.-E. vom 2. Nov. 1868, C.-M.-Bl. S. 309,

lith. R.-A. vom 1. März 1873,

vgl. auch Landtagsabsch. vom 10. Nov. 1861 § 21, G.-Bl. S. 72.

Auf Grundlage obigen Lehrplans wurden von den einzelnen Kreisregierungen eigene Lehr- und Disciplinar-Ordnungen erlassen; vgl. z. B. für Unterfranken jene vom 7. Nov. 1870, abgedruckt im K.-A.-Bl. S. 2153; ferner die dazu ergangenen

lith. R.-A. vom 6. April 1871 und 22. Aug. 1871, sowie

R.-A. vom 12. Okt. 1871, K.-A.-Bl. S. 1830, über die Ertheilung des Religions-Unterrichts;

lith. R.-A. vom 25. Juni 1871 über die Einführung des Klassensystems;

R.-A. vom 6. Mai 1873 (Kr.-A.-Bl. S. 641) über die Dauer der Schulzeit in den s. g. Sommerschulen (d. h. solchen Schulen, in welchen während des Sommers eine kürzere Schulzeit als im Winter üblich ist; s. auch Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 190);

R.-A. vom 15. Juni 1874, Schulferien betr. (unterfr. Schulanzeiger Nr. 15).

In Bezug auf die Ertheilung des Religionsunterrichtes ist noch zu beachten:

B. vom 29. Aug. 1873 § 10 (R.-Bl. S. 1406),

vgl. auch § 73 Ziff. 6 und § 76;

ferner über die Dispensation vom Besuche des Religionsunterrichts

bezüglich der Deutschkatholiken:

M.-E. vom 5. Nov. 1861, K.-A.-Bl. S. 1218;

bezüglich der Altkatholiken:

M.-E. vom 3. April 1872, C.-M.-Bl. S. 130.

Da, wo sich ein altkatholischer Geistlicher nicht befindet, ist die Vorsorge für den Religionsunterricht nach § 2 der II. Verf.-Beil. lediglich dem elterlichen Erziehungsrechte und Ermessen zu überlassen.

Besondere Bestimmungen sind enthalten:

über den Ausfall des Nachmittagsunterrichts zu ungewöhnlich heißer Zeit in den

R.-A. vom 26. Juli 1865, K.-A.-Bl. S. 1065,

R.-A. vom 2. Juli 1868, K.-A.-Bl. S. 862;

über den Schul- und Kirchenbesuch der Kinder zur Winterszeit in dem

R.-A. vom 19. Nov. 1869, K.-A.-Bl. S. 1889.

2) Versäumnisse des Schulbesuches und des öffentlichen Religionsunterrichts sind nach Maßgabe des

Pol.-St.-G.-B. Art. 58 und der

B. vom 22. Jan. 1872, R.-Bl. S. 185,

zu behandeln, womit die mit

M.-E. vom 13. Juli 1873, C.-M.-Bl. 1873 S. 258, K.-A.-Bl. S. 1292,

abgedruckten Formulare für Schulversäumniß-Verzeichnisse zu vergleichen sind.

Die Verwendung schulpflichtiger Kinder zur Hut mit Versäumung der Schulpflicht ist nach

P.-St.-G.-B. Art. 118 Abs. 2

strafbar.

Voraussetzung der Strafeinschreitung nach Art. 58 des Pol.-St.-G.-B. ist in der Regel die bloße Thatsache der Schulversäumung, ohne daß dem Beschuldigten eine besondere Nachlässigkeit nachgewiesen werden müßte.

C.-H.-E. im C.-M.-Bl. 1874 S. 260,

s. auch Stengl. Ztschr. Bd. 9 S. 469 und Bd. 12 S. 50, n. F. Bd. 2 R. S. 50.

S. o. E. Bd. 2 S. 264.

Die frühere Streitfrage, ob Schulstrafen von den Verwaltungsbehörden oder Gerichten beizutreiben seien, wurde bereits durch die

M.-E. vom 19. März 1863, K.-A.-Bl. S. 617,

M.-E. vom 6. Dez. 1864 u. 1. Febr. 1865, E.-M.-Bl. S. 5, 43,

zu Gunsten der ersteren entschieden und ist jetzt durch die Gemeindeordnung Art. 57 in gleichem Sinne gelöst.

Ueber Schuldisciplin und insbesondere Einschreitung gegen Schulversäumnisse s. auch die, zwar auf Grund der früheren Polizeistrafgesetzgebung erlassenen, aber theilweise auch jetzt noch anwendbaren:

M.-E. vom 13. Juli und R.-A. v. 6. August 1862, K.-A.-Bl. S. 1519,

M.-E. vom 1. Febr. 1865, E.-M.-Bl. S. 43,

" " 8. Jan. 1866, " S. 13, K.-A.-Bl. S. 82,

R.-A. vom 28. Juli 1863, K.-A.-Bl. S. 1232,

wonach insbesondere Vorführung der Schulpflichtigen in die Schule durch die Polizeibehörden auf Ansuchen der Schulbehörden sofort bethätigt werden soll.

Vgl. auch die unter Ziff. 3 alleg. Entschließungen.

Daß die verhängte Geldstrafe schon wirklich eingehoben worden sei, ist nicht Voraussetzung der strafrichterlichen Einschreitung; auch kann, wenn diese einmal stattgefunden hat, bei jeder weiteren Versäumniß gerichtliche Bestrafung eintreten, ohne daß das schulbehördliche Verwarnungs- und bzw. Strafverfahren von Neuem begonnen werden müßte.

R.-A. vom 9. April 1863, K.-A.-Bl. S. 606.

3) Ueber die in der Schule zulässigen Strafen s.:

M.-E. vom 20. Mai 1815, Döll. Bd. 9 S. 1459.

Unterfr. Schul- und Disciplinar-Ordnung vom 7. Nov. 1870, Abschn. VI. K.-A.-Bl. S. 2153.

Gewaltsame Befreiung aus dem Schularreste wird nach St.-G.-B. § 120 strafbar sein, vgl.:

E.-H.-E. in E.-M.-Bl. 1865 S. 172, Stengl. Ztschr. Bd. 4 N. 3, Ztschr. f. G. u. R. Bd. 11 S. 184.

Bei vorkommenden Anzeigen oder Beschwerden gegen das Lehrerpersonal wegen Mißbrauch des Züchtigungsrechtes haben die Gerichte zunächst in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob die Grenzen des Züchtigungsrechtes eingehalten sind oder eine strafbare Körperverletzung im Sinne der §§ 223 ff. des Str.-G.-B. vorliegt.

Im Interesse der Schulzucht sollen jedoch deßfallsige Anzeigen und bzw. Strafanträge von den bezirksgerichtlichen Staatsanwälten mit Vorsicht

geprüft und denselben insbesondere auch die an die Staatsanwaltsvertreter gelangenden Anzeigen zum weiteren Bemessen vorgelegt werden.

Durch die gerichtliche Entscheidung ist übrigens nach allgemeinen Grundsätzen die nachfolgende oder selbständige disciplinäre Würdigung und Einschreitung nicht ausgeschlossen.

M.-E. vom 28. Mai 1863 und 30. Nov. 1865, abgedruckt im J.-M.-Bl. S. 6, C.-M.-Bl. 1866 S. 17, 19, K.-A.-Bl. 1866 S. 86, 87;
lith. R.-A. vom 10. Juli 1863;
M.-E. vom 8. Jan. 1866, C.-M.-Bl. S. 13, K.-A.-Bl. S. 82;
Instr. f. d. Staatsanwaltsvertr. vom 10. Sept. 1872 § 8;
Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871 Art. 3 Ziff. 1.

4) Der Besuch von Wirthshäusern und Tanzmusiken durch Schulpflichtige

vgl. Döll. Bd. 9 S. 1467 ff.,

ist zunächst disciplinär, bei Sonntagsschulpflichtigen unter den Voraussetzungen des P.-St.-G.-B. Art. 56 Abs. 2 polizeigerichtlich strafbar, während Abs. 1 die Eltern u. s. w. wegen Gestattung des Wirthshausbesuchs Schulpflichtiger ohne gehörige Aufsicht oder des Besuches öffentlicher Tanzmusiken mit Strafe bedroht.

Das Wirthshausverbot soll nach

M.-E. vom 12. August 1854, K.-A.-Bl. S. 1055,

auch die Verwendung Schulpflichtiger zur Bedienung der Gäste in sich schließen.

Vgl. ferner über das Verbot

des Tabakrauchens:

M.-E. vom 27. Okt. 1843 Ziff. I, Döll. Bd. 24 S. 293;

des Besuches öffentlicher Straffitzungen:

M.-E. vom 18. Nov. 1850, Döll. Bd. 24 S. 386;

von Adressen:

M.-E. vom 20. April 1833, Döll. Bd. 9 S. 1279;

und von Sammlungen in Schulen:

M.-E. vom 3. Sept. 1869, C.-M.-Bl. S. 232.

Ueber die Verwendung schulpflichtiger Kinder in Fabriken kommen nunmehr die in der

Gew.-Ordn. § 128 mit 133, 149 Ziff. 7, § 150, 154, dann bzw. im Einführ.-Ges. hiezu vom 12. Juni 1872 § 2 Ziff. 5, 6, 7, R.-G.-Bl. S. 170, bayer. G.-Bl. 1871/72 S. 49,

enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung;

vgl. M.-E. vom 19. Dez. 1872, M.-A.-Bl. S. 253.

Die Genehmigung von Fabrikschulen im Sinne des § 128 Abs. 2 der Gew.-Ordn. steht den Kreisregierungen, K. d. J., zu.

Vollz.-Vorschr. v. 4. Dez. 1872 § 37, R.-Bl. S. 2657, vgl. auch § 38 l. c.

Durch die obigen Bestimmungen sind

P.-St.-G.-B. Art. 157, 158,

V. vom 15. Jan. 1840 (R.-Bl. S. 97) und 16. Juli 1854 (R.-Bl. S. 561),

Comp.-V. vom 4. Jan. 1872 § 32, R.-Bl. S. 25,

ersetzt; vgl. übr. Stengl. Ztschr. Bd. 7 S. 105.

Ueber Verdingung von Kindern uud desfallsige Schulüberweisung vgl.:

Döll. Bd. 9 S. 1462 ff.

Die früheren Verbote des Verdingens zum Viehhüten

Döll. l. c. S. 1465 ff.,

M.-E. vom 29. Mai 1855 (K.-A.-Bl. S. 809) u. 10. April 1856 (K.-A.-Bl. S. 526),

sind durch den cit. Art. 118 Abs. 2 des P.-St.-G.-B. modificirt.

Ueber Verwendung von Schulkindern zum Läuten und zum Reinigen der Kirche durch das Lehrerpersonal s.:

R.-A. v. 25. Jan. u. 27. Febr. 1870, K.-A.-Bl. S. 116, 347.

5) Von besonderer Wichtigkeit ist die Gesundheitspflege (namentlich auch die Schonung der Sehkraft) in den Schulen. Siehe hierüber, insbesondere über die Sanitätsrücksichten bei Errichtung von Schulhäusern:

M.-E. v. 16. Jan. 1867, C.-M.-Bl. S. 17, K.-A.-Bl. S. 185,
„ v. 24. Febr. 1867, „ „ 53;

ferner über Lüftung, Heizung, Reinigung der Schulzimmer:

M.-E. vom 13. Okt. 1865, C.-M.-Bl. S. 229,
„ „ 16. Nov. 1866, „ „ 353,
R.-A. vom 25. Mai 1871, K.-A.-Bl. S. 1161;

über Schultische und Schulbänke:

R.-A. vom 30. April 1872, K.-A.-Bl. S. 1355.

Ueber Verhütung der Kurzsichtigkeit in Schulen vgl.:

Döll. Bd. 24 S. 291 ff., sowie
M.-E. vom 15. Sept. 1844, l. c. S. 371.
M.-E. vom 17. Aug. 1864, K.-A.-Bl. S. 1765.
R.-A. vom 28. Nov. 1864, „ „ 2047, Gebrauch ungeeigneter Lehrmittel beim Schreibunterricht betr.

Ueber den Schulbesuch und bzw. den Schulschluß bei Kinderepidemien s.:
M.-E. vom 15. Febr. 1844, Döll. Bd. 30 S. 299,
lith. R.-A. vom 20. Mai 1870;
vgl. überhaupt § 111.

§ 78. Schul-Prüfungen und -Visitationen.

Vgl. überhaupt:
Döll. Bd. 9 S. 1125 ff., dann
M.-E. vom 21. Nov. 1839, Döll. Bd. 24 S. 322, K.-J.-Bl. Beil. 18, über die Visitationen der Volksschulen durch die Distriktsschulbehörden.

Die für Visitation einer Schule dem Distriktsschulinspector nach
M.-E. vom 11. April 1810, Döll. Bd. 9 S. 1125,
ausgesetzte Diätenvergütung von jährlich je 3 fl. kann erhöht werden, wenn der Mehraufwand mit Zustimmung des Landraths aus Kreisfonds gedeckt werden kann.

M.-E. vom 17. August 1864 N. 6540;
vgl. für Unterfranken:
R.-A. vom 10. Juni 1866, K.-A.-Bl. S. 705.

Auch Diäten der Distriktsschulinspectoren für Visitation israelitischer Religionsschulen sind, da der Religionsunterricht ein integrirender Theil des Volksunterrichts ist, auf Kreisfonds zu liquidiren.

R.-A. vom 7. Nov. 1868, K.-A.-Bl. S. 1945.

Verschuldet ein Distriktsschulinspector die Abordnung eines anderen Visitators, so ist ihm die Zahlung der Visitationskosten zu überbürden.

M.-E. vom 1. Juli 1823, Döll. Bd. 9 S. 1127.

Vgl. ferner:
über außerordentliche Visitationen der Distriktsschulinspectoren und die hiefür bewilligten Diäten:
M.-E. v. 5. Aug. u. 27. Sept. 1851, Döll. Bd. 24 S. 338 ff.,
über Schulvisitationen durch den Kreisschulreferenten oder durch Kreisscholarchen:
V. vom 1. April 1832, Döll. Bd. 9 S. 1055.
M.-E. v. 12. Febr. 1833, „ „ „ „ 1128.
„ vom 3. Jan. 1861 und 2. März 1862.
Amtsinstr. der Kreisschulinspectoren vom 30. Juni 1873, C.-M.-Bl. S. 225.

Die Anordnung, daß die Vorstände der Distriktspolizeibehörden jährlich wenigstens dem dritten Theile der Schulprüfungen ihres Bezirks beizuwohnen hatten,

cit. M.=E. vom 21. Nov. 1839,

s. auch V. vom 29. Dez. 1836 Ziff. 27, R.=Bl. S. 1029,

wurde durch M.=E. vom 28. März 1863 dahin abgeändert, daß jeder Bezirksamtsvorstand jährlich wenigstens zehn Schulprüfungen in seinem Bezirke alternirend beizuwohnen habe und außer diesen Schulvisitationen bei Gelegenheit von Dienstreisen, auswärtigen Amtsgeschäften, insbesondere Gemeindevisitationen auch die betr. Schulen und zwar in der Weise besuchen solle, daß wo möglich jede Schule des Amtsbezirks jährlich wenigstens einmal namentlich in Bezug auf Localitäten, Schulbesuch, Schulordnung und Disciplin u. dgl. einer entsprechenden Besichtigung und Prüfung unterstellt werde.

§ 79. Schulbedarf im Allgemeinen.

1) Den Schulbedarf hat die politische Gemeinde insoweit aufzubringen, als die in

Art. 1 des Schuldotationsges. vom 10. Nov. 1861

genannten primären Deckungsmittel (privatrechtliche Leistungen Dritter, Renten der Ortsstiftungen, besondere Einnahmen) nicht zureichen. Bei Sprengelschulen hat der Schulsprengel den Schulbedarf zu bestreiten, wobei für die Aufbringung der auf die einzelnen Sprengelbestandtheile repartirten Beträge (wenn die oben bezeichneten primären Deckungsmittel nämlich nicht zureichen und der nicht gedeckte Bedarf daher auf die einzelnen Sprengeltheile nach Verhältniß der von den Schulsprengelangehörigen in der Gemeinde, wozu der betreffende Schulsprengelbestandtheil gehört, entrichteten sämmtlichen directen Steuern ausgeschlagen werden muß) wieder die Bestimmungen in Art. 6, 7 des Gesetzes in Geltung treten.

Vgl. auch §§ 75, 82, S. 280, 298,

dann über Kirchenstiftungsbeiträge zur Schule:

Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 49;

über Präcipualleistungen für Schulzwecke:

Bl. l. c. S. 314;

über privatrechtliche Verpflichtung zur Bestreitung der Lehrerbesoldung:

O.=A.=E. im K.=M.=Bl. 1873 S. 314.

Streitigkeiten über Beschaffung des Schulbedarfs, welcher den ge=

sammten Aufwand für Errichtung und Unterhaltung der Schule, die ganze Personal- und Realexigenz in sich begreift, gehören regelmäßig vor die Verwaltungsbehörden.

O.-A.-E. im R.-Bl. 1854 S. 621.

" " " 1872 " 1484 u. s. w.

2) Bei Aufbringung der gesetzlichen Lehrergehalte kommen ferner die in den Gehalt einzurechnenden Wohnungsanschläge (Art. 3 Abs. 2), Kirchendienstbezüge (Art. 4 Abs. 1) und das Schulgeld (Art. 4 Abs. 2 u. Art. 5) in Betracht. Ueber letzteres s. unten § 81.

3) Soweit der Schulbedarf durch die in Art. 1 und 3 bis 5 aufgezählten Mittel nicht gedeckt wird, ist er aus sonstigen gemeindlichen Einnahmen, eventuell durch Umlagen (s. hierüber § 82) zu bestreiten. — Im Falle der Umlagenüberbürdung sollen Kreisschuldotations-Unterstützungen

(Art. 8 des Kreislasten-Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846, G.-Bl. S. 45)

und erforderlichen Falls vom Landrathe besondere Kreisfondszuschüsse gewährt werden.

Art. 6 des Schuldotationsgesetzes.

Vgl. über diese Kreisfondszuschüsse:

R.-A. vom 11. Sept. 1870, K.-A.-Bl. S. 1644, 1702;

dann über das Verfahren bei Vertheilung von Kreisfondszuschüssen an dürftige Gemeinden, bzw. die Repartition auf die einzelnen Umlagenpflichtigen:

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 394, Bd. 22 S. 209;

endlich über Kreisfondszuschüsse zu Schulbauten § 80 und über die Abquittirung der Kreisfondszuschüsse § 81.

Allgemeine Anordnungen über den Vollzug des Schuldotationsgesetzes enthalten die

R.-A. vom 27. Febr. 1862, K.-A.-Bl. S. 237.

" " 30. Juni 1862 (lith.)

Uebrigens können auch Concurrenzbeiträge vermöglicher Kirchenstiftungen nach

§ 49 der II. Verf.-Beil.

als eventuelles Deckungsmittel des Bedarfs von Schulen gleicher Confession in Betracht kommen.

§ 80. Schulhäuser, Schulholz, Schulgrundstücke und Schulgärten.

1) Zur Schuldotation gehört vor Allem die Beschaffung der erforderlichen Schullocalitäten und der etwa nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861 erforderlichen Wohnungs- und Wirthschaftsräume.

Das staatliche Recht der Organisation und Leitung der Volksschulen, insbesondere die Aufsicht auf Beschaffung zweckentsprechender Schulhäuser,

Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 43,

ist weder durch das oben erwähnte Gesetz, noch durch die Gemeindeordnung — vgl. Art. 91, 137 — geändert worden. Nur die Aufbringung des Bedarfs hat nach Maßgabe der Gemeindeordnung zu geschehen. Die Staatsbehörden haben daher darüber zu wachen, daß bei Schulhausbauten den vom Standpunkte der staatlichen Schulaufsicht gestellten Anforderungen entsprochen werde, wobei die Controle den k. Bauämtern obliegt.

M.-E. vom 4. März 1874, C.-M.-Bl. S. 131.

Die Staatsaufsicht hat insbesondere unzweckmäßigen, dem Bedürfnisse nicht genügenden oder den Rücksichten der Gesundheitspflege zuwiderlaufenden Bauprojecten entgegenzutreten.

Ueber das Verfahren bei Schulhausbauten vgl.:

Döll. Bd. 9 S. 1328 ff., Bd. 11 S. 1688 ff., Bd. 24 S. 371,

für Unterfranken auch:

R.-A. vom 11. August 1844, Kirstetter V. S. S. 649.

Die Sachinstruktion erfordert insbesondere Einvernahme der Schulbehörden und des Bezirksarztes. Vgl. § 104, ferner über die Rücksicht auf Schulsprengelbildung bei der Frage eines Schulhausneubaues:

§ 75, S. 281;

über die Sanitätsrücksichten hiebei:

§ 77 Ziff. 5, S. 288;

über die Wahl der Bauplätze:

M.-E. vom 1. Juni 1868, C.-M.-Bl. S. 140.

Dem Bauprojecte ist vor Allem ein dem Bedürfnisse angepaßtes Bauprogramm

s. die (zunächst für Staatsgebäude bestimmten) Normalprogramme der M.-E. vom 5. Okt. 1855, K.-J.-Bl. bes. Beil. N. 5,

zu Grunde zu legen. Erst wenn das Programm feststeht, sind Plan und Kostenvoranschlag zu fertigen.

Bezüglich der Meßnerwohnungen vgl.:

M.=E. v. 22. Juni 1815, Döll. Bd. 9 S. 1322, u. oben § 66, S. 237, 240.

Bei privatrechtlicher Schulhausbaulast

(s. Bl. f. a. Pr. Bd. 16 S. 26, 49)

kann unter den für Cultusbauten gegebenen Voraussetzungen ein administratives Bauprovisorium eintreten (vgl. jedoch Bl. f. a. Pr. Bd. 12 S. 330);

M.=E. vom 21. Jan. 1836, Döll. Bd. 11 S. 1692,

Nar Handb. der bayer. Distr.=Verw.=Beh. S. 152 (3. Aufl.)

Siehe ferner:

Bl. f. R.=A. Bd. 12 S. 154, Bd. 13 S. 45, Bd. 14 S. 104, Bd. 15 S. 413, Bd. 18 S. 352, Bd. 19 S. 93*, Bd. 22 S. 388, Bd. 25 S. 267, Bd. 31 S. 44, E. Bd. 2 S. 369.

Hienach erstreckt sich die Baulast insbesondere auch auf eine etwa nothwendige Erweiterung des Schulhauses.

Wo die Bauverpflichtung der Gemeinde nach Art. 1, 3 des Schuldotationsgesetzes obliegt, entscheidet über die Nothwendigkeit des Baues, falls solche bestritten wird, die Bauverpflichtung u. s. w., die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der Gem.=Ordn. Art. 157.

Zur Controle über die Verwendung der den Gemeinden gewährten Kreisfondszuschüsse für Schulbauten bestimmt die

M.=E. vom 4. August 1851, K.=A.=Bl. S. 720,

vgl. R.=A. vom 19. Febr. 1863, K.=A.=Bl. S. 345,

daß die Distriktspolizeibehörde die zweckgemäße Verwendung fraglicher Beiträge zu bestätigen und die hierüber tax= und stempelfrei auszufertigenden Zeugnisse dem die Zuschüsse verrechnenden Rentamte oder der Kreiskasse mitzutheilen habe, damit sie der Kreisfondsrechnung als Belege beigegeben werden.

Ueber die den Schullehrern in Gemeinden unter 2500 Seelen zu gewährende Wohnung s.:

Ges. vom 10. Nov. 1861 Art. 3 Abs. 2;

über Wohnungsentschädigung an wirkliche Schullehrer auf dem Lande:

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 285.

Vermiethung von Dienstwohnungen ist ohne Zustimmung der Gemeinde nicht statthaft.

2) Die Beheizung der Schule obliegt der Schulgemeinde, welche stets dafür zu sorgen hat, daß das Schulbeheizungsholz für den Winter im Voraus beigeschafft werde.

Zu unterscheiden vom Schulbeheizungs- ist das Lehrerbesoldungs-Holz; oft erhält jedoch der Lehrer fassionsmäßig ein Aversum für beides, welchen Falls ihm der Ueberschuß verbleibt.

M.-E. vom 11. Okt. 1861.

Der Schulbeheizungsbedarf ist, soferne er nicht auf Privatrechtstitel begründet ist oder fundationsmäßig feststeht, erforderlichen Falls dem wirklichen Bedürfnisse entsprechend unter Anwendung der für Beheizung von Staatsgebäuden geltenden Vorschriften im Benehmen mit den Landbauämtern festzustellen.

Steinkohlen-Beheizung ist unter Einhaltung gewisser Vorschriften gestattet.

R.-A. vom 27. Dez. 1861, K.-A.-Bl. 1862 S. 3.

3) Bei jeder Gemeindegrundtheilung ist ein besonderer Antheil für den Volksschulfond der Gemeinde auszuscheiden, welcher von Grundzinsbelastung frei bleibt.

Gem.-Ordn. Art. 27 Abs. 5.

M.-E. vom 26. Sept. 1874, C.-M.-Bl. S. 443.

Bezüglich der früheren Gesetzgebung s.:

rev. Gem.-Ed. § 25 und die daselbst alleg. Verordnungen vom 16. April 1800, 14. Okt. 1803, 19. Juni 1807 u. 21. Mai 1811, Döll. Bd. 11 S. 1679 ff.

O.-A.-E. im R.-Bl. 1870 S. 33.

Bl. f. a. Pr. Bd. 14 S. 93, 247, Bd. 18 S. 395, Bd. 21 S. 414.

4) Ueber die Anlage von Schul-(Industrie)-Gärten vgl.:

Döll. Bd. 9 S. 1324 ff.,

insbesondere:

M.-E. vom 24. April 1813, Döll. Bd. 9 S. 1326.
" " 7. Juli 1853, K.-J.-Bl. S. 530.
R.-A. vom 23. Mai 1855, K.-A.-Bl. S. 709.
" " 13. März 1862, " " 325.
" " 22. Jan. 1863, lith.

In Orten, wo sich ein Schulgarten noch nicht befindet, ist die Anlage desselben thunlichst zu fördern; eine zwangsweise Nöthigung der Gemeinde zur Herstellung eines solchen findet jedoch nicht statt.

M.-E. vom 28. Jan. 1866, C.-M.-Bl. S. 23.

Oeffentliche Schul- und Erziehungshäuser sind haussteuerfrei,

Ges. vom 15. August 1828 § 2, G.-Bl. S. 169,

welche Befreiung nach M.-E. vom 3. Nov. 1841 auch den Instituten der armen Schulschwestern zukommt.

Eine Steuerbefreiung der Industriegärten (Döll. Bd. 9 S. 1269) besteht nicht mehr.

§ 81. Schullehrer-Besoldung. Schulgeld.

1) Die Besoldung des Lehrerpersonals bemißt sich, soferne sie nicht gleich den Pensionsansprüchen u. s. w. durch besondere Ortsstatute, wie in größeren Städten gewöhnlich der Fall ist, geregelt wurde, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, insbesondere in Art. 3 ff.

Sobald Gemeinden nach ihrer Seelenzahl, wobei auch die Militärbevölkerung mitgezählt wird,

M.-E. v. 17. Febr. u. 21. Dez. 1862, C.-M.-Bl. 1865 S. 54,

in eine höhere Stufe (Art. 3) eintritt, hat sie auch den für diese Stufe festgesetzten Lehrergehalt zu entrichten.

M.-E. vom 4. März 1865, C.-M.-Bl. S. 53.

Bezüglich der Dienstwohnungen u. s. w. s. § 80 Ziff. 1.

Da das Gesetz thunlichste Hebung des Lehrereinkommens beabsichtigt, dürfen frühere gemeindliche Zuschüsse zur Besoldung, auch wenn später die Congrua mittelst Schulgelderhebung überschritten wird, doch nur d a n n (unbeschadet des gesetzlichen Mindestgehaltes) zurückgezogen werden, wenn sie nicht dotationsmäßig und lediglich unter der Voraussetzung der Nichterhebung des Schulgeldes gewährt worden sind, wobei auch die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu berücksichtigen ist.

Vgl. Kammerverh. 1863 sten. Ber. Bd. I S. 240, 298, dann
M.-E. vom 15. Mai 1872 Ziff. 6, C.-M.-Bl. S. 161.

Einziehung von Dienstgründen und Naturalien, bzw. Ersetzung derselben durch Baargeldbezüge, ist in der Regel unstatthaft und erfordert jedenfalls höhere Genehmigung.

M.-E. vom 11. Juni 1852, K.-J.-Bl. S. 539.
„ „ 29. Nov. 1853, „ „ 841.
R.-A. vom 27. Febr. 1857, K.-A.-Bl. S. 297, und
lith. R.-A. vom 22. April 1862.

Welche Bezüge in den Gehalt eingerechnet werden dürfen, wird durch Art. 3, 4, 5 des Gesetzes bestimmt.

Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und den Lehrern oder deren Relikten über Besoldungsansprüche sind von den Verwaltungsbehörden zu

entscheiden, welchen auch die Bewahrung der für Schulzwecke bestimmten Fonds sowie die Ausmittelung örtlicher Hilfsquellen für die Schule obliegt.

Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 38, 39, 41, 50.
Minist.-Form.-V. vom 9. Dez. 1825 § 62.
Ges. vom 10. Nov. 1861 Art. 1, 5, 6, 7.
O.-A.-E. im R.-Bl. 1861 S. 483.
" " " 1863 " 530 und 2005.
" " " 1866 " 46.
" " " 1868 " 1341.
" " " 1869 " 58, 221 und 2141.

2) Nähere Erörterung verlangt das Schulgeld (Art. 5 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861).

Dasselbe ist als individuelle Belohnung des Lehrers auch da zu erheben, wo die übrigen Diensterträgnisse den gesetzlichen Mindestgehalt schon erreichen oder jene Erträgnisse und das Schulgeld zusammengenommen die Congrua übersteigen. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn eine Freischule besteht (d. h. für das Schulgeld dem Lehrer aus den Renten einer ausdrücklich für diesen Zweck bestehenden Stiftung oder aus anderen speciell hiefür bestimmten Quellen vollständig Ersatz geleistet wird) oder das früher bestandene Schulgeld nachweisbar durch Gewährung eines anderweitigen Gehaltsbezugs ausdrücklich ersetzt worden ist.

Die frühere Streitfrage, ob Schulgeldrückstände von den Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten beizutreiben sind,

(vgl. M.-E. vom 19. März 1863, K.-A.-Bl. S. 617,
O.-A.-E. im R.-Bl. 1864 S. 971, 1579, 1585,
" " " 1865 " 657,
M.-E. vom 6. Dez. 1864, C.-M.-Bl. 1865 S. 5,
Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 17, 36, 113,)

ist jetzt durch Art. 48 und 57 der Gemeindeordnung dahin entschieden, daß den Gemeinden die Zwangsbeitreibung zusteht.

Ueber Schulgeld-Rückstände auswärts beheimatheter Kinder vgl.:

M.-E. vom 16. Juli 1869, C.-M.-Bl. S. 202.

3) Ueber die Herstellung der Schulstatistik und der Schulfassionen vergleiche:

M.-E. vom 12. Okt. 1832, Döll. Bd. 9 S. 1471.
" " 7. Febr. 1836, " " " " 1490.

Eine Erneuerung der Schulfassionen wurde mit

M.-E. vom 26. Febr. und 16. Juli 1857

im Wesentlichen nach Analogie der Pfründefassionen eingeleitet, siehe:

lith. R.-A. vom 25. August 1857,

R.-A. v. 30. Juni 1858, K.-A.-Bl. S. 877, mit Abänderungen und Nachträgen durch

M.-E. vom 10. (R.-A. v. 16.) Nov 1858, K.-A.-Bl. S. 1567, bezüglich der Veranschlagung der Getreidebezüge;

M.-E. vom 16. (R.-A. v. 29. Nov.) 1858, K.-A.-Bl. S. 1699, über den Anschlag der Holzbezüge;

R.-A. vom 24. Okt. 1859, K.-A.-Bl. S. 1461, bezüglich der Herstellung der Duplicate und Triplicate;

R.-A. vom 8. April 1861, K.-A.-Bl. S. 377, über die jährliche Anzeige der Fassionsänderungen.

Die Bezüge der Schullehrer als Gemeindeschreiber, welche gemäß Art. 4 Abs. 3 des Schulbedarfsgesetzes nicht in den Gehalt eingerechnet werden, dürfen auch nur vormerkungsweise in die Fassion aufgenommen werden.

M.-E. vom 26. Dez. 1862, K.-A.-Bl. 1863 S. 43.

Noch weniger gehören die nach Art. 6 des cit. Gesetzes zur Personal- und Realexigenz der Schule überhaupt geleisteten Ergänzungszuschüsse, die aus der Staatskasse fließenden Personalzuschüsse und dgl. in die Fassion.

4) Aus Staatsmitteln wurde für die XII. Finanzperiode:

a) den wirklichen Schullehrern in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern ein Minimal-Diensteinkommen bis zu 450 fl., in Gemeinden von 2500 bis 10,000 Einwohnern ein solches bis zu 500 fl.,

b) allen Schulverwesern, Schulgehilfen und weltlichen Lehrerinnen eine neue Zulage von je 50 fl. durch Zuschüsse gewährt;

c) den wirklichen Schullehrern, ständigen Schulverwesern und weltlichen Lehrerinnen wurden sechs Dienstalterszulagen aus Staatsmitteln bewilligt.

M.-E. vom 7. August 1874, C.-M.-Bl. S. 303, insbesondere Ziff. 1 mit 3.

Im Uebrigen vergleiche bezüglich der früheren Aufbesserungen:

Landtagsabschied vom 28. April 1872 § 30, G.-Bl. S. 249.

M.-E. vom 15. Mai 1872, C.-M.-Bl. S. 161, K.-A.-Bl. S. 1401;

ferner über die Behandlung des Sterb- und Nachmonats:

M.-E. vom 26. März 1871, C.-M.-Bl. S. 49,

" " 6. Dez. 1872, " " 483, K.-A.-Bl. 1873 S. 231.

M.-E. vom 26. Sept. 1873, K.-A.-Bl. 1874 S. 213,
„ „ 9. Juli 1874, C.-M.-Bl. S. 279;

über die Quittirung der Gehaltsergänzungszuschüsse:

M.-E. vom 19. Juni 1860, K.-A.-Bl. S. 1297,
„ „ 6. Dez. 1872, F.-M.-Bl. S. 353, K.-A.-Bl. 1873 S. 809,
M.-E. vom 6. Juni 1874, C.-M.-Bl. S. 250, K.-A.-Bl. 596,
„ „ 16. Aug. 1874, K.-A.-Bl. „ 888;

über die rechnerische Behandlung:

R.-A. vom 5. März 1874 (K.-A.-Bl. S. 213) und v. 2. Okt. 1874 u. s. w. (unterfränk. Schulanzeiger N. 20).

Die Einkommensaufbesserungen fließen bei Schuldiensterledigungen, soweit nicht Nachsitz eintritt, den Intercalarien zu.

M.-E. vom 7. August 1872, K.-A.-Bl. S. 1894.

§ 82. Schulumlagen.

Auch die Umlagen für Schulzwecke

vgl. überhaupt Schuldotationsges. Art. 6, 7,
Gemeindeordnung Art. 42 ff.,
Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819,

sind subsidiärer Natur, d. h. in der Regel erst nach Erschöpfung aller übrigen Deckungsmittel, insbesondere auch der Renten des Gemeindevermögens, zulässig.

Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 53, Bd. 17 S. 201, Bd. 21 S. 277.

Eine Ausnahme tritt nur bei combinirten Schulsprengeln ein, in welchen der Bedarf der Sprengelschule schon in erster Linie durch Umlagen gedeckt wird. Da die einzelnen Bestandtheile des Sprengels (nicht die politischen Gemeinden, wozu sie gehören) nach Art. 7 Abs. 1, 3 beitragspflichtig sind, so kann die Verwendung disponibler Einnahmen der bei dem Sprengel betheiligten politischen Gemeinden nur in soferne eintreten, als letztere ganz dem Schulsprengel zugehören. Wohl aber haben die Verwaltungen der betreffenden politischen Gemeinden die Aufbringung der Kosten zu besorgen, welche auf ihre zu dem fraglichen Schulsprengel gehörigen Theile nach der Repartition des Schulsprengelausschusses treffen.

Vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 273,

dann über die Competenz des Schulsprengelausschusses:

Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 49, 353, Bd. 17 S. 205.

Bei der Erhebung von Schulumlagen (auch bei jener für Sprengelschulen nach Art. 7) ist jetzt lediglich die Gemeindeordnung (Art. 43 mit 45) maßgebend, da die Art. 6, 7 des Ges. v. 10. Nov. 1861 den jeweiligen gesetzlichen Umlagenmaßstab im Sinne hatten und an die Stelle der in Art. 7 erwähnten Steuergattungen daher die sämmtlichen in der Gemeinde zu entrichtenden directen Steuern getreten sind.

S. hierüber und über die Concurrenz der Forensen:

M.-E. v. 28. Jan. 1874, C.-M.-Bl. S. 39,

Bl. f. a. Pr. Bd. 13 S. 370, Bd. 15 S. 200, Bd. 17 S. 204, Bd. 21 S. 257, 267.

Auch Ausländer sind umlagenpflichtig:

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 223.

Ueber die Anwendung des durch das Gesetz v. 10. Nov. 1861 nicht berührten und in Art. 206 Abs. 2 Ziff. 2 der Gem.-Ord. ausdrücklich aufrecht erhaltenen Art. V des Umlagengesetzes v. 1819 vgl.:

Bl. f. a. Pr. Bd. 12 S. 413, Bd. 13 l. c., Bd. 15 S. 206, 401, Bd. 17 S. 200 ff., Bd. 20 S. 255, Bd. 21 S. 46, 241, Bd. 22 S. 110, Bd. 24 S. 210.

Die Streitfrage, ob auch das Schulgeld durch Umlagen ersetzt werden darf,

Bl. f. a. Pr. Bd. 17 S. 297,

wird von der neueren Praxis übereinstimmend bejaht.

Nicht als Umlagen für Schulzwecke und folgeweise nicht nach Art. 45 der Gemeindeordnung sind jene ständigen Geld- oder Naturalbeiträge zu behandeln, welche von den Gemeindeangehörigen oder gewissen Classen derselben (z. B. den Anwesensbesitzern) herkömmlich für die Schule oder den Lehrer erhoben werden und sich als dotations- und fundationsmäßige Reichnisse darstellen; das Characteristische dieser Reichnisse gegenüber den Umlagen liegt darin, daß sie stets in gleichbleibendem Maße und nicht blos subsidiär bei Unzulänglichkeit der Renten des Gemeindevermögens, sondern primär erhoben werden; vgl. auch

Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 298.

Ueber Umwandlung derartiger Reichnisse in Geld s. § 81 Ziff. 1 S. 295.

Ueber Läutgarben vgl.:

M.-E. vom 5. Mai 1849, Döll. Bd. 22 S. 301.

Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 49, 113.

Das Verjährungsgesetz vom 26. März 1859 findet auf solche Reichnisse keine Anwendung.

Bl. f. a. Pr. Bd. 24 S. 59.

§ 83. Schullehrerpensionen, Intercalarien, Versorgung der Schullehrer-Hinterbliebenen.

1) Bereits durch das Budget für die XI. und weiter durch jenes für die XII. Finanzperiode wurden den quiescirten Schullehrern erhöhte Unterstützungsbeiträge, bzw. Theuerungszulagen aus Staatsmitteln gewährt; vgl. oben § 81 Ziff. 4, S. 297, insbesondere die

M.-E. vom 15. Mai 1872, C.-M.-Bl. S. 161, Ziff. 3.
" " 7. Aug. 1874, " " 303, " 4, 5.

Die weitere Sustentation ist aus den nach Art. 8 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861 als Kreisanstalten zu errichtenden Unterstützungsvereinen zu schöpfen; vgl. über die durch V. vom 2. Okt. 1862 und 21. Nov. 1863 (K.-A.-Bl. 1862 S. 1865 und 1864 S. 1276) genehmigten, nach M.-E. vom 17. Jan. 1874 (unterfr. Schulanzeiger N. 8, 10) modificirten Satzungen des unterfränk. Kreisunterstützungsvereins für dienstuntaugliche Schullehrer:

R.-A. vom 2. Dez. 1862, K.-A.-Bl. S. 2107.
" " 20. Juli 1864, " " 1276.
" " 4. Okt. 1867, " " 1454.
" " 2. April 1870, " " 508.

Ueber Portofreiheit im Verkehr zwischen Schulbehörden und Vereinsorganen s.:

M.-E. vom 8. Juli 1865, C.-M.-Bl. S. 190.

2) Die Unterstützung von Wittwen und Waisen der Schullehrer erfolgt vorzugsweise durch Bewilligung des Nachsitzes, ferner aus den besonders hiefür bestimmten Fonds und Vereinsbeiträgen, sowie durch Staatszuschüsse.

Ueber den Nachsitz vgl.:

M.-E. vom 22. Mai 1810, Döll. Bd. 9 S. 1290,
" " 27. Okt. 1865, C.-M.-Bl. S. 250,
" " 26. März 1871, l. c. S. 49, K.-A.-Bl. S. 807,

wonach den Relicten, falls nicht dienstliche Interessen die sofortige Wiederbesetzung des Schuldienstes erheischen, für den Sterb- und Nachmonat das ganze Diensteinkommen gegen Uebernahme der Verwesungskosten und sonstigen Lasten zu überlassen ist, ohne daß ein längerer Nachsitz hiedurch ausgeschlossen wäre.

Ueber die Behandlung der Dienstalterszulagen der Schullehrer im Falle ihres Ablebens u. dgl. s.:

M.-E. vom 15. Mai 1872 Ziff. 4, C.-M.-Bl. S. 161.
" " 7. Aug. 1872, K.-A.-Bl. S. 1894.
" " 6. Dez. 1872, C.-M.-Bl. S. 483.
" " 9. Juli 1874, " " 279.

Die Intercalarien fallen in der Regel

vgl. z. B. Tit. II § 13 Ziff. 4 der Statuten des unterfränk. Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Instituts, K.-A.-Bl. 1872 S. 2673,

den bestehenden Vereinen und Fonds für Unterstützung der Schullehrer-Relicten zu.

Vergleiche auch die

Instr. für Erhebung u. Verrechnung der Intercalarien, K.-A.-Bl. l. c. S. 2691, und
R.-A. vom 22. Okt. 1872, K.-A.-Bl. S. 2226;

dann über zwangsweise Einhebung der Vereinsbeiträge:

R.-A. vom 11. März 1865, K.-A.-Bl. S. 401;

über Unterstützungsvereine überhaupt:

M.-E. vom 11. Juli 1844, Döll. Bd. 24 S. 366;

über den Centralfond zur Unterstützung protest. Schullehrer-Relikten:

Döll. Bd. 24 S. 368;

über Unterstützung aus den Ueberschüssen des Centralbücher-Verlags:

M.-E. v. 21. Juli 1849, Döll. Bd. 24 S. 369 u. S. 597 ff.

Anstellungs- und Beförderungstaxen,

R.-A. vom 21. Dez. 1844, K.-A.-Bl. 1845 S. 9,
" " 28. Febr. 1867, " S. 347,
M.-E. vom 15. April 1873, " " 575,

die Taxen für Gehaltsaufbesserungen und Alterszulagen,

M.-E. vom 7. August 1872, K.-A.-Bl. S. 1894,
" " 28. Sept. 1874, C.-M.-Bl. " 440,

die Verehelichungstaxen

R.-A. vom 24. Okt. 1868, K.-A.-Bl. S. 1895,
" " 13. Jan. 1873, " " 168,

fließen den Schullehrer-Relicten-Unterstützungskassen zu.

Ueber die Unterstützung der Schullehrer-Relicten aus Staatsmitteln vgl.:

M.-E. vom 15. Mai 1872, C.-M.-Bl. S. 161, Ziff. 4,
" " 6. Dez. " " " 484,
" " 7. Aug. 1874 " " 303, Ziff. 6,

siehe auch:

M.-E. vom 6. Dez. 1872, E.-M.-Bl. S. 483.

Die Schulgemeinden sind nicht verpflichtet, den Schullehrer-Relicten ständige Alimentationen oder Pensionen zu geben.

M.-E. vom 17. März 1833, Döll. Bd. 9 S. 1292.

Im Uebrigen vgl. oben § 74 S. 279 über Heimath der Schullehrer.

2. Kapitel.

§ 84. Höhere Unterrichts-Anstalten. Wissenschaftliche Vereine. Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten.

1) Dem Zwecke dieser Schrift gemäß sind hier lediglich die Grundzüge des höheren Unterrichtswesens durch Angabe der Normativbestimmungen zu erwähnen und einzelne für die Verwaltungsbehörden wichtigere Anordnungen hervorzuheben.

Ueber die dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten über sämmtliche Erziehungs- und Unterrichtsanstalten des Landes zustehende Oberaufsicht siehe oben § 73 Ziff. 1 S. 270, über den obersten Schulrath für humanistische und technische Mittelschulen:

V. vom 22. Nov. 1872, R.-Bl. S. 2593.

Durch letztere Verordnung wurde die den Kreisregierungen, K. d. J., zustehende Aufsicht auf das Unterrichtswesen im Kreise (welche sich ohnehin nicht auf die Universitäten und die denselben gleichgestellten Anstalten erstreckt)

Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 38—50, R.-Bl. S. 1049,

V. vom 29. Dez. 1836 Ziff. 27, 28, R.-Bl. S. 1029,

bezüglich der humanistischen und technischen Mittelschulen (Gymnasien, Latein- und Gewerbschulen) gewissen Modificationen unterworfen.

M.-E. vom 19. März 1873, E.-M.-Bl. S. 106.

Ueber die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts durch die kirchlichen Oberbehörden vgl.:

Concordat Art. V. Abs. 4.

Ed. über die inneren Angel. der prot. Ges.-Gem. § 14.

Ueber die Gesundheitspflege in öffentlichen und Privat-Instituten s.:

M.-E. vom 12. Febr. 1874, E.-M.-Bl. S. 69.

2) In Bezug auf die einzelnen Lehranstalten ist zu bemerken:

a) Universitäten.

Vgl. die Satzungen derselben vom 13. Febr. 1842 (Döll. Bd. 24 S. 80), insbesondere § 94 lit. d, und die Aenderungen derselben vom 13. Okt. 1848 (Döll. l. c. S. 115), dann über die Verwaltungsausschüsse für das Universitätsvermögen Döll. Bd. 9 S. 204 ff.

Die Honorarbefreiungszeugnisse

vgl. R.-A. vom 1. August 1857, K.-A.-Bl. S. 1182,

sind von der Distriktspolizeibehörde nach Form und Inhalt zu beglaubigen, weßhalb dieselbe Beibringung der hiezu erforderlichen Belege verlangen kann.

M.-E. vom 9. März 1863, K.-A.-Bl. S. 553.

Ueber die Münchener Akademie der Wissenschaften vgl.

Döll. Bd. 9 S. 1 ff., Bd. 24 S. 1 ff.

b) Polytechnische Schule:

V. vom 14. Mai 1864 Ziff. IV, R.-Bl. S. 537,

V. vom 12. April 1868, R.-Bl. S. 601.

c) Industrieschulen:

V. vom 3. Sept. 1868, R.-Bl. S. 1697,

M.-E. vom 21. Aug. 1873, R.-Bl. S. 1329.

d) Forstschule in Aschaffenburg:

V. vom 28. Jan. 1844, Döll. Bd. 24 S. 457 ff.

V. vom 14. Sept. 1844, „ „ „ „ 467 ff.

vgl. auch R.-Bl. 1858 S. 1001 und 1867 S. 505.

e) Lyceen:

V. vom 30. Nov. 1833, Döll. Bd. 9 S. 541.

M.-E. vom 13. Nov. 1849, Döll. Bd. 24 S. 187.

f) Centralthierarzneischule:

V. vom 29. Mai 1852, R.-Bl. S. 665.

vgl. auch § 116.

g) Landwirthschaftliche Centralschule in Weihenstephan:

V. v. 18. Sept. 1852, R.-Bl. S. 1009, Döll. Bd. 24 S. 432 ff.

h) Humanistische Gymnasien und Lateinschulen:

V. vom 20. August 1874, Schulordnung für die Studienanstalten betr. G.-V.-Bl. S. 467, C.-M.-Bl. S. 323.

Disciplinarordnung vom 24. Sept. 1874, C.-M.-Bl. S. 431.

Vgl. auch M.-E. v. 26. August 1874, C.-M.-Bl. S. 411.

i) Realgymnasien:

Schulordnung vom 20. August 1874, G.-V.-Bl. S. 506, C.-M.-Bl. S. 367.

M.-E. v. 27. Sept. 1874, C.-M.-Bl. S. 433.

k) Gewerbschulen:

V. v. 14. Mai 1864, R.-Bl. S. 537.

V. v. 1. Okt. 1870, „ „ 2001.

Ueber Präsentationen der Gemeinden zu Lehrstellen an Gewerbschulen vergleiche:

M.-E. vom 12. Mai 1870, K.-A.-Bl. S. 698.

l) Kunstakademie:

Döll. Bd. 9 S. 84 ff., Bd. 24 S. 29 ff.

m) Musikconservatorium:

V. vom 14. Okt. 1846, R.-Bl. S. 721, und vom 15. August 1852, R.-Bl. S. 889 (Döll. Bd. 24 S. 477 ff.).

n) Turnlehreranstalt:

M.-E. v. 15. Sept. 1872, R.-Bl. S. 2089, C.-M.-Bl. S. 317.

o) Kunstgewerbschulen zu München und Nürnberg:

A. E. vom 29. bzw. 20. Juni 1868.

3) Ueber Stipendien überhaupt vgl.:

Döll. Bd. 9 S. 524, Bd. 11 S. 1701, Bd. 24 S. 179;

über Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen:

M.-E. vom 13. April 1865, C.-M.-Bl. S. 89;

über Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch Landtagsabschied vom 29. Dez. 1831 Abschn. III Ziff. 2 lit. b (G.-Bl. S. 105)

begründeten allgemeinen Staatsstipendienfond:

V. vom 24. Okt. 1844 und M.-E. v. 29. Dez. 1844, Döll. Bd. 24 S. 180 ff.

M.-E. vom 5. April 1865, C.-M.-Bl. S. 85.

M.-E. vom 26. Jan. 1868, C.-M.-Bl. S. 26 (die Stipendiengesuche der Rechtscandidaten in der Vorbereitungspraxis betr.).

Ueber medicinische Reisestipendien vgl.:

Döll. Bd. 15 S. 33, Bd. 30 S. 18, dann

V. vom 7. April 1838, R.-Bl. S. 293,

M.-E. v. 20. April 1865, K.-A.-Bl. S. 598, C.-M.-Bl. S. 95,

„ v. 26. Juli 1873, C.-M.-Bl. S. 265,

„ v. 2. Aug. 1874, G.-V.-Bl. S. 447;

über historische Stipendien:

B. vom 1. Febr. 1873, C.=M.=Bl. S. 37;

über die Verleihung von Local= und Familienstipendien:

Form.=B. vom 17. Dez. 1825 § 49.

Die Magistrate sind nicht verpflichtet, die Bestätigung der Kreisregierungen zu Stipendienverleihungen nachzusuchen,

M.=E. vom 20. Sept. 1869, K.=A.=Bl. S. 1771;

über Verleihung von Familienstipendien s. auch:

M.=E. vom 11. März 1872, C.=M.=Bl. S. 102;

über Verleihung solcher an Schüler technischer Anstalten:

M.=E. vom 2. März 1873, C.=M.=Bl. S. 89;

über Verleihung der Stipendien aus der Maximiliansstiftung für kunstgewerbliche Ausbildung:

M.=E. vom 28. Nov. 1869, K.=A.=Bl. 1870 S. 81;

über Adelsstipendien:

B. vom 25. Okt. 1818, R.=Bl. S. 1239.

M.=E. vom 1. Mai 1865, C.=M.=Bl. S. 99.

Der Genuß allgemeiner Stipendien im Auslande ist von der besonderen Genehmigung des Ministeriums abhängig.

M.=E. vom 28. Jan. 1867, K.=A.=Bl. S. 460.

Ueber Auszahlung und Quittirung von Stipendien aus dem allgemeinen und dem adeligen Stipendienfonde s.:

M.=E. vom 7. Febr. 1871, C.=M.=Bl. S. 26.

4) Die Förderung der Bestrebungen wissenschaftlicher Vereine, welche zur Erreichung ihrer Zwecke der Beihilfe äußerer Behörden bedürfen, ist den letzteren zur Pflicht gemacht. Vgl. z. B. über Förderung:

des germanischen Museums und historischer Vereine:

lith. M.=E. vom 7. Dez. 1854,

R.=A. vom 9. Juni 1858, K.=A.=Bl. S. 703;

des anthropologischen Vereins:

M.=E. vom 31. Juli 1872, K.=A.=Bl. S. 1865,

vgl. auch R.=A. vom 1. Juni 1874, K.=A.=Bl. S. 572;

ferner über Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern:

B. B. z. rev. Gem.=Ed. Ziff. 94,

Gem.=Ordn. Art. 159 Ziff. 4,

lith. M.=E. vom 30. Mai 1854,

M.=E. vom 19. April 1863, K.=A.=Bl. S. 756,

R.=A. v. 19. Dez. 1852 lith. u. v. 12. Dez. 1853, K.=J.=Bl. S. 840,

vgl. auch K.-J.-Bl. 1853 S. 333, 758 u. 1862 S. 634;
über Aufstellung von Gedenktafeln an historisch bemerkenswerthen Oertlichkeiten:

M.-E. vom 17. März 1852, Döll. Bd. 24 S. 15,
R.-A. vom 7. April 1852, K.-J.-Bl. S. 319,
lith. R.-A. vom 31. Dez. 1852,
„ M.-E. vom 21. Dez. 1854,
„ „ „ 3. März 1855,
M.-E. vom 7. Juli 1856, K.-A.-Bl. S. 950,
lith. M.-E. vom 18. Juli 1859.

5) Die Gründung oder Leitung von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten erfordert nach

P.-St.-G.-B. Art. 59,
V. vom 18. April 1873, R.-Bl. S. 745,

polizeiliche Bewilligung, welche von den mit der Oberaufsicht und Oberleitung über die entsprechenden öffentlichen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten betrauten Stellen und Behörden, somit je nach Verschiedenheit der Fälle bald von dem Staatsministerium des Innern f. K. u. Sch.-A., bald von den Kreisregierungen, K. d. J., oder den Distriktsverwaltungsbehörden ertheilt wird.

Die Gewerbe-Ordnung findet auf das Unterrichtswesen keine Anwendung.

Gew.-Ges. vom 30. Jan. 1868 Art. 32 Ziff. 11.
Gew.-Ordn. § 6.

Fünfter Titel.

Allgemeine Landespolizei.

§ 85. Einleitung.

Das bayer. Verwaltungsrecht versteht unter allgemeiner Landespolizei das gesammte Gebiet der eigentlichen Polizei (jedoch mit Ausnahme des Medicinalwesens) und die Pflege der materiellen Interessen, (die s. g.

Wirthschaftspolizei im Gegensatze zu der Pflege der religiösen, sittlichen und intellectuellen Interessen, der s. g. Culturpolizei).

Die einmal übliche Bezeichnung wurde auch in dieser Schrift beibehalten, jedoch auch das Medicinalwesen aus sachlichen Gründen als Theil der allgemeinen Landespolizei behandelt.

Die Codificirung des Polizeistrafrechtes im Polizeistrafgesetzbuche von 1861 (bzw. nunmehr in Abschn. 29 des Reichsstrafgesetzbuches und im P.-Str.-G.-B. von 1871), dann die am 1. Juli 1862 erfolgte Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, insbesondere der Uebergang der Strafpolizei an die Gerichte, endlich später die bayerische Socialgesetzgebung und die Reichsgesetzgebung haben der gesammten Landespolizei neue Grundlagen gegeben.

Von diesen Umgestaltungen ist hier zunächst die Uebertragung der Aburtheilung der Uebertretungen an die Gerichte:

Gerichtsverf.-Ges. vom 10. Nov. 1861 Art. 16,
Strafeinf.-Ges. vom 10. Nov. 1861 Art. 31 Abs. 3, dann jetzt
Strafeinf.-Ges. vom 26. Dez. 1871 Art. 55, 58,
Ges. vom 25. Januar 1874, Zuständigkeit in Strafsachen betr., Art. 1 (G.-V.-Bl. S. 41),

in ihren Wirkungen zu betrachten.

Sämmtliche strafbare Handlungen, bezüglich deren vom Gesetze nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, sind von den Gerichten und zwar die Uebertretungen und geringeren Vergehen im ersten Rechtszuge regelmäßig von den Stadt- und Landgerichten abzuurtheilen.

Der Schwerpunkt der Polizeiverwaltung liegt daher in der Gestaltung ihres Verhältnisses zur Straf- und bzw. Polizeistrafrechtspflege, d. h. in der Frage, welche Befugnisse und Verpflichtungen die Polizei auf Grund der bestehenden Gesetze habe:

I. vor Eintritt der strafrichterlichen Thätigkeit und bzw. zur Ermöglichung einer solchen,
II. nach Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens,
III. unabhängig von einer gerichtlichen Strafeinschreitung.

§ 86. Die der richterlichen Thätigkeit vorausgehende Aufgabe der Polizeiverwaltung.

1) An der allgemeinen Präventiv- und Detectiv-Aufgabe der Polizei ist eine Aenderung nicht eingetreten. Nach wie vor hat die Polizei

das Recht zu vorläufiger polizeilicher Einschreitung behufs der **Verhütung** strafbarer Handlungen; sie hat bei Verletzungen der Strafgesetze die zur **Ermöglichung** und **Sicherung** der **gerichtlichen Einschreitung** zulässigen vorläufigen Maßregeln, soweit nöthig, vorzukehren und die Gerichte bei Führung der Untersuchungen, insbesondere bezüglich der Aufnahme und Sammlung der Beweismittel, entsprechend zu unterstützen, sowie in allen Fällen, in welchen die Festnahme einer Person zulässig und veranlaßt erscheint, diese Festnahme zu bewirken.

Vgl. St.-G.-B. von 1813 Thl. II Art. 18, 19.
Gemeindeordnung Art. 138, insbesondere Abs. 3, 4.
M.-E. v. 19. Juni 1864, K.-A.-Bl. S. 1291.

Die Voraussetzungen und Grenzen der an sich gegenüber jeder strafbaren Handlung zulässigen **vorläufigen Einschreitung**, dann insbesondere der vorläufigen **Beschlagnahme und Schließung von Anstalten** bezeichnet Art. 20 Abs. 1 mit 3 des P.-St.-G.-B., während Abs. 4 daselbst der Polizei weiter die Befugniß einräumt, in Fällen, in welchen Jemand eine ihm unter Strafe gebotene Handlung unterläßt, solche vorläufig auf seine Kosten vorzunehmen. Vgl. z. B.:

St.-G.-B. § 367 Ziff. 12 mit 14.
P.-St.-G.-B. Art. 29 mit Gemeindeordnung Art. 54.
" " 81; vgl. auch Art. 73, 105, 130.

Der dadurch verursachte Kostenaufwand kann letzteren Falls jedoch von dem Ungehorsamen nur auf Grund eines richterlichen Urtheils zwangsweise beigetrieben werden. Im Falle der Freisprechung bleibt, wenn die vorläufige Maßregel nicht gerechtfertigt war, der Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Polizeibehörde vorbehalten; jedoch hat auch hier über die Vorfrage, ob eine (den Schadensersatz begründende) Pflichtverletzung des Beamten vorliege, nur die vorgesetzte Behörde desselben zu entscheiden.

Riedel Comment. z. P.-St.-G.-B. S. 58.
Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 192.
Vgl. dagegen Edel Comm. z. P.-St.-G.-B. S. 102.

Für die Zulässigkeit der provisorischen Festnahme von Personen ist Art. 141 des Einführ.-Gesetzes vom 26. Dez. 1871 maßgebend; vgl. auch

Forstges. v. 28. März 1852 Art. 125 mit 128.
Gendarmerie-V. v. 24. Juli 1868 § 73 (R.-Bl. S. 1385).

Die Beschlagnahme bei Forstfreveln richtet sich nach Art. 129 ff. des Forstgesetzes, jene von Preßerzeugnissen lediglich nach

§ 23 ff. des Reichspreßges. v. 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. S. 65.

Ueber provisorische Schließung von Vereinen vgl.:

Vereinsges. v. 26. Febr. 1850 Art. 19 Ziff. 6.

2) Eine andere wichtige Aufgabe der Polizeiverwaltung besteht in dem ihr vorbehaltenen Rechte der Anordnung zum Vollzuge der Polizeistrafgesetze.

Die Gesetzgebung hat zwar in einer Reihe von Fällen Handlungen, welche sich als Gefährdungen der öffentlichen Ordnung darstellen, unter Fixirung ihres Thatbestandes mit Strafe direct bedroht; in den meisten Fällen aber hat sie die Strafbarkeit solcher Rechtsgefährdungen von dem Bestande einer vorgängigen allgemeinen polizeilichen Regelung des Gegenstandes oder eines vorherigen polizeilichen Specialerlasses abhängig gemacht und zu diesem Zwecke der Polizeiverwaltung in verschiedenen Abstufungen und Begrenzungen ein polizeil. Anordnungsrecht eingeräumt. Innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens und unter Berücksichtigung der concreten Verhältnisse hat die Polizeiverwaltung hier ein territorial verschieden begrenztes Polizeirecht erst zu schaffen oder wenigstens specielle polizeiliche Anordnungen erst zu erlassen, ehe eine Strafeinschreitung erfolgen kann.

Jenes polizeiliche Anordnungsrecht umfaßt also:

a) den Erlaß der gesetzlich vorbehaltenen allgemein verbindlichen Vorschriften von fortdauernder oder vorübergehender Geltung durch Verordnungen, ober-, distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften.

P.-St.-G.-B. Art. 1 Abs. 1, 2, Art. 2 mit 15.

Unter den vorbehaltenen Verordnungen sind die in jedem Gebietstheile schon bestehenden landesherrlichen und künftig zu erlassenden königlichen Verordnungen zu verstehen.

P.-St.-G.-B. Art. 8;

vgl. auch Art. 9 daselbst über das Nothverordnungsrecht und Gewerbeordnung § 155 Abs. 1 über die Gleichstellung gesetzmäßig erlassener Verordnungen mit Landesgesetzen.

Oberpolizeiliche Vorschriften können von den zuständigen Staatsministerien und von den Kreisregierungen,

P.-St.-G.-B. Art. 7, 11 Abs. 2,

distriktspolizeiliche Vorschriften von den Distriktsverwaltungsbehörden für den ganzen Verwaltungsbezirk (Art. 4) und in dem Falle des Art. 5 wegen Ermangelung ortspolizeilicher Vorschriften

vgl. P.-St.-G.-B. Art. 2 Ziff. 13, Art. 73 Abs. 1, 83 Ziff. 3 Art. 94, 121,

auch für einzelne Gemeinden,

ortspolizeiliche Vorschriften von den Magistraten und Gemeinde-Ausschüssen,
P.-Str.-G.-B. Art. 3, vgl. auch Art. 4 Abs. 2,
Gemeindeordnung Art. 92, 140,
erlassen werden.

Die Zusammenstellung der §§ des St.-G.-B., bzw. der Art. des P.-St.-G.-B., wozu orts-, bzw. distriktspolizeiliche Vorschriften zugelassen sind, s. in § 3 S. 7, 8.

Die formelle Behandlung der orts- und distriktspolizeilichen Vorschriften richtet sich nach
P.-St.-G.-B. Art. 6, 11 Abs. 1, 3,
M.-E. vom 27. Febr. 1862 (bekannt gemacht durch R.-A. vom 8. März 1862, K.-A.-Bl. S. 285),
M.-E. vom 28. Mai 1862, R.-Bl. S. 925, K.-A.-Bl. S. 699,
die der Vorschriften über landwirthschaftl. Polizei insbesondere weiter noch nach
P.-St.-G.-B. Art. 3 Abs. 2, verglichen mit Vermarkungsgesetz vom 16. Mai 1868 Art. 12 ff.,
Gemeindeordn. Art. 55 Abs. 2,
R.-A. vom 7. April 1862, K.-A.-Bl. S. 471.

Jegliche Gattung des polizeil. Anordnungsrechtes kann nur angewandt werden, wo eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung dazu besteht,
vgl. auch P.-St.-G.-B. Art. 1 Abs. 2 und Art. 2,
und darf nicht mit Gesetzen oder einer gesetzlich zugelassenen höheren Gattung in Widerspruch stehen. (Art. 10 l. c.)

Ueber die für orts- und distriktspolizeiliche Vorschriften von fortdauernder Geltung erforderliche Genehmigung enthalten Art. 6 Abs. 1, 3, über die aufsichtliche Befugniß der Verwaltungsstellen Art. 12, 13, über das wegen Erlassung (und den Gemeindebehörden auch wegen Aufhebung oder Suspendirung) von polizeil. Vorschriften eingeräumte Beschwerderecht Art. 14 die näheren Anordnungen. Beschwerden gegen Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften gehen an die Kreisregierung; vgl. S. 9, 36.

Ueber die Fortdauer der auf Grund des P.-St.-G.-B. von 1861 erlassenen Vorschriften s.:
P.-St.-G.-B. v. 1871 Art. 159 Abs. 2.

Der Richter darf nur die gesetzliche Giltigkeit und gehörige Bekanntmachung, nicht die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit der Vorschrift in Erwägung ziehen,
P.-St.-G.-B. Art. 15,
Stengl. Ztschr. Bd. 3 S. 67, 128, Bd. 7 S. 71, 324, 434,

Ztschr. f. G. u. R. Bd. 10 S. 479, Bd. 11 S. 49, Bd. 12 S. 103, 284,

(welcher Grundsatz daselbst auch auf die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit specieller polizeilicher Anordnungen angewandt wurde).

b) Zu unterscheiden von den allgemeinen (fortdauernden oder vorübergehenden) Vorschriften sind polizeiliche Anordnungen, Gebote oder Verbote an einzelne Personen oder in bestimmten einzelnen Fällen. Die Zuständigkeit zu deren Erlassung richtet sich zufolge P.-St.-G.-B. Art. 1 Abs. 3 nach den allgemeinen Competenzverordnungen, insbesondere nach der

V. v. 4. Jan. 1872, R.-Bl. S. 25 ff.,

welche Beispiele von

Anordnungen überh. in § 5, 14, 16, 20 mit 23, 25 u. s. w.,
Verboten in § 3,
Geboten in § 11 (vgl. auch § 6 und 18),
Bewilligungen in § 2, 4, 8, 9, 13, 17 u. s. w. enthält.

Hierher können auch der Arbeitsauftrag, bzw. der Auftrag, sich ein anderweitiges Unterkommen zu suchen,

St.-G.-B. § 361 Ziff. 7, 8, verglichen mit Armenges. Art. 44 und der cit. V. v. 4. Jan. 1872 § 6,

der Zwangspaß,

P.-St.-G.-B. Art. 45 u. cit. V. v. 4. Jan. 1872 § 18,

ferner jene Aufenthaltsbeschränkung (Ausweisung, bzw. Internirung) gerechnet werden, welche nicht auf Grund einer vorgängigen Verurtheilung, sondern gemäß besonderer gesetzlicher Bestimmung erfolgt, — vgl. unten § 89, dann

Freizügigkeitsgesetz v. 1. Nov. 1867 § 4, 5;
Ges. v. 16. April 1868 über Heim., Verehel. u. Aufenth., Art. 45 Ziff. 1, 2, 3, 4, 7, 8, 10;
Jesuitenges. v. 4. Juli 1872 § 2, R.-G.-Bl. S. 253.

Weitere Beispiele s. in der

M.-E. vom 4. Jan. 1872, die Sicherheit der Straßen betr., § 4 u. 7, R.-Bl. S. 73, u. dgl.

Die oben erwähnten, dann die nach der Gewerbeordnung und sonstigen Gesetzen oder Verordnungen erforderlichen Bewilligungen kommen hier, wo es sich um die Voraussetzungen der Strafeinschreitung handelt, insoferne in Betracht, als etwa mit diesen Bewilligungen besondere Bestimmungen und Bedingungen verbunden werden können, wonach sich die-

selben zugleich als Anordnungen characterisiren, deren Nichtbeachtung strafbar ist.

§ 87. Polizeiliche Maßregeln auf Grund oder nach Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens.

1) Dieselben lassen sich im Allgemeinen in drei Klassen theilen, je nachdem sie vom Strafgerichte erkannt und von der Polizei blos vollzogen (z. B. St.-G.-B. § 56, unten Ziff. 8) oder (wie die unter Ziff. 4, 5, 6, 7 aufgeführten Maßregeln) vom Gerichte lediglich für zulässig erklärt und von der Polizeibehörde nach eigenem Ermessen verwirklicht oder endlich (wie gewisse Aufenthaltsbeschränkungen) von der Polizei an die bloße Thatsache der Verurtheilung wegen gewisser Handlungen geknüpft werden.

Nach einer anderen Richtung läßt sich die Befugniß zu polizeilichen Vollzugsmaßregeln überhaupt (Ziff. 2) von den unter Ziff. 4 mit 8 aufgeführten speciellen Maßregeln unterscheiden.

Die Beamten und Vertreter der Staatsanwaltschaft haben Straferkenntnisse, wodurch polizeil. Maßregeln für zulässig erklärt oder Anordnungen, deren Vollzug den Polizeibehörden zukommt, getroffen wurden, nach eingetretener Rechtskraft der zuständigen Polizeibehörde alsbald mitzutheilen.

Revid. Vorschr. f. d. Geschäftsbehandlung in stadt- und landgerichtl. Strafsachen v. 10. Sept. 1872 § 55.

2) Die Polizeibehörden sind nach P.-St.-G.-B. Art. 16 berechtigt, auf Grund eines wegen einer Uebertretung ergangenen rechtskräftigen Strafurtheils und unter Vorsetzung einer bestimmten Frist behufs Beseitigung des polizeiwidrigen Zustandes dem Verurtheilten positive Handlungen aufzuerlegen und nach Ablauf der Frist diese Handlungen auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen. Der festgestellte Kostenaufwand wird dem Rentamte zur Zwangsbeitreibung überwiesen.

Beispiele bieten:

P.-St.-G.-B. Art. 80, 93 u. St.-G.-B. § 367 Ziff. 12, vgl. auch Stengl. Ztschr. Bd. 4 S. 26, Ztschr. f. G. u. R. Bd. 11 S. 180, Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 129.

3) Die Einziehung einzelner Sachen in den gesetzlich zulässigen Fällen St.-G.-B. § 40 mit 42, 295, 360 Z. 1, 2, 4, 5, 6, 14, § 367 Ziff. 7, 8, 9, § 369 Ziff. 2,
P.-St.-G.-B. Art. 17, 125 Abs. 3, Art. 126 Abs. 3, 4,

wird von dem erkennenden Strafgerichte unmittelbar vollzogen;

vgl. Stf.-Einf.-Ges. v. 26. Dez. 1871 Art. 110 ff.,
cit. § 55 der Vorschr. f. d. Geschäftsbehandlung u. s. w.

Die Einziehung erfolgt durch Hinübergabe an das Rentamt,

M.-E. vom 8. Sept. 1868, J.-M.-Bl. S. 207,

soferne nicht Vernichtung oder Ueberweisung an die Armenkasse (s. die einschlägigen Fälle oben § 18 lit. E S. 81) eintritt.

Vgl. auch C. H. E. v. 6. Jan. 1874 im M.-A.-Bl. S. 132.

4) In Bezug auf Schließung von Anstalten (P.-St.-G.-B. Art. 17, 18, 59), wenn solche vom Richter für zulässig erklärt ist, hat die Polizeibehörde über Anwendung und Modalität des Vollzugs der Maßregel selbständig zu verfügen.

5) Die Befugniß der Polizeibehörde zur Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes von Abtritten, Dung- und Versitzgruben,

P.-St.-G.-B. Art. 73,

desgleichen von Bauten,

P.-St.-G.-B. Art. 105,

endlich von belästigenden gewerblichen Anlagen,

P.-St.-G.-B. Art. 130 Abs. 3, 4, Art. 131, ersetzt durch Gew.-Ordn. § 16 ff., dann § 147 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3,

ist bei jeder Verurtheilung wegen der bezeichneten Uebertretungen vom Strafrichter auszusprechen.

In den unter Ziff. 3, 4, 5 bisher bemerkten Fällen kann nach P.-St.-G.-B. Art. 18 der betreffende richterliche Ausspruch und die entsprechende polizeiliche Verfügung auch dann erlassen werden, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist. In diesem Falle, sowie bei Mittellosigkeit des Verurtheilten, hat der Vollzug, wenn derselbe dringend geboten ist, auf Staatskosten zu erfolgen.

Vgl. Riedel Comment. z. P.-St.-G.-B. S. 55, 59.

Im Falle des Art. 81 Abs. 2 des P.-St.-G.-B. kann der Strafrichter die Polizeibehörden ermächtigen, für die Unterbringung der verwahrlosten Person auf Kosten des Pflichtigen zu sorgen.

6) Die Polizeiaufsicht

(St.-G.-B. § 38, 39, vgl. auch § 57 Ziff. 5)

ist sowohl in den Voraussetzungen ihrer richterlichen Zulässigerklärung, als auch in ihren Wirkungen (abgesehen von der Dauer) den früheren gesetzlichen Vorschriften gegenüber bedeutend eingeschränkt.

Vgl. Riedel l. c. S. 32, 70.

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 193.

Die landespolizeiliche Zuständigkeit zur Verwirklichung der für zulässig erklärten Stellung unter Polizeiaufsicht ist den Distriktspolizeibehörden vorbehalten.

§ 1 der Comp.-V. vom 4. Januar 1872, R.-Bl. S. 25.

Die Maßregel soll nur in besonderen Fällen auf Grund des Gutachtens der Strafanstalts-Vorstände erfolgen; siehe hierüber und über das Verfahren überhaupt:

M.-E. vom 25. Febr. 1872, R.-Bl. S. 921, J.-M.-Bl. S. 93, Kr.-A.-Bl. S. 961.

Bezüglich der bei Ausländern in der Regel an Stelle der Polizeiaufsicht tretenden Ausweisung vgl.:

§ 6 der cit. M.-E. und unten § 89.

Wenn sich Personen, deren Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig ist, in einen anderen Bundesstaat begeben, kann diese Maßregel auch dort von der Landespolizeibehörde des Aufenthaltsorts verfügt werden; vgl. hierüber und über die vorgeschriebenen gegenseitigen Benachrichtigungen:

M.-E. vom 9. August 1872, R.-Bl. S. 1967,

dann über den Bruch der Polizeiaufsicht:

St.-G.-B. § 361 Ziff. 1.

Uebergangsbestimmungen enthalten die

Art. 49 u. 51 des St.-Einf.-G. vom 26. Dezember 1871.

Die Vorschrift in Art. 18 Abs. 2 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850 wird durch § 39 des St.-G.-B. und § 8 Abs. 3 der M.-E. vom 25. Febr. 1872 nicht berührt.

Vgl. auch P.-St.-G.-B. Art. 31.

7) Ueberweisung an die Landespolizeibehörde (vgl. St.-G.-B. § 362 Abs. 2, 3) und ihre Folgen.

Soweit dieser richterliche Ausspruch für die Landespolizeibehörde die Befugniß in sich schließt, die verurtheilte Person zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden, hat die Maßregel, ebenso wie die in § 362 Abs. 1 erwähnte Arbeitsverwendung, bis jetzt noch keine Anwendung gefunden.

M.-E. vom 15. Jan. 1872 Ziff. VIII, J.-M.-Bl. S. 47.

Ueber die Ausweisung der an die Landespolizeibehörde überwiesenen Ausländer s.:

cit. M.-E. vom 15. Jan. 1872 Ziff. X und unten § 89.

Hier kommt also zunächst nur die Befugniß der Landespolizeibehörde, d. h. der Distriktspolizeibehörde,

Comp.-V. vom 4. Jan. 1872 § 7, R.-Bl. S. 25,

in Betracht, die verurtheilte Person bis zu 2 Jahren in einem Arbeitshause unterzubringen.

Vgl. Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 197.

Als Arbeitshäuser dienen die bisherigen Polizeianstalten, deren Hausordnung in der

V. vom 12. Juni 1862, R.-Bl. S. 1333,
„ „ 11. Febr. 1868, „ „ 137,
„ „ 7. Jan. 1872, „ „ 113,

enthalten ist; vgl. auch die

M.-E. vom 21. Dez. 1863, J.-M.-Bl. 1864, S. 2,
„ „ 13. Okt. 1866, „ S. 308,
„ „ 3. Jan. 1867, „ S. 142, und
St.-Einf.-G. von 1871 Art. 38.

Ueber die Benennung der Vorstände vgl.:

M.-E. vom 26. Jan. 1872, R.-Bl. S. 377, mit
V. vom 17. Juni 1862, R.-Bl. S. 1387.

Der Einlieferungsrayon der Arbeitshäuser, bzw. Staats-Erziehungs-Anstalten ist durch die

M.-E. vom 28. Dez. 1871, J.-M.-Bl. 1872 S. 50, K.-A.-Bl. S. 114,

bestimmt. — Das Verfahren der Distriktspolizeibehörden, welche gemäß

J.-M.-E. vom 26. Jan. 1872, J.-M.-Bl. S. 46,

von dem die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde aussprechenden Urtheile und dem Ende der Strafzeit benachrichtigt werden, richtet sich nach der

M.-E. v. 27. März 1864, J.-M.-Bl. S. 66, K.-A.-Bl. S. 569,

soweit dieselbe nicht durch die

M.-E. vom 15. Jan. 1872, J.-M.-Bl. S. 47, (vgl. insbesondere Ziff. V und IX)

modificirt wurde. Die Kosten der Unterbringung trägt die Staatskasse.

M.-E. vom 26. Jan. 1863 Ziff. 5 (lith.),
cit. M.-E. vom 27. März 1864 Ziff. VII.

Vgl. ferner bezüglich der Unterbringung von Militärpersonen:

M.-E. vom 22. April 1864, K.-A.-Bl. S. 845;

über die Constatirung der Arbeitsfähigkeit u. dgl.:

cit. M.-E. vom 27. März 1864 Ziff. V, IX, eingeschärft durch lith. M.-E. vom 11. Juni 1864, 26. Febr. 1865, 31. März 1867, 26. Juni 1868, 24. Juli 1872;

über Abkürzung der Verwahrungsdauer wegen Krankheit, bzw. Wiedereinschaffung nach erfolgter Genesung:

cit. M.-E. vom 24. Juli 1872,

M.-E. vom 18. März 1873, M.-A.-Bl. S. 374.

Wenn der Einlieferung in das Arbeitshaus besondere Hindernisse entgegenstehen, sind die Betreffenden vorläufig zu entlassen, da eine längere polizeiliche Detinirung unzulässig ist.

M.-E. vom 12. Jan. 1874, K.-A.-Bl. S. 66.

Uebergangsbestimmungen enthalten die Art. 50 mit 52 des St.-Einf.-Ges. von 1871.

8) Erziehungs- und Besserungs-Anstalten für jugendliche Personen.

Es ist hier zunächst nicht von der mit Zustimmung der Eltern oder Vormundschaft erfolgenden Unterbringung verwahrloster oder der Verwahrlosungs-Gefahr ausgesetzter Kinder (vgl. auch P.-St.-G.-B. Art. 81) in Rettungsanstalten Seitens der Gemeinden, Armenpflegen, besonderer Vereine u. dgl., sondern von der auf Grund des § 56 des St.-G.-B. erfolgenden zwangsweisen Unterbringung die Rede.

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 199.

Wenn die Unterbringung von Personen zwischen 12 und 18 Jahren richterlich auf Grund obiger Gesetzesbestimmung ausgesprochen ist, liegt der Vollzug derselben, insbesondere also die Einlieferung in die dazu bestimmte Anstalt, der mit Besorgung des Schubwesens betrauten Distriktspolizeibehörde ob. Die der betr. Erziehungs- oder Besserungsanstalt vorgesetzte Kreisregierung, K. d. J., hat sodann die Verwahrungsdauer festzusetzen. Nähere Bestimmungen hierüber, sowie über den Einlieferungsrayon der bestehenden Anstalten enthält die

M.-E. vom 31. Dezember 1871, J.-M.-Bl. 1872 S. 16.

Eine Unterbringung solcher jugendlicher Personen, welche nach § 362 des St.-G.-B. der Landespolizeibehörde überwiesen sind, in Erziehungs- und Besserungsanstalten findet nicht mehr statt; derartige jugendliche Personen sind vielmehr nach den unter Ziff. 7 erwähnten Bestimmungen zu behandeln, da in jenen Erziehungs- und Besserungs-Anstalten nurmehr jugendliche Personen nach § 56 cit. unterzubringen sind.

M.-E. vom 28. Dez. 1871, J.-M.-Bl. 1872 S. 50.

Für die Art der Entlassung der Pfleglinge aus den Anstalten sind die Vorschriften der

lith. M.=E. vom 14. Juli 1864 (mitg. durch R.=A. vom 5. August 1864)

maßgebend.

Die schon früher in mehreren Generalien

vgl. z. B. M.=E. vom 23. Juni 1862, K.=A.=Bl. S. 1168, R.=A. vom 20. Juli 1863, K.=A.=Bl. S. 1169,

gegebene Anordnung, daß die Einlieferung jugendlicher Personen in Erziehungsanstalten regelmäßig nicht auf gewöhnlichem Schublieferungswege, sondern durch verlässige Begleiter erfolgen soll, wurde durch Ziff. V der cit. M.=E. v. 31. Dez. 1871 wiederholt eingeschärft.

Uebergangsbestimmungen enthalten Art. 52, 53 des Stf.=Einf.=Ges. vom 26. Dez. 1871.

9) Ausweisungen und Aufenthaltsbeschränkungen können theils als Folge der richterlich für zulässig erklärten Polizeiaufsicht, bzw. ausgesprochenen Ueberweisung an die Landespolizeibehörde vorkommen, theils von der Polizeibehörde selbständig an die Thatsache der Bestrafung wegen gewisser Reate geknüpft werden. Des Zusammenhangs wegen werden diese Maßregeln jedoch ihre Erörterung unter § 89 finden.

§ 88. Polizeiliche Maßregeln unabhängig von einer richterlichen Einschreitung.

1) Unabhängig von der Strafverfolgung, d. h. gleichviel, ob eine solche eintritt oder aus irgend welchem Grunde unterbleibt, ist die Polizeibehörde in den Fällen des

P.=St.=G.=B. Art. 32 Abs. 2, Art. 33 Abs. 2, Art. 34 Abs. 2, Art. 38 Abs. 2, Art. 55, Art. 83 Abs. 2, 106 Abs. 4, 5 und Art. 155 Abs. 3, (hier wenigstens noch, soweit es sich um Abstellung der Blaumontagsfeier, Art. 155 Abs. 1, handelt),

zu polizeilichen Verfügungen zuständig;

vgl. auch Rayonsges. v. 21. Dez. 1871 § 32, R.=G.=Bl. S. 459.

2) Die oben aufgezählten Fälle berühren Handlungen, welche an und für sich betrachtet auch der strafrichterlichen Cognition unterliegen. Die Polizei ist jedoch ferner zur selbständigen Einschreitung in einer Anzahl von Fällen berufen, in welchen eine strafrichterliche Zuständigkeit überhaupt nicht begründet ist und eine Bestrafung daher entweder gar nicht in Frage kommt oder doch nicht vom Gerichte, sondern ausnahmsweise von der Polizeibehörde selbst ausgeht.

Zu Fällen der ersteren Art gehört die unabhängig von einer Strafeinschreitung erfolgende polizeiliche Haftnahme Irrsinniger und ähnlicher Personen bis zur Feststellung der Identität und Heimath,

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 221;

die Befugniß der Polizeibehörde, Thiere, von welchen eine Gefährdung der Menschen zu besorgen ist, erforderlichen Falls tödten zu lassen,

P.-St.-G.-B. Art. 19 und Comp.-B. vom 4. Jan. 1872 § 14;

die Verfügung von Aufenthaltsbeschränkungen und Ausweisungen, soweit solche gesetzlich auch nicht bestraften Personen gegenüber zulässig ist (vgl. § 89) u. dgl.; s. auch P.-St.-G.-B. Art. 55.

Eine selbständige polizeiliche Strafgewalt besteht noch bei Uebertretungen distriktspolizeilich genehmigter Wiesenordnungen nach

Art. 11 Ziff. 2 lit. c des Ges. v. 28. Mai 1852, Be- und Entwässerungsunternehmungen betr.,

vgl. Stf.-Einf.-Ges. v. 1871 Art. 3 Ziff. 10 lit. e,

ferner im Falle des

Art. 20 des Einkommensteuer-, bzw. Art. 16 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 31. Mai 1856, siehe Art. 3 Ziff. 14 des cit. Stf.-Einf.-Ges.

Vergleiche auch

Gem.-Ordn. Art. 41 Abs. 4 (abgeändert durch Art. 4 des Ges. v. 19. Jan. 1872)

über den der Gemeindebehörde zustehenden Ausspruch über Gefährdung oder Entziehung gemeindlicher Gefälle. — Die Competenz der Polizeibehörden zur Aburtheilung von Contraventionen in Bezug auf Brücken- und Pflastergelder, Marktgefälle und ähnliche Abgaben ist durch

Gem.-Ordn. Art. 206 Ziff. 5, dann Art. 55 und 64 des cit. Stf.-Einf.-Ges.

weggefallen.

S. auch M.-E. v. 27. Aug. 1874, M.-A.-Bl. S. 399.

3) Wichtiger ist das den Behörden der inneren Verwaltung überhaupt (nicht blos den Polizeibehörden) eingeräumte Zwangsrecht zum Vollzuge von Gesetzen und gleichgestellten Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist. Die genannten Behörden sind befugt, die innerhalb ihrer Zuständigkeit zu obigem Zwecke an bestimmte Personen erlassenen und denselben eröffneten Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen.

P.-St.-G.-B. Art. 21 Abs. 1.

Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 239.

Als solche Zwangsmittel (vgl. auch § 15) sind hier insbesondere zu erwähnen:

a) Ungehorsamsstrafen, welche für den Fall der Nichtbefolgung einer Verfügung obiger Art angedroht und im Falle des Ungehorsams als verwirkt erklärt werden.

P.-St.-G.-B. Art. 21 Abs. 2 u. 3.

Gemeindeordnung Art. 99 u. 143 (Art. 7 des revid. Ges. vom 23. Jan. 1872, G.-Bl. S. 197), dann Art. 148.

Bergges. v. 20 März 1869 Art. 199.

b) Vornahme einer Handlung, welche der durch Verfügung der zuständigen Behörde hiezu Aufgeforderte in der vorgesetzten Frist zu vollziehen unterlassen hat, auf Kosten des Ungehorsamen und Beitreibung des von der Behörde festgestellten Kostenaufwandes nach den Bestimmungen über Beitreibung der Untersuchungskosten.

P.-St.-G.-B. Art. 21 Abs. 4.

Ueber die den Gesetzen gleichgestellten Verordnungen, dann über den Unterschied, welcher bezüglich der Erzwingbarkeit der nicht unter Strafe gestellten Anordnungen zwischen Gesetzen und Verordnungen besteht, vgl.

P.-St.-G.-B. Art. 21 Abs. 7 u. Art. 22 Abs. 3.

4) Verschieden von den Ungehorsamsstrafen sind die Disciplinar- und Ordnungsstrafen; über Disciplinarstrafen vgl.:

Stf.-Einf.-Ges. v. 1871 Art. 3 Ziff. 1.

Dieselben setzen, wie die Ordnungsstrafen, ein dienstliches oder geschäftliches Unterordnungsverhältniß voraus und bezielen die Aufrechthaltung dienstlicher Vorschriften und Pflichten; die Ordnungsstrafen, welche hiebei insbesondere die Beobachtung des formellen Geschäftsganges zu sichern suchen, haben mit den Ungehorsamsstrafen gemeinsam, daß sie in der Regel vor der Verhängung erst angedroht worden sein müssen; vergl. jedoch z. B. Gemeindeordnung Art. 165.

§ 89. Aufenthaltsbeschränkungen und Ausweisungen.

1) Daß derartige Maßregeln theils die Folge einer vom Strafgerichte für zulässig erkannten Maßregel bilden, theils von den Polizeibehörden selbständig an die Thatsache gewisser Verurtheilungen geknüpft, theils endlich sogar ohne vorgängige Strafeinschreitung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen vorgekehrt werden können, wurde bereits in den vorhergehenden

beiden §§ erwähnt. Die Darstellung des Gegenstandes hat jedoch zweckmäßiger statt der obigen Gesichtspunkte den Unterschied zu Grunde zu legen, welcher bezüglich der Zulässigkeit dieser Maßregeln zwischen Deutschen und Nichtdeutschen besteht.

2) Ausländern, d. h. Nichtdeutschen, ist nach

Art. 9 Abs. 2 des Ges., Abänderungen des Ges. über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt betr., vom 23. Februar 1872 (G.-Bl. S. 213)

der Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königreichs vorbehaltlich des Ausweises über ihre Staatsangehörigkeit und Heimath, sowie unbeschadet der gesetzlich zulässigen Beschränkungen gestattet. Als solche Beschränkungen sind zugelassen:

a) Ausländer, welche unter Polizeiaufsicht gestellt werden können oder welche an die Landespolizeibehörde überwiesen sind, können aus dem Bundesgebiete verwiesen werden,

St.-G.-B. § 39 Ziff. 2, § 362 Abs. 3,

und diese Ausweisung soll auch regelmäßig verfügt werden; zuständig ist die einschlägige Districtspolizeibehörde.

Comp.-V. vom 4. Jan. 1872 § 1 und 7, R.-Bl. S. 25.
M.-E. vom 25. Febr. 1872 § 2 ff., insbes. § 6, R.-Bl. S. 921.
" " 15. Jan. 1872 Ziff. III, X, J.-M.-Bl. S. 47.

Von der Ausweisung wird daher in obigen Fällen nur dann Umgang zu nehmen sein, wenn sie aus irgend einem Grunde nicht vollziehbar ist, insbesondere dann, wenn die betr. Person zwar ihre Bundes- und Staatsangehörigkeit verloren hat, ohne aber in einem ausländischen Staate naturalisirt zu sein.

Vgl. unten Ziff. 4; dann
Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Febr. 1872.

b) Ein wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels verurtheilter Ausländer kann von der Landespolizeibehörde (worunter wohl auch hier die Districtspolizeibehörde zu verstehen sein wird) aus dem Bundesgebiete verwiesen werden.

St.-G.-B. § 284.

Die auf Grund der § 39, 284 und 362 Abs. 3 verfügten Ausweisungen von Ausländern aus dem Bundesgebiete sind Seitens der ausweisenden Behörde behufs der Publikation im Reichscentralblatte in der durch M.-E. vom 6. Juni 1873 (M.-A.-Bl. S. 441) vorgeschriebenen Form unmittelbar

M.=E. vom 11. Juni 1874, M.=A.=Bl. S. 324,

dem Staatsministerium des Innern, bzw. durch dieses dem Reichskanzleramte anzuzeigen.

M.=E. vom 15. Juli 1873, K.=A.=Bl. S. 962.

Die benöthigte beglaubigte Abschrift des Urtheilstenors haben die staatsanwaltschaftlichen Beamten den Polizeibehörden zu übermitteln.

J.=M.=E. v. 5. Nov. 1873, M.=A.=Bl. S. 574, J.=M.=Bl. S. 185.

Die Ausweisungen auf Grund der cit. §§ des St.=G.=B. sind zeitlich nicht beschränkt.

Reichskanzler=Erlaß v. 8. Okt. 1873, mitgeth. durch M.=E. vom 5. Febr. 1874, M.=A.=Bl. S. 98.

c) Gegen jeden Ausländer, welchem nach

Art. 45 (vgl. mit 46, 47, 49) des Ges. v. 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, G.=Bl. S. 357,

der Aufenthalt in einer Gemeinde untersagt wird, kann für die Dauer dieses Aufenthaltsverbots von der Distriktspolizeibehörde auch die Wegweisung aus dem Königreiche verfügt werden;

cit. Ges. v. 16. April 1868 Art. 50 (abgeändert durch Art. 11 Abs. 1 des revidirenden Gesetzes vom 23. Febr. 1872, G.=Bl. S. 213,) und Art. 51.

Bezüglich der Ausweisung aus dem Königreiche sind die Vorschriften der

Ziff. 44 u. ff. der V. J. zum Heimath= u. s. w.=Gesetze vom 29. Juni 1868, K.=A.=Bl. S. 905,

dann der lith. M.=E. v. 12. Nov. 1867 (über Veröffentlichung im Centralpolizeiblatte)

im Wesentlichen noch jetzt anwendbar.

d) Aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt kann durch das königl. Staatsministerium des Innern gegenüber bestimmten Personen, im Wege der Reciprocität durch die Staatsregierung überhaupt gegenüber den Angehörigen gewisser ausländischer Staaten eine Aufenthaltsbeschränkung, bzw. Ausweisung verfügt werden.

Art. 11 Abs. 2, 3 des cit. Ges. v. 23. Febr. 1872.

e) Ueber die gegen Ausländer, welche Angehörige des Jesuitenordens oder verwandter Orden und ordensähnlicher Congregationen sind, zulässige Ausweisung aus dem Bundesgebiete vgl.:

Reichsges. v. 4. Juli 1872, R.=G.=Bl. S. 253, und die oben S. 191 aufgeführten Vollzugsbestimmungen.

3) In Bezug auf die Ausweisung Deutscher ist die bayer. Gesetzgebung durch die Reichsgesetzgebung wesentlich modificirt worden.

Vgl. auch Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 130.

Ueber das gemeinsame deutsche Indigenat und dessen Wirkungen s.:

Reichsverfassung Art. 3 und oben S. 93.

Das auf Grund des Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverfassung erlassene, durch Reichsgesetz vom 22. April 1871 auf Bayern ausgedehnte

Freizügigkeitsgesetz vom 1. Nov. 1867, bayer. G.=Bl. 1870/71 Beilage S. 13,

gewährleistet jedem Bundesangehörigen wiederholt das Recht, sich allenthalben im Reiche, wo er eine Wohnung oder ein „Unterkommen"

s. Ziff. 3 der V. V. vom 4. Mai 1871, K.=A.=Bl. S. 1001,

sich verschaffen kann, aufzuhalten und niederzulassen, Grundeigenthum zu erwerben und Gewerbe unter den für Einheimische geltenden Bestimmungen zu betreiben, ohne von der Obrigkeit hierin weiter behindert oder beschränkt werden zu dürfen, als das Freizügigkeitsgesetz selbst gestattet; landesgesetzliche Bestimmungen über den Aufenthalt Deutscher sind daher, so weit sie nicht in § 3 und 10 des Reichsgesetzes vorbehalten sind, aufgehoben.

Hiedurch wurde eine Revision der Bestimmungen des bayer. Gesetzes vom 16. April 1868 über (Heimath, Verehelichung und) Aufenthalt nothwendig

vgl. cit. V. V. vom 4. Mai 1871 Ziff. 1, 2,

und erfolgte in dem

bayer. Ges. vom 23. Februar 1872 Art. 9 ff., G.=Bl. S. 213.

Das Verhältniß der verschiedenen einschlägigen Gesetze gestaltet sich hienach wie folgt:

Art. 43 des Ges. vom 16. April 1868 ist ersetzt durch Art. 9 des revid. Ges. vom 23. Februar 1872.

Art. 44, 46, 47, 48, 49 Abs. 2, endlich Art. 51, 52 (beide letztere vorbehaltlich der im Freizügigkeitsgesetze § 3 Abs. 2 enthaltenen Competenzbestimmung für Landesverweisungen) des Ges. vom 16. April 1868 sind auf Bundesangehörige fortwährend anwendbar, während von

Art. 45 nur noch die Ziff. 5, 6, 9 (beide erstere in der revid. Fassung des Art. 10 des Ges. von 1872) unbedingte Geltung haben, dagegen die Ziff. 1, 2, 3, 4, 7, 8, 10 nur noch auf Ausländer anwendbar, bezüglich Deutscher dagegen aufgehoben und bzw. insbesondere:

Ziff. 1 durch Freizügigkeitsgesetz § 2, 10,
" 2 " " § 4, 5,
" 10 " " § 2
ersetzt sind.

Art. 49 Abs. 1 und Art. 50 — bzw. der an Stelle des letzteren getretene Art. 11 des Ges. von 1872 — beziehen sich nurmehr auf Nichtdeutsche.

Hienach sind:

A. Oertliche Aufenthaltsbeschränkungen gegenüber Bundesangehörigen nur zuläſſig:

a) aus sicherheitspolizeilichen Gründen nach § 3 des Freizügigkeitsgesetzes und Art. 9 Abs. 1, Art. 10 des Ges. v. 23. Februar 1872, bzw. Art. 45 Ziff. 9 des Ges. vom 16. April 1868. Den hienach bestraften Personen kann der Aufenthalt in der betr. fremden Gemeinde versagt werden. Diese Ausweisung hat die in Art. 46, 47 des Ges. vom 16. April 1868 bezeichneten Wirkungen, wie auch die Bestimmungen in Art. 48, dann bezüglich des Verfahrens die Art. 49 Abs. 2, Art. 51, 52 auf solche Aufenthaltsverbote anzuwenden sind.

b) aus armenpolizeilichen Gründen, nämlich in den Fällen der § 4, 5 des Freizügigkeitsgesetzes, welche im Abschnitte „Armenwesen" näher zu erörtern sind.

B. Landesverweisungen von Deutschen sind nur zuläſſig:

a) in dem Falle der lit. A. a oben, wenn und so lange nämlich gegen eine Person Aufenthaltsbeschränkungen der dort bezeichneten Art vorliegen, sowie auch

b) abgesehen hievon dann, wenn eine Person in einem Bundesstaate innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettels oder wiederholter Landstreicherei bestraft worden ist.

In diesen Fällen kann der betr. Person der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate als dem der Heimath, bzw. des Unterstützungswohnsitzes, von der Landespolizeibehörde, in Bayern von der Kreisregierung, K. d. J.,
cit. M.-E. v. 4. Mai 1871 § 2, K.-A.-Bl. S. 1001,
verweigert werden.

Freizügigkeitsges. § 3 Abs. 2.

Ueber die zeitliche Beschränkung der örtlichen Aufenthaltsverbote (und folgeweise der darauf gegründeten Landesverweisungen) s. auch:
lith. M.-E. v. 11. Febr. 1869.

Ausweisungen durch richterliches Erkenntniß finden nicht mehr statt; die auf Grund der Art. 43, 145 des bayer. St.-G.-B. von 1861 und des Art. 15 des älteren P.-St.-G.-B. erfolgten richterlichen Landesverweisungen Bundesangehöriger sind vom 1. Febr. 1871 außer Kraft getreten;

lith. M.-E. vom 19. Okt. 1871.

Frühere polizeiliche Ausweisungen Deutscher sind bezüglich ihrer fortdauernden Geltung nach § 3, 12 des Freizügigkeitsgesetzes, bzw. Art. 9, 10 des Ges. v. 23. Febr. 1872 zu beurtheilen.

Ueber die in Folge Stellung unter Polizeiaufsicht zulässigen Aufenthaltsbeschränkungen vgl. St.-G.-B. § 39 Ziff. 1.

4) Ueber besondere Fälle weitergehender Aufenthaltsbeschränkungen (hier von Ausweisungen und Internirungen) Bundesangehöriger vgl. die

Reichsges. v. 4. Juli 1872, den Jesuitenorden betr. (s. oben Ziff. 2 lit. e), u. v. 4. Mai 1874, Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern betr., R.-G.-Bl. S. 43.

5) Ueber die Bestrafung der unerlaubten Rückkehr aus der Bundes-, bzw. Landesverweisung vgl.:

St.-G.-B. § 361 Ziff. 2,

über den Bruch des Aufenthaltsverbotes:

P.-St.-G.-B. Art. 28.

Die Gerichte haben nur zu prüfen, ob das polizeiliche Aufenthaltsverbot oder die Ausweisung auf gesetzliche Bestimmungen sich gründet, nicht auch, ob das von der Polizeibehörde geltend gemachte Gesetz richtig angewandt wurde.

Vgl. auch Stengl. Ztschr. Bd. 2 S. 271, Bd. 4 S. 209, Bd. 7 S. 305, 307, Bd. 8 S. 321.

S. o. E. Bd. 1 S. 180, Bd. 2 S. 142.

Z. f. G. u. R. Bd. 12 S. 302. (K.-A.-Bl. 1866 S. 1674).

6) Daß die Ausweisung dann nicht vollzogen werden kann, wenn der Auszuweisende zwar nicht Bundes- bzw. Staatsangehöriger, aber von dem bayerischen Staate gleichwohl auf Grund bestehender Staatsverträge zu übernehmen ist, wurde bereits angedeutet. Als solche Staatsverträge kommen in Betracht:

a) gegenüber deutschen Staaten die

Gothaer Uebereinkunft v. 15. Juli 1851, R.-Bl. S. 1397;

derselben waren successive fast die sämmtlichen deutschen Staaten beigetreten und in § 7 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867 wurde sie für die Staaten des früheren norddeutschen Bundes ausdrücklich aufrecht erhalten,

während sie jetzt nur noch zwischen anderen deutschen Staaten und Bayern, in welchem das deutsche Gesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 keine Geltung hat, anwendbar ist.

Nach § 1 des Staatsvertrages hat jede contrahirende Regierung jene Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen sind, dann auch jene vormaligen Angehörigen, welche die Unterthanschaft zwar nach der inländischen Gesetzgebung verloren haben, dem anderen Staate aber nach dessen eigener Gesetzgebung nicht angehörig geworden sind, zu übernehmen.

Die übrigen Bestimmungen des Staatsvertrags regeln die Uebernahmspflicht bezüglich solcher heimathloser Personen, welche keinem der contrahirenden Staaten jemals angehört haben, in einem derselben aber sich längere Zeit aufhielten oder sich verheiratheten oder geboren sind (§ 2), oder wenigstens thatsächlich sich befinden (§ 6), ferner die Verhältnisse der Familienangehörigen (§ 2 mit 5), das bei Ausweisungen einzuhaltende Verfahren (§ 7 mit 11), endlich die Entscheidung von Streitigkeiten (§ 12) und die Aufhebung aller früher zwischen den contrahirenden Staaten in gleichem Betreffe abgeschlossenen Vereinbarungen (§ 13).

Die Uebereinkunft wurde in den

Conferenzprotocollen vom 10., 11. und 15. Juli 1851 (mitgetheilt durch M.-E. vom 1. Febr. 1852, Döll. Bd. 26 S. 391,)

sowie durch die

Schlußprotocolle vom 25. Juli 1854 und 29. Juli 1858

(vgl. lith. M.-E. vom 31. März 1855 und 26. April 1859)

in mehreren Punkten näher erläutert; zugleich sicherten sich die Regierungen zu:

α) Anordnungen zu treffen, damit in ihrem Gebiete keine Verheirathung von Angehörigen anderer Conventionsstaaten ohne Consens der Heimathbehörde stattfinde; s.:

lith. M.-E. vom 21. Febr. 1860 über die zur Ausstellung der Eheconsense oder der an ihre Stelle tretenden Bescheinigungen zuständigen Behörden; vgl. auch:

M.-E. vom 15. Juni 1866, K.-A.-Bl. S. 935,

lith. M.-E. vom 21. April 1870 und

M.-E. vom 17. August 1872, R.-Bl. S. 2033;

β) gegenseitige Mittheilung der Bestimmungen, welche in den einzelnen deutschen Staaten in Bezug auf Staatsangehörigkeit und Heimath gelten; die zur Zeit des Beitritts zum Vertrage in Geltung bestandenen desfallsigen Bestimmungen sind Döll. Bd. 26 S. 401 ff. abgedruckt;

γ) ebenso Mittheilung der von jeder contrahirenden Regierung mit anderen, nicht bei der Convention betheiligten Staaten abgeschlossenen Verträge über Aufnahme Ausgewiesener, endlich

δ) eines Verzeichnisses der Behörden, welche Bescheinigungen über die Unterthanseigenschaft, dann Wiederaufnahmszusicherungen in den betreffenden Staaten zu ertheilen befugt sind.

Weitere Nachträge und Erläuterungen enthalten das

Separatprotocoll v. 29. Juli 1858, mitgeth. durch M.-E. vom 11. Mai 1859, und das Uebereinkommen v. 13. März 1860, Geret Bd. 32 S. 289.

Von der Bestimmung in § 11 Abs. 2 der Convention nahmen die contrahirenden Staaten später Umgang.

M.-E. vom 1. Febr. 1859, R.-A.-Bl. S. 241.
" " 25. Febr. 1860, " " 321.

Nach § 7 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes findet ein Kostenersatz wegen stattgehabter Fürsorge für Ausgewiesene nur bei längerer als dreimonatlicher Dauer der Fürsorge Seitens der öffentlichen Kassen des pflichtigen Staates statt.

Gewissermaßen einen Anhang zum Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 bildet die

Eisenacher Uebereinkunft v. 11. Juli 1853 (R.-Bl. 1854 S. 120) wegen Verpflegung erkrankter u. Beerdigung verstorbener Unterthanen,

welche im Armenwesen näher zu erörtern ist. Nach Ziff. III des Versailler Schlußprotocolls vom 23. November 1870 hat dieselbe zwischen Bayern und den anderen Bundesstaaten gleich dem Gothaer Vertrage fortdauernde Geltung, während sie zwischen den übrigen deutschen Staaten durch § 1 Abs. II des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 aufgehoben ist.

b) Gegenüber ausländischen Staaten bestehen zum Theil ähnliche Verträge, so mit:

Oesterreich der Staatsvertrag vom 29. Mai 1853 (Döll. Bd. 26 S. 386), welchem zufolge beide Theile ihre ursprünglichen Angehörigen, wenn sie nach der inländischen Gesetzgebung die Staatsangehörigkeit zwar verloren haben, aber noch nicht Angehörige des andern Staates nach dessen Gesetzgebung geworden sind, wieder aufzunehmen verpflichtet sind; ferner mit

Italien der wesentlich die gleiche Vereinbarung enthaltende, vom deutschen Reiche abgeschlossene Vertrag vom 8. August 1873, M.-A.-Bl. S. 617.

Luxemburg ist dem Gothaer Vertrage beigetreten; vgl. R.-Bl. 1855 S. 201.

Ueber die Benachrichtigung der Heimaths- und Grenzbehörden bei Ausweisung von Ausländern vgl.:

M.-E. v. 12. April 1853, Döll. Bd. 29 S. 251.

§ 90. Verhältniß der Polizeibehörden zu den Organen der Strafrechtspflege.

1) Der Verkehr zwischen den Polizeibehörden, welche die Strafgerichte in der Entdeckung strafbarer Handlungen, sowie in der Ermittelung und Ergreifung der Thäter zu unterstützen berufen sind,

St.-G.-B. v. 1813 Th. II Art. 18 mit 21,

anderseits aber auch an entschiedener Handhabung der Strafgesetze, insbesondere soweit hiedurch die öffentliche Sicherheit berührt wird, ein Interesse haben, und den Strafgerichten wird regelmäßig durch die Staatsanwaltschaft vermittelt.

Stf.-Proz.-Ges. v. 10. Nov. 1848 Art. 19 ff.
Gerichtsverf.-Ges. v. 10. Nov. 1861 Art. 60 ff.
V. v. 24. Febr. 1862 § 26 ff., R.-Bl. S. 369.

Das Verfahren bei divergirenden Anschauungen der Polizeibehörde und der Staatsanwaltschaft darüber, ob Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung zu beantragen sei, ist durch

M.-E. v. 10. Juli 1849, Döll. Bd. 32 S. 424,

geregelt; anderseits haben die Polizeibehörden staatsanwaltschaftlichen Requisitionen in Untersuchungssachen schleunigst zu entsprechen und einträchtiges Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft zu pflegen.

Vgl. M.-E. v. 17. März 1852, Döll. Bd. 22 S. 159,
lith. M.-E. v. 25. Aug. 1860,
lith. R.-A. v. 13. Juni 1864.

Ueber die gerichtliche Polizei der Stadt- und Landgerichte vgl.:

J.-M.-E. v. 19. Juni 1864, J.-M.-Bl. S. 174.

2) Zum Vollzuge des

Art. 71 des St.-G.-B. v. 1813 Th. II, dann der
V. vom 15. März 1812, R.-Bl. S. 521,
V. vom 4. März 1817, „ „ 163,

wonach bei wichtigen, insbesondere den Staat selbst oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdenden Verbrechen und Vergehen die Straf-

gerichte den Polizeibehörden entsprechende Mittheilung zu machen haben, sind die

M.-E. vom 26. Mai bzw. 5. Juni 1849, 3. bzw. 17. Juni 1851, Döll. Bd. 32 S. 423 ff.,

ergangen. Der Staatsanwaltschaft liegt ferner ob, den Polizeibehörden von solchen strafgerichtlichen Erkenntnissen, worin eine polizeiliche Maßregel für zulässig erklärt, eine von der Polizeibehörde zu vollziehende Anordnung erlassen oder doch eine die Polizeibehörde zu besonderen Maßnahmen berechtigende Verurtheilung erfolgt ist, alsbald nach eingetretener Rechtskraft Kenntniß zu geben; nicht minder ist die Staatsanwaltschaft durch allgemeine oder specielle Dienstesvorschriften angewiesen, Verurtheilungen öffentlicher Beamter oder Bediensteter den hiebei dienstlich interessirten Behörden mitzutheilen.

Vgl. Dienstesvorschr. f. d. Staatsanwälte vom 20. Juni 1862 § 54.

Instr. f. d. Geschäftsbehandlung in stadt- und landgerichtl. Strafsachen vom 10. Sept. 1872 § 55, 56, 68, 70 mit 72.

M.-E. vom 28. Juli 1862, J.-M.-Bl. 1863 S. 55.

„ „ 9. Juni u. 5. Sept. 1868, J.-M.-Bl. S. 140, 208 (über Verurtheilung von öffentlichen Bediensteten, von Schullehrern und Gemeindebeamten).

M.-E. vom 26. Jan. 1872, J.-M.-Bl. S. 46 (über Vollzug des St.-G.-B. § 362).

M.-E. vom 4. Jan. 1872, J.-M.Bl. S. 16 (über Unterbringung jugendlicher Personen nach St.-G.-B. § 56).

M.-E. vom 5. Nov. 1873, J.-M.-Bl. S. 185 (über Ausweisung von Ausländern).

Siehe auch die

M.-E. vom 11. Jan. 1866 Ziff. II, K.-A.-Bl. S. 66, die Aufgabe der Distriktspolizeibehörden in Bezug auf öffentliche Sicherheit betr.

Specielle Vorschriften bestehen endlich noch behufs der Evidenthaltung der Straflisten und über die Mittheilung der Verurtheilungen von Nichtbayern (s. hierüber § 91); dann über die Notification gewisser Verurtheilungen an andere Staats- (Bau-, Eisenbahn-, Militär- u. s. w.)-Behörden, in deren Ressort die abgeurtheilte Uebertretung u. s. w. einschlägt. Vgl.:

J.-M.-Bl. 1863 S. 59*; 1864 S. 22; 1865 S. 97 u. 193; 1867 S. 105; 1868 S. 77, 171 u. 221; 1869 S. 192;

1870 S. 218; 1872 S. 120; 1873 S. 1, 3; 1874 S. 210.

Von Entlassung sicherheitsgefährlicher Personen aus dem Gefängnisse sollen die Polizeibehörden stets so rechtzeitig Kenntniß erhalten, daß sie die etwa veranlaßten Verfügungen zu treffen vermögen; vgl:

lith. M.-E. vom 2. bzw. 9. Juli 1865, Behandlung sicherheitsgefährlicher Personen betr.

Anderseits hat die Polizeibehörde von erfolgter Stellung einer Person unter Polizeiaufsicht, Unterbringung in einem Arbeitshause, von verfügten Ausweisungen oder ertheilten Aufträgen im Sinne des St.-G.-B. § 361 Ziff. 8, endlich von bekannt gewordenen Bestrafungen Gerichtsangehöriger durch außerbayerische Gerichte den Staatsanwaltschaftsvertreter am Gerichte der Heimath der betr. Personen zu benachrichtigen,

M.-E. vom 5. u. R.-A. vom 23. März 1866, J.-M.-Bl. S. 54, K.-A.-Bl. S. 341,

cit. Instr. über die Geschäftsbehandlung u. s. w. vom 10. Sept. 1872 § 68,

welche Vorschriften übrigens bei der gegenwärtigen Betheiligung der Distriktspolizeibehörden an der Strafrechtspflege (Ziff. 3) nur beschränkte Anwendung haben.

3) Zur Erzielung einer unmittelbaren Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Ausübung der polizeilichen Strafrechtspflege und Herstellung einer lebendigeren Wechselwirkung zwischen Rechtspflege und Verwaltung wurde durch die an Stelle der § 31, 34 Abs. 8 der V. vom 24. Febr. 1862 (R.-Bl. S. 369) getretene

V. vom 20. Juli 1867, R.-Bl. S. 865,

der staatsanwaltschaftliche Dienst bei den Stadt- und Landgerichten in der Regel Organen der inneren Verwaltung, zunächst Bezirksamtsassessoren, übertragen.

Nähere Vollzugsvorschriften enthält die

M.-E. vom 5. Dez. 1867, K.-A.-Bl. S. 1799.

Im Uebrigen vgl.:

M.-E. vom 16. März 1868, J.-M.-Bl. S. 50, und

" " 25. Juli 1868, K.-A.-Bl. S. 1282, über Substituirung in der Staatsanwaltschafts-Vertretung;

M.-E. vom 26. Mai 1868, K.-A.-Bl. S. 697, und

" " 8. Mai 1869, J.-M.-Bl. S. 126, über Behandlung des Schubwesens;

M.-E. vom 12. August 1869, K.-A.-Bl. S. 1437, über Remunerirung der aushilfsweise mit der St.-A.-Vertretung betrauten Rechtspraktikanten.

Ueber die Wechselbeziehungen zwischen dem bezirksamtlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienste der bezirksamtlichen Nebenbeamten, welchen thunlichste Bedachtnahme auf gleichzeitige Erledigung von Verwaltungsgeschäften bei ihren Reisen zu Polizeisitzungen obliegt, vgl. auch die

lith. M.-E. vom 2. Dez. 1862, 30. Mai 1864, 26. Nov. 1868, 30. Nov. 1871 u. M.-E. v. 24. Juni 1868, K.-A.-Bl. S. 1167,

sowie oben § 5 über „Verpflichtung", „Urlaub", „Reisekosten" u. dgl.

Durch die Vereinigung des staatsanwaltschaftlichen und administrativen Dienstes sind die Vorschriften über das Zusammenwirken und gegenseitige Verhältniß der Polizeibehörden und Staatsanwaltschaftsvertreter nicht gegenstandslos geworden; vgl. Ziff. 2, dann insbesondere noch:

cit. Instr. vom 10. Sept. 1872 § 10,

M.-E. vom 25. Juli und 5. August 1863, K.-A.-Bl. S. 1280, Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten betr. (s. auch J.-M.-Bl. 1863 S. 64 u. 144; 1864 S. 126; 1865 S. 59; 1866 S. 41, 53, 87); dann

M.-E. vom 7. Juli 1863, K.-A.-Bl. S. 1286,

„ „ 25. Dez. 1863, „ 1864 S. 58,

lith. R.-A. vom 13. Jan. 1864, über örtliche Erhebungen in Uebertretungssachen und die hiedurch veranlaßten Kosten; (s. auch J.-M.-Bl. 1863 S. 53, 1864 S. 9).

4) Die Ausstellung von Leumunds- und Vermögenszeugnissen erfolgt noch nach Maßgabe des

§ 113 lit. d des rev. Gemeinde-Edikts und der M.-E. vom 23. Juni 1860, K.-A.-Bl. S. 809.

Das in Ziff. IX. der letzteren enthaltene Verbot der Ausstellung solcher Zeugnisse durch die Gemeindebehörden ohne bezirksamtlichen Auftrag wurde wiederholt unter Disciplinarandrohung eingeschärft.

R.-A. vom 30. Juli 1865, K.-A.-Bl. S. 1092.

„ „ 30. Sept. 1867, „ „ 1430.

§ 91. Hilfsmittel der Polizei.

Als Hilfsmittel der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgabe, insbesondere der in § 86 erwähnten detectiven und repressiven Thätigkeit, kommen vorzugsweise in Betracht:

1) Genaue Kenntniß der Oertlichkeiten und Persönlichkeiten des Bezirks und Ueberwachung jener Personen, von welchen mit Rücksicht auf ihre Vergangenheit, ihren Character und ihre Lebensverhältnisse eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, eine Verletzung der bestehenden Rechtsordnung mit Grund zu besorgen ist.

Als Quellen des Kundschaftswesens erscheinen außer den hiefür bestimmten öffentlichen Blättern (Centralpolizeiblatt, Polizeianzeiger, bezüglich der Ausgewiesenen die Notizen im Reichscentral- und Justizministerial-Blatte u. dgl.) insbesondere auch die Straflisten und die gegenseitigen Benachrichtigungen der Polizeibehörden.

Bezüglich der älteren bezirksamtlichen Straflisten vgl.:

M.-E. vom 29. Juli 1856, bekannt gegeben durch R.-A. vom 5. August 1856, K.-A.-Bl. S. 1033.

M.-E. vom 9. Mai 1870 Ziff. 5, J.-M.-Bl. S. 66, und oben S. 32.

Nach § 66 der Instr. vom 10. Sept. 1872 haben die Vertreter der Staatsanwaltschaft Straflisten für diejenigen bestraften Personen, welche im Gerichtssprengel heimathberechtigt sind, zu führen, Bestrafungen auswärts Beheimatheter aber dem Staatsanwaltsvertreter der Heimath zu notificiren.

Die Führung gesonderter Straflisten ist den Bezirksämtern, nicht aber auch den unmittelbaren Magistraten erlassen,

M.-E. vom 9. Nov. 1869, K.-A.-Bl. S. 1882;

letzteren werden daher die Straflisten von den betr. Staatsanwaltschafts Vertretern monatlich mitgetheilt.

cit. Instr. § 69.

Ueber die Art der Straflistenführung vgl. § 67 der cit. Instr. mit

M.-E. vom 2. Juli 1865, K.-A.-Bl. S. 1107, J.-M.-Bl. S. 97,

„ „ 5. bzw. R.-A. vom 23. März 1866, J.-M.-Bl. S. 54, K.-A.-Bl. S. 341.

s. auch J.-M.-Bl. 1864 S. 22, 162; 1866 S. 87; 1873 S. 1, 44.

Von jeder gegen einen Nichtbayern wegen Verbrechens, Vergehens oder Uebertretung durch ein Schwur- oder Bezirksgericht ausgesprochenen rechtskräftigen Verurtheilung hat der betr. bezirksgerichtliche Staatsanwalt sofort der Distriktsverwaltungsbehörde des Gerichtssprengels unter Mittheilung des Urtheilssatzes und gegebenen Falles des Signalements Kenntniß zu geben.

Vgl. M.-E. vom 18. Febr. 1865, K.-A.-Bl. S. 394, J.-M.-Bl. S. 19.

M.-E. vom 6. August 1867, K.-A.-Bl. S. 1653, J.-M.-Bl. S. 169.

Ebenso haben über gewisse Verurtheilungen von Nichtbayern die Staatsanwaltschaftsvertreter der Distriktsverwaltungsbehörde des Gerichtssprengels Nachricht zu ertheilen.

M.-E. vom 20. Sept. 1867, Kr.-A.-Bl. S. 1655, J.-M.-Bl. S. 210.

cit. Instr. vom 10. Sept. 1872 § 70.

Auf Grund dieser Mittheilungen hat sodann die Distriktsverwaltungsbehörde des Gerichtssprengels der nichtbayerischen Heimathbehörde des Verurtheilten nach Maßgabe der

lith. M.-E. vom 12. Nov. 1867

weitere Kenntniß zu geben. Letztere Mittheilungen erfolgen den deutschen und österreichischen Behörden gegenüber direct und von Fall zu Fall, während Verurtheilungen französischer und russischer, dann italienischer Staatsangehöriger

(vgl. M.-E. vom 21. Dez. 1871, bzw. 6. Febr. 1872, J.-M.-Bl. 1872 S. 62,)

im diplomatischen Wege erfolgen und daher halbjährig (bei Italienern von Fall zu Fall) der Kreisregierung anzuzeigen sind.

Vgl. auch Art. 15 des Auslieferungsvertrags mit der Schweiz, R.-G.-Bl. 1874 S. 113.

2) Ueber die Zuläßigkeit und Form polizeilicher Haussuchungen vgl. insbesondere:

St.-G.-B. von 1813 Th. II. Art. 246 ff.,

Reichsstrafgesetzbuch § 39 Ziff. 3,

Reichsges. vom 21. Juni 1869, Gewährung der Rechtshilfe betr., § 30 Abs. 2 (G.-Bl. 1870/71 Beil. S. 73),

M.-E. vom 1. Dez. 1832, Döll. Bd. 13 S. 325,

" " 13. Juli 1853, " " 29 " 42;

dann von einschlägigen Spezialgesetzen:

Forstges. vom 28. März 1852 Art. 136 ff. und die V. V. hiezu vom 29. Juni 1852 § 38, M.-E. vom 19. Okt. 1863, J.-M.-Bl. S. 182;

Malzaufschlagsges. vom 16. Mai 1868, Art. 41, 42 (G.-Bl. S. 461);

Vereinszollgeſ. v. 26. Sept. 1869 § 126, 127 (G.=Bl. S. 1385);
über die Beſchlagnahme von Briefen bei der Poſt vgl.:

B. vom 21. Juni 1809, Döll. Bd. 13 S. 352,

St.=G.=B. § 354 und Einf.=Geſ. vom 26. Dez. 1871 hiezu Art. 71,

Reichs=Poſt=Geſ. v. 28. Okt. 1871 § 5, 32, R.=G.=Bl. S. 347.

3) Unter Umſtänden kann die Vornahme allgemeiner Streifen für ganze Regierungs=Bezirke, mehrere oder einzelne Amtsbezirke, bzw. Theile derſelben, unter Aufgebot der geſammten Sicherheitsmannſchaft ſowie der dazu geeigneten Gemeindeangehörigen veranlaßt ſein; vgl.:

St.=G.=B. von 1813 Th. II. Art. 126 Ziff. 5, dann die in Döll. Bd. 13 S. 331 und Bd. 29 S. 90

enthaltenen näheren Vorſchriften.

Hiebei empfehlen ſich vorzugsweiſe häufig wiederkehrende, aber auf die Hauptorte der Sicherheitsſtörungen beſchränkte Streifen.

Das bei den Streifen zu verwendende Forſtperſonal wird von dem Forſtamte bezeichnet; Oberförſter ſind zu Streifen nicht beizuziehen.

M.=E. vom 25. März 1808 und 1. Mai 1842 (Döll. l. c.); vgl. auch:

R.=A. vom 9. Mai 1842, K.=J.=Bl. S. 337, u. lith. R.=A. vom 9. Mai 1853.

Dienſtesinſtr. der Revierförſter vom 31. März 1854 § 38.

4) Im Uebrigen vgl. § 86 Ziff. 1, ferner § 20 Ziff. 2 über Nacheile.

§ 92. Auslieferungen.

1) Die Auslieferung von Ausländern an ausländiſche Staaten (vgl. St.=G.=B. § 9) und das hiebei einzuhaltende Verfahren iſt durch

M.=E. vom 11. Febr. 1864 Ziff. II, K.=A.=Bl. S. 363, J.=M.=Bl. S. 29,

geregelt, wonach Inſtruktion und Vorlage der Geſuche den Diſtriktspolizei=behörden und bezirksgerichtlichen Staatsanwälten, die Entſcheidung aber dem Staatsminiſterium des kgl. Hauſes und des Aeußern zuſteht (ſoferne nicht durch die beſtehenden Staatsverträge anderweitige Beſtimmungen getroffen ſind). Im Uebrigen ſind dieſe Staatsverträge,

(vgl. Döll. Bd. 13 S. 303 ff. und Bd. 29 S. 43 ff.)

insbeſondere die nachſtehenden neueren mit

Nord=Amerika: R.=Bl. 1854 S. 1089,

Belgien: R.-Bl. 1870 S. 105 und 1871 S. 5,
Frankreich: R.-Bl. 1869 S. 2281,
Großbritannien: R.-G.-Bl. 1872 S. 229 (über die Anträge auf Auslieferung aus England vgl. auch: R.-C.-Bl. 1874 S. 101 und M.-E. vom 20. Mai 1874, J.-M.-Bl. S. 149),
Holland: R.-Bl. 1853 S. 73,
Italien: R.-G.-Bl. 1871 S. 446 (vgl. auch M.-E. vom 9. Sept. 1873, M.-A.-Bl. S. 513 u. R.-A. vom 9. Okt. 1869, K.-A.-Bl. S. 1612),
Rußland: R.-Bl. 1869 S. 769,
Schweiz: R.-G.-Bl. 1874 S. 113,
Spanien: R.-Bl. 1860 S. 829,

zu beachten.

Bezüglich Oesterreichs ist noch

der Bundesbeschluß v. 26. Jan. 1854, R.-Bl. S. 211, ausgedehnt durch Staatsvertrag vom 25. Sept. 1854, R.-Bl. S. 1069, dann Ziff. I der oben cit. M.-E. vom 11. Febr. 1864, wonach die Bescheidung von Auslieferungsanträgen den Distriktspolizeibehörden und Staatsanwälten zugewiesen ist,

gültig.

M.-E. vom 3. März 1869, K.-A.-Bl. S. 373.

2) Die Auslieferung zwischen den deutschen Staaten richtet sich nach dem

Reichsges. vom 21. Juni 1869 über Gewährung der Rechtshilfe (eingeführt in Bayern durch das Reichsges. vom 22. April 1871, G.-Bl. 1870/71 Beil. S. 73); vgl. insbesondere § 20 ff.

Dieselbe erfolgt regelmäßig durch die Gerichte, wobei die Polizeibehörden zunächst nur mit der Anordnung und dem Vollzuge der Schublieferung befaßt sind.

3) Ueber die Behandlung der Anträge auf Auslieferung von Inländern aus dem Auslande vgl. die oben Ziff. 1 cit. Staatsverträge und Vorschriften, dann insbesondere:

M.-E. vom 18. Nov. 1872, J.-M.-Bl. S. 278;

über die Auslieferung von Deserteuren s. S. 166.

Ueber Untersuchungs- und Transportkosten vgl. auch Bl. f. a. Pr. Bd. 11 S. 9 ff., Bd. 12 S. 80.

§ 93. Polizeigefängnisse; Schubwesen.

Vgl. überhaupt: Döll. Bd. 13 S. 526 ff., Bd. 29 S. 242 ff.

1) Die Polizeigefängnisse der Stadt- und Landgerichte dienen auch als bezirksamtliche Gefängnisse,

M.-E. vom 21. Juni 1862 Ziff. I, K.-A.-Bl. S. 1149,

wobei auf solche gemeinschaftliche Frohnvesten die Bestimmungen der M.-E. vom 13. Jan. 1859 (K.-A.-Bl. S. 120) mit Ausnahme der § 13, 14 analoge Anwendung finden. Die Hauspolizei und Disciplin über das Gefängnißwärterpersonal steht sonach ausschließlich dem Gerichtsvorstande zu; dasselbe hat jedoch den Anordnungen des Bezirksamts zu entsprechen, gesonderte Bücher und Kostenverzeichnisse für die polizeilichen Gefangenen zu führen, wie auch dem Bezirksamtsvorstande der Zutritt zur Frohnveste, um sich von der Behandlung der Polizeigefangenen zu überzeugen, freisteht.

2) Das Schubwesen liegt den Distriktspolizeibehörden und zwar der Polizeidirektion München und den Bezirksämtern, letzteren auch in den unmittelbaren Städten und unbeschadet der magistratischen Competenz zur Anordnung der Verschubung, ob.

M.-E. v. 16. Sept. 1853 (abgedr. Haller Enc. Bd. 6 S. 289), cit. M.-E. v. 21. Juni 1862 Ziff. II u. lith. M.-E. v. 9. Okt. 1862, M.-E. vom 31. Jan. 1867, K.-A.-Bl. S. 500.

An jenen Landgerichten, an deren Sitz kein Bezirksamt oder exponirter Assessor sich befindet, ist die Besorgung des Schubwesens im Wege der Dienstesinstruction dem betr. Gerichtsschreiber übertragen, welcher hiefür eine besondere Remuneration empfängt.

M.-E. vom 26. Mai 1868, K.-A.-Bl. S. 697.
„ „ 8. Mai 1869, J.-M.-Bl. S. 126.

3) Bezüglich des Schubwesens sind im Allgemeinen noch die Vorschriften in

Art. 21 ff. der V. vom 28. Nov. 1816, die Bettler und Landstreicher betr., R.-Bl. S. 859,

maßgebend.

Bei Inländern ist die Verschubung nur ausnahmsweise (Art. 21, 22 der cit. V.), daher zunächst nur zum Transporte von Untersuchungsgefangenen, bei Ablieferung in Strafanstalten oder Arbeitshäuser u. dgl., außerdem nur in dringenden Fällen zulässig und sonst durch Ausweisung, Vorzeichnung einer Reiseroute u. s. w. zu ersetzen,

lith. M.-E. vom 15. Febr. 1869.

Bei Lieferungen vom oder in das Ausland sind die bestehenden Staatsverträge, insbesondere die Bestimmungen in § 8, 10 des Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851 (s. § 89 Ziff. 6), wonach dem Transportscheine die Aufnahmszusicherung oder die sonstigen Beweisstücke für die Uebernahmspflicht beizugeben sind, zu beachten. Der zuwiderhandelnde Beamte haftet für alle durch Uebernahmsverweigerung u. s. w. entstehenden Kosten.

V. V. Ziff. VI vom 29. Jan. 1837 z. Heimathgesetz von 1825 Döll. Bd. 12 S. 19,

M.-E. vom 5. Juli 1856, K.-A.-Bl. S. 884 u. s. w.

Ueberhaupt darf, so lange die Heimath nicht feststeht, eine Weiterschiebung nicht erfolgen.

Art. 28 der V. vom 28. Nov. 1816,

Freizügigkeitsges. vom 1. Nov. 1867 § 6 Abs. 2.

Ueber den Durchtransport durch Oesterreich vgl.:

M.-E. vom 22. Nov. 1861, K.-A.-Bl. S. 1258.

An hohen Feiertagen soll Schublieferung nicht stattfinden.

R.-A. vom 1. Okt. 1858, K.-A.-Bl. S. 1394.

Schüblinge sollen schonend behandelt und weniger gravirte Individuen nur aus besonderen Gründen geschlossen werden.

V. vom 28. Nov. 1816 Art. 27,

M.-E. vom 31. Juli 1850, Döll. Bd. 29 S. 247.

Ueber die Aufnahme unmündiger Kinder verhafteter Mütter in die Gefängnisse vgl.:

lith. R.-A. vom 7. April 1863.

Im Winter sollen Transporte nicht Nachmittags oder allzu früh stattfinden und bei strenger Kälte auf der Bahn nicht über 5 Stunden sich erstrecken; erforderlichen Falls sind die Schüblinge mit wollenen Decken zu versehen.

R.-A. v. 31. Jan. u. 26. Nov. 1861, K.-A.-Bl. S. 139, 1261.

Bei Erkrankung von Schüblingen (insbesondere an ansteckenden Krankheiten) ist der Transport zu unterbrechen.

M.-E. vom 25. April 1854 (Haller l. c. S. 307).

Die ärztliche Behandlung kranker Schüblinge liegt auch bei Aufnahme derselben in gemeindliche Krankenhäuser den Bezirksärzten unentgeltlich ob, außer wenn ein besonderer Krankenhausarzt aufgestellt ist, welchen Falls das Aerar auch die ärztlichen Kosten übernimmt.

M.-E. vom 20. Dez. 1852, Geret Bd. 27 S. 157.

M.-E. vom 25. Febr. 1857, K.-A.-Bl. S. 446.
" " 17. Febr. 1860, " " 348.

4) Ueber die **Verpflegung**, insbesondere **Beköstigung** der Schüblinge und sonstigen Polizeigefangenen vergleiche im Allgemeinen:
Döll. Bd. 29 S. 242 ff.
M.-E. vom 27. Nov. 1826, Geret Bd. 14 S. 74.
" " 8. Okt. 1857, " " 30 " 104.
" " 25. Febr. 1857, K.-A.-Bl. S. 446.
lith. M.-E. vom 27. April und 30. Juli 1861.

Die nach den Normativen vom 27. Nov. 1826 und 8. Okt. 1857 für die Gefangenen festgesetzte Nahrung von ½ Pfd. Fleisch und 1 Pfd. Brod täglich ist auch jetzt noch mit 280 und bzw. 560 Gramm zu verabfolgen. Die den Verpflegskosten-Verzeichnissen beizusetzenden ortspolizeilichen Victualienpreis-Bestätigungen haben nach den Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung zu erfolgen.
M.-E. vom 26. Juli und R.-A. vom 6. August 1872, K.-A.-Bl. S. 1845.

Ueber Vergütung der Suppe s.:
M.-E. vom 6. Dez. 1873, J.-M.-Bl. S. 237.

Den Schüblingen ist lediglich die normalmäßige Verpflegung zu reichen und jedes Zechen derselben fernzuhalten.
M.-E. vom 3. April 1860, K.-A.-Bl. S. 493.

Vgl. ferner über Heizgebühren:
M.-E. vom 25. Jan. 1839, Geret Bd. 21 S. 124,
" " 21. Juni 1862, J.-M.-Bl. S. 64;
über Vergütung für Reinigung der Wäsche:
Instr. vom 24. Nov. 1809 II 2, Geret Bd. 1 S. 186, und
lith. M.-E. vom 6. Juli 1860.

5) Kein Schübling soll ohne vorgängige Untersuchung und Reinigung auf den Schub gegeben werden, widrigenfalls er auf der nächsten Hauptstation auf Kosten des säumigen Gefangenwärters, von welchem er zunächst kam, zu reinigen ist.
M. E. vom 1. Jan. 1852, Döll. Bd. 29 S. 249.

Ueber die Kostenüberbürdung hat jener Gerichts- bzw. Amtsvorstand zu entscheiden, welchem die Disciplinargewalt über den in Anspruch genommenen Gefängnißwärter zusteht.
M.-E. vom 10. Juli 1863, K.-A.-Bl. S. 1214.
" " 16. März 1868, J.-M.-Bl. S. 62.

Bei Anschaffung von Kleidungsstücken für Schüblinge ist sich auf das unabweislichste Bedürfniß zu beschränken.

M.-E. vom 30. Sept. 1866, K.-A.-Bl. S. 1370.

In der Regel sollen Kleideranschaffungen (abgesehen von der Fußbekleidung) überhaupt unterbleiben und Frohnfestfournituren, bzw. wollene Decken für Schubzwecke verwendet werden.

F.-M.-E. vom 31. März 1869, K.-A.-Bl. S. 653.

Die Portoauslagen bei Zurücksendung der Fournituren sind von der zurückempfangenden Behörde zu bestreiten und in die Vagantenkosten-Rechnung einzustellen.

M.-E. vom 7. Jan. 1870, K.-A.-Bl. S. 65.

Ueber Anschaffung von Frohnfestfournituren s.:

M.-E. vom 21. Jan. 1863 und 19. Mai 1871, J.-M.-Bl. 1871 S. 119.

Die etwa angeschafften Bekleidungsstücke sind auf dem Schubvorweise zu verzeichnen und gegen Veräußerung derselben durch die Schüblinge ist Vorsorge zu treffen.

M.-E. vom 1. Juli 1851, Döll. Bd. 29 S. 154.

Die Obsorge für die erforderliche Bekleidung aller Schüblinge, auch der Sträflinge, liegt lediglich den Schubbehörden ob

M.-E. vom 7. Januar 1870, K.-A.-Bl. S. 65,

und haben dieselben insbesondere für entsprechende Fußbekleidung zu sorgen.

lith. R.-A. vom 30. Aug. 1871.

6) Die Lieferung hat in der Regel durch die Gendarmerie zu geschehen.

V. vom 28. Nov. 1816 Art. 30.

M.-E. vom 26. Okt. 1817, Döll. Bd. 13 S. 192.

" " 23. Febr. 1849, " " 29 " 245.

lith. M.-E. vom 10. Okt. 1862.

Gendarmerie-V. vom 24. Juli 1868 § 65, 66, R.-Bl. S. 1385.

Gendarmerie-Instr. § 114.

Die Lieferung von Kindern und alten Leuten in ihre Heimath kann jedoch auch durch Gemeindediener geschehen.

Wenn ausnahmsweise auch der Transport anderer Schüblinge durch Polizeisoldaten, Gerichtsdiener oder deren Gehilfen u. dgl. besorgt wird, gebührt ihnen eine besondere Vergütung.

M.-E. vom 19. Aug. 1850, Döll. Bd. 29 S. 248.

Die Ortspolizeibehörden haben nöthigenfalls für den Transport der

im Gemeindebezirk Aufgegriffenen und an die Distriktspolizeibehörde oder das Polizeigericht Abzuliefernden gegen Ersatz der Kosten aus Staatsmitteln zu sorgen.

Gemeindeordn. Art. 138 Abs. 4.

Bezirksamtsdiener können instructionsmäßig zum Schubtransport nicht verwendet werden.

Mitnahme von Effecten, welche den Transport nicht stören, ist den Schüblingen gestattet.

M.-E. vom 28. Juli 1873, K.-A.-Bl. S. 1038.

7) Abgesehen von dem Falle der Bahnbenützung hat der Transport zu Fuß zu geschehen und Vorspann kann nur auf Grund ärztlichen Zeugnisses und unter den Voraussetzungen der

V. vom 1. Febr. 1815, R.-Bl. S. 113,

bewilligt werden.

V. vom 28. Nov. 1816 Art. 31.

Die Schubfuhrleistung soll von den Distriktspolizeibehörden an den Wenigstnehmenden veraccordirt, eventuell von den Anspannbesitzern gegen den ortsüblichen Fuhrlohn in natura geleistet werden.

V. vom 29. Nov. 1858, R.-Bl. S. 1459.

lith. V. V. hiezu vom 26. Januar 1859.

Wo Eisenbahnen benützt werden können, hat der Schüblingstransport mit Benützung derselben zu erfolgen.

M.-E. vom 5. Febr. 1849, Döll. Bd. 29 S. 246.

" " 29. Mai 1849, Haller l. c. S. 307.

Nähere Vorschriften hierüber enthalten die

M.-E. vom 23. Febr. 1849, Döll. l. c. S. 245.

Bekanntm. der General-Verw. der Verkehrs-Anstalten vom 19. Mai 1849, K.-J.-Bl. S. 352,

während über die einzuhaltende Richtung, die Wahl der Bahnzüge, Ablösung der Escortemannschaft, Besorgung von Rücktransporten u. dgl. in der Regel Specialvorschriften der Kreisregierungen bestehen.

Die Gendarmerie hat halbe Fahrtaxe zu entrichten.

Bekanntm. der Gen.-Verw. der Eisenbahnen vom 9. Juli 1845, Döll. Bd. 28 S. 623.

M.-E. vom 28. Febr. 1849, K.-J.-Bl. 1853 S. 23.

Diese, sowie die für die Schüblinge zu entrichtende Eisenbahntaxe III. Classe wird aus dem vom Rentamte gegen Haftschein geleisteten Aversalvorschusse bestritten und in die Vagantenkostenrechnung eingestellt;

vgl. R.-A. vom 2. Dez. 1854, K.-J.-Bl. S. 1569.

Obige Vorschriften gelten auch für den Schüblings-Transport auf den Ostbahnen.

8) Die Lieferung hat auf kürzestem Wege

B. vom 28. Nov. 1816 Art. 23, 32,

und mittelst schriftlichen Vorweises zu geschehen.

B. vom 28. Nov. 1816 Art. 22,

M.-E. vom 21. Juni 1862 Ziff. II 2, K.-A.-Bl. S. 1149,

" " 26. Mai 1868 Ziff. 1, " " 697.

Die Instradirung hat daher thunlichst präcis und, wenn möglich, ununterbrochen vom Ausgangs- bis zum Bestimmungsorte zu erfolgen.

lith. R.-A. vom 29. März 1861.

Auf den Transportvorweisen für die Militärschüblinge ist deren Truppenabtheilung,

R.-A. vom 10. Okt. 1872, K.-A.-Bl. S. 2152,

bei Lieferung in das Bezirksgerichtsgefängniß München l/J. Zweck und Betreff der Lieferung beizusetzen.

M.-E. vom 13. März 1867, J.-M.-Bl. S. 89.

" " 5. Juni 1869, " " 145.

Ueber alle verfügten oder durchgehenden Verschubungen ist ein Schubregister, über erstere überdies ein fortlaufendes Schubprotocoll zu führen.

B. vom 28. Nov. 1816 Art. 23.

lith. R.-A. vom 28. März 1859.

cit. M.-E. vom 21. Juni 1862 Ziff. II 3.

9) Die Verpflegung der Schüblinge in gesundem und krankem Zustande übernimmt der Staat vorbehaltlich des Regresses an die Verpflegten oder deren Angehörige.

B. vom 28. Nov. 1816 Art. 29.

lith. F.-M.-E. vom 20. Dez. 1852.

M.-E. vom 30. Nov. 1854, K.-A.-Bl. S. 1584.

lith. R.-A. vom 15. Sept. 1870.

Hierunter sind jedoch nur die Kosten für die Verpflegung u. s. w. während der Lieferung, nicht auch jene für Bekleidung nach erstandener Haft oder vor Ablieferung in das Arbeitshaus zu verstehen; solche Kosten hat die Armenkasse der Heimath zu tragen,

M.-E. vom 22. April 1852, Döll. Bd. 29 S. 245,

während eigentliche Schubbekleidungskosten von der Armenkasse nicht zurückgefordert werden können.

M.-E. vom 19. Febr. 1842, K.-J.-Bl. 1850 S. 322.

Nach § 11 der Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 (R.-Bl. S. 1397) trägt die Kosten der Ausweisung innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat; vgl. oben § 89, dann

M.-E. vom 20. Juni 1853,
" " 11. Febr. 1854,
" " 18. März 1864,

endlich über die Umgangnahme von der Bestimmung im § 11 Abs. 2 des Gothaer Vertrags:

M.-E. vom 1. Febr. 1859, K.-A.Bl. S. 241.
" " 25. Febr. 1860, " " 321.

Bezüglich Badens vgl:

M.-E. vom 16. März 1874, J.-M.-Bl. S. 65;

bezüglich Oesterreichs:

lith. M.-E. vom 4. Jan. 1857;

dann über die Kosten der Heimbeförderung ausgewiesener Ausländer aus dem Reiche und bzw. ausgewiesener Deutscher aus dem Auslande:

Bundes-Raths-Beschl. vom 28. Febr. 1873, R.-C.-Bl. S. 60,
M.-E. vom 15. April 1873, M.-A.-Bl. S. 402,
vgl. auch M.-E. vom 20. Aug. 1874, M.-A.-Bl. S. 392.

Die Schubkosten sind für Civil- und Militärschüblinge gesondert zu verrechnen, da die Schubkosten letzterer Art die Kreiskasse à conto der Hauptkriegskasse trägt; im Uebrigen vgl. über die vierteljährig von den Distrikts-polizeibehörden zu stellenden und gehörig zu belegenden Schubkostenrechnungen oben Ziff. 4, 5, 7, dann:

cit. M.-E. vom 21. Juni 1862 II. Ziff. 7.

Gegen Beschlüsse über Vagantenkosten steht dem Kreisfiscalate ein Erinnerungs- und bzw. Beschwerderecht zu.

M.-E. vom 8. Aug. 1865, K.-A.-Bl. S. 1154.

10) Abweichende Grundsätze gelten über die Kosten der Verpflegung, Bekleidung u. s. w. von nicht polizeilichen, d. h. Untersuchungs- und Straf-Gefangenen.

Die rechnerische Behandlung der Kosten für Bekleidung u. s. w. von Untersuchungsgefangenen erfolgt nach Maßgabe der

M.-E. vom 4. Juni 1862 § 8 (K.-A.-Bl. S. 1085, Geret Bd. 33 S. 241), rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen betr.;

M.-E. vom 11. Oktober 1863, J.-M.-Bl. S. 155.

Es sind daher auch die Kosten der Bekleidung von Landstreichern, welche gerichtlicher Aburtheilung unterliegen, nach Maßgabe der erstallegirten Bestimmung aus dem Vermögen derselben oder von ihren alimentationspflichtigen Verwandten dem Aerare zu ersetzen,

M.-E. vom 16. April 1866, K.-A.-Bl. S. 539,

wogegen die weiter in dem cit. § 8 enthaltene allgemeine Haftbarmachung der Armenpflegen für Bekleidungskosten von Gefangenen durch

M.-E. v. 14. April 1868, Kr.-A.-Bl. S. 534, J.-M.-Bl. S. 82,

aufgehoben wurde;

vgl. auch: M.-E. vom 17. Febr. 1870, J.-M.-Bl. S. 29.

Kosten für Verpflegung von Sträflingen nach abgelaufener Strafzeit hat die Heimathgemeinde zu tragen.

M.-E. vom 13. Sept. 1864, J.-M.-Bl. S. 238.

Die Kosten der Heimreise mittelloser Freigesprochener sind nach allgemeinen Grundsätzen über Armenunterstützung zu behandeln, soferne nicht nach Lage der Sache Verschubung eintritt.

Wenn jedoch Gerichte einen Gefangenen auf freien Fuß setzen, ohne daß Schublieferung veranlaßt oder die Erholung der benöthigten Kleidungsstücke von den Verpflichteten möglich ist, dann wenn der Gefangene in öffentlicher Sitzung zu erscheinen hat, dürfen die erforderlichen Bekleidungsstücke, soweit Gesundheits- oder Anstandsrücksichten es gebieten, auf Staatskosten angeschafft werden.

M.-E. vom 17. Febr. 1870, J.-M.Bl. S. 29.

Ueber Bekleidungsanschaffung durch die Verwaltungen der Strafanstalten und Arbeitshäuser vgl.:

lith. J.-M.-E. vom 19. April 1872,

lith. M.-E. vom 29. Mai 1872.

§. 94. Vollzugs-Organe der Polizei.

1) Als höhere Vollzugsorgane kommen in jenem Gebiete der Polizeiverwaltung, in welchem die Competenz zur materiellen Anordnung den Distriktspolizeibehörden vorbehalten ist (vgl. § 3), für die Bezirksämter die untergeordneten Ortspolizeibehörden, ferner in unmitttelbaren Städten für die Magistrate die Distriktsvorsteher in Betracht, welche letztere übrigens innerhalb ihres Distriktes den Magistrat nicht blos zu unterstützen, sondern in polizeilichen Angelegenheiten nöthigenfalls auch an Stelle des Bürgermeisters zu handeln haben.

Gemeindeordn. Art. 121.

In bestimmten Beziehungen sind auch die technischen Organe für gewisse polizeiliche Gegenstände, z. B. die Feldgeschworenen (Siebner),

Vermarkungsges. vom 16. Mai 1868 Art 12 ff.

die Feuerschau-Commissionen u. dgl. als Hilfs- und Vollzugsorgane der Polizei zu erwähnen und am geeigneten Orte näher zu erörtern.

2) Das durch Edict vom 11. Okt. 1812 (R.-Bl. S. 1737) errichtete Gendarmerie-Corps

vgl. überhaupt Döll. Bd. 13 S. 134 ff., Bd. 29 S. 12 ff.,

hat durch neuere Verordnungen eine theilweise veränderte Organisation erhalten, deren Grundgedanke darin besteht, daß den Civildienstbehörden die Anordnung und Leitung, den Gendarmerie-Offizieren aber die Controle der Dienstleistungen der Gendarmeriemannschaft übertragen ist.

Hier sind einschlägig die Verordnungen:

a) vom 24. Juli 1868, Organisation der Gendarmerie in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme von München betr. (R.-Bl. S. 1385),
b) vom 12. August 1868, Organisation der Gendarmerie in München betr. (R.-Bl. S. 1529),
c) vom 30. Juli 1868, Soldregulativ für die Gendarmeriemannschaft betr. (R.-Bl. S. 1465), aufgehoben und ersetzt durch V. vom 1. August 1874, G.-V.-Bl. S. 457,
d) vom 19. Dez. 1868, Regulativ über die Beiträge zur Pensionskasse und die Pensionen der Wittwen betr. (R.-Bl. S. 2489),
e) vom 27. Juli 1869, Pensionen der Gendarmerie-Mannschaften betr. (R.-Bl. S. 1393),
f) vom 12. Mai 1872, Verehelichungsbewilligungen für die Gendarmerie-Mannschaft betr. (R.-Bl. S. 1275),
g) vom 25. Okt. 1868, Disciplinarstraforduung für die Gendarmerie betr. (M.-V.-Bl. S. 457).

Die unter lit. a erwähnte, hier vor Allem maßgebende V. vom 24. Juli 1868 erklärt es als Aufgabe der Gendarmerie, die Civilbehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, sowie in Handhabung der bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen (§ 1).

Die Gendarmerie ist in Bezug auf Disciplin und übrige innere Verfassung militärisch organisirt und dem Kriegsministerium unterstellt, während sie in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung dem Staatsministerium des Innern, welchem auch die Leitung in Bezug auf Oeconomie

zusteht, dann bzw. den Kreisregierungen und Bezirksämtern untergeordnet ist (§ 2, 33 mit 35).

Die übrigen Bestimmungen der Verordn. vom 24. Juli 1868 betreffen die Eintheilung der Gendarmerie in Compagnien, Brigaden und Stationen, den Rang und die Vertheilung der Gendarmerie (§ 3—6),

vgl. auch M.-E. vom 18. März 1872, M.-V.-Bl. S. 128, über die nunmehrigen, den Aenderungen bei der Armee entsprechenden Chargen- und Functionsbezeichnungen;

die Zu- und Abgänge, Versetzung und Ergänzung der Gendarmerie durch freiwilligen Zugang aus nicht mehr zu der activen Armee gehörigen Mannschaften u. dgl. (§ 6—17), vgl. auch

Kr.-M.-E. vom 17. März 1868, K.-A.-Bl. S. 438;

die Verehelichung (§ 18, an dessen Stelle die unter lit. f erwähnte V. vom 12. Mai 1872 trat), vgl. auch

M.-E. vom 20. Nov. 1872, Verehel. von Gendarmeriepensionisten betr., M.-A.-Bl. S. 131;

die Uniformirung, Bewaffnung und Gradauszeichnung (§ 19, 20), geändert durch die

A. E. vom 29. August 1873, Uniformirung und Adjustirung der Gendarmerie betr., M.-V.-Bl. S. 285;

die Gagen, Löhnungen und sonstigen Bezüge (§ 21 mit 31),

vgl. auch die unter lit. c erwähnte V. v. 1. August 1874, dann Landtagsabsch. v. 29. April 1869 § 36, G.-Bl. S. 801, sowie lith. M.-E. vom 1. August 1868, 23. Jan. und 11. Mai 1869 über Unterbringung der Gendarmeriemannschaft,

lith. M.-E. vom 20. Juni 1869, Zulagen und Entschädigungen der Mannschaften betr.);

das Verhältniß der Gendarmerie zu den Civil- und Militärbehörden (§ 32 mit 41); hienach bildet das Bezirksamt die Civildienstbehörde der Gendarmerie-Mannschaft; andere Civilbehörden haben, abgesehen von dem Falle einer Verzugsgefahr und von den Requisitionen der Justizbehörden in strafrechtlichen Sachen, das Bezirksamt um Beorderung der Gendarmerie anzugehen; vgl. jedoch:

Civilprozeßordn. von 1869 Art. 847, 849,

M.-E. vom 25. Juli 1870, J.-M.-Bl. S. 450,

wonach die Gendarmerie den Aufforderungen der Gerichtsvollzieher zur Beistandleistung bei Vollstreckungshandlungen zu entsprechen hat.

In welchem Sinne die Civildienstbehörde ihre Aufgabe zu erfassen hat, hierüber vgl. § 35, 44, 62, 68 mit 72, 77, 79, dann insbesondere

lith. M.-E. vom 17. August 1868.

Die Dienstbezirke sind mit den Grenzen der Amtsbezirke in Uebereinstimmung zu bringen. Uebergangsbestimmungen enthält die

lith. M.-E. vom 4. Okt. 1868.

Bei Beleidigungen der Gendarmerie steht der Civildienstbehörde in allen Fällen nach Benehmen mit der Militärbehörde das Strafantragsrecht zu.

M.-E. vom 23. Nov. 1872, M.-A.-Bl. S. 131.

Die V. vom 24. Juli 1868 enthält ferner in § 42—44 Bestimmungen über Disciplin und Gerichtsstand der Gendarmerie,

vgl. auch die unter lit. g cit. V. v. 25. Okt. 1868 und die durch Kr.-M.-E. vom 16. Nov. 1868 hiezu erlassenen Instructionen, ferner

lith. M.-E. vom 4. Febr. 1869 über den Vollzug des § 44 cit., dann lith. M.-E. vom 6. Febr. 1869 und
" " " 8. April 1873 Ziff. 1,

in § 45 mit 79 Vorschriften über den Dienst der Officiere und Mannschaften, welcher bei letzteren in den ordentlichen, insbesondere beim Patrouillengang auszuübenden, und in den außerordentlichen, nur auf besonderen Auftrag oder specielle Requisition der zuständigen Behörden geleisteten Dienst zerfällt,

vgl. auch lith. M.-E. vom 5. August 1869, Gendarmeriepensionen betreffend;

endlich Anordnungen über die öconomischen Geschäfte (§ 80), Belohnungen (§ 81 mit 84) und Pensionsverhältnisse (§ 85, vgl. auch die unter lit. d und e aufgeführten Verordnungen).

Die Wittwen-Pensions- und Unterstützungsgesuche u. dgl. sind von den Distriktspolizeibehörden zu instruiren und dem Gendarmerie-Corps-Commando mitzutheilen.

M.-E. vom 17. Mai 1871, K.-A.-Bl. S. 1123,
vgl. auch lith. M.-E. vom 5. August 1869.

Der Dienst der Gendarmerie außerhalb Münchens wurde durch eine mit M.-E. vom 27. Juli 1868 veröffentlichte genaue Instruction geregelt, welche jedoch bei der inzwischen eingetretenen Aenderung der Gesetzgebung, insbesondere des Strafrechts, später mehrfachen Modificationen unterlag.

Den Patrouillendienst hat die Civildienstbehörde näher zu ordnen (§ 62 der V. vom 24. Juli 1868). Im Uebrigen vgl.:

lith. M.-E. vom 8. April 1873, insbesondere über Führung der Dienstbücher, Zahl der Nachtpatrouillen u. s. w.,

lith. M.-E. vom 12. Juli 1871 über die Form der an die Civildienstbehörden zu erstattenden Anzeigen,

M.-E. vom 13. August 1864 (K.-A.-Bl. S. 1402, J.-M.-Bl. S. 231) über Gendarmerie-Anzeigen bei Antragsreaten,

M.-E. vom 1. Juli 1873 (M.-A.-Bl. S. 451) und oben S. 82 über die Portobefreiung der Gendarmerie,

lith. M.-E. vom 2. Dez. 1868 und 15. März 1869 über Musterung der Gendarmeriestationen durch die militärischen Vorgesetzten.

Ueber die Civilversorgungsansprüche der Gendarmerie vgl. § 50.

3) Von den Gemeinden ist nach

Gem.-Ordn. Art. 85, 95, 129 Abs. 4, 5, Art. 141, 156 Abs. 4

das erforderliche Dienstpersonal insbesondere für Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes aufzustellen.

Die in Art. 85 Abs. 2, 129 Abs. 5 vorbehaltene Bestimmung der Dienstkleidung, bzw. Dienstauszeichnung der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten ist in der

V. vom 4. August 1869 § 4, 7, R.-Bl. S. 1457,

enthalten, während über die in § 4 erwähnten früheren Vorschriften:

V. V. z. rev. Gem.-Ed. vom 31. Okt. 1837 Ziff. 79,

M.-E. v. 29. Jan. u. 26. Sept. 1846, Döll. Bd. 26 S. 83, 85,

lith. M.-E. vom 13. Nov. 1853, Haller Enc. Bd. 4 S. 292,

zu vergleichen sind.

Hiezu kommt ferner das für gewisse Zweige des polizeilichen Schutzes ausschließlich bestimmte Personal, nämlich das für den Forstschutz nach

Forstgesetz vom 28. März 1852 Art. 10 mit 13,

V. V. vom 29. Juni 1852 § 7

von den Gemeinden und Stiftungen aufzustellende Forstschutzpersonal,

s. auch M.-E. vom 5. August 1859, K.-A.-Bl. S. 1150,

das von Privaten nach

Gemeindeordnung Art. 45 Abs. 3

aufgestellte Wald- und Feldschutzpersonal und das von Gemeinden oder Privaten nach

§ 8 der V. V. vom 3. Febr. 1857 zum Jagdgesetze,

M.=E. vom 30. Jan. 1868, K.=A.=Bl. S. 170,

aufgestellte Jagdschutzpersonal, endlich die behufs des Flurschutzes von der Distriktsgemeinde aufgestellten Bediensteten und die von der Distriktsverwaltungsbehörde als Organe des Feldschutzes anerkannten und verpflichteten Privatpersonen,

P.=St.=G.=B. Art. 123, 124,

R.=A. vom 6. Dez. 1873, K.=A.=Bl. S. 1683,

sowie das zur Beaufsichtigung der Straßen verwendete Unterpersonal (P.=St.=G.=B. Art. 91).

4) In gewissen Fällen ist die Polizeiverwaltung berechtigt, die Bürger zu polizeilichen Dienstleistungen aufzurufen und haben die hiezu Aufgeforderten sich bei Strafvermeidung den angesonnenen Verpflichtungen zu unterziehen; hieher gehören:

a) die von den Gemeindeverwaltungen angeordneten Gemeindedienste zur Uebernahme der Sicherheitswache,

P.=St.=G.=B. Art. 29, vgl. Stengl. Ztschr. Bd. 4 S. 394, Bd. 5 S. 59, Bd. 6 S. 71, Bd. 7 S. 325, Bd. 8 S. 201,

Ztschr. f. G. u. R. Bd. 12 S. 257;

b) die in Folge feuerpolizeilicher Anordnungen der Orts= oder Distrikts=verwaltungsbehörden zu leistenden Dienste (Pflichtfeuerwehren),

St.=G.=B. § 368 Ziff. 8;

c) die auf obrigkeitliche Aufforderung bei Unglücksfällen, bei drohender oder schon ausgebrochener gemeiner Gefahr von Jedermann zu leistende Nothilfe,

St.=G.=B. § 360 Ziff. 10,

vgl. auch P.=St.=G.=B. Art. 27 und Postges. vom 28. Oktober 1871 § 21, R.=G.=Bl. S. 347.

I. Abschnitt.

Sicherheitspolizei.

§ 95. Einleitung.

Die Bezeichnung „Sicherheitspolizei" ist hier nicht in jenem weiteren Sinne gebraucht, in welchem dieselbe das Gebiet der gesammten eigentlichen Polizei im Gegensatze zu der Wohlfahrtspflege (zu der s. g. Wirthschafts=

und Culturpolizei) umfaßt, sondern in der engeren Bedeutung, in welcher unter Sicherheitspolizei die polizeiliche, vorzugsweise präventive und repressive Thätigkeit gegenüber Rechtsverletzungen, d. h. gegenüber rechtswidrigen Angriffen auf die bestehende staatliche und gesellschaftliche Ordnung, auf Leben und Vermögen der Einzelnen, verstanden wird. In diesem Sinne begreift daher die Sicherheitspolizei insbesondere nicht auch den Schutz gegen Unglücksfälle, gegen elementare Beschädigungen und Gefährdungen (die Bau-, Feuer-, Straßen-, Wasser- u. s. w. -Polizei) in sich; vgl.:

Form.-V. vom 17. Dez. 1825 § 57, R.-Bl. S. 1049,
Instr. f. d. Polizeidirektionen vom 24. Sept. 1808 § 36 ff., R.-Bl. S. 2510.

Eine scharfe Abgrenzung zwischen der Sicherheitspolizei und den übrigen Zweigen der polizeilichen Thätigkeit ist übrigens nicht allenthalben durchführbar; vgl. z. B. § 102, dann § 105 Ziff. 1.

Ueber die den Polizeibehörden im Gebiete der Sicherheitspolizei zu Gebote stehenden Hilfsmittel und Befugnisse vgl.:

M.-E. vom 11. Jan. 1866, K.-A.-Bl. S. 66.

Bei dem Schutze der öffentlichen Ordnung gegen Rechtsverletzungen und Störungen hat die Polizei eine beobachtende und vorbeugende Thätigkeit insbesondere gegenüber solchen Personen zu entwickeln, von welchen erfahrungsgemäß vorzugsweise Angriffe auf jene Ordnung zu befürchten sind. Von diesem Gesichtspunkte aus ist daher die Aufsicht auf Fremde, die Einschreitung gegen Landstreicher und Müssiggänger u. dgl. eine Hauptaufgabe der Sicherheitspolizei und gliedert sich hienach von selbst die Darstellung derselben in diesem Abschnitte.

§ 96. Fremdenpolizei.

1) Um der Polizei die erforderliche Kenntniß der im Bezirke befindlichen Personen zu beschaffen,

cit. Instr. f. d. Pol.-Dir. vom 24. Sept. 1808 § 19,
Instr. f. d. Polizei-Inspectoren vom 13. Nov. 1812 § 6 ff., R.-Bl. S. 1947,

sind bezüglich der Gemeindebürger und Heimathberechtigten Verzeichnisse,

Gemeindeordn. Art. 131 lit. e,

bezüglich der Fremden Anzeigen erforderlich.

Nach Art. 44 des Ges. v. 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt kann durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift für den in einer fremden Gemeinde (d. h. dort, wo er nicht Bürger- oder Heimathrecht besitzt) sich über acht Tage Aufhaltenden die Pflicht begründet werden, von seinem Aufenthalte der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten; von dieser Anzeigepflicht sind lediglich die in einem öffentlichen Dienstverhältnisse u. dgl. stehenden Staatsangehörigen (Art. 48 l. c.) ausgenommen.

Vgl. Ziff. 31 mit 40 (insbesondere 35) der V. V. v. 29. Juni 1868, K.-A.-Bl. S. 906.

Bl. f. a. Pr. Bd. 18 S. 270.

Auf Grund dieser Anzeigen haben die Ortspolizeibehörden Bögen über die ständig sich in der Gemeinde aufhaltenden Fremden anzulegen und zu sammeln.

Die schon seit dem Gesetze vom 16. April 1868 bestehende Befreiung von Lösung einer Aufenthaltskarte wurde durch

§ 10 Abs. 4 des deutschen Paßgesetzes vom 12. Okt. 1867 (G.-Bl. 1870/71 Beil. S. 6)

auch reichsgesetzlich statuirt; vgl. ferner:

Abs. 3 daselbst mit § 10 und 12 des Freizügigkeitsges. vom 1. Nov. 1867, l. c. S. 13.

Die Polizeibehörde ist selbstverständlich jederzeit, also auch schon vor Ablauf der 8tägigen Frist, berechtigt, von dem Fremden Aufschluß über seine Staatsangehörigkeit u. s. w. zu fordern;

vgl. Ges. vom 16. April 1868 Art 45 Ziff. 1,

Freizügigkeitsges. § 2,

s. auch unten Ziff. 4, dann § 97 Ziff. 1 lit. c.

2) Das P.-St.-G.-B. Art 46 läßt ferner oberpolizeiliche Vorschriften über die Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise aufgenommener Fremder durch die Gastwirthe und Herberggeber,

M.-E. vom 28. Mai 1862 § 1 Ziff. 3, R.-Bl. S. 928,

vgl. die unterfr. oberpol. Vorschr. vom 6. Juli 1874, K.-A.-Bl. S. 721,

sowie ortspolizeil. Vorschriften über die anderen Personen obliegende Anzeige von Beherbergung Fremder zu; unbefugte gewerbsmäßige Beherbergung von Landstreichern und anderen sicherheitsgefährlichen Personen ist durch

P.-St.-G.-B. Art. 48

mit Strafe bedroht.

3) Nach P.-St.-G.-B. Art. 49 sind Verordnungen

vgl. V. vom 15. Juli 1862, R.=Bl. S. 1864,

oder ortspolizeiliche Vorschriften über die Anzeige der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeitern, Taglöhnern, welche am Orte keinen festen Wohnsitz haben, — nach Art. 107 Abs. 1 distrikts= oder ortspolizeiliche Vorschriften über die Anzeige des Ein= und Austritts von Dienstboten zulässig;

vgl. Stengl. Ztschr. Bd. 9 S. 319, 423.

Durch ortspolizeil. Vorschrift kann Vermiethern die Anzeige über Ein= und Auszug der Miether auferlegt werden.

P.=St.=G.=B. Art. 50.

4) Falsche Angaben bei den gemäß Art. 46 vorgeschriebenen Anzeigen werden nach

P.=St.=G.=B.. Art. 47

beahndet; vgl. auch:

St.=G.=B. § 360 Ziff. 8 und P.=St.=G.=B. Art. 25,

Stengl. Ztschr. Bd. 3 S. 133, Bd. 5 S. 378,

Ztschr. f. G. u. R. Bd. 13 S. 361.

Die Fremdenpolizei ist zunächst von der Ortspolizeibehörde zu handhaben,

Gemeindeordnung Art. 138 Abs. 3, vgl. übrigens Art. 98,

wobei letztere jedoch von der Gendarmerie

V. vom 24. Juli 1868 § 61 Ziff. 6, § 63 Ziff. 1, 2, § 64 Abs. 1, § 73 (R.=Bl. S. 1385),

unterstützt wird.

§ 97. Paß=Polizei.

1) Das Paßwesen wurde durch die Einführung des norddeutschen Gesetzes vom 12. Okt. 1867,

Einf.=Ges. vom 22. April 1871, G.=Bl. 1870/71, Beil. S. 6,

gesetzlich geregelt.

Gleich der am 7. Februar 1865 zwischen mehreren deutschen Staaten abgeschlossenen Uebereinkunft über Paß= und Fremdenpolizei

R.=Bl. 1865 S. 1393,

und der hierauf erlassenen bayer. V. v. 9. Dez. 1865, R.=Bl. S. 1409, beruht das Reichsgesetz auf folgenden, nur noch weiter ausgebildeten Grundsätzen:

a) Der Paßzwang ist für In= und Ausländer aufgehoben.

Ges. vom 22. April 1871 § 1, 2, und V.-J. hiezu vom 9. Mai 1871 Ziff. I, K.-A.-Bl. S. 1052.

V. vom 16. Dez. 1865 § 1, 2 Abs. 1 und V.-J. hiezu vom 23. Dez. 1865 Ziff. I II, K.-A.-Bl. S. 1733.

Ausnahmen können nurmehr durch Bundespräsidial-Anordnung unter den Voraussetzungen des Reichsges. § 9 begründet werden; der Reciprocitätsvorbehalt in § 2 Abs. 2 der V. von 1865 ist unanwendbar geworden.

b) Pässe und sonstige Legitimationsurkunden können dem Bundes- bzw. Staatsangehörigen nur bei obwaltenden gesetzlichen Hindernissen verweigert werden,

Ges. § 1 Abs. 2 und V.-J. Ziff. II,

wodurch die Vorschriften der V. von 1865 erweitert wurden.

c) Jedermann ist verpflichtet, sich auf amtliche Anforderung über seine Person genügend auszuweisen.

Ges. § 3, 10 Abs. 3 und V.-J. Ziff. VI.

V. von 1865 § 17 und V.-J. Ziff. XIII.

Unnöthige Belästigung der Reisenden ist jedoch zu vermeiden und die Paßpolizei überhaupt bemessen und mit Tact zu handhaben.

V. von 1865 § 18 und V.-J. Ziff. XIII;

vgl. auch: M.-E. vom 20. Jan. 1837 Ziff. XII, XV (Döll. Bd. 13 S. 611) und lith. M.-E. vom 3. Juni 1854 (Haller Enc. Bd. 4 S. 268).

d) Ein Zwang zur Paßvisirung findet nicht statt.

Paß-Ges. § 5,

V. von 1865 § 3,

vgl. auch Paßkarten-Verordn. vom 14. Jan. 1851 Art. VII.

2) Durch diese Grundsätze sind die auf einem wesentlich anderen Systeme beruhenden älteren bayerischen Paßvorschriften (insbesondere der V. v. 17. Jan. 1837, R.-Bl. S. 65, und der dazu erlassenen Instruktionen) antiquirt; auch die frühere Unterscheidung zwischen Legitimationsurkunden (für Reisen im Inlande) und Reisepässen (in das Ausland) ist hinweggefallen;

V. J. vom 9. Mai 1871 Ziff. VI;

es kommen vielmehr nur noch in Betracht:

A. Paßkarten.

(Vgl. V. von 1865 § 6 Abs. 2 u. V. J. v. 1871 Ziff. III. lit. a).

Dieselben wurden durch die

V. vom 14. Jan. 1851 (R.-Bl. S. 25)

auf Grund der Paßkartenkonvention vom 21. Okt. 1850 eingeführt; außer der V.-J. vom 18. Jan. 1851 sind von den in

Döll. Bd. 29 S. 278 ff.

abgedruckten und den später erlassenen Vorschriften hervorzuheben:

a) die M.-E. vom 30. Juni 1852 (Döll. Bd. 29 S. 296), wonach die Paßkarten nur im Gebiete der Conventionsstaaten gelten.

Der Paßkartenkonvention waren übrigens schon früher fast sämmtliche deutsche Staaten beigetreten (vgl die betr. Verträge und Bekanntmachungen im R.-Bl. 1851 und 1852, dann Döll. l. c.). Nach § 4 des Paßges. haben die Paßkarten im ganzen Bundesgebiete Geltung; über die Anwendbarkeit in Oesterreich vgl.

Uebereinkunft vom 30. Okt. 1856, R.-Bl. S. 1073,

Bekanntmachung vom 30. Nov. 1859, R.-Bl. S. 1211;

b) die M.-E. vom 31. Aug. 1860 (K.-A.-Bl. S. 1017) über die Ausstellung von Paßkarten an Beamte und öffentliche Diener;

c) die lith. M.-E. vom 14. Jan. 1854; die Bestimmung in Ziff. 1 Abs. 2 derselben über Ausstellung von Paßkarten an Angehörige anderer Conventionsstaaten ist durch

M.-E. vom 8. Mai 1863, K.-A.-Bl. S. 737,

abgeändert worden, während die übrigen Bestimmungen derselben, insbesondere über Ausstellung von Paßkarten an Ehefrauen und andere Familienglieder, Studirende, Gewerbsgehilfen u. s. w. noch in Geltung sind;

d) die M.-E. vom 17. Febr. 1851, Döll. l. c. S. 288, über den Ausschluß der Militärpersonen von der Erlangung von Paßkarten.

Die in Art. II mit IV der Paßkarten-Verordnung festgesetzten Beschränkungen, soweit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen modificirt sind, bestehen mit dem Abmaße fort, daß hienach den Betreffenden wohl die Paßkarte, nicht aber auch, wenn kein gesetzliches Hinderniß obwaltet, der Paß verweigert werden kann. Art. X. der cit. Verordnung ist durch § 1 Abs. 1 des Paßgesetzes aufgehoben.

Ueber die in den übrigen Conventionsstaaten zur Ausstellung von Paßkarten zuständigen Behörden s. Döll. l. c. S. 290.

Das Paßkarten-Register ist am Ende des Jahres abzuschließen und der Regierungsfinanzkammer zur Prüfung und Einweisung vorzulegen,

R.-A. vom 10. Nov. 1863, K.-A.-Bl. S. 1834,

während die unverwendeten Paßkartenformularien der Kammer des Innern einzusenden sind.

M.-E. vom 22. März 1866 Ziff. 2, K.-A.-Bl. S. 499.
Ueber die rechnerische Behandlung vgl. oben § 18 lit. D. S. 80.

B. Eigentliche Pässe

nach Maßgabe der
V. vom 9. Dez. 1865,
V.-J. vom 9. Mai 1871 Ziff. III b.

Im Einzelnen sind zu beachten:
Ueber das Formular und die Art der Ausstellung:
V. vom 9. Dez. 1865 § 9, 10, 11,
V.-J. vom 23. Dez. 1865 Ziff. IX, X,
" " 9. Mai 1871 Ziff. V, VI, VIII, IX;
über die Zuständigkeit zur Ertheilung:
V. von 1865 § 14, 15,
V.-J. von 1865 Ziff. X, XI,
Paßges. vom 12. Okt. 1867 § 6,
V.-J. von 1871 Ziff. VII,
wonach die besonderen Vorschriften für Ministerial- und Gesandtschaftspässe fortbestehen, vgl. auch:
lith. M.-E. vom 21. März 1867,
dann über Consularpässe:
Paßges. § 6 Ziff. 3,
M.-E. vom 2. Juli 1870, K.-A.-Bl. S. 1243;
über die ausnahmsweise Ertheilung von Pässen an Nichtbayern:
V. von 1865 § 8,
V.-J. von 1865 Ziff. VII,
M.-E. vom 24. Mai 1867, K.-A.-Bl. S. 792,
V.-J. von 1871 Ziff. VI;
über die gesetzlich statthaften Verweigerungsgründe:
V. von 1865 § 6,
V.-J. von 1871 Ziff. II;

(Mangel an Reisemitteln wird ein gesetzliches Hinderniß im Sinne des § 1 Abs. 2 des Paßgesetzes nicht bilden.)

Vgl. ferner über Ausstellung von Pässen an öffentliche Diener:
V. von 1865 § 7 Abs. 1,
V.-J. von 1871 Ziff. II Abs. 2;
dann an Militärpersonen:

lith. M.=E. vom 14. Febr. 1837,
V. von 1865 § 7 Abs. 2,
V.=J. von 1865 Ziff. VI,
" " 1871 Ziff. II; s. auch:
Mil.=Ers.=Instr. § 44 Ziff. 2, 7 und Landwehr=V. vom 21. Aug. 1872 § 16 mit 20, 22 mit 25, endlich V. vom 24. Okt. 1872, Dienstverhältnisse der Offiziere u. s. w. des Beurlaubtenstandes betr. § 22.
lith. Kr.=M.=E. vom 25. Mai 1874,

wonach Reisepapiere in überseeische Länder an Mannschaften des Beurlaubtenstandes erst nach Erfüllung obiger dienstlicher Vorschriften ertheilt werden können;

über die Giltigkeitsdauer:

V. von 1865 § 12 Abs. 2 und V.=J. von 1871 Ziff. VI;

über die Kosten:

V. von 1865 § 16 und V.=J. von 1865 Ziff. XII,
Paßges. § 8 und V.=J. von 1871 Ziff. VIII;

über Paßtaxbefreiung insbesondere:

M.=E. vom 24. Mai 1838, Döll. Bd. 19 S. 334 (Arme),
" " 22. Mai 1872, K.=A.=Bl. S. 1506 (wenn die nachträgliche Erhebung von den im Auslande befindlichen Zahlungspflichtigen zu umständlich ist);

über die Kostenverrechnung weiter:

M.=E. vom 30. Dez. 1865, K.=A.=Bl. 1866 S. 91,
" " 22. März 1866, " S. 499.

Eine Uebersicht der in anderen deutschen Staaten zur Ertheilung von Pässen befugten Behörden s. im K.=A.=Bl. 1872 S. 983.

Die besonderen Vorschriften über die Legitimationspapiere der Handelsreisenden und für den Gewerbebetrieb im Umherziehen sind vorbehalten;

V. von 1865 § 4.
V.=J. von 1871 Ziff. X.
Gewerbeordnung § 44, 55 ff. und V. V. hiezu vom 4. Dez. 1872 § 16, 19 ff.

Auch die Vorschriften über Zwangspässe und Reiserouten (vgl. § 98 Ziff. 3) sowie über Fremdenkontrole überhaupt bleiben unberührt,

Paßges. § 10 Abs. 2, 3,

daher auch die als Controlmaßregeln sich darstellenden Anordnungen bezüglich der Dienstbotenbücher

P.-St.-G.-B. Art 107, 108,

und bezüglich der durch polizeiliche Vorschriften zu Art. 44 des P.-St.-G.-B. vorgeschriebenen Legitimations- (Control-) Karten der Eisenbahnarbeiter, endlich die Sperrmaßregeln bei Epidemien und Epizootien.

V.-J. von 1871 Ziff. X 7.

Ebensowenig wird durch die Bestimmungen in § 1, 2 des Paßgesetzes die Frage, inwieferne Bundesangehörige oder Ausländer Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen oder Ausländer an der Grenze aus besonderen Gründen zurückgewiesen werden können, berührt.

Dagegen ist die Verpflichtung der Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen zur Führung von Arbeitsbüchern

V. von 1865 § 5

hinweggefallen.

V.-J. von 1871 Ziff. III Abs. 2.

3) Es ist zunächst Sache der Reisenden, sich mit den bestehenden ausländischen Paßvorschriften bekannt zu machen und mit den etwa erforderlichen Ausweisen zu versehen. Die Paßpolizeibehörden haben auf Anfragen die erforderlichen Aufschlüsse insbesondere über auswärtige Paßgesetzgebung zu ertheilen.

M.-E. v. 30. Jan. 1837 Ziff. II, XIII, Döll. Bd. 13 S. 611.
cit. V.-J. von 1865 Ziff. II; vergleiche auch Ziff. IX, X, XI derselben.

Zu den in Ziff. II der V.-J. von 1865 aufgeführten Bestimmungen über den Stand der Paßvorschriften im Auslande ist noch zu bemerken:

a) Amerika. Zum Eintritt in die vereinigten Staaten ist ein Paß nicht erforderlich.

M.-E. vom 23. Jan. 1865 und 2. Mai 1866, K.-A.-Bl. 1866 S. 38, 562.
M.-E. vom 11. Febr. 1869, K.-A.-Bl. S. 265.
Vgl. auch cit. M.-E. von 1865 Ziff. II 6.

b) Die mit Belgien abgeschlossene Paßconvention

M.-E. vom 9. Mai 1866, R.-Bl. S. 711,

beruht im Wesentlichen auf den Grundsätzen des Paßgesetzes.

c) Frankreich. Deutsche und Franzosen werden gegenseitig zum Eintritt, Austritt und Aufenthalt in beiden Ländern ohne Paß, jedoch unter

dem Vorbehalte jederzeitigen Ausweises über Namen und Nationalität zugelassen.

M.-E. vom 4. Febr. 1873, M.-A.-Bl. S. 313, K.-A.-Bl. S. 293.

Visirung erfolgt nur auf besonderes Verlangen gegen 10 Frcs. Taxe.

M.-E. vom 7. März 1873, K.-A.-Bl. S. 348,
vgl. auch lith. M.-E. vom 30. Mai 1860.

d) Griechenland. Nach M.-E. vom 2. Okt. 1848 (Döll. Bd. 29 S. 305) ist Paßvisirung durch einen griechischen Consul erforderlich.

e) In Großbritannien wird ein besonderes Reisepapier nicht gefordert. V.-J. von 1865 Ziff. II 6.

f) Italien. Der Paßzwang ist durch die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien vom 8. August 1873 Art. VI, VII (M.-A.-Bl. S. 617) beseitigt, unbeschadet der Verpflichtung, auf amtliche Anforderung sich über seine Person auszuweisen.

g) In den Niederlanden besteht kein Paßzwang, hat sich jedoch der Ausländer erforderlichen Falls durch zeugschaftliche Bescheinigung über seine Person auszuweisen,

lith. M.-E. vom 20. Mai 1862,
vgl. auch V.-J. von 1865 Ziff. II 6.

h) Oesterreich; vgl. überhaupt: V.-J. v. 1865 Ziff. II 1 u. IX, dann die Zusammenstellung der österreich. Paßvorschriften in der M.-E. vom 11. Juni 1867, K.-A.-Bl. S. 847. Im Einzelnen ist zu bemerken:

M.-E. vom 13. März 1857, Einführung eines neuen Paßsystems in Oesterreich betr. (K.-A.-Bl. S. 360).

M.-E. vom 16. Juli 1862, Paßerleichterung im Grenzverkehr betr. (K.-A.-Bl. S. 1419).

M.-E. vom 21. Nov. 1865, Aufhebung der Paßrevision an der Grenze betr. (K.-A.-Bl. S. 1594).

M.-E. vom 29. Okt. 1862 (K.-A.-Bl. S. 1946), M.-E. vom 26. Febr. u. 20. April 1866 (K.-A.-Bl. S. 196, 541) über Zustellung, bzw. Ausstellung von Pässen und Paßkarten durch die österreich. Unterbehörden.

Ein Ausländer, welcher sich nach Oesterreich (cisleith.) begibt, muß mit einem Reisepasse oder einer den Namen, Stand und die Heimath genau bezeichnenden Urkunde versehen sein; ein Arbeitszeugniß genügt nicht,

M.-E. vom 17. Sept. 1871, K.-A.-Bl. S. 1688,

wohl aber ein vorschriftsmäßig ausgestelltes Arbeitsbuch;

M.-E. vom 15. Okt. 1872, M.-A.-Bl. S. 58;

vgl. auch M.=E. vom 11. Nov. 1858, K.=A.=Bl. S. 1583, dann oben Ziff. 2 lit. B.

i) Rußland und Polen. Der Eintritt wird nur gegen Vorzeigung eines vorschriftsmäßigen, mit dem Visa einer kais. russ. Gesandtschaft oder eines russ. Consuls versehenen Passes oder Wanderbuchs gestattet,

lith. M.=E. vom 4. Nov. 1860 und 9. März 1861.
V.=J. von 1865 Ziff. II 3.
R.=A. vom 31. Okt. 1868, K.=A.=Bl. S. 1919.

Die Staatsangehörigen wurden wiederholt auf die Strenge der russischen Paßvorschriften zu dem Zwecke aufmerksam gemacht, daß sie sich mit vorschriftsmäßigen Reiseurkunden versehen.

M.=E. vom 4. August 1869, K.=A.=Bl. S. 1346.

Ueber den Paßgebühren=Tarif der russ. Gesandtschaft s.:

M.=E. vom 10. Febr. 1866, K.=A.=Bl. S. 153.

Auf Grund eines gesandtschaftlich visirten Passes kann sich der Ausländer ½ Jahr in Rußland aufhalten, worauf der Paß zu erneuern oder ein russisches Legitimationsbillet zu lösen ist,

vgl. R.=E.=Bl. 1873 S. 404 u. M.=A.=Bl. 1874 S. 6.

k) Schweden und Norwegen,
l) Schweiz,
m) Spanien,
} wie bei Großbritannien.

Vgl. auch § 26 Ziff. 2 S. 110 über Legalisirungs= bzw. Visirungs=Taxen.

Wo ein Reisepaß erforderlich ist, kann er durch Heimathschein u. dgl. nicht ersetzt werden.

M.=E. vom 18. August 1853, Döll. Bd. 26 S. 400.

Ueber das Verfahren bei Verlust von Reiselegitimationen s.:

lith. R.=A. vom 18. April 1855.

4) Die Fälschung von Pässen, Wanderbüchern und sonstigen Legitimationspapieren wird nach

St.=G.=B. § 363,
vgl. Stengl. Ztschr. n. F. Bd. 1 S. 59,

Nichteinhaltung der von der zuständigen Polizeibehörde (s. § 98) zwangsweise vorgeschriebenen Reiseroute oder Reisezeit nach P.=St.=G.=B. Art. 45 bestraft.

§ 98. Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheue.

1) Für die rein polizeiliche Behandlung der Bettler und Landstreicher ist die V. vom 28. November 1816 (R.=Bl. S. 859) noch jetzt theil=

weise anwendbar, während die Bestrafung und Ueberweisung an die Landespolizeibehörde sich nach § 361 Ziff. 3, 4 und § 362 des St.-G.-B. richtet; vgl. auch oben §§ 87, 89, 93.

Die im älteren P.-St.-G.-B. Art 88 enthaltene Begriffsbestimmung der Landstreicherei ist auch für den Vollzug des § 361 Ziff. 3 noch zutreffend; im Uebrigen vgl. zu § 361 Ziff. 3, 4:

Stengl. Ztschr. Bd. 9 S. 465, dann n. F. Bd. 1 S. 44.

Unerlaubte Sammlungen werden nach P.-St.-G.-B. Art. 51, 52 beahndet; soferne die unerlaubte Sammlung jedoch ganz oder theilweise zu eigenem Vortheil unternommen wird, charakterisirt sie sich als Bettel; die desfallsige ausdrückliche Bestimmung in Art. 92 des älteren P.-St.-G.-B. wurde lediglich als selbstverständlich nicht in das neue P.-St.-G.-B. aufgenommen.

Das Terminiren der Mendicanten ist dann als Bettel zu behandeln, wenn es Seitens nicht recipirter Orden oder außerhalb der den einzelnen Klöstern zugewiesenen Bezirke geschieht; vgl. S. 191.

Bezüglich des Bettels und der Landstreicherei gewisser Classen von Personen bestehen noch besondere Vorschriften:

a) Zigeuner sollen sofort an der Grenze, wenn ihre Legitimation in irgend einer Beziehung als mangelhaft befunden wird, zurückgewiesen, bzw. wenn sie mit mangelhaften Legitimationen im Lande betreten werden, ausgewiesen und allenfallsige Legitimationsscheine zum Gewerbsbetrieb im Umherziehen strengstens geprüft werden;

lith. M.-E. vom 21 März 1867.
R.-A. vom 21. Aug. 1869.
„ „ 29. Okt. 1870, K.-A.-Bl. S. 2120.
„ „ 18. Jan. 1871, „ „ 144.

b) Bezüglich der bettelnden polnischen Juden vgl.:

lith. M.-E. vom 14. Aug. 1873,
M.-E. vom 22. März 1874, K.-A.-Bl. S. 373.

c) Ueber den Bettel Studirender vgl.:

M.-E. vom 17. Febr. 1823, Döll. Bd. 13 S. 523,
„ „ 3. Aug. 1854, K.-A.-Bl. S. 991,
§ 70 Ziff. 2 der Vorschr. über Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen u. s. w.

Die früher (Art. 8 der V. vom 28. Nov. 1816) gestattete Einlieferung unbekannter Landstreicher in die Arbeitshäuser und einstweilige

Verwahrung daselbst bis zur erfolgten Heimathermittelung ist ohne richterlichen Ausspruch auf Grund des § 362 des St.-G.-B. jetzt nicht mehr zulässig, wohl aber kann polizeiliche Detention in solchen Fällen eintreten;

lith. M.-E. vom 7. Juli und 11. Okt. 1863.

Bl. f. a. Pr. Bd. 21 S. 221.

2) Den Strafbestimmungen wegen Arbeitsscheue nach St.-G.-B. § 361 Ziff. 5, 7, 8 unterliegt, wer sich dem Spiel, Trunk und Müßiggang dergestalt hingiebt, daß zu seinem oder seiner Familienangehörigen Unterhalte fremde Hilfe durch Vermittelung der Behörde in Anspruch genommen werden muß (Ziff. 5), vgl. auch:

P.-St.-G.-B. Art. 55, 81,

Armengeſ. vom 29. April 1869 Art. 36 Abs. 4;

ferner der von der öffentlichen Armenpflege Unterstützte, welcher sich aus Arbeitsscheue weigert, die ihm von der Behörde (d. h. dem Armenpflegschaftsrathe) angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten (Ziff. 7), vgl. auch:

Armengeſ. Art. 44 mit

Stf.-Einf.-Gef. Art. 2 Ziff. 20;

oder wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens, d. h. seiner bisherigen Unterhaltsmittel, binnen der ihm von der zuständigen (Distrikts-Polizei-) Behörde vorgesetzten Frist sich ein anderweitiges Unterkommen zu verschaffen nicht bemühte (Ziff. 8), vgl. auch:

Comp.-V. vom 4. Jan. 1872 § 6, R.-Bl. S. 25.

Stengl. Ztschr. n. F. Bd. 2 S. 250.

3) Gegen Fremde, welche auf Grund des § 361 Ziff. 3, 4, 7, 8 bestraft worden sind, ist nach Maßgabe der bestehenden Gesetze mit Aufenthaltsverboten, Ausweisungen aus dem Bundes- oder Staatsgebiete u. dgl. vorzugehen; vgl. §§ 89, 93.

Gefährlichere Persönlichkeiten sind auf dem Schube heimzuliefern, während bei den Uebrigen die Heimweisung unter Vorschreibung der Reiseroute oder Reisezeit durch die Districtspolizeibehörde, bzw. den staatsanwaltschaftlichen Beamten

P.-St.-G.-B. Art. 45,

Comp.-V. vom 4. Januar 1872 § 18,

E.-H.-E. vom 23. Juni 1866 in Stengl. Ztschr. Bd. 6 S. 18 (K.-A.-Bl. S. 1031),

genügt. — Ueber Zwangspässe s. auch:

§ 10 des Gothaer Vertrags,

Ziff. 8 des Schlußprot. vom 25. Juli 1854,
Separatprot. vom 29. Juli 1858, mitgeth. durch lith. M.-E. v. 11. Mai 1859.

§ 99. Ruhestörungen.

1) Verhütung solcher. Abgesehen von den Polizeiverordnungen, welche nach St.-G.-B. § 366 Z. 10 zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen durch ober-, distrikts- und ortspolizeiliche Vorschriften

P.-St.-G.-B. Art. 2 Ziff. 6

erlassen werden können, sind nach

P.-St.-G.-B. Art 44

noch weitere polizeiliche, jedoch besonders bekannt zu machende Anordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen zuläßig und zwar durch ober- und districtspolizeiliche Vorschriften, in dringenden Fällen durch (nicht unter Art. 6 des P.-Str.-G.-B. fallende) Verfügungen der Distrikts- oder Ortspolizeibehörden.

Hierher gehören insbesondere die Anordnungen über Aufnahme, Controle, Beherbergung, Verpflegung und Entlassung von Eisenbahnarbeitern,

vgl. z. B. die oberpol. Vorschr. der unterfr. Reg. vom 22. Juli 1873, K.-A.-Bl. S. 979.

Die älteren einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen sind durch

M.-E. vom 28. Mai 1862 § 1 Ziff. 2, R.-Bl. S. 928,

auf Grund des älteren P.-St.-G.-B. Art 45 Abs. 2 aufgehoben.

Die zu Art. 44 des revid. P.-St.-G.-B. erlassenen polizeilichen Vorschriften können auch das sittenpolizeiliche Interesse wahrnehmen.

Stengl. Ztschr. Bd. 6 S. 3, vgl. auch Bd. 3 S. 67.

Ueberhaupt ist energische Handhabung der Sittenpolizei geeignet, Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit vorzubeugen, theils indem sie die Gelegenheit zu Ausschreitungen einschränkt (durch Bestimmungen über Polizeistunde, Tanzmusiken, öffentlichen Lustbarkeiten u. dgl., welche daher das P.-St.-G.-B. von 1861 geradezu unter dem Hauptstücke: „Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ aufführte), theils durch sittenpolizeiliche Einschreitung gegen Persönlichkeiten,

welche erfahrungsgemäß gemeingefährlich oder doch zu Ruhestörungen, zu Angriffen auf Leben und Eigenthum geneigt sind (liederliche Dirnen, Gaukler, betrügerische Spieler, Trunkenbolde u. s. w.).

Vgl. St.-G.-B. § 284—286, 360 Ziff. 14, § 361 Ziff. 6 und § 365, dann P.-St.-G.-B. Art. 32—36, 51—57 u. s. w. und den Abschnitt: „Sittenpolizei".

2) Einschreitung gegen Ruhestörungen. Das St.-G.-B. § 360 Ziff. 11 bedroht Denjenigen mit Strafe, welcher ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug verübt.

(Ueber besondere Arten beschimpfenden Unfugs s. St.-G.-B. § 166 und 168.)

Daß der Lärm oder Unfug an einem öffentlichen Orte verübt worden sei (vgl. Art. 60 des früheren P.-St.-G.-B.), ist nicht mehr erforderlich, soferne dadurch nur die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört wurde; vgl. ferner:

Stengl. Ztschr. Bd. 2 S. 240, Bd. 3 S. 28, 90, Bd. 4 S. 214, Bd. 6 S. 71, Bd. 8 S. 98 und 335, Bd. 10 S. 275, n. F. Bd. 2 S. 300.

S. o. E. Bd. 1 S. 70, Bd. 3 S. 152.

Vom Standpunkte der dadurch bewirkten Ruhestörung oder als grober Unfug können auch Handlungen verfolgt werden, welche entweder früher als selbstständige Reate behandelt wurden, jetzt aber solche nicht mehr bilden,

(vgl. z. B. Art. 96 des älteren P.-St.-G.-B., welcher weiter ging als der dem bayer. St.-G.-B. von 1861 Art. 223 entsprechende § 183 des St.-G.-B.; dann Art. 106 des älteren P.-St.-G.-B. verglichen mit § 166 des St.-G.-B.)

oder welche zwar an sich den Thatbestand eines selbständigen Reates auch jetzt noch bilden, vom Standpunkte dieses letzteren aber etwa wegen Mangels eines Strafantrags nicht verfolgt werden können (wie Mißhandlung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch u. s. w.), während das öffentliche Interesse eine Einschreitung gegen die damit verbundene Ruhestörung u. dgl. erheischt.

Die Erregung der Besorgniß von Gefahr, Noth- und Unglücksfällen durch falschen Nothruf, falsche Nothsignale, aufreizende Reden, Gesänge und Musikstücke, dann durch den Gebrauch von Partei- oder Loosungszeichen, ferner die Verursachung eines Zusammenlaufs an öffentlichen Orten oder einer Bewegung der bewaffneten Macht, bzw. der Versuch einer solchen Verursachung, wird, soferne die Bestimmungen in § 360 Ziff. 11 des St.-G.-B. nicht anwendbar sind, nach P.-St.-G.-B. Art. 30 bestraft.

Ueber Parteizeichen vgl. auch:
lith. R.-A. vom 25. Sept. 1872.

§. 100. Waffen, Raufereien.

1) Die einem gesetzlichen Verbote zuwiderlaufende Feilhaltung oder Führung von Stoß- Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, wird nach

St.-G.-B. § 367 Abs. 1 Ziff. 9

bestraft; über die Einziehung solcher Waffen vgl. Abs. 2.

Die gesetzlichen Verbote obiger Art können nach

P.-St.-G.-B. Art. 2 Z. 10

durch Verordnung erlassen werden.

Nach § 9 der Comp.-V. vom 4. Jan. 1872 (R.-Bl. S. 25) ist das Feilhalten oder Mitsichführen von Schußwaffen, welche in obenbezeichneter Weise verborgen sind, nur mit distriktspolizeilicher Bewilligung zulässig; die V. vom 10. Dez. 1862 (R.-Bl. 1863 S. 5) über die als gemeingefährlich allgemein verbotenen Waffen wurde durch den Schlußsatz der V. vom 4. Januar 1872 ausdrücklich aufgehoben.

Nach Art. 39 des P.-St.-G.-B. kann auch außer dem Falle des St.-G.-B. § 367 Ziff. 9, d. h. soweit nicht gewisse gemeingefährliche Waffen ohnehin schon allgemein und für Jedermann verboten sind, zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit von Personen die Führung bestimmter gemeingefährlicher Waffen bestimmten Classen von Personen oder in bestimmten Landestheilen durch Verordnung

vgl. die V. vom 21. Jan. 1872 (R.-Bl. S. 331), welche die ältere V. vom 30. Dez. 1862 gleichen Betreffs aufhob,

untersagt werden und kann bei Zuwiderhandlungen außer der Strafe gleichfalls Einziehung der verbotenen Waffen eintreten.

Vgl. übr. R.-A. vom 13. Jan. 1863, K.-A.-Bl. S. 91.

Unter „Führung von Waffen" ist nicht der Besitz, sondern das Beisichtragen derselben in der Absicht eventuellen Gebrauchs zu verstehen.

Stengl. Ztschr. Bd. 7 S. 297; vergleiche ferner Bd. 9 S. 123.
Ztschr. f. G. u. R. Bd. 12 S. 462.

Heimliche oder wider Verbot der Distriktspolizeibehörde

§ 3 der Comp.-V. von 4. Jan. 1872, R.-Bl. S. 25,

erfolgende Aufsammlung von Waffen oder Schießbedarf außerhalb des Gewerbebetriebs wird nach

St.-G.-B. § 360 Ziff. 2,

unbefugte Bildung oder Befehligung bewaffneter Haufen, bzw. die Bewaffnung derselben nach

St.-G.-B. § 127,

unerlaubter Kauf von Armaturstücken nach

St.-G.-B. § 370 Ziff. 3

bestraft.

Vgl. ferner über Führung und Gebrauch von Waffen:

St.-G.-B. § 123 Abs. 3, § 243 Ziff. 5, § 250 Ziff. 1, § 362 Abs. 2, § 367 Ziff. 10.

P.-St.-G.-B. Art. 125 Abs. 2 (verbotene Waffen bei der Jagd-Ausübung).

Vereinsges. vom 6. Febr. 1850 Art. 1 und 21.

V. vom 5. Okt. 1863, Ausübung und Behandlung der Jagden betr. (R.-Bl. S. 1657), insbesondere § 16.

2) Das Schießen an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten ohne distriktspolizeiliche Erlaubniß,

cit. V. vom 4. Jan. 1872 § 8,

dann unter gleichen Voraussetzungen das Legen von Selbstgeschossen, Schlageisen, Fußangeln, ist durch

St.-G.-B. § 367 Abs. 1 Ziff. 8 u. Abs. 2

mit Strafe und Einziehung der Selbstgeschosse u. s. w. bedroht, während das Schießen in gefährlicher Nähe von Gebäuden u. dgl. vom feuerpolizeilichen Standpunkte aus durch

St.-G.-B. § 368 Ziff. 7,

untersagt ist.

Zur Errichtung von Schießstätten oder Schießständen ist nach

P.-St.-G.-B. Art. 78 Abs. 1

polizeiliche Bewilligung nothwendig, wobei die zuständige Polizeibehörde, nämlich die Distriktspolizeibehörde,

cit. V. vom 4. Jan. 1872 § 22,

zugleich im Interesse der öffentlichen Sicherheit in Bezug auf Einrichtung und Benützung solcher Vorrichtungen Anordnungen erlassen, gegebenen Falls auch die weitere Benützung der Anlage untersagen kann (Abs. 2).

Ueber die polizeiliche Mitwirkung bei Anlage von Militärschießplätzen vgl. oben S. 179.

Zur Veranstaltung von Schießen ist nach

P.-St.-G.-B. Art. 32 Abs. 1

die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde

cit. V. vom 4. Jan. 1872 § 15

erforderlich, welche auch das unberechtigte Schießen jederzeit einstellen kann (Abs. 2). — Auf Scheibenschießen anerkannter Schützengesellschaften in ihren gewöhnlichen Localen

vgl. V. vom 25. August 1868, die allgemeine Schützenordnung betr., R.-Bl. S. 1729,

oder kleinerer Gesellschaften an erlaubten Schießstätten findet Art. 32 Ziff. 1 keine Anwendung (Abs. 3).

Die Bestimmungen des

St.-G.-B. § 367 Ziff. 4 und bzw. 5

über Zubereitung von Schießpulver, explodirenden Stoffen oder Feuerwerken ohne die vorgeschriebene Erlaubniß, dann bzw. über Aufbewahrung und Beförderung solcher Gegenstände, sowie die über Ausübung der Befugniß zur Zubereitung und Feilhaltung dieser Gegenstände gemäß

P.-St.-G.-B. Art. 2 Ziff. 9

erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften sind vorzugsweise feuerpolizeilicher Natur, daher im Abschnitte „Feuerpolizei" zu erörtern.

Dagegen ist hier noch zu erwähnen

P.-St.-G.-B. Art. 86

über Sprengungen ohne Beobachtung der erforderlichen Vorschriftsmaßregeln und mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum.

3) Raufexcesse sind von der Polizeibehörde zu unterdrücken, die Theilnehmer erforderlichen Falls nach Art. 141 des Stf.-Einf.-Ges. von 1871 festzunehmen; Strafeinschreitung ist vom Standpunkte der § 227, 367 Ziff. 10 und bzw. 360 Ziff. 11 des St.-G.-B. zu veranlassen. — Ueber Beschränkungen der Tanzmusiken an Orten, an welchen aus Anlaß von solchen Lustbarkeiten Raufexcesse vorkommen, vgl.:

V. vom 18. Juni 1862 § 10, R.-Bl. S. 1391.

Vgl. ferner: Stengl. Ztschr. n. F. Bd. 1 S. 11, Bd. 2 S. 61 und 364, Bd. 3 S. 247.

S. o. E. Bd. 3 S. 273, 475.

§ 101. Widerstand gegen die Staatsgewalt, Vergehen und Verbrechen wider die öffentliche Ordnung.

1) Das St.-G.-B. behandelt im 6. und 7. Abschnitte den Widerstand gegen die Staatsgewalt, Aufruhr, Haus- und Landfriedensbruch und andere Angriffe auf die öffentliche Ordnung, womit bezüglich geringerer Verletzungen des amtlichen Ansehens und Störungen obrigkeitlicher Verrichtungen der 14. Abschnitt (Beleidigungen), dann

Stf.-Einf.-Ges. von 1871 Art. 9 (ungeziemendes Benehmen),
Gem.-Ordn. Art. 148 (Störung von Gemeindeversammlungen)

zu vergleichen sind.

2) Die §§ 115, 116, 125 des St.-G.-B. sind an die Stelle der Art. 9—13 des Ges. vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr. (G.-Bl. 1851/52 S. 9), getreten,

Stf.-Einf.-Ges. von 1871 Art. 2 Ziff. 13,

während die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes, namentlich Art. 1 über die Befugniß der Civilbehörden, die bewaffnete Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung aufzubieten, und über die Modalitäten des Aufgebots, Art. 3 über die vor wirklicher Einschreitung der bewaffneten Macht zu erlassenden Aufforderungen zum Auseinandergehen, Art. 4 mit 8 über den Waffengebrauch der bewaffneten Macht u. s. w., — noch in Geltung sind.

Zur Requisition der bewaffneten Macht werden im Hinblick auf die früheren Bestimmungen über Requisition der Landwehr

§ 29 der Landwehrordn. vom 7. März 1826, Döll. Bd. 10 S. 605, Ziff. 61 der Vollz.-Vorschriften hiezu vom 12. Okt. 1837, l. c. S. 627,

vgl. auch Gend.-V. vom 24. Juli 1868 § 35, 36, 39, 76, R.-Bl. S. 1385,

nur die Distriktspolizeibehörden (in unmittelbaren Städten die nach Ziff. I der M.-E. vom 29. Juni 1869, R.-Bl. S. 1099, aufgestellten Beamten und Behörden unbeschadet der Verpflichtung der Magistrate, zur Erhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe nach Gem.-Ordn. Art. 98 Abs. 2 mitzuwirken,) zuständig sein.

Die Requisition ist in Städten mit Militärcommandantschaften an letztere zu richten.

Vgl. M.-E. vom 24. Dez. 1839, Döll. Bd. 25 S. 246.

Das Gesetz vom 12. März 1850, Verpflichtung zum Ersatze des bei

Aufläufen verursachten Schadens betr., G.=Bl. S. 73, legt den Ersatz dieses Schadens in der Regel und abgesehen von den in Art. 2 bezeichneten Fällen der betr. politischen Gemeinde auf, weist der Distriktspolizeibehörde in Art. 3 insbesondere die örtliche Schadens=Erhebung unter Beiziehung von Sachverständigen, den Bezirksgerichten die erstinstanzielle Entscheidung über die Verpflichtung zum Schadensersatz und Größe desselben (Art. 4 mit 7), der vorgesetzten Verwaltungsbehörde die Beitreibung des durch Umlagen aller Steuerpflichtigen aufzubringenden Schadens= und Kosten=Ersatzes (Art. 8 mit 13) zu, wobei nunmehr auch die Vorschriften der

Gem.=Ordn. Art. 42 ff., 59, 157, 206 Abs. 2 Ziff. 1,
Prozeßordn. Art. 590—604

zu beachten sind.

Die Bestimmungen über Standrecht im

St.=G.=B. von 1813 Th. II Art. 441—456

sind durch

§ 7 Abs. 2 des Reichs=Einf.=Ges. vom 22. April 1871 (R.=G.=Bl. S. 87) u. Art. 3 Ziff. 12, Art. 64 des bayer. Einf.=Ges. vom 26. Dez. 1871 zum St.=G.=B.

aufrecht erhalten.

3) Den Polizeibehörden liegt es ob, politische Umtriebe, Bestrebungen, welche sich gegen die Sicherheit des Staates, gegen die Staatsgewalt und bestehende verfassungsmäßige Ordnung richten, zu überwachen und gegen solche Bestrebungen einzuschreiten; nach den dermaligen politischen Verhältnissen, in welchen den Staatsangehörigen Freiheit der Meinungen und der Presse, sowie das Vereins= und Versammlungsrecht gesetzlich garantirt ist, hat die politische Polizei hauptsächlich die Ueberschreitungen der Presse und des Vereins= bzw. Versammlungsrechts in das Auge zu fassen und innerhalb der gesetzlichen Schranken gegen dieselben vorzugehen, worüber in den Abschnitten „Preß= und Vereinspolizei" näher zu handeln ist.

§ 102. Sonstige Sicherheitsgefährdungen.

1) Das Polizeistrafgesetzbuch stellt unter die Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Sicherheit noch eine Reihe von Handlungen und Unterlassungen, wodurch die öffentliche Ordnung, bzw. Leben und Eigenthum Dritter gefährdet werden können oder die Entdeckung strafbarer Handlungen erschwert wird, so z. B.:

die Unterlassung der Anzeige von Auffindung neugeborener Kinder (Art. 40);

die unberechtigte, d. h. ohne distriktspolizeiliche Bewilligung

Comp.-B. vom 4. Jan. 1872 § 17, R.-Bl. S. 25,

gegen Bezahlung erfolgte Annahme fremder Pflegekinder unter acht Jahren, (Art. 41),

vgl. lith. R.-A. vom 18. Juli 1854 und

R.-A. vom 30. Okt. 1855 (K.-A.-Bl. S. 1365);

die Unterlassung der Anzeige über die Inverwahrnahme hilfloser Personen (Art. 42);

die Unterlassung der Anzeige verdächtiger Todesfälle Seitens der Todtenbeschauer und jener Personen, welche aus dem Reinigen u. s. w. von Leichen ein Gewerbe machen (Art. 43);

die verbotene Gestattung des Wirthshausbesuchs solcher Personen, welchen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (St.-G.-B. § 39 Ziff. 1) der Besuch der Wirthshäuser untersagt ist (Art. 31);

die Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Bekanntmachungen, nämlich durch öffentliches Ausrufen gegen ortspolizeiliches Verbot,

P.-St.-G.-B. Art. 37 Ziff. 1,

durch Anschlag an fremdes Eigenthum gegen ortspolizeiliches Verbot oder Verbot des Eigenthümers,

P.-St.-G.-B. l. c. Ziff. 2 (zu Ziff. 1, 2 vgl. auch Gew.-Ordn. § 43 und Reichspreßges. vom 7. Mai 1874 § 2, 3, 5, 30 Abs. 2, R.-G.-Bl. S. 65),

endlich durch unbefugte böswillige oder muthwillige Vernichtung fremder Anschläge,

P.-St.-G.-B. l. c. Ziff. 3,

vgl. auch St.-G.-B. § 134.

Gewisse andere Sicherheitsgefährdungen führt das P.-St.-G.-B. als Uebertretungen in Bezug auf „einzelne Staatseinrichtungen und öffentliche Verpflichtungen"

vgl. z. B. Art. 23 (unerlaubter Verkehr mit Gefangenen) u. s. w.

oder als „Uebertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit" auf, so z. B.:

das Baden an verbotenen Orten und Betreten von Eisdecken gegen ortspolizeil. Verbot (§ 79),

die Entfernung oder Zerstörung u. s. w. von Sperrungs- und Warnungszeichen, öffentlichen Laternen, Geräthschaften zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen u. dgl. (§ 87),

endlich die Uebertretungen in Bezug auf Schutz der Eisenbahnen und des Bahnbetriebs u. s. w. (Art. 88).

Auch die Strafbestimmungen des St.-G.-B. in

§ 360 Ziff. 1 (Aufnahme oder Veröffentlichung von Festungsrissen ohne kriegsministerielle Erlaubniß, s. oben S. 181),

§ 360 Ziff. 4, 5, 6 (Uebertretungen in Bezug auf Anfertigung oder Verabfolgung von Stempeln, Siegeln, Formen zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld u. s. w.),

§ 369 Ziff. 1 (unerlaubte Anfertigung von Schlüsseln u. s. w.)

haben einen allgemeinen sicherheitspolizeilichen Character.

2) Unter den Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit führt das P.-St.-G.-B. in Art. 38 endlich auch die Nichtbefolgung polizeilicher Anordnungen in Bezug auf Wohnungsräumung, wo die Verpflichtung zu derselben nicht streitig ist, auf; die Ortspolizeibehörde, bzw. in München die Polizeidirection,

Comp.-B. vom 4. Jan. 1872 § 16, R.-Bl. S. 25,

ist befugt, ihre bezüglichen, insbesondere behufs Aufrechthaltung des Miethwechsels erlassenen Anordnungen unabhängig von der Strafverfolgung zwangsweise zu vollziehen.

Dagegen ist die durch § 88 lit. f der Instruction vom 24. Sept. 1808 für die Polizeidirectionen den Polizeibehörden eingeräumte Befugniß, Miethstreitigkeiten, außer in Fällen, in welchen ein schriftlicher Contract vorlag, materiell zu entscheiden, durch Art. 37 des Stf.-Einf.-Ges. vom 10. Nov. 1861 aufgehoben worden.

§ 103. Entlassene Sträflinge.

Die Obsorge für entlassene Sträflinge in der doppelten Richtung, denselben die Wiedergewinnung eines gesicherten Fortkommens zu erleichtern und hiedurch, sowie durch sittliche Hebung die Gefahr eines Rückfalles zu vermindern, ist eine wichtige Aufgabe der Armen- wie der Sicherheitspolizei. Zur Erreichung des obigen Zweckes empfiehlt sich insbesondere die Bildung von Vereinen,

vgl. M.-E. vom 4. Febr. 1844 (Döll. Bd. 29 S. 173), welcher der Entwurf von Satzungen eines Kreis-Vereins für Versorgung entlassener Sträflinge beigefügt ist,

sowie die Anregung distriktiver Thätigkeit.

Unter Umständen kann die Unterbringung in Asylen für entlassene

Sträflinge oder die Beförderung der Auswanderung derselben angezeigt sein.

Vgl. ferner:

M.-E. vom 2. Juli 1865, K.-A.-Bl. S. 1010, entlassene Militärsträflinge betr.,

dann für Unterfranken die

R.-A. vom 18. Okt. 1867, K.-A.-Bl. S. 1581.
" " " " 1870, " " 2035.

Mit der durch § 23 ff. des St.-G.-B., dann Art. 41 des St.-Einf.-Gesetzes v. 26. Dez. 1871 eingeführten Maßregel der vorläufigen Entlassung von Zuchthaus- oder Gefängniß-Sträflingen ist die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Fürsorge für entlassene Sträflinge in erhöhtem Grade hervorgetreten.

Die vorläufig entlassenen Sträflinge sind einer speciellen polizeilichen Controle nach näherer Vorschrift der

M.-E. v. 1. Jan. 1872, R.-Bl. S. 43, insbesondere § 4, 9 ff.,

unterworfen, wobei der Distriktspolizeibehörde erforderlichen Falls, wenn das Fortkommen des Entlassenen hiedurch nicht behindert wird, die Auferlegung weiterer, selbst über § 39 des St.-G.-B. hinausgehender Beschränkungen zeitweilig gestattet ist; vgl. auch:

M.-E. vom 15. Jan. 1872, J.-M.-Bl. S. 44, 45.

In die von den Orts- und Distriktspolizeibehörden nach § 17 ersterwähnter M.-E. zu führenden Verzeichnisse der vorläufig entlassenen Sträflinge sind nur diese, nicht auch Personen, welche gnadenweise Nachlaß oder Unterbrechung ihrer Strafe erlangt haben, aufzunehmen.

M.-E. vom 25. Juli 1873, K.-A.-Bl. S. 1063.

II. Abschnitt.

Medicinalwesen.

Erstes Kapitel.

§ 104. Sanitätsbehörden und amtliche Aerzte.

1) Die Grundlage des bayerischen Medicinalwesens bildet noch das organische Edict vom 8. Sept. 1808 (R.-Bl. S. 2189), jedoch hat dasselbe sammt den in Döll. V. S. Bd. 15 und 30 abgedruckten älteren

Vollzugsvorschriften seit 1862 in wesentlichen Beziehungen Abänderungen erfahren.

Dem Staatsministerium des Innern, welchem nach

§ 74 lit. c. der V. vom 9. Dez. 1825 über die Formation der Ministerien, R.-Bl. S. 977,

die Leitung des Medicinalwesens in seinem ganzen Umfange übertragen ist, wurde der Obermedizinalausschuß als sachverständiges Organ in Medicinalangelegenheiten einschließlich der Pharmacie und des Veterinärwesens unmittelbar untergeordnet.

§ 1 mit 7 der V. vom 24. Juli 1871, den Obermedizinalausschuß und die Kreismedizinalausschüsse betr., R.-Bl. S. 1489.

In gleicher Weise sind den Kreisregierungen, Kammern des Innern, welchen die Aufsicht über das Sanitätswesen im Regierungsbezirke nach

§ 51 mit 56 der V. vom 17. Dez. 1825, Formation der Kreisverwaltungsstellen betr., R.-Bl. S. 1049,

zusteht, die Kreismedicinalausschüsse als berathende, sachverständige Organe direkt unterstellt.

§ 4, 5, 7, 8, 9 der cit. V. vom 24. Juli 1871.

Die bei den medizinischen Fakultäten der drei Landesuniversitäten errichteten Medicinalcomités sind zur Abgabe von Obergutachten in medicinisch-gerichtlichen Fällen bestimmt.

V. vom 23. Aug. 1843, R.-Bl. S. 585,
" " 19. Sept. 1864, " " 1265,
vgl. auch R.-Bl. 1868 S. 2187, dann Döll. Bd. 30 S. 311 ff.

Eine der wichtigsten Veränderungen im Medicinalwesen bildete die durch

V. vom 20. Juli 1872, das Civilveterinärwesen betr., R.-Bl. S. 1585,

erfolgte Trennung der amtlichen Expertur für Menschen- und Thier-Krankheiten, womit auch die früher bestandene dienstliche Unterordnung des thierärztlichen Personals unter die amtlichen Menschenärzte aufhörte.

Demgemäß wurde dem Staatsministerium des Innern ein Landesthierarzt, jeder Kreisregierung K. d. J. ein Kreisthierarzt als Sachverständiger beigegeben.

§ 3, 11 mit 13, 20, 21 der cit. V. vom 20. Juli 1872.

2) Die Distriktsverwaltungsbehörden haben die Sanitätspolizei in ihren Bezirken unter Mitwirkung der Bezirksärzte und bezüglich des Veterinärwesens nunmehr unter Beihilfe der amtlichen Thierärzte zu handhaben.

Die Stellung der Bezirksärzte I und II Klasse, dann der Bezirksgerichtsärzte ist geregelt durch die

V. vom 21. April 1862, den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden betr., R.-Bl. S. 631.

§ 2 Abs. 3 dieser V. bezüglich der Bezirksärzte II. Klasse hat eine Abänderung erlitten durch die

V. vom 27. Febr. 1869, R.-Bl. S. 185.

Die in § 3 Abs. 2 der V. vom 21. April 1862 vorbehaltene Zuständigkeits-Ausscheidung erfolgte durch die

M.-E. vom 12. Febr. 1864, die Zuständigkeit der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte betr., R.-Bl. S. 185.

Der durch die neue Organisation des Civilveterinärwesens eingetretenen Modifikationen obiger Bestimmungen über die dienstliche Stellung der Bezirksärzte wurde bereits gedacht.

Nach Art. 40 Abs. 2, dann bzw. Art 22 Ziff. I lit. f. und Ziff. II lit. f. des Gesetzes über Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 sind die Bezirksärzte zur Theilnahme an der Distriktsarmenpflege, dann bzw. an der Ortsarmenpflege der Gemeinde ihres Amtssitzes berufen. Dagegen sind sie zu dem Militär-Ersatz-Geschäfte nur noch in Ermangelung von Militärärzten beizuziehen,

Mil.-Ers.-Instr. § 68,

M.-E. vom 27. Nov. 1872, M.-A.-Bl. S. 154,

wonach die M.-E. vom 22. Nov. 1862, K.-A.-Bl. S. 2049, und § 1 Ziff. 4 der oben erwähnten M.-E. vom 12. Febr. 1864 in Betreff des ärztlichen Dienstes bei den Conscriptions-Verhandlungen höchstens noch eventuell anwendbar sind.

Ueber die Verpflichtung zur unentgeldlichen Behandlung armer Kranker, insbesondere über desfallsige Kurkosten bei Körperverletzungen vgl.

V. vom 28. Okt. 1803 (Bestimmung und Besoldung der Landgerichtsärzte betr.) Ziff. 2, Döll. Bd. 15 S. 394; dann Bd. 12 S. 523 ff., Bd. 13 S. 131, Bd. 26 S. 655 ff., Bd. 30 S. 304, sowie

gener. M.-E. vom 6. Juli 1872,

wogegen das oberstrichterliche Erkenntniß vom 20. Juli 1858 (R.-Bl. S. 1043) eine Verpflichtung des öffentlichen Arztes zur Uebernahme unentgeldlicher Behandlung der Kranken in Wohlthätigkeits-Anstalten nicht anerkennt; vgl. ferner

Armengeſ. Art 17 Abſ. 4, 5.

Ueber Wiederbeſetzung erledigter Bezirks-Arztſtellen ſ.:

M.-E. vom 5. Sept. 1848, Döll. Bd. 30 S. 176, und § 10, 11 der V. vom 21 April 1862;

über Verpflichtung und Amtseinweiſung der Bezirksärzte die

lith. M.-E. vom 25. Aug. 1855;

über deren Qualification die

M.-E. vom 21. März 1846 und 24. Juli 1847 (Döll. l. c. S. 168 ff.), dann für Unterfranken die lith. R.-A. vom 20. Mai 1846, 31. März 1851, 6. Dez. 1864 und 18. Dez. 1868;

über deren Amtsſiegel und Amtsblätter die

M.-E. v. 25. Mai 1842 u. 28. Febr. 1845 (Döll. l. c. S. 179, 180), verglichen mit § 5 Abſ. 3 der cit. V. v. 21. April 1862 und § 22 der M.-E. vom 10. März 1861 (Geret V. S. Bd. 32 Abth. 2 S. 116, ſiehe auch R.-A. vom 24. März 1865, K.-A.-Bl. S. 505);

über die Jahresberichte, dann über medic. Topographie und Ethnographie die

lith. M.-E. vom 21. April 1858;

über Reiſeentſchädigungen bei Dienſtgeſchäften die

M.-E. vom 4. und 16. Juni 1864 (K.-A.-Bl. S. 1149), dann lith. R.-A. vom 30. Juni 1867 verglichen mit § 9 der V. vom 21. April 1862;

über Portofreiheit der Bezirksärzte in Dienſtſachen:

M.-E. vom 19. Sept. 1870, K.-A.-Bl. S. 1903;

über bezirksärztl. Beſichtigung öffentlicher Gebäude vor deren Benützung:

M.-E. vom 6. Aug. 1846, Döll. Bd. 31 S. 430, dann M.-E. vom 4. März 1848, Döll. Bd. 30 S. 108.

Die Reiſe-Koſten bei ſolchen Beſichtigungen von Schulhäuſern trägt die bezirksamtliche Regie,

gener. M.-E. vom 13. Aug. 1874.

Ueber Urlaub der Bezirksärzte vgl. auch

M.-E. vom 29. April 1815, Döll. Bd. 15 S. 432.

Soweit nicht durch die neuerwähnten Beſtimmungen oder durch die Aenderungen der Polizeigeſetzgebung eine Modification ſich ergab, gelten im Uebrigen noch die Vorſchriften in

§ 8—12 des organ. Edikts über Medizinalweſen und

V. v. 6. Okt. 1809, Organisation und Ernennung der Gerichtsärzte betr., R.-Bl. S. 1818; vgl. überhaupt:
Döll. V.-S. Bd. 15 S. 394 ff., Bd. 30 S. 167 ff., dann V. vom 29. Dez. 1836 Ziff. 29, R.-Bl. S. 1046.

Ueber Gesundheitskommissionen bei Ausbruch der Cholera vgl.
Ziff. 23 der M.-E. vom 11. Nov. 1872, Maßregeln gegen die Cholera betr., M.-A.-Bl. S. 97, dann

über die Aufgabe der Ortspolizeibehörden im Gebiete der Sanitätspolizei die
Gemeindeordnung Art. 71 Abs. 4, Art. 92, 138 Abs. 5.

3) Als technischer Berather für alle Veterinär-Angelegenheiten ist nunmehr der Distrikts-Polizeibehörde für jeden Verwaltungsbezirk zunächst der Bezirksthierarzt beigegeben,
§ 3 mit 13, 20 mit 22 der V. vom 20. Juli 1872, das Civilveterinärwesen betr., R.-Bl. S. 1585,

dessen Dienstesobliegenheiten durch eine besondere Ministerialinstruktion vom 28. Juli 1872 geregelt sind; s. auch
M.-E. vom 5. Juli 1874, M.-A.-Bl. S. 350, über Anzeige von Personalveränderungen.

Weiter kann als amtlicher Thierarzt ein von der Distriktsgemeinde aufgestellter und mit einzelnen veterinärpolizeilichen Geschäften betrauter Distriktsthierarzt in Betracht kommen. — Die Unterhaltsbeiträge für die Distriktsthierärzte sind eine gesetzliche Distriktslast.
Distriktsrathsges. Art. 27 Ziff. 7.
§ 7, 14, 20 mit 22 der cit. V. vom 20. Juli 1872.

(Vgl. auch über städtische Thierärzte in unmittelbaren Städten § 15 der cit. V.)

Ueber die zulässige Beibehaltung der Stelle eines Distriksthierarztes durch den Bezirks-Thierarzt und das Verhältniß der Distrikts-Thierärzte zu den Distriktsgemeinden s.:
M.-E. vom 25. Nov. 1872, K.-A.-Bl. S. 2454.

Die Bezirksthierärzte erhalten 300 fl. jährlichen Funktionsbezug vom Berufungstage an.
M.-E. vom 14. Okt. 1872, M.-A.-Bl. S. 57,
„ „ 7. Juni 1873, „ „ 442;

vgl. ferner über Dienstsiegel derselben:
§ 10 der cit. V. vom 20. Juli 1872 und
M.-E. vom 13. Jan. 1873, M.-A.-Bl. S. 289;

über unentgeltliche Abgabe des Kreisamts-Blattes an dieselben:

M.=E. vom 15. Nov. 1872, l. c. S. 124;

über Abonnement auf das Amtsblatt des Ministeriums des Innern und die Regie der Bezirksthierärzte:

M.=E. vom 17. Jan. 1874, M.=A.=Bl. S. 49;

über Vergütung für die Thätigkeit der Thierärzte in dienstlichen Geschäften:

§ 7 mit 17 der V. vom 20. Juli 1872, Gebühren für die Dienstleistungen der Thierärzte betr., R.=Bl. S. 1605 (siehe auch § 118 über Kosten bei Thierkrankheiten);

über Portofreiheit in dienstlichen Correspondenzen: oben S. 84.

Zweites Kapitel.

Gesundheitspflege, Maßregeln zur Verhütung von Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit des Menschen.

§ 105. Gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Wohnungen, Brunnen u. s. w.

1) Zur Aufgabe der Polizeiverwaltung gehört die Verhütung und Beseitigung von Vorkommnissen oder Zuständen, welche erfahrungsgemäß die Ursache von Unglücksfällen, Krankheiten, überhaupt von Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit werden können.

Eine Reihe derartiger Gefährdungen und der dagegen zulässigen polizeilichen Maßregeln ist bei der Sicherheits=, Straßen= und Reinlichkeits=, Bau=, Gewerbs= u. s. w. Polizei zu erörtern; hier handelt es sich zunächst um die eigentliche Medizinalpolizei, also um die Gesundheitspflege, um allgemeine Sanitätsvorschriften zur Abstellung gesundheitswidriger Zustände in der Nähe menschlicher Wohnungen, dann um die Aufsicht auf die Beschaffenheit der menschlichen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und um die Verhütung von Gefahren, welche durch gemeingefährliche Gegenstände, wie Gift, dann durch schädliche Thiere veranlaßt werden können, endlich um die Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.

2) Gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf die Beschaffenheit der Wohnungen u. s. w. finden sich in der

Bauordnung vom 28. Juni 1864, R.=Bl. S. 817,

insbesondere in

§ 42, 43 bezüglich der ebenerdigen und Keller=Wohnungen,

§ 45 bezüglich der Höhe von Wohnräumen,

§ 55 bezüglich der Dachwohnungen,

§ 57 Abs. 3 bezüglich des Anstrichs der Gebäude in Städten.

Vgl. auch P.-St.-G.-B. Art. 73 Abs. 2, Art. 76 und die Vorschriften über Schulhausbauten in § 80, dann über Gesundheitspflege in öffentlichen und Privatinstituten die

M.-E. vom 12. Februar 1874 (E.-M.-Bl. S. 69).

In Bezug auf Reinhaltung der Quellen und Bäche ist Art. 92 des P.-St.-G.-B. in Verbindung mit den Bestimmungen des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852, besonders Art. 47 und 58, dann

Zeitschr. f. G. u. R. Bd. 10 S. 55,

Stengl. Zeitschr. Bd. 2 S. 152

zu vergleichen.

Endlich sind hier noch einschlägig die Bestimmungen der Gewerbeordnung in § 16 ff. und 147 Ziff. 2 über gewerbliche Anlagen, welche mit Belästigungen und Gefahren für die Nachbarn oder das Publikum überhaupt verbunden sind, und in § 18, 107, 148 Ziff. 10 über Anordnungen und Einrichtungen zum Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit.

3) Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen, ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften oder in Ermangelung letzterer gegen die distriktspolizeilichen Anordnungen über Anlage, Einrichtung oder Abänderung, sowie über Entleerung und bauliche Instandhaltung von Abtritten, Dung- oder Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen und Brunn-Quellen, — deßgleichen Zuwiderhandlungen gegen die ortspolizeilichen Vorschriften über das Beziehen neu hergestellter Wohnungen oder Wohnungsräume werden gemäß

P.-St.-G.-B. Art. 73 (vgl. hiezu Art. 5 und 18 Abs. 2)

bestraft.

Dem Art. 130 des älteren P.-St.-G.-B. gegenüber hat der Art. 73 eine Erweiterung durch die Zulassung ober- und distriktspolizeilicher Vorschriften, sowie durch die Worte „oder Abänderung sowie über Entleerung und bauliche Instandhaltung" erfahren.

Die unterfränkische Regierung hat zu Art 73 eine

oberpolizeiliche Vorschrift v. 5. April 1873 (K.-A.-Bl. S. 485)

erlassen und die Anwendung derselben durch lith. R.-A. vom 21. April 1873 näher erläutert; vgl. auch die cit. Bauordnung vom 28. Juni 1864 § 4.

Die beiden M.-E. vom 21. Juli 1856, K.-A.-Bl. 6. besondere Beilage zu Nr. 100, und vom 22. März 1870, K.-A.-Bl. S. 587, geben über die Beseitigung von Gesundheitsschädlichkeiten bei der Anlage von Abtritten, Dung- und Versitzgruben allgemeine Grundsätze, welche bei der Erlassung förmlicher polizeilicher Vorschriften zu Art. 73 Abs. 1, dann bzw. 94 des P.-St.-G.-B. auch jetzt noch verwerthbar sind.

Vgl. ferner:

R.-A. vom 27. Sept. 1871, K.-A.-Bl. S. 1735.

Ueber die durch den Zusatz „Abänderung, sowie Entleerung" nunmehr außer Zweifel gestellte Anwendbarkeit der Gesetzesbestimmung auch auf bereits bestehende Abtritte, Dunggruben u. s. w. vgl. auch die E. H. E. in:

Stengl. Ztschr. Bd. 8 S. 458, 461; siehe auch: Bd. 7 S. 71, dann Bd. 3 S. 266, Bd. 5 S. 255, 320, Bd. 6 S. 69.
Ztschr. f. G. u. R. Bd. 11 S. 121, Bd. 13 S. 149, 510.
S. o. E. Bd. 3 S. 182, 486.
M.-A.-Bl. 1873 S. 445.
Bl. f. adm. Pr. Bd. 18 S. 15;

ferner über pneumatische Städtereinigung:

Bl. f. adm. Pr. Bd. 18 S. 239.

§ 106. Aufsicht auf Lebensmittel und Gegenstände des menschlichen Gebrauchs.

1) Das Feilhalten oder der Verkauf verfälschter oder verdorbener Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltigen Fleisches, wird durch St.-G.-B. § 367 Ziff. 7 mit Strafe bedroht. Neben der Strafe kann auch Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren erkannt werden, ohne Unterschied ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Vgl. hiezu:

Stengl. Ztschr. Bd. 5 S. 339, Bd. 7 S. 232,
S. o. E. Bd. 2 S. 125, Bd. 3 S. 497,
Ztschr. f. G. u. R. Bd. 10 S. 165, 287;
über Milchfälschung insbesondere das E.-H.-E. vom 19. Febr. 1864 (K.-A.-Bl. S. 476).

Einziehung kann auch da verfügt werden, wo die Verfolgung einer bestimmten Person nicht möglich ist, sobald ein Verkauf verdorbener Eßwaaren u. s. w. feststeht.

E.-H.-E. vom 6. Januar 1874, M.-A.-Bl. S. 132.

Ueber Trichinen und Anleitung der Fleischbeschauer zur Erkennung derselben siehe das R.-A. vom 19. Dez. 1865, K.-A.-Bl. S. 1726.

2) Zuwiderhandlung gegen die ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung wird nach

P.-St.-G.-B. Art. 74 Ziff. 1

gestraft.

Die älteren hierüber bestandenen Gesetze, Verordnungen und Ministerialanordnungen wurden bereits durch die

M.-E. vom 28. Mai 1862 Ziff. 7 (R.-Bl. S. 929)

im Hinblicke auf Art. 45 Abs. 2, Art. 131 Abs. 1 Ziff. 1 des früheren P.-St.-G.-B. aufgehoben. Vgl. ferner die

unterfränk. Fleischbeschauordnung mit beigefügter Fleischbeschauer-Instruction vom 10. Sept. 1874, K.-A.-Bl. S. 961.

Die M.-E. vom 6. April 1865, K.-A.-Bl. S. 663, hat die Regelung der Fleischbeschaukosten, welche nach älteren Vorschriften von der Gemeindekasse zu bestreiten waren, der gemeindlichen Anordnung mit der Beschränkung anheim gegeben, daß Gebühren nur für Schlachtungen außerhalb der allgemeinen Schlachthäuser oder außerhalb der in letzteren für die Schlachtung bestimmten Zeit erhoben und die von der Kreisregierung K. d. J. festzusetzenden Maximalbeträge nicht überschritten werden dürfen.

Vgl. auch noch § 9 der Seuchenordnung vom 15. Juni 1867, R.-Bl. S. 681.

Auch andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke können durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift einer Beschau unterworfen werden.

P.-St.-G.-B. Art. 74 Ziff. 2,

vgl. oberpolizeil. Vorschr. der unterfränk. Regierung vom 10. Juni 1874, K.-A.-Bl. S. 588.

3) Zuwiderhandlungen gegen die außer den Fällen des St.-G.-B. § 367 Z. 7 zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit in Bezug auf die Beschaffenheit, Zubereitung, Aufbewahrung oder das Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke ergangenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften werden nach

P.-St.-G.-B. Art. 75 Abs. 1 und 3

(vgl. die cit. oberpolizeil. Vorschr. der unterfränk. Regierung vom 10. Juni 1874)

bestraft.

Bei dem Verkaufe gesundheitsschädlichen Bieres kommen jetzt nurmehr die allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen zur Anwendung.

C.-H.-E. vom 26. Mai 1866, Stengl. Ztschr. Bd. 5 S. 339.

Die Benützung von Malzsurrogaten fällt unter Art. 7 und 71 des Malzaufschlagsgesetzes vom 16. Mai 1868; die Anwendung von Hopfensurrogaten ist nur, wenn letztere schädlich sind, strafbar; Abschn. III § 26 Ziff. 2 Abs. 4 des Landtagsabsch. vom 10. Nov. 1861 (G.-Bl. S. 76) ist in dieser Beziehung als durch Art. 1, 3 des Stf.-Einf.-Gesetzes vom 26. Dez. 1871 aufgehoben zu erachten.

Die älteren Gesetze, Verordnungen und Ministerialanordnungen in Bezug auf die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei der Zubereitung, Aufbewahrung, Ausmessung und Auswägung verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke,

(Döll. Bd. 15 S. 887 und Bd. 30 S. 279 ff.)

sind durch

M.-E. vom 17. Juli 1870, R.-Bl. S. 1283,

aufgehoben; da ferner § 366 Ziff. 7 des St.-G.-B. die in dem früheren P.-St.-G.-B. Art. 132 enthaltenen Begriffe: „eckelhafte oder der Gesundheit schädliche Gegenstände" nicht umfaßt, so ist der Bestand polizeilicher Vorschriften zu P.-St.-G.-B. Art. 75 um so unerläßlicher.

Vgl. Riedel Comment. S. 132.

Ortspolizeiliche Anordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten sind nach

P.-St.-G.-B. Art. 75 Abs. 2

zulässig.

4) Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak oder bei Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauchs, dann beim Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen, endlich das Feilbieten oder Verkaufen solcher gesundheitsgefährlicher Gegenstände gegen oberpolizeiliches Verbot, werden nach

P.-St.-G.-B. Art. 76

bestraft.

Vergleiche hiezu die

M.-E. vom 6. Juni 1863, R.-Bl. S. 809, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauchs betr.,

wodurch die in Döll. Bd. 30 S. 279 u. ff. enthaltenen älteren Vorschriften über diesen Gegenstand aufgehoben sind, und

Stengl. Ztschr. Bd. 6 S. 170.

Ueber die Anwendung und Erkennung gesundheitsschädlicher grüner Farben s.:

mittelfr. R.-A. vom 14. Mai 1869, K.-A.-Bl. Nr. 20.
unterfr. „ „ 2. Juni „ „ S. 878.

Auf das Vorkommen und das Erkennen gesundheitsgefährlicher Häfnerwaaren wurde in mehreren unterfränkischen Regierungs-Ausschreiben

K.-A.-Bl. 1868 S. 2301,
„ 1869 S. 765 u. 1428, dann
„ 1870 S. 1133,

aufmerksam gemacht und die Vornahme von Untersuchungen insbesondere bei Märkten u. dgl. angeordnet.

Weiteres siehe im Abschnitte „Gewerbswesen."

§ 107. Vorsorge für Hilfsbedürftige.

Hilfsbedürftigkeit oder doch Unselbständigkeit gewisser Personen kann den Anlaß zu besonderer polizeilicher Vorsorge für Leben und Gesundheit derselben auch außerhalb der eigentlichen Armenpflege bilden.

Hierher gehören vor Allem die Bestimmungen in

Art. 80 Abs. 1 des P.-St..G.-B.,

wonach Derjenige, welcher mit Vernachlässigung der ihm obliegenden Aufsicht Blödsinnige oder Geisteskranke auf Straßen oder an öffentlichen Orten herumgehen läßt, wenn hiedurch Gefahr für Personen, Eigenthum oder öffentliche Sittlichkeit eintritt, bestraft wird; ferner

Art. 81 des P.-St.-G.-B.,

welcher die in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand eintretende Verwahrlosung angehöriger oder anvertrauter Kinder, Kranker, Gebrechlicher, Blödsinniger und sonstiger hilfloser Personen mit Strafe bedroht.

Zugleich wird in Art. 80 Abs. 2 die Polizeibehörde ermächtigt, dann, wenn ein von dem Geisteskranken gegen Personen, fremdes Eigenthum oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübter Angriff wegen der Unzurechnungsfähigkeit des Thäters straflos bleibt oder die Gemeingefährlichkeit des Geisteskranken u. s. w. in sonstiger Weise festgestellt ist, auf Grund bezirksärztlichen Gutachtens die Unterbringung

der betreffenden Person in einer Irrenanstalt oder ihre sonstige genügende Verwahrung anzuordnen, während im Falle des Art. 81 Abs. 2 die Polizeibehörde durch das Strafurtheil ermächtigt werden kann, für die Unterbringung des verwahrlosten Kindes, Kranken u. s. w. auf Kosten des betr. Pflichtigen zu sorgen.

Die Befugniß zu diesen Anordnungen u. s. w. steht nach

§ 23 u. 24 der Comp.-Verordnung vom 4. Jan. 1872, R.-Bl. S. 25,

der Distriktspolizeibehörde der Heimath, eventuell des Aufenthalts der betreffenden Person zu.

Ueber Irrenanstalten vgl. § 116.

Einschlägig sind auch die Art. 40, 41, 42 des P.-St.-G.-B. über die Nichtanzeige der Auffindung neugeborener Kinder, über die Pflegaufnahme fremder Kinder unter 8 Jahren gegen Bezahlung, endlich über die Zurückhaltung verirrter Kinder, wahnsinniger oder sonstiger hilfloser Personen; s. zu Art. 41 den

§ 17 der erwähnten Verordnung vom 4. Jan. 1872 und oben § 102 S. 367.

Hier sind auch zu erwähnen die §§ 128 bis 133, 149 Ziff. 7 und § 150 der Gew.-Ordn. über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken oder Bergwerken, dann Art. 82 des P.-St.-G.-B. über Trunkenheit bei gefährlichen Verrichtungen, womit Art. 55 zu vergleichen ist.

Siehe auch Stengl. Zeitschr. Bd. 4 S. 214,

Ztschr. f. G. u. R. Bd. 10 S. 978.

§ 108. Gift.

1) In wie weit zur Zubereitung von Gift eine polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, läßt nach den einschlägigen Gesetzen Zweifel zu. Die Gewerbeordnung fordert für die Giftbereitung keine spezielle Erlaubniß; nur wird die gewerbliche Anlage, in welcher die Bereitung erfolgt, regelmäßig unter § 16 („chemische Fabriken aller Art"), bzw. 147 Ziff. 2 fallen und der Genehmigung bedürfen.

Da aber das Strafgesetzbuch später als die Gemeindeordnung erlassen wurde und in § 367 Ziff. 3 die Zubereitung von Gift ohne polizeiliche Erlaubniß mit Strafe bedroht, so läßt sich wohl die Anschauung vertreten, daß die Landesgesetzgebungen die Bereitung von Gift überhaupt von polizeil. Erlaubniß abhängig machen können,

vgl. auch Bl. für adm. Pr. Bd. 23 S. 332,

wonach Art. 8 Abs. 1 Ziff. 3 des Gewerbsgesetzes vom 30. Jan. 1868, G.-Bl. S. 309, welcher für die Bereitung von Gift eine Concession verlangt, noch fortbesteht.

2) In der zu § 367 Ziff. 3 des St.-G.-B. bezüglichen

Ziff. 8 des P.-St.-G.-B. Art. 2

ist auf die über Gifthandel erlassenen Verordnungen verwiesen (s. unten Ziff. 3). Unter Gifthandel ist das Feilhalten, Verkaufen oder anderweitige gewerbsmäßige Ueberlassen von Gift verstanden.

Der Gifthandel ohne polizeiliche Erlaubniß ist hienach um so unzweifelhafter strafbar, als auch die Gewerbe-Ordnung in § 34 den Landesgesetzgebungen anheim gibt, für den Gifthandel besondere Genehmigung vorzuschreiben, wonach die bezügliche Bestimmung des

Art. 8 Abs. 1 Ziff. 3 des Gewerbsgesetzes von 1868

aufrecht erhalten ist. Nach

§ 11 der V. V. zur Gew.-Ordn. vom 4. Dez. 1872 (R.-Bl. S. 2657)

sind die Distriktspolizeibehörden zur Ertheilung dieser Genehmigung insoweit zuständig, als nicht hierüber besondere Vorschriften bestehen.

3) Solche besondere Vorschriften sind enthalten in der

Apothekenordnung vom 27. Jan. 1842, R.-Bl. S. 257,

dann in den Verordnungen vom 15. März 1866

a) den Gifthandel betr., R.-Bl. S. 313,
b) die Berechtigung zur Bereitung und Abgabe von Arzneien betr., R.-Bl. S. 329,
c) die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen betr., R.-Bl. S. 353; (an Stelle der Beil. Ziff. II der Verordnung lit. a, dann der Beil. zur Verordnung lit. c gelten jetzt die im Anhange zur Pharm. germ. enthaltenen Tabellen B und C; an Stelle der Beil. Ziff. I zur Verordnung lit. b gelten die der kaiserl. V. vom 4. Januar 1875, R.-G.-Bl. S. 5, angefügten zwei Verzeichnisse);
d) die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere ohne thierärztliche Erlaubniß betr., l. c. S. 373,

ferner in der

Verordnung vom 3. März 1873, die Verwendung von Gift zur Vertilgung der Feldmäuse betr., R.-Bl. S. 345, endlich in der

Pharmacopea german. und in den Verordnungen über Einführung derselben vom 10. October 1872 (vgl. besonders § 5) und 31. Juli 1873, R.-Bl. 1872 S. 2409 und R.-Bl. 1873 S. 1225, sowie in der

Arzneitaxordnung vom 10. Okt. 1872, R.-Bl. S. 2329.

Diese besonderen Vorschriften beziehen sich namentlich auch auf den Gifthandel der Apotheker, Arzneihändler und Fabrikanten chemischer oder pharmaceutischer Producte (vgl. auch § 115).

4) Insoweit es sich um die Bewilligung zum Gifthandel auf Grund der Gew.-Ordn. § 34 und V. V. § 11 hiezu handelt, finden auch die Bestimmungen der Gew.-Ordn. in § 40, 47, 53, 54 auf denselben Anwendung.

Gifte und giftige Stoffe sind vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen.

Gew.-Ordn. § 56 Abs. 1 Ziff. 5.

Soweit Zubereitung und Handel mit Gift überhaupt berechtigt sind,

(St.-G.-B. § 367 Ziff. 3),

hat der Berechtigte bei der Aufbewahrung und Beförderung der Giftwaaren, dann bei der Ausübung seiner Befugniß zur Zubereitung und Feilhaltung dieser Gegenstände nach

St.-G.-B. § 367 Ziff. 5 u. P.-St.-G.-B. Art. 2 Ziff. 9

die hierüber ergangenen Verordnungen (s. oben Ziff. 3), dann die

M.-E. vom 5. Juli 1869, Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf den Rhein betr., R.-Bl. S. 1241,

zu beobachten.

Vgl. auch Stengl. Ztschr. Bd. 7 S. 182, 211, 246, Bd. 8 S. 11, 225.

5) Die früheren Verordnungen über den Verkauf von cosmetischen und Geheimmitteln, bzw. über deren Ankündigung, sind nunmehr mit den

Art. 115, 116 des älteren P.-St.-G.-B.

hinweggefallen.

Der Handel mit jenen Mitteln unterliegt nur dann besonderen Beschränkungen, wenn sie zu den Giften oder zu den dem Apothekergewerbe mit Rücksicht auf die kaiserl. Verordnung vom 4. Jan. 1875 vorbehaltenen Arzneien gehören.

Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 23 S. 326.

Ueber den Begriff „Geheimmittel" vgl.:
M.-E. vom 14. Sept. 1865, K.-A.-Bl. S. 1314 und
Stengl. Ztschr. Bd. 7 S. 411, n. F. Bd. 3 S. 335,
Bl. f. adm. Pr. Bd. 18 S. 54.

§ 109. Gefährdung durch Thiere.

1) Des Zusammenhangs wegen sind hier vor Allem die Strafbestimmungen zu erwähnen, wodurch die Vernachlässigung der Aufsicht auf Thiere und die dadurch herbeigeführte Gefährdung menschlichen Lebens und Eigenthums mit Strafe bedroht ist.

So ist die Außerachtlassung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln bei (zahmen) Thieren, welche an öffentlichen Orten durch Abreißen, Schlagen u. dgl. Schaden verursachen können,

St.-G.-B. § 366 Z. 5, vgl. auch Ziff. 2;

das Halten wilder Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß, dann die Unterlassung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln bei wilden oder bösartigen (zahmen) Thieren,

St.-G.-B. § 367 Ziff. 11 und § 10 der Comp.-V. vom 4. Jan. 1872, wonach obige Erlaubniß von der Distriktspolizeibehörde ertheilt wird;
vgl. auch Stengl. n. F. Bd. 2 S. 134,
S. o. E. Bd. 2 S. 220;

das Hetzen von Hunden auf Menschen,

St.-G.-B. § 366 Ziff. 6;

das geflissentliche Reizen oder Scheumachen von Thieren an Orten, wo Personen oder Eigenthum beschädigt werden können,

P.-St.-G.-B. Art. 84;

die Gebrauchsüberlassung scheuer Pferde an Andere ohne Warnung u. dgl.,

P.-St.-G.-B. Art. 85;

die Unterlassung der Absonderung eines mit ansteckender Krankheit behafteten Thieres, bzw. die Unterlassung der Anzeige hierüber oder der Beiziehung eines approbirten Thierarztes,

P.-St.-G.-B. Art. 69 Abs. 1,

mit Strafe bedroht.

2) Art. 83 des P.-St.-G.-B. enthält eine Reihe specieller Bestimmungen bezüglich der Hunde.

Nach Abs. 1 Ziff. 1 können ober- und ortspolizeiliche Vorschriften über Hundevisitationen erlassen und insbesondere Hundezeichen vorgeschrieben werden.

Die älteren Vorschriften über Hunde-Visitationen sind durch Min.-Entschl. vom 28. Mai 1862, R.-Bl. 928, aufgehoben; vgl. nunmehr für Unterfranken die

oberpolizeil. Vorschrift der unterfränk. Regierung vom 19. Sept. 1874 (Kr.-A.-Bl. S. 981).

Nach

M.-E. vom 8. April 1866 (K.-A.-Bl. S. 601)

ist die Visitationsgebühren-Regulirung innerhalb gewisser Maximalbeträge zunächst den Gemeindebehörden überlassen und fließt der Gebührenbetrag regelmäßig den Gemeindekassen zu, wenn nicht etwa die Gemeindebehörde den Reinertrag ganz oder theilweise der Lokal- oder Distriktsarmenkasse überweist.

Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 23 S. 148, 149.

Art. 83 cit. Abs. 1 Ziff. 2 verbietet das Mitnehmen von Hunden in Kirchen und zu Pferderennen, während Ziff. 3 noch weiter ortspolizeiliche und in Ermanglung solcher unter Anwendung des Art. 5 auch distriktspolizeiliche Vorschriften über das Mitnehmen von Hunden auf Leichenhöfe, in Wirthschaftslokale u. s. w., ferner über das Umherlaufenlassen der Hunde zur Nachtzeit und der läufigen Hündinnen, endlich über die Anordnung von Maulkörben für größere Hunde zuläßt; vgl. auch:

Stengl. Ztschr. Bd. 9 S. 37, Bd. 11 S. 371.

Nach Abs. 2, 3 ist die Polizeibehörde unabhängig von der Strafverfolgung befugt, Hunde, welche entgegen den obigen polizeilichen Vorschriften herumlaufen, einfangen und nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes, wenn sich der Besitzer nicht gemeldet hat, tödten zu lassen; letztere Befugniß hat sie auf Grund thierärztlichen Gutachtens auch gegenüber Hunden, welche mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind.

3) Art. 83 cit. Abs. 4 betrifft die Zuwiderhandlung gegen die oberpolizeilichen Vorschriften gegen Ausbruch oder Verbreitung der Hundswuth. Nachdem die älteren Vorschriften hierüber durch

M.-E. vom 1. April 1863 (R.-Bl. S. 555)

aufgehoben wurden, hat die

M.-E. vom 3. Aug. 1869 (R.-Bl. S. 1481)

allgemeine Maßregeln zur Verhinderung des Ausbruchs oder der Verbreitung der Hundswuth angeordnet, welchen eine Belehrung über die Wuthkrankheit beigefügt ist.

(Vgl. auch: K.-A.-Bl. 1863 S. 1945, dann 1864 S. 82.)

Alle entgegenstehenden Bestimmungen der inzwischen etwa erlassenen Regierungs-Oberpolizeilichen Vorschriften über Hundswuth sind aufgehoben.

Nach Art. 69 Abs. 2 des P.-St.-G.-B. muß ein Thier, an welchem Kennzeichen der Wuth erscheinen, sofort getödtet, oder auf andere Weise unschädlich gemacht werden.

Von vorgekommenen Fällen der Hundswuth oder des Wuthverdachts und den getroffenen Anordnungen ist binnen 3 Tagen Anzeige zur königlichen Regierung zu erstatten.

lith. Rggs.-Entschl. vom 15. Juli 1867.

Nach Art. 19 des P.-St.-B. ist die Polizeibehörde befugt, Thiere, von welchen eine Gefährdung von Menschen zu besorgen ist, tödten zu lassen, soferne ein anderes verlässiges Mittel zur Abwendung der Gefahr nicht besteht, oder nicht ausführbar ist. Im Nothfalle ist Jedermann zu dieser Tödtung befugt.

§ 110. Leichen.

1) Allgemeine gesetzliche oder verordnungsmäßige Vorschriften über die Anzeigeerstattung von einem Todesfalle

P.-St.-G.-B. Art. 24

bestehen zur Zeit nicht; vgl. übrigens:

preuß. L.-R. Th. II Tit. 11 § 469 ff., § 477 ff. und die Großherzogl. Würzburgische Verordnung vom 11. Okt. 1811 (Würzburger Rggs.-Bl. S. 57) über die Anzeige von Todesfällen u. s. w. der Juden und Mennoniten.

Die Vorschriften der

M.-E. vom 26. Nov. bzw. 5. Dez. 1866, die Erstattung von Todesanzeigen an die Civilgerichte betr., K.-A.-Bl. S. 1894, J.-M.-Bl. S. 351,

sind disciplinärer Natur.

Nach P.-St.-G.-B. Art. 43 Abs. 1 haben Todtenschauer und Personen, welche aus dem Reinigen und Ankleiden der Leichen ein Gewerbe machen, jeden bei Ausübung ihres Berufs ihnen bekannt gewordenen Todesfall, welcher den Verdacht eines gewaltsamen Todes erregt, der Polizeibehörde anzuzeigen.

Deßgleichen ist, wenn bei Oeffnung einer Leiche die Spur eines an dem Verstorbenen verübten Verbrechens entdeckt wird, sofort mit der Oeffnung inne zu halten und Anzeige zu erstatten;

l. c. Abs. 2.

2) Eine Leichenöffnung darf nicht vor stattgefundener erster Leichenschau und vor Eintritt der Kennzeichen des Todes erfolgen.

P.-St.-G.-B. Art. 60 Abs. 1.

Die jetzige Organisation der Leichenschau beruht auf der

M.-E. vom 6. August 1839 (Döll. Bd. 30 S. 239) und der Leichenschauer-Instruktion vom nämlichen Tage (Döll. l. c. S. 241).

Vgl. die Zusammenstellung der betr. Bestimmungen in dem

Reggs.-Ausschreiben vom 30. März 1840, K.-A.-Bl. 3. bes. Beil. zu Nr. 50,

sowie in dem

Reggs.-Ausschreiben vom 4. Dez. 1861, K.-A.-Bl. S. 1292;

dann über Befähigung zur Leichenschau und Reihenfolge bei Vergebung derselben:

M.-E. vom 17. April 1849, Döll. l. c. S. 251;

über Verwendung früherer Sanitätssoldaten:

lith. M.-E. vom 20. Dez. 1869 u.

Reggs.-Ausschr. vom 28. Juli 1870;

über Fußsohlen-Einschnitt:

M.-E. vom 30. Oktober 1848, Döll. l. c. S. 251.

Durch Leichensektion oder ärztliche forense Leichenbesichtigung wird die II. Leichenschau unnöthig.

M.-E. vom 19. Mai 1842, Döll. l. c. S. 249,

lith. M.-E. vom 4. Juni 1860.

Die Leichenschau hat sich auch auf die im lebensfähigen Alter geborenen Kinder zu erstrecken.

M.-E. vom 11. März 1843, Döll. l. c. S. 251.

Wissentlich falsche Angaben über Zeit und Ort des eingetretenen Todes bei der Todtenschau werden nach

P.-St.-G.-B. Art. 60 Abs. 2

gestraft.

Die Ausfertigung der Todtenscheine hat unter Beachtung der Vorschriften der

M.-E. vom 18. Juni 1862, R.-Bl. S. 1400, und vom 21. Febr. 1869, K.-A.-Bl. S. 538,

zu erfolgen.

Ueber Leichenschaugebühren vgl. die oben cit. R.-E. vom 4. Dezember 1861 § 7.

Das Verfahren und die Zuständigkeit bei Auffindung von Leichen ist geregelt durch

M.-E. vom 6. April 1863, K.-A.-Bl. S. 652 und J.-M.-Bl. S. 61.

Ueber Dienstreisen hiebei s.:

R.-A. vom 6. Aug. 1861, K.-A.-Bl. S. 921, und lith. R.-A. vom 25. Aug. 1861;

vgl. auch: M.-E. vom 3. Januar 1867, das Verfahren bei Auffindung von Leichen u. s. w. in Straf- und Polizeianstalten betr., J.-M.-Bl. S. 42.

Oeffentliche Schaustellung von Leichen gegen ortspolizeiliches Verbot wird nach

P.-St.-G.-B. Art. 62

beahndet.

Die unbefugte Wegnahme einer Leiche oder eines Theiles derselben aus dem Gewahrsame der dazu berechtigten Personen fällt unter

§ 168 und bzw. 367 Ziff. 1 des St.-G.-B.

Die früheren Verbote der sogen. Leichenschmäuse sind nicht mehr in Kraft und können auch nicht in die Leichenordnungen des P.-St.-G.-B. Art. 61 Abs. 1 Ziff. 3 aufgenommen werden.

Bl. f. adm. Pr. Bd. 23 S. 11.

3) Die Vorschriften über Leichentransport beziehen sich einerseits auf die unerlaubte Verbringung der Leiche vom Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung und auf die Zuwiderhandlung gegen die bei Ertheilung der Bewilligung getroffenen polizeilichen Anordnungen,

P.-St.-G.-B. Art. 61 Abs. 1 Ziff. 1,

anderseits auf die Verbringung einer Leiche an den ordnungsgemäßen, jedoch außerhalb des Sterbeortes befindlichen Begräbnißplatz.

P.-St.-G.-B. Art. 61 Abs. 1 Ziff. 3.

In ersterer Beziehung sind maßgebend die

M.-E. vom 27. Sept. 1862, R.-Bl. S. 2245, und vom 4. Mai 1864, R.-Bl. S. 491,

wodurch die älteren Vorschriften über diesen Gegenstand aufgehoben worden sind, während in letzterer Beziehung namentlich die wegen Verbringung israelitischer Leichen auf die auswärtigen ordnungsgemäßen Begräbnißplätze erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften

vgl. z. B. die schon zu dem älteren P.-St.-G.-B. Art. 110 Abs. 1 Ziff. 3 erlassene oberpolizeil. Vorschrift der unterfränkischen Regierung vom 2. Nov. 1864, K.-A.-Bl. S. 1877,

zu beachten sind. Vgl. übrigens bezüglich der israelitischen Beerdigungen:

Döll. Bd. 6 S. 142 und Bd. 22 S. 424, sowie oben S. 261.

Den Vereinbarungen über Leichentransport in das Ausland und über Leichentransportpässe ist außer den in Beilage II der M.-E. vom 27. Sept. 1862 verzeichneten Staaten noch beigetreten:

Sachsen-Coburg-Gotha:

M.-E. vom 19. Nov. und 26. Dez. 1862, R.-Bl. S. 2665, K.-A.-Bl. 1862 S. 2088 und 1863 S. 9.

Vgl. ferner in Bezug auf Oesterreich die

M.-E. vom 25. Aug. 1871, R.-Bl. S. 1545;

in Bezug auf Königreich Sachsen die

M.-E. vom 11. Februar 1867, R.-Bl. S. 129.

4) Während die Beerdigung einer Leiche ohne Vorwissen der Behörde oder die Beseitigung derselben schon nach

St.-G.-B. § 367 Ziff. 1,

die Zuwiderhandlung gegen oberpolizeiliche Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen nach

§ 367 Ziff. 2 (vgl. auch P.-St.-G.-B. Art. 2 Ziff. 7 und die bereits aufgeführten, den Mangel solcher oberpolizeilicher Anordnungen jedoch nicht ersetzenden Vorschriften über Leichenschau und Todtenscheine)

strafbar sind, ist durch

P.-St.-G.-B. Art. 61 Abs. 1 Ziff. 3

die örtliche Leichenordnung, dann die Erlassung von Vorschriften über die Beisetzung in den durch

M.-E. vom 12. Dez. 1840, Döll. Bd. 30 S. 248,

den größeren Gemeinden empfohlenen Leichenhäusern zunächst der ortspolizeilichen, dann eventuell jetzt auch der distriktspolizeilichen Regelung überlassen und können über Zeit, Ort und Art der Beerdigung oberpolizeiliche Vorschriften ergehen.

5) Die oberste Aufsicht auf die Begräbnißstätten, die Sorge für deren zweckmäßige Anlegung, Erweiterung oder Verlegung ist den Kreisregierungen, der Vollzug den Unterbehörden (d. h. Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzten) übertragen, weßhalb in derartigen Fällen Aktenvorlage zur k. Regierung zu erstatten ist.

Form-V. vom 17. Dez. 1825 § 53 (R.-Bl. S. 1049),
M.-E. vom 10. August 1848 hiezu, Döll. Bd. 21 S. 193.

Hiebei hat mit Rücksicht auf § 76 lit. f. der II. Verfassungsbeilage geeignetes Benehmen mit den geistlichen Behörden und Stellen einzutreten; vgl. überhaupt oben S. 267.

Die Kirchhöfe sollen wo möglich außerhalb der bewohnten Orte angelegt, bzw. dorthin verlegt werden.

V. vom 11. Februar 1805, R.-Bl. Nr. 7, und Instr. für die Polizeidirektionen vom 24. Sept. 1808 § 57 (R.-Bl. S. 2510).

Die Gesichtspunkte für die Instruktion von Anträgen auf Neuanlage, Erweiterung oder Verlegung von Kirchhöfen, ferner Direktiven für örtliche Leichenhofordnungen sind in der

lith. M.-E. vom 14. Aug. 1865

enthalten. Vgl. ferner:

R.-A. vom 18. Febr. 1858, K.-A.-Bl. S. 272,

dann über Beerdigung der Selbstmörder auf dem gewöhnlichen Kirchhofe:

V. vom 29. Mai 1809 und M.-E. vom 19. Aug. 1833, Döll. Bd. 8 S. 1180,
M.-E. vom 10. Nov. 1845, Döll. Bd. 23 S. 364;

über Beerdigung der todtgeborenen Kinder, der Duellanten, der Hingerichteten:

Döll. Bd. 8 S. 1177 ff. und Bd. 23 S. 364,
M.-E. vom 2. Jan. 1863 § 22 über Vollzug der Todesstrafe, K.-A.-Bl. S. 69;

über Beerdigung der Armen:

Armengef. vom 29. April 1869 Art. 10 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 12 Ziff. 3.

6) Die Beerdigung einer Leiche an einem anderen Orte, als dem öffentlichen Kirchhofe oder in einer besonderen gesetzlich zulässigen oder polizeilich genehmigten Gruft oder Begräbnißstätte fällt unter

P.-St.-G.-B. Art. 61 Abs. 1 Ziff. 2.

Ueber die Errichtung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen s.:

V. vom 14. Okt. 1862, R.-Bl. S. 2311.

7) Unbefugte Zerstörung oder Beschädigung eines Grabes sowie Verübung beschimpfenden Unfugs an einem Grabe wird nach

St.-G.-B. § 168

bestraft.

Ueber den Charakter der Kirchhöfe als res extra commercium s. die O.-A.-E. in R.-Bl. 1863 S. 530, 1864 S. 26, 1873 S. 1626.

Streitigkeiten über die Benützung von Kirchhöfen sind hienach Verwaltungssachen.

Ueber Anlage, Tiefe, Ordnung und Oeffnung der Gräber kann die Polizeibehörde besondere Instructionen für den Todtengräber erlassen. Zuwiderhandlungen der Todtengräber dagegen sowie überhaupt gegen die Leichenordnungen und die Vorschriften über Beerdigungen werden nach

P.-St.-G.-B. Art. 61 Abs. 2 und 3

beahndet.

Die Erlassung solcher Instruktionen ist Sache der Orts- und Distrikts-polizeibehörden;

vgl. auch lith. R.-A. vom 18. August 1862.

Schließlich ist noch der Rettungsanstalten für Scheintodte:

M.-E. vom 13. Mai 1851, Döll. Bd. 30 S. 228 ff.,
„ „ 28. Okt. 1856, K.-A.-Bl. S. 1457,
„ „ 25. Okt. 1866, „ „ 1632,

insbesondere der Rettungsapparate

(vgl. auch Döll. Bd. 15 S. 831)

zu erwähnen.

§ 111. Ansteckende oder epidemische Krankheiten.

1) Behufs der Abwehr ansteckender Krankheiten sind die Polizeibehörden durch die Gesetzgebung einerseits zu einer Reihe speciell gegen bestimmte Epidemien gerichteter, bisher noch nicht erörterter Maßregeln (Absperrung, Desinfection u. dgl.), anderseits zu einer Verschärfung der sonst bestehenden allgemeinen Anordnungen im Gebiete der Lebensmittel-, Reinlichkeits-, Leichen- u. s. w.-Polizei ermächtigt, wobei auch eine vorübergehende, bzw. auf den speciellen Anlaß beschränkte Ausdehnung der regelmäßigen Zuständigkeitsgrenzen erfolgen, z. B. eine bei normalen Gesundheitszuständen der ortspolizeilichen Regelung vorbehaltene Maßnahme vom Standpunkt des § 327 des St.-G.-B. und Art. 67 Abs. 2 des P.-St.-G.-B. aus und mit Rücksicht auf die unten erörterten Competenz-Bestimmungen Gegenstand oberpolizeilicher Anordnung werden kann u. dgl.

Nach dem vorerwähnten § 327 ist die wissentliche Verletzung der Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder

Verbreitens ansteckender (Menschen-) Krankheiten angeordnet worden sind, als Vergehen strafbar.

Diese Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln, dann Einfuhrverbote werden zufolge

P.-St.-G.-B. Art. 2 Ziff. 1

durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschrift erlassen.

Eine Ergänzung findet der § 327 in dem

P.-St.-G.-B. Art. 67 Abs. 2,

wonach außer den Fällen des § 327 von der zuständigen Behörde, d. h. dem Staatsministerium des Innern, der Kreisregierung Kammer des Innern, der Distriktspolizeibehörde und in dringenden Fällen von der Ortspolizeibehörde,

V. vom 4. Jan. 1872 § 21 Abs. 2, R.-Bl. S. 25,

zum Schutze gegen den Eintritt oder die Verbreitung einer ansteckenden oder epidemisch auftretenden Krankheit Sicherheitsmaßregeln angeordnet werden können.

Es sind hienach noch weitere, als die in § 327 erwähnten drei Gattungen von Maßregeln, insbesondere Anordnungen positiver Leistungen, und es sind solche prophylactische Anordnungen auch gegenüber nicht ansteckenden epidemischen Krankheiten zulässig.

Hier sind ferner einschlägig die Vorschriften des P.-St.-G.-B. Art. 66 über die wissentliche Verheimlichung ansteckender Uebel Seitens der Dienstboten, Ammen, Gewerbsgehilfen u. s. w. und über die Befugniß der Distrikts-Polizeibehörden

(cit. V. vom 4. Jan. 1872 § 20)

zur Anordnung von Maßregeln wegen Absonderung und Heilung solcher Personen; ferner des Art. 67 Abs. 1 l. c. über die Verheimlichung von Kleidungsstücken, Betten und anderen zur Verbreitung von Ansteckung geeigneten Gegenständen, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden sind, dann über die Unterlassung der polizeilich vorgeschriebenen Desinfektion oder polizeilich angeordneten Vernichtung; (die polizeiliche Zuständigkeit ist die gleiche wie oben,

§ 21 Abs. 1 der Verord. vom 4. Jan. 1872,

lith. R.-A. vom 6. Juni 1870;)

endlich des Art. 72 und der hiezu ergangenen Anordnungen über die Anzeigepflicht der approbirten Medicinalpersonen (vgl. § 112 ff).

2) Eine Reihe specieller Maßregeln richtet sich gegen die Verbreitung der Blattern.

Der Impfzwang ist durch das am 1. April 1875 in Kraft tretende
Reichsgef. vom 8. April 1874, R.-Bl. S. 31,
gegenüber den Vorschriften in
Art. 63, 64 des P.-St.-G.-B. und der
V. vom 4. März 1864, die Schutzpockenimpfung betr., R.-Bl. S. 249,
nicht blos aufrecht erhalten, sondern noch wesentlich verstärkt worden, insbesondere durch die Vorschrift, daß die Impfung, welcher jedes Kind, wie bisher, in dem auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahre unterliegt, an den Zöglingen von öffentlichen und Privat-Lehranstalten innerhalb des Jahres, in welchem sie das zwölfte Lebensjahr zurücklegen, in der Regel wiederholt werden muß; auch die Strafbestimmungen des Impfgesetzes (§ 14 mit 17) sind dem cit. Art. 63, 64 gegenüber erweitert und verschärft.

Die zu dem Impfgesetze theils dem Bundesrathe (§ 7 Abs. 4, § 9 und 11) theils der Landesregierung (§ 9 und 18 Abs. 2) vorbehaltenen Ausführungsbestimmungen sind noch nicht erfolgt; von den z. Z. noch in Kraft bestehenden bayerischen Vorschriften ist außer der bereits cit. V. vom 14. März 1864 insbesondere die
Instr. für den Vollzug der (V. v. 22. Dez. 1830 über) Schutzpockenimpfung vom 27. Dez. 1830, Döll. Bd. 15 S. 723,
zu erwähnen, welche nach § 8 und 10 der V. vom 4. März 1864 in soweit noch anwendbar ist, als sie nicht durch diese Verordnung oder bereits durch die
V. vom 23. Juli 1832 und 12. August 1834, Döll. l. c. S. 738 ff.,
V. vom 17. Dez. 1852, R.-Bl. S. 1261,
Abänderungen erfahren hatte; vgl. auch:
R.-A. vom 17. Jan. 1868, K.-A.-Bl. S. 84.

Ueber Impfgebühren vgl.:
cit. V. vom 4. März 1864 § 19 mit 22, 23 Abs. 2, 3,
R.-A. vom 20. Febr. und 17. Nov. 1873, K.-A.-Bl. S. 274, 1587,
§ 11 Abs. 2 des Impfgesetzes.

Die Außerachtlassung der jetzt schon den Vorstehern der öffentlichen Unterrichtsanstalten obliegenden Pflicht, bei der Aufnahme von Schülern den Nachweis über erfolgte Impfung zu fordern,
M.-E. vom 27. Jan. 1872, C.-M.Bl. S. 36,

hat künftig nicht mehr blos disciplinäre Einschreitung, sondern gerichtliche Bestrafung zur Folge,

Impfges. § 13, 15,

was bisher schon gegenüber den Vorstehern von Privat-Unterrichtsanstalten nach

P.-St.-G.-B. Art. 64

der Fall war.

Die Befugniß zu Privatimpfungen stand bis jetzt schon, soweit dadurch die ordentliche öffentliche Impfung ersetzt werden sollte, nur den approbirten Aerzten zu;

P.-St.-G.-B. Art. 63,

V. vom 4. März 1864 § 14;

nach § 8 Abs. 1 des Impfgesetzes (vgl. auch § 16, dann Gewerbeordn. § 29) sind außer den Impfärzten überhaupt nur (approbirte) Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Ein Zwang zur Revaccination bei dem Ausbruche einer Blatternepidemie findet nicht statt,

V. vom 4. März 1864 § 23 verglichen mit

Impfges. § 18 Abs. 3.

Die polizeiliche Zwangsabholung impfpflichtiger Kinder nach P.-St.-G.-B. Art. 20 Abs. 1 ist nicht ausgeschlossen.

Familienhäupter oder deren Stellvertreter, in deren Wohnung die Blattern ausgebrochen sind, haben innerhalb 12 Stunden, nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntniß erlangten, der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen oder einen approbirten Arzt beizuziehen.

P.-St.-G.-B. Art. 65 (vgl. auch Art. 72) und § 19 der Comp. V. vom 4. Jan. 1872, K.-A.-Bl. S. 25.

Ueber die beim Ausbruche der Blattern zu ergreifenden Maßregeln vergleiche:

cit. V. vom 4. März 1864 § 1 Abs. 3 und § 15, 16, 17,

M.-E. vom 27. März 1871, Kr.-A.-Bl. S. 808 und C.-M.-Bl. S. 50, über das Verhalten der Schulbehörden bei Blattern-Epidemien,

lith. R.-A. vom 17. Febr. 1843 und 10. Aug. 1850, sowie R.-A. vom 8. Aug. 1867, K.-A.-Bl. S. 1229, welche ausführliche Instruktionen für die Polizeibebehörden enthalten, und

lith. R.-A. vom 21. Aug. 1868

mit den älteren Anordnungen in

§ 19 der V. vom 22. Dez. 1830, Döll. Bd. 15 S. 716, modificirt durch

V. vom 2. Aug. 1833, Döll. Bd. 15 S. 783, und

" " 19. April 1836, " " " " 792.

3) Die in

Döll. Bd. 15 S. 466 ff. und Bd. 30 S. 181 ff.

enthaltenen früheren Vorschriften über Maßregeln beim Ausbruche der Cholera sind größtentheils durch die veränderte wissenschaftliche Anschauung über Ursache und Charakter der Krankheit unanwendbar, theilweise durch spätere Vorschriften (so insbesondere das Gesetz vom 28. Okt. 1831 über Anwendung von Waffengewalt bei Vollziehung der sanitätspolizeilichen Maßregeln zum Schutze gegen die Verbreitung der asiat. Cholera durch das Einf.-Ges. vom 10. Nov. 1861 Art. 2 Ziff. 7) ausdrücklich aufgehoben worden.

Nunmehr sind vorzugsweise maßgebend:

die oberpolizeiliche Vorschrift des Minist. d. Innern vom 28. Nov. 1865, R.-Bl. S. 1353,

dann die M.-E. vom gleichen Tage, K.-A.-Bl. S. 1669 und E.-M.-Bl. S. 276 (die beigefügte Desinfektionsinstruktion wurde durch die unten erörterten Direktiven modificirt); ferner:

M.-E. vom 6. Dez. 1865, K.-A.-Bl. S. 1718, insbesondere bezüglich der Desinfektionsmittel,

M.-E. vom 12. Sept. 1866 mit beigefügter Desinfektions-Instruktion, K.-A.-Bl. S. 1286 mit Berichtigung hiezu S. 1312.

Die oberpolizeiliche Vorschrift und Minist.-Entschl. vom 28. Nov. 1865 wurde erneuert durch

Bekanntmachung v. 11. November 1872, R.-Bl. S. 2523, und M.-E. mit beigefügter Desinfektions-Instruktion vom nämlichen Tage, M.-A.-Bl. S. 97 ff.

Vgl. ferner:

lith. M.-E. vom 17. Aug. 1854 sammt beigefügter Instruktion über Errichtung ärztlicher Besuchsanstalten;

lith. R.-A. vom 22. Sept. 1854 über Errichtung von Suppenanstalten;

lith. M.-E. vom 29. Sept. 1854, die Beseitigung von Infectionsheerden betr.;

lith. M.-E. vom 20. Juni 1855, Untersuchungen wegen der Cholera betr.;

M.-E. vom 18. Aug. 1873, M.-A.-Bl. S. 478,

bezüglich der Eisenbahnarbeiter;

lith. M.-E. vom 19. Sept. 1854,

M.-E. vom 23. Aug. 1873, l. c. S. 485 und J.-M.-Bl. S. 165,

J.-M.-E. vom 7., 13. und 20. Dez. 1873, J.-M.-Bl. S. 222, 226, 234,

bezüglich der Gefangenen;

unterfr. Rggs.-Oberpol.-Vorschr. vom 7. Sept. 1873, K.-A.-Bl. S. 1145,

bezüglich der Räumung der Abtrittsgruben (durch M.-E. vom 16. Sept. 1873, M.-A.-Bl. S. 525, den übrigen Kreisregierungen zur Beachtung empfohlen); endlich die

lith. R.-A. vom 26. Febr. 1855,
" " " 18. Okt. 1865 und
" " " 31. August 1873.

4) Die in Döll. Bd. 15 S. 510 ff. enthaltenen polizeilichen Vorschriften gegen die Verbreitung der Krätzkrankheit

(vgl. auch: K.-J.-Bl. 1837 Nr. 99,
" 1838 Nr. 133,
" 1842 Nr. 56,
" 1850 Nr. 83)

sind vom Standpunkte der damaligen Gesetzgebung über Armen- und Krankenpflege, dann über Fremden- und Paßpolizei erlassen.

Gegenwärtig sind daher lediglich die veränderten dermaligen gesetzlichen Bestimmungen über diese Materien, bzw. die bestehenden desfallsigen Staats-Verträge anwendbar.

In Bezug auf die Reinigung der Arrest-Lokale s.:

lith. R.-A. vom 5. August 1855.

5) In Bezug auf Scharlach und Masern vgl.:

M.-E. vom 15. Febr. 1844, Döll. Bd. 30 S. 299, und

lith. R.-A. vom 21. Mai 1870,

wonach die Schließung der Schulen nur beim Vorkommen häufiger oder bösartiger Krankheitsfälle erfolgen, außerdem sich auf Nichtzulassung kranker Kinder zur Schule beschränkt werden soll.

6) Ueber Maßregeln bei Ausbruch der meningitis cerebro-spinalis epidemica (Genickkrampf) s.:

lith. R.=A. vom 13. April und 16. Mai 1865;
über die ägyptische Augenentzündung:
lith. R.=A. vom 17. Juni 1861;
über Maßregeln gegen die Verbreitung der Syphilis:
St.=G.=B. § 361 Z. 6, dann die
lith. R.=A. vom 17. Febr. 1848 und 18. März 1872.

Drittes Kapitel.

Medicinalpersonal, dann Einrichtungen und Anstalten behufs der Heilung von Krankheiten.

§ 112. Einleitung. Praktische Aerzte.

1) Die staatspolizeiliche Fürsorge in Bezug auf die Heilung von Krankheiten sowie nöthigenfalls auf die Unterbringung und Verpflegung der Erkrankten erstreckt sich einerseits auf das Vorhandensein des erforderlichen Medicinalpersonals, anderseits auf die zur Aufnahme der Kranken oder der in ähnlicher Lage befindlichen Personen unter gewissen Umständen nöthigen Anstalten.

2) Die deutsche Gewerbeordnung findet zwar nach § 6 Abs. 1 auf die Ausübung der Heilkunde sowie auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich des Abs. 2 und des § 80 l. c.) keine Anwendung, hat jedoch in § 29, 30, 40, 53, 54, 144 und 147 Ziff. 1, 3 einzelne Bestimmungen über diesen Gegenstand getroffen. Hienach bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder öffentlich als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden wollen, der Approbation, welche von vorgängiger Doctorpromotion nicht abhängig gemacht, wohl aber vom Bundesrathe näher geregelt werden kann.

Die Approbirten gelten ebenso wie Jene, welche nach den früheren Bestimmungen in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Aerzte u. dgl. erlangten, für das ganze Bundesgebiet als approbirt.
Gewerbe=Ordn. § 29.

Ueber Zurücknahme der Approbationen vgl. ebendaselbst § 53 Abs. 1 und § 54, dann

§ 5, 18 der V. V. vom 4. Dez. 1872, R.-Bl. S. 2657.

Wer ohne Approbation hiezu sich als Arzt u. s. w. bezeichnet oder durch Beilegung eines ärztlichen Titels den Glauben erweckt, er sei eine geprüfte Medicinalperson, wird nach

Gew.-Ordn. § 147 Abs. 1 Ziff. 3

bestraft. Vergleiche auch den hiedurch ersetzten

Art. 127 des P.-St.-G.-B., dann

§ 360 Ziff. 8 des St.-G.-B. und

C.-H.-E. vom 3. Juni 1873, M.-A.-Bl. S. 469, Stengl. Ztschr. n. F. Bd. 2 S. 340,

S. o. E. Bd. 2 S. 218, Bd. 3 S. 121, 271.

Hienach ist die Führung des Titels „Doctor" oder „Naturarzt" durch einen nicht promovirten und nicht approbirten, die medicinische Praxis betreibenden Mann strafbar.

3) Die dem Bundesrathe vorbehaltenen Vorschriften über die zur Approbationsertheilung befugten Behörden und den Befähigungsnachweis sind in der

Minist.-Bekanntm. vom 4. Jan. 1874 (M.-A.-Bl. Nr. 3)

zusammengestellt und insbesondere enthalten:

a) für Aerzte in der

Bekanntm. vom 25. Sept. 1869, B.-G.-Bl. S. 635, M.-A.-Bl. 1874 S. 15,

Bekanntm. vom 9. Dez. 1869, B.-G.-Bl. S. 687, M.-A.-Bl. 1874 S. 45,

vgl. auch R.-G.-Bl. 1871 S. 472 (Bekanntm. v. 21. Dez. 1871);

„ 1872 S. 243, 351 (Bekanntm. v. 28. Juni und 19. Juli 1872);

b) für Zahnärzte (Thierärzte und Apotheker) außerdem noch in einigen weiteren, in §§ 113, 115 und 117 zu erwähnenden Erlassen.

Bezüglich der Hebammen vgl. § 114.

4) Durch die unter Ziff. 3 aufgeführten Vorschriften haben die bisherigen Bestimmungen über das Studium der Medicin, namentlich die

V. vom 30. Mai 1843, R.-Bl. S. 433,

„ „ 22. Juni 1858, „ „ 873, ferner die

M.-E. vom 19. Nov. 1860, K.-A.-Bl. S. 1337,

„ „ 5. Aug. 1862, C.-M.-Bl. 1865 S. 163,

„ „ 27. Jan. 1863, „ „ „ 119,

„ „ 2. Juni 1865, „ „ „ 117,

M.=E. vom 16. Sept. 1865, R.=Bl. 1865 S. 1035,
" " 15. Febr. u. 4. April 1866, E.=M.=Bl. S. 70, 86,

dann insbesondere über das biennium practicum

M.=E. vom 4. Nov. 1844, Döll. Bd. 30 S. 16,

und über Dispensation des ärztlichen Unterpersonals

M.=E. vom 18. Okt. 1848, Döll. l. c. S. 17,

ihre hauptsächliche Bedeutung verloren; dieselben sind nur noch insoferne von Belang, als es sich um die auf Grund derselben schon vor Eintritt der Gewerbe=Ordnung erlangte Berechtigung zur Ausübung der Heilkunde, sowie um die medicinische Staatsprüfung als Vorbedingung der Anstellung im Staatsdienste handelt.

Uebergangsbestimmungen enthält die

M.=E. vom 13. Juli 1872, K.=A.=Bl. S. 1825, E.=M.=Bl. S. 247.

Ueber medicinische Reisestipendien vgl. oben § 84 Ziff. 3 S. 304.

5) Das Erforderniß der Regierungsbewilligung zur Praxisausübung und die damit in Verbindung stehenden Beschränkungen waren bereits durch die

V. vom 29. Jan. 1865, R.=Bl. S. 137,

hinweggefallen; zur Freigabe der Praxis der geprüften Aerzte ist durch das revidirte P.=St.=G.=B. die Freigabe der Heilung überhaupt, die Aufhebung der Strafbestimmungen gegen Pfuscherei getreten. Mit der Gew.=Ordn. ist nunmehr auch vollständige Freizügigkeit des Medicinalpersonals im Bundesgebiete erfolgt.

6) Die nach § 144 Abs. 1 der Gewerbe=Ordnung fortbestehenden besonderen Berufs=Verpflichtungen der geprüften, bzw. approbirten Aerzte beschränken sich:

a) auf die bei der Wahl oder Veränderung ihres Wohnortes nach näherer Vorschrift der

V. vom 11. August 1873, R.=Bl. S. 1313,

zu erstattende Anzeige,

P.=St.=G.=B. Art. 128,
vgl. R.=A. vom 8. März 1865, K.=A.=Bl. S. 381,
lith. R.=A. vom 22. August 1865 und 24. Juli 1871,
R.=A. vom 19. Mai 1874, K.=A.=Bl. S. 512;

b) auf die Anzeige von dem Ausbruche der in der

V. vom 13. Juli 1862, R.=Bl. S. 1861,
M.=E. vom 4. März 1864, K.=A.=Bl. S. 501,

bezeichneten ansteckenden Krankheiten,

P.-St.-G.-B. Art. 72.

Durch Anzeige-Erstattung an den Bezirksarzt, statt an die Distriktspolizeibehörde, wird der Anzeigepflicht nicht genügt.

C.-H.-E. vom 19. Jan. 1866, Stengl. Ztschr. Bd. 5 S. 157.

Vgl. auch noch St.-G.-B. § 300 über die Verpflichtung zur Dienstverschwiegenheit.

Dagegen ist ein Zwang zur ärztlichen Hilfeleistung nicht zulässig

Gew.-Ordn. § 144 Abs. 2

und eine Taxordnung kann nur als Norm für streitige Fälle Mangels einer Vereinbarung erlassen werden.

Gew.-Ordn. § 80 Abs. 2.

Vgl. Medicinaltaxordnung vom 28. Okt. 1866, R.-Bl. S. 1805; dann über Revision der Deserviten-Rechnungen:

M.-E. vom 1. Dez. 1856, K.-A.-Bl. S. 1684.

7) Ueber die Verpflichtung der praktischen Aerzte s.:

lith. M.-E. vom 6. Oktober 1856, R.-A. vom 15. desselben Monats und lith. R.-A. vom 24. Juli 1871.

Die in Ziff. 4 obiger M.-E. vorgesehene Folge der Eidesverweigerung kann jedoch mit Rücksicht auf die veränderte Gesetzgebung über die Berechtigung zur Ausübung der Heilkunde nicht mehr verfügt werden.

Ebenso ist ein Zwang zum Eintritt in den gemäß

M.-E. vom 14. Nov. 1852, K.-J.-Bl. 32te bes. Beilage,
" " 29. Juni 1861, K.-A.-Bl. S. 838,
" " 12. Dez. 1864, K.-A.-Bl. S. 2134,

gebildeten Pensionsverein für Wittwen und Waisen bayer. Aerzte jetzt nicht mehr statthaft.

M.-E. vom 25. Febr. 1865, K.-A.-Bl. S. 370.

Ueber Qualifikation praktischer Aerzte vgl.:

M.-E. vom 13. April 1846, Döll. Bd. 30 S. 27,
lith. R.-A. vom 20. Mai 1846, 31. März 1851, 26. Nov. 1857,
§ 2 der M.-E. vom 12. Febr. 1864, R.-Bl. S. 185, und
lith. R.-A. vom 6. Dez. 1864, 18. Dez. 1868 u. 19. Jan. 1872.

Ueber Remunerirung der Aerzte in armen Distrikten s.:

M.-E. vom 25. März 1853, Döll. Bd. 30 S. 33, dann
R.-A. vom 8. März 1865, K.-A.-Bl. S. 381;

über Honorarforderungen gegenüber den Armenpflegen:

Bl. f. adm. Pr. Bd. 11 S. 269, Bd. 22 S. 81.

Art. 17 Abs. 4, 5 des Armengesetzes vom 29. April 1869, G.-Bl. S. 1093.

Die früheren Bestimmungen über die Praxisausübung Seitens der quiescirten Gerichts- und Bezirksärzte

Döll. Bd. 30 S. 26

und Militärärzte

Döll. Bd. 15 S. 41

sind nicht mehr anwendbar, doch haben Militärärzte, welche Civilpraxis ausüben wollen, hiervon dem betreffenden Bezirksarzte Anzeige zu erstatten, lith. Kr.-M.-E. vom 19. Dez. 1865.

Vgl. schließlich noch:

R.-A. vom 25. April 1867, K.-A.-Bl. S. 548, und lith. R.-A. vom 24. Juli 1871

über Anzeige von Veränderungen im Medicinalpersonale;

M.-E. vom 3. Jan. 1873, M.-A.-Bl. S. 265,

R.-A. vom 19. Mai 1874, K.-A.-Bl. S. 512,

über den ärztlichen Schematismus;

V. vom 10. August 1871, R.-Bl. S. 1495,

über die Bildung von Aerztekammern und ärztlichen Bezirksvereinen; dann in § 115 S. 409 die Bestimmungen über ärztliche Handapotheken.

§ 113. Unterärztliches Personal.

Die Vorschriften des § 29 der Gewerbe-Ordnung und der dazu ergangenen Bundesrathsbeschlüsse, des § 147 Abs. 1 Ziff. 3 der Gewerbe-Ordnung, dann der Art. 72 und 128 des P.-St.-G.-B. und des § 300 des St.-G.-B. (s. vorigen §) beziehen sich auch auf das nieder- und specialärztliche Personal (Wund-, Augen-, Zahn-Aerzte, Geburtshelfer).

§ 1 mit 3 der V. vom 11. August 1873, R.-Bl. S. 1313.

Daß diese Aufzählung nicht erschöpfend ist, ergibt sich aus der Ausdrucksweise „gleichbedeutende Titel", „ähnliche Titel" in § 29 und 147 Abs. 1 Ziff. 3; solche sind insbesondere die Bezeichnungen: Bader, Zahntechniker u. dgl. Anlangend die bisher in Bayern üblichen Ordnungen des niederärztlichen Personals, so bemißt sich die Berechtigung zur Führung des Titels und der Umfang der Befugnisse:

1) für die Landärzte nach der Instruktion vom 10. Februar 1812, Döll. Bd. 15 S. 87;

2) für die Chirurgen nach der Instruktion vom 25. Januar 1823, Döll. l. c. S. 107;

3) für die Bader älterer Ordnung nach Art. VI der Verordnung vom 28. Juni 1836, die Errichtung der Schulen für Bader betr., Döll. l. c. S. 58, und der M.-E. vom 25. Okt. 1836 hiezu, Döll. l. c. S. 76;

4) für die magistri chirurgiae nach Art. V der oben erwähnten Verordnung vom 28. Juni 1836 und der M.-E. vom 28. Okt. 1836, hiezu Döll. l. c. S. 73;

5) für die Bader neuerer Ordnung nach den Bader-Ordnungen vom 21. Juni 1843, (R.-Bl. S. 489, Döll. Bd. 30 S. 34, verglichen mit M.-E. vom 20. Sept. 1843, Döll. Bd. 30 S. 41,) 15. März 1866 (R.-Bl. S. 375) und 25. Juni 1868 (R.-Bl. S. 1129); vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 9 S. 126.

Die Beschränkungen der Landärzte nnd Chirurgen in Bezug auf Ausübung der Homöopathie sind aufgehoben.

M.-E. vom 24. Febr. 1865, K.-A.-Bl. S. 380.

Bezüglich der Zahnärzte vgl.:

V. vom 31. Jan. 1853, R.-Bl. S. 89,

M.-E. vom 20. April 1853, Döll. Bd. 30 S. 43,

§ 12 der V. vom 29. Jan. 1865, R.-Bl. S. 137,

dann jetzt insbesondere die Reichskanzler-Bekanntmachung vom 25. Sept. 1869 Ziff II (M.-A.-Bl. 1874 S. 13 ff.),

sowie die l. c. weiter abgedruckten oder allegirten Bekanntmachungen vom 9. Dez. 1869 (B.-G.-Bl. S. 87), 21. Dez. 1871 (R.-G.-Bl. S. 472), 28. Juni 1872 (R.-G.-Bl. S. 243), 19. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 351).

Bezüglich der pfälzischen officiers de santé (Gesundheitsbeamten, Unterärzte) vgl.:

§ 2 Ziff. 6 der V. vom 11. Aug. 1873 (R.-Bl. S. 1313).

Die Beschränkungen des unterärztlichen Personals und der Zahnärzte in Hinsicht auf Narcotisirung durch Chloroform und Schwefeläther nach

§ 10 und 12 der V. vom 29. Jan. 1865, R.-Bl. S. 137, (vgl. auch V. vom 6. Juni 1847, R.-Bl. S. 653, und vom 22. Jan. 1848, R.-Bl. S. 33,)

müssen wohl in analoger Anwendung der cit. M.-E. vom 24. Februar 1865 als weggefallen betrachtet werden, zumal sie in der V. vom 11. August 1873 nicht mehr aufgeführt und alle derselben entgegenstehenden Vorschriften nach § 6 aufgehoben sind. Bezüglich der Beschränkungen in der Vornahme von Impfungen

(M.-E. vom 23. Juni 1835, Döll. Bd. 15 S. 739,
und § 10 der V. vom 29. Jan. 1865)

gilt nunmehr das oben bei § 111 Ziff. 2 über Privatimpfungen Bemerkte.

Ueber Verpflichtung der Bader s.:

lith. R.-A. vom 25. Juni 1867 und
R.-A. vom 9. Aug. 1868, K.-A.-Bl. S. 1377.

Ueber Zurücknahme der Approbationen, bzw. der Berechtigung zur Führung der in § 2 der Verordnung vom 11. Aug. 1873 bezeichneten Titel vgl.:

§ 4 derselben in Verbindung mit § 20, 21 der Gewerbeordnung und § 5, 18 der Vollzugsvorschriften vom 4. Dezember 1872, R.-Bl. S. 2657.

Bezüglich der Anzeigepflicht der Bader bei Aufnahme oder Entlassung von Gewerbsgehilfen vgl.:

V. vom 15. Juli 1862 § 2, R.-Bl. S. 1864.

§ 114. Hebammen.

1) Während die Vornahme geburtshilflicher Handlungen durch nicht approbirte Personen männlichen Geschlechts freigegeben ist und letztere lediglich den Bestimmungen in § 29, 147 Abs. 1 Ziff. 3 der Gew.-Ordn. unterliegen, ist die gewerbsmäßige Ausübung der Geburtshilfe durch Frauenspersonen von vorgängiger Prüfung abhängig, bzw. ohne solche nach § 30 Abs. 2 und § 147 Ziff. 1 der Gew.-Ordn. strafbar; vgl. auch:

§ 1 der V. vom 23. April 1874, G.-V.-Bl. S. 219.

Die zur Ertheilung des Hebammen-Prüfungszeugnisses zuständigen Behörden sind in Bayern die Prüfungs-Commissionen der Hebammenschulen München, Würzburg, Bamberg und Erlangen.

V. vom 4. Dez. 1872 § 8 Abs. 2, R.-Bl. S. 2657,
M.-E. vom 3. März 1874, G.-V.-Bl. S. 88,
V. vom 23. April 1874, die Hebammenschulen und Hebammenprüfung betr. § 1, G.-V.-Bl. S. 222.

Die letzterwähnte Verordnung, sowie jene von gleichem Tage, die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen betr. (G.-V.-Bl. S. 219), haben das bayerische Hebammenwesen und dessen Grundlage, die

V. vom 7. Jan. 1816, die Einrichtung des Hebammenwesens betr., Döll. Bd. 15 S. 186,

den durch Einführung der deutschen Gewerbe-Ordnung nothwendig gewordenen Aenderungen unterstellt. Die V. v. 7. Jan. 1816, sowie die Instruktionen für die nach

Form. V. vom 17. Dez. 1825 § 54

den Kreisregierungen unterstellten Hebammenschulen, dann für die Hebammen

(Döll. l. c. S. 199 ff., 211 ff.)

haben daher noch insoweit Geltung, als sie mit den Verordnungen vom 23. April 1874 vereinbar sind; vgl. insbes. § 6, 7 der V. vom 23. April 1874, gewerbl. Verh. der Heb. betr.

2) Gesuche um Aufnahme in den Lehr-Curs einer Hebammenschule sind 3 Monate vor Beginn des Lehr-Curses bei den Distriktsverwaltungsbehörden unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse anzubringen und zur vorgesetzten Kreisregierung K. d. J. einzusenden.

§ 6, 7 der V. vom 23. April 1874, die Hebammenschulen u. s. w. betr.;

vgl. auch: M.-E. vom 19. April 1842, Döll. Bd. 30 S. 81,

lith. M.-E. vom 11. April 1851,

M.-E. vom 6. Dez. 1855, K.-A.-Bl. S. 1491,

R.-A. vom 8. Febr. 1842, K.-J.-Bl. S. 145,

" " 22. Nov. 1867, K.-A.-Bl. S. 1713;

dann über Altersdispensationen:

M.-E. vom 28. Sept. 1816 und 18. Febr. 1834, Döll. Bd. 15. S. 233.

§ 9 Abs. 4 der obigen V. vom 23. April 1874.

Ueber die Kosten der Lehrbücher, Requisiten, dann der Subsistenz während des Lehrkurses vgl.:

l. c. § 6 Abs. 2, § 11, 13 Abs. 2, § 15 Abs. 7,

dann die älteren Bestimmungen in den

A.-E. vom 13. Mai 1818 und 29. Dez. 1831, Döll. Bd. 15 S. 234,

lith. R.-A. vom 5. Dez. 1853,

R.-A. vom 9. Dez. 1860, K.-A.-Bl. S. 1438,

R.=A. vom 15. Dez. 1866, K.=A.=Bl. S. 1903,
„ „ 16. Nov. 1873, „ „ 1585.

Ueber Zulassung zur Prüfung an den Hebammenschulen s.:
§ 13 der cit. V. vom 23. April 1874.

3) Neben den freiprakticirenden Hebammen können Gemeinde= oder Distriktshebammen nach den Bestimmungen in
§ 3 der V. vom 23. April 1874, die gewerbl. Verhältnisse der Hebammen betr.,
aufgestellt werden; vgl. auch:
Distriktsrathsges. vom 28. Mai 1852 Art. 27 lit. b. Ziff. 6;
dann über die Bildung von Hebammen=Distrikten die älteren Bestimmungen in
§ 1 des Ed. vom 7. Jan. 1816,
M.=E. vom 11. April 1851, Döll. Bd. 30 S. 92,
mit § 3, 4 und 5 der V. vom 23. April 1874.

Die Berufsausübung der Hebammen war schon bisher nicht auf bestimmte Bezirke beschränkt;
Ed. vom 7. Jan. 1816 § 24,
cit. M.=E. vom 11. April 1851 Abs. 1, 2;
vgl. jetzt noch:
§ 4 der V. vom 23. April 1874.

Die Bestimmungen in § 27 des Ed. und der mehrerwähnten M.=E. vom 11. April 1851, dann der lith. M.=E. vom 6. Dez. 1859, wonach kleinere Gemeinden zur Gewährung angemessener Sustentationsbeiträge für die Hebammen veranlaßt werden sollen, den häufig vorkommenden Privatverträgen über Taxminderung gegen Bezug eines sog. Wartgeldes entgegenzuwirken, überhaupt den Hebammen ein gesichertes Auskommen und invaliden Hebammen bei Vertheilung von Pfründen thunlichste Berücksichtigung zuzuwenden ist, kommt instructive Bedeutung auch jetzt noch zu.

Ein Zwang gegen die Gemeinden zur Sustentirung von Hebammen ist unthunlich.
M.=E. vom 28. Jan. 1851, Döll. Bd. 30 S. 91.

Nur den von den Gemeinden sustentirten Hebammen kann nach
§ 27 des Ed. vom 7. Jan. 1816,
R.=A. vom 3. Nov. 1868, K.=A.=Bl. S. 1937,
die unentgeltliche Hilfeleistung bei notorisch Armen angesonnen werden; im Uebrigen findet die Medicinaltaxordnung vom 28. Okt. 1866, R.=Bl. S. 1805, unter den Modalitäten der Gewerbe=Ordnung § 80 Abs. 2 auch auf die Hebammen noch Anwendung; vgl. auch:

P.-St.-G.-B. Art. 127 Abs. 3.

4) Ueber die sämmtlichen Hebammen obliegende Verpflichtung zur Anzeige-Erstattung bei der Niederlassung zur Berufsausübung und bei Wohnortsveränderungen vgl.:

P.-St.-G.-B. Art. 128 und

§ 2 der V. vom 23. April 1874, gewerbl. Verh. der Hebammen betr.;

über die ihnen obliegende Anzeige von Entbindungen:

P.-St.-G.-B. Art. 24,

V. v. 13. Juni 1862, insbesondere § 3 (R.-Bl. S. 1196) sowie Abschn. III § 3 der Hebammen-Instr., Döll. Bd. 15 S. 211.

Die Außerachtlassung dieser Vorschriften wird übrigens gemäß Art. 24 cit.

(vgl. auch Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871 Art. 3 Ziff. 1)

disciplinär zu beahnden sein.

Ueber die Verpflichtung zur Anzeige ansteckender Krankheiten vgl.:

P.-St.-G.-B. Art. 72 und oben § 112 Ziff. 6.

Nicht minder ist die in

P.-St.-G.-B. Art. 127 Abs. 2

enthaltene Strafbestimmung bezüglich der Befugnißüberschreitung approbirter Hebammen gemäß

Gewerbe-Ordnung § 144 Abs. 1

noch in Kraft; vgl. auch l. c. Abs. 2, dann St.-G.-B. § 300.

Das in Abschn. I § 9 der Hebammen-Instruktion

(s. auch M.-E. vom 16. September 1822 u. 10. Dezember 1828, Döll. Bd. 15 S. 242 ff.)

enthaltene Verbot, Schwangere ohne obrigkeitliche Erlaubniß behufs der Entbindung aufzunehmen, wird unter Art. 127 Abs. 2 des P.-St.-G.-B., bzw. § 144 der Gewerbeordnung sich kaum subsumiren lassen; vgl. übrigens § 116 Ziff. 5 unten.

Ueber die Berechtigung der Hebammen zur Führung bestimmter Arzneien s.:

§ 3 Ziff. 8 der V. vom 15. März 1866, Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betr., R.-Bl. S. 329.

Ueber Nothtaufen derselben und über ihre religiösen und kirchlichen Verrichtungen vgl.:

M.-E. vom 25. Juni und 4. Juli 1848, Döll. Bd. 30 S. 83 ff.

Die Verpflichtung der Hebammen hat nach der in
Döll. Bd. 15 S. 228
abgedruckten Formel in Gegenwart des Bezirksarzts zu erfolgen.

§ 115. Apotheken. Arzneihandel.

1) Die Gewerbeordnung hat in § 6 Abs. 2, ferner in § 29, 40, 41 Abs. 2, § 53 Abs. 1, § 54, 56 Ziff. 5, § 80 Abs. 1, § 126, 147 Ziff. 1 über das Apothekenwesen, dann bzw. in § 6 Abs. 2 und § 56 Ziff. 5 über den Arzneimittelhandel Bestimmungen getroffen, dabei jedoch in § 6 Abs. 1 den Grundsatz aufgestellt, daß sie auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Arzneimittelverkauf keine Anwendung finde, weshalb insoweit, als die Reichsgewerbegesetzgebung nicht eingreift, die bayerische Gesetzgebung, insbesondere auch das bayerische
Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868, G.-Bl. S. 309, und die
Apotheken-Ordnung vom 27. Jan. 1842, R.-Bl. S. 257, Döll. Bd. 30 S. 44,
fortwährende Geltung hat.

Apotheker bedürfen nach § 29 der Gewerbe-Ordnung einer Approbation. Die hierüber vom Bundesrathe erlassenen Vorschriften sind niedergelegt in den Bekanntmachungen vom

25. September 1869,	Bundesges.-Bl.	S.	635,
9. Dezember 1869,	„ „	„	687 ff.,
21. Dezember 1871,	R.-G.-Bl.	„	472,
17. Mai 1872,	„ „	„	151,
28. Juni 1872,	„ „	„	243,
19. Juli 1872,	„ „	„	351, endlich vom

15. bzw. 18. Juli 1873, R.-G.-Bl. S. 299, R.-C.-Bl. S. 254;
vgl. M.-E. vom 4. Januar 1874, M.-A.-Bl. S. 13, worin die Bekanntmachungen vom 25. Sept. und 9. Dez. 1869, dann vom 18. Juli 1873 abgedruckt sind.

Durch letztere wurde vom 1. Januar 1874 ab insbesondere für die Zulassung zur Prüfung gefordert:

a) Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung einer ersten (humanistischen oder Real-) Gymnasialklasse in Bayern, geliefert durch ein Zeugniß über den in genannter Klasse mindestens ein Jahr lang mit Erfolg genossenen Unterricht oder durch das Befähigungs-Zeugniß zum einjährig-freiwilligen Dienst;

b) eine dreijährige Lehr- und eine dreijährige Servirzeit, welche letztere mindestens zur Hälfte in einer inländischen Apotheke zugebracht sein muß;

c) der mindestens einjährige Besuch einer Universität, welchem der Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe, sowie der braunschweigischen pharmaz. Hochschule gleichgestellt ist. — Der Schlußabsatz enthält Uebergangsbestimmungen für die schon vor dem 1. Januar 1874 in die Lehre Getretenen.

Der durch die Bekanntm. v. 15. Juli 1873 abgeänderte Abschnitt IV § 3 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 25. Sept. 1869 hatte für die Vorbereitungsstadien der pharmazeut. Lehr-, Servir- und Universitätszeit bestimmte Zeiträume nicht festgestellt, weßhalb die

M.-E. vom 3. Nov. 1872, M.-A.-Bl. S. 85,

ausgesprochen hatte, daß es bei den Bestimmungen der Apothekenordnung hierüber sein Verbleiben habe. Nunmehr sind diese letzteren Bestimmungen durch die Vorschriften der Bekanntmachung vom 15. bzw. 18. Juli 1873 ersetzt; Dispensation von der Servirzeit ist nicht mehr zuläßig.

M.-E. vom 2. Februar 1874, M.-A.-Bl. S. 95.

Die in der Apothekenordnung vorgeschriebene Lehrlingsprüfung wird hinwegzufallen haben und die vom Bundesrath geforderte Vorlage beglaubigter Zeugnisse über bestandene dreijährige Lehrzeit genügen.

Die Aufnahme oder Entlassung eines Apothekergehilfen oder Lehrlings ist vom Apothekenvorstande der Distriktspolizeibehörde binnen 3 Tagen mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

P.-St.-G.-B. Art. 49 und

V. vom 15. Juli 1862 § 2, R.-Bl. S. 1864;

vgl. ferner Gew.-Ordn. § 41 und 126, Apoth.-Ordn. § 12 und 18 Abs. 3.

Apotheker, welche vor Verkündigung der Gew.-Ordn. in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe erlangten, gelten für das ganze Bundesgebiet als approbirt.

Gew.-Ordn. § 29 Abs. 5. Vgl. weiter § 53 Abs. 1 und § 54 daselbst, dann

§ 5, 18 der V. V. vom 4. Dezember 1872, R.-Bl. S. 2657, über Approbations-Zurücknahme.

2) Vorbehaltlich dieser reichsgesetzlichen Bestimmungen über Approbation sind die über Erlangung der Berechtigung zur Ausübung des Apothekergewerbes bestehenden Vorschriften auch fernerhin anwendbar und

ist demgemäß zum selbständigen Betriebe des Apothekergewerbes eine Concession

Art. 8 Abs. 1 Ziff. 3 des Gew.-Ges. vom 30. Jan. 1868

und zwar auch dann erforderlich, wenn der Betreffende eine bereits bestandene Apotheke erworben hat, ohne daß er hierwegen einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung genösse.

M.-E. vom 20. Mai 1873, Kr.-A.-Bl. S. 696.

Letztere Bestimmung wird übrigens auf Realapotheken

(vgl. Gew.-Ordn. § 48, bayer. Gew.-Ges. von 1868 Art. 7 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 3),

sich nicht beziehen.

Auch die Vorschriften in Art. 9, 10, 11, 12, 28, 30 und 31 des Gew.-Ges., soweit auf Apotheken bezüglich, sind folgeweise noch in Geltung.

Vgl. auch Strf.-Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871 Art. 3 Ziff. 11 und Art. 11, dann P.-St.-G.-B. Art. 154.

Nach Art. 11 des Strf.-Einf.-Ges. wird sich insbesondere die Concessionseinstellung bemessen, während für die Approbations-Zurücknahme die Reichsgesetzgebung entscheidend ist.

Concessionsgesuche sind von den Distriktspolizeibehörden zu instruiren und, so weit nicht Realrechte in Frage sind, auf Kosten der Antragsteller öffentlich behufs der Mitbewerbung in vierwöchentlicher Ausschlußfrist auszuschreiben.

M.-E. vom 31. Dezember 1870, 20. Mai und 21. Juni 1871, Kr.-A.-Bl. S. 81, 1140 und 1325.

Ueber Mitbewerbungen vgl.:

M.-E. vom 8. Oktober 1847, Döll. Bd. 27 S. 647.

Die Berechnung der Frist wird nach Analogie der Civ.-Proz.-Ordn. Art. 1200 zu erfolgen haben; über Einvernahme des kgl. Bezirksarztes s.:

M.-E. vom 5. Jan. 1833, Döll. Bd. 14 S. 1453.

Die Verleihung der Concessionen, die Bewilligung zur Transferirung von selbständigen, dann zur Errichtung von Filial- und Handapotheken steht der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu.

Gew.-Ges. von 1868 Art. 30, verglichen mit Apothekenordnung § 6.

3) Ueber die Filialapotheken s. weiter:

Art. 10 des Gew.-Ges. von 1868,

M.-E. vom 9. Dez. 1842, Döll. Bd. 30 S. 69,

V. vom 15. März 1866, Verpflichtungen der zur Arzneiabgabe u. s. w. berechtigten Personen betr., § 9, 11, 12 (R.-Bl. S. 353),

V. vom 10. Oktober 1872, Einf. d. Pharm. germ. betr., § 2 (R.-Bl. S. 2409).

Ueber die Handapotheken der Aerzte, Landärzte, Chirurgen und Bader älterer Ordnung (Dispensiranstalten) vgl.:

Art. 9 lit. a des Gew.-Ges. von 1868,

§ 4 Ziff. 2, § 6 Abs. 2 der Apothekenordnung,

M.-E. v. 29. April u. 23. Juni 1842 § 3—5, Döll. Bd. 30 S. 65 ff.,

V. vom 15. März 1866 über Gifthandel § 9 Ziff. 2 und § 10,

V. vom 15. März 1866 über Berechtigung zur Arzneiabgabe § 2, 3 Ziff. 2 und 6,

V. vom nämlichen Tage über Verpflichtungen der zur Arzneiabgabe berechtigten Personen § 13 mit 15, 20, 23 und 25.

Jeder Handapothekenbesitzer hat seinen Arzneibedarf aus der nächstgelegenen inländischen Apotheke gegen 25 % Rabatt zu beziehen.

lith. M.-E. vom 8. März 1855,

§ 3 Ziff. 2 und 6 cit. der V. vom 15. März 1866.

Das zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigte ärztliche Personal darf die in

§ 3 Ziff. 7 der V. vom 15. März 1866, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betr., R.-Bl. S. 329,

eingeführten Arzneien abgeben; der Bezug hat gleichfalls aus der nächsten inländischen Apotheke zu geschehen.

§ 26 der mehrerwähnten Verordnung über Verpflichtungen der zur Arzneiabgabe berechtigten Personen.

Unbefugte Arzneiabgabe durch Aerzte u. s. w. ist, auch wenn sie unentgeltlich geschieht, strafbar.

Chirurgen dürfen jene Arzneien abgeben, welche sie ordiniren oder in Nothfällen abgeben oder selbst anwenden dürfen; § 32 Ziff. 2 lit. b der Apotheken-Ordnung ist aufgehoben. Vgl. überhaupt:

Stengl. Ztschr. Bd. 5 S. 226; n. F. (für Bayern) Bd. 1 S. 50; Bd. 3 S. 44, 235, 236.

Ztschr. f. G. und R. Bd. 13 S. 109.

S. o. E. Bd. 3 S. 110, 323, 455.

M.-E. vom 27. Aug. 1874.

In Betreff des Chloroforms und des Schwefeläthers s. oben § 113 S. 401,

dann über das Dispensiren der homöopathischen Aerzte und über homöopathische Apotheken:

§ 33 der Apoth.-Ordn.;

M.-E. vom 23. Juni 1842, 15. März 1843 und 30. Nov. 1851, Döll. Bd. 30 S. 65, 70, 80;

V. über Verpflichtungen der zur Arznei-Abgabe berechtigten Personen § 8, 19, 21.

Die dem freien Verkehr überlassenen Apothekerwaaren sind in der

kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875, R.-G.-Bl. S. 5,

bestimmt.

Vgl. auch M.-E. vom 20. August 1873, M.-A.-Bl. S. 480.

4) Die Verpflichtung der Apotheker und Apotheken-Verweser hat nach

§ 35, 58,

die der Gehilfen nach

§ 24 der Apoth.-Ordn.

zu erfolgen.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Apotheker bemessen sich nach

§ 34 der Apoth.-Ordn.

und nach der citirten

V. über Gifthandel § 2, 5 mit 10 (vgl. auch Beil. B zur Pharm. germ.),

V. über Arzneiabgabe § 2, 3, (hiezu nunmehr Beil. A und B der kaiserl. V. vom 4. Januar 1875 an Stelle der Beil. I, Beil. II gilt noch);

endlich der

V. über Verpflichtungen des zur Arzneiabgabe berechtigten Personals, insbesondere über Beschaffenheit der Apothekenräumlichkeiten und Utensilien (§ 1 mit 8),
über Vorräthe und Beschaffenheit der Arzneien (§ 10 mit 12),
über Zubereitung und Abgabe derselben (§ 16 mit 22, 24, 25),
(hiezu nunmehr die Beil. C der Pharm. germ.)

Die in § 29 Abs. 1 letzterer Verordnung geforderte specielle Strafantragstellung der Medicinalbehörden ist, als auf dem Art. 115 des früheren P.-St.-G.-B. beruhend, jetzt nicht mehr erforderlich. Vgl. ferner:

V. vom 15. März 1866 über Abgabe von Hausthier-Heilmitteln ohne thierärztliche Anordnung § 1, R.-Bl. S. 373.

Die Pharm. germ. und ihr Nachtrag (R.-G.-Bl. 1872 S. 172 und 1873 S. 200) wurden eingeführt durch

V. vom 10. Sept. 1872, R.-Bl. S. 2409, und

31. Juli 1873, R.-Bl. S. 1225.

Die jetzige Arzneitaxordnung ist enthalten in der

V. vom 10. Okt. 1872, R.-Bl. S. 2329 und

Bekanntmachung vom 18. Febr. 1874, M.-A.-Bl. S. 119, G.-V.-Bl. S. 79 ff.

Vgl. auch Gewerbe-Ordn. § 80 Abs. 1,

R.-A. vom 23. April 1867, Revision der Medikamentenrechnungen betr., K.-A.-Bl. S. 574, dann

M.-E. vom 16. Febr. 1873, M.-A.-Bl. S. 327.

5) Ueber Apothekenvisitationen s.:

§ 69, 76, 77 der Apoth.-Ordn.,

§ 28 der V. über Verpfl. der zur Arzneiabgabe berechtigten Personen,

M.-E. vom 23. Juni 1842, Döll. Bd. 30 S. 65,

lith. R.-Ausschr. vom 9. Juli 1855, 20. April 1859 und

R.-Ausschr. vom 24. März 1868, K.-A.-Bl. S. 389.

Hienach sind sämmtliche selbständige, Filial- und Hand-Apotheken auch künftig jährlich von der Distriktspolizeibehörde und dem Bezirksarzte zu visitiren und die Verhandlungen hierüber der kgl. Regierung, Kammer des Innern, zur Bescheidung in der Hauptsache und im Kostenpunkte vorzulegen.

Ueber die Einführung eines Normalmaßes zur Bestimmung des Alkoholgehaltes weingeistiger Flüssigkeiten vgl.:

V. vom 25. Dez. 1859, R.-Bl. 1860 S. 5, und

Vollz.-Instr. hiezu, R.-Bl. 1860 S. 393;

über das Apothekergewicht:

M.-E. vom 13. Nov. 1871, K.-A.-Bl. S. 2114, Einführung des Grammengewichts als Medicinalgewicht betr.,

M.-E. vom 11. März 1872, K.-A.-Bl. S. 1026, gleichen Betreffs,

M.-E. vom 18. Okt. 1872 mit beigefügter Reduktionstabelle, M.-A.-Bl. S. 60,

Eichordn. vom 14. Dez. 1871, R.-Bl. S. 2105, § 46.

Durch die Aufhebung der früheren Strafbestimmungen gegen ärztliche Pfuschereien ist den Apothekern weder die Betreibung ärztlicher Praxis, noch die Anfertigung von Rezepten nicht approbirter Aerzte gestattet worden.

§ 34 Ziff. 7 der Apoth.-Ordn. u. § 18 der V. über Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen in Verbindung mit Gew.-Ordn. § 144,
lith. R.-A. vom 6. März 1873.

6) Ueber Medicamenten-Abgabe an Arme s.:
M.-E. vom 28. August 1846, Döll. Bd. 26 S. 658,
dann insbesondere:
Armenges. vom 29. April 1869 Art. 17 Abs. 4, 5,
womit die frühere Verbindlichkeit der Apotheker zur sofortigen Verabreichung von Medicamenten an arme Kranke aufgehört hat.

7) Da die Gewerbe-Ordnung auf den Arzneihandel keine Anwendung findet,
s. § 6 Abs. 1 derselben,
so unterliegt auch der Arzneihandel der Nichtapotheker noch den früheren gewerbsgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Art. 8, 10, 11, 12, 28, 30, 31 des Gewerbsgesetzes und des an Stelle des Art. 29 getretenen Art. 11 des Stf.-Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871, dann des P.-St.-G.-B. Art. 154, indem nach letzterem der unberechtigte Betrieb, nach Art. 28 cit. die Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des Gewerbsgesetzes erlassenen Verordnungen u. s. w., gestraft werden.

Ferner sind für den Arzneihandel maßgebend die V. v. 15. März 1866:
über Gifthandel § 5 Ziff. 1 u. § 9,
über Verpflichtungen der zur Abgabe von Arzneien berechtigten Personen § 17, 27, 28, insbesondere bezüglich der Visitationen,
endlich über Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien § 3 Ziff. 1 und 4.

Letztere wurde jedoch durch
Gewerbe-Ordnung § 6 Abs. 2 und die
kaiserl. Verordnung vom 4. Jan. 1875, R.-G.-Bl. S. 5,
dahin modificirt, daß die in dem Verzeichnisse A der letzteren aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel, dann die in dem Verzeichnisse B aufgeführten Droguen und chemischen Präparate nur in Apotheken feil gehalten und verkauft werden dürfen, wodurch jedoch der Großhandel mit Arzneimitteln nicht berührt wird.

Vom An- und Verkauf im Umherziehen sind Arzneimittel ausgeschlossen.
Gew.-Ordn. § 56 Ziff. 5.

Vgl. überhaupt oben § 108, dann die Präjudicien in:
Stengl. Ztschr. Bd. 5 S. 226; Bd. 7 S. 182, 211, 246; Bd. 8 S. 11, 225; n. F. Bd. 2 S. 378; Bd. 3 S. 44, 235, 236.
Ztschr. f. G. u. R. Bd. 13 S. 109.
S. o. E. Bd. 1 S. 213; Bd. 3 S. 110, 323, 455.
O.-A.-E. vom 30. März 1863, R.-Bl. S. 581.

§ 116. Sanitäts-Anstalten.

1) Es ist zunächst Aufgabe der Localarmenpflege, armen Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln zu verschaffen

Armengeſ. vom 29. April 1869 Art. 10 Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 12 Ziff. 1 und 2, G.-Bl. S. 1093,

und die hiefür unerläßlichen Einrichtungen für sich oder in Verbindung mit benachbarten Gemeinden, bzw. im Wege vertragsmäßiger Uebertragung an andere Armenpflegen, an Wohlthätigkeitsanstalten, Vereine oder Privaten, zu treffen,

l. c. Art. 17 Abs. 1 mit 3.

Zu den unerläßlichen Einrichtungen gehört mindestens das Vorhandensein gemeindlicher Krankenzimmer, bzw. nach Maßgabe des Bedürfnisses von Krankenhäusern einzelner oder vereinigter Gemeinden; empfehlenswerth ist auch die Aufstellung von Armenärzten.

Die Erfüllung der obenerwähnten Aufgabe kann von den Aufsichtsbehörden erzwungen werden, die Wahl unter den Modalitäten der Erfüllung und unter den dazu erforderlichen Einrichtungen ist jedoch zunächst dem Ermessen der Gemeinden anheim gegeben; vgl. auch:

R.-A. vom 24. Jan. 1871, K.-A.-Bl. S. 211,

dann über Krankenkassen nnd Krankenkassebeiträge der Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- und anderen Lohnarbeiter

Art. 20, 21 l. c.,

welche durch § 141 der Gew.-Ordn. bezüglich der Gewerbsgehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter dahin mpdificirt sind, daß gegen diejenigen, welche nachweislich einer anderen Krankenkasse schon angehören, ein Zwang zu gemeindlichen Krankenkassebeiträgen nicht statthaft ist.

Vgl. auch § 139 Abs. 2 l. c.

Ueber Eisenbahnarbeiter-Krankenkassen vgl.:

Art. 21 Abs. 3 des Armengesetzes (und Riedels Comm. hiezu S. 104 und 112), dann
V. vom 20. Juni 1855, die Erbauung von Eisenbahnen betr., § 10 Ziff. 2, R.-Bl. S. 653.

Hienach können die Gemeinden Eisenbahnarbeiter zu gemeindlichen Krankenkassebeiträgen nicht beiziehen, haben jedoch für jede geleistete Hilfe von dem Unternehmer, welcher zur unmittelbaren Fürsorge für erkrankte Arbeiter nach Art. 21 Abs. 1 angehalten werden kann, Ersatz zu beanspruchen.

Vergleiche ferner über die Benachrichtigung der auswärtigen ersatzpflichtigen Gemeinde Seitens der hilfeleistenden Krankenanstalt:

Art. 31 des Armenges.,
M.-E. vom 7. März 1873, M.-A.-Bl. S. 361,
R.-A. vom 17. Juni u. 7. Juli 1874, K.-A.-Bl. S. 635, 708,
Bl. f. a. Pr. Bd. 22 S. 84.

2) Die Errichtung distriktiver Krankenhäuser soll schon nach älteren Ministerial-Entschließungen thunlichst gefördert, kann jedoch nicht erzwungen werden, wogegen die Unterhaltung der bestehenden Distriktskranken-Anstalten eine gesetzliche Distriktslast ist.

Armenges. Art. 38, 39, Distriktsrathsgesetz Art. 27, 29.

Der Distriktsarmenpflegschaftsrath hat nach Art. 11 des Distriktsrathsgesetzes die Jahresvoranschläge der Distriktskranken-Anstalten festzustellen, deren Rechnungen zu prüfen und vorbehaltlich der Regierungsgenehmigung die Anstaltsordnungen vorzuschlagen; die Beaufsichtigung der gemeindlichen und distriktiven Krankenanstalten, Spitäler u. dgl. liegt den Bezirksärzten ob, welche auch bei Aufstellung des Personals zu hören sind,

Med.-Ed. vom 8. Sept. 1808 § 11 lit. i;

häufige, mindestens nach 3 Jahren wiederkehrende Visitation derselben durch die Distriktspolizeibehörden ist durch

§ 54 der Form.-V. vom 17. Dez. 1825,
R.-A. vom 23. März 1857, K.-A.-Bl. S. 381,
M.-E. vom 27. Nov. 1859, „ 1860 S. 13,

vorgeschrieben.

3) Die wegen ihres Alters oder schweren Körpergebrechens einer **besonderen Pflege**

Armenges. Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1

bedürftigen Personen sind in Verpflegungsanstalten

(vgl. über deren Begriff Art. 32 u. ff. der Armenverordnung vom 17. Nov. 1816, Döll. Bd. 12 S. 275,)

oder in den für gewisse Zustände der Hilfsbedürftigkeit (Blindheit, Taubstummheit, Epilepsie, Cretinismus) speciell bestimmten Anstalten unterzubringen.

Ueber die Erfüllung der Obliegenheit in Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1, insbesondere über Errichtung, Unterhaltung und Beaufsichtigung gemeindlicher oder distriktiver Spitäler, Pfründner- und Armenpflegeanstalten gelten im Wesentlichen dieselben Grundsätze, wie für die Krankenanstalten; in der Regel und soweit nicht etwa bestehende Wohlthätigkeitsstiftungen in Betracht kommen, hat daher die Selbstbestimmung der Gemeinden in Unterbringung der Hilfsbedürftigen und bzw. bei der Wahl der dazu erforderlichen Einrichtungen freien Spielraum.

Die für specielle Zustände der Hilfsbedürftigkeit bestimmten Anstalten, zu welchen hier des Zusammenhangs wegen nicht blos die für dauernde Unterbringung, sondern auch die für Erziehung und Ausbildung gewisser Klassen von Hilfsbedürftigen bestimmten Anstalten gerechnet wurden, werden nach

Art. 1 des Kreislasten-Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846, G.-Bl. S. 45,

Art. 15 des Landrathsgesetzes, G.-Bl. S. 269,

hauptsächlich von der Kreisarmenpflege zu errichten und zu unterhalten sein.

Derartige Anstalten sind:

a) Blindeninstitute; vgl.:

über das Centralblindeninstitut in München:

Döll. Bd. 9 S. 1716 u. Bd. 24 S. 482, C.-M.-Bl. 1865 S. 291;

über das unterfränkische Blindeninstitut:

Kr.-J.-Bl. 1853 S. 329.

b) Taubstummeninstitute; vgl:

über das Taubstummeninstitut in München:

Döll. Bd. 24 S. 503;

über das unterfränkische Taubstummeninstitut:

K.-J.-Bl. 1835 S. 585 u. Jahrgang 1841 S. 664.

c) Cretinsanstalten;

vgl. auch M.-E. vom 25. April 1841, Döll. Bd. 30 S. 228.

d) Anstalten für Epileptische;

vgl. über die unterfränkische Anstalt:

K.-J.-Bl. 1827 S. 1145.

e) Anstalten für Unheilbare und mit Eckel erregenden Krankheiten Behaftete;
vgl. über die unterfränkische Kreisanstalt:
K.-A.-Bl. 1860 S. 125, Jahrg. 1862 S. 51 u. 1870 S. 681.

f) Anstalten für krüppelhafte Kinder;
vgl. über die desfallsige Anstalt in München:
R.-Bl. 1844 S. 201 (Döll. Bd. 24 S. 529) und C.-M.-Bl. 1868 S. 317, dann K.-A.-Bl. 1868 S. 1949.

g) Entbindungsanstalten;
siehe die Satzungen der unterfränkischen Kreisanstalt im K.-A.-Bl. 1857 S. 757.

In gewisser Hinsicht gehören auch Findel- und Waisenhäuser hieher; siehe übrigens den Abschnitt „Armenwesen".

Ueber die Aufnahme in das Juliusspital zu Würzburg vgl.:

a) bezüglich der Krankenaufnahme:
K.-J.-Bl. 1838 S. 779, 1845 S. 173,
lith. R.-E. vom 29. August 1851;

b) bezüglich der Geisteskranken insbesondere:
R.-E. vom 28. April 1823 (Kr.-J.-Bl. S. 942) und vom 14. Juli 1854 (Kr.-A.-Bl. S. 895);

c) bezüglich der Pfründneraufnahme:
R.-A. vom 14. Dez. 1843, Kr.-J.-Bl. S. 731.

4) Ueber die Vorsorge für Geisteskranke vergleiche das oben bei § 107 S. 363 Bemerkte, ferner:

M.-E. vom 30. Dez. 1851, Döll. Bd. 30 S. 225; R.-E. vom 11. März 1852, K.-J.-Bl. S. 217; R.-E. vom 1. Febr. 1871, K.-A.-Bl. S. 267,

worin den Distriktspolizeibehörden und bzw. Bezirksärzten die Verzeichnung und bzw. periodische Untersuchung der Geisteskranken, dann die fortwährende Beaufsichtigung der Lage derselben und die Obsorge für die Unterbringung derselben aufgetragen ist.

Geisteskranke, welche der nothwendigen Aufsicht und Pflege entbehren, sind von der Lokalarmenpflege in einer Irrenanstalt unterzubringen.

Armengeſ. Art. 10 Abſ. 2 Ziff. 2.

Die auf Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker (und Gebärender) erwachsenden Kosten sind auch in Fällen des Art. 11 des Armengesetzes von der Heimathgemeinde zu tragen.

Besondere Staatsverträge wegen Uebernahme geisteskranker Personen bestehen mit:

Frankreich:

M.-E. v. 13. August und 31. Dez. 1864, K.-A.-Bl. S. 1654 und Jahrgang 1865 S. 58,

M.-E. vom 29. März 1866, K.-A.-Bl. S. 530.

Belgien:

M.-E. vom 5 März 1868, R.-Bl. S. 435.

Oesterreich:

M.-E. vom 7. Jan. 1870, K.-A.-Bl. S. 63.

Die Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853 findet auch auf Geisteskranke Anwendung; vgl. oben § 89 S. 326 und

M.-E. vom 20. Dez. 1870, K.-A.-Bl. S. 2565.

Ueber die in dringenden Fällen gestattete vorübergehende Unterbringung Geisteskranker in Polizeigerichtsgefängnissen, welche zugleich Polizeigefängnisse sind, s.:

M.-E. vom 8. August 1866, K.-A.-Bl. S. 1238;

über die Vermeidung ungeeigneter Behandlung bei Einlieferung Irrer in die Irrenanstalten:

R.-A. vom 21. August 1869, K.-A.-Bl. S. 1390;

über Wahnsinnigkeitserklärungen nach preuß. Landrechte und die dabei erwachsenden Kosten:

pr. Gerichtsordn. Th. I Tit. 38 und M.-E. v. 15. Sept. 1846, Döll. Bd. 30 S. 225;

Einf.-Ges. z. Prozeßordn. vom 29. April 1869 Art. 35, G.-Bl. S. 1260;

über die Benennung der Vorstände (Direktoren) der Irrenanstalten:

M.-E. vom 7. April 1873, R.-Bl. S. 683.

Vgl. über Irrenanstalten überhaupt:

Döll. Bd. 30 S. 213 ff.;

dann über die Statuten der unterfr. Kreisirrenanstalt Werneck insbesondere:

K.-A.-Bl. 1855, 3te bes. Beil. zu Nr. 113; K.-A.-Bl. 1856 S. 1777; 1872 S. 694; 1873 S. 33.

5) Unternehmer von Privat-Kranken-Anstalten, von Privat-Entbindungs- und -Irren-Anstalten bedürfen einer Concession der Distriktsverwaltungsbehörde, welche jedoch nur wegen feststehender Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb verweigert werden kann.

Gew.-Ordn. § 30 (vgl. auch § 49, 53, 54, 147 Abs. 1 Z. 1 u. 3).
V. V. vom 4. Dez. 1872 § 8 und 18, R.-Bl. S. 2657.

Hiedurch ist Art. 129 Abs. 1 des P.-St.-G.-B. sammt dem dazu gehörigen

§ 27 der Comp. V. vom 4. Januar 1872 und der
M.-E. vom 20. Dez. 1864, K.-A.-Bl. 1865 S. 25,

außer Wirksamkeit gesetzt und ist insbesondere die Errichtung von Badeanstalten freigegeben.

An Stelle des Art. 129 Abs. 2 cit. ist § 15 Abs. 2 der Gew.-Ordn. getreten.

Ueber die den Vorständen der Entbindungs-Anstalten obliegende Pflicht zur Anzeige von Geburten s.:

P.-St.-G.-B. Art. 24,
V. vom 13. Juni 1862, R.-Bl. S. 1196,
M.-E. vom 16. Okt. 1870, K.-A.-Bl. S. 2069.

Gegen die Vorstände der öffentlichen Gebärhäuser tritt bei schuldhafter Zuwiderhandlung die vom Gesetze vorbehaltene disciplinäre Einschreitung ein.

Vgl. auch M.-E. v. 23. Febr. 1869, K.-A.-Bl. S. 327, C.-M.-Bl. S. 39.

Viertes Kapitel.

Veterinärwesen.

§ 117. Thierärzte.

1) Die Vorschriften der Gewerbeordnung über Approbation

§ 29, 53 Abs. 1, § 54, 147 Abs. 1 Ziff. 3,
Vollz.-Instr. § 5, 18,

finden auch auf Thierärzte Anwendung.

Bundesrathsbek. vom 25. September 1869, B.-G.-Bl. S. 635,
" " " 9. Dez. 1869, B.-G.-Bl. S. 687, 688,
" " " 21. Dezember 1871, R.-G.-Bl. S. 472,
" " " 17. Mai 1872, " " 151,
" " " 28. Juni 1872, " " 243,
" " " 19. Juli 1872, " " 351;

s. M.-A.-Bl. 1874 S. 13 ff.

Vgl. ferner:

M.-E. v. 13. Juli 1872, K.-A.-Bl. S. 1821, C.-M.-Bl. S. 247.

Für die Erlangung der Funktion eines amtlichen Thierarztes ist eine eigene Prüfung vorgeschrieben.

§ 17 u. ff. der unter lit a unten aufgeführten V. vom 20. Juli 1872.

2) Das Civilveterinärwesen hat nunmehr unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der

V. vom 1. Februar 1810, R.-Bl. S. 131,
„ „ 1. September 1858, „ „ 1145,
„ „ 24. Februar 1862, „ „ 445,

eine Neuregelung gefunden in den 3 Verordnungen vom 20. Juli 1872:

a) das Civilveterinärwesen betr., R.-Bl. S. 1585,
b) Gebühren für die Dienstleistungen der Thierärzte betr., R.-Bl. S. 1605,
c) die Taxe der von den Thierärzten dispensirten Arzneimittel betr., R.-Bl. S. 1623.

Nach § 2 der unter lit a erwähnten Verordnung, welche durch

§ 5 der Verordn. vom 11. August 1873, die Ausübung der Heilkunde betr., R.-Bl. S. 1313,

ausdrücklich aufrecht erhalten ist, haben Thierärzte von der Wahl ihres Wohnorts bei der Distriktspolizeibehörde des letzteren noch vor Beginn der Praxis und ebenso von einer beabsichtigten Wohnsitzveränderung Anzeige zu erstatten.

P.-St.-G.-B. Art. 128.

Zu der Verordnung unter lit a vgl.:

V. vom 29. Mai 1852, die Centralthierarzneischule betr., R.-Bl. S. 665, und die Satzungen derselben vom 9. Juli 1852, Döll. Bd. 30 S. 98,

M.-E. vom 29. Aug. 1864, R.-Bl. S. 1134;

zu der Verordnung unter lit. b.:

Gew.-Ordn. § 80 Abs. 2;

zu der Verordnung unter lit. c. außerdem noch:

§ 9 Ziff. 1 und § 10 der V. über Gifthandel,

§ 23 der V. über Zubereitung und Abgabe von Arzneien und die V. über Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere ohne thierärztliche Anweisung (sämmtliche 3 Verordnungen vom 15. März 1866, R.-Bl. Nr. 16).

Ueber Anschaffung thierärztlicher Instrumente in Gemeinden vgl.:

R.-A. vom 17. Nov. 1860, K.-A.-Bl. S. 1329.

Die thierärztliche Verpflichtung zur Anzeige ansteckender Viehkrankheiten bemißt sich nach

P.-St.-G.-B. Art. 72 und V. vom 13. Juli 1862 § 2, R.-Bl. S. 1861.

Die Thierärzte stehen unter Aufsicht der Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksthierärzte.

§ 20 der unter lit. a. cit. V.

Die Verpflichtung derselben wird, da die nur entgegenstehende Vorschriften aufhebende V. vom 20. Juli 1872 (lit a oben) über die Verpflichtung stillschweigt, noch nach den früheren Anordungen

V. vom 1. Sept. 1858 § 8, R.-Bl. S. 1145,

lith. M.-E. vom 23. Januar 1862,

durch die Distriktspolizeibehörde — nunmehr unter Zuziehung des Bezirksthierarztes — zu erfolgen haben; über Qualifikation der Thierärzte s.:

R.-A. vom 13. Febr. 1868, K.-A.-Bl. S. 186, und

lith. R.-A. vom 5. Aug. 1872.

§ 118. Viehseuchen.

1) Nach § 328 des St.-G.-B. ist die wissentliche Verletzung der Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde, d. h. durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschrift,

(P.-St.-G.-B. Art. 2 Z. 1)

zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, als Vergehen strafbar.

In derselben Weise, wie § 327 bezüglich der ansteckenden Menschenkrankenheiten, hat § 328 bezüglich der Viehseuchen eine Ergänzung durch

P.-St.G.-B. Art. 67 Abs. 2 und Comp.-V. v. 4. Jan. 1872 § 21 Abs. 2, R.-Bl. S. 25, (vgl. hierüber oben § 111 S. 391)

gefunden.

Vgl. ferner:

P.-St.-G.-B. Art. 74 Z. 1 über Fleischbeschau (§ 106 S. 377 oben),

" " 69 über die Pflicht zur Absonderung der mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Thiere und zur Anzeigeerstattung über die Krankheit u. s. w.,

P.-St.-G.-B. Art. 83 ff. über Gefährdungen durch Thiere (§ 109 S. 383 oben).

Die nach § 328 bzw. Art. 67 Abs. 2 vorbehaltenen Einführungs-verbote, Absperrungs-, Aufsichts- und sonstigen Sicherheitsmaßregeln sind insbesondere enthalten in den allgemeinen und speciellen Vorschriften, welche die

V. vom 15. Juni 1867, R.-Bl. S. 681, — vgl. auch R.-A. vom 30. Juni 1867, K.-A.-Bl. S. 905, —

bezüglich der bei den landwirthschaftlichen Hausthieren am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten aufstellt, nämlich in Betreff:

1. des Milzbrandes (§ 13 und Beil. I Z. I),
2. der Maul- und Klauenseuche (§ 14 und Beil. I Z. II, womit zu vergleichen:
   R.-A. vom 22. Juli und M.-E. vom 11. Nov. 1869, K.-A.-Bl. S. 1213 und 1902,)
3. der Lungenseuche (§ 15 und Beil. I Ziff. III),
4. der Pockenseuche der Schafe (§ 16 und Beil. I Z. IV),
5. des Rotz- und Hautwurms, (§ 17 und Beil. I Z. V, vgl. noch R.-A. vom 25. Juni 1861, K.-A.-Bl. S. 757),
6. der Beschälseuche und des Bläschenausschlags, (§ 18 und Beil. I Ziff. VI),
7. der Pferd- und Schafräude, (§ 19 und Beil. I Ziff. VII).

Einen Nachtrag mit Rücksicht auf die Alpenweide enthält die

V. vom 15. August 1874, G.-V.-Bl. S. 463.

In Bezug auf die Schafräude sind noch

Art. 68 des P.-St.-G.-B.

und die auf Grund desselben erlassenen oberpolizeilichen Anordnungen über Schafbeschau

unterfr. oberpol. Vorschr. v. 25. Juni 1862, K.-A.-Bl. S. 1154,

zu bemerken; die älteren Gesetze, Verordnungen und Minist.-Entschließungen über Beschau der Schafe und anderer Hausthiere zur Verhütung der Schafräude oder sonstiger Viehkrankheiten sind, soweit hierüber oberpolizeiliche Anordnungen erlassen werden können, bereits durch die zu

Art. 45 Abs. 2, Art. 122 des früheren P.-St.-G.-B.

ergangene

M.-E. vom 28. Mai 1862 Ziff. 4, R.-Bl. S. 928,

aufgehoben worden.

Durch § 23 der Seuchenordnung vom 15. Juni 1867 sind alle über die darin bezeichneten Krankheiten früher erlassenen und nicht etwa

ausdrücklich aufrecht erhaltenen Vorschriften

(vgl. Döll. Bd. 15 S. 560 ff. und Bd. 30 S. 187 ff.)

aufgehoben.

Ueber Beginn der Contumaz (§ 8 der Seuchenordnung) s.:

M.-E. vom 6. Mai 1874, M.-A.-Bl. S. 274;

über Anzeige-Erstattung zur Kreisregierung:

R.-A. vom 30. Juni 1867, K.-A.-Bl. S. 905,

" " 23. April 1874, " " 428.

Die Desinfektion hat nach Anleitung der Beil. II der Seuchenordnung zu erfolgen.

Ueber den Viehtransport auf Eisenbahnen s.:

M.-E. vom 7. Okt. 1849, Döll. Bd. 30 S. 196.

2) Eine nähere Erörterung erfordert noch die Behandlung der Kosten bei Seuchen.

Nach § 20 der Seuchenordnung sind die durch die obrigkeitlichen Maßnahmen erwachsenen Kosten (vorbehaltlich der Bestimmung in § 17 Ziff. 5) von der Staatskasse, die Curkosten dagegen von den Viehbesitzern zu tragen. Dieser, zunächst nur für die Kosten bei den oben berührten 7 Seuchen aufgestellte Grundsatz wird als der Natur der Sache entsprechend für die thierärztlichen Kosten überhaupt zu gelten haben; vgl. auch

M.-E. vom 26. April 1865, K.-A.-Bl. S. 630.

Die Gebühren der Thierärzte sind durch die

V. vom 20. Juli 1872, R.-Bl. S. 1605,

in Abschnitt I (vorbehaltlich der Gew.-Ordn. § 80 Abs. 2, dann der Verordnung über Arzneimitteltaxe vom 20. Juli 1872, l. c. S. 1623) für die Privatpraxis, in Abschnitt II für deren amtliche Thätigkeit regulirt. Vgl. auch:

M.-E. vom 15. Sept. 1874, M.-A.-Bl. S. 406, dann

Bl. f. adm. Pr. Bd. 23 S. 145.

Die auf Dienstpflicht angefertigten Liquidationen über Gebühren, welche der Staatskasse zur Last fallen, sind von den Distriktsverwaltungsbehörden den Kreisregierungen, Kammern des Innern, einzusenden, hier von den Kreisthierärzten technisch zu revidiren und sodann an die Finanzkammern zur finanziellen Prüfung und Einweisung abzugeben.

M.-E. vom 24. Febr. 1873, M.-A.-Bl. S. 338.

Die von den Thierärzten zu führenden Tagbücher sind im Hinblick auf § 8 der Dienstes-Instruktion für die Bezirksthierärzte evident zu

halten und für den Fall superrevisorischer Beanstandung in Vorlage zu bringen.

Nach Ziff. 37 lit. a Abs. 2 der F.-M.-E. vom 12. August 1860, das Staats-Rechnungswesen betr.,

Geret Bd. 32 Th. 1 S. 161,

haben die Commissorien ordentliche Rechnungs-Belege zu bilden und sind daher dieselben von den Distriktspolizeibehörden den Thierärzten regelmäßig schriftlich auszufertigen und von letzteren den Liquidationen wieder beizulegen; nur in dringlichen Fällen u. dgl. genügt die mündliche, bzw. von kurzer Hand dem distriktspolizeilichen Einlaufe beigefügte Abordnung, welche sodann auf der Kostenliquidation von der Distriktspolizeibehörde zu bestätigen ist.

R.-A. v. 5. Juni u. 17. Sept. 1873, K.-A.-Bl. S. 759, 1248.

Durch die

M.-E. vom 18. Juli 1824, 3. Juli 1829, 7. August 1833, Döll. Bd. 15 S. 713, 714,

M.-E. vom 21. Dez. 1860, K.-A.-Bl. S. 1521,

R.-A. vom 28. April 1864, K.-A.-Bl. S. 693, 735,

sind nähere Vorschriften über die Fertigung und die Termine der Liquidation gegeben.

Eine rentamtliche Erinnerungsabgabe findet nicht statt; die Polizeibehörden haben bei der Beschlußfassung über die Kostentragung und bzw. bei Ausscheidung der den Staat treffenden Kosten das ärarialische Interesse zu wahren vorbehaltlich der finanziellen Controle durch die k. Regierungsfinanzkammern.

M.-E. vom 27. Juni 1866, F.-M.-Bl. S. 180, K.-A.-Bl. 1868 S. 242.

Ueber die Kosten der Contumazirung wuthverdächtiger Hunde siehe insbesondere:

R.-A. vom 6. August 1869, K.-A.-Bl. S. 1292;

über Desinfektionskosten:

O.-A.-E. im R.-Bl. 1872 S. 1987.

3) Besondere Vorschriften bestehen bezüglich der Rinderpest.

Das norddeutsche Bundesgesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., wurde durch Reichsgesetz vom 2. Nov. 1871 auch in Bayern eingeführt; vgl.:

R.-G.-Bl. 1871 S. 372, Minist.-Bekanntm. vom 25. Nov. 1871, Beil. I zum bayer. Ges.-Bl. 1871/72.

Dasselbe normirt in § 3 insbesondere die Entschädigung des Besitzers der auf behördliche Anordnung getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze.

Die nach § 8 des Gesetzes erlassene Vollzugs-Instruktion vom 26. Mai 1869 wurde durch obige Minist.-Bekanntmachung vom 25. Nov. 1871 gleichfalls publicirt und durch eine weitere

M.-E. vom 6. Jan. 1872, R.-Bl. S. 83,

näher erläutert.

Nachdem die Instruktion vom 26. Mai 1869 durch

revid. Instruktion vom 9. Juni 1873, R.-G.-Bl. S. 147,

mit Ausnahme des Abschnittes IV (Desinfektion der Eisenbahnwagen) aufgehoben worden ist, wurde auch die M.-E. vom 6. Januar 1872 einer Revision unterstellt, deren Ergebniß die

M.-E. vom 8. August 1873, R.-Bl. S. 1257,

ist; vgl. auch:

M.-E. vom 22. Febr. 1874, M.-A.-Bl. S. 144.

Ueber die Behandlung und Ausscheidung der durch Maßregeln gegen die Rinderpest entstehenden Kosten s.:

M.-E. vom 17. März 1872, K.-A.-Bl. S. 1241;

vgl. auch M.-E. vom 2. September 1873, M.-A.-Bl. S. 497, Maßregeln gegen die Rinderpest, hier Grundsätze für ein internationales Regulativ zur Tilgung der Rinderpest betr.,

insbesondere über die im Reichs-Central-Blatte erfolgenden Bekanntmachungen über den Stand der Seuche innerhalb des Reichs und über die Verpflichtung der Behörden zu sofortiger telegraphischer Anzeige-Erstattung bei Ausbruch der Seuche und fortlaufenden Wochenberichten an das Ministerium des Innern.

Alle älteren Vorschriften über Maßregeln gegen die Rinderpest sind durch die Reichsgesetzgebung und hiezu erlassenen Instruktionen aufgehoben.

Ueber den Begriff „Steppenvieh" s.:

R.-A. vom 20. Sept. 1871, K.-A.-Bl. S. 1689.

§ 119. Hufbeschlag. Wasenmeisterei.

1) Der früher für Hufbeschlagschmiede bestandene Zwang zur Absolvirung eines Hufbeschlag-Lehrkurses ist schon mit dem Gewerbsgesetze vom 30. Jan. 1868 hinweggefallen, dem Hufbeschlagwesen jedoch im

Interesse der Pferdezucht fortwährend besondere Fürsorge zuzuwenden und daher der Besuch der Hufbeschlagkurse an der Centralthierarzneischule
vgl. Abschn. VII der V. v. 29. Mai 1852, Döll. Bd. 30 S. 94,
und der Veterinär- bzw. nunmehr Hufbeschlagschule in Würzburg
vgl. Döll. Bd. 15 S. 257 und
R.-A. vom 7. Dez. 1868, K.-A.-Bl. S. 2281,
thunlichst zu fördern.

2) Der Betrieb des Wasenmeistergewerbes ist nach der Gew.-Ordn., welche sich speciell in § 7 Z. 2 und § 16 mit den Abdeckereien beschäftigt, von einer obrigkeitlichen Bewilligung nicht mehr abhängig; nur die Errichtung der Abdeckerei-Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 cit. und bzw. § 3 ff. der Vollz.-Instr. vom 4. Dez. 1872, während nach § 144 der Gew.-Ordn. Vorschriften über die Berufspflichten der Wasenmeister zulässig sind. Nach
P.-St.-G.-B. Art. 70
können oberpolizeiliche Vorschriften über das Wegschaffen, Transportiren und Vergraben gefallener oder getödteter Thiere
(vgl. Stengl. Ztschr. Bd. 7 S. 10, Bd. 8 S. 406)
sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen, ferner nach
P.-St.-G.-B. Art. 71
oberpolizeiliche Vorschriften über die Verrichtungen der Wasenmeister und der von ihnen im Geschäftsbetriebe verwendeten Personen erlassen werden.

Vorschriften dieser Art finden sich in
§ 10 der Seuchenordnung vom 15. Juni 1867, R.-Bl. S. 681,
dann in den zu Art. 71 erlassenen oberpol. Vorschriften der Kreisregierungen,
s. unterfr. O.-P.-V. vom 10. und 14. Sept. 1874, K.-A.-Bl. S. 977, 984.

Die in
Döll. Bd. 14 S. 1314, Bd. 15 S. 284, Bd. 27 S. 574 und Bd. 30 S. 105
enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen über Gegenstände der Art. 124, 125 (jetzt 70, 71) des P.-St.-G.-B. sind durch
Ziff. 5, 6 der M.-E. vom 28. Mai 1862, R.-Bl. S. 928,
aufgehoben worden.

Die Wasenmeister können als eigentliche, der Disciplinargewalt unterworfene Polizeiorgane nicht mehr betrachtet, abgesehen vom Falle der Gew.-Ordn. § 7 Z. 2 auch wohl die Wasenmeisterbezirkseintheilungen

M.-E. vom 20. Juli 1829, Döll. Bd. 15 S. 289,
" " 13. April 1849, " " 27 " 574,
Gew.-Instr. vom 21. April 1862 § 32, R.-Bl. S. 713,
nicht mehr zwangsweise aufrecht erhalten werden.

Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 23 S. 284.

Polizeiliche Taxen sind für die Geschäftsverrichtungen der Wasenmeister nicht mehr zulässig; erforderlichen Falls ist durch oberpolizeiliche Vorschriften größere Freiheit in der Behandlung gefallener oder getödteter Thiere einzuräumen. Bannrechte sind mit Abdeckereien auch da nicht mehr verbunden, wo letztere auf Grund von Realberechtigungen betrieben werden; lith. M.-E. vom 21. Juni 1874.

J. M. Richter's Buchdruckerei in Würzburg.

Stu

Krais, Wilhelm

Handbuch der inneren Verwaltung im diesrheinischen Bayern

Bd.: 1

Würzburg 1875